Coll. leg.
o.
457 6

Wortlaut und Erläuterung

der neuesten

Statuten und Etats

der unter dem Ministerium der Volksaufklärung stehenden

Universitäten und Gymnasien

sowie eines

Reglements über die Volksschulen.

(Mit einem Sachregister für alle drei Theile.)

St. Petersburg.

Gedruckt bei Röttger & Schneider, Newski-Prospekt № 5.

1866.

Coll. leg.

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Vorwort.

Mit diesem Dritten Bande erhält der Leser die Statuten der Universitäten und der Gymnasien sowie der Progymnasien nebst den Erläuterungen der Motive, die bei der Abfassung derselben maassgebend waren; — endlich das Reglement über die Volksschulen und die Motivirung desselben.

Das am 9. Januar 1865 Allerhöchst bestätigte Statut der Kaiserlichen Universität Dorpat ist im I. Bande Seite 258—263 im Auszuge mitgetheilt worden; dieses Statut weicht von dem allgemeinen Universitäts-Statut in einigen wesentlichen Punkten ab, die namentlich dadurch bedingt werden, dass Dorpat eine deutsche Universität ist. — Desgleichen ist im I. Bande Seite 236 bis 239 enthalten der Personalbestand und der zeitweilige Etat der neugegründeten, seit dem 1. Mai 1865 eröffneten und auf Grundlage des allgemeinen Universitätsstatuts errichteten neurussischen Universität in Odessa.

Finnland hat in Helsingfors eine eigene Universität, die ebensowenig wie die neu errichtete in Warschau unter dem Ministerium der Volksaufklärung steht.

Ebenso sind die Gymnasien und andere mittlere Lehranstalten der unter besondern Verwaltungen stehenden Theile des Reichs, Finnland, Polen und Kaukasien in den vorliegenden drei Bänden nicht berührt.

Das in diesem Bande enthaltene Reglement über die Volksschulen vom 14. Juli 1864 ist nur giltig für die 6 Gouvernements des St. Petersburger Lehrbezirks (St. Petersburg, Pskow, Nowgorod, Olonez, Wologda und Archangelsk — Witebsk und Mohilew sind einstweilen dem Wilnaer Lehrbezirk zugetheilt), für die 2 Gouvernements des Kijewer Lehrbezirks Tschernigow und Poltawa, und für die Lehrbezirke Odessa (Chersson, Jekaterinoslaw, Taurien, Bessarabien), Charkow (Charkow, Kursk, Orel, Tambow, Woronesh, Land der Donischen Kosaken), Moskau (Moskau, Ssmolensk, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Wladimir, Rjasan, Tula, Kaluga) und Kasan (Kasan, Nishni-Nowgorod, Pensa, Astrachan, Ssaratow, Ssimbirsk, Ssamara, Orenburg, Perm, Wjatka). Demnach gilt dasselbe nicht für Finnland, Polen, Kaukasien, Sibirien, die baltischen und die westlichen Gouvernements von Witebsk bis Podolien.

Zur leichtern Uebersicht und Auffindung der in diesen drei Bänden detaillirt behandelten Materien, der statistischen Data etc. ist am Schlusse dieses Bandes ein Sachregister beigegeben, auf welches wir hiermit den Leser verweisen.

St. Petersburg, den 15. März 1866.

C. WOLDEMAR.

Inhaltsverzeichniss des dritten Bandes.

Seite

Ukas vom 18. Juni 1864 über die Veränderung der Statuten und der Etats der Kaiserlichen Universitäten 1

Allgemeines Statut der Kaiserl. Universitäten . 3

Allgemeine Bestimmungen S. 3. Personalbestand S. 4. Studienplan S. 5. Competenz der Facultäten S. 11. Curator S. 13. Rector S. 14. Universitätsconseil S. 16. Directorium S. 21. Universitätsgericht S. 23. Kanzellei S. 24. Prorector oder Inspector S. 25. Die Universitätslehrer etc. S. 26. Studentenaufnahme S. 31. Studien, Prüfungen und Aufmunterungsmittel S. 32. Pflichten der Studirenden S. 34. Collegiengelder S. 35. Gelehrte Grade und Ehrenmitglieder S. 37. Besondere Mittel, Hilfsinstitute S. 40. Besondere Rechte S. 44. Pensionen etc. S. 48.

Etats . 50

Erläuterungen in Betreff der Universitäts-Statuten 63

Historisches S. 65. Die Jahre 1802—1804, 1819, 1821, 1826, 1828; die Statuten vom Jahre 1835 S. 76. Die Hauptmängel des Bestehenden S. 80. Projecte zu neuen Statuten S. 82. Meinungsäusserungen S. 83—124. Ausarbeitung der Statuten S. 125. Hauptveränderungen S. 129. Vergleichende Tabelle der Lehrstühle 1755, 1804, 1835 und 1863 S. 133—152. Etats S. 156. Besetzung der Lehrstühle S. 158. Tabelle über die Studentenzahl 1836—1862 S. 175. Studenten-Corporationen etc. S. 176—193. Collegiengelder und Stipendien.

Gymnasien und Progymnasien 203

Ukas vom 19. November 1864 205

Statut der Gymnasien und Progymnasien . . 207

Allgemeines S. 207. Das Amtspersonal S. 209. Lehrer und Erzieher S. 212. Lehrplan S. 215. Schüler S. 219. Pädagogisches Collegium S. 223. Ehrencurator S. 226. Pensionen S. 227. Rechte und Pflichten der Gymnasien und Progymnasien.

Seite

Tabellen über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden 238

Etats 242

Erläuterungen in Anlass des Gymnasial- und Progymnasial-Statuts 246

Mängel des Bestehenden; Revision der Statuten S. 252—261. Klassische und reale Richtung S. 265. Meinungskämpfe S. 267. Historische Uebersichtstabelle zu Seite 275 über die Lehrcurse. Gründe gegen die altklassischen Sprachen S. 292—297. Gründe für dieselben S. 297—302. Meinungen über körperliche Züchtigungen S. 325—349. Gymnasialpensionen S. 349—371. Lehrermangel und Erhöhung der Etats S. 372—386.

Volksschulen 389

Befehl an den dirigirenden Senat 391

Reglement für die Volksschulen 393

Erläuterung des Reglements 405

Universitäten.

Allerhöchster Ukas

an den dirigirenden Senat

vom 18. Juni 1863.

Ueber die Veränderung der Statuten und der Etats der Kaiserlichen Universitäten.

Ukas an den dirigirenden Senat.

Nachdem Wir es für nothwendig erachtet, die gegenwärtig für Unsere Kaiserlichen Universitäten in Wirksamkeit bestehenden Statuten und Etats den Zeitanforderungen gemäss abzuändern, haben Wir Unseren Minister der Volksaufklärung beauftragt, Uns sein vorläufiges Gutachten hierüber abzugeben.

Nachdem nun die in Folge dessen für die Statuten und Etats abgefassten Entwürfe in dem Reichsrath durchgesehen und von Uns bestätigt worden, übergeben Wir dieselben dem dirigirenden Senat und befehlen:

1) Gegenwärtige Statuten haben schon jetzt in der St. Petersburger, Moskauer, Charkower, Kasaner und der Wladimir-Universität zu Kiew in Wirksamkeit zu treten; und

2) Die Auszahlung der Summe, welche für den Unterhalt der Universitäten in dem vergrösserten Maassstabe, im Vergleich zum früheren Statut, erforderlich sind, hat mit dem 1. September dieses Jahres allmälig zu beginnen, indem auf den dem Finanzminister und dem Minister der Volksaufklä-

rung von Uns eigens hierfür angedeuteten Grundlagen die Ergänzungssumme zunächst für den in den erwähnten Universitäten vorhandenen Personalbestand der Professoren und Lehrer, danach aber für die übrigen durch diese Statuten und Etats angegebenen Erfordernisse zu verwenden sind.

Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Ausführung dieses die gehörigen Maassnahmen zu ergreifen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigenhändig unterzeichnet.

„ALEXANDER."

Zarskoje-Sselo, den 18. Juni 1863.

Auf dem Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigener Hand geschrieben:

„*Dem sei also.*“

Zarskoje-Sselo, den 18. Juni 1863.

Allgemeines Statut
für
die Kaiserlich Russischen Universitäten.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jede Universität besteht aus Facultäten, welche die integralen Bestandtheile eines Ganzen bilden.

§ 2. Die zum Bestande der Universitäten gehörigen Facultäten sind: die historisch-philologische, die physiko-mathematische, die juristische und die medicinische.

Anmerkung. Die St. Petersburger Universität hat eine Facultät für orientalische Sprachen, ihr fehlt dagegen die medicinische.

§ 3. Jede Universität steht unter der Oberaufsicht des Ministers der Volksaufklärung und wird der besonderen Leitung des Curators des Lehrbezirks anvertraut.

§ 4. Die unmittelbare Verwaltung der Universität ist Sache des Rectors.

§ 5. Die Bestandtheile der Universitäts-Verwaltung sind, ausser den Facultäten, folgende: 1) Das Universitäts-Conseil. 2) Das Directorium. 3) Das Universitätsgericht. 4) Der Prorector oder Inspector.

Kapitel II.

Die Facultäten.

1. Abschnitt.

Der Personalbestand.

§ 6. Jede Facultät besteht nach dem Etat aus einem Dekan, aus ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, Docenten und Lectoren. Ausserdem ist es den Universitäten unbenommen, Privatdocenten in unbegrenzter Zahl zu haben.

§ 7. Die Facultäten können nach dem Gutdünken des Universitäts-Conseils und mit Bestätigung des Ministers der Volksaufklärung in Abtheilungen getheilt werden.

§ 8. Die Dekane werden in den Versammlungen ihrer Facultäten auf drei Jahre aus der Zahl der ordentlichen Professoren, wenn von diesen jedoch weniger als drei vorhanden sind, auch aus der Zahl der ausserordentlichen Professoren gewählt und vom Minister der Volksaufklärung bestätigt.

Anmerkung 1. Die Wahl des Dekans durch die Facultät geschieht in Gegenwart des Universitäts-Conseils; bleibt die Wahl ohne Resultat, so ballottirt der Universitäts-Conseil.

Anmerkung 2. Die Norm für die Besetzung der übrigen Lehrämter ist unten im Kapitel VII angegeben.

§ 9. Jede Facultät hat ihre Versammlungen, welche vom Dekan, sobald dieses erforderlich, einberufen werden.

§ 10. Die Facultätsversammlung besteht, unter dem Vorsitz des Dekans, aus allen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Facultät, von denen einer das Amt des Secretairs versieht. Auch die übrigen Mitglieder der Facultät können zur Theilnahme an den Facultätsversammlungen aufgefordert werden, doch haben von denselben die Docenten nur dann das Stimmrecht, wenn sie zwei Jahre in diesem Amte

gedient haben, die übrigen Lehrer aber: a) wenn Fragen zur Entscheidung kommen, welche die von ihnen vorgetragene Wissenschaft berühren, und b) bei vorkommenden Prüfungen behufs Erlangung des Kandidatengrades oder des Titels eines graduirten Studenten in dieser Wissenschaft.

§ 11. In Abwesenheit des Dekans hat der älteste Professor aus den Facultätsmitgliedern den Vorsitz in der Versammlung.

2. Abschnitt.

Der Studienplan.

§. 12. Die zum Universitätscursus gehörenden Wissenschaften sind unter die Facultäten und Lehrstühle in nachstehender Ordnung vertheilt:

§ 13. Zur historisch-philologischen Facultät gehören folgende Wissenschaften und Lehrstühle, welche letztere von 12 Professoren und 7 Docenten besetzt sind:

1) Philosophie:
 a) Logik.
 b) Psychologie.
 c) Geschichte der Philosophie.
2) Griechische Literatur:
 a) Griechische Sprache und Erläuterung der Schriftsteller.
 b) Geschichte der griechischen Literatur.
 c) Griechische Alterthümer.
3) Römische Literatur:
 a) Lateinische Sprache und Erläuterung der Schriftsteller.
 b) Geschichte der römischen Literatur.
 c) Römische Alterthümer.
4) Vergleichende Sprachkunde der indo-europäischen Sprachen.

5) Geschichte der russischen Sprache und russischen Literatur.
6) Allgemeine Literaturgeschichte.
7) Slavische Philologie :
 a) Slavische Dialekte.
 b) Geschichte der slavischen Literatur.
 c) Slavische Alterthümer.
8) Allgemeine Geschichte.
9) Russische Geschichte.
10) Kirchengeschichte.
11) Theorie und Geschichte der schönen Künste.

§ 14. Zur physiko-mathematischen Facultät gehören folgende Lehrstühle, welche von 16 Professoren und 3 Docenten besetzt sind :

1) Reine Mathematik.
2) Mechanik :
 a) Analytische.
 b) Praktische.
3) Astronomie und Geodäsie.
4) Physik.
5) Chemie.
 a) Experimentalchemie.
 b) Theoretische Chemie.
6) Mineralogie.
7) Physikalische Geographie.
8) Geognosie und Paläontologie.
9) Botanik :
 a) Morphologie und Eintheilung der Pflanzen nach Klassen.
 b) Anatomie und Physiologie der Pflanzen.
10) Zoologie.
 a) Vergleichende Anatomie und Eintheilung des Thierreichs nach Klassen.

b) Anatomie des Menschen und Physiologie der Thiere.

11) Technische Chemie.

12) Agronomische Chemie.

Anmerkung. An Stelle der agronomischen und technischen Chemie können Agronomie und Technologie treten.

§ 15. Zur juristischen Facultät gehören folgende Lehrstühle, welche von 13 Professoren und 6 Docenten besetzt sind:

1) Encyklopädie der Rechtswissenschaft:
 a) Encyklopädie der juristischen und politischen Wissenschaften.
 b) Geschichte der Philosophie des Rechts.

2) Geschichte der bedeutenderen ausländischen Gesetzgebungen aus älterer und neuerer Zeit.

3) Geschichte des russischen Rechts.

4) Geschichte der slavischen Gesetzgebungen.

5) Römisches Recht:
 a) Geschichte des römischen Rechts.
 b) Dogmatik des römischen Civilrechts.
 c) Byzantinisches Recht.

6) Staatsrecht:
 a) Theorie des Staatsrechts.
 b) Das Staatsrecht der bedeutenderen ausländischen Staaten.
 c) Russisches Staatsrecht.

7) Civilrecht, Civilgerichtsverfassung und Civilprocess.

8) Criminalrecht, Criminalgerichtsverfassung und Criminalprocess.

9) Polizeirecht:
 a) Die Lehre von der Sicherheit (Sicherheitspolizei).
 b) Die Lehre von dem Wohlstand (Wohlstandspolizei).

10) Finanzrecht:
a) Theorie der Finanzen.
b) Russisches Finanzrecht.

11) Völkerrecht.

12) Politische Oekonomie und Statistik.

13) Kirchengesetz.

§. 16. Die medicinische Facultät hat folgende Lehrstühle mit 16 Professoren und 17 Docenten, unter welchen letzteren sich 2 Prosectoren befinden:

1) Medicinische Chemie und Physik:
a) Physiologische Chemie.
b) Pathologische Chemie.
c) Uebungen im Laboratorium.
d) Experimentalphysik.

2) Anatomie des gesunden Menschen.

3) Embryologie, Histologie und vergleichende Anatomie.

4) Physiologie:
a) Systematische.
b) Experimentale.

5) Pharmakognosie und Pharmacie.

6) Allgemeine Pathologie:
a) Systematische.
b) Experimentale.

7) Allgemeine Therapie und ärztliche Diagnostik.
Dazu gehörend: Geschichte der Medicin und Encyklopädie.

8) Specielle Pathologie und Therapie.
Dazu gehörend:
a) Systematische und klinische Erläuterung der Lehre von den Nerven- und Seelenkrankheiten.
b) Systematische und klinische Erläuterung der Lehre von den Hautkrankheiten.

9) Pathologische Anatomie:
 a) Systematische Erläuterung.
 b) Pathologische Section.
10) Theoretische Chirurgie.
 Dazu gehörend:
 a) Ophtalmologie nebst Klinik.
 b) Die Lehre von den syphilitischen Krankheiten und den Krankheiten der Harnwerkzeuge und Geschlechtstheile, nebst Klinik.
11) Theoretische und experimentale Pharmakologie.
 Dazu gehörend:
 a) Receptirkunst.
 b) Die Lehre von den Mineralwässern.
12) Chirurgische Facultätsklinik.
 Dazu gehörend:
 a) Operative Chirurgie.
 b) Präparirübungen.
 c) Verbandlehre und die Lehre von den chirurgischen Instrumenten.
 d) Operationsübungen an Leichnahmen.
13) Therapeutische Facultätsklinik.
14) Geburtshülfe und Frauenkrankheiten nebst Klinik.
 Dazu gehörend: Kinderkrankheiten nebst Klinik.
15) Gerichtliche Medicin mit Toxikologie, Hygiene und Medicinalpolizei.
 Dazu gehörend:
 a) Die gerichtlich-medicinische Hospitalabtheilung.
 b) Die gerichtlich-medicinische Section.
 c) Die Lehre von den epizootischen Krankheiten und Veterinärpolizei.
16) Therapeutische Hospitalklinik.
17) Chirurgische Hospitalklinik. Ausserdem haben: die Lehrstühle für a) medicinische Chemie und b) Pharma-

cie — je einen Laboranten; die Facultäts- und Hospitalkliniken — je zwei Ordinatoren; die geburtshülfliche Klinik — eine Hebamme.

§ 17. Zur Facultät der orientalischen Sprachen bei der St. Petersburger Universität gehören folgende Lehrstühle mit 9 Professoren, 8 Docenten und 4 Lectoren:

1) Arabische Literatur:
 a) Arabische Sprache und Erläuterung der Schriftsteller.
 b) Geschichte der arabischen Literatur.
2) Persische Literatur:
 a) Persische Sprache und Erläuterung der Schriftsteller.
 b) Geschichte der persischen Literatur.
3) Türkisch-tatarische Literatur:
 a) Uebersicht der türkischen Dialekte und ihrer Literatur.
 b) Der osmanische Dialekt und die Geschichte seiner Literatur.
4) Chinesische und mandschurische Literatur:
 a) Chinesische Sprache und Erläuterung der Schriftsteller.
 b) Geschichte der chinesischen Literatur.
 c) Mandschurische Sprache und Geschichte der mandschurischen Literatur.
5) Mongolische und kalmückische Literatur:
 a) Mongolische Sprache.
 b) Geschichte der mongolischen Literatur.
 c) Die kalmückischen und burätischen Dialekte.
6) Hebräische, syrische und chaldäische Literatur:
 a) Hebräische, syrische und chaldäische Sprache.
 b) Literaturgeschichte dieser Sprachen.

7) Armenische und grusische Literatur:
 a) Armenische Sprache.
 b) Geschichte der armenischen Literatur.
 c) Grusische Sprache.
 d) Geschichte der grusischen Literatur.

8) Sanskrit-Literatur:
 a) Sanskrit-Sprache.
 b) Die Zend-Sprache.
 c) Geschichte der Sanskrit-Literatur.

9) Geschichte des Orients:
 a) Geschichte der semitischen Volksstämme.
 b) Geschichte Nord-Ost-Asiens.
 c) Geschichte der arischen Volksstämme Asiens.

§ 18. Für die Studenten orthodoxer Confession aller Facultäten besteht bei jeder Universität ein besonderer Lehrstuhl für Theologie.

§ 19. Für die neueren fremden Sprachen: 1) die deutsche, 2) die französische, 3) die englische und 4) die italienische sind bei allen Universitäten und ausserdem bei der St. Petersburger Universität für den praktischen Vortrag der orientalischen Sprachen besondere Lectoren angestellt.

§ 20. Die Lehrstühle sind von den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren besetzt, können jedoch auch den Docenten überlassen werden, aber höchstens auf drei Jahre.

§ 21. Die Zahl der etatmässigen Professoren kann, je nachdem die Umstände es erheischen und die Mittel der Universität es gestatten, verringert oder vergrössert werden.

3. Abschnitt.

Competenz der Facultäten.

§ 22. Die unmittelbare Ueberwachung der Vorlesungen in den Facultätsfächern ist Sache der Dekane.

§ 23. Zur Berathung in den Facultätsversammlungen kommen:

A. *Gegenstände, über welche die Facultätsversammlungen aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden können:*

1) Maassregeln zur Verstärkung der wissenschaftlichen Thätigkeit der Studenten.
2) Programme für die Concurse zur Besetzung vacanter Lehrstühle.
3) Abgabe von Gutachten über die von der Universität herausgegebenen Schriften.
4) Programme der Vorlesungen.

B. *Gegenstände, welche der Durchsicht und Bestätigung des Conseils unterliegen:*

1) Wahl des Dekans und des Secretairs der Facultät.
2) Maassnahmen zur interimistischen oder beständigen Besetzung der für Professoren oder andere Universitätslehrer offen gewordenen Vacanzen in den Facultäten.
3) Vertheilung der Facultätslehrfächer und Ordnung ihres Vortrages.
4) Vorschläge zur Theilung einer Facultät in Abtheilungen, Vereinigung und Trennung von Lehrstühlen, Ersatz der einen durch andere und Bestimmung der Fächer, welche für die Studenten obligatorisch sind.
5) Wahl der Stipendiaten.
6) Auswahl der Personen, welche behufs Ausbildung zu künftigen Professoren ins Ausland gesandt werden sollen.
7) Gutheissung oder Verwerfung der Dissertationen zur Erlangung akademischer Grade.
8) Auswahl der Themata, welche die Universität zur Bewerbung um Prämien für allgemeine wissenschaftliche Arbeiten stellt, sowie die Wahl der jährlichen Preis-

aufgaben für die Studenten und Beurtheilung der in Folge dessen eingereichten Arbeiten.

9) Zuerkennung von Stipendien und Medaillen für die Studenten.

10) Vertheilung der etatmässigen zur Anschaffung von wissenschaftlichen Hülfsmitteln für die Facultäten ausgesetzten Summen.

11) Gegenstände, welche der Conseil der Facultät zur vorläufigen Beurtheilung übergiebt.

§ 24. Die Facultätsversammlung schreitet nicht zur Durchsicht und Entscheidung der Vorlagen, wenn nicht mindestens zwei Drittel sämmtlicher Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig sind.

§ 25. Jedes Facultätsmitglied hat das Recht, den Facultätsversammlungen Fragen in Bezug auf wissenschaftliche und Lehrgegenstände zur Beurtheilung vorzulegen.

Kapitel III.

Der Curator.

§ 26. 1) Der Curator des Lehrbezirks ergreift nach eigenem Gutdünken alle erforderlichen Maassregeln, damit die zur Universität gehörigen Behörden und Personen ihre Pflichten erfüllen, und ist in ausserordentlichen Fällen autorisirt, alle Mittel in Anwendung zu bringen, selbst wenn sie über seine Machtvollkommenheit hinausgingen, jedoch bei der Verpflichtung, solche Fälle zur Kenntniss des Ministers zu bringen. 2) Der Curator legt dem Conseil, wenn ihm solches geboten scheint, sowohl in Angelegenheiten der Universität, als auch des Lehrbezirks Fragen zur Beurtheilung vor. 3) Der Curator entscheidet in den statutenmässig vorgezeichneten Grenzen in solchen Angelegenheiten, welche die Competenz der Universi-

tät überschreiten, oder geht mit der bezüglichen Vorstellung an den Minister der Volksaufklärung.

Kapitel IV.

Der Rector.

§ 27. Der Rector wird von dem Conseil aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Universität gewählt und in dieser Würde durch Allerhöchsten Befehl bestätigt.

§ 28. Indem es unmittelbar Sache des Rectors ist, für die Wohlfahrt der Universität Sorge zu tragen, hat er darüber zu wachen : 1) dass die zur Universität gehörigen Behörden und Personen ihre Pflicht erfüllen und 2) dass der akademische Unterricht regelmässig und in dem Umfange stattfinde, wie er durch die von den Facultäten bestätigten Programme festgesetzt worden ist.

§ 29. Bei Vorkommnissen, welche ihrer Wichtigkeit wegen keinen Aufschub dulden, ergreift der Rector alle erforderlichen Maassregeln, selbst wenn sie die Grenzen seiner Machtvollkommenheit überschritten, hat jedoch in solchen Fällen unverzüglich sowohl den Conseil oder das Directorium der Universität, je nach der Hingehörigkeit, als auch den Curator von dem Geschehenen in Kenntniss zu setzen.

§ 30. Der Rector geht mit Vorstellungen an den Curator des Lehrbezirks, mit anderen Behörden und Ressorts setzt er sich schriftlich in Beziehung; unter seiner Obhut befindet sich das grosse Universitätssiegel; er öffnet die an die Universität eingehenden Schreiben. Der Conseilsecretair und die Secretaire der Universitätskanzlei sind dem Rector unmittelbar untergeordnet.

§ 31. Der Rector beruft, eröffnet und schliesst die Sitzun-

gen des Universitätsconseils und des Directoriums und führt in denselben den Vorsitz.

§ 32. Der Rector bewilligt den Universitätslehrern aus eigener Machtvollkommenheit den Urlaub für die Zeit der Ferien oder für eine Frist bis zu 29 Tagen, auf längere Zeit jedoch nur mit Genehmigung des Curators. Auch allen übrigen bei der Universität angestellten Personen kann der Rector den Urlaub auf eine Frist bis zu 29 Tagen aus eigener Machtvollkommenheit ertheilen, bei längeren Terminen hat er um die Zustimmung des Curators nachzusuchen.

§ 33. Der Rector empfängt die Gesuche um Aufnahme in die Zahl der Studirenden, oder um Zulassung in die Kategorie der freien Zuhörer, desgleichen die Bittschriften um Ertheilung der Erlaubniss an Studenten zum Uebertritt aus einer Facultät in die andere oder um Entlassung aus der Universität; er ertheilt in allen diesen Fällen auf Grundlage der vom Conseil hierfür erlassenen und vom Curator bestätigten Vorschriften seine Resolution und bringt diese zur Kenntniss des Conseils.

§ 34. Der Rector hat das Recht, den ihm subordinirten Beamten, sowie auch den Studenten und freien Zuhörern Bemerkungen zu machen und Verweise zu ertheilen; bei Fahrlässigkeit oder tadelnswerthen Handlungen von Seiten der Universitätslehrer macht er nach eigenem Gutdünken dem Universitätsconseil oder der Facultätsversammlung davon Mittheilung, in wichtigen Fällen aber berichtet er hierüber dem Curator. Andrerseits steht es auch wiederum dem Rector zu, durch den Curator um Belohnung solcher Universitätslehrer oder anderer bei der Universität angestellten Personen, welche sich ausgezeichnet haben, anzusuchen.

§ 35. Der Rector und der betreffende Dekan unterzeichnen die von der Universität ertheilten Diplome. Diese Diplome

werden zuvor von dem Secretair für Studentenangelegenheiten vidimirt.

§ 36. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen des Rectors wird derselbe durch den Prorector vertreten, wo es aber einen solchen nicht giebt, durch einen der Dekane, welcher vorher von dem Conseil gewählt und vom Minister bestätigt wird.

Kapitel V.

Conseil, Directorium, Gericht und Kanzlei der Universität.

1. Abschnitt.

Der Universitätsconseil.

§. 37. Den Universitätsconseil bilden, unter dem Vorsitz des Rectors, alle ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universität. Der Rector kann auch die Docenten und übrigen Universitätslehrer zur Theilnahme an den Sitzungen des Conseils auffordern, doch haben sie nur in dem Falle eine berathende Stimme, wenn der Conseil es für nothwendig erachtet, in irgend welchen speciellen Fragen von ihnen Erklärungen zu verlangen oder ihre Meinung einzuholen.

§ 38. Die gewöhnlichen Versammlungen des Conseils müssen unbedingt einmal in jedem Monat stattfinden; ausserordentliche — so oft die Umstände solche erheischen, oder wenn mindestens zehn Mitglieder des Conseils schriftlich den Wunsch aussprechen, eine Conseilsversammlung berufen zu sehen. In letzterem Falle muss dieselbe spätestens drei Tage nach geschehener Mittheilung zusammentreten. Vor jeder Sitzung des Conseils erhalten die Mitglieder desselben im Namen des Rectors Einladungen, in denen zugleich die Gegenstände bezeichnet sind, welche in dieser Sitzung zur Verhandlung kommen sollen.

§ 39. Alle Conseilsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Im Falle einer Verhinderung benachrichtigen sie den Rector über die Gründe ihres Ausbleibens, was im Protokoll vermerkt wird.

§ 40. Die in der Sitzung nicht erschienenen Mitglieder verlieren das Stimmrecht für die in dieser Sitzung entschiedenen Angelegenheiten. Hiervon macht die Wahl des Universitätspersonals, die durch Ballotement entschieden wird, eine Ausnahme; der zu demselben nicht Erschienene kann seinen Ball einem der anwesenden Mitglieder übergeben, nachdem er hiervon den Rector vor Beginn des Ballotements schriftlich in Kenntniss gesetzt. Hierbei besteht jedoch die Beschränkung, dass der Bevollmächtigte im Auftrage eines Andern nur über *einen* Ball verfügen darf.

§ 41. Der Conseil schreitet nicht zur Berathung und Entscheidung der Vorlagen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der wirklichen Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Zur Zeit der Ferien kann der Conseil ausserordentliche Sitzungen halten, wenn Angelegenheiten, die keinen Verzug leiden, zu berathen sind. Ballotements über Besetzung von Aemtern dürfen in dieser Zeit nicht stattfinden.

§ 42. Die Gegenstände, mit denen der Conseil sich zu beschäftigen hat, zerfallen in:

A. *Gegenstände, deren Entscheidung vom Conseil abhängt*:

1) Eintheilung der Lehrfächer in den verschiedenen Facultäten und Bestimmung der Ordnung, in welcher sie vorzutragen sind.
2) Zuerkennung der Medaillen und Stipendien an die Studenten.
3) Zuerkennung der Prämien für wissenschaftliche Arbeiten über Themata, welche der gelehrten Welt von der Universität gestellt werden.

4) Bestätigung in einem akademischen Grade oder in dem Titel eines graduirten Studenten.
5) Vertheilung der Summen, welche den Facultäten etatmässig zur Beschaffung von wissenschaftlichen Hülfsmitteln angewiesen sind.
6) Belassung der Stipendiaten bei der Universität, um sie für den künftigen Beruf von Professoren auszubilden.
7) Anordnungen in Betreff der von der Universität herauszugebenden wissenschaftlichen Arbeiten.
8) Entscheidungen über die Concursprogramme zur Besetzung vacanter Lehrstühle.
9) Prüfung des Universitätsbudgets; Durchsicht und Bestätigung des jährlichen Anschlages der Einnahmen und Ausgaben der speciellen Mittel, welche Eigenthum der Universität sind.
10) Bestätigung der Resolutionen des Universitätsgerichts, in vorkommenden Fällen.

B. *Gegenstände, welche zur Bestätigung an den Curator gehen.*

1) Maassregeln und Mittel, welche die Erweiterung des wissenschaftlichen Wirkungskreises der Universität zum Zweck haben.
2) Wahl der Docenten, Lectoren, Laboranten, Conservatoren der Kabinette und Museen, Prosector-Gehülfen und des Prorectors oder Inspectors.
3) Zulassung der Privatdocenten zum Halten von Vorlesungen.
4) Ernennung der Ehrenmitglieder, des Bibliothekars und seiner Gehülfen, des Buchhalters für das Directorium, des Kassirers, Architekten, Executors, Archivars und der Secretaire des Conseils, des Directoriums und für Studentenangelegenheiten; desgleichen des ganzen übrigen erwähnten etatmässigen Personals.

5) Wahl der Richter und Candidaten für das Universitäts-Richteramt.
6) Verabschiedung und Entlassung aller oben erwähnten Beamten.
7) Instructionen für die Wirksamkeit des Prorectors oder Inspectors.
8) Aufstellung der Regeln:
 a) über die Art und Weise der Erhebung, Vertheilung und Anwendung der Collegiengelder;
 b) über die Aufnahme der Studenten in die Universität.
 c) über Zulassung anderer Personen zum Anhören der Vorlesungen und Festsetzung einer Zahlung hierfür gemäss Anmerkung zu § 105;
 d) über die Pflichten der Studirenden und die Ordnung in der Universität;
 e) Festsetzung der Strafen für Verletzung dieser Pflichten und Ordnung, und
 f) über den Geschäftsgang im Universitätsgericht.

C. *Gegenstände, welche durch den Curator zur Bestätigung an den Minister gehen.*

1) Wahl des Rectors, der Dekane, des Prorectors oder Inspectors und der Professoren.
2) Verabschiedung oder Entlassung der Dekane, des Prorectors oder Inspectors und der Professoren aus der Universität.
3) Theilung der Facultäten in Abtheilungen, Vereinigung und Trennung von Lehrstühlen, Ersatz der einen durch andere und Bestimmung der Fächer, welche für die Studenten obligatorisch sind.
4) Hinaussendung junger Leute ins Ausland, damit sie sich für den künftigen Professorenberuf ausbilden.
5) Vorschläge zur Gründung gelehrter Gesellschaften.

6) Festsetzung der Termine und des Modus bei Prüfungen zur Erlangung akademischer Grade der verschiedenen Stufen.

§ 43. In den Bereich der Conseilsberathungen gehört desgleichen die Beurtheilung der vom Curator in Angelegenheiten der Universität oder des Lehrbezirks gemachten Vorlagen.

§ 44. Der Vorsitzende eröffnet und schliesst die Sitzungen und wacht über die Aufrechthaltung der gehörigen Ordnung; auch hat er nach gründlicher Erwägung einer Angelegenheit für Abgabe der Stimmen Sorge zu tragen, wobei die jüngeren Conseilsmitglieder den Anfang machen.

§ 45. Alle Angelegenheiten im Conseil werden durch Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Anmerkung. In Angelegenheiten des Conseils, welche zur Bestätigung an die höchste Instanz gehen, wird auch das Gutachten der Minorität hinzugefügt.

§ 46. Das Ballotement oder die verdeckte Stimmenabgabe kommt in Anwendung: 1) bei der Wahl aller derjenigen Personen, die vom Conseil zu wählen sind; 2) bei Belassung der Universitätslehrer ferner im Amte nach Ausdienung der gesetzlichen Jahre; 3) bei Bestimmung der jungen Leute, welche zu weiterer Ausbildung in's Ausland gesendet werden sollen; 4) bei allen Angelegenheiten, deren Entscheidung durch Ballotement wenigstens von zehn Mitgliedern des Conseils gefordert wird.

§ 47. Der Conseil legt alle Protokolle dem Curator vor und fügt seine Ansicht darüber hinzu, in welchem Umfange das Protokoll gedruckt werden könne, ob in extenso oder im Auszuge. Bei Angelegenheiten, deren Bestätigung laut Statut vom Curator abhängt, druckt der Conseil seine Protokolle nicht früher, als bis die Bestätigung erfolgt ist.

§ 48. Nach Ablauf eines Jahres stellt der Conseil einen umfassenden Rechenschaftsbericht über seine Thätigkeit und seine wesentlichsten Verfügungen in Betreff der Universität zusammen. Dieser Rechenschaftsbericht wird durch den Curator dem Minister der Volksaufklärung vorgelegt und dann durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben.

§ 49. Der Conseil bestimmt in jedem Jahr einen Tag zu einem solennen Act der Universität, bei welchem ausser Verlesung eines Auszuges aus dem Rechenschaftsbericht, Medaillen vertheilt, Studenten, deren eingelieferte Arbeiten dessen werth befunden, ehrenvoll erwähnt und Reden gehalten werden.

2. Abschnitt.

Das Directorium der Universität.

§ 50. Das Directorium bilden, unter Vorsitz des Rectors, die Dekane aller Facultäten und der Prorector. In denjenigen Universitäten, welche statt des Prorectors einen Inspector haben (§ 63) nimmt dieser an den Sitzungen des Directoriums Theil, ist jedoch nur in Angelegenheiten, welche die Studenten betreffen, stimmfähig.

Anmerkung. Zum Personal des Directoriums bei der Moskauer Universität gehört ausserdem noch ein Rath für den ökonomischen Theil der Universitätsverwaltung, der, nicht aus der Zahl der Universitätsbeamten, vom Curator des Lehrbezirks gewählt und bestätigt wird.

§ 51. Zur Competenz des Directoriums gehören:

a) Angelegenheiten, deren Entscheidung von ihm selbst abhängt:

1) Innerhalb der Grenzen des für jeden Gegenstand normirten Kostenanschlages, für *einen* Gegenstand eine überetatmässige Summe im Betrage von höchstens 300 Rbl. S. zu bewilligen.

2) Contracte und Lieferungsverträge bis zu einer Höhe von 5000 Rbl. abzuschliessen.
3) In Studentenangelegenheiten Untersuchungen anzustellen, und in den Fällen, welche durch die Vorschriften der Universität bestimmt sind, die Schuldigen einer Strafe zu unterwerfen.
4) Nöthigenfalls die Schuldigen dem Universitätsgericht zu übergeben.

b) Vom Conseil zu bestätigen ist: das Jahresbudget der speciellen Mittel der Universität.

c) Angelegenheiten, die an den Curator zur Bestätigung gehen:

1) Unbemittelten Studenten Unterstützungen zu bewilligen.
2) Von Seiten des Directoriums Fürsprache einzulegen für Befreiung würdiger und zugleich unbemittelter Studenten von der Entrichtung der Collegiengelder, Verlängerung des Zahlungstermins oder Verringerung derselben.
3) Aus den speciellen Mitteln der Universität über den Etat hinaus für *einen* Gegenstand eine Summe über 300 Rbl. S. zu bewilligen.
4) Contracte und Lieferungsverträge für mehr als 5000 Rbl. abzuschliessen.
5) Vorschläge in Bezug auf Verbesserung des Oekonomiewesens zu machen.

d) Angelegenheiten, welche durch den Curator zur Bestätigung an den Minister gehen:

1) Der Abschluss von Contracten und Lieferungsverträgen für mehr als 7000 Rbl.
2) Die Bewilligung einer Summe, welche 1000 Rbl. übersteigt für *einen* Gegenstand aus den speciellen Mitteln der Universität über den Etat hinaus.

§ 52. Das Directorium erhält die zum Unterhalt der Universität angesetzte Summe zu den im Jahresüberschlag be-

zeichneten Terminen, nimmt die Collegiengelder und andere Einkünfte der Universität in Empfang; es verantwortet dafür, dass diese Summen unversehrt bleiben, hat nach dem Etat und Budget über dieselben zu verfügen, zahlt Stipendien und Unterstützungen aus; es schliesst Lieferungsverträge ab und leistet Zahlungen, hat sich aber in allem sowohl in Bezug auf Verausgabung der Geldsumme, als auch auf Rechenschaftsablegung über dieselben genau an die durch allgemeine Gesetze und besondere Verfügungen des Ministers der Volksaufklärung bestimmte Ordnung zu halten.

§ 53. Das Directorium hat alles Universitätseigenthum unter seiner Obhut, sieht auf Anstand und Ordnung innerhalb der Universitätsräumlichkeiten, wacht darüber, dass diese rein und sauber gehalten und gegen Feuersgefahr oder anderen Schaden gehörig geschützt sind.

§ 54. Das Directorium hat wenigstens einmal wöchentlich eine Sitzung und reicht in jedem Monat dem Conseil und dem Curator einen kurzen Rechenschaftsbericht über den Stand der vorhandenen Baarsumme der Universität ein.

§ 55. Kassirer, Architekt, Executor und sein Gehülfe (bei der Moskauer Universität) stehen unter dem Directorium.

3. Abschnitt.

Das Universitätsgericht.

§ 56. Der Conseil wählt alljährlich aus der Zahl der Professoren drei Richter und, für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit eines derselben, drei Candidaten. Ist die Wahl erfolgt, so werden sie vom Curator des Lehrbezirks im Amte bestätigt. Wenigstens einer von den Richtern und desgleichen einer von den Candidaten muss der juristischen Facultät angehören.

§ 57. Das Präsidium im Universitätsgericht führt dasjenige von den Mitgliedern, welches der juristischen Facultät angehört; sind deren mehrere, so übernimmt dasjenige Mitglied den Vorsitz, welches beim Ballotement die Stimmenmehrheit erhielt. Auf Antrag des Vorsitzenden versieht einer der übrigen Richter das Amt des Secretairs.

§ 58. Der Jurisdiction des Universitätsgerichts unterliegen die ihm vom Directorium übergebenen Angelegenheiten in Betreff der Studenten: 1) in Fällen, wo von diesen in den Gebäuden und Instituten der Universität gegen die für jedes derselben vorschriftmässig festgesetzte Ordnung gefehlt worden; 2) bei Conflicten zwischen Studenten einerseits und Universitätslehrern oder Beamten andrerseits, selbst wenn diese Conflicte ausserhalb der Universitätsräumlichkeiten stattgefunden hätten.

§. 59. Reglements für die Strafen, welche der Prorector oder Inspector, der Rector, das Directorium und Universitätsgericht über die Studenten verhängen können, desgleichen für den Geschäftsgang in dem Universitätsgericht, werden von jeder Universität abgefasst und vom Curator bestätigt. (§ 42, B, Punkt 8.)

4. Abschnitt.

Die Universitätskanzlei.

§ 60. Die Universitätskanzlei besteht, unter der Leitung des Conseilssecretairs, aus etatmässigen Beamten und anderen für Gehalt in derselben angestellten Personen. Zu den etatmässigen Beamten rechnet man: 1) Den Secretair des Directoriums. 2) Den Secretair für Studentenangelegenheiten. 3) Den Buchhalter des Directoriums. 4) Den Archivarius.

§. 61. Der Conseilssecretair und der Secretair für Studentenangelegenheiten, desgleichen der Secretair und Buchhalter

des Directoriums und die Secretair-Gehülfen werden vom Conseil gewählt und vom Curator des Lehrbezirks bestätigt.

§ 62. Die für besonderen Gehalt in der Kanzlei Dienenden hat der Rector anzustellen und zu entlassen.

Kapitel VI.

Der Prorector oder Inspector.

§ 63. Die unmittelbare Controle darüber, dass von Seiten der Studenten und freien Zuhörer die für sie bestehenden Vorschriften beobachtet werden, wird einer besonderen Person übertragen, und der Conseil wählt hierzu entweder eines seiner Mitglieder oder irgend eine andere Person. Im ersteren Falle führt sie den Titel Prorector, im andern — Inspector.

§ 64. Der Prorector wird auf drei Jahre aus der Zahl der Professoren gewählt und vom Minister der Volksaufklärung bestätigt.

§ 65. Zum Inspector kann nur eine Person gewählt werden, welche den vollen Universitätscursus absolvirt hat. Er wird auf unbestimmte Zeit — desgleichen vom Minister bestätigt.

§ 66. Sowohl der Prorector als auch der Inspector haben sich an die ihnen vom Conseil ertheilte Instruction zu halten, welche vom Curator bestätigt ist und auf den bezüglichen Paragraphen dieses Statuts basirt. Ist unbedingt rasches Handeln erforderlich, so treffen sie ihre Anordnungen mit Genehmigung des Rectors, welcher darauf die ganze Angelegenheit zur Kenntniss des Conseils bringt. Es ist Sache des Prorectors und Inspectors, von den Studenten Klagen und Bitten im Bereiche ihrer amtlichen Gewalt entgegenzunehmen, und sie, wenn sie begründet sind, den vorgeschriebenen Gang gehen zu lassen, oder die Sache selbst zu erledigen, indem sie nöthigen-

falls dem Schuldigen eine Bemerkung oder einen Verweis ertheilen.

§ 67. Um den Prorector im Ueberwachen der Ordnung zu unterstützen sind ihm mehrere Gehülfen, zur Geschäftsführung — der Secretair für Studentenangelegenheiten beigegeben (§ 60). Diese Personen werden vom Conseil gewählt und vom Curator des Lehrbezirks bestätigt.

Kapitel VII.

Die Universitätslehrer und bei den wissenschaftlichen Hülfsinstituten der Universität angestellten Personen.

§ 68. Niemand kann ordentlicher oder ausserordentlicher Professor werden, der nicht den akademischen Doctorgrad in der Kategorie derjenigen Wissenschaften besitzt, denen der von ihm zu besetzende Lehrstuhl entspricht. Für das Amt des Docenten ist mindestens der Magistergrad erforderlich; Privatdocenten können auch Candidaten sein, doch müssen sie eine Dissertation pro venia legendi in dem Fach der Facultät in welchem sie zu dociren beabsichtigen, verfasst und dieselbe öffentlich in Gegenwart der Facultät vertheidigt haben. Lectoren für die Sprachen werden angestellt, nachdem der Conseil sich von ihren Kenntnissen und von ihrer Fähigkeit, Vorlesungen zu halten, überzeugt hat.

Anmerkung. Die Prosectoren in der medicinischen Facultät, wenn sie dieses Amt auf Grundlage der für diese Facultät allgemein gültigen Vorschriften erlangt, desgleichen die Observatoren in der physiko-mathematischen Facultät geniessen die Rechte der Docenten.

§ 69. Personen, welche sich um das Amt eines Professors, Docenten oder Privatdocenten bewerben, durch ihre Fähigkeit als Lehrer der Facultät aber noch nicht bekannt sind, haben, abgesehen von der Erfüllung der in § 68. angeführ-

ten Bedingungen, noch zwei Probelectionen in Gegenwart der Facultät zu halten: die eine — über Thema nach eigener Wahl, die andere — über ein von der Facultät gestelltes Thema.

§ 70. Hat sich eine Vacanz für einen etatmässigen Lehrstuhl eröffnet, so kann jedes Facultätsmitglied, je nach der Hingehörigkeit des vacanten Lehrstuhles, einen Candidaten vorschlagen. Die Facultätsversammlung entscheidet darauf durch Ballotement und bringt das Resultat zur Kenntniss des Conseils mit Beifügung eines Namensverzeichnisses aller ballotirten Candidaten. Die Namen sämmtlicher vorgeschlagenen Candidaten werden in ein eigens hierfür bestimmtes Buch eingetragen und in der nächsten Conseilssitzung schreitet man zu einem neuen Ballotement in der Ordnung, wie die Namen der Candidaten eingetragen sind. Derjenige Candidat, welcher bei diesem Ballotement die absolute Stimmenmehrheit erhält, d. h. mehr als die Hälfte aller vorhandenen Stimmen, ist als gewählt zu betrachten.

Anmerkung 1. Erhält keiner der Candidaten bei dem ersten Ballotement die absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen Candidaten, welche im Vergleich zu den anderen die Mehrzahl der Stimmen hatten, einem neuen Ballotement unterworfen.

Anmerkung 2. Ein zweites Ballotement ist auch bei Stimmengleichheit statthaft.

§ 71. Wenn keiner der vorgeschlagenen Candidaten von dem Conseil mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird, oder der Conseil überhaupt keinen Candidaten in Aussicht hat, welcher würdig wäre, den unbesetzten Lehrstuhl einzunehmen, so wird nach einem besonders für diesen Zweck von der Facultät verfassten und vom Conseil bestätigten Programm ein Concurs ausgeschrieben.

§ 72. Die Professoren werden, nach erfolgter Wahl durch den Conseil, vom Minister, die Docenten und Lectoren vom

Curator des Lehrbezirks bestätigt. Tritt der Fall ein, dass ein vacanter Lehrstuhl im Laufe eines Jahres nicht von einem vom Conseil gewählten Candidaten besetzt werden kann, so hat der Minister das Recht, die Professur nach eigener Wahl einer Person zu übertragen, welche den an einen Professor zu stellenden Anforderungen entspricht. Ausserdem steht es dem Minister zu jeder Zeit frei, Personen, welche sich durch ihre Kenntnisse, durch ihre Gabe des Vortrages einen Namen gemacht und im Uebrigen allen Bedingungen genügen, die einem Professor gestellt werden können, zu ausseretatmässigen Professoren zu ernennen, er hat aber jedesmal in der durch das Allerhöchst bestätigte Reglement vom 22. Mai 1862, über Abfassung, Controle und Bestätigung der Finanzanschläge festgesetzten Ordnung um Bewilligung des erforderlichen Gehaltes für den ausseretatmässigen Professor anzusuchen.

§ 73. Personen, welche sich um das Amt eines Privatdocenten beworben und allen in §§ 68 und 69 erwähnten Anforderungen Genüge geleistet haben, erhalten vom Conseil der Universität, unter Genehmigung des Curators, die Bewilligung, in der Universität in den von ihnen gewählten Wissenschaften als Privatdocenten Vorlesungen zu halten.

§ 74. Die Privatdocenten erhalten kein etatmässiges Gehalt; es steht aber dem Conseil der Universität frei, ihnen auf Ansuchen der Facultät, aus den Privatmitteln der Universität eine ihren Leistungen entsprechende Entschädigung zufliessen zu lassen.

§ 75. Den Privatdocenten ist, jedem in seiner Facultät, gestattet: a) den Gegenstand ihrer Vorlesungen nach dem bestätigten Programm zu wählen (§ 23, A, Punkt 4); b) die Kabinette, Laboratorien, Kliniken und andere wissenschaftliche Hülfsmittel, mit Genehmigung derjenigen Personen, unter deren Obhut sie stehen, zu benutzen; c) an den Prüfungen der Personen, welche den Candidatengrad oder den Titel ei-

nes graduirten Studenten zu erlangen wünschen, Theil zu nehmen und d) geniessen sie das Recht, dass ihnen die Zeit ihrer bisherigen Lehrthätigkeit, im Falle sie einen etatmässigen Posten erhalten und ein günstiges Zeugniss von der Universität und dem Curatór vorweisen können, bei der Dienstzeit um Pension in Anschlag gebracht wird.

§ 76. Die bei den wissenschaftlichen Hülfsinstituten der Universität angestellten Personen, wie: der Bibliothekar und seine Gehülfen, die Prosector-Gehülfen, die Conservatoren der Kabinette und Museen, die Laboranten, Provisoren und deren Gehülfen werden vom Conseil ernannt und vom Curator des Lehrbezirks bestätigt.

§ 77. Die Entlassungsgesuche der Professoren und Docenten, so wie aller übrigen im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Personen legt der Rector dem Conseil vor. Nachdem die Bittsteller die ihnen anvertraut gewesenen Branchen abgegeben, werden sie in derselben Weise entlassen, wie sie angestellt wurden.

Anmerkung. Da die Privat-Docenten nicht wirklich im Dienste stehen, so haben sie dem Rector einfach Anzeige zu machen, wann sie aufhören wollen, Vorlesungen zu halten.

§ 78. Die Professoren und anderen Universitätslehrer, desgleichen alle übrigen Personen, welche kraft § 145 bezüglich der Pension das dem Lehrfach zustehende Recht geniessen, können, wenn sie die zur Erlangung der vollen Pension festgesetzte Dienstzeit absolvirt haben, nicht anders im Dienste belassen werden, als nach erfolgter Neuwahl durch den Conseil. Diese Neuwahl ist auf fünf Jahre gültig. Nach Ablauf derselben haben sich die Professoren und alle oben genannten Personen, wenn sie noch weiter zu dienen wünschen, wiederum einer neuen Wahl, gleichfalls für eine fünfjährige Amtsdauer zu unterziehen, u. s. w. Jede dieser Wahlen hat Gültigkeit, wenn mindestens zwei Drittel der Wähler zu Gunsten des zu

Wählenden stimmten. Im entgegensetzten Fall ist der Posten als vacant zu betrachten.

§ 79. Die Professoren und anderen Universitätslehrer, welche mit Pension verabschiedet sind, haben das Recht mit Genehmigung des Conseils und des Curators die Hülfs-Lehrmittel der Universität zu benutzen und Vorlesungen zu halten.

§ 80. Hat ein Professor fünfundzwanzig Jahre als etatmässiger Universitätslehrer im Dienste gestanden, so wird ihm die Würde eines Professor emeritus verliehen.

§ 81. Wenn Professoren und andere Universitätslehrer, oder Universitätsbeamten sich nachlässig zeigen und deshalb vom Conseil gemachte Bemerkungen erfolglos bleiben, so ist dieser verpflichtet, auf Entfernung derselben von der Universität anzutragen; doch ist zur Ausführung dieser Maassregel eine Majorität von mindestens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 82. Die etatmässigen Universitätslehrer sind verpflichtet: über ihre Vorlesungen der Universitätsversammlung ausführlich Rechenschaft abzulegen, die auf ihre wissenschaftliche Thätigkeit sich beziehenden Aufträge der Facultät und des Conseils zu erfüllen und sich an den Prüfungen der Candidaten für verschiedene Lehrämter, desgleichen der Hauslehrer und Gouvernanten zu betheiligen.

Anmerkung. Die Pflichten der Privatdocenten basiren sich auf einer freiwilligen Uebereinkunft mit der Fakultätsversammlung, welche vom Curator des Lehrbezirks bestätigt wird.

§ 83. Die etatmässigen Universitätslehrer haben auf den Vortrag ihres Faches soviel Stunden wöchentlich zu verwenden, als die Facultät mit Bestätigung des Conseils auf Grund des eingereichten Lectionskatalogs und nach Erwägung aller andern Umstände bestimmt hat.

§ 84. *Ein* Universitätslehrer darf nicht *zwei* Lehrstühle inne haben, es sei denn in dringenden Ausnahmefällen und

selbst dann höchstens auf ein Jahr. Für den zweiten Lehrstuhl erhält er in solchem Falle von dem für denselben angesetzten Etat nach dem Gutdünken des Conseils und mit Genehmigung des Curators eine Entschädigung, welche jedoch die Hälfte seines etatmässigen Gehalts nicht übersteigen darf.

Kapitel VIII.

Ueber die Studirenden.

1. Abschnitt.

Ueber die Aufnahme in die Universität.

§ 85. In die Zahl der Studirenden werden junge Leute aufgenommen, welche das 17. Lebensjahr erreicht und den vollen Gymnasialcursus mit Erfolg absolvirt, oder in einem der Gymnasien ein befriedigendes Examen in allen Fächern dieses Cursus bestanden haben und darüber das vorgeschriebene Attestat oder Zeugniss besitzen. Dabei steht es dem Conseil der Universität frei, in solchen Fällen, wenn er unabhängig von dem im Gymnasium ertheilten Attestat oder Zeugniss für nothwendig erachtet, die Kenntnisse des aufzunehmenden Studenten zu controliren, und auf Grundlage besonderer Vorschriften, welche vom Conseil verfasst und vom Curator des Lehrbezirks bestätigt sind, denselben einer neuen Prüfung zu unterwerfen.

§ 86. Die Zöglinge der höheren und mittleren Lehranstalten verschiedener Ressorts, welche mit Erfolg den allgemeinen Lehrcursus in denselben absolvirt, haben gleichermaassen das Recht, auf den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Grundlagen in die Zahl der Studirenden aufgenommen zu werden, wenn das Ministerium der Volksaufklärung

dahin entscheidet, dass jener Cursus mit dem Gymnasialcursus auf gleicher Stufe stehe. Diejenigen von ihnen, welche in irgend welchen zum Gymnasialcursus gehörigen Gegenständen keinen Unterricht genossen haben, sind verpflichtet, in denselben im Gymnasium eine vorläufige Prüfung zu bestehen.

§ 87. Die Aufnahme von Studenten findet einmal jährlich vor Beginn des Schuljahres statt.

§ 88. Die in die Zahl der Studirenden Aufgenommenen geniessen dieselben Rechte wie diejenigen, welche ein Gymnasium durchgemacht, selbst wenn sie ihre Schulbildung nicht in einem solchen erhalten haben.

§ 89. Die Aufnahme von Studenten, welche sich aus anderen Universitäten des Reichs überführen lassen, geschieht nach den Vorschriften, die für jede Universität dafür bestätigt sind.

§ 90. Ausser den Studenten werden zum Anhören der Vorlesungen auch andere Personen zugelassen und zwar nach den Regeln, die vom Conseil aufgestellt und vom Curator bestätigt sind.

2. Abschnitt.

Ueber die Studienzeit, die Prüfungen und die Mittel der Aufmunterung zum Lernen.

§ 91. Der volle Universitäts-Lehrcursus dauert in der medicinischen Facultät — fünf, in den übrigen Facultäten — vier Jahre.

§ 92. Das Schuljahr wird vom 15. August bis 1. Juni gerechnet.

§ 93. Um einen gelehrten Grad und die mit demselben verbundenen Rechte zu erlangen, haben die Studenten sich auf Grundlage der §§ 110—118 dieser Statuten und einer besondern Verordnung hierfür einer Prüfung zu unterziehen.

Hinsichtlich des Termins derselben und der Ordnung, in der sie stattzufinden hat, bestimmt das Universitätsconseil nach eigenem Gutdünken.

§ 94. Studenten, welche die ganze Prüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden haben, erhalten, sobald von ihnen eine Dissertation eingereicht und diese von der Facultät gut geheissen worden ist, den Grad eines Candidaten. Diejenigen Studenten aber, welche bei der Prüfung befriedigende Kenntnisse an den Tag gelegt, aber Dissertationen eingereicht haben, die nicht gutgeheissen worden sind, erhalten, selbst wenn sie ausgezeichnete Kenntnisse bewiesen, den Titel eines graduirten Studenten.

Anmerkung. Studenten, die einer Medaille oder einer ehrenvollen Erwähnung (§ 96) gewürdigt worden sind, erhalten den Grad eines Candidaten, ohne eine Dissertation einzureichen.

§ 95. Studenten, welche die Universität verlassen, bevor sie das Schluss-Examen zur Erlangung eines gelehrten Grades bestanden, können sich einer Prüfung in einzelnen Fächern unterziehen und erhalten dann Zeugnisse über ihre Kenntnisse in denselben.

§ 96. Um die Studenten zu wissenschaftlicher Thätigkeit anzuspornen, stellen die Facultäten alljährlich Aufgaben und ertheilen für befriedigende Arbeiten über dieselben, je nach ihrem Werth, entweder goldene oder silberne Medaillen oder sie würdigen sie einer ehrenvollen Erwähnung.

Anmerkung. Die Zahl der Aufgaben und Medaillen hängt vom Gutdünken des Conseils ab.

§ 97. Arbeiten, denen eine goldene Medaille zuerkannt worden, werden auf Beschluss des Conseils auf Universitätskosten gedruckt.

§ 98. Zu demselben Zweck, um Studenten zu wissenschaft-

licher Thätigkeit anzuspornen, können den unbemittelten derselben, die sich mit Erfolg in den Wissenschaften beschäftigen, auf Vorstellung der Facultäten und Bestätigung des Conseils von den der Universität zu Gebote stehenden Geldsummen einmalige Unterstützungen und Stipendien ertheilt werden und zwar in der Grösse und auf so lange Zeit, als der Conseil dieses für nöthig erachtet. Im Falle schwacher Fortschritte oder schlechter Führung des Studenten wird ihm das Stipendium entzogen.

§ 99. Jeder Universität steht es frei, über die Beschäftigung der Studenten in dem Maasse Controle zu führen, wie der Conseil der Universität dieses unter Bestätigung des Curators nach Erwägung der pädagogischen Rücksichten und der Localbedingungen am passendsten und wirksamsten findet.

3. Abschnitt.

Pflichten der Studirenden.

§ 100. Alle Studenten und andere Zuhörer sind der Universitäts-Obrigkeit Gehorsam schuldig und haben in den Gebäuden und Instituten der Universität die durch besondere Vorschriften für die Studirenden festgesetzte Ordnung zu beobachten. Jeder Universität steht es frei, solche Vorschriften abzufassen und dem Curator zur Bestätigung vorzulegen, indem in denselben sowohl der verbotenen Handlungen als auch der denselben entsprechenden Strafen Erwähnung geschieht. Beim Eintritt in die Universität verpflichtet sich jeder Student und andere Zuhörer durch seine Unterschrift zur Beobachtung dieser Vorschriften.

§ 101. Den freien Zuhörern, welche die Vorschriften der Universität verletzen, kann auf Anordnung des Prorectors

oder Inspectors der fernere Zutritt zur Universität versagt werden. Ist Jemand mit dieser Anordnung unzufrieden, so kann er beim Directorium Beschwerde führen. Sind von einem freien Zuhörer in der Universität bedeutende Unordnungen angestiftet worden, so kann das vom Conseil wider denselben erlassene Verbot in den Zeitungen veröffentlicht werden.

§ 102. Wenn das Vergehen gegen die Universitäts-Ordnung von Seiten eines Studenten von einem Criminal-Verbrechen begleitet war, so übergiebt das Universitätsgericht den Schuldigen, nachdem er aus der Zahl der Studirenden ausgeschlossen worden, dem gewöhnlichen Criminalgericht, damit mit ihm nach den Gesetzen verfahren werde. Zugleich erhält letzteres eine Copie von dem Urtheil der Universität.

§ 103. Ausserhalb der Gebäude und Institute der Universität haben sich die Studenten der allgemein gültigen Polizeiordnung zu fügen.

Anmerkung. Bis zur Einführung der neuen Gerichtsordnung, durch welche den verschiedenen Körperschaften und Ressorts das Recht entzogen wird, Deputirte abzuordnen, wird ein solcher von Seiten der Universität abgesandt, um bei den Gerichtsverhandlungen zugegen zu sein; das Amt eines solchen Deputirten übernimmt der Prorector oder auf Anordnung des Rectors irgend ein anderer Beamter der Universität.

4. Abschnitt.

Ueber die Collegiengelder.

§ 104. Im Falle, dass Studenten ausserhalb der Universität für Verbrechen oder Vergehen, die vor das Criminalgericht gehören, festgehalten werden, ist die Polizei verpflichtet, die Universitätsobrigkeit unverzüglich davon in Kenntniss zu setzen.

Anmerkung. Andere Personen, die laut § 90 zum Anhören der Vorlesungen zugelassen werden, haben zum Besten des Professors

oder Universitätslehrers eine vom Conseil festgesetzte und vom Curator genehmigte Zahlung zu entrichten.

§ 105. Von jedem Studenten werden für das Anhören der Vorlesungen in den Universitäten der Residenzen 50 Rbl., in den übrigen 40 Rbl. jährlich erhoben.

§ 106. Das Geld für die Vorlesungen wird halbjährlich vorausbezahlt. Diejenigen, welche im Laufe zweier Monate seit Beginn des Semesters dasselbe nicht eingezahlt haben, werden aus der Universität entlassen, können jedoch wieder aufgenommen werden, sobald sie die Zahlung für das ganze Semester entrichten. Lässt sich Jemand aus einer Universität in die andere überführen, so wird er in der zweiten von der semesterlichen Zahlung dispensirt, wenn er dieselbe in der ersten schon entrichtet hat.

§ 107. Zur Erleichterung für unbemittelte Studenten kann die Universität für die Zahlung der Collegiengelder längere Termine stellen, die Zahlungen um die Hälfte verringern oder auch ganz von denselben dispensiren, die Dispensation hat jedesmal für ein Jahr Gültigkeit, kann aber dann erneuert werden. Die Universität gewährt dem Studenten die eine oder die andere der obenerwähnten Unterstützungen nicht anders, als auf Grundlage eines Armuthszeugnisses und bei genügender Beschäftigung mit den Wissenschaften; bei neu Eintretenden richtet sich die Universität in solchen Fällen nach den Attestaten oder Zeugnissen der Gymnasien.

Anmerkung. Die Form des Armuthszeugnisses wird vom Ministerium der Volksaufklärung bestimmt, und nachdem sie mit den localen Verhältnissen einer jeden Universität in Einklang gebracht ist, denjenigen Behörden und Personen mitgetheilt, deren Sache es ist, solche Zeugnisse zu ertheilen.

§ 108. Ohne Vorzeigung eines Armuthszeugnisses werden von der Zahlung der Collegiengelder befreit: a) die Pensionaire Seiner Majestät des Kaisers und der Mitglieder der Kai-

serlichen Familie; b) die Stipendiaten der Universität, und c) die Stipendiaten von Privat-Personen oder Gesellschaften, wenn die Auswahl derselben der Universität freigestellt ist.

§ 109. Die von den Studenten für die Vorlesungen eingehenden Geldsummen sowie alle übrigen besonderen Mittel der Universität bilden ihr unantastbares Eigenthum und sind zu solchen Ausgaben der Universität bestimmt, welche vorzüglich die Erweiterung der wissenschaftlichen Thätigkeit zum Zweck haben. In Uebereinstimmung hiermit werden die besonderen Mittel der Universität verwandt: a) zur Einrichtung von Specialcursen; b) zum Druck von Schriften wissenschaftlichen Inhalts mit Genehmigung des Conseils, wenn sie von den Facultäten dessen werth erachtet werden; c) zu Prämien und Belohnungen für Lösung der von der Universität gestellten Aufgaben; d) zu Medaillen, welche den Studenten für Bearbeitung der von der Universität gestellten Themata zuerkannt werden; e) zu Gratificationen für die Professoren und andere Universitätslehrer, nach den Grundsätzen, wie sie vom Conseil aufgestellt und vom Curator des Lehrbezirks bestätigt worden; f) zur Gründung von Stipendien und zu Unterstützungen für vorzüglich begabte Studenten; g) zu Gehalten und sonstigen Ausgaben über den Etat hinaus; h) zu wissenschaftlichen Reisen und i) zu unvorhergesehenen Ausgaben.

Kapitel IX.

Ueber die gelehrten Grade und Ehrenmitglieder.

§ 110. Den Conseils der Universitäten steht das Recht zu, auf Vorstellung der Facultät und auf Grundlage ihrer Urtheile den Titel eines graduirten Studenten und die gelehrten Grade zu bestätigen, welche in allen Facultäten, mit Ausnahme der

medizinischen, folgende sind: Candidat, Magister, und Doctor.

Anmerkung. Die gelehrten Grade und Titel in der medicinischen Facultät werden auf Grundlage der für das medicinische Fach allgemein gültigen Vorschriften erworben.

§ 111. Den Titel eines graduirten Studenten erwirbt man durch eine blosse Prüfung, den Grad eines Candidaten durch eine Prüfung und eine von der Facultät gutgeheissene Dissertation. Sucht Jemand um den Magistergrad an, so wird von ihm verlangt, dass er nicht allein eine neue mündliche Prüfung bestehe, sondern auch eine Dissertation öffentlich vertheidige. Magistern wird der Doctorgrad nur dann zuerkannt, wenn sie eine Dissertation eingeliefert und öffentlich vertheidigt haben.

§ 112. Die Prüfung Behufs Erlangung des Titels eines graduirten Studenten oder des Candidaten-Grades umfasst alle Gegenstände, welche für die Studirenden derjenigen Facultät vorgeschrieben sind, in welcher der Examinand um die Ertheilung des gelehrten Grades nachsucht; bei den Studenten, welche der orthodoxen Confession angehören, ist die Theologie bei denselben mit inbegriffen. Will Jemand den Magistergrad erlangen, so hat er nur in einigen dieser Fächer eine Prüfung zu bestehen, nach einer besondern Verordnung für die Prüfung zu gelehrten Graden.

§ 113. Die gelehrten Grade können nur in der Ordnung ihrer Stufenfolge und in gewissen Zeiträumen erworben werden; der Candidat kann nach einem Jahre sich um den Magistergrad, der Magister nach einem Jahr um den Doctorgrad bewerben.

Anmerkung. Uebrigens haben die Universitäten das Recht: a) berühmten Gelehrten, die sich durch ihre wissenschaftlichen Leistungen allgemein einen Ruf erworben haben, direct und ohne vorhergegangene Prüfung den höchsten gelehrten Grad zu ertheilen und b) Ge-

lehrte, die den Doctorgrad einer ausländischen Universität besitzen, nach dem Dafürhalten der Facultät ohne Weiteres zur Prüfung für den Magistergrad zuzulassen.

§ 114. Gelehrte Grade können sowohl von russischen Unterthanen als auch von Ausländern erworben werden.

§ 115. Die Zuhörer der Vorlesungen in den Universitäten und überhaupt andere Personen werden nur zur Prüfung für den Candidatengrad zugelassen und auch nur dann, wenn sie ein Zeugniss darüber vorweisen können, dass sie in allen Gegenständen des vollen Gymnasialkursus ein Examen abgelegt haben.

§ 116. Die Prüfung zur Erlangung der gelehrten Grade und Titel findet in gewissen Zeiträumen statt, wie sie jede Facultät bestimmt; die Prüfung zur Erlangung eines graduirten Studenten wird von Commissionen vorgenommen, welche aus Mitgliedern der Facultät bestehen, die der Dekan dazu auserwählt; letzterer führt in diesen Commissionen den Vorsitz. Die Prüfung zum Magistergrad geschieht vor voller Facultäts-Versammlung.

§ 117. Detaillirte Vorschriften für die Prüfungen zur Erlangung des Titels eines graduirten Studenten und gelehrter Grade sind in einer besondern, vom Minister der Volksaufklärung bestätigten Verordnung zusammengefasst.

§ 118. Ausserdem haben die Universitäten das Recht, Personen, welche sich als Protectoren der Wissenschaft oder durch ihre Gaben und Verdienste um dieselbe einen Namen gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen und ihnen hierüber mit Genehmigung des Curators Diplome zu ertheilen.

Kapitel X.

Ueber die Mittel zur Förderung der wissenschaftlichen Thätigkeit der Universitäten.

§ 119. Es ist den Universitäten überlassen, mit Genehmigung des Ministers der Volksaufklärung wissenschaftliche Vereine zu gründen, um mit vereinten Kräften irgend einen bestimmten Zweig der Wissenschaften zu vervollkommnen und über die Mittel zu berathen, durch welche das Niveau derselben in den Universitäten gehoben werden könnte; ebenso steht es ihnen frei, mit Genehmigung des Universitätsconseils jährlich Themata zu stellen, deren Gegenstand neue, auf diese oder jene Wissenschaft bezügliche Fragen sein müssen, und für die Lösung dieser Aufgaben die festgesetzten Prämien zu ertheilen.

§ 120. Die Statuten der gelehrten Vereine und die für Aufstellung der Fragen und Zuerkennung der Prämien geltenden Grundsätze werden vom Minister der Volksaufklärung bestätigt.

Kapitel XI.

Ueber die wissenschaftlichen Hülfs-Institute.

§ 121. Zahl und Bestand der wissenschaftlichen Hülfsmittel, Anstalten und Sammlungen bei den Universitäten sind durch den Etat bestimmt, können aber auf Vorstellung des Conseils und mit Genehmigung des Ministers der Volksaufklärung nach Maassgabe der Nothwendigkeit und der vorhandenen Mittel vergrössert werden. Zu solchen Hülfsmitteln und Anstalten sind zu rechnen:

1) Die Bibliothek.
2) Das astronomische Observatorium mit einer Sammlung astronomischer Tabellen, Ephemeriden, Kalender u. s. w.
3) Das Cabinet für practische Mechanik.
4) Das physikalische Cabinet und physikalische Laboratorium, zu welchem der Lehrer der Experimental-Physik in der medicinischen Facultät ungehinderten Zutritt hat und welche nach Angabe desselben vervollständigt werden können.
5) Das chemische Cabinet und Laboratorium mit besondern Arbeitszimmern für jeden Universitätslehrer und mit einer besondern Abtheilung für die Arbeiten in der physiologischen und pathologischen Chemie, Toxikologie und für die practischen Uebungen der Studenten sowohl der mathematischen, als auch der medicinischen Facultät.
6) Das mineralogische Cabinet und Laboratorium.
7) Das Cabinet für physische Geographie.
8) Das meteorologische Observatorium.
9) Das geologische und paläontologische Cabinet.
10) Der botanische Garten mit Orangerien und Treibhäusern.
11) Das botanische Cabinet mit Arbeitszimmern für practische Uebungen der Studenten.
12) Das zoologische Cabinet und das Laboratorium zum Präpariren und Ausstopfen von Thieren.
13) Das zootomische Cabinet und Laboratorium.
14) Das physiologische Cabinet; dazu gehört: eine Sammlung von Instrumenten und Apparaten zur Ausführung der Vivisectionen und anderer Versuche, sowohl speciell für den Lehrstuhl der Physiologie als auch für den Lehrstuhl der allgemeinen Pathologie.
15) Das Cabinet und Laboratorium für den Vortrag der technischen Chemie.

16) Das Cabinet und Laboratorium für den Vortrag der agronomischen Chemie.

17) Das Museum der physiologischen Anatomie. Dazu gehören: ein Amphitheater, Arbeitszimmer mit besonderen Einrichtungen für mikroskopische Arbeiten, Ausführung von Injectionen u. s. w.; eine Sammlung anatomischer Instrumente und eine Leichenkammer.

Anmerkung. Ein ähnliches Institut, wenngleich auch in geringerem Maassstabe, mit Ausnahme des Museums, welches dieselbe Ausdehnung hat, ist für die Lehrstühle der pathologischen Anatomie und gerichtlichen Medicin einzurichten.

18) Sammlung von Präparaten in den Wissenschaften, welche in den Bereich des Lehrstuhls der Histologie gehören, mit einer hinlänglichen Anzahl von Mikroskopen.

19) Beim Lehrstuhl der Pharmacie — ein Arbeitszimmer nebst Medicamenten und den zur Bereitung von Arzneien nothwendigen Gefässen und Instrumenten.

20) Eine Sammlung von Mitteln, welche bei dem Lehrstuhl der Pharmacologie erforderlich sind um Versuche anzustellen.

21) Das chirurgische Cabinet nebst einer vollständigen Sammlung chirurgischer und ophthalmologischer Instrumente, Maschinen und Verbände und den erforderlichen anatomischen Instrumenten.

22) Das Cabinet für Geburtshülfe, Frauen- und Kinderkrankheiten nebst den zugehörigen Instrumenten und Apparaten.

23) Die Hospital-Abtheilung zur Untersuchung verschiedener gerichtlich-medicinischer Fälle bei dem Lehrstuhl der gerichtlichen Medicin.

24) Kliniken:

1) Facultäts-Kliniken:
 a) die therapeutische,
 b) die chirurgische, und
 c) die geburtshülfliche und die Klinik für Frauen- und Kinderkrankheiten mit einer Abtheilung für Vaccination;
2) Hospital-Kliniken:
 a) die therapeutische, und
 b) die chirurgische.

Anmerkung. Ausser den Facultäts- und Hospital-Kliniken können aus den Specialmitteln der Universität noch besondere Kliniken eingerichtet werden:

 a) für Nerven- und Geisteskrankheiten,
 b) für Hautkrankheiten,
 c) für Ophthalmologie,
 d) für Syphilis und Krankheiten der Harn- und Geschlechts-Organe, und
 e) für Kinderkrankheiten.

Die beiden ersteren bilden eine Abtheilung der therapeutischen, die beiden folgenden — der chirurgischen Facultäts- oder Hospital-Kliniken; die Kinder-Klinik fällt mit der Entbindungs-Anstalt zusammen.

25) Das Museum für Alterthümer und Künste (Abdrücke und Copien von den Erzeugnissen der alten und neuen Kunst) beim Lehrstuhl der Theorie und Künste.

26) Die Sammlung von Münzen und Medaillen.

§ 122. Die Bibliothek steht unter der Aufsicht des Bibliothekars und seiner Gehülfen, deren Zahl von dem Umfang der Bibliothek abhängt. Die übrigen Institute stehen unter der Leitung der Universitätslehrer, zu deren Lehrstühlen sie gehören, oder besonders dazu ernannter Personen unter Oberaufsicht jener Universitätslehrer.

Kapitel XII.

Ueber die Rechte und Vorzüge der Universitäten.

1. Abschnitt.

Eigenthümlich den Universitäten zustehende Rechte.

§ 123. Alle Universitäten stehen unter dem besondern Schutz Seiner Majestät des Kaisers und führen den Namen „Kaiserliche Universitäten.“

§ 124. Die Universitäten haben ihre eigenen Siegel, ein grosses und ein kleines, mit dem Reichsadler und der Aufschrift: „der Kaiserlichen Universität so und so.“

§ 125. Die Universitäten gehen nur an den Curator mit Vorlagen, mit allen übrigen Behörden und Personen setzen sie sich schriftlich in Verbindung.

§ 126. Die Universitäten sind von der Zahlung der Postgebühren für Briefe und Packete, welche sie in Geschäfts-Angelegenheiten versenden, befreit; Packete dürfen das Gewicht eines Pudes nicht übersteigen.

§ 127. Die Universitäten sind von dem Gebrauch des Stempelpapiers und von der Entrichtung aller Steuern bei Vollziehung von Acten in ihrem Namen oder in Angelegenheiten, welche ihre Interessen berühren, befreit.

§ 128. Die Universitäten haben ihre eigene Censur für die Thesen, Abhandlungen und andere Schriften gelehrt-literarischen Inhalts, die sie ediren.

§ 129. Die Universitäten haben das Recht, sich ungehindert und abgabenfrei alle möglichen wissenschaftlichen Hülfsmittel aus dem Auslande zu verschreiben. Ballen und Kisten

mit solchen Gegenständen, wenn sie an die Universität adressirt sind, werden in den Grenz-Zollämtern nicht geöffnet, sondern nur plombirt und dann in der Universität im Beisein eines Zoll- oder Polizeibeamten visitirt.

§ 130. Bücher, Manuscripte und Zeitschriften, welche die Universitäten aus dem Auslande erhalten, sind censurfrei.

§ 131. Die Universitäts-Gebäude sind auf Grundlage bestehender Verordnungen von den Quartier-Abgaben, sei es in Form von Einquartirung oder der Entrichtung baaren Geldes, ebenso auch von allen Stadt-Abgaben befreit. Diese Regel bezieht sich nicht auf diejenigen zur Universität gehörigen Gebäude, welche dadurch Revenuen tragen, dass sie zur Miethe abgegeben werden.

§ 132. Die Universitäten können periodische Schriften gelehrten Inhalts herausgeben und nach den allgemeinen Bestimmungen ihre eigenen Typographien und Bücherläden besitzen.

§ 133. Den Universitäten, welche eine medicinische Facultät besitzen, ist es gestattet, ihre eigenen Apotheken zu unterhalten.

§ 134. Wenn ein Universitätslehrer oder überhaupt irgend ein Universitäts-Beamter im Dienste stirbt, ohne Erben zu hinterlassen und über sein Vermögen verfügt zu haben, so ist die Universität verpflichtet, die Gouvernements-Regierung des Orts davon in Kenntniss zu setzen, damit die Verwandten des Verstorbenen vorgeladen werden können; melden sich in der anberaumten Frist keine Erben, so fällt der Nachlass des Verstorbenen der Universität als Eigenthum zu.

§ 135. Den Universitäten ist es gestattet, bewegliches und unbewegliches Vermögen mit vollem Eigenthumsrecht zu erwerben.

2. Abschnitt.

Vorzüge der zur Universität gehörigen Personen.

§ 136. Die bei den Universitäten angestellten Personen werden, so lange sie im Dienste stehen, den ihnen etatmässig zukommenden Rangklassen zugezählt und geniessen im Allgemeinen die Vortheile, welche in der Gesetzsammlung (Ausgabe von 1857) Band III des Reglements über Anstellungen von Seiten der Regierung angegeben sind.

§ 137. Die Professoren, Docenten, Prosectoren und ihre Gehülfen, Lectoren, Observatoren, Bibliothekare und ihre Gehülfen, die Gehülfen des Prorectors und die Laboranten können um zwei Rangstufen höher befördert werden, als ihrer Stellung zukommt.

§ 138. Die Privat-Docenten werden nicht dem Staatsdienst zugezählt, geniessen aber, so lange sie im Dienste stehen, die Vorrechte der Classen-Beamten.

§ 139. Wenn ein Universitätslehrer oder Beamter der Universität nicht wegen der Betheiligung oder des Verdachts der Betheiligung an einem Criminal-Verbrechen arretirt wird, so muss er unverzüglich, bei Mittheilung seines Vergehens, vor den Rector geführt werden; im entgegengesetzten Fall ist die Universität von der Inhaftirung des Schuldigen in Kenntniss zu setzen.

Anmerkung. Bis zur Einführung der neuen Gerichtsordnung wird bei Untersuchungen ein Deputirter von Seiten der Universität abgeordnet.

§ 140. Die aus dem Auslande herbeigerufenen Universitätslehrer können für einen Steuersatz von 900 Rbl. allerlei Gegenstände und Lebensmittel abgabenfrei entweder bei ihrem ersten Betreten des Reichs mitbringen oder sich dieselben später im Laufe eines Jahres verschreiben. In dieser Summe

sind die Steuern für solche, von den Universitätslehrern mitgebrachten Gegenstände nicht mitgerechnet, welche auch andere Passagiere bei ihrer Ankunft aus dem Auslande zollfrei mit sich führen können; eben so wenig kommen hierbei die Zoll-Abgaben für wissenschaftliche Hülfsmittel, welche in Büchern, Instrumenten, geographischen Karten u. dgl. bestehen, in Betracht, da sowohl die aus dem Auslande für die Universitäten berufenen Gelehrten, als auch die ins Vaterland zurückkehrenden russischen Universitätslehrer und überhaupt alle Zöglinge der Universitäten, welche auf Kosten des Staates das Ausland bereisen, das unbeschränkte Recht haben, dergleichen Gegenstände mit sich zu führen.

§ 141. Die aus dem Auslande berufenen Universitätslehrer haben nach ihrer Entlassung aus der Universität das Recht, zu jeder Zeit ins Ausland zurückzukehren, ohne für das Eigenthum, das sie selbst mit sich führen, Abgaben zu entrichten.

§ 142. Diejenigen, denen gelehrte Grade zuerkannt worden sind, werden bei ihrem Eintritt in den Staatsdienst in folgenden Rangclassen bestätigt: der Doctor in der VIII., der Magister in der IX., der Candidat in der X., und die graduirten Studenten erhalten auf derselben Grundlage die XII. Rangklasse.

Anmerkung. Die gelehrten Grade und Titel in dem medicinischen und pharmaceutischen Fach richten sich nach den allgemeinen für sie erlassenen Verordnungen.

§ 143. Die Rechte der Candidaten und graduirten Studenten zum Eintritt in den Militairdienst und zur Beförderung in den Offiziersrang werden durch die im Militair-Ressort gültigen Verordnungen bestimmt.

§ 144. Personen, welche dem steuerpflichtigen Fache angehören und gelehrte Grade erworben haben, geniessen auf

Grundlage des § 577 Punct 1 und § 583 Punct 1 der Gesetze über die Stände (Gesetz-Sammlung von 1857 Band IX) die Rechte des persönlichen oder erblichen Ehrenbürgerthums, selbst wenn sie nicht in den Staatsdienst treten.

3. Abschnitt.

Ueber die Pensionen und Unterstützungen für den Dienst bei der Universität.

§ 145. Die Professoren, Docenten, Lectoren, Observatoren, Prosectoren und deren Gehülfen, Laboranten, die Gehülfen des Prorectors, Bibliothekare und ihre Gehülfen, die Conservatoren der Cabinette und Museen geniessen bezüglich der Pensionen und einmaligen Unterstützungen die Rechte, welche in den §§ 467—529 des Reglements über die Pensionen und einmaligen Unterstützungen (Gesetz-Sammlung, Ausgabe von 1857, Band III) angegeben sind.

Anmerkung 1. Der Dienst der Privat-Docenten, wenn sie eines der oben angeführten Aemter bekleiden, wird bei Berechnung der Zeit bis zur Erlangung der Pension jenem Amte zugezählt.

Anmerkung 2. Die Pensionen für Professoren und Universitätslehrer, desgleichen die einmaligen Unterstützungen für Personen, welche die Zeit zur Erlangung der Pension noch nicht ausgedient haben, werden nach dem früheren Satze berechnet, d. h. indem dieser Berechnung derjenige Gehalt zum Grunde gelegt wird, welcher nach den, vor Bestätigung dieser Statuten gültigen Regeln gezahlt wurde.

§ 146. Die Ordinatoren, Provisoren und Feldscheerer bei den Kliniken, die Aerzte und Feldscheerer bei den Studenten und Krankenhäusern, die Apotheker-Lehrlinge und Hebammen bei den Entbindungs- Anstalten geniessen bezüglich der Pension und einmaligen Unterstützungen die in den §§ 755—792 des Reglements über die Pensionen und einmaligen Unterstützungen (Gesetzsammlung von 1857, Band III) genannten Rechte.

§ 147. Alle übrigen Personen, welche bei den Universitäten im Dienste stehen, erhalten demnach ihre Pensionen und einmaligen Unterstützungen nach den in den §§ 1—243 der Gesetzsammlung desselben Bandes und Reglements enthaltenen Vorschriften.

Unterzeichnet: Der Präsident des Reichsraths:

Fürst Paul Gagarin.

Auf dem Original ist von Seiner Majestät dem

Zarskoje-Sselo, den 18. Juni 1863.

E t

der Kaiserlich Russi

A. Zum Unterhalte des Personalbestandes.	Zahl der Personen bei den Universitäten. St. Petersburg.	Moskau.	Charkow.	Kasan.	Wladimir-Universität.	Einem . Gehalt.	Diätengelder.	Quartiergelder.	Im Ganzen.
						Rubel Silber.			
Dem Professor der orthodoxen Theologie	1	1	1	1	1	2,400	300	300	3,000
Den ordentlichen Professoren	34	39	39	39	39	2,400	300	300	3,000
Den ausserordentlichen Professoren . .	16	18	18	18	18	1,600	200	200	2,000
Den Lehrern der orientalischen Sprachen in der Stellung ausserordentl. Professoren	—	—	—	2	—	1,600	200	200	2,000
Den Docenten	24	31	31	31	31	900	150	150	1,200
Den Prosectoren	—	2	2	2	2	1,200	150	150	1,500
Deren Gehülfen	—	3	3	3	3	500	—	—	500
Den Provisoren	—	1	1	1	1	650	150	—	800
Den Apotheker-Lehrlingen	—	2	2	2	2	250	—	—	250
Den Lectoren fremder Sprachen	4	4	4	4	4	800	100	100	1,000
Den Lectoren der oriental. Sprachen *) .	4	—	—	—	—	800	100	100	1,000
Den Ordinatoren der Facultäts-Kliniken	—	6	6	6	6	480	120	—	600
Den Ordinatoren der Hospital-Kliniken .	—	2	2	2	2	480	120	—	600
Den Observatoren	—	1	—	1	1	1,200	150	150	1,500
Den Laboranten	4	6	6	6	6	650	150	—	800
Dem Bibliothekar	1	1	1	1	1	1,200	300	Quartier.	1500
Seinem Gehülfen	3	3	3	3	3	480	120	—	600
Dem Secretair der Bibliothek	—	1	—	—	1	400	—	—	400

*) Einer derselben unterrichtet in der Kalligraphie.

Kaiser eigenhändig geschrieben :

„Dem sei also.“

ats

schen Universitäten.

Im Ganzen bei den Universitäten. St. Petersburg.	Moskau.	Charkow.	Kasan.	Wladimir-Universität.	Rangordnung. Klassen-Rang.	Nach der Uniform.	Nach der Pension.
Rubel Silber.							
3,000	3,000	3,000	3,000	3,000	—	—	Nach dem Dienst im Lehrfach.
102,000	117,000	117,000	117,000	117,000	V	V	
32,000	36,000	36,000	36,000	36,000	VI	VI	
—	—	—	4,000	—	VI	VI	
28,800	37,200	37,200	37,200	37,200	VII	VII	
—	3,000	3,000	3,000	3,000	VII	VII	
—	1,500	1,500	1,500	1,500	VIII	VIII	
—	800	800	800	800	X	X	Nach dem Dienst im Medicinalfach
—	500	500	500	500	—	—	
4,000	4,000	4,000	4,000	4,000	VIII	VIII	Nach dem Dienst im Lehrfach.
4,000	—	—	—	—	VIII	VIII	
—	3,600	3,600	3,600	3,600	—	—	—
—	1,200	1,200	1,200	1,200	—	—	—
—	1,500	—	1,500	1,500	VII	VII	Nach dem Dienst im Lehrfach.
3,200	4,800	4,800	4,800	4,800	VIII	VIII	
1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	VI	VI	
1,800	1,800	1,800	1,800	1,800	VIII	VIII	
—	400	—	—	400	X	X	VII

	Zahl der Personen bei den Universitäten.					Einem			
	St. Petersburg.	Moskau.	Charkow.	Kasan.	Wladimir-Universität.	Gehalt.	Diätengelder.	Quartiergelder.	Im Ganzen.
						Rubel Silber.			
Dem Mechanikus	1	1	1	1	1	450	—	—	450
Den Conservatoren der Cabinette	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Gärtner des botanischen Gartens	1	1	1	1	1	600	—	—	600
Den Gehülfen des Prorectoren oder Inspectoren	3	3	3	3	3	600	200	—	800
Dem Conseil-Secretair	1	1	1	1	1	1,200	300	Quartier.	1,500
Den Secretairen des Directoriums und für Studenten-Angelegenheiten	2	2	2	2	2	800	—	Quartier.	800
Dem Oekonomie-Rath des Directoriums	—	1	—	—	—	1,000	500	—	1,500
Dem Kassirer	1	1	1	1	1	800	—	Quartier.	800
Dem Buchhalter	1	1	1	1	1	800	—	Quartier.	800
Dem Executor	1	1	1	1	1	600	—	Quartier.	600
Dem Architekt	1	1	1	1	1	400	200	—	600
Dem Arzt	1	1	1	1	1	400	200	—	600
Dem Archivar	1	1	1	1	1	500	—	—	500
Dem Schriftführer bei der medicinischen Facultät	—	1	1	1	1	400	—	—	400
Dem Gehülfen des Conseil-Secretairs	—	1	—	—	—	600	—	—	600
Dem Secretair-Gehülfen des Directoriums	—	—	—	—	1	400	—	—	400
Dem Buchhalter-Gehülfen	—	1	—	—	1	600	—	—	600
Dem Executor-Gehülfen	—	1	—	—	—	400	—	—	400
Dem Oekonomie-Executor der Facultäts-Klinik	—	1	—	—	—	600	—	—	600
Dem schriftführenden Buchhalter des Comptoirs	—	1	—	—	—	400	—	—	400
Dem Aufseher der Klinik	—	—	1	1	1	400	—	—	400
Den Pedellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Den Feldscheerern bei den Studenten-Krankenhäusern	—	2	2	2	2	200	40	Quartier.	240

Im Ganzen bei den Universitäten. St. Petersburg.	Moskau.	Charkow.	Kasan.	Wladimir-Universität.	Klassen-Rang.	Rangordnung. Nach der Uniform.	Nach der Pension.
Rubel Silber.							
450	450	450	450	450	XIV	X	IX
1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	IX	IX	N. d. Dienst i. Lehrf.
600	600	600	600	600	—	—	—
2,400	2,400	2,400	2,400	2,400	VIII	VIII	N. d. Dienst i. Lehrf.
1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	VI	VI	
1,600	1,600	1,600	1,600	1,600	IX	IX	VIII
—	1,500	—	—	—	VI	VI	
800	800	800	800	800	IX	IX	VIII
800	800	800	800	800	IX	IX	VIII
600	600	600	600	600	IX	IX	VIII
600	600	600	600	600	IX	IX	VIII
600	600	600	600	600	IX	IX	N.d.D. i. Medicinalf.
500	500	500	500	500	X	X	VII
—	400	400	400	400	X	X	VII
—	600	—	—	—	X	X	VII
—	—	—	—	400	X	X	VII
—	600	—	—	600	X	X	VII
—	400	—	—	—	XII	XII	VIII
—	600	—	—	—	XII	XII	VIII
—	400	—	—	—	XII	XII	VIII
—	—	400	400	400	XII	XII	VIII
—	—	—	—	4,000	XIV	XIV	IX
—	480	480	480	480	—	—	N.d.D. i. Medicinalf.

	Zahl der Personen bei den Universitäten.					Einem.			
	St. Petersburg.	Moskau.	Charkow.	Kasan.	Wladimir-Universität.	Gehalt.	Diätengelder.	Quartiergelder.	Im Ganzen.
						Rubel Silber.			
Der Hebamme bei der Entbindungs-Anstalt	—	1	1	1	1	320	80	—	400
Den Feldscheerern bei den Kliniken . .	—	6	6	6	6	200	40	Quartier.	240
An Gehalts-Zulagen.									
Dem Rector	1	1	1	1	1	1,500	—	Quartier.	1,500
Dem Prorector	1	1	1	1	1	1,000	—	Quartier.	1,000
Den Dekanen	4	4	4	4	4	600	—	—	2,400
Den Mitgliedern des Prüfungs-Comité's .	5	5	5	5	5	300	—	—	1,500
Den Facultäts-Secretairen	4	4	4	4	4	300	—	—	1,200
Im Ganzen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anmerkung. An den Universitäten, welche anstatt des Prorectors einen Inspector haben, erhält dieser 1,500 Rubel Gehalt und 500 Rubel Diätengelder. Eine Wohnung wird ihm in dem Universitäts-Gebäude angewiesen.									
B. Für Lehr-Hülfsmittel, Oekonomie- und andere Ausgaben.									
Für die Bibliothek	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» das astronomische Observatorium . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» » Kabinet der practischen Mechanik	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» » physiologisches Kabinet nebst Laboratorium	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» » chemische Laboratorium und Kabinet	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Im Ganzen bei den Universitäten.						Rangordnung.	
St. Petersburg.	Moskau.	Charkow.	Kasan.	Wladimir-Universität.	Klassen-Rang.	Nach der Uniform.	Nach der Pension.
Rubel Silber.							
—	400	400	400	400	—	—	Nach dem Dienst im Medicinalfach.
—	1,440	1,440	1,440	1,440	—	—	
1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	IV	IV	—
1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	Pr. V	Pr. V	—
					Insp. VI	Insp. VI	Dem Inspector u. dem D. im Lehrfach.
2,400	2,400	2,400	2,400	2,400	V	V	
1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	—	—	
1,200	1,200	1,200	1,200	1,200	—	—	
199,850	244,170	238,570	244,070	245,470			
6,000	6,000	6,000	6,000	6,000			
500	1,500	500	1,000	1,000			
500	500	500	500	500			
1,000	1,000	1,000	1,000	1,000			
1,500	1,500	1,500	1,500	1,500			

	Zahl der Personen bei den Universitäten.					Einem.			
	St. Petersburg.	Moskau.	Charkow.	Kasan.	Wladimir-Universität.	Gehalt.	Diätengelder.	Quartiergelder.	Im Ganzen.
						Rubel Silber.			
Für das mineralisches Kabinet nebst Laboratorium	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Kabinet der physischen Geographie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ meteorologische Observatorium	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ geologische und paläontologische Kabinet	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ den botanischen Garten nebst Orangerien und Treibhäusern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ das botanische Kabinet	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ zoologische Kabinet und Laboratorium zum Präpariren der Thiere	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ zootomische Kabinet und Laboratorium	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ physiologische Kabinet	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ technische Kabinet und Laboratorium	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ agronomische Kabinet und Laboratorium	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Museum der physiologischen Anatomie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Museum der pathologischen Anatomie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ histologische Kabinet	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ pharmaceutische Laboratorium	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ pharmakologische Cabinet	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ chirurgische u. ophthalmologische Cabinet	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Cabinet der Entbindungs-Anstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Im Ganzen bei den Universitäten.					Klassen-Rang.	Rangordnung.	
St. Petersburg.	Moskau.	Charkow.	Kasan.	Wladimir-Universität.		Nach der Uniform.	Nach der Pension.
Rubel Silber.							
500	500	500	500	500			
300	300	300	300	300			
300	300	300	300	300			
600	600	600	600	600			
2,500	2,500	2,500	2,500	2,500			
500	500	500	500	500			
600	600	600	600	600			
600	600	600	600	600			
1,000	750	750	750	750			
1,000	1,000	1,000	1,000	1,000			
1,000	1,000	1,000	1,000	1,000			
—	1,000	1,000	1,000	1,000			
—	750	750	750	750			
—	250	250	250	250			
—	500	500	500	500			
—	120	120	120	120			
—	600	600	600	600			
—	250	250	250	250			

	Zahl der Personen bei den Universitäten.					Einem.			
	St. Petersburg.	Moskau.	Charkow.	Kasan.	Wladimir-Universität.	Gehalt.	Diätengelder.	Quartiergelder.	Im Ganzen.
						Rubel Silber.			
Für das gerichtlich-medicinische Kabinet	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ die Facultäts-Kliniken der Moskauer Universität (150 Betten) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Facultäts-Kliniken dreier Universitäten zu 25 Betten eine jede, nebst 135 Rubel Unterhaltungskosten im Laufe von 9 Monaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Hospital-Kliniken zweier Universitäten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ das Cabinet der therapeutischen Facultäts-Klinik	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Museum der schönen Künste und Alterthümer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ numismatische Cabinet	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zum Verschreiben von Journalen und Zeitungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für praktische Uebungen der Studenten der physiko-mathematischen Facultät in der Chemie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ praktische Uebungen der Studenten der medicinischen Facultät in der Chemie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Stipendien und Unterstützungen für die Studenten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zum Unterhalt der Stipendiaten im Namen des heil. Kyrill und Methodius .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zum Unterhalt der pädagogischen Kurse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zum Unterhalt der orthodoxen Kirche nebst Kirchenpersonal	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Im Ganzen bei den Universitäten. St. Petersburg.	Moskau.	Charkow.	Kasan.	Wladimir-Universität.	Klassen-Rang.	Rangordnung. Nach der Uniform.	Nach der Pension.
	Rubel Silber.						
—	100	100	100	100			
—	14,999 R. 50 K.	—	—	—			
—	—	10,125	10,125	10,125			
—	1,500	—	—	1,200			
—	100	100	100	100			
1,000	1,000	1,000	1,000	1,000			
250	250	250	250	250			
1,000	1,000	1,000	1,000	1,000			
1,000	1,000	1,000	1,000	1,000			
—	1,000	1,000	1,000	1,000			
41,500	42,880	28,250	32,000	24,000			
960	960	960	960	960			
18,386	15,712	9,854	11,054	13,485			
1,300	2,100	1,000	800	800			

	Zahl der Personen bei den Universitäten.					Einem.			
	St. Petersburg.	Moskau.	Charkow.	Kasan.	Wladimir-Universität.	Gehalt.	Diätengelder.	Quartiergelder.	Im Ganzen.
						Rubel Silber.			
Zum Unterhalt der römisch-katholischen Kirche	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für Beheizung, Beleuchtung, Remonten und Erhaltung der Reinlichkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zum Unterhalt des Dienstpersonals . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ d. Studenten-Krankenhauses	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eür den Druck der Conseils-Protocolle .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ die gemietheten Schreiber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Kanzlei-Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonach	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Ganzen	105	151	144	147	148	—	—	—	—

Anmerkungen. 1) Die Zahl der Bibliothekar-Gehülfen vergrössert sich bei bedeutender
setzt sich der Minister der Volksaufklärung mit dem Finanzminister
Gehülfen erforderlichen Summen ausgezahlt werden.

2) Nach Maassnahme der vergrösserten Studentenzahl vergrössert sich

Unterzeichnet: Der Präsident des

Im Ganzen bei den Universitäten.					Klassen-Rang.	Rangordnung.	
St. Petersburg.	Moskau.	Charkow.	Kasan.	Wladimir-Universität.		Nach der Uniform.	Nach der Pension.
Rubel Silber.							
—	—	—	—	600			
24,000	45,000	12,000	13,000	13,000			
6,000	11,000	6,000	3,000	3,000			
—	2,228	1,500	1,500	2,000			
500	500	500	500	500			
3,000	3,000	3,000	3,000	3,000			
1,000	1,000	1,000	1,000	1,000			
118,296	167,949 50 K.	100,259	103,509	100,240			
318,146	412,119 50 K.	338,829	347,579	345,710			

Vermehrung der Bücher, welche die Universitäts-Bibliotheken bilden. In diesem Falle in Verbindung, damit aus dem Reichsschatz die für die neu anzustellenden Bibliothekar-

auch die Zahl der Prorector- und Inspector-Gehülfen.

Reichsrathes:

Fürst Paul Gagarin.

In Betreff der neuen Universitäts-Statuten.*)

Am 18. Juni dieses Jahres sind die allgemeinen Statuten der Kaiserlich Russischen Universitäten Allerhöchst bestätigt worden. Auf diese Weise beginnen die vor mehreren Jahren unternommenen umfassenden Reorganisationen in den Lehranstalten des Ministeriums der Volksaufklärung schon ins Leben zu treten. Die längst ersehnte Universitäte-Reform hat sich jetzt verwirklicht, wenigstens in gesetzlicher Beziehung; sie muss jetzt in eine neue Phase treten — in die der praktischen Ausführung. Es bleibt noch übrig die neuen Statuten in Wirksamkeit treten zu lassen und alle neuen Verhältnisse, unter welche die Universitäten von jetzt an durch den Allerhöchsten Willen gestellt sind, gründlich zu benutzen.

Wir haben die Absicht, in einer kurzen Uebersicht hier den Gang der gegenwärtigen Universitäts-Reform darzulegen und auf die Thätigkeit des Ministeriums der Volksaufklärung bei Abfassung der neuen Universitäts-Statuten einen Blick zu

*) Aus dem Journal des Ministeriums der Volksaufklärung, August 1863.

werfen. Zum Schluss weisen wir noch auf die Haupt-Grundzüge der neuen Universitäts-Statuten hin, durch welche sie sich von den Statuten des Jahres 1835 wesentlich unterscheiden, desgleichen auf einige Maassregeln, welche das Ministerium der Volksaufklärung, unabhängig von den Statuten, ergriffen hat, um die künftige Entwickelung unserer Universitäten zu fördern.

Die Mängel unserer Universitäten begannen in der letzten Zeit besonders scharf hervorzutreten. Ihre wissenschaftliche Thätigkeit sank sichtlich; viele Lehrstühle blieben vakant aus Mangel eines Systems der regelrechten und ununterbrochenen Ausbildung von Professoren; andere wurden durch Personen ersetzt, welche die statutenmässig erforderlichen gelehrten Grade nicht besassen; Endlich schloss selbst das akademische Leben der Studenten, da es zur Universität eine falsche Stellung einnahm, die Elemente der Unordnung in sich, die leider erst in jüngster Zeit durch traurige Ereignisse in fast allen Universitäten an den Tag getreten sind. Es ist augenscheinlich, dass die Ursachen dieser abnormen Erscheinungen, die in den letzten Jahren besonders scharf hervortreten, theilweise in den gesetzlichen Grundlagen wurzelten, unter deren Einfluss unsere Universitäten sich entwickelten. Wie neu die russischen Universitäten im Vergleich mit ähnlichen Instituten West-Europas auch sein mögen, sie bestehen doch über hundert Jahre, haben während dieser Zeit mehrere Male radikalere Formen erlebt, standen fortwährend unter dem Einfluss aller neuen Bestrebungen unserer Regierung und Gesellschaft, mit einem Wort, sie haben ihre Geschichte, welche auch allein im Stande ist, uns den Standpunkt zu erklären, welchen sie gegenwärtig einnehmen.

Im Leben unserer Universitäten bemerken wir drei Hauptmomente, welche als epochemachend in der Geschichte dieser Lehranstalten betrachtet werden können: 1) die Gründung der

ersten russischen Universität — zu Moskau im Jahre 1755; 2) die Abfassung der Statuten dreier Universitäten — zu Moskau, Charkow und Kasan, im Jahre 1804, und 3) die Ausarbeitung der allgemeinen Statuten für die russischen Universitäten im Jahre 1835. Bei jedem dieser Momente hatte die gesetzgebende Gewalt eine andere Ansicht über die Bedeutung der Universitäten und liess sich von verschiedenen Principien leiten.

Die erste russische Universität — zu Moskau, wurde bekanntlich am 12. Januar 1755 gegründet. Ihre Statuten verfasste Schuwalow zu einer Zeit, wo es bei uns noch keine allgemein bildende mittlere und niedere Lehranstalten gab. Der neuen Universität drohte die Gefahr, ohne Studenten zu bleiben, weil es an Leuten mangelte, die zum Anhören der Vorlesungen in einer Universität vorbereitet waren; es wurden deshalb zugleich mit der Universität zwei, unzertrennlich mit ihr verbundene und unter ihrer Leitung stehende, Gymnasien gegründet, welche die Studenten für die Universität vorbereiten sollten. Schon aus diesem Umstande ersieht man, dass die Universität nicht durch das Bewusstsein der Gesellschaft, höhere Bildung sei unerlässlich, hervorgerufen wurde; die oberste Staatsgewalt gründete sie, um für den Staatsdienst nützliche Männer auszubilden, indem sie sich durch den Gedanken leiten liess, dass nur „durch die Wissenschaft die aufgeklärten Völker sich über die im Dunkel der Unwissenheit lebenden Menschen erhoben und sich einen Namen gemacht haben.“ Um daher dieses auf unsern Boden verpflanzte ausländische Institut zu pflegen, war es nothwendig, dasselbe unter möglichst günstige Bedingungen zu stellen, es mit besonderer Sorgfalt zu hegen und ihm Rechte und Vorzüge zu verleihen, welche geeignet wären, sowohl Lehrer als Lernende herbeizuziehen. Aus dieser Rücksicht wurde die Universität in volle Unabhängigkeit von allen Behörden und Regierungs-

gewalten gestellt, mit Ausnahme des Senats, dem sie direct untergeordnet war. Sie erhielt ihr eigenes Gericht, competent sowohl für die Professoren als die Studenten, ihre eignen Vertreter und Fürsprecher vor dem Throne in der Person eines oder zweier von der höchsten Gewalt aus den Magnaten ernannten Curatoren, die „über das Ganze die Aufsicht zu führen und über etwaige Bedürfnisse der Universität an S. M. den Kaiser zu berichten hatten.“ Man benutzte es damals als Lockmittel für die Lernenden, dass man den Studenten Degen verlieh, denjenigen, welche den Cursus beendigt hatten, beim Eintritt in den Staatsdienst Protection versprach, ihnen bei der Entlassung den Rang eines Ober-Offiziers der Armee verlieh, ihnen den Aufenthalt in der Universität als wirkliche Dienstzeit anrechnete, einer bestimmten Anzahl von Studenten, welche in gemietheten Quartieren lebten, von der Krone Gehalt zufliessen liess und die Einrichtung traf, dass Studenten für Rechnung der Krone studiren konnten und dabei in dem Universitäts-Gebäude selbst wohnten. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers war während der ganzen ersten Periode eine sehr bunte; es waren meistentheils Ausländer, die, der russischen Sprache unkundig, durch moralische Interessen weder mit der russischen Gesellschaft noch unter einander in Verbindung standen, und contractmässig nur um des materiellen Vortheils willen in die Universität traten. Es ist natürlich, dass man einer solchen Corporation von Lehrern die Geschäftsleitung der Universität nicht anvertrauen konnte; deshalb wurde der Universität ein von der Regierung ernannter Director zum Vorgesetzten gegeben, welcher die Einnahmen der Universität allein, ohne Berathung mit den Professoren, verwaltete und als der Hauswirth über Anstand und Ordnung wachte. Nur in zwei Fällen hatte der Director die Verpflichtung, sich mit den Professoren zu berathen: hinsichtlich der Organisation des Unterrichts-Systems und der Gerichtsbarkeit über die Studenten. Trat in

diesen Fällen Uneinigkeit zwischen dem Director und den Professoren ein, so wurde darüber dem Curator berichtet, der den Streit nach seinem Gutdünken schlichtete. In Bezug auf das Unterrichtswesen war die Universität in drei Facultäten eingetheilt: die philologische, medicinische und juristische, von welchen die beiden letzteren zu Zeiten nur je einen Lehrer hatten. Die philologische Facultät war ähnlich der facultas artium in den Universitäten des Mittelalters, irgend etwas in der Art einer Vorbereitungsschule, welche der Student durchmachen musste, um in die juristische oder medicinische Facultät zu gelangen. Da die Zahl der Studirenden gering war, so geriethen die Facultäten der Studenten wegen in Hader und traten dieselben eine der andern ab; die Universitätslehrer standen hinsichtlich des Unterrichts unter strenger Controle der Obrigkeit und mussten sich bei ihrem Unterricht an Programme und Autoren halten, die ihnen die Conferenz oder der Curator angewiesen hatte. Sie waren verpflichtet, mindestens zwei Stunden täglich, mit Ausschluss des Sonnabends, unentgeltlich Vorträge zu halten; ausserdem stand es ihnen frei, für mässiges Honorar Privatstunden zu ertheilen. Die unentgeltlichen Vorlesungen, welche im Universitätsgebäude gehalten wurden, hiessen zwar öffentliche, wurden aber vom Publicum nicht besucht; wenigstens spricht Karamsin von den öffentlichen Cursen, welche im Jahre 1803 eröffnet wurden, wie von einer ganz neuen Erscheinung. Aller Wahrscheinlichkeit nach konnte der Besuch der Vorlesungen der schulmässigen Art und Weise des Unterrichts wegen bei dem Publicum keinen Anklang finden, vielmehr aber noch deshalb, weil die Vorlesungen in der dem Publicum unverständlichen lateinischen Sprache gehalten wurden. Uebrigens erschien im Jahre 1768 die Verordnung, dass „die der russischen Nation angehörigen Professoren ihre Vorlesungen in russischer Sprache halten sollten." Was die Gerichtsbarkeit über die Studenten anbelangt, so wurde sie

entweder von der Conferenz gehandhabt oder von demjenigen der Professoren, vorzüglich aus der Zahl der Juristen, den die Conferenz mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragte. Die Strafen bestanden in Carzerhaft bei Wasser und Brod, in Bekleidung mit Bauerntracht, Abzügen vom Gehalt und Ausschluss aus der Universität. Die Studenten trugen keine Uniformen und hatten sich besondern Vorschriften zu fügen, zu deren Beobachtung sie sich durch ihre Unterschrift verpflichteten. Ueber die Führung der Studenten wachten aus ihrer eigenen Mitte von der Obrigkeit erwählte Censoren und Ephoren.

In dieser Gestalt bestand die Moskauer Universität bis zum Anfang dieses Jahrhunderts, als zu Beginn der Regierung Kaiser Alexanders I. ein neues System der Volksbildung auf den weitesten Grundlagen geschaffen wurde. Im Jahre 1802 entstand das Ministerium der Volksaufklärung; im nächstfolgenden Jahre wurden vorläufige Verordnungen für die Volksbildung erlassen, durch welche neben den Universitäten ein ganzes System von mittleren und niederen Lehranstalten entstand, wie Gymnasien, Kreis- und Parochialschulen, und endlich im Jahre 1804 erschienen an einem und demselben Tage (5. November) die Statuten der den Universitäten untergeordneten Lehranstalten (der mittleren und niederen) und die Urkunden und Statuten für die Universitäten zu Moskau und die neugegründeten — zu Charkow und Kasan.*)

*) Diese Statuten waren von der Oberschulverwaltung abgefasst, in welcher damals folgende Personen Sitz hatten : der Curator des Moskauer Lehrbezirks und Gehülfe des Ministers der Volksaufklärung, Geheimrath Michael Nikititsch Murawjew, der Curator des St. Petersburger Lehrbezirks und Gehülfe des Justizministers, Geheimrath Nikolai Nikolajewitsch Nowossilzow, der Curator des Dorpater Lehrbezirks, General-Major Feodor Iwanowitsch Klinger, der Curator des Wilnaschen Lehrbezirks und Gehülfe des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Fürst Adam Adamomowitsch Czartoryski, der Curator des Kasanschen Lehrbezirks wirkl.

Die drei letzten Statuten gleichen sich fast buchstäblich; indem aber jede Universität ihre eigenen Statuten erhielt, liess der Gesetzgeber den Gedanken durchblicken, dass jeder Universität die Möglichkeit geboten werden müsse, sich im Einklang mit den örtlichen Anforderungen und Eigenthümlichkeiten auf ihre eigene Weise zu entwickeln.

Auf Grundlage der Statuten von 1804 traten die Universitäten als eins der Hauptglieder in das allgemeine System der Volksbildung. Jeder derselben wurde ein ganzer Lehrbezirk zugewiesen. Ohne dass die Universitäten aufhörten die höchsten Lehranstalten zu sein, wurden sie zu gleicher Zeit die Verwaltungsorgane für alle im Bezirk befindlichen mittleren und niederen Lehranstalten. Als Centrum der Verwaltung für die Lehranstalten des Bezirks ernannte und entliess die Universität die Inspectoren und Lehrer und stellte die Directoren der Gouvernements-Gymnasien dem Minister zur Bestätigung vor; sie entsandten aus der Zahl der Professoren Visitatoren zur Revision der Schulen. Um die Geschäfts-Angelegenheiten der Schulen zu leiten, stand ihr ein besonderer Schul-Comité zur Seite, welcher aus dem Rector und 6 vom Conseil gewählten ordentlichen Professoren zusammengesetzt und verpflichtet war, dem Conseil jährlich einen Rechenschaftsbericht über den Zustand der Schulen im Bezirk vorzulegen.

Als Lehranstalt zerfiel die Universität in die üblichen vier Facultäten, welche, unabhängig eine von der andern, vereinigt doch ein Ganzes bildeten; es waren dies: die moralisch-politische, die physiko-mathematische, die medicinische und philologische. Jede Universität besass eine bestimmte Anzahl

Staatsrath Stepan Jakowlewitsch Rumowski, der Curator des Charkowschen Lehrbezirks Geheimrath Graf Sewerin Ossipowitsch Potocki und die Staatsräthe Akademiker Nikolai Jakowlewitsch Oserezkowski und Nikolai Iwanowitsch Fuss.

ordentlicher Lehrstühle. Die Zahl derselben war damals bedeutend geringer als in jetziger Zeit, weil viele Wissenschaften, die zu Anfang dieses Jahrhunderts zusammengefasst wurden, sich später verzweigten, in gesonderte Wissenschaften zerfielen und besondere Lehrstühle erforderten. Nach den Statuten des Jahres 1804 war für die Chemie nur ein Lehrstuhl bestimmt; die Mineralogie war mit der Agronomie vereinigt, ein Professor docirte Physiologie, Anatomie und gerichtliche Medicin, einer russische Sprache und Literatur (Beredsamkeit und Dichtung), ein Professor war für sämmtliche orientalische Sprachen angestellt, einer für Civil- und Criminalrecht und Gerichtsverfahren; die Geschichte war mit der Geographie und Statistik vereinigt, und wiederum bildeten politische Oekonomie und Diplomatie ein Fach.

Den Professoren waren für die ganze Universität 12 Adjuncte zur Unterstützung beigegeben; vier von ihnen, je einer für jede Facultät, galten als ältere und erhielten mit dem Ehrentitel ausserordentlicher Professoren eine Zulage zum Gehalt aus den Oekonomie-Summen der Universität.

Die innere Organisation der Universitäten trug nach den Statuten des Jahres 1804 die collegialische Form an sich und basirte auf dem Princip vollständiger Autonomie in allen Angelegenheiten, welche das Wesen der Universitäts-Corporation berührten. Dieses Princip wurde mit Consequenz bei allen Statuten durchgeführt. Die Universitäten wurden unter den Allerhöchsten Schutz Seiner Majestät des Kaisers und die Oberaufsicht des Ministers der Volksaufklärung gestellt, und obgleich sie der besondern Leitung der Curatoren, als Mitglieder der Haupt-Schulverwaltung, anvertraut waren, so concentrirte sich die Macht der Curatoren doch nur in der Beaufsichtigung im Allgemeinen und in der Fürsorge für das Aufblühen der Universitäten, ohne dass sie an allen Details der Universitäts-Administration unmittelbaren Antheil nah-

men. Der Curator bestätigte nicht alle Beschlüsse des Conseils, er richtete nicht und zog nicht für Vergehen Personen zur Verantwortung, die unter Gerichtsbarkeit der Universität standen, sowie auch die Studenten. Es gelangte nur Alles, was in der Universität vorging, zu seiner Kenntniss durch die halbjährlichen und jährlichen Berichte und monatlichen Rapporte und die Conseils-Protokolle. Der für jedes nächstfolgende akademische Jahr vom Conseil verfasste Lections-Katalog wurde dem Curator zur vorläufigen Bestätigung vorgelegt; er bewilligte der Universität ausseretatmässige Ausgaben im Betrage von mehr als 500 Rbl. und überwachte die gesetzliche Verwendung dieser Summen durch einen besondern, von ihm selbst aus der Zahl der Professoren ernannten beständigen Beisitzer des Directoriums.

Die Selbstverwaltung der Universität hatte ihren Mittelpunkt in dem Conseil mit gewähltem Oberhaupt — dem Rector. Der Conseil bestand aus emeritirten und ordentlichen Professoren; die Adjuncte konnten in demselben Sitz haben, stimmten aber nur in Fragen, welche das Unterrichtswesen tangirten mit, und betheiligten sich nicht an den Wahlen. Der Conseil completirte sich selbst, indem er Candidaten für die vacanten Lehrstühle wählte, welche dann in dieser Stellung vom Minister bestätigt wurden. Er konnte Unwürdige und Fahrlässige durch einen Urtheilsspruch, der zwei Drittel aller Stimmen für sich haben musste, entfernen. Er wählte auf ein, in der Folge auf drei Jahre, den Rector, dessen Bestätigung von der höchsten Staatsgewalt abhing. Der Rector berief den Conseil wenigstens einmal monatlich, präsidirte in demselben, war Bewahrer des grossen Universitätssiegels, Vertreter der Universitäts - Corporation und diejenige Person, die darüber zu wachen hatte, dass Alle und Jeder ihre Pflichten erfüllten. Im Falle seiner Abwesenheit, Krankheit oder seines Todes vertrat sein nächster Nachfolger, der den

Titel Prorector führte, seine Stelle. Im Conseil wurden die Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit bei offener Stimmenabgabe entschieden; das Ballotement kam nur bei Wahlen und bei Prämien-Vertheilungen in Anwendung. Der Conseil hatte seinen eigenen Secretair, welcher aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt wurde; diesem lag es ob, die Protokolle der Sitzungen und die Correspondenzen im Namen des Conseils zu führen, die Geschichte der Universität zu verfassen und das Archiv unter seine Obhut zu nehmen.

Wie jedes aus vielen Personen zusammengesetzte Collegium, das nur selten und periodenweise zusammentritt, konnte der Conseil nicht unmittelbar selbst alle Angelegenheiten der Universitäts-Verwaltung leiten; er bildete für diese Angelegenheiten die höchste Instanz, der die niederen Organe der ständischen Administration untergeordnet waren. Solche Organe waren: für das Unterrichtswesen — die Facultäts-Versammlungen, für Polizei-, Oekonomie- und Gerichtswesen — das Directorium.

Die Facultäts-Versammlungen bestanden aus den Professoren und Adjuncten, unter Vorsitz eines Aeltesten oder Dekans, der vom allgemeinen Rath aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt wurde. Den Posten des Secretairs versah einer der Adjuncte. Ausser der Vertheilung der Vorlesungen war es Sache der Facultäten, die Prüfungen vorzunehmen und die gelehrten Grade eines Candidaten, Magisters und Doctors zuzuerkennen.

Das Directorium bestand aus dem Rector, den Dekanen und einem vom Curator aus der Zahl der ordentlichen Professoren ernannten beständigen Beisitzer, der zugleich unmittelbarer Gehülfe des Rectors und so etwas in der Art eines Regierungs-Procurators in Angelegenheiten der ständischen Selbstverwaltung war. Hinsichtlich des Oekonomiewesens nahm das Directorium Einsicht in die Einnahmen und Ausgaben

der Universität, schloss Contracte und Lieferungs-Verträge ab und legte im Januar eines jeden Jahres dem Conseil den jährlichen Rechenschaftsbericht vor, welcher zunächst von einer aus den Mitgliedern des Conseils gewählten besonderen Commission revidirt wurde und dann an die höchste Obrigkeit ging. Was das Polizeiwesen anbelangte, so stellte das Directorium das niedere Dienstpersonal an und sorgte für innere Ordnung und Anstand. In wichtigen, ausserordentlichen Fällen konnte der Rector, ohne das Directorium zu befragen, auf seine eigene, persönliche Verantwortlichkeit die nothwendigen Maassregeln ergreifen, ja er hatte sogar das Recht, die Militair- und Civilbehörden um Hülfe anzugehen, war aber verpflichtet, bei solchen Handlungen dem Directorium in der darauf folgenden nächsten Sitzung Mittheilung zu machen. Uebrigens war die Aufgabe der Universitäts-Polizei eine leichte, sie beschränkte sich auf die Räume der Universität. Die Studenten, mit Ausnahme der Kronszöglinge, wohnten in gemietheten Quartieren und gingen in Civiltracht umher. Mit Vorschriften über die Führung versehen, welche vom Conseil verfasst und von der höchsten Behörde bestätigt waren, hatten die Studenten Uebertretungen derselben vor dem Gericht zu verantworten. Was dieses letztere anbelangt, so liessen die Statuten des Jahres 1804 den Universitäten alle Vorrechte, welche, nach dem Vorbild der ausländischen, der Moskauer Universität bei ihrer Gründung verliehen worden waren. Das Gerichtsverfahren geschah auf schriftlichem Wege, nicht öffentlich, im Beisein eines vom Conseil aus dem gelehrten Stande gewählten Syndicus, dessen Pflicht es war, die Sachen vorzubereiten und dem Directorium vorzulegen, wobei er selbst nur eine berathende, keine beschliessende Stimme hatte. Die Universität besass eine sehr umfassende Civil- und Criminal-Jurisdiction über die Studenten und die Beamten, welche zur Universität gehörten. In Civilangelegenheiten un-

tersuchte die Universität alle Klagesachen und Rechtsstreitigkeiten mit Studenten, mit Ausnahme solcher, wo es sich um Immobiliar-Vermögen handelte. In Criminalsachen stellte sie selbst Untersuchungen an und ordnete dann ihren Syndicus in der Eigenschaft eines Deputirten ab, um an der Gerichtssitzung Theil zu nehmen. In Disciplinarsachen, d. h. bei Vergehen gegen die Universitätsordnung, fällte die Universität selbst das Urtheil über die Schuldigen. Das Universitätsgericht hatte drei Stufen: den Rector, das Directorium und den Conseil. Der Rector condemnirte die Studenten definitiv zu dreitägiger, das Directorium zu vierzehntägiger Karzerhaft, der Conseil aber bildete die höchste und letzte Instanz in Angelegenheiten, welche die von der Universität gegebenen Vorschriften betrafen. Beschwerden über das Universitätsgericht wurden direct beim dirigirenden Senat anhängig gemacht. Da der Hauptzweck der Universitäten, nach den Statuten des Jahres 1804, darin bestand, die Jugend für den Staatsdienst heranzubilden, Zöglinge aber, die auf eigene Kosten studirten, sich wenig meldeten, so war die Regierung gezwungen, Pensionäre für ihre Rechnung zu unterhalten; um die Führung dieser zu überwachen, wurde durch Wahl des Conseils aus der Zahl der ordentlichen Professoren ein besonderer Inspector ernannt.

Das sind die Grundlagen der Ordnung, in der unsere Universitäten währand der ersten 16 Jahre ihrer neuen Existenz wuchsen und sich entfalteten. Studenten gab es damals noch wenig, bei der massenhaften Gründung von Gymnasien wuchs aber die Zahl derselben; der Einfluss der wissenschaftlichen Thätigkeit auf die Studirenden und auf die Gesellschaft war noch schwach, hauptsächlich deshalb, weil die Mehrzahl der Professoren aus Ausländern bestand, welche die russische Sprache gar nicht oder schlecht kannten; aber bei der den Universitäten gebotenen Möglichkeit innerer Selbstentwickelung durfte

man hoffen, dass dieser Mangel in kurzer Zeit dadurch gehoben würde, dass sich junge russische Gelehrte unter Anleitung ausländischer Professoren für den Beruf des Lehrstuhls heranbilden konnten. Es schien daher Alles die regelmässige friedliche Entwickelung unserer Universitäten zu verbürgen, auf Grundlage der Statuten von 1804, um so mehr, als auch das akademische Leben der Studirenden ungewöhnlich still seinen Weg ging und kein Beispiel irgend einer ernsten Gährung oder Unordnung unter der studirenden Jugend vorgekommen ist; aber einige Ereignisse im westlichen Europa erschütterten unerwartet das Leben unserer Universitäten in seinen Grundvesten und verwandelten meistentheils die Statuten in den todten Buchstaben.

Mit dem Jahre 1819 trat in Deutschland für die deutschen Universitäten eine sehr schwere Periode ein. Den Beschlüssen des Frankfurter Bundestages vom 20. September 1819 folgend, richteten die deutschen Regierungen ein wachsames Auge auf die Universitäten, welche im Verdacht der Verbreitung falscher Ideen standen. Die strenge Unterordnung derselben unter besondere Regierungs-Commissare, die Entziehung des grössten Theils der Jurisdiction über die Studirenden, die Einführung von Programmen für die Vorlesungen und die Ueberwachung der Gesinnung bei denselben, die Beschränkung der Studenten-Versammlungen und der Aufnahme Studirender in die Universität, die Einführung eines Juris-Consulten und Procurators im Conseil, mit dem Recht, gegen jegliche Beschlüsse desselben zu protestiren, — alle diese Maassregeln fanden auch bei unseren Universitäten ihren Wiederhall. Im Jahre 1821 wurden bei der St. Petersburger Universität ihres Amtes entlassen: der Rector Balugjanski und die Professoren Kunizyn, Raupach, Hermann, Galitsch, Plissow, Arssenjew, Demange, Charmois. Aehnliche Erscheinungen wiederholten sich darauf bei der Universität zu Kasan; bei der

Universität zu Charkow wurde der Professor Schad seines Amtes entsetzt und über die Grenze geschickt; bei allen Universitäten wurde eine strenge Beaufsichtigung sowohl der Professoren als auch der Studenten angeordnet, bei den Universitäten zu St. Petersburg und Kasan aber ausser dem Rector noch ein besonderer Director ernannt, um die Verwaltungs-Angelegenheiten der Universität zu leiten. Die Universitäten büssten allmälig ihre Privilegien ein; die ausländischen Professoren reisten fast alle in ihre Heimath zurück oder nahmen ihren Abschied; sie zu ersetzen war schwierig und, den Statuten zuwider, wurden daher die vacanten Lehrstühle mit Lehrern besetzt, die entweder unfähig oder wenig vorbereitet waren und nicht einmal die vorgeschriebenen gelehrten Grade besassen, oder aber es wurden endlich mehrere Lehrstühle einem Professor übergeben, zum offenbaren Nachtheil für die Wissenschaft. Es versteht sich von selbst, dass das Sinken der Universitäten sich auf den ihnen untergebenen mittleren und niederen Lehranstalten abspiegeln musste.

Alle diese Umstände mussten nothwendiger Weise die Aufmerksamkeit des Kaisers Nikolai auf sich ziehen, und deshalb wurde gleich zu Anfang seiner Regierung, am 14. Mai 1826 ein besonderer Comité für die Organisation der Lehranstalten ernannt; die Frucht seiner Thätigkeit waren zunächst die Statuten der Gymnasien, Kreis- und Parochialschulen vom 8. December 1828, später die Statuten der Universitäten, welche am 26. Juli 1835 bestätigt wurden.*) Unabhängig hiervon wurde

*) Das im Jahre 1835 ernannte Comité für die Organisation der Lehranstalten bestand unter Vorsitz des Ministers der Volksaufklärung, Ssergei Ssemenowitsch Uwarow, aus folgenden Mitgliedern: dem wirkl. Geheimrath Michael Michailowitsch Ssperanski, dem Staats-Secretair Bludow, dem Contre-Admiral Krusenstern, dem wirkl. Staatsrath Andrei Karlowitsch Storch, dem wirkl. Staatsrath Grafen M. M. Wielhorski, dem Staats-Secretair Maxim Andrejewitsch Balugjanski, dem Geheimrath Grigorij Iwanowitsch Willamow, dem Grafen Alexander Grigorjewitsch Sstro-

bei der Dorpater Universität auf Anregung des Akademikers Parrot im Jahre 1828 zur Ausbildung von Professoren ein besonderes Professoren-Institut eröffnet, welches zehn Jahre bestand.

Die neuen Statuten der Universitäten, Gymnasien und Schulen brachten eine Radicalreform in dem ganzen System unserer Bildung hervor. Die mittleren Lehranstalten, welche eine bedeutende Entwickelung erhalten hatten, desgleichen die niederen, wurden der Abhängigkeit von den Universitäten entzogen, was natürlich als eine den Universitäten heilsame Maassregel anerkannt werden muss. Die Leitung der Schulen, besonders bei der Entwickelung, welche sie durch die neuen Statuten erhalten hatten, wäre den Universitäten sehr beschwerlich gewesen und hätte die Professoren von ihrer directen Beschäftigung mit den Wissenschaften abgezogen. Deshalb war die Einbusse, welche die Universitäten auf dieser Seite erlitten, jedenfalls für sie ein Vortheil. Was die innere Einrichtung der Universitäten anbelangt, so wurden ihnen neue Verordnungen gegeben, denn obgleich die Organisation des Conseils und der Facultäts-Versammlungen auf den früheren Grundlagen fortbestand, so wurde der Conseil doch, indem man ihm die Leitung der Polizei, des Gerichts- und Oekonomiewesens entzog, in seiner Thätigkeit auf die Angelegenheiten des Unterrichts, die Rectorwahl und die Besetzung der vacanten Lehrstühle beschränkt. Die Zahl der neu eintretenden Studenten war bedeutend, obgleich sie meistentheils nicht durch Wissbegierde oder den Wunsch, sich gründliche Kenntnisse zu erwerben, herangezogen wurden, sondern durch die rein materielle Aussicht auf einen Rang, welchen sie durch

gonow, dem Grafen Ssergei Grigorjewitsch Sstrogonow, dem Flügel-Adjutanten Perowski und Grafen Nikolai Alexandrowitsch Protassow. Geschäftsführer war Fürst Platon Alexandrowitsch Schirinski-Schichmatow.

das Candidaten-Diplom oder das Zeugniss über den Titel eines graduirten Studenten erhielten. Die Studirenden lasen mit wenigen Ausnahmen wenig, beschäftigten sich wenig selbstständig und beschränkten sich auf das Auswendiglernen dessen, was die Professoren vortrugen. Die Prüfungen bestanden nur in mündlichen Antworten auf Fragen aus diesen Vorträgen. In einer Reihe mit dem Conseil stellten die Statuten des Jahres 1835 das Directorium, welches zwar nicht in seinem Bestande, wohl aber in seiner Bedeutung eine Aenderung erfuhr. Wie früher, war es aus dem Rector, den Dekanen und dem Syndicus zusammengesetzt, welcher letztere die Stelle des bisherigen beständigen Beisitzers einnahm, aber aus einem executiven Organ für Oekonomie-, Polizei- und Gerichtswesen wurde es ein fast ausschliessliches Oekonomie-Institut und war unabhängig vom Conseil; dieser empfing keine Rechenschaftsberichte vom Directorium, er kannte sein Budget nicht und hatte daher gar keinen bestimmten Begriff von der Grösse seiner materiellen Mittel und die gesetzliche Verwendung derselben.

Die Universität verlor auch alle ihre Vorrechte hinsichtlich der Justiz. Alle Vermögens-Angelegenheiten der Personen, welche den Universitäten untergeordnet waren, wurden jetzt von den allgemeinen Gerichtsbehörden erledigt, ohne dass die Universität sich irgendwie betheiligt hätte. Bei Criminalverbrechen derselben Personen hatten die allgemeinen Criminalgerichte das Urtheil zu sprechen. Bei Untersuchungen, welche die Studenten betrafen, wurde von der Universität ein Deputirter abgeordnet. Endlich wurde der Universität auch die Disziplinargewalt über die Studirenden entzogen und mit Uebergehung des Rectors und Conseils einem Inspector übertragen, welcher aus der Zahl der Militair- oder Civilbeamten gewählt und direct dem Curator des Lehrbezirks untergeordnet wurde. Die Beziehung des Inspectors zu den Studenten war rein

patriarchalischer Natur, d. h. sie gründete sich nicht auf das Gesetz, sondern auf das persönliche Gutdünken der Obrigkeit, welche die Studenten für Vergehen sowohl innerhalb der Universitätsräume, als auch ausserhalb derselben ohne Gericht auf administrativem Wege zur Rechenschaft zog. Um die Beaufsichtigung der Studenten ausserhalb der Universitäten zu erleichtern, wurden die Studenten verpflichtet, besondere Uniformen nach halb militairischem Zuschnitt zu tragen. Der Curator wurde in die Nothwendigkeit versetzt, sich jeden Augenblick in alle Einzelheiten des Studentenlebens einmischen zu müssen; auf der andern Seite hatte er in gewissem Sinne auch die Verantwortlichkeit für die Vergehen der Studenten, weil dieselben in den Augen der höchsten Obrigkeit als Beweis einer schwachen Beaufsichtigung der Studenten galten. Diesen Beschränkungen des Wirkungskreises der Universitäten folgten mit der Zeit andere. Einige Universitäten, wie z. B. die zu Charkow und Kasan, wurden im Jahre 1846 unter das Militair-Ressort der Generalgouverneure gestellt und im Jahre 1849 wurden in Folge der Wirren, welche im westlichen Europa ausgebrochen waren, die wichtigsten Punkte der Statuten aufgehoben: das Conseil verlor das Recht der Rectorwahl, die Zahl der Studenten wurde auf 300 beschränkt, die Vorlesungen mussten nach festen Programmen gehalten werden und die Entsendung junger Leute ins Ausland, damit sie sich für den Beruf von Professoren ausbildeten, hörte ganz auf. Uebrigens befanden sich die Universitäten nicht lange in dieser Ausnahmestellung; mit der Thronbesteigung des Kaisers Alexander II. wurden ihnen die verlorenen Rechte allmälig wiedergegeben und sie gelangten von Neuem zu dem Punkt, auf welchen sie die Statuten des Jahres 1835 gestellt hatten. Aber auch diese Stellung war noch bei Weitem unzulänglich. Wenn in dieser Periode das Niveau der Leistungen unserer Universitäten nicht sank, so hatten sie das wahrlich

nicht den Statuten zu verdanken; im Gegentheil könnte man die Fortschritte derselben erstens dem Professoren-Institut zuschreiben, welches zu Anfang dieser Periode die Möglichkeit bot, die Lehrstühle mit Gelehrten zu besetzen, die sich im Auslande ausgebildet hatten, und zweitens der glücklichen Wahl einiger Curatoren, welche es verstanden, die Schwierigkeiten der Statuten zu umgehen, indem sie den Universitäts-Collegien Zutrauen schenkten und mit allen Mitteln sowohl die wissenschaftliche Thätigkeit ihrer Mitglieder, als auch die Leistungen der durch besondere Begabung ausgezeichneten Studirenden förderten. Solche zufällige Ursachen, die ausserhalb der Statuten lagen, konnten keine sichere Stützen für eine geregelte Thätigkeit der Universität abgeben und daher begannen unsere Universitäten allmälig zu sinken, besonders seit dem Jahre 1848.

Wenn wir die gegenwärtige Lage unserer Universitäten ins Auge fassen, so kann es uns nicht entgehen, dass die Hauptursachen des Verfalles in Folgendem enthalten sind:

a) In dem Mangel an guten Professoren. Nachdem das Professoren-Institut in Dorpat geschlossen und das Verbot erlassen worden war, aus dem Auslande Gelehrte für die Lehrstühle zu berufen, verminderte sich bei den Schwierigkeiten, welche der Entsendung junger Gelehrten ins Ausland zur weiteren Ausbildung entgegenstanden, bei den unzulänglichen Gehalten der Professoren und endlich bei der unnützen Complicirtheit der Examina für gelehrte Grade die Zahl der Personen sehr, welche geeignet gewesen wären, in Ehren den Lehrstuhl eines Professors einzunehmen. Da den Universitäten die Möglichkeit genommen war, aus dem Auslande Gelehrte zu berufen, waren sie nothwendig gezwungen, sich auf russische Candidaten zu beschränken; deren konnte es aber nicht viele geben, einestheils deshalb, weil das wissenschaftliche Niveau der Universitäten sich nicht hinreichend

gehoben hatte, anderntheils auch deshalb, weil ein grosser Theil der andern öffentlichen Aemter ausserhalb des Lehrfaches mehr Mittel zu einer gesicherten Lebensstellung bot und dabei weniger specielle Bedingungen erforderte als gerade die wissenschaftliche Laufbahn. Die Folge hiervon war die, dass die Lehrstühle unbesetzt blieben, oder dass die Professoren, welche sie inne hatten, sich verschiedenen Nebenbeschäftigungen zuwandten, um ihre materiellen Mittel zu vergrössern, und oft auf diese Nebenbeschäftigungen grössern Werth legten, als auf ihren Dienst in der Universität.

b) In der unnützen Mannigfaltigkeit der für die Studenten obligatorischen wissenschaftlichen Fächer, welche zur nothwendigen Folge hatte, dass man auf die Gründlichkeit der Kenntnisse verzichtete und bei den Prüfungen grosse Nachsicht bewies.

c) In der unzureichenden Vorbereitung der in die Universität Eintretenden, welche häufig die Professoren in die Nothwendigkeit versetzte, mehr die Rolle von Gymnasiallehrern, als die von Professoren einer Universität zu spielen. Besonders haben die Lehrer der alten und neuern Sprachen mit diesem Uebelstande zu kämpfen.

d) In der Gleichgültigkeit des Gelehrtenstandes gegen die Interessen der Universität und die Wissenschaft überhaupt. Diese Gleichgültigkeit wurde theilweise dadurch hervorgerufen, dass den gelehrten Collegien das Recht entzogen war, in Angelegenheiten, welche das Leben der Universitäten berührten, ihre Meinung abzugeben und über administrative Maassregeln zu discutiren, theilweise durch die Gleichgültigkeit der Gesellschaft selbst gegen die Interessen der Wissenschaft, theils auch durch materielle Sorgen, welche die Professoren drückten, und endlich durch die nicht immer befriedigende Zusammensetzung der gelehrten Collegien. Indem der Universitäts-Conseil keine Verantwortlichkeit für die innere Verwaltung der Universität hatte,

welche dem Curator, dem Directorium und dem Inspector oblag, gerieth er zuweilen, anstatt erhaltend und belebend zu wirken, in eine wissenschaftliche Stockung und auf irrige Abwege.

e) In der Mangelhaftigkeit der wissenschaftlichen Hülfsmittel der Universitäten, welche ihnen nicht gestattete, ähnlichen Instituten Westeuropas das Gleichgewicht zu halten.

So sichtbare Mängel unserer Universitäten und der Verfall der wissenschaftlichen Thätigkeit in derselben veranlassten das Ministerium der Volksaufklärung, schon im Jahre 1858 auf Mittel zu ihrer Hebung zu sinnen. Zu diesem Zwecke wurde das Project neuer Statuten der St. Petersburger Universität verfasst und in demselben Jahre der Moskauer Universität zur Durchsicht zugesandt, damit diese ihr Gutachten darüber abgebe, in welchem Maasse dieses Project im Stande sei, den Anforderungen der Universitäts-Reorganisation überhaupt zu genügen, und in welchem Grade es den Eigenthümlichkeiten der Moskauer Universität in Hinsicht auf Unterrichts-, Administrativ- und Oeconomiewesen angepasst werden könne. Das Gutachten der Moskauer Universität nebst einer Darlegung derjenigen Eigenthümlichkeiten, welche durch die localen Bedingungen und Erfordernisse hervorgerufen worden, wurde im April 1859 dem Ministerium vorgelegt und darauf die ganze Angelegenheit unter Hinzufügung besonderer Darlegungen der Universität zu Charkow über die Organisation des Unterrichts in der physiko-mathematischen Facultät, noch der Wladimir-Universität zu Kiew zur Begutachtung übergeben. Die auf diese Weise gesammelten Materialien wurden im December 1861 einer besondern, beim Ministerium unter Vorsitz des ehemaligen Curators des Dorpater Lehrbezirks, Geheimrath v. Bradke *)

*) Zu Mitgliedern dieser Commission waren ernannt: die früheren Curatoren der Lehrbezirke: St. Petersburg — General-Lieutenant Philippson,

gebildeten Commission übergeben, welche den Auftrag erhielt, auf Grundlage aller dieser Daten und nach Begutachtung der in Wirksamkeit bestehenden Universitäts-Statuten und überhaupt aller auf die Universitäten bezüglichen Verordnungen ein neues Project für die allgemeinen Statuten der Kaiserlich russischen Universitäten zu entwerfen. Das von dieser Kommission zusammengestellte Project wurde gedruckt und zu Anfang des Jahres 1862 gleichzeitig allen Universitäts-Conseils und einigen Personen des geistlichen Standes und des Civil-Ressorts zur Begutachtung übergeben; auch wurde es ins Französische, Englische und Deutsche übersetzt und vielen Gelehrten und Pädagogen des Auslandes zugesandt, um bei der definitiven Redaction des Projects die Bemerkungen und Andeutungen derselben benutzen zu können.

Die in Folge dessen noch in demselben Jahre dem Ministerium zugegangenen zahlreichen Mittheilungen, desgleichen bemerkenswerthe Artikel, welche aus Anlass des Projects der Universitäts-Statuten in unserer periodischen Literatur erschienen, wurden auf Anordnung des Ministeriums gesammelt und in zwei Bänden gedruckt. Abgesehen von dem practischen Nutzen dieser Sammlung, welche bei allen spätern Arbeiten behufs Zusammenstellung eines Projects der Universitäts-Statuten zur Basis diente, liefert sie ohne Zweifel ein im hohen Grade interessantes und wichtiges Material für die Geschichte unserer Bildung. Hier sprachen Leute der verschiedensten

Kiew — Geheimrath Baron Nikolai, Kasan — Wirkl. Staatsrath Fürst Wjasemski, und Moskau — General-Major von der Suite Seiner Majestät des Kaisers; Issakoff; der frühere Gehülfe des Curators des Charkowschen Lehrbezirks Wirkl. Staatsrath Voigt; der frühere Rector der Wladimir-Universität zu Kiew Wirkl. Staatsrath Bunge; die Professoren an den Universitäten zu St. Petersburg — die Wirkl. Staatsräthe Lenz und Nikitenko, Moskau: Staatsrath Ssolowjew und Babst; Charkow — Collegienrath Pachmann; Kasan — Hofrath Owsjannikow, und Dorpat — Collegienrath v. Oettingen.

Stände und der mannigfaltigsten Parteien und Ueberzeugungen ihre Ansicht über höhere Bildung aus. *) Es giebt

*) Wir geben hier eine Uebersicht der in der Sammlung enthaltenen Meinungen und Bemerkungen.

A. Von Universitäten, Lyceen und bei denselben angestellten Personen: 1) Bemerkungen des Conseils der Wladimir-Universität, und besondere Meinungen 2) der Mitglieder der medicinischen Facultät, dieser Universität und der Professoren 3) Walther, 4) Chodezki, 5) Bunge (auf Anlass der Bemerkungen Pirogows), 6) Stadion (über die Besetzung vakanter Lehrstühle), 7) des gelehrten Apothekers Neese, 8) des Conseils der Moskauer Universität, und die besondern Meinungen 9) der medicinischen Facultät dieser Universität und der Professoren 10) Jeschewski, 11) Ssergijewski, 12) Leschkow, 13) Dmitrijew, 14) Tschitscherin, 15) des Conseils der Charkower Universität und die besonderen Meinungen 16) des frühern Rectors dieser Universität Roslawsski Petrowski und der Professoren 17) Katschenowski, 18) Ssokolow, 19) Lapschin, 20) N. Lawrowski, 21) Dobrotworski, 22) des Conseils der Universität zu Kasan und die besondern Meinungen ihrer Professoren 23) Butlerow, Bolzani und Janowitsch, 24) Grigorowitsch, 25) Owssjannikow, 26) Janischewski, 27) Wagner, 28) Popow, 29) Butlerow, 30) der Professoren der St. Petersburger Universität: Iwanowski, 31) Kasem-Beck, 32) Gorlow, 33) Kawelin, 34) Muchlinski, 35) Wassiljew, 36) Beresin, 37) Tschubinow, 38) Ssawitsch, 39) Hoffmann, 40) Tschebyschew, 41) Ssomow, 42) Utin, 43) Andrejewski, 44) Beketow, 45) Pypin, 46) Nawrozki, 47) Chwolson, 48) Golstunski, 49) Sspassowitsch, 50) Patkanow, 51) Pusyrewski und Mendelejew, 52) Michailow, 23) Nikitenko, 54) Kosstomarow, 55) Sstassjulewitsch, 56) Ssuchomlinow, 57) des Conseils des Fürstlich Besborodkoschen Lyceums und die besondern Meinungen 58) des Directors dieses Lyceums Ssteblin Kaminski und 59 des Inspectors Andrijewski, 60) des Conseil des Richelieu-Lyceums und die besondern Meinungen der Professoren desselben 61) Pawlowski, 62) Georgijewski, Orbinski und Sperling, 63) des Conseils des Demidow-Lyceums.

B. Von Personen, welche nicht Universitäten angehören: 64) Filaret, Erzbischof von Tschernigow, 65) Makarij, Bischof von Charkow, 66) Antony, Bischof von Smolensk, 67) Archimandrit Joseph, Rector des litthauischen geistlichen Seminars, 68) Archimandrit Ssawwa und den Professoren der Moskauer geistlichen Akademie Delzin, Gorski und Kudrjawzew-Platonow, 69) von der Geistlichkeit der Kiewschen Eparchie, 70) vom Senator Kamowski, 71) vom Senator Rehbinder, 72) von den Mitgliedern der Ober-Schulverwaltung: Pirogow, 73) Gajewski, 74) Woronow, 75) Mogiljanski, 76) von den Curatoren: Deljanow, 77) Issakow, 78) Lewschin, 79) Witte, 80) vom früheren Gehülfen des Curators im Kiewschen Lehrbezirk Michnewitsch, 81) von den Mitgliedern des wissenschaftlichen Comités der Ober-

kaum *eine* Frage, über welche nicht vollständig verschiedene, häufig diametral einander entgegenstehende Ansichten ausgesprochen worden wären. Während Einige von denen, welche ihre Meinung äusserten, das Project für zu liberal hielten, und Vieles an demselben in conservativem Sinne abzuändern wünschten, fanden dagegen Andere, dass es nicht vollständig mit den jetzigen progressiven Tendenzen unserer Gesellschaft im Einklang stehe.

Somit gestattete sich also selbst der Begriff darüber, *was eine Universität sei*, und wie ihre *wesentliche Bedeutung und Organisation* bei uns beschaffen sein muss, bei den verschiedenen Personen sehr mannigfach. Nur eine Ueberzeugung hatten alle gemeinschaftlich, dass nämlich die Universität eine offene Anstalt sein müsse. Für geschlossene Universitäten nach Art der englischen Collegien, sprach sich nur Herr D. Sskuratow aus. Alle übrigen Recensenten waren der Ansicht, dass die Universitäten nur dann in geschlossene Institute umgewandelt werden können, wenn sie aufhören sollen, das zu sein was sie wirklich sind, d. h. Pflanzstätten der Bildung und die Leiter derselben in die Massen, dass sie nicht allein einzelnen Auserwählten aus der Klasse der Reichen zugäng-

Schulverwaltung: Schneider, 82) Blagoweschtschenski, 83) Gretsch, 84) von den Krons-Schulinspectoren: Michelson, 85) Tulow, 86) Schesstakow, 87) von dem Director des Moskauer zweiten Gymnasiums Awilow, 88) von dem Gymnasial-Director in Tula Gajarin, 89) von dem Director des Haupt-Observatoriums in Pulkowa Struve, 90) von dem Gehülfen des Directors des Wilnaer Observatoriums Gussew, 91) von dem Wirkl. Staatsrath Mursakewitsch, 92) von Dr. Zunk, 93) von Herrn O. Miltschewski, 94) von Herrn P. Lawrow, 95) N. Barssow, 96) N. Lebedjew, 97) S. Nikolski, 98) S. Achscharumow, 99) Sspiridow, 100) Sskuratow, 101) P. Ssawinow.

Ausserdem waren in der Sammlung Artikel abgedruckt, welche in Veranlassung des Projects im „Russischen Boten" erschienen waren, ferner, die anonymen Aufsätze *eines russischen Professors* und die Aufsätze der Herren N. N. und N. L.

lich sein sollen, sondern überhaupt Jedem, der nach Bildung strebt. Um aber diese Aufgabe zu lösen, ist in den Ansichten auf zwei verschiedene Methoden hingewiesen. Die erste Methode ist auf dem Prinzip basirt, dass die Universität ausschliesslich eine wissenschaftliche Bildungsstätte sein müsse, nicht aber zugleich eine Erziehungsanstalt. Als Hauptverfechter dieser Methode trat Professor Kosstomarow auf und ein Artikel von ihm, der zuerst in der St. Petersburger Zeitung gedruckt wurde, gab Veranlassung zu einer vielseitigen Polemik. Diese Methode ist eine durchaus radicale: sie besteht in der Umwandlung der Universitäten in Anstalten, ähnlich dem Collège de France, d. h. in das System öffentlicher Vorlesungen, die nicht für die lernende Jugend gehalten werden, sondern für wissbegierige Personen jeglichen Geschlechts, Standes und Alters, und zwar unentgeltlich oder für ein sehr geringes Honorar, das zum Besten der Docenten eingezahlt wird. In einer solchen Universität ohne Lernende haben die Lehrer, da sie an ihre Zuhörer durch keinerlei besondere moralische oder juridische Rechte und Verpflichtungen gebunden sind, nur ein unpersönliches Publicum vor sich, welches, sich nicht mit wissenschaftlichen Büchern begnügend, im Auditorium erscheint, um das lebendige Wort der Wissenschaft zu vernehmen, das einen ungleich stärkeren Eindruck hervorbringt als gedruckte Tractate. Auch knüpfen sich unter den Besuchern der Vorlesung selbst ebenso wenig dauerhafte Beziehungen an, es sei denn jene gewöhnliche Bekanntschaft, die auch zwischen Personen stattfinden kann, welche häufig an einem und demselben Orte zusammenkommen, an einem Vergnügungsort, in einem Garten u. dgl. Wie im Theater oder auf der Strasse, so muss auch in den Räumen der Universität von der allgemeinen Staatspolizei über Anstand und Ordnung gewacht werden. Die Universitäts-Obrigkein hat sich um Unordnungen, die im Universitäts-Gebäude stattfinden, nicht zu kümmern;

sie hat vielmehr nur dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrstühle nicht unbesetzt bleiben. Nach der Ansicht des Herrn Kosstomarow kann keine solide Anstalt zu gleicher Zeit Erziehungs- und Bildungsorgan sein; die Universität erniedrigt sich, wenn sie eine blosse Schule bleibt, eine solche bleibt sie aber immer, wenn die Zuhörer der Universität einen besondern Stand bilden. Alle Unordnungen in den Universitäten schreibt Herr Kosstomarow der corporativen Einrichtung zu, und er hält diese der Wissenschaft für entschieden schädlich, er hält sie für eine Trennung derselben vom Leben, eine Beengung der gesellschaftlichen Freiheit hinsichtlich der Bildung. Herr Kosstomarow verfolgt diesen Corporationsgeist mit der Leidenschaftlichkeit, mit welcher unser Zeitalter gewöhnt ist von mittelalterischen Traditionen und Institutionen zu sprechen; dieser Corporationsgeist ist seiner Meinung nach dasselbe, was ein Privelegium für die Bildung wäre, sie ist eben das, was die Zünfte und Gilden sind, — ein reiner Anachronismus, eine unpractische Nachahmung, die dem Geiste der russischen Nation zuwieder ist, da dieser keine corporelle Abgeschlossenheit duldet. Diese Ansicht des Herrn Kosstomarow theilen mehr oder weniger die Herren Barssow, Beketow, Ssuchomlinow, Woronow, Lebedjew, Nikitenko, Gorlow und Michelson.

Ganz entgegengesetzt der Ansicht sind andere Recensenten des Projects. Sie vertheidigen das corporative Prinzip in der Universität, wünschen nicht, dass die Studenten mit dem Publicum in Gemeinschaft treten, sie ordnen dieselben einer besondern Universitäts-Obrigkeit unter und wünschen ihnen die Möglichkeit zu gewähren, sich in Corporationen und Gesellschaften zu gruppiren, unter Aufsicht, Genehmigung und Verantwortlichkeit der Universitäts-Obrigkeit. Diese Einrichtung der Universität wurde im „Russischen Boten“ mehr oder weniger vertheidigt von den Herren Sstassjulewitsch, Tschitscherin, Andrejewski, Pypin, Zunk, Sspiridow, Ssteblin-Kaminski,

Sspassowitsch und Awilow. Zu ihren Gunsten sprach auch theilweise Antoni, Bischof von Ssmolensk und der Conseil der Universität Kiew, welcher einstimmig erklärte, dass der Universität der Charakter einer Lehranstalt gewährt, nicht aber der eines Saales zum Anhören öffentlicher Vorlesungen beigelegt werden müsse. Nach Ansicht der Vertheidiger des corporativen Prinzips hiesse die Universitäten jedes pädagogischen Elements berauben nichts weiter, als die Universität aufheben, denn in der ganzen Welt gelten die Universitäten für die höchsten Schulanstalten der Jugend und können daher, sollen sie nicht aufhören Universitäten zu sein, ihres pädagogischen Charakters nicht entkleidet werden. Natürlich sind auch Anstalten nach dem Zuschnitt des Collège de France von Nutzen; nichts steht der Gründung eines ähnlichen Instituts auch bei uns im Wege; derartige Anstalten sind aber ein Luxus einer reichen Civilisation, ohne den man sich behelfen kann, und der durch eine Journalistik zu ersetzen ist, welche in populärer Form wissenschaftliche Fragen behandelt. Ohne pädagogische Universitäten kann sich aber keine gebildete Gesellschaft behelfen, denn der eigentliche Zweck derselben ist ja der, den Leuten eine ernste, specielle Bildung zu geben, die sich zu den wichtigsten Laufbahnen des öffentlichen Lebens vorbereiten. Die Universität kann ihre Räume auch dem Publicum öffnen; das Publicum ist aber immer nur der Gast und nicht der Wirth, die eigentlichen Wirthe sind diejenigen, die sich für immer oder eine Zeit lang die Wissenschaft zur Lebensaufgabe gemacht haben und ein gewisses Gebiet derselben systematisch bearbeiten. Unter ihnen müssen sich nothwendigerweise die Banden der Collegialität anknüpfen; sie umgiebt eine gewisse geistige Atmosphäre, die alle Elemente, welche die Universität aufnimmt, einander assimilirt, die Alles durchdringt, von dem neu eintretenden Studenten bis zum Professor, die auf Alle einen mächtigen Einfluss ausübt und

eines der unerlässlichen pädagogischen Elemente bildet, die nicht von geringerer Bedeutung sind, als das Anhören der Vorlesungen selbst. Dieser wohlthätig wirkende Geist der Universität, den man den Geist der Universität selbst nennen könnte, ist in allen blühenden Universitäten bemerkbar; er hängt nicht allein von den Lehrern, sondern auch von den Lernenden ab; er herrschte auch in unsern Universitäten, ungeachtet der Statuten von 1835, welche jeder Gemeinschaft zwischen Lehrern und Lernenden ausserhalb der Vorlesungen entgegen zu wirken beabsichtigen; dieser Geist muss nicht vernichtet, er muss unterstützt und gepflegt werden. Das Studententhum vernichten, wie Sand verstreuen — es wäre nicht anders, als die Universität tödten, es hiesse nichts anderes, als das Edelste an derselben in die Trivialität des alltäglichen Lebens hineintreten.

An dieser Stelle mag einer Meinung Erwähnung geschehen, welche bei uns zwar nicht durch den Druck zur Geltung gebracht ist, die aber in einigen Sphären unserer Gesellschaft grossen Anklang fand, vielleicht auch noch jetzt findet.

Die in letzter Zeit in unsern Universitäten vorgekommenen Ruhestörungen, und insbesondere die Vorgänge, welche im Jahre 1861 die temporäre Schliessung der St. Petersburger Universität nach sich zogen, veranlassten einige Personen, die entweder in das Wesen und die Ursachen dieser Ruhestörungen nicht einzudringen vermochten oder nicht eindringen wollten, zu der Ansicht, als seien die Universitäten der Staatssicherheit gefährlich. Es wurde die Meinung geltend gemacht, ob es nicht vorzuziehen sei, an Stelle der Universitäten als eines aus mehreren Facultäten zusammengesetzten untheilbaren Ganzen getrennte Facultäten oder Specialschulen einzurichten?

Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht ist auf das Handgreiflichste von dem Professor der St. Petersburger Universität, Andrejewski, in seinem Referat „Ueber die Bedeutung der

Universitäten in staatlicher und wissenschaftlicher Beziehung, sowie in ihrer Wirksamkeit als Lehranstalten“ nachgewiesen, welches er in der Sitzung des wissenschaftlichen Comités der Haupt-Schulverwaltung am 14. August 1862 *) verlas. Wir entnehmen dem Referat des Herrn Andrejewski die hauptsächlichsten Punkte.

So sonderbar auch der Gedanke ist, die Universitäten aufzulösen und durch Specialschulen zu ersetzen, so ist er doch keineswegs neu. Aus der Geschichte der Universitäten ersehen wir, dass jedesmal, wenn die Gesellschaft durch irgend welche Ideen in Aufregung versetzt wurde, welche die öffentliche Ordnung erschüttern konnten, der Kampf gegen die Universitäten begann, dass man in ihnen die Quellen aller Unordnungen suchte und verschiedene Pläne aufstellte, sie durch etwas anderes zu ersetzen. Gedenken wir nur der Exclamationen, welche in Deutschland in den Zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts gegen die Universitäten erhoben wurden, und der damals ausgesprochenen Ansichten, an ihre Stelle Specialschulen zu setzen. Damals begegneten die Deutschen Universitäten Feindeu in zwei vollständig entgegengesetzten Parteien: bei den äusserst Liberalen und äusserst Conservativen. Die ersteren erhoben ein Geschrei wider die Universitäten, indem sie sie verknöcherte Institute und hinter der Zeit zurückgebliebene Gegner der Bewegung nannten; die andere warfen ihnen vor, in ihnen seien die Quellen der Unordnungen, sie seien der Heerd des aufrührerischen Treibens und die Vertreter nach Umsturz strebender Prinzipien, vorzüglich in Hinsicht der Religion. Beide Parteien kamen darin überein, dass sie die Schliessung der Universitäten und die Gründung von Special-

*) Dieses Referat ist in den Sitzungsprotokollen des wissenschaftlichen Comité's in Angelegenheiten des Statuten-Projects für die Kaiserlich russischen Universitäten Seite 1—16 abgedruckt.

schulen verlangten, welche letztere in Frankreich beim Beginn dieses Jahrhunderts wirklich theilweise an Stelle der Universitäten traten.

Aehnliche Ansichten sind auch bei uns in letzterer Zeit aufgetaucht. Während aber in Deutschland die Feinde der Universitäten ihre Ansichten durch den Druck an die Oeffentlichkeit brachten, und zu beweisen versuchten, hat bei uns kein Gegner der Universitäten sich entschliessen können, entschieden und offen gegen sie aufzutreten und seine Ansicht durch irgend welche Beweisgründe zu unterstützen. Sie beschränkten sich einfach darauf, unbewiesene Anschuldigungen zu erheben. Jede kleine Unordnung, jeden einzelnen Fall des Ungehorsams oder der Immoralität, die dort sehr natürlich sind, wo sich mehrere Hundert junger Leute von verschiedenen Ständen und Nationalitäten versammeln, suchten sie zu vergrössern, ja sie betrachteten sie sogar als Kennzeichen des Widerstrebens gegen die Hauptprinzipien des gesellschaftlichen Lebens. Man schuldigte nicht die Gesellschaft an, aus welcher die Universitäten bei uns leider noch bis jetzt nicht nur gute, sondern auch schädliche Keime aufnehmen, sondern die Universitäten und sogar die Wissenschaft selbst. Man vergass, dass unsere Universitäten ungeachtet aller Hindernisse, welche ihrer regelrechten Entwickelung hemmend in den Weg traten, der Gesellschaft schon unberechenbaren Nutzen gebracht haben; dass sie eine ganze Generation herangebildet haben, welche die Fesseln der Leibeigenschaft beseitigte und die Regierung in der Durchführung des grössten aller Staatsacte der russischen Geschichte unterstützte; dass sie eine Generation herangebildet haben, welche die Nothwendigkeit einer Reform des Gerichtswesens und Justizverfahrens erkannte und jetzt bereit und sachkundig des Augenblickes harrt, wo sie der Regierung auch in der Ausführung dieser grossen Idee hülfreiche Hand leisten kann; sie haben vergessen, dass

die Universitäten eine Generation heranbildeten, welche selbständig und in weiten Grenzen die Wissenschaft bearbeitet, die historischen, ethnographischen, geographischen Bedingungen des Vaterlandes, seine Sitten und ökonomischen Erscheinungen, mit einem Wort, alle die Zweige der Wissenschaft studirt, deren Kenntniss dem Staate und der Gesellschaft so sehr Noth thut. Indem sie alles dieses vergassen, als in den Universitäten Unordnungen stattfanden, Unruhen, welche von der Universität selbst mit Leichtigkeit hätten unterdrückt werden können, wenn sie sich grösserer Selbständigkeit erfreut hätte, erhoben Viele ein Geschrei über die Schädlichkeit der Universitäten für Russland und über die Nothwendigkeit ihrer Schliessung und Umwandlung in Specialschulen.

Um aber zu ergründen, ob die Universitäten der Gesellschaft gefahrbringend sind, und in Specialschulen umgewandelt werden müssen, ist es nothwendig zu erforschen, ob die Gesellschaft der Wissenschaft bedarf, und ob ihre Entwickelung nicht gefährlich ist? Dieses ist deshalb nothwendig, weil nur die Universitäten die Möglichkeit einer selbständigen und regelrechten Entfaltung der Wissenschaft gewähren. Abgesonderte Schulen, welche auch viel vortheilhafte Seiten bieten, haben den wesentlichen Nachtheil, dass sie keine Sphäre für die ungehinderte und selbständige Entwickelung der Wissenschaft bilden können; daher ist das Ziel der Specialschulen ein ganz anderes: ihr Ziel ist nicht die Fortbildung der Wissenschaft, sondern die Anwendung der durch diese errungenen Resultate auf practische, materielle Zwecke des Menschen.

Anfangs waren die Universitäten mehr abgesonderte Specialschulen für diesen oder jenen Zweig des menschlichen Wissens. Allmälig aber erkannten die Lehrer der einzelnen Fächer die Unmöglichkeit, bei dieser Abgesondertheit, bei dem Mangel eines organischen Zusammenhanges mit den Lehrern und Zuhörern anderer Zweige der Wissenschaft einen Fortschritt zu

erzielen. Die Universitäten des XIII. Jahrhunderts begannen mehr oder minder alle Zweige des menschlichen Wissens in sich zu gruppiren und auf diese Weise, nach dem innern Berufe der Wissenschaft selbst, als Universitates literarum aufzutreten. Besonders mächtig entfalteten sich in diesem Geiste die Universitäten Deutschlands und in ihnen begannen mit dem Ende des 18. Jahrhunderts die Wissenschaft ihre wirkliche Bedeutung zu gewinnen und äusserte sich in der Form eines vollkommenen, selbständigen Universitäts-Unterrichts. Dieses konnte nur dann geschehen, wenn der innere Zusammenhang zwischen der Philosophie und den übrigen Wissenschaften unter Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Leben anerkannt wurde. Nur hier in den Universitäten fand man eine wirkliche Analyse der Wissenschaft, gewann man eine richtige Anschauung sowohl von dieser als auch von den Universitäten und zeigte sich der Vorzug letzterer vor allen übrigen Schulen. Hier hörte man auf, auf die Wissenschaft als ein Mittel zur Erreichung dieses oder jenes Lebenszweckes zu blicken; im Gegentheil betrachtete man sie als ein Eigenthum des menschlichen Geistes und folglich nicht als Mittel, sondern als Ziel des menschlichen Lebens. Von diesem Gesichtspunkte der Universitäten betrachtet, kann ein einzelner Zweig des menschlichen Wissens getrennt von andern Zweigen nicht gründlich erfasst werden; in der Wissenschaft wie in der Kunst hat das Einzelne nur dann Werth, wenn es mit dem Ganzen und Absoluten im Zusammenhange steht; daher muss die Unterrichtsmethode auch aus der wirklichen und wahren Erkenntniss des lebendigen Zusammenhanges zwischen allen Wissenschaften hervorgehen; ohne diese Erkenntniss ist sie geistlos, todt, einseitig, beschränkt; dann nur kann man wahre Kenntniss in irgend einem Fach besitzen, wenn einem die Idee des Ganzen klar ist, wenn man die Wissenschaft als organisches Glied alles menschlichen Wissens betrachtet. Eine Wissenschaft

ohne diese innere philosophische Beziehung zur Wahrheit des Wissens überhaupt, sie als Complex nützlicher Kenntnisse vortragen, hiesse sie ihres wahren wissenschaftlichen Interesses berauben. Der Lehrer einer wissenschaftlichen Specialschule ist verpflichtet, seinen Schülern das zu bieten, was durch die Wissenschaft errungen, was bekannt ist. Der Universitätslehrer macht ausserdem in seinen Vorlesungen selbst wissenschaftliche Entdeckungen und legt bei seinen Zuhören den Grund zu der Möglichkeit einer Fortbildung der Wissenschaft, der Erkenntniss der Wahrheit, da ja die Wissenschaft nicht etwas Beendigtes, Abgeschlossenes ist, sondern im Gegentheil als ein lebendiger Organismus betrachtet werden muss, der sich bewegt und sich verändert, und das ist Sache des wahren wissenschaftlichen Unterrichts, den Menschen mit diesem Leben der Wissenschaft vertraut zu machen. Ein solcher Unterricht ist aber nur dann möglich, wenn er der sorgfältigsten Analyse unterworfen wird. Diese Analyse wird durch den Vergleich sowohl des Unterrichts als auch seiner Resultate in Bezug auf die verschiedenen Zweige des menschlichen Wissens angeregt; wie verschiedenartig auch diese Zweige sein mögen, sie kommen zu denselben Schlussfolgerungen und Endresultaten; diese Schlussfolgerungen und Endresultate — sie sind die Ausdrucksform einer und derselben philosophischen Wahrheit. Es kann daher auch nur dort ein einzelner Zweig der Wissenschaft in gehöriger Weise erkannt und vorgetragen werden, wo auch in den übrigen Zweigen der Wissenschaft Unterricht ertheilt wird. Wie verschiedenartig sind nicht die Zweige der juridischen, mathematischen und philologischen Wissenschaften, philosophisch gebildete Philologen können jedoch stets diejenigen philosophischen Motive erfassen, welche von Juristen oder Mathematikern in Bezug auf den Vortrag ihrer Wissenschaft oder die Fragen, die mit diesem Vortrag in Zusammenhang stehen, aufgestellt werden. Wenn man daher die

Lehre dieser verschiedenen Zweige der Wissenschaft trennt und sie vollkommen vereinzelt wirken lässt, ohne dass sie einer zum andern in Beziehung stehen, so kann jeder von ihnen auf einen falschen Weg gerathen; ihr richtiger lebendiger Weg hängt direct von ihren gegenseitigen Beziehungen ab, gleichsam wie die einzelnen Theile eines organischen Ganzen, die sich gegenseitig nähren und ergänzen. Diese Idee rief die Errichtung specieller Facultäten in den Universitäten hervor, welche an einer allen gemeinschaftlichen Wurbel wachsen und das untheilbare Ganze — die Universität bilden.

Diese Vereinigung der einzelnen Facultäten zu einem Ganzen ist nicht minder nothwendig für die Zuhörer, die sich irgend einen besondern Zweig der Wissenschaft erwählt haben. Die Grenze, die sich durch die Gruppirung der Wissenschaften in den Facultäten bildet, darf keinenfalls für die Lernenden unüberschreitbar sein. Wie oft kommt der Jurist in den Fall, wenn er sich über eine speciel juridische Frage Aufklärung verschaffen will, die Gesetze der Philologie und Geschichte studiren zu müssen, wie oft der Historiker und Philosoph — dass er sich mit den Gesetzen der Mechanik, Mathematik u. s. w. bekannt machen muss. Wenn daher dem Zuhörer, der sich ein specielles Fach erwählt, die Gelegenheit genommen wird, die Vorlesungen in andern Specialfächern besuchen zu können, so heisst das seiner Ausbildung, seinem Studium hinderlich sein. Der Unwille, welchen Kusen im Jahre 1832 namentlich bei Gelegenheit der Trennung der Facultäten in Frankreich äusserte, ist sehr begreiflich; mit Recht bemerkt er, das die französischen Facultäten in dieser Vereinzelung untergegangen sind und die Selbständigkeit der Wissenschaft in Frankreich zerstört haben; der eine Ort besitzt eine Facultät für Naturwissenschaften, aber keine medicinische, der andere eine juridische und theologische Facultät, ohne dass jedoch Geschichte, Philosophie und Literatur vorgetragen werden. Der hierdurch

verursachte Nachtheil wird jetzt von allen grossen Denkern in Frankreich anerkannt. Der bedeutendste aller Staatsfehler, welche nach der neuen französischen Revolution begangen sind, zeigt sich eben in dieser Umwandlung der Universitäten in Specialschulen, weil eben dieser Fehler die Zerstörung der Selbständigkeit der Wissenschaft in Frankreich nach sich gezogen hat.*) Die Specialschule ist etwas ganz anderes, als die Facultäten einer Universität. Ihre Stellung, ihre Prinzipien und Ziele sind denen einer Universitäts-Facultät gerade entgegengesetzt. Die Specialschule wird von der Regierung oder von Privatpersonen mit dem Zweck eröffnet, damit in ihnen ein Complex von Fächern einer gewissen Wissenschaft nach den Prinzipien und nach der Grundlage vorgetragen werde, damit die Zuhörer später nach Beendigung des Cursus die erworbenen Kenntnisse auf diese specielle Lebensthätigkeit, auf die sie sich in der Schule vorbereiteten, anwenden können. Daher ist schon die Einrichtung der Schule sowie auch die Lehrmethode auf diesem vorzüglich practischen Prinzip basirt. Der Unterricht verfolgt hier den Zweck, die Resultate der Wissenschaft gewissenschaft mitzutheilen und da er von dem Unterricht in andern Specialfächern getrennt ist, so ist er nicht im Stande, den Zuhörern eine selbständige Aneignung der Grundwahrheiten der Wissenschaft zu bieten; dies ist eine krankhafte Eigenthümlichkeit einer jeden vereinzelt wirkenden Specialschule: in ihr erhält die Wissenschaft das Ansehen eines Brodstudiums. Daher tragen auch die Resultate eines solchen Unterrichts, d. h. die Fortschritte der Zuhörer, stets die Merkmale eines Brodstudiums an sich. Ihre Kenntnisse beruhen nicht auf einer selbständigen, lebendigen Analyse

*) Ueber die schädlichen Folgen der jetzigen Einrichtung der höheren Lehranstalten in Frankreich siehe den Aufsatz Kawelins: „Die französische Universität III," „Journ. des Min. der Volksaufkl.", Octoberheft 1862, Abth. I, Seite 100—102.

der wesentlichen Fundamente der Wissenschaft, sondern hauptsächlich auf dem Gedächtniss; deshalb besitzen sie nicht die Kraft selbständig fortzuschreiten, was das Kennzeichen des wahrhaft Gelehrten ist, sondern sie bedürfen fortwährender Anleitung. Ganz anders gestaltet sich das Wesen der Universitäts-Facultäten in seinen Folgen; die Universitäten beabsichtigen nicht etwas direct Reales, materiell Practisches; sie sollen den Zuhörern nicht einen einfachen Complex von Kenntnissen bieten, ihr Ziel ist die vollkommenste Entwickelung und Hebung der wissenschaftlichen Kraft, eine Empfänglichkeit für die Wissenschaft, und daher streben sie darnach, dem wissenschaftlichen Sinn die weiteste Ausdehnung zu geben und ihn in den Zuhörern zu befestigen; sie beabsichtigen nicht irgend etwas Bestimmtes zu lehren, sondern zu lehren wie man lernt, und in der Kunst anzuweisen, wie man sich die Wissenschaft zu eigen macht. Die Universität bildet nicht nur Specialisten aus, wie etwa Aerzte, Philologen, Juristen, Mathematiker, sondern sie bildet aus Allen ein Allgemeines — Gelehrte. Wie wahr bemerkte Savigny, „die Universitäten sind die einzigen Institute, die ihrer Organisation nach jedem talentvollen Lehrer die Möglichkeit gewähren, sich selbstständig zu entwickeln und dem Zuhörer, seine Fähigkeiten zu entfalten; es sind die einzigen Institutionen, in welchen begabte Naturen leicht ihren hohen Beruf erkennen, beschränkte Naturen aber einen erhabeneren Blick auf ihre Lebensthätigkeit gewinnen.“

Da wir somit keineswegs bezweifeln, dass die Wissenschaft nur in den Universitäten ihre Entwickelung erhalten kann, ist es leicht die Frage zu beantworten; können die Universitäten durch Specialschulen ersetzt werden? Man kann sie durch Specialschulen ersetzen, wenn man die Wissenschaft vernichtet, indem man sie für die Gesellschaft und für den Staat gefährlich erklärt. In Russland anstatt der Universitäten Specialschulen zu gründen, hiesse die Wissenschaft tödten, in

Russland aber die Wisssenschaft tödten wollen, wäre identisch mit der Vernichtung des staatlichen Lebens und mit der Herrschaft der Willkür und Anarchie.

Das ist das Wesentliche von den bemerkenswerthen Ansichten des Herrn Andrejewski über die Bedeutung der Universitäten in staatlicher und wissenschaftlicher Beziehung und in ihrer Wirksamkeit als Lehranstalten.

In Hinsicht auf die *Autonomie der Universität, die Machtvollkommenheit des Universitäts-Conseils und den Einfluss des Curators auf die Universitäts-Angelegenheiten* sind ebenfalls die verschiedenartigsten Ansichten geltend gemacht worden. Die Mehrzahl der Recensenten sprach sich dafür aus, dass den Universitäten eine ausgedehnte Autonomie verliehen, die Conseils mit grösserer Gewalt in Angelegenheiten der innern Verwaltung der Universität bekleidet werden müssten, und der Einfluss der Curatoren auf die Angelegenheiten zu verringern sei. In diesem Sinne sprachen mit grösserer Bestimmtheit ihre Meinungen aus *der Conseil der Universität Charkow, die Herren Pirogow, Kawelin, Utin, Beketow, Sspassowitsch, Katschenowski, Sstassulewitsch, Deljanow, Kasem Bek u. A.*

Indem der *Conseil der Universität Charkow* Punkt für Punkt das Statuten-Project prüft, entwickelt er auf historischem Wege die Mängel der Einmischung dritter Gewalten in die Selbstverwaltung der Universität. Seiner Ansicht nach weist die Geschichte der Universität Beispiele des Missbrauchs der curatorischen Gewalt auf, welche die Ohnmacht der Universitäten in ihrer wissenschaftlichen und administrativen Wirksamkeit zur Folge hatte. Keine Lehranstalt kann nur durch so zu sagen äussere Anstösse vorwärts schreiten; sie muss nothwendigerweise innere, kräftige und selbstthätige Organe besitzen, damit ihr Bestand gegen äussere Einflüsse geschützt, sich auf dem Wege der Gesetzlichkeit erneuere, da-

mit die Veränderungen in demselben regelrecht und ruhig vor sich gehen. Die curatorische Gewalt darf nicht den Charakter ausserordentlichen Gewalt an sich tragen. Sie muss nicht nach Willkür gründen, zerstören, verändern, sondern sie muss ruhig wirken, so zu sagen versorgend das Gesetz beschützen und deshalb in vollem Maasse von den Prinzipien der Gesetzlichkeit durchdrungen sein. Die Statuten des Jahres 1804 verliehen den Curatoren noch nicht obrigkeitliche Rechte; zu Ende der Regierung Alexanders I erhielten sie discretionaire Gewalt; die Statuten von 1835 gaben ihnen alle Zweige der Gewalt in die Hände: Administration, Oekonomie, Polizei, Gericht. Indem der Curator des Lehrbezirks seinen Titel und seine Bedeutung im Lehrfach beibehält, hat er sich nicht in die innern Angelegenheiten der Universität zu mischen.

N. J. Pirogow sieht in der Gewalt des Curators und in seiner Einmischung ein Hinderniss für die Entwicklung der Autonomie und eine Schwächung des Ansehens, welche die Universität zum Aufblühen der Wissenschaft und zum Frommen der Bildung unbedingt im ganzen Lande geniessen muss. Eine Verstärkung der Autonomie des Conseils ist nothwendig, um die Bedeutung desselben in den Augen der Studirenden und der ganzen gebildeten Welt zu heben. Durch die Beschränkung der Gewalt und der Rechte des Conseils, durch die geringe Selbständigkeit desselben werden bei uns die Unordnungen unter den Studenten hervorgerufen, weil sie Zutrauen und Achtung vor dem Conseil verloren haben. Weiter besteht Herr N. J. Pirogow um so mehr auf Vergrösserung der Autonomie des Conseils, da sie schon früher, vor dem Ministerium des Grafen Uwarow, bestanden hat, aber keine Früchte trug, weil sie verfrüht war. Jetzt ist sie nicht verfrüht. Er beschränkt die Gewalt des Curators auf die Controlle der gesetzlichen Erfüllung der Universitäts-Vorschriften und der Verordnungen seitens der der Universität unter-

geordneten Personen. Er weist jede Einmischung von Seiten des Curators in Angelegenheiten collegialer Institutionen der Universität zurück, da der Curator weder Repräsentant der Wissenschaft noch sogar Administrator der Universität ist.

Professor Katschenowski entwickelte noch weiter das historische Gewebe der früheren Missbräuche curatorischer Gewalt. Seiner Meinung nach begünstigte die innere Organisation der russischen Universitäten früher ihre natürliche Selbstthätigkeit; in ihnen war die Wahl- und collegiale Ordnung vorherrschend, die überall für den Fortschritt der Bildung als nothwendig anerkannt sind; in der Folge wurden bureaukratische Principien eingeführt, welche dem Geiste dieser Anstalten nicht entsprechen und ihrem Zweck entgegenwirken. Man kann unzählige Fakta als Beweis dafür anführen, dass die gesetzliche, negative Einmischung der curatorischen Gewalt Unordnungen in den Universitäten vorgebeugt hat, wogegen aber der positive, administrative Einfluss die Quelle der Willkür und des Missbrauchs gewesen ist. Die Frage der Selbstthätigkeit ist eine Fundamentalfrage, von der die Zukunft der russischen Universitäten abhängt. Bei der bureaukratischen Organisation entstand und entwickelte sich Stumpfheit, Bestechlichkeit und Kopflosigkeit in den höchsten Lehranstalten, dagegen fanden unter dem Einfluss der Collegien während der Regierung Alexanders I. Wissenschaften und Bildung in Russland Pflanzstätten. Die collegiale Einrichtung ist eine langsam aber sicher wirkende Arznei für mancherlei menschliche Krankheiten. In dem Collegium vereinigen sich Leute, die einander nicht ähnlich sind, ihre Ansichten unabhängig austauschen, fremde Ueberzeugungen pflichtgemäss anhören; es ist wahrscheinlicher, von dem Collegium richtige Anschauung, reifes, ruhiges Urtheil, Vorsicht und Mässigung im Handeln zu erwarten. In der Bureaukratie

aber ist alles von der Persönlichkeit und dem Glücksfall abhängig.

Professor Sspassowitsch erblickt die Ursachen der Studen-Unruhen in den Mängeln der Universitäts-Einrichtung. Es bildete sich, sagt er, ein starker Zudrang wissbegieriger Zuhörer aller Altersstufen, jeglichen Geschlechts und Standes zu den bis dahin leeren Auditorien. Alle Elemente und Kräfte der Gesellschaft wurden in lebhafte Aufregung versetzt, die sich natürlich auch auf die Jugend ausdehnen musste. Diese trug aus der Gesellschaft in die Universität die Forderungen des Gerichts, gesetzlicher, nicht auf Willkür beruhender Ordnung, persönlicher Garantien, persönlicher Würde. Da diese Anforderungen in den bestehenden Einrichtungen der Universität kein Genüge fanden, so riefen sie eine ganze Reihe von Conflicten zwischen Studenten und der curatorischen Gewalt oder zwischen den Studenten und der öffentlichen Polizei hervor. Die Curatoren und das Curatorium der Volksaufklärung, mit den Studenten confrontirt, waren genöthigt, sich in alle Bagatelle und Kleinigkeiten des Studentenlebens zu mischen und aus jedem einfachen Polizeivergehen, aus jeder Strassenscene eine politische, eine Regierungsfrage zu machen. In derartigen Conflicten zwischen Studenten und der obersten Administration spielte der Universitäts-Conseil eine sonderbare Rolle. Nach den Statuten des Jahres 1835 von den Studenten isolirt, hatte der Conseil meistentheils weder den Wunsch noch besass er die Möglichkeit zwischen den Studenten und dem Ministerium zu interveniren; er war jeglicher juridischer Berechtigung zu einer solchen Vermittelung beraubt. Um diese Uebelstände völlig zu beseitigen und deren Wiederkehr für die Zukunft zu verhüten, hält Professor Sspassowitsch es für nothwendig, der Universität Selbst-Verwaltung zu verleihen, den Conseil zu kräftigen, ihm die Pflicht der unmittelbaren Leitung sowohl der Lehrer als der

Studirenden zu übertragen, ihn mit einer umfassenden Disciplinargewalt zu versehen, zu gleicher Zeit aber auch für alle möglicher Weise stattfindenden Unordnungen verantwortlich zu machen; nächstdem hätte der Conseil dann nur noch im Allgemeinen darüber zu wachen, dass die Universität, die jetzt vollständige innere Freiheit besitzt, sich auch ihrerseits um keinerlei Bewegungen in der Gesellschaft kümmere, sondern nur ein friedliches Asyl für die Wissenschaft sei.

Ganz entgegengesetzte Ansichten sprachen in dieser Hinsicht aus: Professor Bunge von der Wladimir-Universität und die früheren Curatoren der Lehrbezirke von Odessa — Mogiljanski, Moskau — Issakow und Charkow — Ljewschin, gegenwärtig Curator des Moskauer Lehrbezirks. Sie alle bestehen auf der curatorischen Gewalt in Universitäts-Angelegenheiten, und erachten es nicht für nothwendig, den Conseils grössere Autonomie zu gewähren. Wenn auch der frühere Rector der Universität Charkow, Rosslawski-Petrowski wünscht, die Autonomie des Conseils möge erweitert werden, so meint er doch zu gleicher Zeit, es sei von Nutzen, den Curatoren die obrigkeitlichen Rechte über die Universität zu wahren Die meiste Beachtung verdient die Ansicht des Herrn Ljewschin, welcher vorzüglich die von dem Conseil der Universität Charkow und dem Professor Katschenowski zum Besten der Autonomie der Universitäten angeführten Beweisgründe zu widerlegen sucht. Die Regierung, sagt er, hat die heilige Pflicht, die Richtung der Universitäts-Wirksamkeit zu überwachen; mit der Fürsorge um das Gedeihen der Universitäten muss die Aufsicht verbunden sein; die Aufsicht der höchsten Gewalt hätte keinen practischen Sinn, wollte man ihr jedes Recht zur Einmischung in das innere Leben dieser Anstalten streitig machen. Ohne Vermittelung der Obrigkeit wären die Universitäten in der That der vollständigsten Selbstverwaltung überlassen und die wirkliche Controlle ihrer

Thätigkeit würde ein todter Buchstabe. Weiter weist Herr Ljewschin die historischen Beweisgründe zum Besten der Autonomie der Universitäten zurück, welche von Professor Katschenowski vorgebracht und von dem Conseil der Universität Charkow aufgenommen worden waren und stützt sich auf die Ansicht des früheren Rectors Rosslawski-Petrowski; zur Bekräftigung der Meinung des Rectors fügt er noch hinzu, dass bei der collegialen Einrichtung die Partheilichkeit und die persönlichen Intriguen vermehrt würden, und gelangt zu folgendem Resultat: „Indem ich von dem Grundsatze ausgehe, dass in der Selbstverwaltung der Universitäten keine sichere Bürgschaft für eine erfolgreiche und ruhige Entwickelung der Bildung liegt, und meine, dass sie der Einrichtung eines Regierungs-Instituts nicht entspricht, kann ich das vom Conseil vorgeschlagene neue System der Universitäts-Verwaltung nicht gutheissen, glaube vielmehr, dass die administrative Bedeutung des Curators hinsichtlich der Universität auf der früheren Grundlage beibehalten werden müsse."

Aus diesem kurzen Hinweis auf die Ansichten, welche von unsern Pädagogen und gelehrten Körperschaften bei Besprechung zweier so wichtiger Fragen der Universitäts-Organisation aufgestellt wurden, kann der Leser erkennen, bis zu welchem Grade bei uns die Anschauungen der verschiedenen Personen über die höchste Bildung, ihre Anforderungen und Bedingungen variiren. Einer gleichen Mannigfaltigkeit der Ueberzeugungen und Anschauungen begegnen wir in den Bemerkungen unserer Pädagogen, soweit sie fast alle übrigen Punkte des Projects für die Universitäts-Statuten betreffen. Besonders mannigfach waren die Ansichten in Bezug auf die Aufnahme der Studenten in die Universität und der Aufnahmeexamina, des obligatorischen Besuchs der Vorlesungen und Examina, sowie auch hinsichtlich der Zahlungen für das Anhören der Vorlesungen und des Honorar-Systems und endlich

hinsichtlich des für alle Zuhörer der Universität obligatorischen Besuchs der Vorlesungen der Theologie. Es verdient der Umstand besondere Beachtung, dass wir in den Ansichten ausländischer Gelehrten über das Project unseres Universitäts-Statuts durchaus nicht einer so auffälligen Verschiedenheit begegnen. Wenn ihre Meinungen auch von einander abweichen, so bezieht sich das mehr auf die Details der practischen Ausführung, nicht aber auf die wesentlichen Prinzipien. Es ist übrigens nicht schwierig, sich die Ursachen unserer Meinungsverschiedenheit und der grösseren Harmonie in den Ansichten ausländischer Gelehrten zu erklären. Im Auslande, vorzüglich in Deutschland, haben sich, Dank der regelrechten historischen Entwickelung der Universitäten, der vollen Freiheit in wissenschaftlicher Polemik und der jahrhundertelangen Erfahrung, feste, positive, durch die Geschichte gerechtfertigte Ueberzeugungen in Bezug auf die höheren Lehranstalten gebildet. Bei uns aber steht diese Frage noch lange nicht auf jener Stufe der Reife; unsere Gesellschaft befindet sich gegenwärtig in einem Zustande der Gährung; es besteht ein erbitterter Kampf zwischen den Vertheidigern der alten Ordnung und den mehr oder mindern eifrigen Verfechtern aller Reformen. Dazu konnten die ausländischen Gelehrten sich über unsere Reformen vollkommen ruhig und unparteiisch auslassen und besassen die Möglichkeit, die Frage vom rein objectivem Gesichtspunkte zu betrachten; bei uns aber hat die Frage eine unmittelbar praktische Seite, und berührt zu nahe unsere heiligsten Interessen.

Indem das Ministerium der Volksaufklärung den Nutzen und die Nothwendigkeit einer solchen unparteiischen und objectiven Beurtheilung seiner Projecte erkannte, ordnete es an, dass dieselben in das Französische, Englische und Deutsche übersetzt und einigen ausländischen Pädagogen und Gelehrten mitgetheilt würden, mit der Bitte, diese möchten ihr Gutach-

ten darüber abgeben. Bekanntlich rief diese Maassregel in unserer Gesellschaft und theilweise in der Literatur mannigfache Meinungsäusserungen hervor. Viele glaubten nicht, dass die Beurtheilung der Projecte für die Organisation des Lehrfachs durch Ausländer, da sie für Russland bestimmt waren, von wesentlichem Nutzen sein könnte. Diese Ansicht gründet sich darauf, dass den Ausländern unser Vaterland fremd ist, dass sie weder den Geist unseres Volkes und seine Bedürfnisse, noch die localen Bedingungen der verschiedenen Theile des grossen russischen Reiches, nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Gesellschaft mit all ihren Bestrebungen, Anforderungen, Erwartungen, Wünschen, mit einem Worte, mit der ganzen unendlich mannigfachen Gestaltung ihrer geistigen und materiellen Thätigkeit kennen; dass sie endlich deshalb nicht im Stande sind, über den Werth oder die Mängel der beabsichtigteu Reformen eine richtige Schlussfolgerung zu ziehen. Diese Ansicht wäre in dem Falle zu rechtfertigen, wenn Russland ein vollkommen exclusives Leben lebte und seine Civilisation mit der Civilisation der, an Entwickelung älteren, europäischen Staaten nichts gemein hätte. Sie wäre vollkommen begründet, wenn wir z. B. chinesische oder muselmännische Pädagogen um ihre Ansichten über unsere Projecte befragen wollten. Der Abstand zwischen unserer und der europäischen Civilisation ist aber nicht so bedeutend, dass die Meinung der grössten Denker West-Europa's für uns indifferent sein sollte. Bei dieser Frage wie bei vielen anderen giebt es zwei Seiten: die eine mehr oder minder allgemeine, unterliegt den allgemeinen Grundsätzen, welche bei einer Identität der Hauptbedingungen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, es sei denn mit wenigen Ausnahmen, in dem einen Staate wie in dem anderen, Anwendung finden; die andere, mehr private Seite, aber kann ausserhalb der Existenz-Bedingungen der Localität und des

Volkes keine richtige Beurtheilung finden. Wir sind bereit, uns damit einverstanden zu erklären, dass die europäischen Pädagogen wenig Data besitzen, um die Verhältnisse, in denen unsere Landbevölkerung zu der Bildung steht, richtig würdigen zu können. Allerdings ist hier der Unterschied zwischen unseren und den west-europäischen Verhältnissen ein sehr bedeutender. Dieser Unterschied schwindet aber allmählig in den höheren Schichten der Bevölkerung, welche, hinsichtlich der Bildung, auch bei uns dieselben Bedürfnisse haben und sich fast unter denselben Bedingungen befinden wie im westlichen Europa. Was speciell unsere Universitäten betrifft, so kann die Meinung der Ausländer über dieselbe für uns von hohem Werthe sein. Alle Universitäten in der christlichen Welt besitzen mehr oder weniger eine gleiche Einrichtung und bestehen zu demselben Zwecke — zur Entwickelung und Verbreitung der Wissenschaft, die sich in allen Ländern gleich ist. Wie wenig die Ausländer auch Russland und die Bedingungen seines innern Lebens kennen mögen, so sind ihnen unsere Universitäten doch sicher besser bekannt, als irgend welche andere russische Institutionen. Zwischen unseren höheren Lehranstalten und denen des Auslandes bestehen fortwährend wissenschaftliche Beziehungen; viele Gelehrte des Auslandes sind Professoren an unseren Universitäten gewesen; der grössere Theil unserer Professoren hat seine Studien im Auslande gemacht; sie besuchen auch noch jetzt häufig ausländische Universitäten, treten in nahe Beziehungen zu dortigen Gelehrten, machen diese mit unserem Universitätsleben, mit unseren Bedürfnissen und Wünschen, mit den Vorzügen und Mängeln unserer höheren Bildung bekannt. Ueberhaupt ist es in dieser Beziehung für uns nur wünschenswerth, in die grösstmögliche Annäherung zum westlichen Europa zu treten. Die Unbekanntschaft der Europäer mit Russland, die falschen Begriffe, welche sich bei ihnen über die

Absichten und Handlungen unserer Regierung gebildet haben, bringen uns häufig Schaden. Und daher muss man auch in dieser Beziegung das Bekanntwerden der Ausländer mit unseren Projecten für die Volksbildung für eine durchaus nützliche Maassregel erklären. *)

Mit besonders warmer Theilnahme und Interesse äusserten, auf die Aufforderung des Ministeriums, die Pädagogen Deutschlands ihre Ansichten; das Gutachten Vieler derselben zeichnet sich durch diejenige Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit aus, wie sie überhaupt deutschen Gelehrten eigen ist. Sie alle stimmten für die Autonomie der Universität, für die Freiheit des Vortrages, für die Freiheit des Besuchs der Vorlesungen (ausser Mohl), und für die corporative Einrichtung. Ihrer Ausführlichkeit wegen verdienen besonders die von den Professoren Robert von Mohl und Wächter gemachten Bemerkungen Beachtung. Ausser deutschen Gelehrten sprachen auch einige Pädagogen Englands, der Schweiz, Frankreichs und Belgiens ihre Ansichten über das Project der Universitäts-Statuten aus, doch bieten ihre Bemerkungen im Allgemeinen nicht das Interesse, durch welches sich die der deutschen Gelehrten auszeichnen. **)

*) Der Herr Staats-Secretär Tanejew 2., dem vom Ministerium der Auftrag ertheilt worden war, den Pädagogen Deutschlands, Frankreichs und Belgiens unsere Projecte mitzutheilen, äussert unter anderem hierüber Folgendes: „Was den Eindruck anbelangt den die Maassregel, deren Durchführung mir übertragen war, auf die Ausländer machte, so konnte man, im Allgemeinen genommen, kein günstigeres Resultat erwarten. Ich berufe mich hierbei auf den Ausspruch Rogier's, des ersten belgischen Ministers, der, als er mit mir diese Maassnahmen besprach, auf den allgemeinen Sinn der Verordnungen der jetzigen russischen Regierung bezüglich ihrer offenen Handlungsweise überging und sagte: „Sie können sich keine Vorstellung davon machen, in welchem Grade der moralische Credit Ihrer Regierung von der Zeit in Europa gehoben ist, seitdem sie in diesem Sinne wirkt.“

**) Folgende Pädagogen und Gelehrte des Auslandes haben ihr Gutachten über das Project der Statuten für die russischen Universitäten abgegeben.

Robert von Mohl, Professor der Staatswissenschaften an der Heidelberger Universität, und Verfasser der bekannten Schriften: Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Polizei-Wissenschaft, und vieler andern, beginnt seine Bemerkungen mit der Ergründung des Hauptgedankens, welchem das Ministerium durch sein Project Ausdruck geben wollte. Er sagt, die Universitäten Europas hätten sich auf dreifache Weise entwickelt: nach dem deutschen, französischen und englischen System, er charakterisirt die Eigenthümlichkeit, Vorzüge und Mängel Jedes derselben und findet dass unser Statuten-Project eine Zusammensetzung aus deutschen und französischen Einrichtungen sei und, mit Ausnahme der äusseren Organisation, in den Grundzügen sich den deutschen nähere. Es ist so, das Project fordert die Einheit des allgemeinen wissenschaftlichen Vortrages in seinen äusseren und inneren Be-

Deutsche: 1) Robert von Mohl aus Frankfurt am Main, 2) Roscher, Professor der Leipziger Universität, 4) Wächter, Professor der Leipziger Universität, 4) Rosenkranz, Professor der Königsberger Universität, 5 Geheimerath Ohlshausen, Mitglied des preussischen Unterrichtsministeriums, 6) Käferstein, Lehrer an der Dresdener Kommerzschule, 7) Berthold Auerbach, bekannter Schriftsteller, 8) Döderlein, Professor in Erlangen, 9) L. Schmitt, Gymnasialdirector in Weilburg, 10) Bursian, Professor an der Universität Tübingen;

Englische: 11) R. Berry, Secretair des Comité's der schottländischen Universitäten, 12) Brown, früher Professor an der Universität Aberdeen, 13) Jalf, Chef des Londoner Kings College, 14) Alexander Thompson, aus Aberdeen, 15) Blaky, Professor un der Universität Edinburg, 16) George Dundas, auc Edinburg;

Der *französische* Professor, 17) Geoffroi de St-Hilaire;

Der *belgische* Gelehrte, 18) Stasse, Mitglied der Kammer;

Der *schweizerische* Gelehrte 19) Osenbrüggen, Professor an der Universität Zürich.

Alle diese Bemerkungen sind in der erwähnten Sammlung gedruckt unter dem Titel: „Bemerkungen ausländischer Pädagogen über das Statuten-Project der Lehranstalten des Ministeriums der Volksaufklärung.“ Vergl. auch die Schrift des Saats-Secretairs Tanejew 2 über seine Wirksamkeit im Auslande im Jahre 1862, veröffentlicht in dem Maiheft des Journals d. M. d. V. für das Jahr 1863.

standtheilen, dieselbe Einheit aller Facultäten in der Form einer universitas, eine allgemeine höchste Obrigkeit, als Curator, Rector, Conseil, Directorium, Facultätsberathungen mit ihren Decanen, endlich die Stufenfolge in den gelehrten Graden der Lehrer und in ihrer Berufung für die Lehrstühle. Alles dieses entspricht vollkommen dem Geiste des deutschen Systems. Nach dem Muster der französischen Einrichtungen ist bei uns der innere Unterricht (?) und die Lehrmethode gebildet, das heisst, die Beschränkung der Lehrfreiheit des Professors auf gewisse Gegenstände, die nähere Bestimmung dieser letzteren, der Concurrenz unter den Professoren, der scharf abgegrenzte Lehrcursus, die Zahlung für den Besuch der Vorlesungen in die Universitätskasse; die Cursus und Entlassungsexamina u. s. w. Es giebt endlich auch in dem Project solche Punkte, welche den Charakter des Landes an sich tragen; so z. B. die Verordnungen über den Rang, die gelehrten Grade, u. dergl.

Nachdem Herr v. Mohl auf diese Weise den allgemeinen Charakter, der durch das Project beabsichtigten Organisation dargethan hat, stellt er sich die Fragen: Ist eine Combination zweier wesentlich verschiedener Systeme möglich und nützlich? Ist in der That der deutsche äussere Organismus der Universität zweckentsprechender und besser, als das französische System? Verdient in der That das streng abgegrenzte französische Unterrichts-System einen Vorzug vor der deutschen Lehrfreiheit? Alle diese Fragen beantwortet Recensent positiv mit ja. Indem er von dem Gesichtspunkt ausgeht, dass das russische Reich vor allen Dingen nicht gelehrter Specialisten, sondern gründlich gebildeter practischer Männer bedarf, kommt er zu dem Schluss, dass für Russland gegenwärtig das streng abgegrenzte französische Unterrichts-System unvergleichlich besser und nützlicher sei, als die in Deutschland herrschende Lehrfreiheit. Somit billigt Robert v. Mohl bedingungslos den

Grundgedanken des Projects. Darauf geht er zu Betrachtungen über die einzelnen Paragraphen des Projects über. Besondere Beachtung verdient hier sein Rath, in die russischen Universitäten eine fünfte Facultät, die der administrativen Wissenschaften, einzuführen, um administrative Beamte auszubilden. Er tritt gegen die Eintheilung der Universitätslehrer in sieben gesonderte Kategorien auf, von welchen jede ihre besonderen Dienstrechte geniesst, ebenso dagegen, dass der Lehrstuhl des kanonischen Rechts mit einer Person geistlichen Standes besetzt werde. Die unmittelbare Ernennung des Professors durch den Minister billigt Mohl, da diese Maassregel seiner Meinung nach verschiedene parteiische Entscheidungen abwenden kann und der Regierung die Möglichkeit gewährt, die gelehrte Universitäts-Corporation, wenn sie eine falsche Richtung eingeschlagen, mit neuen gesunden Kräften zu versehen. Er tritt gegen die zu weit gehende Befreiung armer Studenten von den Collegiengeldern auf und endlich auch dagegen, dass die Studenten ausserhalb der Universität den allgemeinen Polizeigesetzen untergeordnet sein sollen.

Ein anderer Recensent des Auslandes, der sehr ausführliche Bemerkungen über das Project des Universitäts-Statuts gemacht hat, ist der Professor des römischen Rechts an der Leipziger Universität und frühere Kanzler an der Universität Tübingen, Wächter. In seinen Betrachtungen verdient insbesondere die Abhandlung über das Honorar der Professoren beachtet zu werden, welches er für das Aufblühen einer Universität für entschieden nothwendig erklärt. Derselben Ansicht ist auch der bekannte Oekonomist und Leipziger Professor Roscher, ebenso Mohl, Doederlein und Osenbrüggen.

Von allen über das Project geäusserten Meinungen, sowohl russischer als auch ausländischer Pädagogen, zeichnet sich durch die grösste Ausführlichkeit und Gründlichkeit, aber auch durch die grösste Tiefe und Humanität in der Anschauung, die

Meinung des Mitglieds der Ober-Schulverwaltung, Nicolai Iwanowitsch Pirogow aus.*) Es möchte schwer sein, unter den Pädagogen eine Persönlichkeit zu finden, die in der Frage der Universitäts-Reform kompetenter wäre, als unser berühmter Verfasser der „Lebensfragen", eine Persönlichkeit, die besser die Vorzüge und Mängel unserer Universitäten in wissenschaftlicher wie administrativer Beziehung zu schätzen wüsste. Daher verdienen die Ansichten N. J. Pirogows, ungeachtet einer gewissen Idealität in seinen Anschauungen, die er theilweise selbst zugiebt (S. 28) besonders beachtet und studirt zu werden.

Für die beste und einzige Form für ein wissenschaftliches und Unterrichtsinstitut erklärt N. I. Pirogow, wie fast alle übrigen Rezesenten, das *Collegium.* Nur das Collegium giebt eine Bürgschaft gegen persönliche Willkür; in ihm können die Interessen jeder Wissenschaft Vertreter finden; durch das Collegium wird der Zusammenhang der Wissenschaften aufrecht erhalten und erhält die Lehrthätigkeit ihre Richtung. Die organisirenden Verordnungen müssen dasselbe progressiv schaffend machen. Für ein solches Collegium ist aber auch augenscheinlich *die Autonomie* unerlässlich; nur die Autonomie reift das Collegium und giebt ihm den innern Halt. Die Autonomie aber verträgt sich schlecht mit der Centralisation. Daher behauptet N. I. Pirogow, es sei durchaus nicht nothwendig und nützlich, allen russischen Universitäten gleiche Statuten zu geben und wünscht, dass jeder dieser Anstalten die Möglichkeit geboten würde, sich den lokalen Anforderungen und Bedingungen gemäss auf ihre eigene Weise empor-

*) Dieselbe ist auf Verfügung des Ministers der Volksaufklärung in einer besonderen Broschüre gedruckt worden unter dem Titel: Ergänzung zu den Bemerkungen über den Entwurf des allgemeinen Statuts für die Kaiserlich russischen Universitäten. Die Universitätenfrage. Von N. I. Pirogow, 1863.

zuarbeiten und zu entwickeln. Er stützt sich hierbei auf das Beispiel Deutschlands, wo die Mannigfaltigkeit der Universitäten der Bildung wohltätige Resultate errungen hat. Ein autonomisches Collegium übernimmt der Regierung und der Gesellschaft gegenüber die moralische Verantwortung, Wissenschaft und Bildung zu verbreiten. Je freier das Collegium über seine wissenschaftliche und Lehrthätigkeit disponiren und über die ihm zu Gebote stehenden Mittel verfügen kann, um so grösser ist seine Verantwortlichkeit, um so mehr hat er die Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber, das ihm geschenkte Zutrauen zu rechtfertigen. Das Collegium selbst setzt sich sein jährliches Budget an, es selbst bestimmt die Zahl der Lehrstühle, in welche es natürlich nach bestem Wissen Alles einzuschliessen hat, was es für nothwendig hält; es selbst bemüht sich, für jede Wissenschaft würdige Vertreter zu finden, und sollte der Fall eintreten, dass Lehrstühle für längere Zeit vakant bleiben, so besetzt es diese selbst temporär durch Engagement oder auf irgend eine andere Weise. Das Collegium tritt in unmittelbare Beziehung zum Minister, und hiermit erleidet zugleich die Bedeutung des Curators in seiner Beziehung zur Universität eine Aenderung: er wird Controleur, ohne das Recht zu haben, ein Veto einzulegen. Es ist klar, dass die Angelegenheiten eines solchen Collegiums in der höchsten Instanz nicht auf einfachem bureaukratischem Wege entschieden werden können und es ist daher nothwendig, bei dem Ministerium einen *administrativen Unterrichts-Comité* zu errichten, der aus Experten und Specialisten in der Wissenschaft, die zugleich mit dem Universitätswesen vertraut sind, zusammengesetzt ist. Ein ähnlicher Comité, freilich in beschränkterem Maassstabe, bestand schon bei dem Ministerium der Volksaufktärung in den Vierziger Jahren: es war der temporäre medicinische Comité unter dem Vorsitz des Dr. Markus; diesem wurden alle Angelegenheiten der me-

dicinischen Facultäten zur Begutachtung vorgelegt, und keine Facultät hat sich über die Wirksamkeit desselben zu beklagen gehabt, da in ihm nicht die bureaukratische, sondern die wissenschaftliche Anschauung von Universitäts-Angelegenheiten vorherrschte und alle progressiven Anforderungen der Facultäten Stütze und Förderung fanden.

Nachdem N. I. Pirogow auf diese Weise in den weitesten Grenzen die Autonomie der Universitäts-Collegien bestimmt hat, kommt er übrigens zu dem Schlusse, dass auch die Autonomie nicht im Stande ist, die Collegien gegen die allgemeinen Krankheiten aller Corporationen — gegen *Nepotismus* und *Streben nach persönlichem Vortheil* zu schützen. Nepotismus führt zum Stillstand, Stillstand zum Verfall. Gegen dieses Uebel kennt Pirogow nur zwei zuverlässige Mittel: die *öffentliche Meinung* und die *Concurrenz*, die stets ein Reservoir frischer Kräfte bildet.

Die *öffentliche Meinung* muss in Angelegenheiten der Universitäts-Corporationen nach der Ansicht N. I. Pirogows in den weitesten Grenzen Geltung haben und ihr muss die vollste Freiheit gewährt werden, sich zu äussern. Die öffentliche Meinung über die Universitäten kann dreifacher Art sein; sie bildet sich entweder in der *Gelehrtenwelt*, oder in dem *gebildeten Theil der Gesellschaft* oder endlich unter den *Studirenden selbst.* Bis jetzt ist die Meinung einer Universität von der andern trotz der gleichen Statuten oder vielleicht eben in Folge derselben von geringem Einfluss gewesen; es bestand nur eine formelle Verbindung zwischen ihnen, die geistige oder innere fehlte aber. Daher ist die Oeffentlichkeit in Universitäts-Angelegenheiten und sind die Zusammenkünfte der Professoren bei uns nothwendiger als irgendwo, wenn wir die öffentliche Meinung unseres gelehrten Mikrokosmus entwickeln wollen. Gleichermaassen ist es erforderlich, eine engere Verbindung zwischen den Universitäten und der Akademie der

Wissenschaften anzustreben, welche letztere bei uns bis jetzt eine gewisse exclusive Stellung eingenommen hat. Die öffentliche Meinung unserer gebildeten Minorität ist gleichfalls schwach. Die Richtung der Lehrthätigkeit der Universitäten steht nicht im Einklang mit den Anforderungen der Gesellschaft, daher kümmert sich auch die Gesellschaft wenig um die Universitäten, ebenso wie die Universitäten bedeutungslos und unselbständig, aber keineswegs unabhängig von der Gesellschaft, wie sie sind, wenig auf die Meinung der Oeffentlichkeit achten. Es ist daher nothwendig, dass die Universität nicht nur selbständig, sondern auch Gemeingut werde; es ist nothwendig, dass die Universitäten die Wissenschaft verbreiten und das Licht derselben mit Hülfe öffentlicher Vorlesungen, durch Kräftigung der praktischen Seite des Unterrichts und andere Mittel, in weiteren Kreisen leuchten lassen. Es muss Alles aufgeboten werden, um die Gesellschaft mit der Universität in nähere Berührung zu bringen und die öffentliche Meinung, die für das Leben der Universitäten nothwendig ist, zu entwickeln. Hierzu bedarf man aber der Oeffentlichkeit, ohne welche alle Maassregeln keinen Erfolg haben werden. Autonomie ohne Oeffentlichkeit ist undenkbar; ohne diese wird sie ausarten und nur Mängel erzeugen. Gleichermaassen ist eine autonomische Universität ohne öffentliche Meinung der Studirenden nicht denkbar. Die Universität ist verpflichtet, ihre Stimme anzuhören, in welcher sie, ungeachtet aller Abirrungen immer noch Wahrheit genug vernehmen wird, um den Werth ihrer Lehrer beurtheilen zu können, und diese Stimme wird ihr stets eins der sichersten Mittel gegen Stillstand und Rückschritt sein. Daher ist N. I. Pirogow der Ansicht, dem Universitäts-Auditorium müsse die Möglichkeit geboten werden, wenn auch nicht seine Gefühle, so doch seine Ansichten auf geziemende und gesetzliche Weise aussprechen zu dürfen. Bei der Oeffentlichkeit kann das Auditorium dies

durch den Druck thun; ohne aber selbst so weit zu gehen, muss ihm das Recht eingeräumt werden, vor dem Collegium oder dessen Vertretern seine Meinung auszusprechen. Das Auditorium kann seine Forderungen schriftlich darlegen oder mündlich durch Deputirte mittheilen lassen. Das Verbot, seine Meinung äussern zu dürfen, führt zu nichts; wenn man dem Auditorium untersagt, auf gesetzliche Weise seine Ansicht auszusprechen, so muss man ungesetzliche Aeusserungen, Tumulte und Unordnungen erwarten.

Ein anderes Mittel gegen Stillstand und Nepotismus des Universitäts-Collegiums findet N. I. Pirogow in der *Concurrenz*. Bis jetzt vermehrt sich in unsern Universitäten die Zahl der Studirenden stetig, die Zahl solcher Personen aber, die sich ausschliesslich der Wissenschaft widmen und sich dem Professoren-Beruf weihen wollen, nimmt ab. Um also die Zahl der Bewerber um Lehrstühle zu vergrössern, muss nach Ansicht N. I. Pirogows ein *Docenten-Institut* auf den weitesten Grundlagen errichtet werden. Das Recht Privatdocent zu sein, d. h. in der Universität Vorlesungen halten zu dürfen, ohne Betheiligung an den Angelegenheiten des Collegiums und einer Unterstützung, erhält man durch den gelehrten Grad. Um aber junge Leute für das Dociren zu gewinnen, ist es nöthig, denjenigen von ihnen eine Unterstützung oder ein *Stipendium* auszusetzen, welche nach Beendigung des Cursus bei der Universität zu verbleiben wünschen. Das Anrecht auf ein Stipendium wird nur auf dem Wege des Concurses erworben, wobei sowohl auf die wissenschaftlichen Leistungen des Privat-Docenten, als auch auf die Zahl seiner Zuhörer Rücksicht zu nehmen ist. Dem Docenten, welcher den höchsten gelehrten Grad erworben hat, kann ausser dem Stipendium noch gestattet werden, sich an den Angelegenheiten des Collegiums, d. h. an den Prüfungen zu gelehrten Graden, zu betheiligen. Es versteht sich von selbst, dass es hierbei den Studenten freigestellt

ist, in allen Fächern die Vorlesungen bei dem Professor oder bei irgend einem Docenten nach eigner Wahl anhören zu dürfen. Auch muss an Stelle der jetzigen bestimmten Collegiengelder das *Honorar* treten, welches zum Besten desjenigen Professors oder Docenten eingezahlt wird, dessen Vorlesungen der Studirende anhört. Die Zahl der Privat-Docenten muss unbegrenzt sein; die Zahl der Docenten, welche Stipendien erhalten, hängt von den der Universität zur Verfügung stehenden Summen ab. Die Docenten haben das Collegium fortwährend mit neuen Kräften zu versorgen. Die Ernennung eines Docenten für einen etatmässigen Lehrstuhl oder die Erhebung desselben zur Würde eines Professors ist nur durch den Concurs zulässig, nicht aber durch Wahl, weil bei dem Concurs, wenn er auch der Möglichkeit der Willkür und des Missbrauchs Raum giebt, dieses doch in geringerem Maasse stattfindet, als bei einfacher Wahl. In Berücksichtigung eben dieser Concurrenz tritt N. I. Pirogow gegen den gleichmässigen Gehalt der Professoren auf und gegen das Recht derselben, ohne Controle einen Lehrstuhl 25 Jahre einzunehmen. Er wünscht, dass die Professoren nach ihren Verdiensten besoldet werden mögen und es den Universitäten freistände, nach dem Vorbilde Deutschlands Männer, die sich einen bedeutenden Namen gemacht, zur Professur zu berufen und ihnen dabei nach gegenseitiger Uebereinkunft ein Gehalt zu bestimmen, das in gewissen Fällen selbst weit über den etatmässigen Satz hinaus gehen kann. Ebenso äussert er den Wunsch, dass nach zwölf- oder dreizehnjähriger Wirksamkeit eines Professors seine Thätigkeit auf dem Wege des Concurses einer Controle unterworfen würde. Endlich sieht N. I. Pirogow in Berücksichtigung eben dieser Concurrenz durchaus nichts Schädliches in der Berufung ausländischer Professoren an unsere Universitäten; er sieht gar kein grosses Unglück darin, dass ein solcher Professor seine Vorlesungen in einer fremden Sprache oder in gebroche-

nem Russisch halten wird; der Nutzen von seinen Kenntnissen ist bedeutend höher anzuschlagen, als dieser unbedeutende Uebelstand.

Das ist das Wesentliche von den Ansichten N. I. Pirogows über die Universitäts-Autonomie und das Professoren-Collegium. Er wendet sich darauf zu den Studenten und findet, dass die Universität keine besondere ausserhalb der Wissenschaft liegende pädagogische Tendenz haben könne. Es ist wahr, die Universität hat eine pädagogische Bedeutung in England, es ist aber auch augenscheinlich, dass derartige Universitäten mit ihren abgeschlossenen Collegien und Vormündern bei uns unmöglich sind. Das ganze pädagogische Element in unsern Universitäten basirt auf dem polizeilichen. Das Obligatorische des Unterrichts, d. h. die Eintheilung der Studenten in Curse, die obligatorische Wahl der Fächer, die jährlichen oder zweijährlichen Examina, alles dieses geht leicht in blosse Formalität über und kann daher nicht als pädagogisches Element der Universität betrachtet werden. Das ist der Grund, warum N. I. Pirogow gegen den obligatorischen Unterricht im Allgemeinen und insbesondere gegen die Verpflichtung auftritt, die Vorlesung in den theologischen Wissenschaften anhören zu müssen, worin Viele ein Gegenmittel gegen die materialistische Richtung anderer Wissenschaften erblicken wollen.

Wiederum andere suchen das pädagogische Element in einer richtigen Organisirung des corporativen Prinzips. Uns fehlen aber zwei Hauptbedingungen, um aus dem Studenthum regelrechte Corporationen zu bilden, es ist die *Tradition* und die *moralische Suprematie der Organisatoren*. In der Tradition liegt eine Kraft, die von innen heraus bildet; von aussen her organisiren könnte aber nur derjenige, der ein tiefes moralisches Zutrauen geniesst. Dies könnte natürlich nur ein *Erzieher-Collegium* sein. In unsern Universitäten ist aber

das moralische Band zwischen diesem Collegium und dem Studententhum vernichtet worden und nur Zeit und Verhältnisse können es wieder herstellen. Um aber dieser Organisation noch eine andere, höhere pädagogische Bedeutung zu verleihen, dazu ist Vieles erforderlich, was wir nicht besitzen. Auch in dieser Beziehung darf man nicht in allen Universitäten nach einer und derselben Methode experimentiren. Wenn man auch eine Studenten-Corporation in einer wenig besetzten Provinzial-Universität richtig organisiren kann, wo keine nationale Charakterverschiedenheit obwaltet, so wird das kaum bei der Universität einer starkbevölkerten Residenz gelingen, wo die Verschiedenheit der Nationalitäten stets der Stiftung einer Corporation hinderlich in den Weg tritt. Folglich sind auch in dieser Beziehung nicht für alle Universitäten gemeinschaftliche, gleiche Maassregeln zulässig.

Sein Programm resumirt N. I. Pirogow in Folgendem. Decentralisation der Universität, Verschiedenheit des Reform-Experiments, unauflöslicher Zusammenhang zwischen dem wissenschaftlichen, dem praktischen und dem Unterrichts-Prinzip, eine verstärkte Bedeutung des einen und des andern und eine den localen Bedingungen angepasste Richtung, eine selbständige, aber keine hierarchische Universität, eine Universität für die Mehr- und Minderzahl, Autonomie bei rationeller Controle, Lehr- und Lernfreiheit, Dociren vor der Oeffentlichkeit und der öffentlichen Meinung gegenüber, als einer Opposition gegen Stillstand und Nepotismus, freie Concurrenz und Concurs als Mittel für die Entwickelung des Docentenwesens und Beurtheilung wissenschaftlicher Verdienste, Entschädigung nach den persönlichen Leistungen, nicht aber nach der Stellung, Verbesserung der materiellen Seite des Universitätslebens, Trennung des Standes von dem Amte, Entscheidung der Universitäts-Angelegenheiten in der höchsten Instanz nicht allein auf dem bureaukratischen Wege, sondern auch auf dem der

Wissenschaft, Abhängigkeit der moralischen Bedeutung der Universität von dem moralischen Zustand der Gesellschaft, Entwickelung der Achtung vor dem Factum als Aufgabe der Universität.

Als das Ministerium der Volksaufklärung, unabhängig von allen diesen Meinungen, welche sowohl von russischen als auch von ausländischen Pädagogen und Gelehrten über das Project der allgemeinen Statuten der russischen Universitäten abgegeben waren, zur Verbesserung und definitiven Redaction des Projects schritt, hielt dasselbe es für nützlich, genaue Erkundigungen über die Einrichtung, Gesetzgebung und die in den ausländischen Universitäten gebräuchliche Methode einzuziehen, ganz besonders aber sich über die Resultate zu unterrichten, welche diese höchsten Lehranstalten im westlichen Europa durch ihre Organisation erlangt hatten. Es ist augenscheinlich, dass eine solche Kenntnissnahme in zweckentsprechender Weise nur durch persönliche Beobachtung und Forschen an Ort und Stelle erlangt werden und nur in dem Falle von Nutzen sein konnte, wenn der hiermit Betraute, mit dem Zustande unserer Universitäten, mit den Anforderungen und Mängeln unserer höchsten Bildung vollständig bekannt war. Das Ministerium übertrug diese Aufgaben K. D. Kawelin, früherem Professor an der Moskauer, später St. Petersburger Universität. Im April vergangenen Jahres reiste K. D. Kawelin ins Ausland und beschäftigte sich dort mit dem Studium des Unterrichtswesens, vorzüglich in Betreff der höheren Bildung, in Frankreich, der Schweiz und Deutschland. Die Resultate seiner Forschungen sind in verschiedenen Abhandlungen und in Briefen an den Minister der Volksaufklärung mitgetheilt, die entweder vollständig oder im Auszuge im Journal des Ministeriums abgedruckt wurden.*) Wir wollen uns hier nicht weiter

*) Wir geben hier eine Uebersicht der Aufsätze und Briefe des Herrn

mit dem Inhalt der Abhandlungen des Herrn Kawelin beschäftigen, da sie den Lesern unseres Journals bekannt sind, sondern lassen nur einen Auszug aus seinem letzten Brief, datirt Tübingen, den 25. März (6. April) folgen, der nicht in dem Journal des Ministeriums abgedruckt ist.

Bei seinem Besuch der schweizerischen und deutschen Universitäten hat Herr Kawelin sehr interressante Beobachtungen und Combinationen hinsichtlich der *Studenten-Verbindungen* und der *theologischen Facultäten* gemacht.

In der Schweiz herrscht das Associationsrecht in der weitesten Ausdehnung, und die Studenten können in Folge dessen beliebige Vereine nicht nur bei jeder einzelnen Universität bilden, sondern sich auch in der ganzen Schweiz zu einem Vereine verbinden. Dieses Recht benutzen Studenten der verschiedensten Richtungen, sie stellen sich Statuten zusammen und drucken dieselben, sie werben Mitglieder an, ohne irgend Jemandes Erlaubniss einzuholen, ohne Jemandem verantwortlich zu sein. In Deutschland besteht factisch fast eine gleiche Freiheit, nur sind die Studenten-Verbindungen hier verpflichtet, der Universitäts-Obrigkeit ihre Statuten mitzutheilen, die Namen ihrer Chargirten und Mitglieder zu nennen

Kawelin, welche in dem Journal des Ministeriums der Volksaufklärung gedruckt sind:

1) Auszug aus einem Briefe vom 3. (15.) Mai 1862 (Mai-Heft 1863). Hier wirft Herr Kawelin einen allgemeinen Blick auf die Einrichtung des Unterrichtswesens in Frankreich und hebt mit besonderer Klarheit alle seine Mängel hervor. 2) Uebersicht der französischen Universitäten (Juni-, Juli- und Octoberheft 1862). In diesen Aufsätzen ist die Einrichtung der Volksschulen, der mittleren und höheren Lehranstalten in Frankreich sehr umständlich dargelegt. 3) Auszug aus einem Briefe vom 4. (16.) October 1862 (Octoberheft 1862), in welchem Herr Kawelin einen allgemeinen Schluss aus der Einrichtung des Unterrichtswesens in Frankreich zieht und einige Mittheilungen über die französischen und deutschen technischen Lehranstalten macht. 4) Die Lehr- und Lernfreiheit in Deutschland, 2 Aufsätze (März- und Aprilheft 1863).

und den Ort ihrer beständigen Zusammenkünfte anzugeben; ausserdem können die Studenten der einzelnen Universitäten sich nicht zu einem Verein organisiren, obgleich von Zeit zu Zeit Zusammenkünfte der Chargirten der einzelnen Verbindungen von verschiedenen Universitäten geduldet werden. Jedem ist es bekannt, dass manche von diesen Verbindungen in Deutschland in der That eine politische Färbung an sich tragen, sich mit politischen Fragen beschäftigen, sich die Aufgabe gestellt haben, ihre Mitglieder zu späterer politischer Thätigkeit in der einen oder anderen Richtung vorzubereiten; Jedem ist es bekannt, dass die Statuten der Verbindungen, die der Universitäts-Obrigkeit eingereicht werden, nicht ganz das enthalten, was in der Wirklichkeit vor sich geht, dass z. B. hinter dem Ausdruck „gesellschaftliches Vergnügen" Kneipereien und Trinkgelage verborgen liegen, die häufig aus den strengen Grenzen der Sittlichkeit heraustreten und dass ebenso die Worte „wissenschaftliche Ausbildung" als Deckmantel für allerlei politische Phantastereien sind. Bei allem diesem aber sieht man absichtlich und mit voller Erkenntniss der Sache durch die Finger, da man sehr wohl weiss, dass dergleichen Ausschreitungen keine ernstliche Bedeutung haben und haben können und dass sie von selbst vergehen, sobald die Studenten aufhören, Jünglinge zu sein und gereifte Männer werden. Nur Ausschreitungen bis in's Extrem, Extravaganzen, ernste und vorher überlegte Versuche, die politischen Träumereien auf das Feld der Wirklichkeit zu übertragen, sie in der That wahr zu machen, werden verfolgt. Welche Resultate hat nun dieses Verfahren der schweizerischen und deutschen Regierung hinsichtlich der Studenten-Verbindungen? Die Resultate sind die, dass die Mehrzahl der Studenten, etwa $^{8}/_{10}$, gar keiner Verbindung angehören; die Studenten, welche verschiedene Tendenzen verfolgen, haben sich die einen von den andern abgesondert und zu verschiedenen einander frem-

den, ja sogar feindseligen, nicht zahlreichen Cirkeln vereinigt; extreme Ansichten sind überall in der Minorität; die Mehrzahl ist gemässigt, ruhig liberal; die extremsten Bestrebungen können sich nicht halten und die von Zeit zu Zeit in diesem Sinne entstehende Verbindungen zerfallen bald wiederum nach ihrem Auftauchen wegen Mangels an Mitgliedern. Wenn wir in Kürze wiederholen, was im wirklichen Leben besteht und vor sich geht, so repräsentiren die Studenten-Verbindungen auf diese Weise durchaus nicht eine nur extreme oder radicale politische Richtung, wie man annehmen könnte, sondern sie vertreten auch religiöse, aristokratische, conservative, künstlerische und auch speciell wissenschaftliche Tendenzen. Die Duldung von Studenten-Verbindungen hat zur Folge, dass sie, anstatt die jungen Leute, wie das überall und immer beim Verbot geschieht, in eine dichtgedrängte Masse von Unzufriedenen zu vereinigen, mit einigen selbstberufenen Schreiern an der Spitze, welche im Namen aller Studenten das auszusprechen wähnen, woran diese gar nicht denken: dass sie im Gegentheil bewirkt, dass jeder Student auf eigenen Füssen steht, seine eigene Meinung hat. Das Angehören zu einer Verbindung, das von der Minute an seinen Reiz verliert, sobald es nicht mehr in die verlockende Hülle des Verbotenen gekleidet ist, hört auf für die grosse Mehrzahl etwas Anziehendes zu haben und diese Mehrzahl sondert sich auch dann ab; die noch übrigen Studenten, verhältnissmässig die sehr bedeutende Minderzahl, bleiben auch nicht in einer Verbindung, sondern zerstückeln sich in eine Menge von Cirkeln, die nicht in der Finsterniss, nicht unter dem Schein geheimer Verbindungen bestehen, sondern öffentlich und vor aller Augen, was sowohl für die Regierung, als auch für die Universitäts-Obrigkeit in jeder Beziehung einen bedeutenden, ja unschätzbaren Vortheil gewährt.

Alle Professoren, Rectoren, Curatoren, Universitäts-Beamte und selbst Pedelle, mit denen K. D. Kawelin diesen

Gegenstand zu erörtern Gelegenheit hatte, sprachen sich einstimmig für die freie Duldung der Studenten-Verbindungen aus. Sie sind der Ansicht, dass das Bestehen solcher Verbindungen hinsichtlich der Beaufsichtigung der Studenten, der Entdeckung der Schuldigen bei Verbrechen und Vergehen, endlich hinsichtlich der Bewahrung der Disciplin und Ordnung unter den Studenten der unmittelbaren Universitäts-Obrigkeit durch nichts zu ersetzende Vortheile bietet. Diese guten Seiten lassen sich nach ihren Worten in Folgendem zusammenfassen: 1) die Universitäts-Obrigkeit hat es nicht mit der ganzen Masse der Studenten zu thun, sondern mit den Chargirten, die an der Spitze der Verbindung stehen; diese aber verstehen es viel besser, unter den Mitgliedern der Verbindung Ordnung und Disciplin aufrecht zu erhalten, als die Universitäts - Behörden. 2) Die Tendenzen, Lebensart, Beschäftigung der Studenten zu überwachen, ist bedeutend leichter und bequemer, wenn sie sich in Verbindungen gruppirt haben, als wenn dies bei jedem einzelnen geschehen sollte. Da die thätigsten, talentvollsten, lebhaftesten und leicht anregbarsten jungen Leute fast stets einer Studenten-Verbindung angehören, von diesen aber meistentheils allerlei Vergehen und Ausschreitungen begangen werden, so kann die Universitäts-Obrigkeit beim Bestehen der Verbindung auf diese allein ihre ganze Aufmerksamkeit und Aufsicht concentriren, vorzüglich auf solche, die in polizeilicher und disciplinarischer Hinsicht nicht ganz zuverlässig sind. 3) In den Studenten-Verbindungen bildet sich nothwendiger Weise ein point d'honneur, der Begriff von der Würde und Ehre, welcher in das Studentenleben ein sittliches Element bringt, die jungen Leute dazu veranlasst, einer den andern zu überwachen und somit die Mehrzahl von tadelnswerthen Vergehen abhält, welche die Verbindung oder die ganze Universität verunehren könnte. 4) Die moralische Verantwortlichkeit der Chargirten

für die Führung der Mitglieder der Verbindung veranlasst sowohl Chargirte wie Mitglieder, in ihren Handlungen vor- und umsichtiger zu sein, sie schafft eine innere Disciplin unter den Studenten, ohne welche alle Anstrengungen der Universitäts-Obrigkeit, Ordnung und Wohlgesittung einzuführen und zu erhalten, erfolglos bleiben. 5) Kommen Vergehen oder Verbrechen vor, deren Thäter man nicht kennt, so ist es beim Bestehen einer Verbindung viel leichter, den Schuldigen zu ermitteln, als wenn die Studenten eine einzige unterschiedslose Masse bilden. Es giebt erniedrigende, unsittliche, gemeine, die Studenten-Verbindung entehrende Vergehen; in diesem Falle werden die Schuldigen stets leicht und rasch von den Studenten selbst ermittelt, da sie natürlich nicht wünschen, dass der Verdacht auf sie alle falle. Kommen Vergehen und Verbrechen anderer Art vor, bei denen man auf keine Mitwirkung der Studenten zur Ermittelung der Betheiligten rechnen darf, so weiss die Universitäts-Obrigkeit je nach der Art des Vergehens stets genau oder muthmaasst wenigstens, von welcher Verbindung dieses oder jenes Vergehen begangen werden konnte, und ist daher im Stande, ungleich leichter und rascher den Schuldigen zu entdecken, als wenn die Tendenzen der einzelnen Verbindungen im Dunkel gehüllt sind und in Folge des Verbots derartiger Vereine nicht frei an's Licht treten dürfen.

Das ist das vorzüglichste Material, welches das Ministerium der Volksaufklärung für seine weiteren Arbeiten bei Verbesserung und definitiver Redaction des Statuten-Projects für die russischen Universitäten gesammelt hatte. Alle diese Meinungen und Abhandlungen mussten sorgfältig geprüft, kritisch beurtheilt und unter einander verglichen werden, um aus ihnen alles das zu excerpiren, was gegenwärtig mit Nutzen auf unsere Universitäten angewandt werden konnte. Diese Aufgabe wurde dem wissenschaftlishen Comité der

Oberschulverwaltung übertragen, deren Personal bei dieser Gelegenheit dadurch vermehrt wurde, dass man die zu dem Comité gehörigen Specialisten aus der Zahl der Professoren und anderen Personen zur Theilnahme an den Sitzungen aufforderte. Die zur Durchführung der Arbeiten eingeführte Ordnung war auf folgende Weise festgesetzt:

1) Jedes der Mitglieder des wissenschaftlichen Comités und der zur Bearbeitung des Projects der Universitäts-Statuten herbeigezogenen Personen wählte sich einen bestimmten Abschnitt des Projects, die umfangreicheren Abschnitte aber wurden unter mehrere Personen vertheilt.

2) Den auf diese Weise erwählten Abschnitten fügte der Referent ein Verzeichniss der Meinungen hinzu, welche in den Gutachten ausgesprochen worden waren.

3) Ueber jeden dieser Abschnitte verfasste der Referent besondere Notizen und legte diese dem wissenschaftlichen Comité vor; dieselben umfassten Folgendes:

a) Erörterung der Abhandlung über das Project der allgemeinen Universitäts-Statuten;

b) Ein Verzeichniss der Meinungen, welche in dem Gutachten über diese Abhandlungen ausgesprochen worden waren;

c) Recapitulation der Meinungen nebst Schluss-Sentenz, und

d) Project einer neuen Redaction der entsprechenden Paragraphen.

Zugleich hielt man es für zweckdienlich, nöthigenfalls den Notizen einen historischen Ueberblick hinsichtlich dieser oder jener Frage über die Universitäts-Organisation hinzuzufügen.

Vom 27. Juni bis zum 31. October 1862 hatte das wissenschaftliche Comité 18 Sitzungen in Anlass der Universitäts-Statuten, in welchen sämmtliche Meinungen und Endgutachten über die verschiedenen Endabschnitte des Projects,

die von folgenden Personen abgegeben worden waren, geprüft wurden:

Von dem stellvertretenden ausserordentlichen Professor der St. Petersburger Universität Andrejewski: 1) über die Bedeutung der Universitäten in staatlicher und wissenschaftlicher Beziehung und in ihrer Wirksamkeit als Lehranstalten, und 2) über die Stipendien und einmaligen Unterstützungen.

Von dem früheren Professor an der Universität Kasan, Wedrow: 1) über den Conseil, 2) über die Amtsgewalt des Curators und seines Gehülfen hinsichtlich der Universitäten, und 3) über die Facultäts-Versammlungen.

Von dem Präses des wissenschaftlichen Comités, Woronow: über die gelehrten Grade.

Von dem ordentlichen Professor der St. Petersburger Universität, Ssawitsch: über die Zusammensetzung der physiko-mathematischen Facultät und die wissenschaftlichen Hülfs-Institutionen derselben.

Von dem Lector der St. Petersburger Universität Lugebühl: über die Facultäten und insbesondere über die Zusammensetzung der Lehrstühle und den Complex der Wissenschaften der historisch-philologischen Facultät.

Von dem Magister der St. Petersburger Universität Bauer: 1) über die Vorlesungen, Preisaufgaben und Prüfungen, und 2) über die Dauer des Lehrcurses.

Von dem stellvertretenden Adjunct des Richelieu-Lyceums in Odessa, Georgijewski: 1) über die Universitätslehrer, und 2) über die Verpflichtungen derselben.

Von dem stellvertretenden ausserordentlichen Professor der St. Petersburger Universität, Sspassowitsch: über die Verpflichtungen der Studirenden.

Von dem stellvertretenden ordentlichen Professor der St. Petersburger Universität, Beresin: 1) über die Beamten des

Administrativfaches, und 2) über die Facultät der orientalischen Sprachen.

Von dem Adjunct der St. Petersburger Universität Kalinowski: 1) über das Universitäts-Directorium, und 2) über die Collegiengelder.

Von dem ausserordentlichen Professor der St. Petersburger Universität, Beketow: über die Zusammensetzung der physiko-mathematischen Facultät und das Unterrichts-Systems in derselben.

Von dem Mitglied des wissenschaftlichen Comités, ordentlichen Professor an der St. Petersburger Universität, Blagoweschtschenski: über die Aufnahme in die Universität.

Von dem früheren Professor der St. Petersburger Universität, Kostomarow: über die Ehrenämter der Universität und die gelehrten Vereine.

Von dem Professor emer. der St. Petersburger Universität, Iwanowski: über die Norm bei Anstellung und Entlassung der Universitätslehrer.

Von dem ordentlichen Professor der mediko-chirurgischen Akademie, Iljinski: über die Zusammensetzung und die wissenschaftlichen Hülfsmittel der medicinischen Facultät.

Von dem Mitglied des wissenschaftlichen Comités, Akademiker Tschebyschew: über die Etats der Universitäten.

Von dem Professor der Helsingforser Universität, Baranowski: über den Rector und die Dekane.

Von Herrn G. A. Popowitzki: über den Vortrag der theologischen Wissenschaften in den Universitäten.

Von dem Lector der St. Petersburger Universität, Panow: über die Zusammensetzung der juristischen Facultät.

Von dem Staatsrath Ssacharow: über die Rechte und Vorzüge der Universitäten.

Von dem Mitglied des wissenschaftlichen Comités, Schneider: über die Zusammensetzung der juristischen Facultät.

Das Resultat dieser Arbeiten des wissenschaftlichen Comités war ein neues Project der allgemeinen Statuten und Etats der Kaiserlich russsischen Universitäten, welches mit einem erläuternden Anhang zu Ende des vergangenen Jahres abgefasst und gedruckt wurde.

Die Haupt-Principien dieses neuen Projects wurden von der neuen Ober-Schulverwaltung geprüft und darauf auf besonderen Befehl Seiner Majestät des Kaisers zu Anfang dieses Jahres einer Commission zur gründlichen Beurtheilung vorgelegt, welche aus folgenden Personen bestand: dem General-Adjutanten Grafen Strogonow 1., dem Staats-Secretair Baron Korff, dem Oberhofmeister Baron Meyendorff, dem General-Adjutanten Fürsten Dolgorukow und den Ministern des Innern und der Volksaufklärung, Staats-Secretairen Walujew und Golownin.

Das Gutachten dieser Personen über die Grundideen der beabsichtigten Reorganisation wurde Seiner Majestät dem Kaiser im Minister-Conseil vorgelegt und darauf erfolgte der Allerhöchste Befehl: das nach diesen Grundideen verfasste Project der Universitäts-Statuten nebst den Etat-Anschlägen dem Reichsrath zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung und Verbesserung des Projects in den vereinigten Departements der Gesetze und Oekonomie und in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erlangte dasselbe nebst den Etats am 18. Juni 1863 die Allerhöchste Bestätigung mit der Bemerkung, dass dieselben sogleich bei den Universitäten zu St. Petersburg, Moskau, Charkow, Kasan und in der Wladimir-Universität zu Kijew in Wirksamkeit zu treten haben.

Wenn wir die neuen, Allerhöchst bestätigten Universitäts-Statuten mit denen des Jahres 1835 vergleichen, so bemerken wir, dass sie sich im Allgemeinen durch grössere Ausführlichkeit und Präcision auszeichnen, im Einzelnen aber unsere Universitäts-Organisation in folgenden vier besonders wichtigen Beziehungen verbessern.

1) Sie verleihen den Universitäten eine grössere Selbstständigkeit in Angelegenheiten der innern Verwaltung, und bieten jeder Universität die Möglichkeit, bei Aufrechterhaltung des mit den übrigen gemeinschaftlichen Verwaltungs-Systems sich auf ihre eigene Weise den localen Bedingungen und Anforderungen gemäss zu entwickeln.

2) Sie verstärken die wissenschaftlichen und Lehrmittel der Universitäten, den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechend.

3) Sie gewähren den Unversitäten die Möglichkeit, zu jeder Zeit eine hinlängliche Anzahl von Professoren zu besitzen, die für ihren Beruf vollkommen vorbereitet sind.

4) Endlich wecken und stützen sie unter den Studirenden die selbständige Beschäftigung mit den Wissenschaften, die einzig fruchtbringend in ihren Folgen ist und stellt sie unter den directen und thätigen Einfluss der Gelehrten-Corporation der Universität.

Wir haben oben die bemerkenswerthesten Ansichten russischer und ausländischer Pädagogen und Gelehrter hinsichtlich dieser Fragen erwähnt; aus einem Vergleich der Allerhöchst bestätigten Statuten mit diesen Ansichten kann der Leser ersehen, welche von ihnen von der Regierung als begründet angesehen wurden und welche sich als verfrüht erwiesen.

I.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Frage über die Selbständigkeit der Universitäten in Angelegenheiten ihrer innern Verwaltung eine der wichtigsten Lebensfragen ist, von deren richtiger Lösung die Zukunft unserer Universitäten abhängt. Aus der historischen Uebersicht unserer Universitäts-Gesetzgebung ersieht man, dass bei uns in dieser Beziehung in drei verschiedenen Epochen drei im Wesentlichen von einander abweichende Systeme geherrscht haben. In der ersten Epoche war in der Moskauer Universität die ganze Verwaltung fast ausschliesslich in der Person des Curators concentrirt; in der zweiten Epoche erhielten die Universitäts-Collegien einen bedeutenden Theil der Gewalt in ihre Hände mit entsprechender Verantwortlichkeit, und der Einfluss der Curatoren auf die Universitäten bestand, wenigstens in den ersten 16 Jahren, seit Erlassung der Statuten von 1804, hauptsächlich in der Fürsorge um das Gedeihen derselben und in der Ueberwachung der stricten Erfüllung des Gesetzes von Seiten der Universitäts-Collegien. In der dritten Epoche, die mit den Statuten des Jahres 1835 begann, wurde ein Mittelweg zwischen den beiden ersten Systemen eingeschlagen: einerseits erlitt die Gewalt der Universitäts-Collegien im Vergleich zu den Statuten von 1804 eine Schwächung, andererseits wurde auf Rechnung dieser Gewalt der Einfluss der Curatoren auf die Universitäten verstärkt, wenngleich derselbe auch nicht das Maass erreichte, das er in der ersten Epoche angenommen hatte.

Durch die neuen Statuten ist die Machtvollkommenheit des Rectors und des Universitäts-Conseils bedeutend vergrössert. Die unmittelbare Leitung der Universität ist dem Rector (neue Statuten § 4) und dem Conseil übertragen, welcher in allen Angelegenheiten der Universität entweder definitiv, oder unter Bestätigung des Curators und Ministers entscheidet (§ 42).

Der Conseil ist Mittelpunkt der innern Universitäts-Verwaltung geworden, ihre höchste Instanz, welcher alle übrigen Organe der Universitäts-Verwaltung untergeordnet sind. Zugleich ist die Competenz und die Grenze der Gewalt sowohl des Conseils als auch der übrigen Organe der Universitäts-Verwaltung und deren gegenseitige Stellung genau normirt. Alle Angelegenheiten in Betreff des Unterrichts und der Wissenschaft sind den Facultäts-Versammlungen übertragen; das Oekonomiewesen und die Executivgewalt ist Sache des Directoriums; bei wichtigen Vergehen der Studirenden hat das Universitäts-Gericht Urtheil zu sprechen, endlich ist es Obliegenheit des Prorectors oder Inspectors, welcher vom Conseil gewählt und diesem unmittelbar untergeordnet ist (§ 63 und 65), darüber zu wachen, dass in der Universität alle für die Studenten und Zuhörer gültigen Vorschriften befolgt werden. Jedem dieser Organe ist eine bestimmte Initiative und ein gewisser Machtantheil zugestanden, jedoch unterliegen alle ihre Verfügungen entweder der Bestätigung oder der Controle des Conseils. Indem der Conseil und der Rector eine Machterweiterung erlangt haben, hat sich das Verhältniss des Curators zur Universität wesentlich anders gestattet. Diesem steht das Recht zu, alle erforderlichen Maassregeln zu ergreifen, damit die zur Universität gehörigen Behörden und Personen ihren Pflichten nachkommen; nur bei ausserordentlichen Gelegenheiten hat er die Vollmacht, mit allen Mitteln zu wirken, selbst wenn sie über seine Machtvollkommenheit hinausgehen, doch ist er in solchen Fällen verpflichtet, unverzüglich den Minister in Kenntniss zu setzen; er entscheidet in den durch die Statuten festgesetzten Grenzen bei Vorlagen über Angelegenheiten, welche die Competenz der Universität überschreiten, oder unterlegt dieselben dem Minister der Volksaufklärung (§ 26). Damit dem Curator das innere Leben der Universität in allen seinen Einzelnheiten bekannt sei, hat der Conseil die

Verpflichtung, demselben unverzüglich die Protocolle seiner Sitzungen im Original zur Durchsicht einzureichen (§ 47). Somit hat die Gewalt des Curators durch die neuen Statuten alle Kraft erlangt, um einerseits die Universität in den durch die Statuten gezogenen Grenzen zu halten, andererseits der Fürsprecher derselben zu sein, wenn sie auf gesetzlichem Wege den Wunsch äussert, dass ihr die Mittel zu weiterer Entwickelung, die in den Statuten nicht genannt sind, gewährt würden.

Das Maass der Gewalt, welches durch die neuen Statuten den Facultäts-Versammlungen, dem Conseil und Curator zuerkannt ist, kann durch folgende Tabelle anschaulich gemacht werden:

Angelegenheiten, deren endgültige Entscheidung abhängt (§§ 23 und 42):

Von den Facultäts-Versammlungen.	Von dem Universitäts-Conseil.
1. Maassregeln zur Verstärkung der wissenschaftlichen Thätigkeit der Studenten. 2. Die Concurs-Programme zur Besetzung vakanter Lehrstühle. 3. Approbation der von der Universität veröffentlichten Schriften. 4. Die Lehrprogramme.	1. Vertheilung der Lehrfächer und Bestimmung der Ordnung, nach welcher sie in allen Facultäten vorzutragen sind. 2. Zuerkennung von Medaillen und Bewilliung der Stipendien an die Studenten. 3. Zuerkennung der Prämien für wissenschaftliche Arbeiten über Themata, welche von der Universität gestellt worden. 4. Bestätigung in den gelehrten Graden und in der Würde eines graduirten Studenten. 5. Vertheilung der Geldsummen, welche etatmässig in jeder Facultät für wissenschaftliche Hülfsmittel angesetzt sind. 6. Belassung der Stipendiaten bei der Universität zur Ausbildung für den Professoren-Beruf. 7. Anordnungen über die Edition wissenschaftlicher Werke von Seiten der Universität. 8. Entscheidungen über die Concurs-Programme zur Besetzung vakanter Lehrstühle. 9. Prüfung des Universitäts-Budgets, sowie auch Prüfung und Bestätigung des jährlichen Anschlages der Einnahmen und Ausgaben der speciellen Mittel, welche Eigenthum der Universität bilden. 10. Bestätigung der Verfügungen des Universitäts-Gerichts in vorkommenden Fällen.

Angelegenheiten, deren endgültige Entscheidung abhängt (§§ 23 und 42):

Von den Curatoren.	Von dem Minister.
1. Maassregeln und Mittel, welche die Verstärkung der Thätigkeit der Universität bezwecken. 2. Bestätigung der von der Universität erwählten Docenten, Lectoren, Laboranten, Conservatoren der Kabinette und Museen, sowie der Gehülfen des Prosectors und Prorectors oder Inspectors. 3. Ertheilung der Erlaubniss an die Privat-Docenten, Vorlesungen zu halten. 4. Bestätigung der von der Universität erwählten Ehrenmitglieder, des Bibliothekars und seiner Gehülfen, des Canzlei-Directors in der Universität, des Buchhalters im Directorium, Kassirers, Architecten, Executors, Archivars, und der Secretaire des Conseils, Directoriums und für Studenten-Angelegenheiten, sowie auch aller übrigen im Etat erwähnten Personen. 5. Bestätigung der von der Universität erwählten Richter und Candidaten für das Universitäts-Richteramt. 6. Verabschiedung und Entlassung aller oben erwähnten Personen. 7. Bestätigung der dem Prorector oder Inspector gegebenen Instructionen. 8. Bestätigung der von der Universität erlassenen Vorschriften: a) Ueber die Norm, nach welcher die Collegiengelder zu erheben, zu vertheilen und anzuwenden sind; b) Ueber die Aufnahme der Studenten in die Universität; c) Ueber die Zulassung anderer Personen zu den Vorlesungen; d) Ueber die Pflichten der Studirenden und die in der Universität zu beobachtende Ordnung; e) Ueber die Strafen für Uebertretung dieser Pflichten und Ordnung; f) Ueber die Art der Geschäftsführung im Universitäts-Gericht.	1. Bestätigung folgender von der Universität gewählter Personen: des Rectors, der Decane, des Prorectors oder Inspectors und der Professoren. 2. Verabschiedung oder Entlassung der Decane, des Prorectors oder Inspectors und der Professoren aus dem Dienst der Universität. 3. Theilung der Facultäten in Abtheilungen; Vereinigung und Trennung der Lehrstühle und Ersatz der einen durch die andern, sowie Bestimmung derjenigen Fächer, welche für die Studenten obligatorisch sein sollen. 4. Entsendung junger Leute ins Ausland zur Ausbildung für den künftigen Professoren-Beruf. 5. Vorlagen über die Gründung gelehrter Vereine. 6. Bestätigung der von der Universität erlassenen Vorschriften über die bei den Prüfungen zu gelehrten Graden einzuhaltenden Termine und die Ordnung bei denselben.

Das sind die Gegenstände, deren endgültige Entscheidung nach den neuen Statuten gegenwärtig von jeder der erwähnten Instanzen abhängt. Es versteht sich von selbst, dass der Universitäts-Autonomie in der Folge eine noch weitere Ausdehnung gegeben werden kann; es wird dann wahrscheinlich möglich werden, die definitive Entscheidung mehrerer Angelegenheiten, die jetzt von Seiten des Curators erfolgen musste, dem Conseil zu übertragen. In diesem Falle gehen diese Angelegenheiten aus der dritten Rubrik in die zweite über.

Gegen die dem Conseil verliehene ausgedehnte Gewalt erhebt man gewöhnlich den Einwand, dass derselbe sich unter solchen Bedingungen zu einer selbstzufriedenen und sich selbst regierenden, oder was noch schlimmer ist, zu einer gegen alle Angelegenheiten der Universität gleichgültigen und nur für kleinliche Intriguen interessirten, abgeschlossenen Corporation gestalten kann. Gegen diese Gefahr enthalten die neuen Universitäts-Statuten zwei sehr wirksame Gegenmittel: der Conseil hat die Verpflichtung, einen Rechenschafts-Bericht über seine Wirksamkeit an die oberste Behörde einzureichen und diesen Rechenschafts-Bericht, sowie auch seine Protocolle durch den Druck an die Offentlichkeit gelangen zu lassen. (§§ 47 und 48). Die Rechenschafts-Ablegung und die Oeffentlichkeit, das sind die besten Heilmittel gegen Selbstzufriedenheit, Eigenmächtigkeit und Gleichgültigkeit gegen seine Pflichten.

Wir wollen noch einen sehr wichtigen Vorzug der neuen Statuten hervorheben. Indem die Grundprinzipien des Reglements für alle Universitäten gleich sind, gewähren sie doch jeder einzelnen Universität hinlänglichen Spielraum, diese allgemeinen Prinzipien auf sehr mannigfaltige Weise zu entwickeln. Dem Conseil der Universität ist das Recht eingeräumt, den localen Anforderungen gemäss seine eigenen Vorschriften zusammenzustellen und dem Curator zur Bestätigung vorzulegen über die Verpflichtung der Studirenden, über die bei den

Prüfungen zu gelehrten Graden zu beobachtende Ordnung, über die Aufnahme der Studenten und Zulassung anderer Zuhörer zu den Vorlesungen (§ 42, litr. B. P. 8, litr. C. P. 6), über die Art der Geschäfts-Ordnung im Universitäts-Gericht (§ 59), über die Verpflichtungen des Prorectors oder Inspectors in ihrem Verhältniss zu den Studenten (§ 66), über die Verwendung der Collegiengelder (§ 109); den Universitäten ist es gestattet, mit Genehmigung des Ministers die Facultäten in Abtheilungen zu theilen, die Lehrstühle zu vereinigen und zu trennen und die einen durch andere zu ersetzen, sowie auch zu bestimmen, welche Fächer für die Studenten obligatorisch sein sollen (§ 42 litr. B. P. 5); die Facultäten bestimmen mit Genehmigung des Conseils selbst, wieviel Stunden ein etatmässiger Universitätslehrer wöchentlich für den Vortrag seines Faches zu verwenden hat (§ 83); mit Genehmigung des Curators erlässt jede Universität selbst Verordnungen über die Annahme der Studenten, welche aus andern Universitäten des Reichs übertreten (§ 89; den Universitäten ist das Recht eingeräumt, über die Beschäftigungen der Studenten diejenige Art der Controle einzuführen, welche der Conseil der Universität mit Genehmigung des Curators nach den localen Bedingungen und in pädagogischer Beziehung für am meisten zweckentsprechend und wirksam hält (§ 99); endlich haben die Universitäten noch das Recht, gelehrte Gesellschaften zu stiften und für dieselben Statuten und Reglements zu verfassen, die vom Minister zu bestätigen sind (§§ 119 und 120). In allen diesen Wirkungskreisen werden die Universitäten nothwendigerweise eine locale Färbung annehmen müssen, was unzweifelhaft, ohne den allgemeinen Charakter der Universitäten irgendwie zu alteriren, zur naturgemässen Entfaltung des innern Lebens jeder derselben und zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung derselben beitragen muss.

Wir bemerken noch, dass in allen den Fällen, in welchen

die Bestätigung der vom Conseil getroffenen Anordnungen durch den Curator oder Minister erforderlich ist, die Universitäten die Möglichkeit besitzen, ihre innere Organisation den localen Verhältnissen und Anforderungen gemäss zu gestalten und dass dieses alles ohne die bisher unerlässlichen Formalitäten geschehen kann, wodurch der Geschäftsgang bisher verzögert wurde. In allen solchen Fällen wird es nicht nöthig sein, die Universitäts-Statuten selbst zu verändern, was bekanntlich eine Prüfung im Reichsrath und die Allerhöchste Bestätigung erheischt. Bei der Zusammenstellung solcher Vorschriften kann die Universität, indem sie stets die entsprechenden Paragraphen der Statuten vor Augen hat, sich bei der Festsetzung der Einzelheiten nach den localen Eigenthümlichkeiten und Gewohnheiten richten. Doch müssen solche Verordnungen in ihren Grundprincipien gleichförmig sein und den allgemeinen Intentionen entsprechen. In dieser Voraussetzung ist die Bestätigung derartiger Verordnungen den Curatoren der Lehrbezirke als Repräsentanten der Lehrbezirke anheimgegeben. Das Ministerium deutet den Curatoren die Prinzipien an, welche bei der Abfassung der Vorschriften durch den Conseil zu Grunde gelegt werden müssen.

II.

Die zweite wichtige Bedingung, welche nothwendigerweise auf die Entwickelung und Verbesserung der wissenschaftlichen und der Lehrthätigkeit unserer Universitäten grossen Einfluss üben muss — ist die bedeutende Vermehrung der persönlichen Kräfte und der materiellen wissenschaftlichen Mittel, d. h. die Vergrösserung der Zahl der Lehrstühle und die Bewilligung grösserer Geldsummen zur Erwerbung und für den Unterhalt von Bibliotheken, Museen, wissenschaftlichen Sammlungen und anderen Hülfsmitteln für den Unterricht.

Die Zahl der etatmässigen Lehrstühle, wie sie durch die Statuten von 1835 angesetzt war, genügte für die damalige Zeit vollkommen; seitdem haben sich aber viele Wissenschaften dermassen entfaltet, dass sie in einzelne, selbständige Zweige zertheilt werden mussten und gegenwärtig zwei oder mehrere Lehrstühle erfordern. Andere Wissenschaften wiederum, auf welche man früher, als auf Nebenfächer gewisser Lehrstühle zu blicken gewohnt war, und die damals in der That im Kindesalter standen, haben jetzt eine so grosse Ausdehnung gewonnen, dass sie für sich allein ein umfangreiches Lehrfach bilden.

Vergleichende Tabelle,

welche die stufenweise Vermehrung der Zahl der Lehrstühle in unseren Universitäten auf Grundlage der Statuten von 1755, 1804, 1835 und 1863 veranschaulicht.

Nach den Statuten der Moskauer Universität von 1755.	Nach den Statuten der Moskauer, Charkower und Kasaner Universität vom Jahre 1804.
Die philosophische Facultät (sie entsprach der jetzigen historisch-philologischen und physiko-mathematischen Facultät).	Abtheilung der Sprachwissenschaften.
1. Der Professor der Philosophie hat Logik, Metaphysik und Sittenlehre vorzutragen.	1. Griechische Sprache und Literatur
	2. Alterthümer und lateinische Spra-che.
2. Der Professor der Beredsamkeit unterrichtet in der Rede und Dichtkunst.	3. Beredsamkeit, Poetik und russisch Sprache.
	4. Allgemeine Weltgeschichte, Stati-stik und Geographie.
3. Der Professor der Geschichte unterweist in der allgemeinen und in der russischen Geschichte, desgl. in der Alterthumskunde und Heraldik.	5. Geschichte, Statistik und Geogr-phie des russischen Reiches.
	6. Theorie der schönen Künste u Archäologie.
	7. Orientalische Sprachen.

Nach den allgemeinen Statuten der russischen Universitäten vom Jahre 1835.	Nach den Statuten des Jahres 1863.
Philosophische Facultät. 1. Abtheilung.	Historisch-philologische Facultät.
1. Philosophie. 2. Griechische Literatur und Alterthümer. 3. Römische Literatur und Alterthümer. 4. Russische Sprache und Geschichte der russischen Literatur. 5. Geschichte und Literatur der slawischen Dialecte. 6. Allgemeine Weltgeschichte. 7. Geschichte des russischen Reiches. 8. Politische Oekonomie und Statistik. 9. Orientalische Literatur.	1. Philosophie: a) Logik. b) Psychologie. c) Geschichte der Philosophie. 2. Griechische Sprachkunde: a) Griechische Sprache und Erläuterung der Schriftsteller. b) Geschichte der griechischen Literatur. c) Griechische Alterthümer. 3. Römische Sprachkunde. a) Lateinische Sprache und Erläuterung der Schriftsteller. b) Geschichte der römischen Literatur. c) Römische Alterthümer. 4. Vergleichende Grammatik der indoeuropäischen Sprachen. 5. Geschichte der russischen Sprache und Literatur. 6. Allgemeine Literatur. 7. Slavische Philologie. a) Slavische Dialecte. b) Geschichte der slavischen Literatur. c) Slavische Alterthümer. 8. Allgemeine Weltgeschichte. 9. Geschichte des russischen Reiches. 10. Kirchengeschichte. 11. Theorie und Geschichte der Künste.

Nach den Statuten der Moskauer Universität von 1755.	Nach den Statuten der Moskauer, Charkower und Kasaner Universität vom Jahre 1804.
	Abtheilung der physikalischen und mathematischen Wissenschaften.
4. Der Professor der Physik hat in der Experimental- und theoretischen Physik zu unterrichten.	1. Reine Mathematik. 2. Angewandte Mathematik. 3. Astronomie. 4. Theoretische und Experimental-Physik. 5. Chemie. 6. Mineralogie und Landwirthschaft. 7. Botanik. 8. Technologie, Handelswissenschaften und Fabrikindustrie. 9. Taktik (nur in der Universität Charkow).
Juristische Facultät.	Abtheilung der moralischen und politischen Wissenschaften.
1. Der Professor für die ganze Jurisprudenz, welcher in dem Natural- und Volksrecht und in dem alten und neuen römischen Staatsrecht zu unterrichten hat.	1. Natural-, politisches und Volksrecht. 2. Die Gesetze der bedeutenderen Nationen des Alterthums und der Neuzeit.

Nach den allgemeinen Statuten der russischen Universitäten vom Jahre 1835.	**Nach den Statuten des Jahres 1863.**
Philosophische Facultät. 2. Abtheilung.	Physiko-mathematische Facultät.
1. Reine und angewandte Mathematik. 2. Astronomie. 3. Physik und physikalische Geographie. 4. Chemie. 5. Mineralogie und Geognosie. 6. Botanik. 7. Zoologie. 8. Technologie, Landwirthschaft, Forstkunde und Architektur.	1. Reine Mathematik (dreifach besetzt). 2. Mechanik. a) analytische; b) practische. 3. Astronomie und Geodäsie. 4. Physik (zweifach besetzt). 5. Chemie. a) Experimentale. b) Theoretische. 6. Mineralogie. 7. Physikalische Geographie. 8. Geognosie und Paläontologie. 9. Botanik. a) Morphologie und Systematik der Pflanzen. b) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 10. Zoologie. a) Vergleichende Anatomie und Systematik der Thiere. b) Anatomie des Menschen und Physiologie der Thiere. 11. Technische Chemie. 12. Agronomische Chemie.
Juristische Facultät.	Juristische Facultät.
1. Encyklopädie oder allgemeine Uebersicht des Systems der Gesetzgebung, russische Staatsgesetze, d. h. Fundamentalgesetze, Ständeverfassung und Staats-Institutionen.	1. Encyklopädie des Rechts: a) Encyklopädie der juristischen und politischen Wissenschaften. b) Geschichte der Philosophie des Rechts. 2. Geschichte der hervorragensten Gesetzgebungen des Auslandes im Alterthum und in der Neuzeit.

Nach den Statuten der Moskauer Universität von 1755.	Nach den Statuten der Moskauer, Charkower und Kasaner Universität vom Jahre 1804.
2. Der Professor der Jurisprudenz des russischen Reichs, welcher ausser den obengenannten Wissenschaften vorzüglich inneres Staatsrecht kennen muss und vorzutragen hat.	3. Civilrecht und Criminal-Gerichtsverfahren im russischen Reiche.
	4. Diplomatie und politische Oeconomie.
3. Der Professor der Politik, welcher über das gegenseitige Verhalten der Staaten, die Verträge und das Verfahren der Staaten und Herrscher unter- und gegeneinander, wie sie in früheren Jahrhunderten waren und jetzt sind, Vortäge zu halten hat.	5. Speculative und praktische Philosophie.
	6. Dogmatik und theologische Moral.
	7. Erläuterung der heiligen Schrift und Kirchengeschichte.
Medicinische Facultät	**Section der ärztlichen oder medicinischen Wissenschaften.**
1. Der Doctor und Professor der Chemie hat in der physikalischen Chemie und besonders in der pharmaceutischen Chemie zu unterrichten.	1. Anatomie, Physiologie und gerichtliche Arzneiwissenschaft.

Nach den allgemeinen Statuten der russischen Universitäten vom Jahre 1835.	**Nach den Statuten des Jahres 1863.**
2. Römische Gesetzgebung und Geschichte derselben. 3. Allgemeine, besondere und locale Civilgesetze. 4. Polizei- und Criminalgesetze. 5. Wohlfahrts- und Sicherheitsgesetze. 6. Gesetze über Staatsabgaben und Finanzen. 7. Fundamente der internationalen Gesetzgebung. 8. Kirchengesetzgebung.	3. Geschichte des russischen Rechts. 4. Geschichte der slawischen Gesetzgebungen. 5. Römisches Recht: a) Geschichte des römisch. Rechts. b) Dogmatik des römischen Civilrechts. c) Byzantinisches Recht. 6. Staatsrecht: a) Theorie des Staatsrechts. b) Staatsrecht der hervorragendsten ausländischen Staaten. c) Russisches Staatsrecht. 7. Civilrecht, Civil-Gerichtswesen und Gerichtsverfahren. 8. Criminalrecht, Criminalgerichtswesen und Gerichtsverfahren. 9. Polizeirecht: a) Sicherheitsordnung. b) Wohlfahrtsordnung. 10. Finanzrecht: a) Theorie der Finanzen. b) Russisches Finanzrecht. 11. Internationales Recht. 12. Politische Oekonomie und Statistik. 13. Kirchengesetzgebung.
Medicinische Facultät	**Medicinische Facultät.**
1. Anatomie: a) Anatomie des menschlichen Körpers mit Hinzuziehung der speciellen Physiologie und der wichtigsten Lehren der vergleichenden Anatomie.	1. Medicinische Chemie und Physik: a) Physiologische Chemie. b) Pathologische Chemie. c) Praktische Uebungen im Laboratorium. d) Experimental-Physik.

Nach den Statuten der Moskauer Universität von 1755.	Nach den Statuten der Moskauer, Charkower und Kasaner Universität vom Jahre 1804.
	2. Pharmakologie, Pharmacie und Arzneikunde.
2. Der Doctor und Professer der Naturgeschichte hat bei seinen Vorlesungen die verschiedenen Arten aus dem Mineral-, Pflanzen- und Thierreich vorzulegen.	3. Pathologie, Therapie und Klinik.
	4. Chirurgie.

Nach den allgemeinen Statuten der russischen Universitäten vom Jahre 1835.	**Nach den Statuten des Jahres 1863.**
b) Pathologische Anatomie. c) Sectionen an Leichnamen. 2. Physiologie: a) Allgemeine Physiologie. b) Allgemeine Pathologie. 3. Pharmakologie. a) Allgemeine Therapie. b) Pharmakologie, Toxikologie und Beschreibung der Mineralwasser c) Pharmacie. d) Receptur. e) Diätetik oder Hygiene. 4. Klinik: a) Specielle Pathologie und Therapie. b) Hospital-Klinik. 5. Semiotik. 6. Theoretische Chirurgie. 7. Operative Chirurgie, Chirurgie der Augenkrankheiten und chirurgische Klinik. 8. Entbindungskunst: a) Entbindungskunst. b) Frauen- u. Kinderkrankheiten. c) Anleitung in der Vaccination. d) Hülfeleistung an Wöchnerinnen und Behandlung der neugebornen Kinder.	2. Anatomie des gesunden Menschen. 3. Embryologie, Histologie und vergleichende Anatomie. 4. Physiologie: a) Systematische Physiologie. b) Experimental-Physiologie. 5. Pharmakognosie und Pharmacie. 6. Allgemeine Pathologie: a) Systematische Pathologie. b) Experimental-Pathologie. 7. Allgemeine Therapie und ärztliche Diagnostik. Dazu gehört auch: Geschichte der Medicin und Encyklopädie. 8. Specielle Pathologie und Therapie. Dazu gehört auch: a) Systematische und klinische Erläuterung der Lehre von den Nerven- und Geisteskrankheiten. b) Systematische und klinische Erläuterung der Lehre von den Hautkrankheiten. 9. Pathologische Anatomie: a) Systematische Erläuterung. b) Pathologische Leichenöffnung. 10. Theoretische Chirurgie. Dazu gehört auch: a) Ophthalmologie mit Klinik. b) Lehre von den syphilitischen Krankheiten und von den Krankheiten der Harn- u. Geschlechtsorgane, mit Klinik. 11. Theoretische und Experimental-Pharmakognosie. Dazu gehört auch: a) Receptur. b) Die Lehre von den Mineralwassern. 12. Chirurgische Facultäts-Klinik. Dazu gehört auch: a) Operative Chirurgie. b) Angewandte Anatomie.

Nach den Statuten der Moskauer Universität von 1755.	Nach den Statuten der Moskauer, Charkower und Kasaner Universität vom Jahre 1804.
3. Der Doctor und Professor der Anatomie hat im anatomischen Theater den Bau des menschlichen Körpers praktisch zu erläutern und die Studenten in der medicinischen Praxis anzuleiten.	5. Entbindungskunst. 6. Thierarzneikunde.

Nach den allgemeinen Statuten der russischen Universitäten vom Jahre 1835.	Nach den Statuten des Jahres 1863.
9. Gerichtliche Medicin: a) Gerichtliche Medicin, Medicinal-Polizei, Anleitung, um Scheintodte, Ertrunkene u. s. w. in's Leben zu bringen. b) Geschichte und Literatur der Medicin. c) Encyklopädie und Methodologie. 10. Thierheilkunde: a) Veterinär-Anatomie und Physiologie. b) Die Kunst, Krankheiten der Hausthiere zu erkennen und zu heilen, desgl. Sectionen ihrer Kadaver.	c) Verband- und Maschinenlehre. d) Operations-Uebungen an Kadavern. 13. Therapeutische Facultäts-Klinik. 14. Entbindungslehre u. Frauenkrankheiten, mit Klinik. Dazu gehören auch: Kinderkrankheiten, mit Klinik. 15. Gerichtliche Medicin nebst Toxikologie, Hygiene und Medicinal-Polizei. Dazu gehört auch: a) Gerichtlich-medicinische Hospital-Abtheilung. b) Gerichtlich-medicinische Leichenöffnung. d) Die Lehre von den epizootischen Krankheiten und Veterinär-Polizei. 16. Therapeutische Hospital-Klinik. 17. Chirurgische Hospital-Klinik.

Facultät der orientalischen Sprachen an der St. Petersburger Universität, auf Allerhöchstem Befehl vom 28. October 1854 eröffnet.	Facultät der orientalischen Sprachen an der St. Petersburger Universität.
1. Arabische Sprache.	1. Arabische Literatur: a) Arabische Sprache und Erläuterung der Schriftsteller. b) Geschichte der arabischen Literatur.
2. Persische Sprache.	2. Persische Literatur: a) Persische Sprache und Erläuterung der Schriftsteller. b) Geschichte der persischen Literatur.
3. Türkisch-tatarische Sprache.	3. Türkisch-tatarische Literatur: a) Uebersicht der türkischen Dialecte und ihrer Literatur.

Nach den Statuten der Moskauer Universität von 1755.	Nach den Statuten der Moskauer, Charkower und Kasaner Universität vom Jahre 1804.

Facultät der orientalischen Sprachen an der St. Petersburger Universität, auf Allerhöchsten Befehl vom 28. October 1854 eröffnet.	Nach den Statuten des Jahres 1863.
	b) Der osmanische Dialekt und die Geschichte seiner Literatur.
4. Chinesische Sprache.	4. Chinesische und mandschurische Literatur: a) Chinesische Sprache und Erläuterung der Schriftsteller. b) Geschichte der chinesischen Literatur. c) Mandschurische Sprache und Geschichte der mandschurischen Literatur.
5. Mongolische u. kalmückische Sprache.	5. Mongolische und kalmückische Literatur: a) Mongolische Sprache. b) Geschichte der mongolischen Literatur. c) Der Dialekt der Kalmücken und Buräten.
6. Hebräische Sprache.	6. Hebräische, syrische und chaldäische Literatur: a) Hebräische, syrische und chaldäische Sprache. b) Literaturgeschichte dieser Sprachen.
7. Armenische Sprache.	7. Armenische und grusinische Literatur: a) Armenische Sprache. b) Geschichte der armenischen Literatur. c) Grusinische Sprache. d) Geschichte der grusinischen Literatur.
8. Grusinische Sprache.	8. Sanskrit-Literatur: a) Sanskrit-Sprache. b) Zend-Sprache. c) Geschichte der Sanskrit-Literatur.
9. Mandschurische Sprache.	9. Geschichte des Orients: a) Geschichte der semitischen Völkerstämme. b) Geschichte des nordöstlichen Asiens. c) Geschichte der arischen Völkerstämme Asiens.

Wenn wir die Statuten der Jahre 1835 und 1863 mit einander vergleichen, so finden wir folgende wesentliche Unterschiede in der Zahl und Vertheilung der Lehrstühle:

a) In der historisch-philologischen Facultät sind drei neue Lehrstühle errichtet: der Lehrstuhl der vergleichenden Sprachkunde der indo-europäischen Sprachen, der allgemeinen Literaturgeschichte und der Theorie und Geschichte der Künste; der Lehrstuhl der politischen Oekonomie und Statistik ist aus dieser Facultät gänzlich ausgeschlossen. Anstatt der früheren acht Lehrstühle*) sind 11 errichtet mit 19 Lehrern, von welchen 12 Professoren und 7 Docenten sind.

b) In der physiko-mathematischen Facultät sind folgende Veränderungen vorgenommen: der Unterricht in der reinen Mathematik ist unter drei Lehrer vertheilt, es ist ein Besonderer Lehrstuhl für physikalische Geographie errichtet, der früher mit dem Lehrstuhl der Physik vereinigt war, und es sind drei Lehrer für denselben angestellt; für die Chemie sind zwei Lehrstühle bestimmt; Mineralogie und Geognosie nebst Paläontologie sind unter zwei selbstständige Lehrstühle vertheilt; gleichermassen sind für die Botanik zwei Lehrstühle bestimmt; für die Zoologie sind zwei Lehrstühle mit drei Lehrern errichtet; anstatt des früheren einen Lehrstuhls für Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft und Architectur, sind zwei Lehrstühle für technische und agronomische Chemie errichtet, an deren Stelle auch Technologie und Agronomie treten kann. Durch diese Veränderungen haben sich somit aus den früheren 8 Lehrstühlen 12 Lehrstühle mit 19 Lehrern gebildet, von denen 16 Professoren und 3 Docenten sind.

c) In der juristischen Facultät sind nach den neuen Statuten besondere Lehrstühle für Staatsrecht, welches früher mit

*) Der Lehrstuhl der orientalischen Sprachen in dieser Facultät wurde im Jahre 1853 aufgehoben.

dem Lehrstuhl der Encyklopädie der Gesetzgebung vereinigt war, für Geschichte des russischen Rechts und Geschichte der slawischen Gesetzgebungen errichtet, für den Lehrstuhl des Civilrechts, der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens sind ausser dem Professor zwei Docenten angestellt, für den Lehrstuhl des Criminalrechts aber, sowie der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens in Criminalsachen ausser dem Professor ein Docent. In Folge dieser Veränderungen hat die juristische Facultät anstatt der früheren 7 Lehrstühle jetzt 13 und anstatt der früheren 8 Professoren und 2 Adjuncten jetzt 19 Lehrende, von welchen 13 Professoren und 6 Docenten sind.

d) Die Vertheilung der Lehrstühle in der medicinischen Facultät hat eine Radical-Reform erfahren, indem 1) die frühere willkürliche Gruppirung verschiedener Wissenschaften, die mit den anderen durchaus nichts gemein hatten, bei einzelnen Lehrstühlen durch eine rationelle Vertheilung ersetzt worden ist; 2) für einige Wissenschaften, die bisher mit andern Lehrstühlen verbunden waren, selbständige Lehrstühle errichtet sind; 3) bei den Wissenschaften einzelner Lehrstühle der Vortrag unter zwei und drei Professoren vertheilt ist; 4) für die angewandten Wissenschaften, welche früher von den Professoren der physiko-mathematischen Facultät vorgetragen wurden, besondere Lehrer angestellt sind; indem 5) ein neuer Lehrstuhl der medicinischen Chemie und Physik mit zwei Professoren und vier Docenten errichtet ist. In Folge dieser Neuerungen wurden anstatt der früheren 10 Lehrstühle 16 Lehrstühle mit 16 Professoren und 17 Docenten erforderlich. Ausserdem sind für die Lehrstühle der medicinischen Chemie und Pharmacie je ein Laborant, bei den Facultäts- und Hospital-Kliniken je zwei Ordinatoren und bei der geburtshülflichen Klinik eine Hebamme angestellt.

e) Die Facultät der orientalischen Sprachen an der St. Pe-

tersburger Universität hat unbedeutende Veränderungen erlitten. Die Zahl der etatmässigen Lehrstühle ist die frühere, nämlich neun, geblieben; der Lehrstuhl der mandshurischen Sprache ist mit der chinesischen, der Lehrstuhl der armenischen mit dem der grusinischen Sprache vereinigt; statt dessen sind die Lehrstühle für Geschichte des Orients und Sanskritsprache in die Zahl der etatmässigen aufgenommen; anstatt der früheren drei Adjuncten und drei Lectoren sind in dieser Facultät jetzt 4 Docenten und 4 Lectoren angestellt. Somit hat die Facultät der orientalischen Sprachen an der St. Petersburger Universität nach den neuen Statuten 17 Lehrer, von denen 9 Professoren, 4 Docenten und 4 Lectoren sind.

Ueberhaupt kann die durch die neuen Statuten für alle Facultäten bestimmte etatmässige Zahl je nach den Erfordernissen und Mitteln der Universität vergrössert werden (§ 21.)

Wenn wir die Statuten der Jahre 1755, 1804, 1834 und 1863 miteinander vergleichen so finden wir, dass

die Moskauer Universität nach den Statuten von 1755 blos 10 etatmässige Professoren zählte;

jede der drei Universitäten, für welche die Statuten des Jahres 1804 abgefasst waren, 43 Lehrer hatte (von denen 28 Professoren, 12 Adjuncten und 3 Lectoren waren);

nach den Statuten des Jahres 1835 jede Universität 49—58 Lehrer besass (davon 25—33 ordentliche Professoren, 12—15 ausserordentliche und 9—18 Adjuncten);

endlich nach den Statuten des Jahres 1863 jede der fünf Universitäten 75—91 Lehrer haben wird, darunter 35—40 ordentliche Professoren, 16—20 ausserordentliche und 24—31 Docenten.

Den Unterschied in dieser Beziehung zwischen den gegenwärtigen Etats und denen des Jahres 1835 ersieht man aus folgender vergleichender Tabelle:

An den Universitäten.	Nach den Statuten des Jahres 1835. St. Petersburg.	Moskau.	Charkow.	Kasan.	Wladimir-Universität in Kijew.	In allen 5 Universitäten.	Nach den neuen Statuten. St. Petersburg.	Moskau.	Charkow.	Kasan.	Wladimir-Universität in Kijew.	In allen 5 Universitäten.
Ordentliche Professoren . .	25	33	26	24	29	137	**35**	**40**	**40**	**40**	**40**	**195**
Ausserordentliche Professoren	14	12	14	15	11	66	**16**	**18**	**18**	**20**	**18**	**90**
Docenten (Adjuncten) . . .	12	13	9	10	18	62	**24**	**31**	**31**	**31**	**31**	**158**
Im Ganzen an Lehrern	51	58	49	49	58	265	**75**	**89**	**89**	**91**	**89**	**443**

Folglich muss sich in allen 5 Universitäten die Zahl der Lehrer bis auf 178 oder um 67 Procent vermehren.

Ebenso bedeutend sind nach den neuen Statuten die Geldmittel der Universitäten verstärkt, um Bibliotheken, Museen, naturhistorische Sammlungen und überhaupt wissenschaftliche Hülfs-Institute zu unterhalten.

Die folgende vergleichende Tabelle zeigt die stufenweise Vermehrung dieser Institute und die Verstärkung der Mittel zu ihrem Unterhalt nach den Statuten 1804, 1835 und 1863.

Etatmässig für jede Universität bestimmt.	1804. Rubel Bco.	1835. Rubel Banco. Für die St. Petersburger Universität.	Für jede der übrigen Universitäten.	1863. Rubel Silber. Für die St. Petersburger Universität.	Für jede der übrigen Universitäten.
Für die Bibliothek	1,000	7,500	10,000	6,000	6,000
„ das astronomische Observatorium	500	—	1,000	500	1,000[1])
„ das Cabinet der praktischen Mechanik	—	—	—	500	500
„ das physikalische Cabinet und Laboratorium	500	2,000	2,000	1,000	1,000
„ das chemische Laboratorium und Cabinet	1,000	2,000	2,400	1,500	1,500
„ den botanischen Garten mit Orangerien und Treibhäusern	1,000[2])	—	6,000[2])	2,500	2,500
„ die Sammlung architekton. Modelle	—	200	200	—	—
„ das Cabinet der physikalischen Geographie	—	—	—	300	300
„ das meteorologische Observatorium	—	—	—	300	300
„ das naturhistorische Cabinet	600	—	—	—	—
„ mineralohische Cabinet nebst Laboratorium	—	500	500	500	500
„ das gäologische und paläontologische Cabinet	—	—	—	600	600
„ das botanische Cabinet . . .	—	400	—	500	500
„ das zoologische Cabinet und Laboratorium	—	500	500	600	600
„ das zootomische Cabinet und Laboratorium	—	—	1,600	600	600
„ das physiologische Cabinet .	—	—	—	1,000	750
„ das technische Cabinet und Laboratorium	—	1,200	1,200	1,000	1,000
„ das agronomische Cabinet und Laboratorium	—	—	—	1,000	1,000
„ den Unterhalt des anatom. Theaters	800	—	2,400	—	—
„ das Museum der physiolog. Anatomie	—	—	—	—	1,000
„ das Museum der pathologischen Anatomie	—	—	—	—	750

[1]) Für das astronomische Observatorium der Charkower Universität sind 500 Rbl., für das der Moskauer Universität 1500 Rbl. angesetzt.

[2]) Mit Einschluss des Gehalts für den Gärtner und die Arbeiter.

Etatmässig für jede Universität bestimmt.	1804. Rubel Bco.	1835. Rubel Banco. Für die St. Petersburger Universität.	1835. Rubel Banco. Für jede der übrigen Universitäten.	1863. Rubel Silber. Für die St. Petersburger Universität.	1863. Rubel Silber. Für jede der übrigen Universitäten.
Für das histologische Cabinet . .	—	—	—	—	250
„ das pharmaceutische Laboratorium	—	—	—	—	500
„ das pharmakologische Cabinet	—	—	400	—	120
„ das chirurgische und ophtalmologische Cabinet	—	—	400	—	600
„ das Cabinet der Entbindungsanstalt	—	—	200	—	250
„ das gerichtlich - medicinische Cabinet	—	—	—	—	100
„ die Facultäts-Kliniken[1]) . .	5,000	—	25,000	—	10,125
„ das Cabinet der therapeutischen Facultäts-Klinik . . .	—	—	—	—	100
„ den Unterhalt der praktischen Veterinär-Anstalt	—	—	8,000	—	—
„ das Lyceum der schönen Künste und Alterthümer . .	—	2,000	2,000	1,000	1,000
„ den Unterhalt der Manegen .	—	—	2,500[2])	—	—
„ das numismatische Cabinet .	—	—	—	250	250
„ die Zeichnen-Schule	—	400	400	250	250
„ Journale und Zeitschriften .	500	1,500	2,000	1,000	1,000
„ praktische Uebungen der Studenten der physiko-mathematischen Fakultät in der Chemie	—	—	—	1,000	1,000
„ praktische Uebungen der Studenten der medicinischen Facultät in der Chemie	—	—	—	—	1,000
	10,900	18,200	68,700	21,900	36,945

[1]) Nach den Statuten des Jahres 1863 stehen in jeder Klinik 25 Betten und sind für den Unterhalt derselben 135 Rbl. im Laufe von 9 Monaten angesetzt.

[2]) Mit Ausschluss der Moskauer Universität.

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass die nach den neuen Statuten für die Universitäten Moskau, Charkow, Kasan und die Wladimir-Universität in Kiew für solche Institute angesetzte Summe zweifach so gross ist, als die zu demselben Zweck nach den Statuten des Jahres 1835 bestimmten Summen, bei der St. Petersburger Universität aber sind sie um das Vierfache vergrössert.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die jetzige bedeutende Verstärkung der Mittel für wissenschaftlich-pädagogische Institute bei den Universitäten, vorzüglich in der physiko-mathematischen und medicinischen Facultät, auf die Verschärfung der wissenschaftlichen Thätigkeit sowohl der Professoren als auch der Studenten den wohlthätigsten Einfluss üben muss. Die Ausgaben für diesen Zweck gehören zu denjenigen, in welchen der Staat am freigebigsten ist; dabei sind diese Ausgaben im Vergleich zur Zahl der Personen, welche unmittelbar oder mittelbar die Früchte der Universitäts-Bildung geniessen, sehr unbedeutend.

III.

Eine dritte wesentliche Bedingung von grosser Tragweite, von der hauptsächlich das wissenschaftliche Gedeihen der Universitäten abhängt, ist die, dass den Universitäten eine hinreichende Anzahl fähiger Lehrer gesichert werde, und diese in Verhältnissen stehen, die ihren wissenschaftlichen Fortschritten günstig sind.

In den Statuten des Jahres 1835 finden wir keine besondern Gesetzbestimmungen, durch welche die Universitäten in dieser Beziehung sichergestellt würden. Es heisst dort nur, dass die Professoren und Adjuncten von dem Universitäts-Conseil durch Ballotement (§§ 30 und 27), gewählt werden, dass bei der Wahl jeder Professor das Recht hat, einen ihm bekannten Gelehrten zur Candidatur vorzuschlagen, unter An-

gabe der Gründe, die ihn dazu bestimmen (§ 77)*), dass ferner der Conseil, wenn er keine Candidaten für die vakante Stelle eines Professors findet, mit Genehmigung des Curators Concurs ausschreiben kann (§ 78); endlich ist dem Minister der Volksaufklärung das Recht zuerkannt, nach eigenem Gutdünken für die vakanten Lehrstühle Personen zu bestimmen, welche durch ausgezeichnete Kenntnisse und die Gabe des Vortrages einen Ruf erlangt haben und die statutenmässig erforderlichen gelehrten Grade besitzen (§ 80). Somit sind nach den Statuten des Jahres 1835 drei Methoden angenommen, um die vakanten Lehrstühle zu besetzen: die Wahl durch den Conseil, der Concurs und die Ernennung durch den Minister. Um die Zeit herrschte das im Jahre 1828 begründete System, nach welchem die Professoren in dem Professoren-Institut an der Dorpater Universität ausgebildet wurden. Die Candidaten, welche sich in Dorpat ausgebildet hatten, wurden nach Erlangung der höchsten gelehrten Grade ins Ausland geschickt, wo sie sich unter Anleitung bekannter Gelehrter weiter beschäftigten. Gleichzeitig und fast nach denselben Prinzipien wirkte auf Anregung des Grafen Ssperanski die II. Abtheilung der eigenen Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers dahin, um aus der Zahl der besten Zöglinge der geistlichen Akademie Professoren für die juristische Facultät auszubilden.

*) Die Universitäts-Praxis hat sich, um Kandidaten für das Ballotement zu erlangen, ausserdem noch auch eine andere Methode geschaffen; sie besteht darin, dass die Facultät, in der sich eine Vakanz eröffnet hat, zunächst in ihren Facultätsversammlungen über die Candidaten ballotirt, welche von den Facultätsmitgliedern vorgeschlagen worden, und dann den auf diese Weise Gewählten dem Conseil als Candidaten der Facultät proponirt. Ueber diesen von der Facultät vorgeschlagenen Candidaten wird dann im Conseil zugleich mit allen übrigen, von den einzelnen Professoren proponirten Candidaten ballotirt. Durch die neuen Statuten hat diese Methode, die sich aus der Gewohnheit entwickelt hat und deren Nothwendigkeit somit durch das Leben der Universität selbst motivirt ist, die Sanction als Gesetz erhalten. (Statuten des Jahres 1863 § 70)

Dieses System sicherte den Universitäten hinlänglich die Möglichkeit, gute Professoren zu besitzen: das Professoren-Institut hat während seines $9^1/_2$-jährigen Bestehens (bis zum 10. Januar 1835) 22 Professoren ausgebildet, die II. Abtheilung 14, und zu der Zahl derselben gehörten und gehören die besten Kräfte auf dem Gebiete der Wissenschaft, denen unsere Universitäten ihren Aufschwung und die Hebung ihres wissenschaftlichen Niveaus verdanken. Nachdem das Professoren-Institut in Dorpat geschlossen war, blieb den Universitäten selbst die Sorge überlassen, sich Professoren heranzubilden. So lange die Universitäten ihre Candidaten ins Ausland schicken konnten, blieben sie auf ihrem früheren wissenschaftlichen Niveau; kaum aber hatte das Jahr 1848 sie dieses wichtigen Mittels, um junge Leute für den Professoren-Beruf auszubilden und heranzuziehen, beraubt, so zeigte sich auch sogleich der Mangel an Personen, die für den Lehrstuhl genügend vorbereitet waren und das Niveau des Universitäts-Unterrichts sank bedeutend. Die ausgeschriebenen Concurse blieben meistentheils ohne Erfolg, da sich keine würdigen Concurrenten meldeten; ebenso häufig fanden die Conseils keine Candidaten, welche sie hätten einem Ballotement unterwerfen können, und das Ministerium hatte keine Leute in Aussicht, um die vakanten Lehrstühle durch Ernennung zu besetzen.

In den neuen Statuten blieb die frühere Methode der Besetzung vakanter Lehrstühle in Kraft: Wahl durch den Conseil mittelst Ballotement (Statuten von 1863, § 70), der Concurs (§ 71) und in gewissen Fällen die unmittelbare Ernennung durch den Minister (§ 72). Zugleich aber wurden auch zuverlässige Mittel in Erwägung gezogen, damit stets eine genügende Anzahl von Personen vorhanden sei, aus denen die Conseils ihre Candidaten wählen könnten, und welche im Stande wären, sich an den Concursen zu betheiligen. Diese Mittel bestehen in Folgendem:

1) Den Conseils wurde das Recht eingeräumt, Stipendiaten behufs Ausbildung zum Professoren-Beruf an der Universität zu belassen (§ 42 litera A Punkt 6).

2) Der Conseil erhielt das Recht, mit Genehmigung des Ministers junge Leute ins Ausland zu senden, damit sie sich dort für den Lehrstuhl ausbilden (§ 42, litera B Punkt 4).

3) Es wurde auf den weitesten Grundlagen das Institut der Privat-Docenten begründet (§ 68 und 69).

Von allen diesen Maassregeln verdient die letzte die meiste Beachtung. In die Einführung der Privat-Docenten setzte man von allen Seiten die freudigsten Hoffnungen. Wie man allgemein annahm, sollte diese Maassregel eine Pflanzschule für die Professoren und das gewichtigste Hülfsmittel zur Besetzung der Lehrstühle bilden; dieser Institution ist es vorbehalten, die Universitäten durch einen beständigen Zufluss neuer und frischen Kräfte zu beleben; in den Veteranen der Wissenschaft die Lust und Liebe für diese und ihren Unterricht zu erhalten; jeglichen Anlass zur Unzufriedenheit der Zuhörer mit den Lehrern zu beseitigen, indem ersteren die Gelegenheit gegeben ist, unter den letzteren zu wählen oder indem sie die Ueberzeugung gewinnen, dass der Mangel an Lehrkräften durch von der Universität unabhängige Ursachen bedingt ist. Die Einführung der Privat-Docenten kann in der That alle diese wohlthätigen Resultate erzielen. Zu dem Ende war es aber nothwendig, das Institut unter andere Bedingungen zu stellen, als es sich bis zur Gegenwart bei uns befunden hat, und ihm die Möglichkeit der freien Entwickelung zu bieten. Zuerst wurden bei uns Privat-Docenten unter dem Namen Docenten an der Kiewer Universität auf Grundlage ihrer Statuten vom 9. Juni 1842 eingeführt, dann aber folgten im nächsten Jahre 1843 auch die andern russischen Universitäten nach. Jedoch waren sie bis jetzt nur, und dabei in sehr beschränkter Anzahl, an den Universitäten St. Petersburg, Moskau und Kiew vertreten

und übten keinen merklichen Einfluss auf die Hebung des Unterrichts aus. Diese Erscheinung erklärt sich leicht, wenn man erwägt, dass die Docenten bei uns nur eine unbestimmte jährliche Entschädigung erhielten, die überdies noch von dem Gutdünken des Conseils abhing, dass sie aber dagegen zur Erlangung dieser Würde mindestens den gelehrten Magistergrad besitzen, eine dissertation pro venia legendi einreichen und diese öffentlich vertheidigen mussten. Somit war also die Erlangung der Docentenwürde mit grösseren Schwierigkeiten verknüpft, als die der Professur, da man von einem Professor die Einreichung einer dissertation pro venia legendi nicht forderte.

Zur Sicherstellung der Privat-Docenten halten Viele es für nothwendig, an unseren Universitäten das Honorar-System einzuführen. Ihrer Meinung nach ist dieses System von Nutzen, zunächst weil es unter den Universitätslehrern die Concurrenz eröffnet, indem es diese von ihrem eigenen Talent abhängig macht und einen mächtigen Hebel der Arbeitskraft bildet, während ein Gehalt von der Regierung dadurch, dass er eine unabänderliche Einnahme bildet, abgesehen von der Zahl der Zuhörer, den Eifer für wissenschaftliche Beschäftigung erkalten lässt. Dann aber gewährt es das beste Mittel, um die Tüchtigkeit der Professoren hinsichtlich ihrer Lehrgabe abzuschätzen und um die wirklichen Bedürfnisse der studirenden Jugend zu befriedigen, die sich um Besuch oder Nichtbesuch dieses oder jenen Lehrers kennzeichnen; endlich regt es die Zuhörer dazu an, da diese verpflichtet sind für die Vorlesungen zu zahlen, dieselben werth zu halten und den grösstmöglichsten Nutzen aus ihnen zu ziehen.

Andere finden wiederum, dass die Einführung der Privat-Docenten mit dem Honorar-System bei uns unmöglich ist, da eben dieses Honorar-System selbst bei uns zu den Unmöglichkeiten gehört. Ihrer Meinung nach ist dasselbe nicht im Stande,

nur durch materielle Mittel bei uns die Concurrenz zwischen Professoren und Privat-Docenten anzubahnen, und thut dieses auch in Deutschland nicht, da erstere einen fixen Gehalt beziehen, der sie in einem gewissen Grade sicherstellt, während letztere nur auf die Collegiengelder angewiesen sind. Wenn aber das Privat-Docentenwesen auch einen Wetteifer unter den Professoren anregt, so bewirkt es dieses nicht durch seine materielle, sondern durch die moralische Seite, welche auch ohne das Honorar-System gleiche Kraft behält. Ferner kann auch das Honorar-System nicht einmal den besten der Privat-Docenten genügend sicher stellen; die Collegiengelder darf man nicht zu hoch ansetzen, auf eine bedeutende Zuhörerzahl aber zu rechnen, ist bei den meisten Lehrgegenständen schwer. Endlich wäre das Honorar-System bei uns leicht geeignet, junge Lehrer in Versuchung zu führen, indem es sie, um eine grössere Zuhörerzahl herbeizulocken, die Interessen der Wissenschaft dem Streben nach Popularität durch Mittel, die der Wissenschaft fremd sind, opfern liesse.

Nachdem man dieses alles erwogen, wurde das Honorar-System nicht in die neuen Statuten aufgenommen, sondern das bis jetzt bestehende System zur Erlangung von Docenten unter Anwendung auf die Privat-Docenten mit folgenden Verbesserungen beibehalten:

1) Die Bedingungen zur Erlangung der Würde eines Privat-Docenten wurden erleichtert. Nach den neuen Statuten können auch Candidaten Privat-Docenten sein, wenn sie eine Dissertation (pro venia legendi) in der Abtheilung der Facultät eingereicht haben, in welcher sie Vorlesungen zu halten wünschen, und dieselbe öffentlich vor der Facultät vertheidigt haben.

2) Die Privat-Docenten werden durch den Universitäts-Conseil unter Genehmigung des Curators (ohne Ballotement) zum Halten der Vorlesungen in den von ihnen gewählten Wissenschaften zugelassen (§ 73).

3) Den Privat-Docenten ist es, jedem in seiner Facultät, gestaltet: a. Die Gegenstände für ihre Vorlesungen nach bestätigten Programmen zu wählen, b. die Kabinette, Laboratorien, Kliniken und andere wissenschaftliche Hilfsmittel nach vorhergegangener Uebereinkunft mit den Personen, unter deren Leitung diese Institute stehen, zu benutzen, c. sich an den Prüfungen der Aspiranten für den Candidatengrad oder die Würde eines graduirten Studenten zu betheiligen und d. haben sie ein Recht darauf, dass ihnen die Zeit ihrer Lehrthätigkeit zur Erlangung der Pension in Anrechnung gebracht wird, wenn sie in den wirklichen Dienst treten und ein anerkennendes Attest von der Universität oder dem Curator aufzuweisen haben (§ 75).

Das sind die Maassregeln, welche durch die neuen Statuten ergriffen sind, um in der Besetzung vakanter Lehrstühle eine Erleichterung herbeizuführen. Man darf hoffen, dass mit der Entwickelung des Privat-Docentenwesens und mit der Einführung aller übrigen Hülfsmittel zur Ausbildung der Professoren, die Concurs-Prüfungen der Candidaten zu Professoren ihre volle Kraft gewinnen und auch die Universitäts-Conseils mehr in den Stand gesetzt sein werden, auf dem Wege des Ballotements würdige Professoren zu erlangen.

Aber auf die Ausbildung von Professoren in genügender Anzahl durfte man sich selbstverständlich nicht beschränken; es war noch nothwendig, um fähige und begabte Gelehrte zur Beibehaltung ihres Professoren-Amtes zu veranlassen, einerseits die Stellung eines Professors, wenn auch nicht anziehend zu machen, so doch wenigstens in materieller Hinsicht sicher zu stellen, und andererseits den Professoren eine gesellschaftliche Stellung zu geben, die der Begabung und den Mühen entspricht, welche die Erlangung der Professorenwürde erheischen. Professor Kawelin äussert sich über diesen Gegenstand wie folgt:

„Eines der wesentlichen grossen Uebel in der jetzigen Stellung eines Professors liegt darin, dass die materielle Seite seines Berufs eine der kläglichsten, seine Betheiligung an der Leitung und den Angelegenheiten der Universität nur eine scheinbare, aber keine thatsächliche ist, woher es ihm auch schwer wird, mit ganzem Herzen an seiner Universität zu hängen. Vielmehr ist der Professor ein Beamter, dessen Ehrgeiz, oder richtiger gesagt, dessen Rangsucht, weite Dimensionen annehmen kann. Anstatt ein bescheidener Arbeiter zu sein, der seine Ehre und seinen Ruhm in der Hingebung für die Wissenschaft, in der Vervollkommnung seines Lehrcurses, in der thätigen Theilnahme an der Entwickelung und dem Aufblühen der Universität, mit der er so eng verbunden ist, suchen sollte, wird der Professor in Folge seiner jetzigen Lage sich unfehlbar dem Ringen nach Existenzmitteln zuwenden müssen, er wird ein Beamter im Lehrfach, wie er auch in verschiedenen ministeriellen Erlassen früherer Zeit genannt wurde, er wird nach Rangerhöhung und anderen dienstlichen Auszeichnungen jagen, da dies unerlässliche Bedingungen sind, um mit der Zeit seine materielle Lage zu verbessern. Die Professur ist aber in ihrer Art ein Mönchsgelübde, das *seine eigenen* Auszeichnungen und Ehrenbezeugungen zulässt, die jedoch von ganz anderer Eigenschaft sind, als diejenigen, welche den Organen der Büreaukratie rechtmässig zukommen. Die einzige Sphäre des Professors ist die Wissenschaft, der Lehrstuhl, die Universität, — eine bescheidene aber auch zugleich unendlich weite Sphäre für denjenigen, der dazu berufen ist. Das Einzige, dessen der Professor bedarf, ist, dass ihn materielle Sorgen von der Universität nicht ablenken, dass er für das Alter, wenn ihn seine Kräfte verlassen, die Hoffnung auf ein ruhiges und sicheres Stück Brod hat und dass ihn das Schicksal seiner Familie nach seinem Tode nicht beunruhigt. Weiter bedarf er nichts. Wer nach Mehrerem strebt,

der wäre nützlicher auf irgend einem anderem Felde, deren es so viele giebt."

In Folge dessen ist Professor Kawelin der Ansicht, dass es durchaus nothwendig ist, um die Professoren aus ihrer jetzigen anormalen Lage herauszuziehen, ihr Gehalt zu erhöhen, den frühern, bis zum 6. November 1862 in Kraft bestehenden Pensions-Etat zu restituiren zugleich ihnen aber auch das Recht auf einen Rang und andere dienstliche Auszeichnungen zu entziehen.

Alle in den „Bemerkungen über die Universitäts-Statuten" enthaltenen Ansichten stimmen darin überein, dass die Gehalts-Erhöhung der Professoren eine dringende Nothwendigkeit sei; diese Nothwendigkeit erklärt sich auch sehr deutlich dadurch, dass für viele Professorenstellen keine würdigen Candidaten vorhanden sind. Das durch den Etat des Jahres 1835 für die Professoren bestimmte Gehalt sicherte damals die sorgenlose Lage derselben; seitdem aber ist es in Folge der höheren Preise für alle Gegenstände entschieden unzureichend geworden. Bei der mässigsten Annahme erfordert der durchschnittliche Unterhalt eines Professors und seiner Familie, die aus seiner Gattin und drei unmündigen Kindern besteht, bei den jetzigen Preisen die Summe von 3000 Rbl. S. jährlich, und dies selbst nur in dem Falle, wenn der Professor ein durchaus bescheidenes Leben führt, allen Vergnügungen der Gesellschaft entsagt und sich keinen Nothpfennig zurücklegt.*)

*) Wir geben hier annähernd das Ausgabe-Budget eines Professors, der Familienvater ist:

1) *Behausung*. Wohnung (5 Wohnzimmer nebst Entrée und Küche) 600 Rbl. Beheizung (30 Faden Holz à 4 Rbl. mit Zufuhr) 120 Rbl. Beleuchtung (4 Pud Stearin-, 3 Pud Talglichte und für 11 Rbl. Lampenöl) 80 Rbl.

2) *Nahrung*. Mittagstisch für 5 Personen (bei der jetzigen Theuerung des Fleisches zu 12—15 Kop. das Pfund, kann derselbe nicht billiger als mit 25 Kop. à Person täglich, im Ganzen 1 Rbl. 25 Kop. berechnet wer-

In Folge dieser Gründe wurden die Gehalte der Professoren und der anderen bei der Universität im Dienste stehenden Personen nach dem neuen Etat durchschnittlich verdoppelt, wie sich aus folgender Tabelle ersehen lässt:

In allen Universitäten.	Nach dem früheren Etat.				Nach dem neuen Etat.
	St. Petersburg.	Moskau.	Kasan und Charkow.	Wladimir-Universität in Kijew.	In allen 5 Universitäten.
	Rubel.	Rubel.	Rubel.	Rubel.*)	Rubel.
Der ordentliche Professor . .	1,572	1,543	1,263	1,350	**3,000**
Der ausserordentliche Professor	1,175	1,095	954	980	**2,000**
Der Dozent (Adjunct)	800	786	643	690	**1,200**
Der Lektor	600	504	568	500	**1,000**
Der Prosector	—	700	560	600	**1,500**
Der Laborant	428	428	336	443	**800**
Der Bibliothekar	714	700	560	800	**1,500**
Dessen Gehülfe	343	343	250	350	**600**
Der Kassirer	428	420	450	—	**800**
Der Buchhalter	428	420	450	—	**800**
Der Executor	428	420	464	—	**600**
Der Conseil-Secretair	514	504	506	—	**800**
Der Rector (Zulage)	286	286	286	—	**1,500**
Die Dekane (Zulage)	143	143	143	—	**600**
u. s. w.					

*) Nach den Statuten des Jahres 1842.

den), 456 Rbl. 25 Kop. jährlich. Thee, Weissbrod, Butter und Zucker 292 Rbl. jährlich (wenn man 8 Kop. für den Morgen und 8 Kop. für den Abend à Person, also im Ganzen 80 Kop. täglich annimmt.)

3) *Kleidung*. Kleidung und Fussbekleidung des Professors 200 Rbl. jährlich. Für seine Familie (wenn man 120 Rbl. à Person rechnet) 480 Rbl.

Ausser dem angeführten Gehalts-Etat können die Professoren und anderen Universitätslehrer nach den neuen Statuten noch besondere Entschädigungen aus der Summe erhalten, welche von den Studenten für das Hören der Vorlesungen erhoben wird, nach den vom Conseil abgefassten und vom Curator bestätigten Regeln (§ 109. d).

Was nun die vom Professor Kawelin, N. I. Pirogow und anderen Rezensenten des Projects der Universitäts-Statuten ausgesprochene Ansicht betrifft, dass Rang und andere dienstliche Auszeichnungen für die Personen der gelehrten Universitäts-Körperschaft nutzlos sind, so muss man die Richtigkeit dieser Ansicht zugestehen. Der Rang, welcher in anderen Ressorts von Bedeutung ist, als Bedingung für die Erhöhung und Bekleidung dieses oder jenes Postens, haben in der Universitätswelt keinen praktischen Werth. Von den Personen,

Wäsche (wenn eine Tagelöhnerin gemiethet wird, deren Unterhalt, Seife, Stärke, sowie auch das Plätten der Wäsche zu 6 Rbl. monatlich) 72 Rbl. jährlich.

4. *Bücher*. 150 Rbl.

5. *Schulunterricht* und *Lehrmittel* für die Kinder (60 Rbl. S. für jedes) 180 Rbl.

6. *Dienerschaft*. Der Köchin (5 Rbl. monatlich) 60 Rbl. im Jahr. Zweien Dienstmädchen (à 4½ Rbl. monatlich) 108 Rbl. deren Unterhalt (à 15 Kop. täglich) 164 Rbl. 25 Kop.

Somit erfordert der Unterhalt des Professors 2942½ Rbl., wenn er für 8 Kop. frühstückt; wenn er und seine Hausgenossen stets zu Fusse gehen, wenn er und seine Hausgenossen stets gesund sind und weder Arzt noch Arzneien bedürfen; wenn er während der Sommerzeit die Stadt nicht verlässt; wenn er ein zurückgezogenes Leben führt und weder Jemanden empfängt noch selbst irgend Jemanden besucht; wenn er nicht für die Zukunft seiner Kinder und seiner Gattin sorgt und nicht für sie spart; wenn er keine aussergewöhnliche Ausgaben hat.

Wir bemerken hier, dass von allen Anschlägen der Ausgaben eines Professors, welche von den Personen gemacht worden sind, die ihr Urtheil über die Universitäts-Statuten abgaben, der von uns oben angeführte der mässigste ist. Andere finden, dass dem ordentlichen Professor mindestens 4000 Rbl., dem ausserordentlichen 3000 Rbl. etc. bestimmt sein müssen, wenn ihre Lage gesichert sein soll.

welche Mitglieder der gelehrten Körperschaft werden, fordert man keinen Rang, sondern andere Eigenschaften und zwar die gelehrten Grade eines Magisters oder Doctors. Ist der Universitätslehrer Mitglied der gelehrten Körperschaft geworden, so steigt er vom Docenten zum ausserordentliche Professor, vom ausserordentlichen zum ordentlichen, und kann Dekan oder Rector werden durch die Wahl seiner Collegen, durch das Vertrauen derselben auf seinen persönlichen Werth, nicht aber durch seinen Rang. Der Rang ist nur für einen solchen Professor von Werth, der etwa die Absicht hat, von der Professur zu einer andern, grössern Vortheil versprechenden Carriere überzugehen, oder der ausser der Professur noch ein anderes Staatsamt bekleiden will. Es ist wünschenswerth, dass die Universitäten von solchen Glücksrittern und Carrieremachern befreit werden, die nur deshalb in die Universität eintreten, um sie wieder zu verlassen, wenn sie einen verhältnissmässig hohen Rang erlangt haben und auf ein anderes Feld übergehen, das ihnen günstigere Bedingungen zur Befriedigung des dienstlichen Ehrgeizes in Aussicht stellt. Dasselbe muss man auch von dem Anrecht auf einen Rang und andere dienstliche Vorzüge sagen, die mit den gelehrten Graden verknüpft sind. Die Aufhebung dieser Rechte könnte die streng wissenschaftliche Tendenz der Universitäten bedeutend fördern, indem sie aus den Auditorien alle Diejenigen entfernte, die nicht die Wissenschaft suchen, sondern nach Rang- und Dienstvorrechten streben, und somit eins der wichtigsten Elemente der in den Universitäten vorgekommenen Unordnungen beseitigte.

Es ist aber augenscheinlich, dass diese nützlichen Reformen nur in dem Falle verwirklicht werden können, wenn zugleich mit ihnen eine Radical-Reform in unserm Rang-System und in den Bedingungen unserer staatlichen Thätigkeit vorgenommen wird. Wollte man diese aber nur bei den Universitäten durchführen, während das Rangwesen in dem ganzen

Staatsorganismus seine volle Kraft behält, so wäre das eine Beeinträchtigung der Gerechtigkeit und ein Privilegium der Unwissenheit der Bildung gegenüber.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend hat man in den neuen Statuten den gelehrten Graden einstweilen die früheren dienstlichen Vorrechte gewahrt. Indem man die Schwierigkeit berücksichtigte, unter welcher die Professorenwürde zu erlangen ist, und die Nothwendigkeit, dieser Würde in den Augen der Gesellschaft einen im Vergleich zu andern Berufszweigen ehrenvollen Platz einzuräumen, wurden durch die neuen Statuten die Rangklassen für das Amt des Rectors und der Professoren erhöht: das Amt des Rectors wurde aus der V. in die IV. Rangklasse verlegt, das eines ordentlichen Professors aus der VII. in die V., des ausserordentlichen Professors aus der VIII. in die VI., des Docenten (Adjuncten) und Prosectors aus der VIII. in die VII., des Lectors aus der X. in die VIII.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass alle diese Maassregeln einerseits den Zutritt zu den Professuren allen denjenigen erleichtern, die sich der Wissenschaft zu widmen wünschen, und andererseits die begabteren Studenten unserer Universitäten für eine gelehrte Carriere gewinnen werden. Doch können eben diese Maassregeln erst mit der Zeit die von ihnen erwarteten Früchte tragen, wenn die durch die neuen Statuten bedingte Verstärkung der wissenschaftlichen Thätigkeit an unsern Universitäten sich verwirklicht und das Institut der Privat-Docenten sich hinlänglich entwickelt. Einstweilen aber ist schon seit längerer Zeit der äusserste Mangel an gründlich ausgebildeten Professoren in unsern Universitäten sehr fühlbar. Dieser Mangel fällt besonders in der gegenwärtigen Zeit schwer in die Waagschale, wo es darauf ankommt, nicht allein für die vakanten Professorenstellen neue Kräfte zu finden, sondern auch die durch die Statuten des Jahres 1863 neugegründeten

Lehrstühle zu besetzen. Aus der oben angeführten Tabelle (Seite 155) ersieht man, dass zur Besetzung aller neuen Lehrstühle an unsern fünf Universitäten, für welche diese Statuten verfasst wurden, 178 Lehrer erforderlich sind; ausserdem aber sind von den früheren 265 Lehrstühlen schon jetzt viele unbesetzt und andere müssen in kurzer Zeit vakant werden. Aus officiellen Berichten, die sich auf den Monat April d. J. beziehen, geht hervor, dass damals an unsern Universitäten 22 Lehrstühle vakant und 10 von Adjuncten oder anderweitigen Privatlehrern besetzt waren, da es an Professoren mangelte. *) Ausserdem haben viele Lehrstühle Professoren inne, die ihre Zeit bis zur Pension schon ausgedient haben und wiederum andere sind von solchen Professoren besetzt, die gleichfalls in kurzer Zeit die Pension erlangen müssen. Und bei alledem hat man an unsern Universitäten entschieden keine Personen in Aussicht, welche die vakanten Lehrstühle einnehmen könnten; die Zahl der Docenten ist unbedeutend, die der Adjuncten gleichfalls gering.

Diese Gründe veranlassten schon im vergangenen Jahr das Ministerium der Volksaufklärung, die energischesten Maassregeln zu ergreifen, um neue Kräfte für die Wissenschaft an unsern Universitäten zu gewinnen. Mit dem April des vergangenen Jahres begann das Ministerium die vorzüglicher begabten Magister und Candidaten unserer Universitäten und anderer höheren Lehranstalten ins Ausland zu entsenden, damit

*) Vergl. Journal des Ministeriums der Volksaufklärung, Maiheft 1863, Abth. II. Seite 179. Verzeichniss der Lehrstühle nach dem Project der neuen Universitäts-Statuten. — Am 1. Januar 1865 waren noch überhaupt 230 Vacanzen, darunter 121 Vacanzen für ordentliche und ausserordentliche Professoren, 100 für Docenten und Adjuncten etc. Vergl: „Uebersicht der Thätigkeit des Ministeriums der Volksaufklärung in den Jahren 1862, 3 u. 4 (Deutsch von C. Woldemar) Beilagen Seite 237“.

sie sich für den Professoren-Beruf ausbildeten *). Sie wurden meistentheils auf zwei Jahre hinausgeschickt, erhalten 1600 Rbl. S. jährlich, studiren an verschiedenen ausländischen Universitäten unter der Leitung unseres berühmten Gelehrten N. I. Pirogow und sind verpflichtet, dem Ministerium von Zeit zu Zeit detaillirte Berichte über ihre Thätigkeit einzusenden. Diese Berichte werden beständig entweder in Auszügen oder in ihrem ganzen Umfange im „Journal des Ministeriums der Volksaufklärung“ und ausserdem als besondere Broschüren gedruckt und sämmtlichen Universitäten zugeschickt, damit unsere gelehrten Körperschaften, deren Pflicht es ist, die Candidaten für die vakanten Lehrstühle zu wählen, in den Stand gesetzt seien, den Arbeiten derselben zu folgen und sich rechtzeitig einen richtigen Begriff von der wissenschaftlichen Tüchtigkeit und der Vorbereitung der künftigen Candidaten für das Ballotement zur Professur oder die Docentenwürde zu bilden.

Welche Resultate wird diese Maassregel des Ministeriums für unsere Wissenschaft und unsere Universitäten haben? Wird der durch sie gewonnene Nutzen den ungeheuren Ausgaben der Regierung für diesen Zweck **) entsprechen? Werden die jetzt ins Ausland geschickten Candidaten für den Professoren-Beruf im Stande sein, das Niveau unseres Universitäts-Unterrichts zu heben und die Universitäten zu beleben, wenigstens in dem Maasse und Grade, wie dies die in den dreissiger Jahren ins Ausland entsandten Professoren thaten? Es ist klar, dass man alle diese Fragen erst mit der Zeit beantworten kann, wenn unsere jungen Gelehrten in die Heimath zurück-

*) Ein ausführliches Verzeichniss der Personen, welche bis jetzt vom Ministerium Behufs Ausbildung für den Professoren-Beruf ins Ausland entsandt wurden, ist in dem eben citirten Werke: „Uebersicht der Thätigkeit M. d. ind. Volksaufkl. Beilagen, Seite 242 bis 251 enthalten.

**) Ungefähr 80,000 Rubel jährlich.

kehren, die Lehrstühle einnehmen und durch die That ihre Talente und die im Auslande gewonnenen Kenntnisse documentiren. Diejenigen von den Lesern aber, welche den im „Journal des Ministeriums“ abgedruckten Berichten derselben folgen, werden gewiss auch bemerkt haben, dass viele von unseren Candidaten für die künftige Professur mit der Zeit würdige Vertreter der Wissenschaft zu werden versprechen.

Es fällt in diesen Berichten die Gründlichkeit und der Ernst der Anschauung der Wissenschaft in die Augen, dann aber auch die volle Hingebung und ungeheuchelte Liebe, mit der sich die Mehrzahl der Kandidaten den erwählten Fächern zuwendet. Das Faktum verdient besondere Beachtung, dass die meisten der jetzigen Candidaten sich nicht auf das blosse Anhören und passive Aufnehmen der Vorlesungen ausländischer Professoren beschränken. Im Gegentheil macht sich bei ihren Beschäftigungen eine grössere Selbständigkeit bemerkbar: indem sie die Vorlesungen der Professoren anhören, arbeiten sie zu gleicher Zeit auch in den Kliniken, den Laboratorien, Museen, in den Observatorien und Professoren-Seminarien; sie machen wissenschaftliche, naturhistorische und andere Excursionen; sie folgen der literarischen Bewegung in ihrer Wissenschaft, beobachten die Bedingungen des öffentlichen und ökonomischen Lebens im Auslande und legen die Resultate ihrer Beobachtungen in Berichten nieder, die sowohl dem Ministerium zugeschickt als auch in ausländischen und russischen gelehrten Schriften gedruckt werden. In dieser Beziehung darf man positiv behaupten, dass die Berichte der jetzigen Candidaten unvergleichlich umfassender und interessanter sind, als diejenigen, welche das Ministerium in früheren Zeiten von den ins Ausland geschickten jungen Gelehrten erhielt.

Wir halten es für zweckdienlich, hier den Ausspruch einer Person über die jetzigen Candidaten anzuführen, deren blosser

Name schon die grosse Bedeutung dieses Ausspruches verbürgt. N. J. Pirogow*) sagt u. A.:

„Zur Ehre *aller* unserer Candidaten für die künftige Professur, die vom Ministerium oder von den Universitäten ins Ausland geschickt sind, muss man ihnen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass sie sich mit grossem Eifer für ihren künftigen Beruf an den deutschen Universitäten ausbilden. Bei einigen ist durch das angestrengte Arbeiten in Bibliotheken, Laboratorien und Hospitälern die Gesundheit dermaassen zerrüttet, dass ich sie gebeten habe, ein ernstes Augenmerk auf sich zu richten und die Ferienzeit zur Musse zu benutzen. Einige von ihnen haben sich den Professoren sehr genähert und arbeiten beständig unter unmittelbarer Aufsicht derselben; es war mir angenehm, von mehreren berühmten Professoren schmeichelhafte Aeusserungen über meine Landsleute zu vernehmen."

IV.

Die vierte Reihe endlich der wesentlichen Veränderungen, welche durch die neuen Statuten in unserer Universitäts-Organisation vorgenommen sind, betreffen die Studenten. Hierher gehören die Verordnungen, welche die Beziehungen der Studenten zur Universität regeln und die Maassregeln, deren Zweck es ist, die Autorität der Universitäts-Gewalt wieder herzustellen, den Einfluss der gelehrten Universitäts-Körperschaft auf die Studirenden zu verstärken und in letzteren die Liebe zur selbständigen Beschäftigung mit der Wissenschaft zu nähren.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Bedürfniss einer höheren Bildung bei uns sehr zunimmt. Die Zahl der Studenten in unseren Universitäten wächst beständig und stetig, wie sich aus folgender Tabelle ersehen lässt, in der die Studen-

*) Vergl. die Zeitung: „Голосъ" 1863 Nr. 77 und 78. Auszug aus einem Briefe N. I. Pirogow's vom 24. März (6. April) aus Heidelberg.

tenzahl der Universitäten für die ganze 27-jährige*) Periode angegeben ist, in welcher die Universitäten nach den Statuten des Jahres 1835 verwaltet wurden.

Jahre.	Zahl der Studenten und Zuhörer an den Universitäten.						
	St. Petersburg.	Moskau.	Charkow.	Kasan.	Wladimir-Universität in Kijew.	Dorpat.	In allen 6 Universitäten.
1836	299	441	332	191	203	536	2,002
1837	385	611	315	170	263	563	2,307
1838	389	677	383	208	259	530	2,446
1839	400	798	391	225	126	525	2,465
1840	433	932	468	237	140	540	2,740
1841	503	925	451	275	200	504	2,858
1842	459	933	447	316	258	471	2,887
1843	557	836	410	359	320	484	2,966
1844	627	835	441	406	403	526	3,238
1846	700	1,099	486	418	549	574	3,826
1847	733	1,198	523	368	608	568	3,998
1848	731	1,168	525	325	663	604	4,016
1849	503	902	415	303	579	544	3,256
1850	387	821	394	309	553	554	3,018
1852	358	861	443	321	522	607	3,112
1853	383	975	415	370	606	634	3,443
1854	379	1,061	457	366	675	613	3,551
1855	399	1,203	483	340	616	618	3,659
1856	463	1,456	453	322	881	573	4,348
1857	716	1,725	459	353	906	555	4,714
1858	848	1,880	422	348	964	542	5,004
1860	1,278	1,653	512	411	1,049	540	5,443
1861	812	1,560	639	377	945	531	4,864
1862	409	1,744	713	444	1,062	537	4,909

*) Mit Ausnahme der Jahre 1845, 1851 und 1859, über welche uns keine genauen Nachrichten vorliegen.

Aus dieser Tabelle sieht man, mit welcher bemerkenswerthen Regelmässigkeit die Studentenzahl an unsern Universitäten beständig gewachsen ist. Nur in Folge besonderer Veranlassungen erlitt diese Regelmässigkeit einen Stoss: in den Jahren 1839 und 1840 verminderte sich die Studentenzahl an der Wladimir-Universität mehr als um die Hälfte in Folge der damaligen Unruhen; vom Jahre 1836 bis 1848 wächst die Zahl der Studenten an den Universitäten sehr regelmässig und hat im Laufe von 13 Jahren fast das Doppelte erreicht; in den Jahren 1849 und 1850 verringert sich die Studentenzahl in Folge des bekannten Edicts, durch welches sie auf 300 beschränkt wurde, an allen Universitäten sehr rasch, fast um ein ganzes Tausend; darauf steigt sie wieder, besonders seit dem Jahre 1856, als die Beschränkung aufgehoben wurde, in den Jahren 1861 und 1862 endlich nimmt sie in Folge der Unruhen in der St. Petersburger Universität wieder merklich ab. Die grösste Neigung zur Vergrösserung der Studentenzahl zeigt sich an den Universitäten St. Petersburg, Moskau und Kijew; in den Universitäten Charkow und Kasan wächst diese Zahl zwar auch, aber sehr langsam; an der Dorpater Universität endlich ist sie fast stabil.

Wir können hieraus schliessen, dass wenn unser Universitätsleben eine regelrechte Entwickelung erhält, wie sich unter dem Einfluss der neuen Statuten erwarten lässt, wenn in den Universitäten keine Unordnungen mehr stattfinden, welche die Regierung zur Anwendung besonderer Repressiv-Maassregeln veranlasst, die Zahl der Studenten und Zuhörer an unsern Universitäten in kurzer Zeit sehr bedeutend werden muss. Auch schon in früheren Jahren erreichte die Zahl der Studenten an der Moskauer Universität die Höhe von fast 2000; so viel uns bekannt, kann sich von den ausländischen nur die Berliner Universität eines so mächtigen Zudranges von Zuhörern rühmen. Wenn wir dabei in Erwägung ziehen, dass sich in unsern

Universitäten Studenten und Zuhörer der mannigfaltigsten Altersstufen, Stände, Erziehung und Nationalitäten*) zusammenfinden, so begreifen wir leicht die ganze dringende Nothwendigkeit, die Beziehungen der Studenten zur Universität genau zu regeln und auf zuverlässige Mittel bedacht zu sein, um jeglichem Anlass zu Unordnungen und Ruhestörungen vorzubeugen, die eine temporäre Einstellung der Vorlesungen und Schliessung der Universität zur Folge haben könnten, wie dies leider bei uns mehrere Male vorgekommen ist.

Zu diesem Zweck war es vor allen Dingen nothwendig, die Frage zu entscheiden, ob man die Studenten als Corporation anerkennen und ihr in diesem Falle gewisse Rechte einräumen soll, oder aber mit Ausschluss aller Corporationsrechte die Studenten nur als einzelne Besucher der Universitäts-Vorlesungen zu betrachten hat, die unter der Bedingung, gewisse Vorschriften befolgen zu wollen, zur Universität zugelassen werden. Das Eine und das Andere hat seine Vortheile und Nachtheile.

Man muss zugestehen, dass einige Hundert junger Leute in gleicher Altersstufe, die in einer und derselben Stadt leben und täglich zu gleichem Zweck in der Universität zusammenkommen, gemeinschaftliche Bestrebungen, gemeinschaftliche Bedürfnisse und Wünsche haben. Unwillkürlich entsteht zwischen ihnen ein Band, das sie zu gleicher Handlungsweise

*) Wir geben hier einige hierauf bezügliche statistische Data für das Jahr 18[illegible]: Von der Gesammtzahl der Studenten an allen 6 Universitäten bildeten die Edelleute 68 %, Personen geistlichen Standes 9 %, Söhne von Kaufleuten 7 %, Bürger 12 % und Bauern 0,6 %; nach den Glaubensbekenntnissen gehörten 54 % der orthodoxen, 46 % anderen Confessionen an; hinsichtlich der Altersstufen standen 10 % zwischen 16 und 18 Jahren, 42 % zwischen 18 und 21, 39 % zwischen 21 und 25, und 7 % waren über 25 Jahre; hinsichtlich der Vorbildung für die Universität kamen aus Lyceen und anderen höheren Lehranstalten 12 %, aus Gymnasien 57 %, aus geistlichen Seminarien 4 %, aus verschiedenen Lehranstalten 4 %, 21 % hatten häusliche Erziehung genossen.

12

anregt. Wenn man daher dieses Band durch das Gesetz anerkennt, wenn man die corporative Organisation der Studenten in Form einer oder mehrerer Gesellschaften zulässt, so kann man der Thätigkeit der Studenten eine geregeltere Richtung geben. Die corporative Organisation bietet viele Vortheile: sie entwickelt und festigt den Charakter der jungen Leute, weckt das corporative Ehrgefühl, veranlasst jedes einzelne Mitglied der Corporation, sich um die allgemeinen Interessen der ganzen Verbindung zu bekümmern. Sie hat aber auch ihre Nachtheile, die unter den Verhältnissen, in denen sich unsere Universitäten gegenwärtig befinden, ganz besonders fühlbar werden.*) Die Studenten-Corporationen würden jedem einzelnen Vorkommnisse ein grösseres Gewicht beilegen; wollte man sie zulassen, so müsste man auch die Zusammenkünfte und Convente der Studenten als gesetzlich anerkennen, man müsste ihnen gestatten, im Namen der ganzen Corporation Adressen einzureichen ihre gemeinsamen Wünsche auszudrücken, behufs Mittheilungen dieser Wünsche Vertreter und Deputirte zu wählen

*) Indem N. I. Pirogow die deutschen Studenten-Corporationen und den Vortheil, welchen sie bringen, beschreibt, giebt er zu, dass sie bei uns jetzt nicht anwendbar seien. „Hier“ (in Deutschland) sagt er, „hat, Dank der corporativen Organisation, die Aufforderung des Pedells, die Carcerhaft, die Geldstrafe und temporäre Exclusion ihre moralische Wirkung noch nicht eingebüsst, und Widersetzlichkeit gegen die Gerichtsbarkeit der Universität würde der öffentlichen Meinung gegenüber keinen Augenblick Stand halten. Dafür hat sich aber die Polizei-Autorität in Deutschland auch schon längst daran gewöhnt, die Universitätsjugend mit Nachsicht zu betrachten und nicht jedes Auflodern der Leidenschaft zu einem Criminalverbrechen zu stempeln. Die Deutschen glauben mit vollster Ueberzeugung an ihr Sprüchwort: „Jugend muss austoben“ und betrachten lärmende Commerse, Strassen-Prozessionen, ja selbst „Raufereien mit Knoten“ nicht als Uebertretungen der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt. Uebrigens bestehen in kleineren Universitätsstädten noch gewisse Repressiv-Maassregeln und werden mit grosser Strenge gehandhabt, wie z. B. das Verbot, sich nach 9 oder 10 Uhr noch zu versammeln.“ (Vergl. den Auszug aus einem Briefe N. I. Pirogows de dato Heidelberg, 5. April 1863, in der Zeitung „Голосъ“ Nr. 77 und 78.)

und abzuschicken, eine gemeinsame Kasse und Bibliothek zu haben, besondere Räumlichkeiten dazu zu miethen, eine eigene Verwaltung solcher Institute zu organisiren etc. etc. Alles dieses hat manche nützliche Seite, führt aber unfehlbar zu Uebertretungen der Ordnung, die von der Polizei-Autorität eingeführt ist; dergleichen Ausschreitungen werden entschieden stattfinden, wie dies ja die Erfahrung lehrt, die Verantwortlichkeit für dieselben fällt auf die Universität und es kann wiederum die Nothwendigkeit hervorgerufen werden, die Vorlesungen einzustellen und einzelne Facultäten zu schliessen; und somit würden in einem solchen Falle durch die Schuld einzelner unvernünftiger junger Leute, die nicht arbeiten, sondern sich mit andern, der Wissenschaft fernstehenden Dingen beschäftigen wollen, diejenigen von ihren Kameraden leiden, die ihre ganze Zeit einer ruhigen, wissenschaftlichen Thätigkeit zu widmen wünschten.

Aus diesen Gründen wurde es unter den gegenwärtigen Verhältnissen für nützlicher erachtet, damit der Universitäts-Unterricht und die wissenschaftlichen Beschäftigungen der jungen Leute den rechten Erfolg hätten und der ruhige Gang des akademischen Lebens gesichert wäre, gleichermassen aber auch, damit die Würde der Universtäten gewahrt bliebe, unter den Studenten keine besondere Corporation anzuerkennen, sondern sie nur als Einwohner der Universitätsstadt zu betrachten, die eben so wie die andern der gewöhnlichen Polizei untergeordnet sind und das Recht haben, unter gewissen Bedingungen die Vorlesungen in der Universität anzuhören.

Aus dieser Veranlassung wurde durch die neuen Statuten bestimmt, dass die Studenten, als selbständige Personen und nur temporäre Besucher der Universitäten, ausserhalb des Universitäts-Gebäudes der allgemeinen Polizei-Autorität untergeordnet und für gesetzwidrige Handlungen nach den allgemeinen Civil- und Criminalgesetzen gerichtet werden sollen

(§§. 102 und 103). Zu gleicher Zeit aber haben sie sich innerhalb der Universitätsräume der Universitäts-Polizei zu fügen (§ 100) und sich für Uebertretung ihrer besondern Pflichten der Universität gegenüber vor dem Universitätsgericht zu verantworten (§ 58). Die Universität ist ausser Stande, die Führung der Studenten zu überwachen; sie beschränkt sich nur darauf, ihrerseits Unordnungen in den Räumen der Universität vorzubeugen, und einzelne Vergehen zu bestrafen, aber auch nicht alle, sondern nur solche, welche das Universitätsleben unmittelbar tangiren und ihrer Geringfügigkeit halber nicht das Vorgehen nach den Criminalgesetzen erheischen (§ 102). Strafen erhalten nur dann mit Erfolg die Ordnung aufrecht, wenn sie nicht willkürlich, sondern auf dem Gesetz gegründet sind, welches Gesetz den ihm untergeordneten Personen auch ein Hinweis auf ihre Pflichten sein soll. Eine genaue gesetzgeberische Bestimmung aller Vergehen der Studenten und der ihnen entsprechenden Strafen konnte in den neuen Statuten keinen Raum finden; sie muss mit den localen Gewohnheiten, mit der Zahl und der Zusammensetzung der Studirenden und der in den verschiedenen Universitäten nicht gleichen relativen Gefahr in Einklang gebracht werden, welche diese oder jene Gesetzübertretungen und Unordnungen bringen. Daher blieb es jeder Universität selbst überlassen, sich selbst ein Disciplinar-Reglement zu schaffen und in demselben die Vergehen und Strafen, die Formen des Gerichtsverfahrens und alle Einzelheiten der innern Organisation des Studentenwesens zu bestimmen (§§ 43 littera B. Punkt 8 und § 59). Aus demselben Grunde hielt man es für ungeeignet, den Universitäts-Conseils in irgend welcher Beziehung durch vorher abgefasste Statuten bei Erlassung besonderer Vorschriften für die Studirenden Zwang anzuthun. Nur die Haupt-Grundlagen derselben, die für alle Universitäten gleich sein müssen, werden den Universitäts-

Conseils durch die Herren Curatoren als Vertretern des Ministeriums angedeutet werden. Die Bestätigung dieser Vorschriften ist den Curatoren überlassen, wenn sie die von den Conseils getroffenen Anordnungen als nützlich und mit den erwähnten Andeutungen in Einklang stehend erachten.

Ausser den Studirenden werden andere Personen nach den neuen Statuten zum Anhören der Universitäts-Vorlesungen zugelassen, wenn sie sich verpflichten, die Vorschriften der Universität nicht zu übertreten. Diejenigen, welche diese Schuldigkeit nicht erfüllen, können durch den Prorector oder Inspector unter Verweigerung des ferneren Zutritts aus der Universität entfernt werden. Da die Universität stets geöffnet und eine genaue Controlle der sie besuchenden Personen kaum möglich ist, so musste eine besondere Massregel getroffen werden, um den ausgeschlossenen Studenten und anderen ausgewiesenen Personen den Zutritt zu verwehren. Diese Massregel besteht darin, dass die Namen solcher Personen, denen der Besuch der Universität untersagt worden, in den Zeitungen veröffentlicht werden (§ 101).

Die Ueberwachung der pünktlichen Erfüllung der für die Studenten und anderen Zuhörer erlassenen Vorschriften innerhalb der Universität, welche früher Sache eines unmittelbar dem Curator untergeordneten und aus der Zahl anderer, nicht zum Universitäts-Personal gehörigen, Personen gewählten Inspectors war, ist durch die neuen Statuten dem Prorector übertragen, welchen der Conseil aus der Zahl seiner Mitglieder auf drei Jahre wählt, oder einem Inspector, der auch zwar nicht zum Universitätspersonal zu gehören braucht, jedoch den vollen Universitäts-Cursus absolvirt haben muss und gleichfalls vom Conseil ernannt wird (§ 63, 64, 65).

Es unterliegt keinem Zweifel, dass bei den fortwährenden Beziehungen jeder Art zwischen Studenten und Zuhörern einerseits und dem Chef der Universitäts-Polizei andererseits,

letzterer nothwendigerweise die höchste moralische Autorität besitzen muss, die eine der Universität vollkommen fremde und nicht im Namen des Universitäts-Conseils handelnde Person nicht haben kann. Von den Studenten das unbedingte Gehorchen einer äussern Gewalt zu verlangen, ist nicht nur unmöglich, sondern sogar schädlich; einerseits darf man nicht darauf rechnen, dass die Studenten sich jemals gutwillig und auf lange Zeit dieser Gewalt fügen werden, wenn sie keine moralische Autorität besitzt, andererseits könnte diesen Wunsch nur der hegen, dem die Pädagogik und dur Charakter der Jugend vollkommen unbekannt ist. Nicht allein deshalb muss der Prorector oder Inspector eine moralische Autorität besitzen, weil die Leitung unter dieser Bedingung leichter ist, sondern vielmehr deshalb, weil beim Mangel einer solchen moralichen Autorität die Leitung unmöglich wird und in fortwährende Execution ausartet. Vieljährige Erfahrungen haben gelehrt, dass die Leitung durch gewählte Incpectoren aus der Zahl anderer der Universität fernstehenden Personen die Universitäten weder zu der gewünschten Vollkommenheit, noch selbst zu hinlänglicher Ruhe geführt hat; ungeachtet des guten Willens der Inspectoren und der zuweilen in der That glücklichen Wahl der Personen, waren die Beziehungen zwischen den Inspectoren und Studenten fast immer feindselig und doch konnte man keiner Seite hierin die Schuld beimessen. Das Uebel lag nicht in der Unfähigkeit oder Böswilligkeit des einen oder andern, sondern in dem Wesen des Berufs des früheren Inspectors selbst, der darauf angewiesen war, sich auf äussere Gewalt zu stützen. Ganz anders ist es mit einem aus der Mitte der Professoren gewählten Prorector: der Conseil wird bei der Wahl desselben sehr wohl wissen, wem er dieses schwierige Amt anvertraut und andrerseits wird auch der Erwählte, da ihm die Zustände der Universität seit lange bekannt sind, sich dessen vorher be-

wusst werden, welche wichtige und schwierige Pflichten er übernimmt. Der frühere Inspector musste sich dagegen erst mit der Umgebung bekannt machen, in der er wirken sollte und sich bei jedem Schritt vorsehen, um nicht den Boden unter den Füssen zu verlieren; der Prorector fühlt sich gleich wie zu Hause und bedarf keiner Anleitung. Von Seiten des Conseils kann der Prorector auf die vollste und aufrichtigste Theilnahme und Unterstützung rechnen; in der Universitätsjugend begegnet er einem bekannten Publicum, das gleichfalls schon Gelegenheit hatte, vorher seinen Werth kennen zu lernen.

Aus diesem Grunde wurde in den neuen Statuten einem Prorector aus der Zahl der Professoren entschieden der Vorzug gegeben, dabei aber den Universitäts-Conseils das Recht eingeräumt, wenn dieses geboten erscheint, anstatt des Prorectors aus der Zahl anderer Personen einen Inspector zu wählen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass diese Person den vollen Universitätscursus absolvirt haben muss, folglich die Bedingungen des Studentenlebens kennt und dem Universitäts-Conseil unmittelbar untergeordnet ist. Bei solchen Bedingungen, durch welche der Inspector der Universität nicht ganz fremd ist, kann er in gewissem Grade den Prorector aus der Zahl der Professoren ersetzen, obgleich es keinem Zweifel unterliegt, dass letzterer sein Ziel stets leichter erreichen wird.

Das durch die neuen Statuten eingeführte Universitäts-Gericht (§ 56—59) ist eine bei uns vollkommen neue Erscheinung, die wir weder in den Statuten des Jahres 1804 noch in den allgemeinen Statuten des Jahres 1835 antreffen. Nach denen des Jahres 1804 besassen die Universitäten eine ausgedehnte richterliche Gewalt, deren Vollstrecker der Rector, das Directorium und der Conseil waren. Durch die Statuten von 1835 wurde das Recht, den Studenten Strafen zu dictiren, ausschliesslich dem Inspector und Curator zuerkannt, und die-

ses geschah ohne Gericht. Es ist nicht nöthig, über das Mangelhafte dieses Systems zu sprechen, wo der Curator sich jeden Augenblick um alle Kleinigkeiten des Studentenlebens bekümmern musste und dadurch von andern wichtigern Geschäften abgezogen wurde, während die Studenten wiederum stets einen Vorwand fanden, sich über Willkür und Parteilichkeit zu beklagen. Daher übertragen die neuen Statuten die Gerichtsbarkeit wiederum den Organen der innern Universitäts-Verwaltung, wobei die Trennung der richterlichen von der administrativen Gewalt als Basis angenommen ist. Indem für die Gerichtsbarkeit ein besonderes Organ geschaffen wurde, das neben dem Organ der polizeilichen Gewalt — dem Prorector und dem Organ der Oekonomie-Verwaltung — dem Directorium, besteht und zugleich mit diesem dem Conseil untergeordnet ist, geben die neuen Statuten diesem Gericht eine collegiale Organisation aber mit einer nach Möglichkeit geringen Anzahl von Mitgliedern, weil die Grösse des Gerichts-Personals nur die moralische Verantwortlichkeit der Richter für das gefällte Strafurtheil abschwächt und viele Personen von ihren gewöhnlichen Beschäftigungen abhält, ohne dass sie für die grössere Richtigkeit in den Entscheidungen eine Garantie bietet. Den Vorsitz in diesem Gericht führt nicht der Rector, weil er der Präses des Conseils ist, welcher auf Grundlage des § 42 (Punkt 10) die Urtheile des Gerichts bestätigt und somit eine und dieselbe Angelegenheit in erster und zweiter Instanz zur Durchsicht bekäme. Gleichermaassen hielt man es für nicht zweckdienlich, wenn die Decane in dem Universitätsgericht Sitz bekämen, einmal deshalb, weil die Vergehen der Studenten fast nie im Zusammenhang mit der rein wissenschaftlichen Thätigkeit der Universität stehen, für welche die Eintheilung des Unterrichts in Facultäten eingeführt ist, dann aber, weil die Dekane ohnedies in ihren Facultäten sehr beschäftigt sind und man im Allgemeinen darauf bedacht

sein muss, nicht die Geschäfte bei wenigen Personen zu concentriren, sondern, soweit dieses thunlich, unter alle Mitglieder gleichmässig zu vertheilen, indem so viele als möglich zur Betheiligung an dem öffentlichen Leben herangezogen werden. Es ist die Bestimmung getroffen worden, dass mindestens einer der Richter Jurist sei, weil, wie einfach das Gerichtsverfahren der Universität auch sein mag, es dennoch eine gewisse Kenntniss der Technik beim Gerichtsverfahren und denjenigen Gebräuchen und Formen erheischt, die überall als Garantien für die Gerechtigkeit der richterlichen Urtheilssprüche gelten, die aber solchen Personen wohl unbekannt sein können, die sich niemals mit juristischen Wissenschaften beschäftigt haben. Das Amt des Vorsitzenden im Gericht ist von grosser Bedeutung; von der Gewandtheit, dem Scharfblick und der Energie desselben kann der Erfolg oder Nichterfolg des Gerichtsverfahrens, die Achtung oder Nichtachtung vor dem Gericht von Seiten der Studenten abhängen. Das ist der Grund, wesshalb bei der Wahl des Vorsitzenden nicht der Rang oder die Anciennität der zu wählenden Person in der gelehrten Körperschaft als Richtschnur gelten darf, sondern ihre Sachkenntniss und persönlichen Eigenschaften. Hohen Rang erwirbt man sich durch Dienstjahre; die Professorenwürde wird häufig für Verdienste um die Wissenschaft solchen Personen verliehen, die nur an eine Kabinetthätigkeit, nicht aber an ein geschäftliches praktisches Leben gewöhnt sind. Das Präsidium muss ein Jurist, als Specialist im Gerichtsverfahren führen; sind aber mehrere Juristen in das Gerichtspersonal gewählt worden, so muss demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher bei der Wahl im Conseil die meisten Stimmen erhielt, weil sich in der Stimmenzahl die Ansicht der Conseils darüber documentirt, wen es in Gerichtssachen für relativ befähigter hält.

Durch die Statuten des Jahres 1804 war den Universitä-

ten eine sehr ausgedehnte Civil-, Criminal und Disciplinar-Jurisdiction nicht allein über die Studenten eingeräumt, sondern überhaupt über alle Personen die sich zum Bestande der Universität zählten. Durch die Statuten des Jahres 1835 wurden die Civil- und Criminalsachen, welche bisher der Universität competirten, den allgemeinen Gerichtshöfen übergeben und das Recht, Disciplinarstrafen zu verhängen, dem Curator anheimgestellt. Bei der jetzigen Restauration des Universitätsgerichts war es nicht nothwendig, demselben alle Attribute zu verleihen, welche es nach den Statuten von 1804 besass, weil der Geist unserer Gesetzgebung in der Gegenwart im Allgemeinen zur Entwickelung besonderer privilegirter Jurisdictionen in Gegensatz steht und mehr dahin neigt die bestehenden besonderen Gerichtsübungen, in sofern sie eine Ausnahme von der allgemeinen Gerichtsordnung bilden, aufzuheben und zu beschränken, nicht aber neue zu schaffen. Das Universitätsgericht darf sich seinem Wesen nach nur auf die Studirenden erstrecken, und muss sich einzig und allein auf Disciplinarangelegenheiten beschränken, das heisst auf Angelegenheiten wo es sich um Vergehen handelt die innerhalb der Universitäts-Corporation begangen werden und nicht über deren Grenzen hinausreichen, wie zum Beispiel Uebertretungen der Universitätsvorschriften und Beleidigungen der Universitätsautoritäten durch die Studirenden. Wenn das Vergehen eines Studenten gegen die Ordnung und die Autoritäten der Universität mit einem schweren Criminalverbrechen verbunden ist, so wird der Schuldige (nach § 104) aus der Zahl der Studirenden ausgeschlossen und dem Criminalgericht übergeben, damit mit ihm nach den Gesetzen verfahren werde.

In den Statuten sind nur die allgemeinen Ideen des Gerichts als einer besondern Institution angedeutet; die Bestimmung der auf das Gerichtsverfahren bezüglichen Einzelnheiten ist, unter Genehmigung des Curators, dem Universitäts-Con-

seil überlassen, um jede einzelne Universität nicht in ihrer eigenthümlichen, den localen Verhältnissen entsprechenden Entwickelung zu hemmen. Hierbei jedoch ist es durchaus nothwendig, dass bei Aufzeichnung der Einzelnheiten in der Ordnung des Gerichtsverfahrens folgende zwei Grundprincipien festgehalten werden. Erstens: das mündliche Gerichtsverfahren, und zweitens: dass die wichtigsten Bestimmungen des Universitätsgerichts dem Conseil zur Bestätigung vorgelegt werden, wie das auch im § 42, lit. A Punkt 10 angedeutet worden. Der mündliche Urtheilsspruch in dem Universitätsgericht ist um so unerlässlicher, als die zur Verhandlung kommenden Sachen schon ihrem Wesen nach nicht complicirt sein können, und die Gerichtsübung selbst mehr den häuslichen Charakter an sich tragen muss. Da die Universität die Schuldigen nicht Criminal-, sondern nur Disciplinarstrafen unterwerfen kann, so hat auch der Urtheilsspruch, selbst wenn er auf Bestrafung lautet, keine besonders schweren Folgen für den Verurtheilten: deshalb ist es auch nicht nothwendig, dem Gerichtsverfahren besondere Formalitäten und Proceduren anzuhängen, schriftliche Gerichtsführung und eine Voruntersuchung zu verleihen.

Eines der Grundprincipien, die den neuen Statuten zur Basis dienen, besteht darin, dass alle Zweige der Universitätsverwaltung, — der polizeiliche, ökonomische, gerichtliche und alle speciellen Organe, unter deren Leitung diese Theile der Verwaltung stehen (der Prorector oder Inspector, das Directorium, das Universitätsgericht) dem Conseil als höchster Instanz untergeordnet sind, welches über den Erfolg, die Richtigkeit und Einheit im Handeln dieser Organe zu wachen hat. Aus diesem Grunde dürfen die Urtheilssprüche des Universitätsgerichts nicht endgültig sein, sondern müssen dem Conseil zur Bestätigung vorgelegt werden. Diese Bestätigung ist auch noch in andern Beziehungen nothwendig: das Universitäts-

gericht kann in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt werden, durch Maassregeln der Strenge Unordnungen zu hemmen und Strafen für Uebertretungen der Universitätsordnung, die nicht von einem Einzelnen, sondern von Mehreren ausgingen, verhängen. In einem solchen Falle bedarf das Universitätsgericht einer moralischen Stütze von Seiten des ganzen Conseils; diese Stütze besteht eben darin, dass der Conseil durch Bestätigung des vom Universitätsgericht gefällten Urtheilsspruchs diesen zu seinem eigenen macht. Auf diese Weise ist die Persönlichkeit der Richter ins Licht gestellt und eine Widersetzlichkeit gegen diesen Urtheilsspruch muss als Eingriff in die Rechte des Conseils selbst angesehen werden. Es versteht sich von selbst, dass bei der Bestätigung des Urtheils durch den Conseil die Mitglieder des Universitätsgerichts keine Stimme haben, selbst wenn sie Conseilsmitglieder wären, da sie in diesem Falle die interessirten Personen sind, deren Handlungsweise vom Conseil controlirt wird. Sie haben nur bei der Session gegenwärtig zu sein, um bei vorkommen- Zweifeln Erklärungen geben zu können.

Wie es scheint, darf man hoffen, dass die Autorität der Universität wieder hergestellt werden und der Einfluss der gelehrten Universitäts-Corporation auf die Studirenden an Stärke gewinnen wird, sobald alle diese in den neuen Statuten bezüglich der Studenten enthaltenen Gesetzesbestimmungen ins Leben getreten sind.

Ausserdem begegnen wir in den neuen Statuten Maassregeln, die eine Erhöhung des wissenschaftlichen Standpunktes der Studirenden und eine Aufmunterung zu selbstthätigem Schaffen derselben zur Folge haben müssen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist vor allen Dingen die Bedingung nothwendig, dass in die Zahl der Studirenden nur solche junge Leute aufgenommen werden, die zum Anhören der Universitäts-Vorlesungen genügend vorbereitet sind. Nach

den Statuten des Jahres 1835 waren diejenigen, die sich zur Aufnahme in die Universität meldeten, verpflichtet, in der Universität selbst ein Eintrittsexamen zu bestehen; hiervon bildeten eine Ausnahme die Zöglinge, welche in den Gymnasien mit gutem Erfolge den vollen Lehrcursus absolvirt hatten, die sich eines besondern Zutrauens der Obrigkeit des Lehrbezirks erfreuten. Dieses System führte in der Anwendung zu mehrfachen Widerwärtigkeiten; die ungeheure Menge der Examinanden, die nach Hunderten gezählt wurden, machte es unmöglich, bei dem Eintrittsexamen einigermaassen mit dem gehörigen Ernste zu verfahren, und daher geschah es, dass die Studenten ohne viel Mühe gänzlich unvorbereitet zum Anhören der Vorlesungen zugelassen wurden. Andererseits trug auch die Unkenntniss der examinirenden Professoren mit dem Wesen und den Methoden des Gymnasial-Unterrichts dazu bei, dass die Aufnahme-Examina in den Universitäten an Bedeutung verloren; oder es wurden Fragen gestellt, die nicht in den Bereich des Gymnasial-Cursus gehörten, und daher kam es, dass man die Kenntnisse der Examinanden unrichtig beurtheilte, oder aber noch häufiger bei den Prüfungen zu nachsichtig zu Werke ging. Alle diese Gründe gaben die Veranlassung, dass seit dem Jahre 1860 die Prüfungen zur Aufnahme in die Universität von den Gymnasiallehrern unter Aufsicht der Professoren angestellt wurden, und endlich mit dem Jahre 1861 angeordnet wurde, dass die Aufnahme-Examina in der Universität selbst ganz aufhören und nur diejenigen in die Zahl der Studirenden aufgenommen werden sollten, die ein Maturitätszeugniss für die Fächer des Gymnasial-Cursus vorzuweisen hatten; junge Leute, die ihre Bildung zu Hause oder in Privatlehranstalten erhalten hatten, mussten nun sich in den Gymnasien einer Prüfung unterziehen. Dieser Bestimmung ist durch die neuen Statuten ihre volle Kraft verliehen, mit dem Zusatz, dass es dem Conseil der Universität,

wenn er es für geboten halten sollte, die Kenntnisse der aufzunehmenden Studenten zu controliren, überlassen bleibt, sie einer neuen Prüfung zu unterwerfen, auf Grund besonderer Vorschriften, die vom Conseil der Universität verfasst und vom Curator des Lehrbezirks bestätigt sind (§ 85.)

Eine der Hauptursachen der Oberflächlichkeit und geringen Gründlichkeit der Kenntnisse, welche sich die Studenten bis jetzt in unsern Universitäten erwarben, war ohne Zweifel die über die Maassen grosse Anzahl der obligatorischen Lehrgegenstände in den Facultäten. Um die vorgeschriebenen Examina bestehen zu können, waren die Studenten gezwungen, eine Menge verschiedener Wissenschaften zu bearbeiten. Ausser Stande, jede derselben gründlich zu studiren, beschränkten sie sich meist auf eine oberflächliche Vorbereitung zu den Prüfungen, ganz überhin, nach den Vorträgen des Professors oder nach Leitfäden und erreichten dadurch in der Universität, anstatt gründlicher Kenntnisse, nur ein encyklopädisches Halbwissen. Bei der Verzweigung der Wissenschaften, die sich in unserer Zeit immer mehr und mehr entwickelt, ist es nothwendig, den Umfang ihres Studiums einzuschränken und dem Universitäts-Unterricht die grösstmögliche Gründlichkeit zu verleihen. So z. B. hatte man schon längst die Nothwendigkeit erkannt, dass die physiko-mathematische Fakultät in die Abtheilungen der mathematischen und naturhistorischen Wissenschaften gesondert werden müsse; jetzt ist es nach der Ansicht competenter Beurtheiler erforderlich geworden, dieselbe nicht in zwei, sondern in vier Sectionen zu theilen: die mathematische, die physikalisch-chemische, die physikalisch-geographische und die naturhistorische oder biologische. Es ist augenscheinlich, dass die Initiative in dieser Beziehung den Universitäten überlassen werden muss. Daher räumen die neuen Statuten dem Universitäts-Conseil das Recht ein, mit Genehmigung des Ministers je nach den loka-

len Verhältnissen, pädagogischen Rücksichten und den vorhandenen Mitteln, die Fakultäten in Section zu sondern (§ 42, lit. B., Punkt 3).

Als bestes Mittel, um die Studenten zur wissenschaftlichen Beschäftigung anzuhalten, wurde durch die Statuten des Jahres 1835 der bedingungslos obligatorische Unterricht angenommen. Es ist bekannt, dass durch die Lehrfreiheit in den deutschen Universitäten ungleich bessere Resultate erzielt werden, als bei dem obligatorischen Unterricht in den französischen. In unsern neuen Statuten ist der frühere bedingungslos obligatorische Unterricht dadurch eingeschränkt, dass der Universitäts-Conseil das Recht erhalten hat, mit Genehmigung des Ministers zu bestimmen, welche Lehrfächer für die Studenten obligatorisch sein sollen (§ 42, littra B., Punkt 3). Was die Theologie anlangt, so ist diese wie früher für alle Studenten griechisch-orthodoxer Confession obligatorisch geblieben; zugleich aber sind hinsichtlich des Unterrichts in diesem wichtigen Lehrfach in den neuen Statuten wesentliche Aenderungen vorgenommen. Bis jetzt war bei unsern Universitäten nur ein Professor der Theologie, und zwar als solcher eine Person geistlichen Standes angestellt, welcher den Studenten orthodoxen Glaubensbekenntnisses aller Facultäten einen Cursus der Dogmatik und theologischen Moral und der Kirchengeschichte, den Studenten der juristischen Facultät aber einen Cursus der Kirchengesetzgebung vortrug. Es ist klar, dass der theologische Unterricht, obgleich er obligatorisch ist, den erwarteten Nutzen nicht bringen konnte, wenn nur ein Professor alle diese umfangreichen Fächer vortragen sollte. Bei der kürze der Zeit und dem Umfang des Cursus wurden die theologischen Wissenschaften nothwendigerweise oberflächlich behandelt, während aus denselben doch nur in dem Falle ein Nutzen erzielt werden kann, wenn sie mit der Tiefe und Gründlichkeit vorgetragen werden, wie sie von allen übrigen

Wissenschaften des Universitäts-Cursus verlangt wird. Aus diesem Grunde wurden durch die neuen Statuten die Mittel zum Unterricht in den theologischen Wissenschaften bedeutend verstärkt. Anstatt eines Lehrstuhls der Dogmatik und theologischen Moral — d. h. der Wissenschaften, deren Zweck die Kenntniss der einzelnen Dogmen und christlichen Lehren ist und daher mehr für Vorbereitungs-Anstalten passen, wurde ein Lehrstuhl der Theologie im Allgemeinen eingeführt (§ 18); somit ist der Professor dieses Faches in den Stand gesetzt, die allgemeine Theologie oder allgemeine christliche Apologetik zu dociren, d. h. eine Wissenschaft, in der die Lehre von der Religion und Offenbarung im Allgemeinen und der christlichen Religion im Besondern erläutert wird, unter gleichzeitiger Forschung in den Quellen der Theologie, der Bibel (Exegetik) und der kirchlichen Tradition. Dieser Theil der theologischen Wissenschaften ist für die Universität viel geeigneter als die Dogmatik und theologische Moral, weil sie den Anforderungen einer weltlichen höheren Lehranstalt vollkommen entsprechen, in der die doctrinäre Auslegung der einzelnen Glaubenswahrheiten und christlichen Thätigkeit nicht nothwendig ist, sondern die allgemeinen, so zu sagen philosophisch theologischen Begriffe von der Religion erläutert werden müssen und zwar vorzüglich nach ihrer socialen Seite hin. Ausser diesem allgemeinen Lehrstuhl der Theologie wurden noch zwei besondere selbständige Lehrstühle der theologischen Wissenschaften gegründet, nämlich einer für Kirchengeschichte in der historisch-philologischen Facultät, und der andere für Kirchengesetzgebung in der juristischen Facultät, jeder mit einem eigenen Professor (§ 13 Punkt 10 und § 15 Punkt 13). Diesen drei Professoren der theologischen Wissenschaften können noch Docenten zur Hülfe beigegeben werden. Unter solchen Bedingungen ist die Möglichkeit erlangt, den Unterricht in den theologischen Wissenschaften auf die Stufe der

Gründlichkeit und Vollkommenheit zu bringen, wie sie einerseits der besonderen Wichtigkeit dieses Zweiges des Wissens, andererseits der Würde einer Universitäts-Wissenschaft überhaupt entspricht. Man darf sich der Hoffnung hingeben, dass die Studenten unserer Universitäten sich eifriger als bisher mit den theologischen Wissenschaften beschäftigen werden, und zwar nicht deshalb, weil dieses Studium obligatorisch ist, sondern weil diese Wissenschaften selbst bei gehöriger Behandlung des Vortrages in den Universitäten den ihnen rechtmässig zukommenden hohen Platz einnehmen werden.

Hinsichtlich der Aufgaben, welche von den Facultäten den Studenten alljährlich gestellt werden, und der Belohnung für die besten Arbeiten durch Medaillen, oder ehrenvolle Erwähnungen, begegnen wir in den neuen Statuten keinen wesentlichen Veränderungen im Vergleich zu denen des Jahres 1835. Nur ist es jetzt den Universitäts-Conseils überlassen, die Zahl der Aufgaben und Medaillen zu bestimmen, während dieses früher durch die Statuten geschah (§ 96).

Die Collegiengelder, welche die Studenten in die Universitätskasse zu entrichten haben, sind in den neuen Statuten unverändert geblieben d. h. 50 Rbl. jährlich in den Residenzen und 40 Rbl. in den übrigen Universitätsstädten (§ 105). Um jedoch unbemittelten Studenten den Besuch der Universitäten zu erleichtern, ist es diesen überlassen, für die Zahlungen Termin-Verlängerungen zu bewilligen, sie bis auf die Hälfte zu verringern oder auch ganz von denselben zu befreien (§ 107). Wie wünschenswerth es auch ist, den Universitäts-Unterricht Allen zugänglich zu machen, die danach streben ihn zu geniessen, so ist es doch nothwendig, für das Hören der Vorlesungen eine mässige Zahlung zu bestimmen, einerseits um die Geldmittel der Universität zu vergrössern, andererseits, weil die Zahlung die Eltern veranlasst, die Fortschritte ihrer Kinder schärfer zu controlliren. Es scheint hier am Platze zu

sein, die Ansicht des bekannten Robert v. Mohl über die Befreiung armer Studenten von den Collegiengeldern zu erwähnen (vergl. die Bemerkungen ausländischer Pädagogen über die Projecte der Statuten, Seite 33—35):

„Die Befreiung armer Studenten von den Collegiengeldern bietet zwei Seiten dar. Einerseits ist diese Bestimmung eine Frucht der Humanität, weil sie einem talentvollen, materieller Mittel aber ermangelnden Menschen die Möglichkeit gewährt, sich für die öffentliche Thätigkeit und den Staatsdienst auszubilden. Andererseits sind aber auch Gründe vorhanden, zu wünschen, dass sich nicht viel arme Leute den Wissenschaften widmen. Die Armen, ohne von den fortwährenden Bedürfnissen ihres Lebens zu reden, sind nicht im Stande, sich die nothwendigen wissenschaftlichen Hülfsmittel, Bücher u. s. w. anzuschaffen, und erlangen daher selten, wie dies die Erfahrung lehrt, eine vollendete wissenschaftliche Bildung; die Befreiung von den Collegiengeldern allein aber will nicht viel sagen; sie ist nicht im Stande, all' die Sorgen der armen Studenten zu beseitigen und diese täglichen Sorgen dauern meistentheils nicht nur während des ganzen Universitätscursus, sondern auch nach Beendigung desselben bis zur Erlangung einer befriedigenden Stellung und guten Gehaltes, und dieses führt beim Beginn des Dienstes selbst wiederum zu schlimmen Folgen. Ueberhaupt will es uns scheinen, dass die moralische und sociale Stellung der ganzen bürgerlichen Beamtenclasse wenig Nutzen daraus ziehen wird, wenn sie sich häufig aus den unteren Schichten complettirt. Einen klaren Beweis des Nachtheils, welchen die systematische Aufmunterung armer Leute zur Beschäftigung mit den Wissenschaften bringt, liefern diejenigen deutschen Staaten, in denen nach der alten Tradition der katholischen Kirche der Schulunterricht in den untern und niedern Classen durch alle erdenklichen Hülfsmittel gefördert wird, und wo Lernen und um Almosen bitten fast

identische Begriffe sind. Eine unstreitig tiefe geistige und moralische Entwickelung in diesen Gegenden, zu gleicher Zeit aber auch eine unglaubliche, erschreckende Rohheit und Unfähigkeit vieler Beamten — das sind Erscheinungen, die man nothwendiger Weise dem Umstand zuschreiben muss, dass die Universitäten in jenen Gegenden mit Kindern armer und in demselben Grade ungebildeter Familien angefüllt sind. Selbst der Ton unter den Lehrern sowohl, als unter den Studirenden leidet in diesen Universitäten dadurch sehr, dass sie mit bettelnden Studenten bevölkert sind. Uebrigens ist es nicht unsere Absicht, zu behaupten, dass erwiesener Armuth durchaus gar keine Unterstützung gewährt werden solle; wir verlangen nur, dass zugleich mit dem Armuthszeugniss der Beweis der Fähigkeit und Sittlichkeit geliefert werde."

Wir wollen auch hier die Ansicht N. I. Birogows über diese Frage anführen:

„Schon das Aeussere der Studenten an den deutschen Universitäten beweist, dass die Mehrzahl derselben nicht Leute aus der Volksschicht sind, aus denen sich die Studenten unserer Universitäten meistentheils rekrutiren. Unsere Proletarier findet man hier unter den Studenten gar nicht. Es ist nicht schwer zu begreifen, weshalb sich die polytechnischen Schulen in Deutschland so rasch füllten, da sie auch diejenigen heranzogen, welche früher in die Universität gingen. Ich erinnere mich, dass der Berliner Professor Rudolphi schon vor 35 Jahren in einer Vorlesung zu seinen Zuhörern sagte, dass, wenn sie gekommen seien, um des lieben Brodes wegen Medizin zu studiren, so wäre es besser für sie, wenn sie Schuster und nicht Aerzte würden, deren es ohnehin in Deutschland schon genug gäbe. Ich erinnere mich gleichfalls, dass die deutschen Regierungen zu der Zeit, als ich studirte, auf offiziellem Wege den Eltern anriethen, ihre Kinder von dem Universitäts-Studium abzuhalten, wenn sie auf eine dienstliche

Karriere rechnen, da in dieser schon eine grosse Anzahl von Kandidaten für jede Vakanz vorhanden sei. Einen Theil dieser Mahnung können wir auch auf uns anwenden. Obgleich wir noch nicht einen solchen Ueberfluss an gebildeten Leuten haben, wie er in Deutschland schon seit längerer Zeit wahrgenommen wird, so studirt auch bei uns ein grosser Theil der Studenten nur des künftigen Dienstes wegen. Daher hängt die Zukunft dieser Leute von dem richtigen Verhältniss ihrer Zahl zur Zahl der jährlichen Vakanzen im Dienst ab. Dieses richtige Verhältniss ist natürlich nicht vorhanden, und wir sehen, dass eine Menge junger Leute bei uns mehrere Jahre in der Universität darben, um auch später, nach Beendigung des Universitäts-Kursus, Noth zu leiden. Und einer sonderbaren Erscheinung begegnen wir: einerseits fühlen wir ungeheuren Mangel an gebildeten Leuten und an Bildung überhaupt; andererseits finden wir ein schon entwickeltes Proletariat in Klassen von Menschen, die einen gewissen Bildungsgrad erlangt haben. Aerzte ohne Stelle und Praxis; Kandidaten und Studenten, die den Cursus absolvirt haben und kaum Anstellungen als Lehrer in den Kreisschulen und Schreiber in den Wolost-Verwaltungen erhalten können; Offiziere ausser Dienst, die kaum ihr Leben fristen können, — das ist eine Erscheinung, die bei uns eben so wenig selten ist, als vakante Lehrstühle in Universitäten und Gymnasien mit einem Privat-Dozentenwesen, das aus Mangel an befähigten Leuten nicht hat zur vollen Ausführung kommen können. In Deutschland ist ein solcher Contrast undenkbar. Dort ist eine Fülle an strebenden Kräften jeder Art vorhanden.

Die Ursachen unserer Abnormität zu ergründen, ist natürlich nicht schwierig. Einerseits hemmt bei uns das Verhältniss der räumlichen Ausdehnung zur Bevölkerung die Verbreitung der Bildung; andererseits hat der künstliche Sporn — die dienstlichen Vorrechte und das Brod der Krone das Proletariat

zu unsern Universitäten herangezogen. Die Armuth, die sich das ausschliessliche Recht auf Bildung in unsern Universitäten angeeignet hat, treibt zum Studium an, hindert es aber auch. Daher haben wir Studenten genug, beziehungsweise sogar viele, solcher aber, die sich in der Wissenschaft zu vervollkommnen wünschen, giebt es wenige. Das ist ein Faktum, das sich kaum anderwärts so schroff äussert, wie bei uns. Daher haben auch unsere Universitäten eine andere Bedeutung erhalten als in Deutschland.

Bei uns bedarf der Student aus der Proletarierklasse nicht für die Zukunft Brod, sondern das tägliche. Das tägliche Brod liess ihn Zögling der Krone werden und zwingt ihn jetzt nach einem Stipendium der Krone zu streben; ein armer Schlucker findet bei uns keine Berechnung darin, sich mit dem Studium zu beeilen; die Anstellung im Dienste liegt noch sehr in der Ferne und dabei ist es noch sehr fraglich, was für eine sie sein wird; jedenfalls weiss er, dass diese Stelle zu seinen Fortschritten in der Wissenschaft wenig in Beziehung steht. Was die eine und die andere Ursache auch für Zwangsmassregeln hervorrufen mag, gegen unsere dienstliche Apathie werden sie nicht helfen, darüber hat die Erfahrung uns wohl schon hinlänglich belehrt; gegen mittelalterliche Gebräuche aber wären sie aller Wahrscheinlichkeit nach noch weniger wirksam. Die Hauptsache ist die, dass alle diese Fragen in Bezug auf den Zwangsunterricht auf die pädagogische Bedeutung der Universität bei uns durch ihre abnorme Lage hervorgerufen sind. Wie man die Universität auch wenden mag, sie ist ihrem Wesen nach nicht für die grosse Mehrzahl und wie man sie auch den jedesmaligen Anforderungen der Gesellschaft anpassen mag — entweder die Universität oder die grosse Mehrzahl muss umgeschaffen werden, wenn sie einander genügen sollen. Und das ist unsere kritische Lage. Unsere Universität — bis jetzt noch der einzige Zufluchtsort

für den jungen Anwuchs gebildeter und halbgebildeter Proletarier, ist zugleich auch die einzige Pflanzstätte für die Wissenschaft." *)

Das vorzüglichste Mittel, um unbemittelte Studenten zur Beschäftigung mit der Wissenschaft anzuregen, sind die Stipendien. Nach den neuen Statuten bewilligt auf Vorstellung der Facultäten der Universitäts-Conseil von den Universitätssummen Stipendien und einmalige Unterstützungen unbemittelten Studenten, die ihr Studium mit Erfolg betreiben, sowie dem Conseil auch das Recht eingeräumt ist, die Grösse und Zeitdauer des Stipendiums zu bestimmen oder dasselbe ganz zurückzuziehen, wenn der Stipendiat ungenügende Fortschritte macht oder seine Führung einen Makel zeigt (§ 98).**)

*) Vergl. den Auszug aus dem Briefe N. I. Pirogows in der Zeitung „Голосъ" Nr. 77 und 78.

**) Wir bemerken, dass die Zahl der Stipendien an unsern 5 Universitäten, für welche die neuen Statuten gegeben wurden, sehr bedeutend ist. Aus den unlängst auf Anordnung des Ministeriums gedruckten «Bemerkungen über die Stipendien an den russischen Universitäten» ersieht man, dass die Stipendien in beständige und temporäre zerfallen. Die beständigen Stipendien stehen theilweise zur Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung, theilweise fliessen sie den Universitäten von andern Ressorts zu, um junge Leute für die speciellen Zwecke heranzubilden, sie werden endlich von Privatpersonen oder Communen im Interesse der Verbreitung höherer Bildung überhaupt oder zur Erinnerung an gewisse Persönlichkeiten und Ereignisse gestiftet. Die Zahl aller zur Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung stehenden beständigen Stipendien beträgt gegenwärtig 590 für die Summe von 115,932 R.; beständiger Stipendien anderer Ressorts und von Privatpersonen oder Communen giebt es 259 für die Summe von 52,146 R. Somit haben wir im Ganzen 847 Stipendien, die eine Summe von 168,078 R. repräsentiren, und auf jedes Stipendium kommen durchschnittlich 198 R. 20 Kop. Diese Stipendien sind unter den Universitäten folgendermaassen vertheilt:

An der	St. Petersb. Univ.	88	Stip.	für die	Summe	von	24,071 R.	7 1/2	K.
»	» Moskauer	» 306	»	»	»	»	57,609 »	82 3/4	»
»	» Kasaner	» 172	»	»	»	»	30,500 »	85 1/2	»
»	» Charkower	» 171	»	»	»	»	37,082 »	12 1/2	»
»	» Kijewer	» 110	»	»	»	»	18,815 »	—	»

Das sind die hauptsächlichsten Punkte, durch welche sich die neuen Universitäts-Statuten von denen des Jahres 1835 wesentlich unterscheiden.*) Die Durchführung aller dieser in den neuen Statuten angedeuteten vorläufigen Entwürfe erheischt eine bedeutende Verstärkung der pecuniären Mittel für den Unterhalt der Universitäten, wie sich aus folgender Tabelle ersehen lässt, in der angegeben sind: a) die nach den Statuten des Jahres 1835 für den Unterhalt der Universitäten bestimmten Summen, b) die nach dem Kosten-Anschlag des

Ausserdem giebt es noch über 50 temporäre Stipendien, die für gewisse Zeiträume ausgesetzt sind. Folglich finden an unsern 5 Universitäten gegen 900 Studenten oder der fünfte Theil der ganzen Anzahl eine grössere oder geringere Sicherstellung der Existenzmittel während der Dauer des ganzen Universitätscursus.

*) Wir wollen hier auf einige Maassregeln hinweisen, welche seit dem Jahre 1861 von der Regierung in Bezug auf die Universitäten ergriffen worden sind: 1) Durch den Allerhöchsten Befehl vom 31. Mai 1861 wurde unter Anderem die Bestimmung, dass die Studirenden innerhalb der Universitätsräume der Universitäts-Obrigkeit untergeordnet sind, bekräftigt, das Verbot erlassen, Studenten vor erreichtem 17. Lebensjahr in die Universitäten aufzunehmen und die Studenten-Uniformen abgeschafft. 2) Durch den Allerhöchsten Befehl vom 20. Januar 1862 wurde den Studenten der medicinischen Facultät gestattet, nach den allgemeinen Bestimmungen mit Genehmigung der nächsten Universitäts-Obrigkeit in andere Fakultäten überzutreten. 3) Durch einen Ministerial-Erlass vom 25. Januar 1862 erhielt die Wladimir-Universität die Bewilligung, einer besondern, nicht zum Universitäts-Personal gehörigen und vom Conseil gewählten Person den Auftrag zu ertheilen, die Studenten in der juristischen Praxis bei Administrativ- und Criminalsachen zu üben. 4) Durch den Allerhöchsten Befehl vom 14. Juli 1862 wurden für Rechnung des Ministeriums Stipendien an den Universitäten gestiftet, welche den früheren Studenten der geschlossenen Facultäten der St. Petersburger Universität ertheilt, nach deren Abgang aber den Universitäts-Conseils zur Verfügung gestellt werden sollten. 5) Durch den Allerhöchsten Befehl vom 11. August 1862 wurde den Rectoren der Universitäten eine Gehaltszulage von 1000 R. bewilligt. Durch den Allerhöchsten Befehl vom 6. September 1862 wurden an den 5 russischen Universitäten je 4 Stipendien auf den Namen des heiligen Kyrill und Methodius gestiftet, vorzüglich für Studenten, welche sich der slawischen Philologie widmen.

Ministeriums für das Jahr 1863 angesetzten Summen, und c) die Summen nach dem neuen Etat.

	a) Nach den Statuten des Jahres 1835.	b) Nach dem Kostenanschlag für das Jahr 1863.		c) Nach den neuen Statuten.	
	Rubel Bco.	Rubel S.	Kop.	Rubel S.	Kop.
Für die St. Petersb. Univers.	272,250	160,285	53	318,141	—
„ „ Moskauer „	454,200	305,177	86	412,119	50
„ „ Charkower „	370,000	157,327	7	338,829	—
„ „ Kasaner „	370,000	161,873	33	347,579	—
	1,466,450				
„ „ Wladimir- „	—	203,693	47	345,710	—
Für alle 5 Universitäten		988,357	26	1,762,388	50

Die in dieser Tabelle für den Unterhalt der Universitäten angegebenen Summen werden vom Staatsschatz verabfolgt. Ausser diesen Geldmitteln, welche hinsichtlich der Verausgabung und Rechenschafts-Ablegung der Wirksamkeit der allgemeinen Finanzgesetze unterworfen sind, besitzen die Universitäten noch ihre eigenen speciellen Summen, die ihnen durch die Collegiengelder, Privatspenden und überhaupt aus besondern Quellen zufliessen. Diese speciellen Summen sind durch die neuen Statuten als *unantastbares Eigenthum* der Universitäten anerkannt (§ 42, littra A Punkt 9 und § 109), und die Universitäts-Conseils haben das Recht, das jährliche Budget dieser Summen zu bestätigen. Dieser Umstand ist für die Universitäten besonders wichtig und vortheilhaft; es leuchtet ein, dass auf solche Summen, die für die Anfertigung der Finanz-Anschläge allgemein gültigen Regeln keinen Bezug haben, und dass die Reste derselben daher nicht von der Krone eingezogen werden können, wie das in den Jahren 1860 und 1863 geschah.

Es wäre wünschenswerth, dass die Resultate der gegenwärtigen Universitäts-Reform dem ungeheuren Kostenaufwande, der zu ihrer Durchführung erforderlich ist, entsprächen. Das Hauptleiden unserer Gesellschaft besteht in dem Mangel an Wissen. In einer Reihe mit diesem uns seit Alters her überwältigenden Uebel hat sich in neuerer Zeit noch ein anderes, nicht minder verderbliches, sichtbar zu entwickeln angefangen — das ist das Halbwissen mit all' seinen unvermeidlichen Begleitern, als: Selbstüberhebung, Eigendünkel, Oberflächlichkeit, dabei schroffes Urtheil, Nichtachtung vor der Wissenschaft und Nichtanerkennung des Factums. Unsere Literatur und alle Zweige der öffentlichen Thätigkeit tragen mehr oder weniger sichtbare Symptome dieser Leiden an sich. Sie zu heilen oder wenigstens ihre Kraft durch Verbreitung der Wohlthaten wahrer Aufklärung abzuschwächen — das ist die grosse Aufgabe unserer Universitäten. Indem die Regierung durch die neuen Statuten, soweit das gegenwärtig möglich ist, die Organisation der Universitäten verbessert, ihnen die für sie so nothwendige Autonomie verliehen, ihnen die Möglichkeit freier Entwickelung gegeben, ihre materielle Lage freigebig bedacht, — hat sie Alles gethan, was sie zu thun verpflichtet war und thun konnte, um die Lösung dieser Aufgabe zu erleichtern. Das Uebrige hängt von den den Lehrern und Lernenden ab.

Gymnasien

und

Progymnasien.

Befehl

an den dirigirenden Senat.

Indem Wir als nützlich erkannten, den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechend die bisher gültigen Statuten und Etats der Gymnasien und Progymnasien abzuändern, hatten Wir dem Ministerium der Volksaufklärung aufgetragen, neue Vorschläge in dieser Beziehung auszuarbeiten.

Nachdem nun gegenwärtig der Reichsrath die in Folge dessen von dem genannten Ministerium ausgearbeiteten Projecte der Statuten und Etats der Gymnasien und Progymnasien durchgesehen, haben Wir dieselben bestätigt und übersenden sie dem dirigirenden Senate mit dem Befehl:

1) Diese Statuten und Etats allmälig vom Jahre 1865 an in Kraft zu setzen, in dem Maasse, als die Summen dazu assignirt werden, und zwar unter der speciellen Aufsicht des Ministers der Volksaufklärung in den Lehrbezirken von St. Petersburg, Moskau, Kasan, Charkow, Odessa, Kiew, Wilna und in Sibirien, wobei Wir dem Minister der Volksaufklärung anheimstellen, die gegenwärtigen Gymnasien und Progymnasien nach dem neuen Statut in klassische oder Realgymnasien und Progymnasien umzugestalten, entsprechend den örtlichen Bedürfnissen.

2) In Bezug auf die in grösserem Betrage gegen früher zu verabfolgenden Summen zum Unterhalt dieser Lehranstalten hat der Minister der Volksaufklärung nach vorherigem Einvernehmen mit dem Finanzminister in hergebrachter Weise Vorstellungen zu machen.

Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen die Erfüllung dieses gegenwärtigen Befehls wie gehörig anzuordnen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigenhändig unterschrieben:

„ALEXANDER."

Zarskoje-Sselo, den 19 November 1864.

Contrasignirt: Der Minister der Volksaufklärung

Golownin.

Auf dem Original hat Seine Kaiserliche Majestät Höchsteigenhändig geschrieben :

„Dem sei also.“

Zarskoje-Sselo, den 19. November 1864.

Statut

der unter dem Ministerium der Volksaufklärung stehenden Gymnasien und Progymnasien.

Erstes Kapitel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gymnasien haben den Zweck, ihren Zöglingen eine allgemeine Bildung zu bieten, dienen aber zu gleicher Zeit auch als vorbereitende Anstalten für junge Leute, welche in die Universität oder in andere höhere Specialschulen eintreten wollen.

§ 2. Nach der Verschiedenheit der Gegenstände, die zur allgemeinen Bildung beitragen, und nach den verschiedenartigen Zwecken des Gymnasialunterrichts werden die Gymnasien in *klassische* und *Realgymnasien* getheilt (§§ 39 und 40).

§ 3. Jedes Gymnasium besteht aus sieben Classen, deren jede wieder einen Jahrescursus bildet.

Anmerkung. Nach Maassgabe der Möglichkeit werden die vier unteren Klassen des Gymnasiums von den drei oberen getrennt und in einem andern Hause untergebracht.

§ 4. Gymnasien werden in solchen Städten und Ortschaften gegründet, in denen dieselben der Anzahl und den Bedürf-

nissen der Bevölkerung nach als nothwendig anerkannt werden. In jedem Gouvernement muss mindestens ein Gymnasium vorhanden sein; jedoch kann es auch nach Maassgabe des Bedürfnisses in einem Gouvernement und sogar in einer Stadt mehrere Gymnasien geben.

§ 5. Ausser den Gymnasien können da, wo das Bedürfniss und die Möglichkeit vorhanden sind, sowie an Orten, an denen es keine Gymnasien giebt, Progymnasien gegründet werden, die nur aus den vier unteren Gymnasialklassen bestehen, und sich gleichfalls in klassische und Realgymnasien theilen (§ 42).

§ 6. Die Gymnasien und Progymnasien werden auf Anordnung des Ministers der Volksaufklärung eröffnet und stehen unter der unmittelbaren Leitung der Curatoren der betreffenden Lehrbezirke.

§ 7. Die Gründung von Gymnasien mit einem klassischen oder Realcursus wird dem näheren Ermessen des Ministers der Volksaufklärung anheimgestellt, welcher sich nach den örtlichen Bedürfnissen und den vorhandenen Lehrmitteln, sowie nach den Weisungen der Erfahrung richtet.

§ 8. Die Gymnasien und Progymnasien werden entweder auf Kosten der Regierung oder auf Kosten von Communen, Ständen und Privatpersonen unterhalten.

§ 9. Die Gymnasien und Progymnasien, welche von Communen, Ständen oder Privatpersonen unterhalten, jedoch von, seitens der Regierung ernannten Personen verwaltet werden, bestehen auf gleichen Grundlagen mit den von der Krone unterhaltenen Lehranstalten dieser Gattung; dagegen die von Communen, Ständen oder Privatpersonen unterhaltenen und zugleich von den von ihnen selbst ernannten Personen verwalteten Gymnasien und Progymnasien sind den allgemeinen Gesetzesbestimmungen über Privatlehranstalten unterworfen.

§ 10. Bei jedem Gymnasium bestehen folgende Amtspersonen: 1) der Director, 2) der Inspector, 3) die Lehrer, 4) die Erzieher, 5) der Arzt und 6) der Schriftführer. Das Progymnasium besitzt dieselben Amtspersonen, ausser dem Director, dessen Pflichten dem Inspector übertragen werden.

Anmerkung. Einen Inspector besitzen diejenigen Gymnasien, welche mehr als zweihundert Schüler zählen, oder deren Director zugleich das Amt des Gouvernements-Schuldirectors zu bekleiden hat. In allen übrigen Gymnasien werden die Pflichten des Inspectors, nach der Auswahl des Directors und mit Bestätigung des Curators des Lehrbezirks, einem der Lehrer übertragen.

§ 11. Die wichtigsten das Unterrichts- und Erziehungswesen betreffenden Gegenstände, sowie auch die ökonomischen Angelegenheiten der Gymnasien und Progymnasien werden (s. §§ 72 und 73) in den pädagogischen Collegien dieser Anstalten berathen.

§ 12. An denjenigen Gymnasien und Progymnasien, welche von Communen, Ständen oder Privatpersonen Unterhaltsmittel entweder direct, oder für die an denselben bestehenden Pensionen beziehen und von, seitens der Regierung ernannten Personen verwaltet werden, besteht überdies ein besonderer, von der Gemeinde, dem Stande, oder den Privatpersonen, welche die besagten Unterhaltsmittel darbieten, erwählter *Ehrencurator*.

II. Das Amtspersonal.

A. Der Director und die Inspectoren.

§ 13. Der Director des Gymnasiums und die Inspectoren der Gymnasien und Progymnasien werden von dem Curator des Lehrbezirks gewählt und Ersterer von dem Minister der Volksaufklärung, Letztere vom Curator selbst in ihren Aemtern bestätigt.

§ 14. Zu Gymnasialdirectoren und Gymnasial- und Progymnasialinspectoren werden vorzugsweise nur solche Personen gewählt, die einen gelehrten Grad in einer der höchsten Lehranstalten des Reichs erlangt und mit Auszeichnung im Lehrfache des Ministeriums der Volksaufklärung gedient haben.

§ 15. Dem Director des Gymnasiums sind alle übrigen Amtspersonen desselben untergeordnet (§ 10).

§ 16. Die Hauptpflicht des Directors ist, darüber zu wachen, dass der Unterricht und die Erziehung ihren gehörigen Gang nehmen, die äussere Ordnung beobachtet werde, der materielle Wohlstand der ihm anvertrauten Anstalt keinen Schaden leide und überhaupt alle die Gymnasien betreffenden Bestimmungen genau erfüllt werden.

§ 17. Dem Gymnasialdirector sind folgende Rechte vorbehalten:

a) er präsidirt im pädagogischen Collegium,

b) er wählt aus fähigen und dazu berechtigten Personen die Lehrer und das andere Amtspersonal für die unter seiner Verwaltung stehende Lehranstalt und schlägt dieselben dem Curator des Lehrbezirkes zur Bestätigung in den Aemtern vor, mit Ausnahme des Schriftführers, der vom Director selbst im Amte bestätigt wird (§ 38);

c) er stattet dem Curator des Lehrbezirks Bericht ab über die Thätigkeit der unter seiner Jurisdiction stehenden Beamten und schlägt sie zu Belohnungen vor;

d) desgleichen stellt er dieselben zur Verabschiedung vom Amte wegen Unfähigkeit oder bei Ablauf der zur Pension berechtigenden Dienstzeit, oder endlich zur Belassung im Dienste nach dem gedachten Termine vor;

e) er beurlaubt die unter seiner Verwaltung angestellten Personen auf die Ferienzeit, und bewilligt, wenn gewichtige Gründe vorliegen, auch während der Unterrichtszeit einen Urlaub bis zu 29 Tagen;

f) er unterhandelt in Sachen seiner Verwaltung direct mit den Gouvernements und anderen Ortsbehörden;

g) er hat die Dienerschaft des Gymnasiums anzustellen und zu entlassen, und derselben ihren Lohn aus der für diese Dienste etatmässig bestimmten Summe anzuweisen.

§ 18. Der Director kann mit Zustimmung des Curators des Lehrbezirks in irgend einer Klasse des Gymnasiums in einem der Lehrfächer nach eigener Wahl, ohne besondere Vergütung, Unterricht ertheilen.

§ 19. Als Präsident des pädagogischen Collegiums bestimmt der Director die Zeit der gewöhnlichen Sitzungen desselben, beruft das Collegium in ausserordentlichen Fällen nach eigenem Ermessen, legt demselben seine Vorschläge hinsichtlich des Unterrichts- und Erziehungswesens zur Beurtheilung vor, überwacht die Reihenfolge der zur Durchsicht kommenden Fragen, welche von den übrigen Mitgliedern des Collegiums angeregt sind, leitet die Verhandlungen, achtet auf Regelmässigkeit und Ordnung in den Sitzungen und bringt die Beschlüsse des Collegiums zur Kenntniss.

§ 20. Im Falle einer Nichtübereinstimmung des Directors mit der Meinung des pädagogischen Collegiums stellt Ersterer die Sache dem Curator des Lehrbezirks zur Entscheidung vor, und trifft, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub leidet, nach eigenem Ermessen seine Anordnung, worüber er jedoch unverzüglich an den Curator berichtet, indem er zu gleicher Zeit auch das Journal des pädagogischen Collegiums ihm zur Einsicht vorstellt.

§ 21. Der Inspector des Gymnasiums ist der Gehilfe des Directors hinsichtlich des Unterrichts- und Erziehungswesens und tritt, im Falle der Krankheit oder Abwesenheit des Letztern, in alle seine Rechte und Pflichten.

§ 22. Der Inspector des Gymnasiums kann mit Entschei-

dung des Directors in irgend einer Klasse in einem der Lehrfächer, ohne besondere Vergütung, den Unterricht ertheilen.

§ 23. Als Vorstand der ihm anvertrauten Anstalt ist der Inspector des Progymnasiums unmittelbar dem Curator des Lehrbezirks untergeordnet, und hat in Beziehung auf das Progymnasium dieselben Rechte und Pflichten, welche in den §§ 15—20 für die Directoren der Gymnasien festgestellt sind.

B. Die Lehrer und Erzieher der Gymnasien und Progymnasien.

§ 24. Die Unterrichtsgegenstände in den Gymnasien und Progymnasien werden unter die etatmässigen Lehrer, welche zu den Staatsdienern zählen, und unter die, gegen verabredeten Lohn Unterrichtenden vertheilt. Zu den ersteren gehören: der Religionslehrer, die Lehrer der Wissenschaften und der Sprachen und der Lehrer des Schönschreibens, des Zeichnens und des Linearzeichnens; zu den letzteren — die Lehrer des Gesanges und der Gymnastik.

§ 25. Die Religionslehrer der Gymnasien und Progymnasien werden von den Vorständen dieser Lehranstalten gewählt und nach vorhergegangener Approbation derselben von der Eparchialbehörde durch den Curator des Lehrbezirks im Amte bestätigt.

§ 26. Als Lehrer der Wissenschaften und Sprachen in den Gymnasien und Progymnasien werden von dem Curator des Lehrbezirks nach eigner Wahl oder auf Antrag der Vorstände dieser Lehranstalten solche Personen bestimmt, welche empfehlende Attestate über die Vollendung des ganzen Universitätscursus, sowie Zeugnisse über Absolvirung des besonderen pädagogischen Cursus aufweisen.

Anmerkung. Als Lehrer der deutschen und französischen Sprache können vorläufig, bis zur Vorbereitung von Candidaten für diese Aemter aus solchen, die den Universitätscursus vollendet haben,

auch Personen angestellt werden, die den Universitätscursus nicht absolvirt, aber in der Universität eine besondere Specialprüfung für das Amt eines Lehrers der neueren Sprachen in den Gymnasien bestanden haben, und dabei auch genügend im Russischen bewandert sind.

§ 27. Als Lehrer der Kalligraphie, des Linearzeichnens und Zeichnens werden von dem Curator des Lehrbezirks solche Personen angestellt, welche bei der Prüfung durch das pädagogische Collegium irgend eines Gymnasiums bewiesen haben, dass sie die nothwendigen speciellen Kenntnisse in den genannten Künsten, sowie die Kenntniss der Unterrichtsmethoden derselben besitzen.

§ 28. Die Lehrer des Gesanges und der Gymnastik werden in den Gymnasien von dem Director, in den Progymnasien von dem Inspector angestellt, und erhalten ihren Lohn aus der etatmässig dazu bestimmten Summe.

§ 29. Zur Kräftigung des Lehrwesens und zur Bildung erfahrener Lehrer können die Curatoren der Lehrbezirke in den Gymnasien und Progymnasien ausseretatmässige Lehrer aus solchen Personen anstellen, welche den in § 26 genannten Bedingungen genügen. Diese Lehrer beziehen keine Gage, geniessen aber alle Rechte des Lehrfachs, jedoch kann ihnen, mit Entscheidung des Curators, eine Vergütung ihrer Mühen aus den Summen des Gymnasiums und Progymnasiums verabfolgt werden. Diese Personen haben, wenn sie sich dessen würdig erweisen, bei eintretender Vacanz zur Bekleidung von etatmässigen Lehrerstellen den Vorzug.

§ 30. Den Lehrern ist es gestattet, Pensionaire bei sich zu halten, wenn sie die Regeln beobachten, welche darüber von dem Ministerium der Volksaufklärung festgestellt sind. Die Directoren und Inspectoren der Gymnasien und Progymnasien geniessen dieses Recht nicht.

§ 31. Jedes Gymnasium muss zwei Erzieher, einen für die

unteren und einen für die oberen Klassen, und jedes Progymnasium einen Erzieher haben.

§ 32. Die Erzieher werden nach denselben Regeln angestellt, wie die Lehrer der Wissenschaften und Sprachen (§ 26).

§ 33. Den Vorständen der Gymnasien und Progymnasien ist es anheimgestellt, mit Entscheidung der Curatoren der Lehrbezirke, die Pflichten der Erzieher unter die vorhandenen Lehrer, nach Uebereinkunft mit denselben, zu vertheilen, wobei jeder von ihnen aus dem etatmässig für die Erzieher bestimmten Gehalte eine entsprechende Vergütung bezieht.

§ 34. Ausser der nähern Beaufsichtigung der Zöglinge während der Erholungszeit sind die Erzieher verpflichtet, die Vorstände des Gymnasiums und Progymnasiums in der Ueberwachung des Fleisses und der Sittlichkeit der Lernenden zu unterstützen und während der Abwesenheit der Lehrer deren Unterrichtsstunden nach Möglichkeit gegen eine besondere Vergütung auszufüllen.

C. Die übrigen Amtspersonen.

§ 35. An jedem Gymnasium und Progymnasium befindet sich ein Arzt, der auf Vorstellung der Vorstände dieser Anstalten von dem Curator des Lehrbezirks bestätigt wird.

§ 36. Der Arzt hat die Pflicht, ausser der Behandlung der Zöglinge in Krankheitsfällen und der beständigen Sorge um deren Gesundheit, darüber zu wachen: *a*) dass in das Gymnasium und Progymnasium keine mit solchen körperlichen Gebrechen oder Krankheiten behafteten Zöglinge eintreten, gegen deren Besuch einer öffentlichen Anstalt erhebliche Einwände vorliegen; *b*) dass hinsichtlich des Locales der Lehranstalt und der Vertheilung der Unterrichtszeit nach Möglichkeit die hygienen Bedingungen berücksichtigt werden und *c*) dass die gymnastischen Uebungen der Zöglinge mit den

Anforderungen einer rationellen Entwickelung und Hebung der physischen Kräfte der Jugend im Einklang stehen. Der Arzt ist verpflichtet, seine Bemerkungen in Betreff besagter Gegenstände den Vorständen der Lehranstalt vorzustellen, sowie auch dem pädagogischen Collegium zur Beurtheilung und Eintragung in die Sitzungsprotocolle desselben vorzulegen.

§ 37. Die Führung der Kanzleigeschäfte liegt einem Schriftführer ob, zu dessen Unterstützung in den Gymnasien ein Lohnschreiber angenommen wird.

§ 38. Die Anstellung und Entlassung des Schriftführers und des Schreibers ist unmittelbar den Vorständen des Gymnasiums und Progymnasiums vorbehalten.

III. Der Lehrplan.

§ 39. Den Lehrcursus der klassischen Gymnasien bilden folgende Gegenstände:

1) Religion, 2) russische und kirchlich-slavische Sprache und Literatur, 3 und 4) lateinische und griechische Sprache, 5) Mathematik, 6 und 7) Physik und Kosmographie, 8) Geschichte, 9) Geographie, 10) Naturgeschichte (eine kurze anschauliche Erklärung der drei Naturreiche, 11 und 12) deutsche und französische Sprache, 13) Kalligraphie, Zeichnen und Linearzeichnen.

Anmerkung 1. Der Unterricht in der lateinischen Sprache wird unverzüglich in allen klassischen Gymnasien eingeführt, in der griechischen Sprache dagegen allmälig, nach Maassgabe der Vorbereitung von Lehrern für diese Sprache; in den klassischen Gymnasien ist nur eine der neuern Sprachen für die Schüler obligatorisch: die französische oder die deutsche.

Anmerkung 2. Zu der Zahl der Lehrgegenstände gehört auch die Gymnastik und das Singen für alle diejenigen, die in diesen Fächern unterrichtet sein wollen.

§ 40. In den Realgymnasien werden vorgetragen:

a) *in demselben Umfange, wie in den klassischen Gymnasien:* 1) Religion, 2) russische und kirchlich-slavische Sprache und Literatur, 3) Geschichte, 4) Geographie und 5) Kalligraphie; *b*) *in weiterm Umfange, als in den klassischen Gymnasien:* 6) Mathematik, 7) Naturgeschichte in Verbindung mit Chemie, 8 und 9) Physik und Kosmographie, 10 und 11) deutsche und französische Sprache (beide obligatorisch) und 12) Zeichnen und Linearzeichnen. *Es fallen ganz weg:* die lateinische und die griechische Sprache.

Anmerkung. Zu der Zahl der Lehrgegenstände gehört auch die Gymnastik und das Singen für alle diejenigen, die in diesen Fächern unterrichtet sein wollen.

§ 41. In den klassischen sowie in den Realgymnasien wird den Schülern der obersten Klasse vor ihrer Enlassung von dem Director, oder nach dessen Wahl, von dem Inspector oder einem der Lehrer in kurzgefasster Darstellung nach einem auf Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung verfassten Handbuch oder Leitfaden ein Begriff gegeben von unserer Staatsorganisation, von den Grundgesetzen des Reichs hinsichtlich der obersten Gewalt, von der Bedeutung der verschiedenen Behörden, und von den Hauptgesetzen des Civil- und Criminalrechts.

§ 42. Der Lehrcursus der klassischen und Realprogymnasien entspricht dem Cursus der vier unteren Klassen der klassischen und Realgymnasien.

§ 43. Der Religionsunterricht für Andersgläubige findet mit Genehmigung des Ministers der Volksaufklärung in jedem Gymnasium und Progymnasium statt und wird vom Reichsschatze oder aus den speciellen Mitteln der Anstalt bestritten.

§ 44. Auf Wunsch der Eltern und gegen eine besondere

Zahlung kann den Zöglingen in den Gymnasien sowohl, als in den Progymnasien Musik- und Tanzunterricht ertheilt werden.

§ 45. Der Umfang des Unterrichts in den Gegenständen des Lehrcursus sowohl in den Gymnasien, als auch in den Progymnasien wird durch eine besondere Instruction vom Ministerium der Volksaufklärung bestimmt.

§ 46. Die Zahl der Lectionen für jeden Gegenstand, und deren Vertheilung auf die einzelnen Klassen ist in besonderen Tabellen (siehe Beilage) angegeben, welche Tabellen, während sie die Gesammtzahl der Lectionen für jeden Gegenstand unabänderlich feststellen, nach dem näheren Ermessen der Curatoren der Lehrbezirke in der Vertheilung der Lectionenzahl für jeden Gegenstand nach den einzelnen Klassen Veränderungen erfahren können.

§ 47. Der Unterricht währt das ganze Jahr hindurch, mit Ausschluss der Sonn- und Feiertage, und der Sommer- und Winterferien, für welche erstere sechs Wochen, für letztere zwei Wochen bestimmt sind.

§ 48. Die Regeln über die Prüfung der Schüler bei der Aufnahme in ein Gymnasium und Progymnasium, bei der Versetzung aus einer Klasse in die andere und bei Vollendung des Cursus werden in einer besonderen Instruction, die auf Grundlage der Meinungen der pädagogischen Collegien aller Gymnasien und Progymnasien des Bezirkes vom curatorischen Conseil entworfen und vom Curator des Lehrbezirks bestätigt wird, festgestellt.

§ 49. Keine Klasse des Gymnasiums und Progymnasiums soll, wenn es möglich ist, über 40 Schüler enthalten. In den Fällen, wo nach der Versetzung aus einer niedern Klasse in irgend einer Klasse dennoch mehr als 40 Schüler vorkommen, oder bei der Vollzähligkeit einer Klasse noch einige in dieselbe einzutreten wünschen, ist es der Verwaltung der Lehr-

anstalt vorbehalten, um die Theilung der Klasse in Parallelabtheilungen nachzusuchen.

Anmerkung. Parallelabtheilungen werden überall da eröffnet, wo die Möglichkeit dafür vorhanden ist, und sind die Ausgaben für dieselben vorzugsweise aus den speciellen Mitteln der Lehranstalten zu bestreiten; nur wenn letztere keine eigenen Mittel besitzen, geschieht die Eröffnung von Parallelabtheilungen auf Kosten des Reichsschatzes.

§ 50. Am Schlusse des Schuljahres findet in jedem Gymnasium und Progymnasium ein öffentlicher Actus statt, an welchem Bericht über den Stand und die Thätigkeit der Lehranstalt erstattet wird, die Namen der zur Versetzung in eine höhere Klasse gewürdigten Schüler bekannt gemacht, Belohnungen an die ausgezeichnetsten Schüler vertheilt, und Attestate und Zeugnisse denjenigen überreicht werden, welche den Cursus vollendet haben. Bei Gelegenheit des Actus können von den Mitgliedern des pädagogischen Collegiums auch Reden gehalten werden, die das Collegium vorher gebilligt hat.

§ 51. Jedes Gymnasium muss besitzen: 1) eine Bibliothek, bestehend: a) in Büchern, die zur Bereicherung der Kenntnisse der Lehrer beitragen können, und b) in Büchern, die zur Benutzung der Schüler bestimmt sind; 2) ein physikalisches Kabinet; 3) die nothwendigsten Hilfsmittel für die Naturgeschichte; 4) eine hinreichende Anzahl geographischer Karten und Globusse, Pläne, Modelle und Vorlagen zum Zeichnen; 5) gymnastische Vorrichtungen und 6) Noten für die Musik. Bei einem Realgymnasium muss überdies ein chemisches Laboratorium vorhanden sein. Die Progymnasien müssen mit denselben Lehrhilfsmitteln versehen werden, mit Ausschluss des physikalischen Kabinettes und des chemischen Laboratoriums.

§ 52. Die Verwaltung der Bibliothek wird einem Bibliothekar übertragen, der dazu vom pädagogischen Collegium

aus den Lehrern auf zwei Jahre gewählt wird. Die übrigen Lehrhilfsmittel stehen, je nach ihrer Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Fach, unter der Leitung der betreffenden Lehrer. Bei der Aufbewahrung und Ausgabe der Bücher zum Lesen hat man sich nach den vom pädagogischen Collegium festgesetzten Regeln zu richten.

IV. Die Schüler.

§ 53. In den Gymnasien und Progymnasien werden Kinder aller Stände, ohne Unterschied des Ranges und der Confession unterrichtet.

§ 54. Dem Gesuch um Aufnahme in ein Gymnasium und Progymnasium, welches im ersten Fall an den Director des Gymnasiums, im zweiten an den Inspector des Progymnasiums gerichtet wird, ist ein Zeugniss über Alter und Stand beizulegen. Die ärztliche Untersuchung der Aufzunehmenden hinsichtlich der körperlichen Gebrechen oder Krankheiten, die dem Eintritte in eine öffentliche Anstalt Hindernisse entgegenstellen, geschieht durch die Aerzte der Gymnasien oder Progymnasien.

§ 55. In die erste Klasse des Gymnasiums und Progymnasiums werden Kinder aufgenommen, welche russisch zu lesen und zu schreiben verstehen, die Hauptgebote, sowie aus der Arithmetik die Addition, die Subtraction und die Multiplicationstabelle (das Einmaleins) kennen. Dabei wird die Regel beobachtet, dass in die erste Klasse Kinder nicht unter 10 Jahren eintreten. In alle folgenden Klassen des Gymnasiums werden Kinder aufgenommen, welche die der Klasse entsprechenden Kenntnisse und das gehörige Alter haben.

§ 56. Das Zeugniss über erfolgreiche Vollendung des Cursus in irgend einem klassischen Progymnasium giebt das

Recht zum Eintritt in die 5. Klasse eines klassischen Gymnasiums ohne Prüfung, wenn seit der Beendigung des Cursus bis zum Eintritt in das Gymnasium nicht über *sechs* Monate verflossen sind. Im entgegengesetzten Falle wird derjenige, der seine Studien im Gymnasium fortzusetzen wünscht, einer Prüfung unterworfen. Dieselbe Regel wird hinsichtlich derjenigen Schüler beobachtet, die aus Realprogymnasien kommend in Realgymnasien eintreten; aber die Aufnahme der aus klassischen Gymnasien kommenden Schüler in die Realgymnasien kann nur nach einer besonderen Prüfung stattfinden.

§ 57. Die allgemeine Aufnahme von Schülern findet einmal jährlich vor dem Beginn des Lehrcursus statt; das pädagogische Collegium kann jedoch aus besonders beachtenswerthen Gründen die Aufnahme in die vier unteren Klassen des Gymnasiums und in alle Klassen des Progymnasiums auch im Laufe des Lehrcursus gestatten, wenn es sich durch eine vorhergehende Prüfung des Aufzunehmenden überzeugt hat, dass er seinen Kenntnissen und seiner Entwickelung nach dem Cursus der Klasse, in die er einzutreten wünscht, wird folgen können.

§ 58. Die Kleidung der Schüler in den Gymnasien und Progymnasien ist folgende:

a) Ein Halbrock von dunkelgrünem Tuch mit einreihigen schwarzen Knöpfen und abgeschrägtem Kragen, der blautuchene Litzen trägt.

b) Beinkleider von dunkelgrauem Tuche.

c) Eine Weste von dunkelgrünem Tuche mit schwarzen Knöpfen.

d) Eine schwarze tuchene oder seidene Halsbinde.

e) Ein Paletot von dunkelgrünem Tuche, nach den bestehenden Mustern, mit tuchenen Litzen von blauer Farbe und mit schwarzen Knöpfen.

f) Eine Mütze von dunkelgrünem Tuche mit blautuchenem Rande.

Anmerkung. Der Curator des Lehrbezirks entscheidet über Abweichung von dieser Form nach localen Bedingungen und nach der Jahreszeit.

§ 59. Alle Schüler des Gymnasiums und Progymnasiums sind verpflichtet, das Schulgeld halbjährlich pränumerando und zwar im Laufe der zwei ersten Monate eines jeden Halbjahres zu entrichten. Diejenigen, die im Verlauf der genannten Termine die Zahlung nicht geleistet haben, gelten als von der Anstalt Abgegangene, können jedoch nach Entrichtung derselben wieder aufgenommen werden.

Anmerkung. Das Schulgeld, dessen Betrag von den örtlichen pädagogischen Collegien mit Bestätigung des Ministers der Volksaufklärung bestimmt wird, bildet, gleichwie alle übrigen speciellen Mittel der Gymnasien und Progymnasien, ein unnehmbares Eigenthum einer jeden dieser Lehranstalten für sich, und es wird auf Antrag des pädagogischen Collegiums, mit Bestätigung des Curators des Lehrbezirks, zur Ergänzung der etatmässigen Summen dieser Lehranstalten, zur Vermehrung der Lehrhilfsmittel, zur Unterstützung der Lehrer und anderer Amtspersonen an der Anstalt, sowie zu unvorhergesehenen Ausgaben verwendet.

§ 60. Von dem Schulgelde werden, nach Bestimmung des örtlichen pädagogischen Collegiums, die Kinder völlig unbemittelter Eltern befreit, welche dies durch ihre gute Aufführung und ihren Fleiss verdient haben, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass die Zahl der von dem Schulgelde Befreiten nicht mehr als zehn Procent von der Gesammtzahl aller Schüler bilde.

§ 61. Unbemittelten Schülern, die sich durch Fortschritte und gutes Betragen auszeichnen, können, nach Bestimmung des pädagogischen Collegiums, einmalige Geldunterstützungen und jährliche Stipendien aus den besondern Mitteln der Anstalt bewilligt werden.

§ 62. Die Prüfung der Schüler bei Vollendung des Cursus

findet in den Gymnasien sowohl, als in den Progymnasien in Gegenwart des pädagogischen Collegiums und auf Grundlage der von dem Curator des Lehrbezirks bestätigten Regeln statt. (§ 48.)

§ 63. Schüler, die zwei Jahre in einer Klasse geblieben sind, und keine befriedigenden Fortschritte gemacht haben, werden aus der Anstalt entlassen.

§ 64. Die Strafregeln für die Schüler der Gymnasien und Progymnasien werden von den örtlichen pädagogischen Collegien festgestellt, wobei den höchsten Grad der Strafe die Ausschliessung aus der Anstalt bildet, die jedoch nur auf Beschluss des pädagogischen Collegiums erfolgen kann.

§ 65. Schüler, die den vollen Unterrichtscursus in einem Gymnasium und Progymnasium mit Erfolg beendet haben, erhalten ein Attestat mit der Unterschrift der Mitglieder des pädagogischen Collegiums und mit Beidrückung des Siegels der Lehranstalt. Die ausgezeichnetsten von denjenigen Schülern, die den Gymnasialcursus vollendet haben, werden ausserdem mit goldenen oder silbernen Medaillen belohnt, deren Zahl jedes Mal von dem örtlichen pädagogischen Collegium bestimmt wird.

§ 66. Personen, die nicht in Gymnasien und Progymnasien Unterricht genossen haben, besitzen das Recht, gleich den Schülern dieser Anstalten und zu derselben Zeit, welche zu den Prüfungen der letzteren bestimmt ist, sich dem Examen über den vollständigen Cursus der in diesen Lehranstalten vorgetragenen Gegenstände zu unterziehen. Diejenigen, die eine Prüfung für den vollen Cursus bestanden haben, erhalten mit denselben Rechten verknüpfte Zeugnisse, wie die nach vollendetem Cursus abgehenden Schüler des Gymnasiums und Progymnasiums.

V. Das pädagogische Collegium.

§ 67. Zur reiflichen und allseitigen Erwägung aller vorzugsweise auf das Unterrichts- und Erziehungswesen der Gymnasien und Progymnasien bezüglichen Fragen, und zur gemeinschaftlichen Ueberwachung und Wahrung des materiellen Theils dieser Anstalten, bestehen bei denselben pädagogische Collegien.

§ 68. Das pädagogische Collegium des Gymnasiums bilden, unter dem Vorsitz des Directors, der Inspector, der Religionslehrer, und alle übrigen Lehrer der Wissenschaften und Sprachen. In dem Progymnasium gebührt dem Inspector der Vorsitz im Collegium, welches gleichfalls aus dem Religionslehrer und sämmtlichen andern Lehrern der Wissenschaften und Sprachen besteht. Das Amt des Secretärs bekleidet einer der Lehrer, welcher dazu von dem Collegium auf zwei Jahre gewählt wird.

Anmerkung. Zu den Sitzungen des pädagogischen Collegiums werden nach dem Ermessen des Präsidenten eingeladen: 1) die Erzieher und 2) der Arzt, welche in solchen Fällen das Stimmrecht gleich den übrigen Gliedern besitzen.

§ 69. Der Ehrencurator des Gymnasiums und Progymnasiums ist ständiges Mitglied des pädagogischen Collegiums, mit dem Stimmenrecht in allen Angelegenheiten, braucht jedoch in den Sitzungen des Collegiums nur bei der Beurtheilung derjenigen Fragen durchaus anwesend zu sein, welche die Zusammenstellung des Kostenanschlags, oder die Controle der richtigen, regelmässigen Versendung der von den Ständen, Gemeinden und Privatpersonen zur Unterhaltung des Gymnasiums und Progymnasiums, oder der bei denselben befindlichen Pensionen, betreffen.

§ 70. Das pädagogische Collegium versammelt sich wäh-

rend der Unterrichtszeit wenigstens einmal monatlich; in besonderen Fällen aber können auch, auf Antrag des Präsidenten, ausserordentliche Versammlungen einberufen werden.

§ 71. Im pädagogischen Collegium werden die Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit entschieden, wobei es zur rechtskräftigen Beschlussfassung erforderlich ist, dass ausser dem Präsidenten mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 72. Der Berathung und definitiven Entscheidung des pädagogischen Collegiums unterliegen folgende Angelegenheiten: 1) Aufnahme der Schüler und deren Versetzung aus einer Klasse in die andere, sowie die Belassung der Schüler der drei oberen Klassen in der Pensionsanstalt des Gymnasiums; 2) Befreiung unbemittelter Schüler von dem Schulgelde und Bewilligung von Stipendien und einmaligen Unterstützungen aus den speciellen Mitteln der Anstalt an die ihren Fortschritten und ihrer Aufführung nach ausgezeichnetsten derselben; 3) Ertheilung von Attestaten an diejenigen Schüler, welche mit Erfolg den vollen Cursus beendet haben, sowie der Zeugnisse an auswärtige Personen, welche die Prüfung für den ganzen Unterrichtscursus bestanden; 4) Bestimmung der Belohnungen für die Schüler, welche sich durch gute Führung, Fleiss und Fortschritte ausgezeichnet haben; 5) Kritik der bei Gelegenheit des öffentlichen Actus zu haltenden Reden; 6) Wahl des Secretärs des Collegiums und des Bibliothekars aus den Lehrern; 7) Auswahl der Bücher für die Bibliothek, sowie Zusammenstellung der Regeln über die Ordnung der Aufbewahrung der Bücher und deren Ausgabe aus der Bibliothek; Beprüfung und Würdigung der Unterrichtsprogramme für jeden Gegenstand; 9) Durchsicht der jährlichen Berichte in Betreff des Unterrichts; 10) Revision der Einnahme- und Ausgabesummen und Rechnungen sowohl für

die Gymnasien und Progymnasien, als auch für die Pensionen, wenn sich solche bei diesen Anstalten befinden; 11) Aufstellung von Verhaltungsregeln für die Lernenden (§ 64); 12) Vertheilung der Beschäftigungen der Pensionszöglinge ausserhalb der Klasse und überhaupt die Organisation der inneren Ordnung in der Pension und 13) alle Bestimmungen über die Ordnung hinsichtlich des Unterrichts und der Erziehung, welche im Statut nicht festgestellt werden können.

Anmerkung. Die Programme, die der der Beurtheilung und Billigung des Collegiums unterliegen, müssen von jedem Lehrer und für jeden Gegenstand zusammengestellt werden.

§ 73. Die Beschlüsse des pädagogischen Collegiums sind höhern Autoritäten zur Bestätigung vorzustellen: 1) in Angelegenheiten der Auswahl von Lehrbüchern und Lehrmitteln; 2) in Betreff der Bestimmung der Höhe des Schulgeldes; 3) bei Ertheilung des Titels eines Hauslehrers und einer Hauslehrerin, sowie eines Kreisschullehrers; 4) hinsichtlich der Vorschläge über Abweichung von der normalen Einrichtung des Lehrplans, oder hinsichtlich solcher Verbesserungen, welche neue Mittel von Seiten der Krone erfordern würden; 5) bei Theilung der Klassen in Parallelabtheilungen und 6) hinsichtlich des Budgets der speciellen Mittel der Anstalt. Ausserdem werden alle diejenigen Angelegenheiten dem Curator zur Entscheidung vorgestellt, in denen der Director mit der Mehrheit der Mitglieder des Collegiums nicht übereinstimmt (§ 20).

Anmerkung. In allen Fällen der Meinungsverschiedenheit wird, wenn die Minderheit es wünscht, ihre Meinung zur Kenntniss des Curators gebracht.

VI. Der Ehrencurator des Gymnasiums und Progymnasiums.

§ 74. Der Ehrencurator des Gymnasiums oder Progymnasiums wird auf drei Jahre von dem Stande, oder von der Gemeinde gewählt, welche den Unterhalt für das Gymnasium und Progymnasium, oder für die an denselben befindlichen Pensionen hergiebt, und erhält die Bestätigung im Amte von dem Curator des Lehrbezirks. In denjenigen Gymnasien und Progymnasien, welche auf Kosten einer Privatperson unterhalten werden, wählt diese letztere auch den Ehrencurator, falls sie selbst dieses Amt nicht zu bekleiden wünscht. Wenn die Anstalt auf Kosten mehrerer Stände, Gemeinden oder Privatpersonen unterhalten wird, so wählen sie alle gemeinschaftlich einen Ehrencurator, als ihren gemeinsamen Repräsentanten.

§ 75. Der Ehrencurator hat die *Pflicht*, für das regelmässige und rechtzeitige Eingehen der von dem Stande, der Gemeinde oder der Privatperson zum Unterhalt des Gymnasiums oder Progymnasiums zu verabfolgenden Summen, sowie überhaupt für die Verbesserung des materiellen Zustandes der Anstalt Sorge zu tragen.

§ 76. Dem Ehrencurator ist das Recht der Controle über die zweckmässige und richtige Verwendung der von den Ständen, Gemeinden oder Privatpersonen zur Unterhaltung des Gymnasiums oder Progymnasiums eingehenden Summen vorbehalten, wobei er berechtigt ist, seine Bemerkungen in dieser Beziehung dem pädagogischen Collegium mitzutheilen, sowie auch dem Curator des Lehrbezirks vorzulegen.

§ 77. Der Ehrencurator nimmt, wenn er den Versammlungen des pädagogischen Collegiums beiwohnt, nach dem Präsidenten die erste Stelle ein.

§ 78. Die Ehrencuratoren werden, solange sie dieses Amt bekleiden, zu den Staatsdienern gerechnet und die ihrem Amte zustehende Dienstklasse ist in den Gymnasien die V., in den Progymnasien die VI.

Zweites Kapitel.

Die mit den Gymnasien und Progymnasien verbundenen Pensionen.

§ 79. Zur Erleichterung für Eltern, die der Mittel entbehren, um ihre Kinder zu Hause zu erziehen, dienen die mit Entscheidung des Ministers der Volksaufklärung an den Gymnasien und Progymnasien zu gründenden, und unter die unmittelbare Verwaltung der Vorstände der Gymnasien und Progymnasien gestellten Pensionen.

§ 80. Die Pensionen bestehen blos für die Schüler der Progymnasien und der vier unteren Klassen der Gymnasien. Schüler der drei oberen Gymnasialklassen können nur mit Entscheidung des pädagogischen Collegiums und in besonders beachtenswerthen Fällen in der Pension bleiben; alle übrigen treten nach ihrer Versetzung in die fünfte Klasse des Gymnasiums aus der Pension, und diejenigen von ihnen, welche auf Kosten der Krone, irgend eines Standes, einer Gemeinde oder von Privatpersonen unterhalten werden, bekommen die zu ihrem Unterhalt eingehende Summe nunmehr als ein Stipendium ausgezahlt.

§ 81. Die Pensionen werden entweder auf Kosten des Reichsschatzes, oder von dem Pensionsgelde, oder endlich von den besonderen Darbringungen der örtlichen Stände, Gemeinden oder Privatpersonen unterhalten. Die von dem Pensionsgelde, oder den dargebrachten Summen unterhaltenen Pensionen er-

halten aus dem Reichsschatz nur die für die Kronszöglinge denselben zukommende Summe.

§ 82. Die Summen für den Unterhalt der Pensionen fliessen aus folgenden Quellen:

a) aus dem Reichsschatz;

b) aus den Geldern, die von den örtlichen Gemeinden und Ständen für die anfängliche Einrichtung und Ausstattung der Pensionen, und für die Erziehung der Waisen und Kinder unbemittelter Eltern bestimmt werden, wobei diesen Gemeinden und Ständen unter Betheiligung der Ehrencuratoren der Gymnasien und Progymnasien die Auswahl der Pensionäre freigestellt ist;

c) aus den Einkünften von den Gütern und Capitalien, die für diesen Zweck von verschiedenen Gemeinden und Personen vermacht sind;

d) aus dem Pensionsgelde für Privatpensionäre;

e) aus der von den verschiedenen Regierungsbehörden und Ressorts für den Unterhalt der auf ihre Rechnung eintretenden Zöglinge, gleich den Privatpensionären, zu tragenden Zahlung;

f) aus den einmaligen Beiträgen eines jeden Pensionairs bei seinem Eintritt zur Deckung der anfänglichen Einrichtungskosten.

§ 83. In die Pension werden aufgenommen: *Pensionäre*, welche daselbst mit Allem vollständig versorgt werden, und *Halbpensionäre*, die nur den Mittagstisch haben. Die Höhe des Pensionsgeldes für die einen, wie für die andern, und des einmaligen Beitrages zur Deckung der Kosten der ersten Einrichtung für jeden Pensionär wird auf Vorlage des pädagogischen Collegiums gleich bei der Eröffnung der Pension, und nachher auf Grundlage des vorher im pädagogischen Collegium des Gymnasiums oder Progymnasiums gemachten und beprüften Kostenüberschlages alle drei Jahre von dem Cura-

tor des Lehrbezirks für jede Oertlichkeit besonders festgestellt. Ueber den auf diese Weise bestimmten Betrag des Pensionsgeldes setzt der Curator des Lehrbezirks den Minister der Volksaufklärung in Kenntniss, damit dieser um Anweisung der, für den Unterhalt der Kronszöglinge, erforderlichen Summe nachsuche.

§ 84. Der für einen Pensionär oder Halbpensionär festgesetzte Betrag wird für ein halbes Jahr pränumerando im Januar oder Februar, und im Juli oder August bezahlt. Diejenigen, welche dieser Anforderung nicht genügen, werden aus der Pension entlassen, wobei von ihnen die fälligen Gebühren, und zwar im ersten Halbjahre vom 1. Januar, im zweiten — vom 1. Juli an gerechnet, beizutreiben sind.

§ 85. Von demjenigen Schüler, welcher nach dem Beginn des Halbjahrs in die Pension tritt, ist das Pensionsgeld nach Verhältniss zu erheben, indem man dabei von dem 1. Tage desjenigen Monats an rechnet, während dessen der Zögling eingetreten ist.

§ 86. In dem Falle, dass ein Zögling vor Ablauf des Halbjahres die Pension verlässt, wird das für ihn bezahlte Geld in keinem Falle zurückerstattet.

§ 87. Als Pensionäre werden Kinder aus allen Ständen aufgenommen, wobei jedoch zu beachten ist, dass in die auf Rechnung eines Standes unterhaltene Pension Zöglinge aus anderen Ständen nur mit der Genehmigung des Repräsentanten desjenigen Standes aufgenommen werden, der die Pension auf seine Kosten unterhält. Die Gesammtzahl der Pensionäre in jeder Pension wird nach gegenseitiger Uebereinkunft des pädagogischen Collegiums und des Ehrencurators des Gymnasiums und Progymnasiums bestimmt, allein mit der Bedingung, dass der vollzählige Bestand der Zöglinge die Zahl 80 nicht übersteige.

§ 88. Bei der Aufnahme in eine Pension sind dieselben Zeugnisse vorzulegen, wie bei dem Eintritt in's Gymnarium (§ 54); wenn aber Personen, die ihre Kinder in eine Pension zu geben wünschen, nicht in der Stadt wohnen, in welcher sich die Pension befindet, so haben sie noch von einer bekannten, im Orte wohnhaften Person eine schriftliche Erklärung beizubringen, in welcher dieselbe sich verpflichtet, den Zögling im Falle seiner Entlassung aus der Anstalt in ihr Haus aufzunehmen.

§ 89. Die Zöglinge der Pensionen besuchen die Klassen der Gymnasien oder Progymnasien, und unterwerfen sich hinsichtlich der Aufnahmeprüfung, der Versetzung in höhere Klassen und überhaupt hinsichtlich der Ordnung des Unterrichts den für alle Schüler gemeinsamen Regeln.

§ 90. Die Vertheilung der Beschäftigungen der Pensionszöglinge ausser der Klassenzeit und überhaupt die Regelung der inneren Ordnung in den Pensionen wird der näheren Einsicht der pädagogischen Collegien der Gymnasien und Progymnasien anheimgestellt.

§ 91. Der Gymnasialdirector ist zu gleicher Zeit auch Vorstand der mit dem Gymnasium verbundenen Pension.

§ 92. Der Inspector des Gymnasiums ist der nächste Gehilfe des Directors bei der Verwaltung der Gymnasialpension. Er hat darüber zu wachen, dass *a*) die Eintheilung der Beschäftigungen in der Pension genau beobachtet, *b*) die Ordnung gewahrt werde, und *c*) dass der Unterhalt der Zöglinge sowohl hinsichtlich der Nahrung als der Kleidung ein ordnungsmässiger sei. Ausserdem ertheilt er den Zöglingen Urlaub und hat unter seiner Leitung die Bibliothek und alle die Lehrhilfsmittel, die der Pension angehören.

§ 93. In der Pension eines Progymnasiums gehen alle Rechte und Pflichten des Directors auf den Inspector, als unmittelbaren Chef des Progymnasiums, über.

§ 94. Für ihre Mühwaltung hinsichtlich der Pensoin bekommen der Gymnasialdirector und der Gymnasial- und Progymnasialinspector eine Gehaltszulage aus den Summen der Pension, und zwar im Betrage, der von den Mitteln derselben abhängt und jährlich bei dem Kostenanschlag der Pension bestimmt wird.

§ 95. Die beständige Aufsicht über die Zöglinge in sittlicher Beziehung und die Leitung ihrer Beschäftigungen wird besonderen Erziehern anvertraut, deren je einer auf 20 Zöglinge erforderlich ist.

Anmerkung. In der Pension eines Progymnasiums ist einer der Erzieher Gehilfe des Inspectors hinsichtlich der Verwaltung der Pension, und erhält auf Grundlage des vorhergehenden Paragraphen dafür eine besondere Vergütung aus den Summen der Pension.

§ 96. Das Amt eines Erziehers kann mit dem eines Lehrers verbunden werden, oder es wird einer besonderen Person übertragen, die den Anforderungen genügt, welche im § 26 für die Erlangung des Amtes eines Gymnasial- oder Progymnasiallehrers festgesetzt sind.

§ 97. Die von dem Director des Gymnasiums oder dem Inspector des Progymnasiums zum Erzieher in der Pension gewählte Person bekleidet dieses Amt anfangs blos stellvertretend, und wird erst nach Ablauf einer Jahresfrist, wenn sie während derselben dazu für tüchtig anerkannt worden ist, definitiv in diesem Amte bestätigt, wobei die Zeit der Stellvertretung in den activen Dienst eingerechnet wird.

§ 98. Die Erzieher erhalten aus den Summen der Pension ein Gehalt in dem Betrage, der nach dem Etat für Erzieher in den Gymnasien überhaupt festgesetzt ist. Ausserdem haben sie Wohnung nebst Beheizung im Pensionsgebäude, oder bekommen, im Falle es an solchen Räumlichkeiten fehlt, Quartiergelder in dem nach dem Budget der Pension bestimmten Betrage.

§ 99. Die Erzieher dejouriren in der Pension der Reihe nach abwechselnd. Zur Dejourzeit müssen sie fortwährend bei den Zöglingen sein, und falls es nöthig ist, diese bei der Vorbereitung zu den Unterrichtsstunden unterstützen, mit ihnen gemeinschaftlich speisen und in denselben Zimmern mit ihnen schlafen.

§ 100. Im Falle der Abwesenheit von Lehrern sind die diensthuenden Erzieher verpflichtet, die Klassen der Abwesenden nach Möglichkeit zu beschäftigen.

§ 101. Kost, Kleidung, Wäsche, Fussbekleidung, alle Schulbücher und Lehrhilfsmittel erhalten die Zöglinge von der Pension auf Grundlage der bei Gründung einer jeden Pension besonders dafür festgesetzten Regeln.

§ 102. Die Pensionäre tragen eine Kleidung von derselben Form, wie die externen Schüler (§ 58).

§ 103. Die Localitäten der Pension, die Qualität und Quantität der Speisen und die Ordnung in der Lebensweise der Zöglinge müssen sich nach den Forderungen der Gesundheitspflege richten.

§ 104. Bei der Pension wird, wenn die Mittel es erlauben, eine Kirche erbaut, deren Verwaltung gegen eine Gehaltszulage dem Religionslehrer übertragen wird.

§ 105. Die unmittelbare Wirthschaftsverwaltung der Pension liegt, unter Oberleitung des Chefs der Lehranstalt, dem Oekonomen ob, der zugleich die Pflichten eines Aufsehers des Pensionshauses übernimmt. Der Oekonom wird von dem Vorstand der Pension gewählt, erhält seine Gage aus den Summen der Pension und wird zu den Staatsdienern des Civilressorts in der IX. Klasse gerechnet. Uebrigens kann, wo solches als mehr geeignet anerkannt wird, der Posten des Oekonoms von einem Mann versehen werden, der nach Uebereinkunft seinen Lohn erhält.

§ 106. Um die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Pension zu bestimmen, stellt das pädagogische Collegium eine Berechnung auf, die jährlich dem Curator des Lehrbezirks zur Bestätigung vorgestellt wird. In dem Rechnungsverschlage richtet sich das pädagogische Collegium nach den allgemein dafür bestehenden Regeln.

§ 107. Die Schriftführung in Angelegenheiten der Pension und die Führung der Rechnungsbücher wird dem Sectretär des Gymnasiums oder Progymnasiums übertragen, welcher in Betreff dieser Stellung den Titel eines Buchhalters führt und eine Gehaltszulage aus den Summen der Pension erhält.

§ 108. Die zum Unterhalt der Pension eingehenden Summen bilden, gleich den speciellen Mitteln der Gymnasien und Progymnasien, ein unnehmbares Eigenthum einer jeden Pension für sich, und können nur für die Bedürfnisse der Pension zu Belohnungen und zur Unterstützung der in ihr angestellten Personen verwendet werden.

Drittes Kapitel.

Rechte und Privelegien der Gymnasien und Progymnasien.

§ 109. Die Gymnasien und Progymnasien haben ihr eigenes Siegel mit dem Reichswappen und dem Namen des Gymnasiums oder Progymnasiums als Inschrift.

§ 110. Die Gymnasien und Progymnasien werden bei ihren Amtsgeschäften von dem Gebrauch des Stempelpapiers und von der Zahlung der Krepost- und anderen Steuern bei allen in ihrem Namen vollzogenen Acten, und überhaupt in allen sie betreffenden Angelegenheiten befreit.

§ 111. Die unter dem Siegel dieser Lehranstalten zur Post gegebenen Schreiben, desgleichen Packete, wenn letztere an Gewicht nicht mehr als ein Pud betragen, werden kostenfrei befördert.

§ 112. Die den Gymnasien und Progymnasien gehörenden Gebäude sind von der Einquartirungslast sowohl in natura, als in Geld, gleichwie von den zum Besten der Stadt erhobenen Geldsteuern befreit. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf diejenigen den Gymnasien und Progymnasien zugehörigen Gebäude, welche vermiethet werden und dadurch Revenüen tragen.

§ 113. Gerichtliche Untersuchungen können gegen die in den Gymnasien und Progymnasien angestellten Personen nur in Gegenwart eines Deputirten der Schulbehörde stattfinden.

Anmerkung. Diese Bestimmung ist gültig bis zur Einführung der neuen Justizordnung.

§ 114. Im Falle einer gefänglichen Einziehung irgend einer der im Gymnasium oder Progymnasium angestellten Personen wird dieselbe unverzüglich vor ihre Obrigkeit gebracht. Erfolgte die Arretirung wegen Theilnahme an einem Criminalverbrechen, oder in Folge des Verdachtes einer solchen Theilnahme, so hat die Polizei ihre Obrigkeit unverzüglich davon in Kenntniss zu setzen.

§ 115. Die in den Gymnasien und Progymnasien angestellten Personen geniessen, so lange sie ihre Aemter bekleiden und in den nach den Etats ihnen zuerkannten Klassen stehen, überhaupt alle die Rechte, welche im Reichsgesetzbuch (Ausg. v. 1857) Bd. III, Verordnungen über den Staatsdienst, festgestellt sind.

§ 116. Die Directoren der Gymnasien und die Inspectoren der Gymnasien und Progymnasien, sowie diejenigen Personen, welche dem Dienste im Civilressort zugezählt werden, avanciren im Range nach den allgemeinen, für den Civildienst festgesetzten Regeln.

§ 117. Alle Gymnasial- und Progymnasiallehrer, ebenso die Erzieher werden nach vierjährigem Dienst in der ihrem Amte zustehenden Rangklasse, mit der Anciennität von dem Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet, bestätigt und können, ohne aus einem Amt in ein anderes übergeführt zu werden, drei Rangklassen höher avanciren, als dem von ihnen bekleideten Amte zusteht.

§ 118. Alle an Gymnasien und Progymnasien im Lehr- und Erziehungsfach angestellten Personen, mit Ausnahme der Lehrer des Zeichnens, Linearzeichnens und der Kalligraphie, sowie auch deren Familien, geniessen hinsichtlich der Pension und der einmaligen Unterstützungen alle die Rechte, welche im Reichsgesetzbuche (Ausg. v. 1857) Bd. III, in den Verordnungen über Pensionen und einmalige Unterstützungen Abth. IV. im Lehrfach des Ministeriums der Volksaufklärung, festgestellt sind.

Anmerkung 1. Die Pensionen und einmaligen Unterstützungen werden nach dem bisherigen Betrage gezahlt, d. h. der Berechnung der Pension und einmaligen Unterstützung wird dasjenige Gehalt zu Grunde gelegt, welches nach den bis zur Bestätigung dieses Statuts gültigen Regeln gezahlt worden ist.

Anmerkung 2. Der Berechnung des Betrages der Pensionen und einmaligen Unterstützungen für die Erzieher in den Gymnasien und Progymnasien wird das Gehalt eines Gymnasialoberlehrers, wie es nach dem am 17. April 1859 Allerhöchst bestätigten Etat bestimmt worden, mit Beibehaltung der früheren Eintheilung der Gymnasien hinsichtlich des Gehalts in Kategorien, zu Grunde gelegt.

§ 119. Die Lehrer des Zeichnens, Linearzeichnens und der Kalligraphie, sowie die übrigen nicht im Lehr- und Erziehungsfach an den Gymnasien und Progymnasien angestellten Personen und deren Familien unterliegen hinsichtlich der Pensionsrechte den Bestimmungen des allgemeinen Pensionsreglements für Personen, die im Civilressort dienen.

§ 120. Schüler eines klassischen oder Realprogymnasiums, die in diesen Anstalten den Cursus vollendet haben, sowie diejenigen, welche empfehlende Zeugnisse über die Beendigung

des Unterrichts in der vierten Klasse eines klassischen oder Realgymnasiums besitzen, unterliegen, beim Eintritt in den Civildienst, wenn sie nach ihrer Herkunft ein Recht dazu haben, keiner Prüfung zur Erlangung des ersten Klassenranges.

§ 121. Schüler, welche den vollen Unterrichtscursus in einem klassischen oder Realgymnasium mit besonderer Auszeichnung absolvirt haben und beim Abgange von der Anstalt mit einer goldenen oder silbernen Medaille belohnt worden sind, werden ohne Unterschied des Standes mit dem Range der XIV. Klasse im Civildienste angestellt.

§ 122. Schüler, welche den Unterrichtscursus in den klassischen Gymnasien vollendet haben, oder welche Zeugnisse darüber aufweisen, dass sie Kenntnisse im Umfange des vollen Cursus der klassischen Gymnasien besitzen, können als Studenten in die Universitäten eintreten. Zeugnisse über Absolvirung des vollen Cursus eines Realgymnasiums, oder über die in einem solchen Cursus erlangten Kenntnisse werden beim Eintritt in die höheren Specialschulen auf Grundlage der Statuten dieser Schulen in Betracht gezogen.

§ 123. Schüler, welche empfehlende Attestate über Vollendung des vollständigen Cursus in einem klassischen oder Realgymnasium erhalten haben, aber nicht mit Medaillen belohnt worden sind, werden beim Eintritt in den Civildienst, wenn sie ihrer Herkunft nach ein Recht darauf besitzen, denjenigen vorgezogen, die ihren Unterricht nicht in den Gymnasien oder anderen ihnen gleichstehenden Lehranstalten genossen haben, und avanciren in den ersten Klassenrang, sobald sie die im Art. 593 des Reichsgesetzbuches (Ausg. von 1857) Bd. III Verordnungen über den Staatsdienst festgesetzten Fristen ausgedient haben.

§ 124. Die Rechte Derjenigen, welche den Cursus eines klassischen oder Realgymnasiums vollendet haben, zum Eintritt in den Militärdienst und zur Beförderung zum Officiersrange, werden durch die für das Militärressort bestehenden Regeln über die Zöglinge der Gymnasien bestimmt.

Unterzeichnet: Der Präsidirende im Reichsrath
Fürst *Pawel Gagarin.*

Beilage zu § 46 des Gymnasial- und Progymnasialstatuts.

Tabellen

über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den Gymnasien und Progymnasien.

A. In den klassischen Gymnasien.

1) In den Gymnasien mit beiden alten Sprachen, der griechischen und lateinischen.

Unterrichtsgegenstände.	Klassen.							Im Ganzen an Lectionen, zu 1 1/4 Stunden jede.
	I	II	III	IV	V	VI	VII	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14
Russische und kirchlich-slawische Sprache nebst Literatur	4	4	3	4	3	3	3	24
Lateinische Sprache	4	5	5	5	5	5	5	34
Griechische Sprache	—	—	3	3	6	6	6	24
Französische oder deutsche Sprache	3	3	2	3	3	3	2	19
Mathematik	3	3	3	3	3	3	4	22
Geschichte	—	—	2	3	3	3	3	14
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	8
Naturgeschichte	2	2	2	—	—	—	—	6
Physik und Kosmographie	—	—	—	—	2	2	2	6
Kalligraphie, Zeichnen und Linearzeichnen	4	4	3	2	—	—	—	13
Ueberhaupt	24	25	27	27	27	27	27	184

Anmerkung. 1. Der Unterricht in der Gymnastik und im Gesang findet ausser der Zeit des Klassenunterrichts statt.

2. In den klassischen Progymnasien ist die Lectionenzahl gleich der in den 4 ersten Gymnasialklassen nach dieser Tabelle.

2) In den Gymnasien blos mit der lateinischen Sprache.

Unterrichtsgegenstände.	Klassen.							Im Ganzen an Lectionen zu 1 ¼ Stunden jede.
	I	II	III	IV	V	VI	VII	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14
Russische und kirchlich - slawische Sprache nebst Literatur	4	3	3	4	4	3	3	24
Lateinische Sprache	4	5	6	6	6	6	6	39
Französische Sprache	—	2	2	3	4	4	4	19
Deutsche Sprache	3	2	2	2	3	3	4	19
Mathematik	3	3	3	3	3	4	3	22
Geschichte	—	—	2	3	3	3	3	14
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	8
Naturgeschichte	2	2	2	—	—	—	—	6
Physik und Kosmographie	—	—	—	—	2	2	2	6
Kalligraphie, Zeichnen und Linearzeichnen	4	4	3	2	—	—	—	13
Ueberhaupt	24	25	27	27	27	27	27	184

Anmerkung. 1. Der Unterricht in der Gymnastik und im Gesang findet ausser der Zeit des Klassenunterrichts statt.

2. In den klassischen Progymnasien ist die Lectionenzahl gleich der in den 4 ersten Gymnasialklassen nach dieser Tabelle.

B. In den Realgymnasien.

Unterrichtsgegenstände.	Klassen.							Im Ganzen an Lectionen zu 1 1/4 Stunden jede.
	I	II	III	IV	V	VI	VII	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14
Russische und kirchlich-slawische Sprache nebst Literatur	4	4	4	4	3	3	3	25
Französische Sprache	3	3	3	4	3	3	3	22
Deutsche Sprache	3	3	3	3	4	4	4	24
Mathematik	3	4	4	4	4	3	3	25
Geschichte	—	—	2	3	3	3	3	14
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	8
Naturgeschichte und Chemie	3	3	3	3	3	4	4	23
Physik und Kosmographie	—	—	—	—	3	3	3	9
Kalligraphie, Zeichnen und Linearzeichnen	4	4	4	2	2	2	2	20
Ueberhaupt	24	25	27	27	27	27	27	184

Anmerkung. 1. Der Unterricht in der Gymnastik und im Gesang findet ausser der Zeit des Klassenunterrichts statt.

2. In den Realprogymnasien ist die Lectienenzahl gleich der in den 4 ersten Klassen der Realgymnasien nach dieser Tabelle.

Unterzeichnet: Der Präsidirende im Reichsrathe

Fürst *Pawel Gagarin.*

Auf dem Original hat Seine Kaiserliche Majestät Höchsteigenhändig geschrieben:

„*Dem sei also.*"

Zarskoje-Sselo, den 19. November 1864.

Etat

der Gymnasien und Progymnasien.

I. Etat der klassischen Gymnasien mit beiden alten Sprachen, der griechischen und lateinischen.

	Zahl der Personen.	Zahl der Lectionen.	Jährlicher Gehalt. Rubel.	Dienstklasse.	Rangordnung. Nach der Uniform.	Rangordnung. Nach der Pension.
Dem Director (nebst Kronswohnung)	1	—	1,200	V	V	Nach dem Dienst im Lehrfach.
Demselben an Tischgeldern	—	—	800	—	—	
Dem Inspector (nebst Kronswohnung)	1	—	900	VI	VI	
Demselben an Tischgeldern	—	—	600	—	—	
Dem Religionslehrer	1	14	1,020	—	—	
Den Lehrern:						
Der russischen und kirchlich-slavischen Sprache und Literatur	2	24	1,800			
Der lateinischen und griechischen Sprache	4	58	4,200			
Der Mathematik, Physik, Naturgeschichte und Kosmographie	2	34	2,400	VIII	VIII	
Der Geschichte und Geographie . . .	1	22	1,500			
Der deutschen Sprache	1	19	1,320			
Der französischen Sprache	1	19	1,320			
Der Kalligraphie, des Zeichnens und Linearzeichnens	1	13	600	IX	IX	VII
Den Erziehern (nebst Kronswohnung), jedem 700 Rubel	2	—	1,400	VIII	VIII	N. d. D. i. Lehrfach
Dem Arzt	1	—	300	VIII	VIII	Nach dem Dienst im Medicinalfach.
Zur Besoldung der Lehrer des Gesanges und der Gymnastik	—	—	500	—	—	—
Dem Schriftführer	1	—	200	X	X	VIII
Demselben an Tischgeldern	—	—	200			
Für die Kanzlei und Lohnschreiber . .	—	—	300			
Für Lehrmittel	—	—	400			
Gehaltszulage: dem Conferenzsecretair und Bibliothekar, jedem 120 Rubel .	—	—	240			
Ueberhaupt . .	—	—	21,200			

II. Etat der klassischen Gymnasien mit alleiniger lateinischer Sprache.

	Zahl der Personen.	Zahl der Lectionen.	Jährlicher Gehalt. Rubel.	Dienstklasse.	Rangordnung. Nach der Uniform.	Rangordnung. Nach der Pension.
Dem Director (nebst Kronswohnung)	1	—	1,200	V	V	Nach dem Dienst im Lehrfach.
Demselben an Tischgeldern	—	—	800	—	—	
Dem Inspector (nebst Kronswohnung)	1	—	900	VI	VI	
Demselben an Tischgeldern	—	—	600	—	—	
Dem Religionslehrer	1	14	1,020	—	—	
Den Lehrern:						
Der russischen und kirchlich-slavischen Sprache und Literatur	2	24	1,800			
Der lateinischen Sprache	3	39	2,880			
Der Mathematik, Physik, Naturgeschichte und Kosmographie	2	34	2,400	VIII	VIII	
Der Geschichte und Geographie . . .	1	22	1,500			
Der deutschen Sprache	1	19	1,320			
Der französischen Sprache	1	19	1,320			
Der Kalligraphie, des Zeichnens und Linearzeichnens	1	13	600	IX	IX	VII
Den Erziehern (nebst Kronswohnung), jedem 700 Rubel	2	—	1,400	VIII	VIII	N. d. D. i. Lehrfach
Dem Arzt	1	—	300	VIII	VIII	N. d. med. Dienst.
Zur Besoldung der Lehrer des Gesanges und der Gymnastik	—	—	500	—	—	—
Dem Schriftführer	1	—	200	X	X	VIII
Demselben an Tischgeldern	—	—	200			
Für die Kanzlei und Lohnschreiber . .	—	—	300			
Für Lehrmittel	—	—	400			
Gehaltszulage: dem Conferenzsecretair und Bibliothekar, jedem 120 Rubel .	—	—	240			
Ueberhaupt . .	—	—	19,880			

III. Etat der Realgymnasien.

	Zahl der Personen.	Zahl der Lectionen.	Jährlicher Gehalt. Rubel.	Dienstklasse.	Rangordnung. Nach der Uniform.	Rangordnung. Nach der Pension.
Dem Director (nebst Kronswohnung) .	1	—	1,200	V	V	Nach dem Dienst im Lehrfach.
Demselben an Tischgeldern	—	—	800	—	—	
Dem Inspector (nebst Kronswohnung)	1	—	900	VI	VI	
Demselben an Tischgeldern	—	—	600	—	—	
Dem Religionslehrer	1	14	1,020	—	—	
Den Lehrern:						
Der russischen und kirchlich-slawischen Sprache und Literatur	2	25	1,860			
Der Mathematik und Kosmographie .	2	28	2,040			
Der Naturgeschichte, Physik und Chemie	2	29	2,100	VIII	VIII	
Der Geschichte und Geographie . . .	1	22	1,500			
Der deutschen Sprache	2	24	1,800			
Der französischen Sprache	2	22	1,650			
Der Kalligraphie, des Zeichnens und Linearzeichnens	1	20	880	IX	IX	VII
Den Erziehern (nebst Kronswohnung), jedem 700 Rubel	2	—	1,400	VIII	VIII	N. d. D. i. Lehrfach
Dem Arzt	1	—	300	VIII	VIII	Nach dem med. D.
Zur Besoldung der Lehrer des Gesanges und der Gymnastik	—	—	500	—	—	—
Dem Schriftführer	1	—	200	X	X	VIII
Demselben an Tischgeldern	—	—	200			
Für die Kanzlei und Lohnschreiber .	—	—	300			
Für Lehrmittel	—	—	800			
Gehaltszulage: dem Conferenzsecretair und Bibliothekar, jedem 120 Rubel .	—	—	240			
Ueberhaupt . .	—	—	20,290			

IV. Etat der klassischen Progymnasien mit den beiden alten Sprachen, der lateinischen und griechischen.

	Zahl der Personen.	Zahl der Lectionen.	Jährlicher Gehalt. Rubel.	Dienstklasse.	Rangordnung. Nach der Uniform.	Rangordnung. Nach der Pension.
Dem Inspector (nebst Kronswohnung) .	1	—	900	VI	VI	Nach dem Dienst im Lehrfach.
Demselben an Tischgeldern	—	—	600	—	—	
Dem Religionslehrer	1	8	600	—	—	
Den Lehrern:						
Der russischen und kirchlich-slavischen Sprache und Literatur	1	15	1,080	VIII	VIII	
Der lateinischen und griechischen Sprache	2	25	1,860	VIII	VIII	
Der französischen Sprache	1	11	825	VIII	VIII	
Der deutschen Sprache	1	11	825	VIII	VIII	
Der Mathematik und Naturgeschichte	1	18	1,260	VIII	VIII	
Der Geschichte und Geographie . . .	1	13	960	VIII	VIII	
Der Kalligraphie, des Zeichnens und Linearzeichnens	1	13	600	IX	IX	VII
Dem Erzieher (nebst Kronswohnung)	1	—	700	VIII	VIII	N. d. D. i. Lehrfach
Dem Arzt	1	—	300	VIII	VIII	Nach dem med. D.
Zur Besoldung der Lehrer des Gesanges und der Gymnastik	—	—	500	—	—	—
Dem Schriftführer	1	—	200	X	X	VIII
Demselben an Tischgeldern	—	—	200			
Für die Kanzlei	—	—	100			
Für Lehrmittel	—	—	200			
Gehaltszulage: dem Conferenzsecretair und Bibliothekar, jedem 120 Rubel	—	—	240			
Ueberhaupt . .	—	—	11,950			

V. Etat der klassischen Progymnasien mit einer alten Sprache, der lateinischen.

	Zahl der Personen.	Zahl der Lectionen.	Jährlicher Gehalt. Rubel.	Dienstklasse.	Rangordnung. Nach der Uniform.	Rangordnung. Nach der Pension.
Dem Inspector (nebst Kronswohnung)	1	—	900	VI	VI	Nach dem Dienst im Lehrfach.
Demselben an Tischgeldern	—	—	600	—	—	
Dem Religionslehrer	1	8	600	—	—	
Den Lehrern:						
Der russischen und kirchlich-slavischen Sprache und Literatur	1	14	1,020	VIII	VIII	
Der Geschichte und Geographie . . .	1	13	960			
Der lateinischen Sprache	1	21	1,440			
Der deutschen Sprache	1	9	675			
Der französischen Sprache	1	7	525			
Der Mathematik und Naturgeschichte .	1	18	1,260			
Der Kalligraphie, des Zeichnens und Linearzeichnens	1	13	600	IX	IX	VII
Dem Erzieher (nebst Kronswohnung) .	1	—	700	VIII	VIII	N. d. D. i. Lehrfach
Dem Arzt	1	—	300	VIII	VIII	Nach dem med. D.
Zur Besoldung der Lehrer des Gesanges und der Gymnastik	—	—	500	—	—	—
Dem Schriftführer	1	—	200	X	X	VIII
Demselben an Tischgeldern	—	—	200			
Für die Kanzlei	—	—	100			
Für Lehrmittel	—	—	200			
Gehaltszulage: dem Conferenzsecretair und Bibliothekar, jedem 120 Rubel .	—	—	240			
Ueberhaupt . .	—	—	11,020			

VI. Etat der Realprogymnasien.

	Zahl der Personen.	Zahl der Lectionen.	Jährlicher Gehalt. Rubel.	Dienstklasse.	Rangordnung. Nach der Uniform.	Rangordnung. Nach der Pension.
Dem Inspector (nebst Kronswohnung)	1	—	900	VI	VI	Nach dem Dienst im Lehrfach.
Demselben an Tischgeldern	—	—	600	—	—	
Dem Religionslehrer	1	8	600	—	—	
Den Lehrern:						
Der russischen und kirchlich-slavischen Sprache und Literatur	1	16	1,140			
Der Geschichte und Geographie . . .	1	13	960			
Der deutschen Sprache	1	12	900	VIII	VIII	
Der französischen Sprache	1	13	960			
Der Mathematik	1	15	1,080			
Der Naturgeschichte	1	12	900			
Der Kalligraphie, der Zeichnens und Linearzeichnens	1	14	600	IX	IX	VII
Dem Erzieher (nebst Kronswohnung) .	1	—	700	VIII	VIII	N. d. D i. Dehrfach.
Dem Arzt	1	—	300	VIII	VIII	Nach dem med. D.
Zur Besoldung der Lehrer des Gesanges und der Gymnastik	—	—	500	—	—	—
Dem Schriftführer	1	—	200	X	X	VIII
Demselben an Tischgeldern	—	—	200			
Für die Kanzlei	—	—	100			
Für Lehrmittel	—	—	400			
Gehaltszulage: dem Conferenzsecretair und Bibliothekar, jedem 120 Rubel .	—	—	240			
Ueberhaupt . .	—	—	11,280			

Allgemeine Bemerkungen:

I. In allen klassischen sowohl als Realgymnasien, wo gemäss der Anmerkung zu § 10 des Gymnasial- und Progymnasialstatuts die Function des Inspectors von einem der Lehrer vertreten wird, erhält derselbe eine Gehaltszulage von 600 Rubeln jährlich aus der durch diese Etats für das Gehalt des Inspectors bestimmten Summe.

II. Zum Unterhalt der Schullocale, wozu durchschnittlich für ein Gymnasium 200 Rub., für ein Progymnasium 1500 Rub. angesetzt sind, wird in den Budjets eine allgemeine Summe bestimmt, deren Vertheilung auf die einzelnen Gymnasien und Progymnasien dem Minister der Volksaufklärung anheimgestellt ist.

Unterzeichnet: Der Präsidirende im Reichsrath

Fürst *Pawel Gagarin.*

In Anlass

des neuen

Gymnasial- und Progymnasialstatuts.

(Aus dem Journal des Ministeriums des Volksaufklärung vom Dcbr. 1864.)

I.

Allgemeine Ursachen des ungenügenden Zustandes unserer Gymnasien. — Abweichungen von dem Statut vom Jahre 1828. — Der allgemeine Charakter des bei der Ausarbeitung der neuen Statuten beobachteten Verfahrens. — Gang der Arbeiten hinsichtlich der Zusammenstellung des neuen Statuts. — Bedeutung der Gymnasien für die vaterländische Bildung.

In dem, im Journal des Ministeriums der Volksaufklärung abgedruckten Aufsatze: „Materialien zur Geschichte und Statistik unserer Gymnasien" *), war gezeigt, wie unsere Gymnasien im Laufe ihres 60-jährigen Bestehens zu bedeutender äusserer Entwickelung gelangten, die sich in der beständig wachsenden Zahl sowohl der Gymnasien selbst, als der Schüler derselben offenbarte. Ihre innere Entwickelung jedoch entsprach bei Weitem nicht der äussern, und man muss gestehen, dass unsere Gymnasien in ihrer gegenwärtigen Ge-

*) Journal d. Min. d. Volksaufkl. 1864. Das Januar-, Februar und März-heft, Abth. II.

stalt weder den Bedürfnissen der Zeit, noch der Aufgabe Genüge leisten, die ihnen im Organismus der öffentlichen Erziehung zugedacht worden. Die Ursachen des unbefriedigenden Zustandes, in dem sich alle unsere öffentlichen und Privatlehranstalten bis zur gegenwärtigen Zeit befanden, sind ausserordentlich zahlreich und vielfältig. Die Schule ist eben keine Institution, die durch Anstrengungen von Seiten der Regierung oder von Privatpersonen nach Belieben geschaffen und vervollkommnet werden kann; sie ist im Gegentheil eins der Lebenselemente eines grossen ganzen Organismus, des Volkes, und bildet selbst gleichfalls einen lebendigen Organismus, der in unmittelbarer lebendiger Verbindung mit der Familie, der Gesellschaft, mit Kirche und Staat steht. Es ist daher natürlich, dass eine gedeihliche Entwickelung der Schule vor allem durch eine gleiche Entwickelung des Familien-, des öffentlichen, religiösen und staatlichen Lebens des Volkes bedingt wird, auf welches die Schule auch wieder ihrerseits eine mehr oder weniger starke Rückwirkung ausübt. Keine Statuten, keine noch so weisen und zweckentsprechenden Regierungsmaassregeln sind im Stande, plötzlich die öffentliche Erziehung zu vervollkommnen; das geschieht nur allmälig zugleich mit der Vervollkommnung anderer Zweige des öffentlichen und staatlichen Volkslebens.

Was die Gymnasien insbesondere anbetrifft, so ist nicht zu vergessen, dass sie nur ein Glied in dem Gesammtorganismus der öffentlichen Erziehung bilden. Indem sie sich einerseits an die niederen Schulen und den häuslichen Unterricht, andererseits an die höheren und Specialschulen anlehnen, wird ihre Entwickelung nothwendiger Weise von dem Gedeihen und der fortschreitenden Entfaltung sowohl des höheren akademischen Unterrichts als auch der Erziehung und des Unterrichts in der Familie und den niederen Schulen bedingt. Bei schlechtem Zustande des akademischen Un-

terrichts ist eine Vervollkommnung des Gymnasialunterrichts unmöglich, gleichwie es trotz aller Anstrengungen von Seiten der Lehrer und Erzieher unmöglich ist, in den Gymnasien günstige Resultate zu erzielen, so lange die Familien und Elementarschulen sie mit schlecht vorbereiteten und in intellectueller und sittlicher Beziehung wenig entwickelten Schulkindern versehen. Wenn daher die Regierung irgend einen Zweig der öffentlichen Erziehung zu verbessern wünscht, muss sie nothwendig zu gleicher Zeit auch die Verbesserung aller andern Zweige derselben im Auge haben.

Unabhängig von den allgemeinen Ursachen, die bisher die innere Entwickelung und Vervollkommnung unserer mittleren Lehranstalten verzögerten, und die nur durch die allmälige und folgerichtige Hebung aller Zweige des öffentlichen und Staatslebens zu beseitigen sind, gab es noch andere nähere Ursachen ihrer Mangelhaftigkeit, die auf dem Wege der legislativen Reform gehoben werden können. Wir meinen hiermit die Mängel des bisher bei uns gültigen Gymnasialstatuts. Diesem Statut, welches vor 35 Jahren in Wirksamkeit trat, sind durchaus gesunde pädagogische Ideen zu Grunde gelegt, und die Urheber desselben waren unstreitig von dem Wunsche beseelt, der Aufklärung in Russland einen wahren Erfolg zu sichern. Leider änderte sich seit der Emanirung des Statuts vom Jahre 1828 bei uns öfters die Ansicht über die Bedeutung der Gymnasialbildung, und damit unterlag zugleich auch das Statut selbst wesentlichen Abänderungen. Die Personen, welche diese Abänderungen vornahmen und zuliessen, wünschten ohne Zweifel unserer Gymnasialbildung nach Möglichkeit eine bessere und den Bedürfnissen des Staates am meisten entsprechende Richtung zu geben; dieser Wunsch wurde jedoch in der Wirklichkeit nicht immer mit Hilfe der Mittel erreicht, durch die man den Gymnasialcursus den Bedürfnissen des praktischen Lebens anzupassen gedachte, und

grösstentheils hatten die Aenderungen im Gymnasialstatut ganz andere Resultate zur Folge, als man zu erreichen wünschte, und trugen sogar viel zu dem gegenwärtigen Verfall der Gymnasialbildung bei. Dies ist namentlich hinsichtlich der in den Jahren 1849 und 1852 getroffenen Abänderungen der Fall, die zur Folge hatten, dass die Gymnasien gänzlich von der durch das Statut vom Jahre 1828 gegebenen klassischen Richtung abwichen und gegenwärtig in eine Lage gerathen sind, in der sie ihrer directen Bestimmung — jungen Leuten eine gründliche allgemeine Bildung zu geben und sie zu den akademischen Studien vorzubereiten — bereits nicht mehr Genüge leisten können.

Die Unzulänglichkeit unserer durch diese Abänderungen zu Wege gebrachten Gymnasialverfassung ist bereits längst von der Regierung sowohl, als von der Gesellschaft erkannt worden. Schon im Jahre 1856 schritt das Ministerium der Volksaufklärung zur Revision des Gymnasialstatuts von 1828; diese Arbeit währte acht Jahre und ist gegenwärtig zu Ende gebracht. Das neue Gymnasialstatut ist Allerhöchst bestätigt, und S. M. der Kaiser geruhte somit unseren Gymnasien eben so sichere und wahre Mittel zu ihrer ferneren Entwickelung und Vervollkommnung zu verleihen, wie sie im vergangenen Jahre unseren Universitäten zu Theil geworden sind.

Im gegenwärtigen Aufsatze wollen wir unsere Aufmerksamkeit den wesentlichen, durch das neue Statut in unserer Gymnasialorganisation bewirkten Veränderungen, und den Grundprincipien zuwenden, welche die Verfasser des Statuts zur Richtschnur nahmen. Wir halten es jedoch nicht für überflüssig, vorher einen kurzen Abriss der Arbeiten in Betreff der Ausarbeitung des neuen Statuts zu geben.

Vor allem ist zu bemerken, dass den Arbeiten des Ministeriums hinsichtlich der Entwürfe des neuen Gymnasialstatuts die vollste, ausgedehnteste Publicität gegeben wurde, welche

bei uns überhaupt möglich war: nicht nur wurden die im gelehrten Comité des Ministeriums ausgearbeiteten Statutenentwürfe zur allgemeinen Kenntniss gebracht, der Comité machte das Publicum auch mit den Motiven seiner Arbeiten bekannt, indem er sie in umfassenden, den Entwürfen beigegebenen Erläuterungsschriften darlegte. Das Ministerium forderte ferner alle, für seine Arbeiten sich Interessirenden auf, mit voller Offenheit ihre Meinungen über die Entwürfe abzugeben; diese Meinungen wurden auf Kosten des Ministeriums gedruckt und in grosser Anzahl von Exemplaren unentgeltlich an die Lehranstalten und viele Privatpersonen versandt. Unabhängig von den dem Ministerium zugehenden Meinungen und Bemerkungen gab es fast kein Journal, keine Zeitung, die nicht ausführliche Kritiken über die Entwürfe enthalten hätten; sogar viele Gouvernementszeitungen brachten dergleichen Kritiken. Die Bemerkungen über die Entwürfe des Ministeriums und die während der letzten vier Jahre von der Presse gebrachten, sie betreffenden Kritiken könnten eine ganze Bibliothek von mehreren Zehnten von Bänden bilden. Viele Tausende sowohl dem Lehrerstande angehöriger, als anderer Personen nahmen unmittelbar an dieser Polemik Theil, die ein allgemeines Interesse für die in früherer Zeit bei uns so wenig populären pädagogische Fragen wachrief und Lehrer und Erzieher aller Kategorien tiefer in das Wesen ihres Berufes einzudringen und sich selbst und dem Publikum Rechenschaft über ihre Thätigkeit und ihre Bestrebungen zu geben veranlasste. Alles, was bis zu der Zeit mechanisch, altgewohnter Routine gemäss geschah, wurde einer allseitigen und eingehenden Analyse unterzogen; viele veralteten Ansichten und Vorurtheile fanden ihre definitive Verurtheilung und verschwanden wie Nebel; viele, bis dahin nur wenigen vorgeschrittenen Persönlichkeiten fassliche, pädagogische Wahrheiten klärten sich, Dank dem belebenden Ideenaustausch, vollständig auf, gelangten zur all-

gemeinen Anerkennung, wurden ein Gemeingut und kamen zur praktischen Ausführung. Der praktischen Lehren, welche die Verfasser der Entwürfe aus diesen Bemerkungen und Kritiken ziehen konnten, zu geschweigen, brachte schon die durch die allgemeine Erörterung und Beurtheilung erweckte literärische und pädagogische Bewegung in letzter Zeit eine merkliche Reform in unserer öffentlichen und häuslichen Erziehung zu Wege.

Alle Meinungen, Bemerkungen und Kritiken wurden vom gelehrtem Comité sorgfältig geprüft und in Betracht gezogen, welcher bei seiner mehrmaligen Ueberarbeitung und Modification der Entwürfe bemüht war, jede taugliche Bemerkung zu verwerthen und jeder gerechten und begründeten Forderung Genüge zu thun. Da zu einer sorgfältigen Analyse und zu gründlichem Studium der ganzen grossen Masse verlautbarter Meinungen die Kräfte des sehr geringzähligen Personals des gelehrten Comités nicht ausreichten, so wurden zur Theilnahme an dieser Arbeit auch andere nicht zum Comité gehörige Personen, und zwar grösstentheils Gymnasialdirectoren und Gymnasiallehrer, als die in Fragen über Gymnasialpädagogik competentesten Richter, eingeladen.

Derjenige würde sich sehr irren, der da glaubte, die vom Ministerium verfassten Entwürfe hätten im Publicum und in der Literatur nur unparteiische und ernste Beurtheilung erfahren oder wären blos Lobhuldigungen und Dankbezeugungen begegnet, wie es gewöhnlich mit allen Regierungsentwürfen in früherer Zeit der Fall war. Unsere Schulentwürfe erschienen im Druck und wurden dem Gerichte des Publicums überantwortet zu einer Zeit, als am mächtigsten die kritische Richtung in unserer Literatur und Gesellschaft vorwaltete, und Alles von der Regierung Unternommene einer schonungslosen, zersetzenden Kritik unterzogen wurde, als man in Allem, was

den Charakter einer Regierungsinitiative trug, nur recht viele Fehler zu entdecken bemüht war.

Während der ganzen vier Jahre, die von der ersten Veröffentlichung des Gymnasialstatuten-Entwurfs bis zu seiner Bestätigung verflossen, dachte das Ministerium nicht nur nicht an eine Schmälerung der Freiheit und Möglichkeit, jegliche Meinung über denselben auszusprechen, sondern trug, soviel es von ihm abhing, nur noch zur grösstmöglichsten Publicität und Freiheit der Beurtheilung seiner Entwürfe bei. Es handelte so in der Ueberzeugung, dass Oeffentlichkeit und volle Freiheit in der Meinungsäusserung in keinem Falle der Sache Schaden verursachen könne, sondern im Gegentheil ihr nur dienlich sei. Die laut vorgebrachte falsche und schädliche Meinung wird auch stets im Publicum und in der Literatur eine gleich laute Widerlegung und Verurtheilung erfahren. Die Verhinderung des öffentlichen Aussprechens falscher Meinungen trägt — gleich den Arzneimitteln, die blos gegen die äusseren Krankheitssymptome wirkend die Krankheit selbst in das Innere des Organismus hineintreiben, — nur zu ihrer geheimen Verbreitung bei. Bei Beurtheilung der Entwürfe des Gymnasialstatuts wurden in unserer Literatur nicht wenige völlig unbegründete Meinungen laut, erschienen phantastische Entwürfe und Forderungen, deren Verwirklichung in der That der Volksbildung hätte nachtheilig sein können; aber alles Falsche erfuhr sofort eine Widerlegung und Verurtheilung, während alles Brauchbare und Wahre, von wem es auch herstammen mochte, als Material bei der Verbesserung und definitiven Redaction des Entwurfs benutzt wurde.

Die Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Statuts für mittlere und niedere Schulanstalten wurde dem im Jahre 1856 wiederhergestellten gelehrten Comité der Oberschulverwaltung

übertragen. *) Diese mehrmaligen Abänderungen unterzogene Arbeit gelangte anfangs 1860 zum Abschluss, und wurde unter dem Titel: „Entwurf des Statuts für die unter dem Ministerium der Volksaufklärung stehenden niederen und mittleren Schulen“ *(erste Redaction)* an die Curatoren der Lehrbezirke versandt, um reiflich und allseitig auch in den pädagogischen Collegien der Gymnasien, mit Hinzuziehung der erfahrensten etatmässigen Inspectoren und Lehrer der Kreisschulen, erwogen zu werden. Zugleich wurde der Entwurf im Journal des Ministeriums der Volksaufklärung und in der St. Petersburger und Moskauer Zeitung abgedruckt, damit auch die nicht zum Ministerium gehörenden, aber Antheil an der Sache der öffentlichen Bildung nehmenden Personen ihre Meinungen über denselben äussern könnten. Als Ergänzung zu dem Entwurfe erschien in demselben Jahre, vom gelehrten Comité verfasst: „Plan und Vertheilung des wissenschaftlichen Unterrichts in den höheren Volksschulen, Gymnasien und Progymnasien, mit Zugrundlegung des Statutenentwurfs.“ In dieser Schrift legt der gelehrte Comité seine Ansicht über Um-

*) Der im Jahre 1817 errichtete, in der Folge geschlossene gelehrte Comité der Oberschulverwaltung wurde durch einen Allerhöchten Erlass vom 5. Mai 1856 restituirt. Zum Präsidenten ernannte man nach Wiederherstellung des Comités das Mitglied der Oberschulverwaltung Herrn Gajewski, der im Jahre 1862 diesen Posten Herrn Woronow überliess; zu Mitgliedern des Comités wurden im Jahre 1856 ernannt: Prof. Ssresnewski (für russ. Literatur), Prof. Steinmann (für altklassische Philologie), Prof. Fischer (neuere Philologie), Herr Wyschnegradski (Geschichte und Geographie), Prof. Tshebysehew (Mathematik) und Herr Ssimaschko (für Naturwissenschaften); zum Geschäftsführer Herr Galanin. In der Folge trat an die Stelle des Herrn Ssresnewski Herr Woronow, nach dessen Ernennung zum Präsidenten Herr Galachow seine Stelle einnahm; an die Stelle von Wyschnegradski wurde Professor Stassjulewitsch, von Fischer — Prof. Blagoweschtschenski, von Ssimaschko — Prof. Ssokolow, und nach dessen Abreise ins Ausland — Prof. Beketow ernannt. Ausserdem gehörten noch zum Bestande des gelehrten Comités die Herren Dubrowski, Gretsch, Schneider und Wiedemann.

fang, Methode und Zweck des Unterrichts in den Wissenschaften hinsichtlich der verschiedenen Lehranstalten eingehend dar.

Nachdem der Entwurf des Statuts an die Lehranstalten versandt, sowie im Journal des Ministeriums und in anderen Zeitungen veröffentlicht war, begannen Bemerkungen über denselben von den Curatoren der Lehrbezirke, den pädagogischen Collegien der Gymnasien, deren Directoren, Inspectoren und Lehrer im Ministerium einzugehen. Aus allen diesen Bemerkungen wurde im gelehrten Comité eine allgemeine systematische Zusammenstellung veranstaltet, in der hinsichtlich jeder Frage die verschiedenartigen Meinungen dargelegt und aus ihnen allgemeine Schlussfolgerungen gezogen wurden, die dem gelehrten Comité bei seinen ferneren Arbeiten in Betreff der Verbesserung des Statuts als beachtenswerthe Winke dienten. Zu gleicher Zeit erschienen auch in periodischen Schriften viele Recensionen über den Entwurf, aus denen das Journal des Ministeriums im Jahre 1861 einen umfassenden Auszug brachte. *) Mit Berücksichtigung aller dieser Bemerkungen wurde der Entwurf des Statuts abermals im gelehrten Comité abgeändert, und diese *zweite Redaction* erschien im Jahre 1861 unter dem Titel: „Entwurf eines Statuts für allgemeine Bildungsanstalten.“ Diesem Entwurf war eine „Erläuterungsschrift“ beigegeben, in welcher der gelehrte Comité die demselben zu Grunde gelegten pädagogischen Principien umständlich auseinandersetzte. Mit Allerhöchster Genehmigung wurde diese Redaction des Entwurfs nebst der Erläute-

*) Eine recht vollständige Angabe aller bezüglich der Entwürfe des gelehrten Comités bei uns erschienenen Aufsätze findet der Leser in den von Herrn Meshow zusammengestellten und als besondere Beilagen zum Journal des Ministeriums d. Volksaufkl. in den Jahren 1862, 1863 und 1864 herausgegeben «Bibliographischen Anzeigern für Bücher und Aufsätze über Pädagogik etc.»

rungsschrift in einer grossen Anzahl von Exemplaren gedruckt und an die Curatoren der Lehrbezirke zur Beurtheilung in den Universitätsconseils und in den pädagogischen Collegien der Gymnasien, sowie an einige Personen vom geistlichen und Civiressort versandt, von denen das Ministerium nützliche Winke und Bemerkungen erwarten konnte. Zu gleicher Zeit wurde der Entwurf in fremde Sprachen (ins Englische unter Redaction Hrn. Warrand's und ins Französische und Deutsche unter Redaction Hrn. Tanejew's) übertragen und an viele ausländische Pädagogen und Gelehrte mit der Bitte übersandt, dass auch sie offen ihre Meinungen über denselben abgeben möchten. Auf solche Weise gab man dem Entwurf eine ausgedehnte Verbreitung, und Recensionen über denselben erschienen nicht allein in unseren Journälen und Zeitungen, sondern auch in vielen ausländischen pädagogischen Schriften. Um unseren Lehrerstand mit den Ansichten unserer sowohl als ausländischer Pädagogen über Organisation der Lehranstalten bekannt zu machen, wurden alle dem Ministerium zugegangenen Bemerkungen im Jahre 1862 in zwei Sammlungen gedruckt. Die eine derselben erschien in 6 Bänden unter dem Titel: „Bemerkungen über den Entwurf des Statuts für allgemeine Bildungsanstalten und über den Entwurf eines Plans zur Organisation der Volksschulen," und enthält alle von den Lehranstalten und Personen des Unterrichtsressorts, sowie auch von einigen geistlichen und Civilpersonen dem Ministerium über diese Entwürfe zugekommenen Bemerkungen; ausserdem wurden in derselben einige in Journälen und Zeitungen erschienene und besonders beachtenswerthe Aufsätze bezüglich der Entwürfe abgedruckt. *) Die andere Sammlung erschien unter dem Titel: „Bemerkungen

*) Diese Sammlung ist in einer Anzahl von 2200 Exemplaren an Lehranstalten und verschiedene Personen versandt worden.

ausländischer Pädagogen etc." und enthält die Meinungen und Bemerkungen, welche ausländische Gelehrte und Pädagogen über die ihnen mitgetheilten drei Entwürfe: des Universitätsstatuts, des Statuts für allgemeine Bildungsanstalten und für Volksschulen, dem Ministerium zugesandt hatten. *)

Um alle diese zahlreichen Bemerkungen zu sichten und zu prüfen und Alles, was zur Verbesserung der Statutenentwürfe dienen konnte, aus ihnen zu excerpiren, war eine Verstärkung des Bestandes des gelehrten Comités nothwendig. Aus diesem Grunde wurden auch einige nicht zum Bestande des Comités zählende, grösstentheils aus Gymnasialdirectoren und Lehrern bestehende Personen zur Theilnahme an den Arbeiten hinsichtlich der Zusammenstellung des Entwurfs der Gymnasial- und Progymnasialstatuten eingeladen. Die Arbeiten wurden solcher Art vertheilt, dass jede der hinzugezogenen Personen die Zusammenstellung aller über eine gewisse Frage oder einen Abschnitt des Statutenentwurfs abgegebener Meinungen, die kritische Beleuchtung derselben und endlich die neue Fassung der Artikel dieser Abtheilung des Entwurfs übernahm. Alle diese Zusammenstellungen der Meinungen nebst deren kritischen Würdigung und auf Grundlage derselben stattgefundenen neuen Redaction des Entwurfs wurden im Jahre 1863 unter dem Titel: „Systematische Zusammenstellung der Meinungen über den Entwurf des Statuts für die allgemeinen Bildungsanstalten hinsichtlich der Organisation der Gymnasien und Progymnasien" abgedruckt.**) Diese Arbeiten wurden

*) Diese Sammlung wurde gleichfalls in 658 Exemplaren versandt.

**) An diesen Arbeiten nahmen folgende Personen Theil: 1) Hr. R. Scharbe, der die Sichtung und Zusammenstellung der Meinungen hinsichtlich der Eintheilung der Gymnasien in philologische und Realgymnasien versah; 2) Hr. W. Wodowosow — über klassische und Realbildung und über den Gouvernements-Schulrath; 3) Hr. A. Wlassow — über die Richtung des Cursus der allgemeinen Bildungsanstalten; 4) Hr. B. Nensberg — über das pädagogische Collegium; 5) Hr. W. Wedrow — über das

hierauf im gelehrten Comité durchgesehen, der seinerseits auf Grundlage derselben einen neuen „Entwurf des Statuts für Gymnasien und Progymnasien“ abfasste und zugleich mit seinen Journälen drucken liess. *) *(Dritte Redaction.)*

Bekanntlich entstand nach Veröffentlichung und Versendung der gesammelten Meinungen und der Journäle des gelehrten Comités nebst der dritten Redaction des Entwurfs in unserer periodischen Literatur eine heisse Polemik über einige Bestimmungen des projectirten Gymnasialstatuts. Diese Polemik trug in gewissem Grade zur Aufhellung einiger pädagogischen Fragen bei, und war Veranlassung zu einer neuen Abänderung des Entwurfs und zur *vierten* und letzten Redaction des Gymnasial- und Progymnasialstatuts, welche im Jahre 1864 zum Abschluss kam. Dieser letzte Entwurf des Gymnasialstatuts erlangte, nachdem er in der gesetzlich bestimmten Ordnung in den vereinigten Departements der Gesetze und der Reichsökonomie und in der allgemeinen Versammlung des

Amtspersonal; 6) Hr. M. Zwetkow — über das curatorische Collegium; 7) Hr. S. Baranowski — über Progymnasien; 8) Hr. A. Latyschew — über die mit Gymnasien und Progymnasien verbundenen Pensionen; 9) Hr. P. Maximowitsch — über die Lernenden in Progymnasien und Gymnasien; 10) Hr. A. Popowitzki — über pädagogische Curse zur Vorbereitung von Gymnasiallehrern, über Ergänzungscurse und zeitweilige öffentliche Vorlesungen und über den Religionsunterricht in Progymnasien und Gymnasien; 11) Hr. A. Galanin — über die Erzieher; 12) Hr. D. Ssemenow — über Privatschulen, Pensionen und häusliche Erziehung und über Vertheilung des geographischen Unterrichts in den Lehrerinstituten, Progymnasien und Gymnasien; 13) Hr. A. Radoneshki — über die Rechte der allgemeinen Bildungsanstalten und der in denselben angestellten Personen, sowie auch derjenigen, die sich mit häuslichem Unterricht beschäftigen, und 14) Hr. W. Grigorjew — über die Etats der Gymnasien und Progymnasien. Diese so geordneten Meinungen wurden in 1912 Exemplaren an Lehranstalten und verschiedene Personen versandt.

*) Dieser Abdruck wurde gleichfalls in einer Anzahl von 1943 Exempl. versandt.

Reichsraths beprüft worden, am 19. November 1864 die Allerhöchste Bestätigung Sr. Maj. des Kaisers.

Während der ganzen fünfjährigen Dauer der Arbeiten hinsichtlich der Abfassung des gegenwärtig bestätigten Statuts verfolgte unser Publicum mit gespannter Aufmerksamkeit die Entwickelung und Lösung der Gymnasialfrage. In der That ist diese Frage von grosser socialer Bedeutung, und man kann behaupten, dass von ihrer richtigen und glücklichen Entscheidung ein guter Theil des Schicksals unserer künftigen Entwickelung abhängt. Unsere Gymnasien waren seit ihrer Gründung im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts stets die wichtigsten allgemeinen Bildungsanstalten in Russland gewesen und ihre Bedeutung in dieser Beziehung nahm noch beständig zu. Im Jahre 1808 zählten dieselben 5000 Schüler, im J. 1825 — 7600, im J. 1836 — 14,500, im J. 1850 gegen 18,000, und endlich in der gegenwärtigen Zeit gegen 30,000. Anfangs mied unser Adel die Gymnasien und zog es vor, seine Kinder in den Militärlehranstalten oder in Privatpensionen erziehen zu lassen; aber Dank einigen in den dreissiger Jahren von dem damaligen Minister der Volksaufklärung, Grafen S. S. Uwarow, getroffenen Msssregeln, — vorzüglich der Errichtung von Adelspensionen an den Gymnasien, — gelang es dem Ministerium, die Kinder des Adels für die Gymnasien zu gewinnen, welche von der Zeit an die Haupterziehungsorte für Söhne von Beamten und des mittleren Adels wurden. Die Zahl der die Gymnasien besuchenden Kinder vom Adel und von Beamten verhält sich gegenwärtig zu der Gesammtzahl der Personen männlichen Geschlechts dieser beiden Stände im Reiche wie 1 zu 20. Zu gleicher Zeit strömen den Gymnasien auch mehr und mehr die Kinder steuerpflichtiger Stände, vor-

zugsweise der Kaufleute und Bürger zu, deren schon gegenwärtig über 7000 in den Gymnasien Unterricht geniessen. Namentlich in der letzten Zeit gewannen die Gymnasien als allgemeine Bildungsanstalten an Bedeutung. Noch unlängst hielt es fast jede Speciallehranstalt für nothwendig, niedere Vorbereitungsklassen bei sich zu errichten, in welchen den künftigen Specialisten vorher eine allgemeine Bildung gegeben wurde. Diese Ordnung hat sich gegenwärtig völlig verändert: die niederen Vorbereitungsklassen verschwinden allmälig aus allen Specialanstalten, welche nunmehr ihre Aufgabe blos auf die Mittheilung von Specialkenntnissen beschränken, indem sie es den Gymnasien überlassen, eine allgemeine Bildung zu geben, und von den aufzunehmenden Schülern nur die Kenntniss der Gegenstände des Gymnasialcursus und überhaupt den Grad der geistlichen Entwickelung und wissenschaftlichen Vorbereitung verlangen, wie sie in den Gymnasien erworben werden. Diese bedeutsame Reform in unseren Speciallehranstalten konnte nicht umhin, durch eine bedeutende Vermehrung der Schülerzahl auf die Gymnasien zurückzuwirken. In der That nahm seit dem Jahre 1855, wo zuerst die Specialschulen ihre Vorbereitungsklassen zu schliessen oder zu verringern begannen, die Schülerzahl in den Gymnasien reichlich um 12,000 zu.

Mann kann nicht umhin, sich über diese neue Erscheinung in unserem pädagogischen Leben zu freuen. Die Erfahrung hat den Vorzug der allgemeinen Gymnasialbildung vor der in Speciallehranstalten erworbenen allgemeinen Bildung überzeugend dargethan. Weit mehr noch übertrifft die Erziehung in offenen Lehranstalten, wie es die Gymnasien sind, die Erziehung in geschlossenen Instituten, zu denen bis auf die jüngste Zeit fast alle unsere Speciallehranstalten gehören. Die Schüler der Gymnasien werden nicht von den Eltern getrennt und der Familie und Gesellschaft entfremdet; sie ge-

niessen gleichzeitig die Vortheile der öffentlichen Erziehung und den segensreichen Einfluss der elterlichen Sorgfalt und des Familienkreises. Die Entwickelung der Gymnasialbildung kann bei uns noch in der Hinsicht wohlthätige Folgen haben, dass dadurch die bei vielen, sogar gebildeten und wohlhabenden Eltern festgewurzelte, äusserst schädliche Gewohnheit schwände, die Kinder mit dem frühesten Alter der Familie zu entreissen, sich jeder Sorge um sie zu entledigen, und die wichtigsten elterlichen Pflichten der Regierung zu übertragen.

Wenn aber die Gymnasien in der letzten Zeit eine so wichtige Bedeutung als Hauptbildungsorte unseres Adels und als Vorbereitungsschulen für alle höheren und Speciallehranstalten gewonnen haben, so ist für den Staat sowohl, als für die Gesellschaft die Frage über die mehr oder weniger vollkommene geistige und sittliche Ausbildung in denselben, sowie über den Umfang und die Beschaffenheit der von den Schülern aus den Gymnasien mitgebrachten wissenschaftlichen Kenntnisse und sittlichen Grundsätze von der grössten Bedeutung. Mehr als 1000 junge Leute beendigen jährlich den vollen Cursus in unseren Gymnasien, und $^3/_4$ derselben treten in die Universitäten und andere höhere Lehranstalten ein. Die Zöglinge der Gymnasien haben stets die bei Weitem grösste Mehrzahl in den Universitäten gebildet, und werden sie auch in Zukunft bilden; eine gleiche Mehrzahl werden sie hinfort gewiss auch in allen anderen höheren Lehranstalten, mit Ausschluss der geistlichen Akademien, betragen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass die Mängel und Vorzüge der Gymnasien einen ausserordentlichen Einfluss auf den Erfolg unserer höheren und Specialbildung ausüben müssen. Die talentvollsten Professoren der Universitäten und Akademien sind bei aller ihrer Mühe nicht im Stande, das Niveau unseres höheren Unterrichts zu heben, so lange wenig entwickelte und schlecht vorbereitete Schüler aus den Gymnasien in die Zahl

der Studenten eintreten. Keine Universitätspolizei, keine Regeln für Lernende und keine Strenge vermögen die gehörige Ordnung in den Universitäten aufrecht zu erhalten, wenn dieselben von jungen Leuten angefüllt werden, denen die Gymnasialbildung nicht feste religiöse und sittliche Grundsätze eingepflanzt und die nicht im Pflicht- und Ehrgefühl erzogen worden.

Noch wichtiger sind die Gymnasien für die zahlreiche Klasse junger Leute, welche nicht in die Universitäten oder höhere Lehranstalten eintreten, sondern grösstentheils vor Beendigung des vollen Cursus die Gymnasien verlassen und sich dem Staatsdienst oder anderen Zweigen der öffentlichen Thätigkeit zuwenden. In gegenwärtiger Zeit treten jährlich aus unseren Gymnasien vor Beendigung des vollen Cursus 4—5000 junge Leute, grösstentheils aus Kindern des Adels und der Beamten bestehend; sehr viele von ihnen gehen unmittelbar vom Gymnasium in den Civildienst und füllen die Gouvernements- und Kreiskanzleien an. Wie unbedeutend auch die von ihnen besetzten Aemter auf den ersten Blick erscheinen, wie engbegränzt der ihnen gestattete Thätigkeitskreis auch sein mag, nichts desto weniger bringt die niedrige Stufe ihrer geistigen und sittlichen Entwickelung sehr nachtheilige Folgen für das Allgemeine mit sich. Wem wäre es unbekannt, dass oft die nützlichsten Unternehmungen, die wohlthätigsten Bestrebungen der Regierung zur Verbesserung der Justiz und Administration in der Stumpfheit, Apathie, dem Mangel an Entwickelung und an Pflicht- und Ehrgefühl bei den niederen Vollstreckern der Gesetze, unübersteiglichen Hindernissen begegnen? Wenn sich in der letzten Zeit das die höheren Staatsämter bekleidende Beamtenpersonal bedeutend zum Vortheil verändert hat, so kann leider Gleiches nicht auch von den niederen Organen der Administration gesagt werden, und schwerlich darf man in dieser Beziehung auf einen Er-

folg rechnen, so lange sich nicht die sittliche und intellectuelle Ausbildung in den mittleren Lehranstalten gehoben hat.

II.

Der Lehrplan in den Gymnasien und Progymnasien. — Klassische nnd reale Richtung. — Die Nothwendigkeit, ausser den klassischen auch Realgymnasien zu errichten. — Eintheilung der Gymnasien in Kategorien nach dem Plane vom Jahre 1852 und die Motive dieser Eintheilung. — Folgen der Einführung der Gesetzkunde, so wie der im Jahre 1852 den Gymnasien gegebenen Utilitätsrichtung. — Eintheilung der Gymnasien in Kategorien nach dem neuen Statut und die Gründe dieser Eintheilung. — Die Unterrichtsgegenstände und die für jeden derselben festgesetzte Lectionenzahl nach den früheren Bestimmungen und nach dem neuen Statut.

Die wichtigste der durch das neue Gymnasialstatut zu entscheidenden Fragen war unstreitig die, welche Gegenstände in den Kreis des Gymnasialunterrichts aufgenommen werden sollen, welche Stelle jedem einzelnen derselben gebühre und in welchem Umfange sie vorzutragen seien. Diese Frage ist gegenwärtig für uns deshalb von grosser Wichtigkeit, weil in Folge der in den Jahren 1849—1852 stattgefundenen Abweichungen von dem Statut des Jahres 1828 einige den Gymnasien heterogene Gegenstände in unserem Gymnasialcursus aufgenommen sind. Der Gymnasialunterricht erhielt dadurch einen utilitaren und encyclopädischen Charakter, die Beschäftigungen der Schüler verloren die nothwendige Einheit und Concentration, und die Folge davon war und ist eine oberflächliche Bildung und ungenügende Vorbereitung zu höheren wissenschaftlichen Beschäftigungen.

Die Frage, welche Gegenstände in den Cursus des specifischen Gymnasialunterrichts gehören, und welche von ihnen die erste Stelle in demselben einzunehmen haben, ist bereits längst in der Theorie sowohl als in der Praxis, und dabei fast in allen gebildeten Ländern Europa's übereinstimmend entschieden. Ueberall haben die Gymnasien zur Hauptaufgabe, ihren Schülern eine gründliche allgemeine Bildung zu geben und sie zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf höherer akademischer Bildungsstufe vorzubereiten. Religion, Mathematik, die Muttersprache, Anfangsgründe der Naturgeschichte, vaterländische und allgemeine Geschichte und Geographie, eine oder zwei altklassische Sprachen, eine oder zwei neuere Sprachen — das sind die Gegenstände, welche überall als nothwendige Elemente der Gymnasialbildung anerkannt worden sind. Jeder von ihnen trägt in gewissem Grade zur Erreichung des Zieles bei, das die Gymnasien anstreben. Unter diesen Gegenständen sind es gewöhnlich die altklassischen Sprachen, welche wegen ihrer besonderen Bedeutung und pädagogischen Vorzüge, über die wir weiter unten Gelegenheit zu sprechen haben, als die Hauptgegenstände des Gymnasialunterrichts anerkannt werden: ihnen wird die meiste Aufmerksamkeit geschenkt, ihnen die meiste Zeit des Klassenunterrichts gewidmet, zu ihrer Erlernung werden hauptsächlich die Kräfte der Schüler concentrirt. In der That entwickelt das Studium der altklassischen Sprachen und deren Literatur am besten in den jungen Leuten diejenigen Eigenschaften und Fähigkeiten, welche zur ferneren selbständigen wissenschaftlichen Beschäftigung nothwendig sind. Aus diesem Grunde muss das Gymnasium, wenn man es als eine Lehranstalt betrachtet, die ihre Schüler zur weiteren akademischen Bildung vorbereitet, nothwendig ein klassisches oder humanistisches sein, d. i. ein solches, in welchem die wissenschaftliche Entwickelung der Lernenden hauptsächlich durch das fleissige Studium der

Sprache und Literatur der altklassischen Völker erreicht wird.

Aber auch die klassischen Gymnasien sind, trotz ihrer augenscheinlichen Vorzüge vor anderen allgemeinen Bildungsanstalten, gegenwärtig nicht mehr im Stande, den Zeitanforderungen zu genügen. Die höhere wissenschaftliche, ausschliesslich theoretische Universitätsbildung hat unstreitig gegenwärtig dieselbe hohe Bedeutung wie früher; aber neben ihr erschien die Nothwendigkeit einer höheren Bildung, die nicht ausschliesslich theoretisch, sondern theoretisch-praktisch ist. In Folge dessen entstanden die höheren Speciallehranstalten, als polytechnische, Ingenieur-, Bau-, agronomische, technologische etc. Schulen. Dadurch wurde die Aufgabe der Gymnasien so zu sagen complicirter, sie wurde eine doppelte. Indem sie die Bestimmung hatten, junge Leute überhaupt zu höherer wissenschaftlicher Bildung vorzubereiten, sollten sie dieselben nicht allein zur höheren theoretischen Bildung in Universitäten, sondern auch zur theoretisch-praktischen Bildung in höheren Speciallehranstalten geschickt machen. Während der ersten Aufgabe die klassischen Gymnasien vollständig genügen, in denen die alten Sprachen und deren Literatur den Mittelpunkt des Unterrichts bilden, so sind zur Erfüllung der letzteren Aufgabe die Realgymnasien geeigneter, in denen die Beschäftigungen der Schüler hauptsächlich der Mathematik und den Naturwissenschaften zugewandt sind. Ein junger Mensch, der eine höhere theoretisch-praktische Ausbildung in einer höheren Speciallehranstalt zu erhalten wünscht, muss schon in den mittleren Bildungsanstalten solche Kenntnisse in der Mathematik und den Naturwissenschaften sich aneignen, die in den klassischen Gymnasien, welche alle Kräfte ihrer Schüler auf das Studium der alten Sprachen und deren Literatur concentriren, nicht erlangt werden können. Dieser Umstand war die Veranlassung zur Gründung von Realgym-

nasien oder Realschulen, welche zwar Anfangs eine gänzlich falsche Richtung nahmen, gegenwärtig jedoch auf den rechten Weg ihrer Entwickelung gelangt sind und das Bürgerrecht in allen civilisirten Ländern Europas erhalten haben.

Der Gedanke von der Nothwendigkeit solcher Schulen, in denen sich Männer heranbilden könnten, die alle für Handel und Industrie nothwendigen Kenntnisse besässen, war die nothwendige Folge jener raschen Entwickelung der mathematischen und Naturwissenschaften am Ende des vorigen Jahrhunderts, und deren praktischer Anwendung auf alle Zweige der gewerblichen Thätigkeit. Im Anfange dieses Jahrhunderts fingen daher viele Stadtgemeinden an, Schulen zur speciellen Unterweisung in denjenigen Wissenschaften und Künsten zu gründen, die eine unmittelbare Anwendung auf industrielle, gewerbliche, kaufmännische und landwirthschaftliche Thätigkeit finden. Diese ersten städtischen Realschulen entstanden durch die Initiative der städtischen Gemeinden und Privatpersonen, ohne dass die Regierungen, welche zu der Zeit ihre Aufmerksamkeit fast ausschliesslich nur den allgemeinen Bildungsanstalten zuwandten, sich an ihrer Gründung mit betheiligt hätten. Die am Anfange des jetzigen Jahrhunderts entstandenen technischen und Realschulen hatten einen reinen Utilitätszweck im Auge, nämlich aus ihren Schülern Handwerker, Techniker, Kaufleute etc. zu bilden. Aber die Erfahrung belehrte bald, dass diese Schulen nicht die erwarteten Früchte trugen, und nicht im Stande waren, Leute zur gründlichen Kenntniss des kaufmännischen und gewerblichen Fachs heranzubilden. Grösstentheils erwiesen sich die Schüler nach Beendigung des Cursus als Leute von geringer Entwickelung, als maschinenmässige Arbeitskräfte, und verstanden ihre theoretischen Kenntnisse in der Praxis nicht anzuwenden. Es konnte auch nicht anders sein, weil diese Realschulen ihre Schüler zu früh für ein bestimmtes Fach vorzubereiten be-

gannen, wo die Fähigkeiten derselben sich noch nicht deutlich ausgeprägt haben konnten; dazu kam es, dass, indem die Specialkenntnisse Kindern mitgetheilt wurden, die vorher keine allgemeine Bildung und Entwickelung erhalten hatten, sie ihnen unzugänglich waren und daher nur mechanisch und ohne tieferes Verständniss eingeübt werden konnten. Dasselbe haben wir auch noch unlängst bei uns gesehen, als man Kinder von ihrem zehnten Jahre an zu künftigen Wegebauingenieuren oder zu Marineofficieren heranzubilden begann.

Diese durch die Erfahrung erwiesene Unzulänglichkeit der Utilitäts-Realschulen untergrub völlig ihren Credit, und man fing mit dem Anfang des zweiten Viertels des gegenwärtigen Jahrhunderts an, diese *Utilitätsschulen in allgemeine Realbildungsanstalten* oder Realgymnasien umzugestalten. Auf diese Weise erschienen neben den klassischen Gymnasien, die unter verschiedenen Benennungen seit dem XVI. Jahrhundert in Europa bereits bestanden, nun auch Realgymnasien. Diese beiden Kategorien von Schulanstalten verfolgen den gemeinschaftlichen Zweck, jungen Leuten eine allgemeine Ausbildung zu geben und sie zu höhern wissenschaftlichen Studien zu befähigen; der Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, dass die klassischen Gymnasien diese allgemeine Entwickelung und Vorbildung vermittelst Studiums der altklassischen Sprachen und deren Literatur erstreben, die Realgymnasien dagegen bemüht sind, dasselbe Ziel vermittelst Studiums der mathematischen und Naturwissenschaften zu erreichen; zugleich bereiten erstere ihre Schüler zu höheren wissenschaftlichen Beschäftigungen auf Universitäten, letztere zu gleichen Beschäftigungen in den Speciallehranstalten vor.

Von diesen allgemeinen mittleren Realbildungsanstalten giebt es in den verschiedenen europäischen Staaten zwei von einander sich unterscheidende Gattungen. In Frankreich und Belgien bilden sie nicht besondere Lehranstalten, sondern

kommen nur als Realabtheilungen der höheren Klassen der Lyceen und Athenäen (sections des sciences) vor, wobei die Schüler derselben in den untern Klassen den allgemeinen Cursus gemeinschaftlich mit den Schülern der klassischen Abtheilung hören. In Deutschland dagegen sind es grösstentheils völlig getrennte Lehranstalten, die mit den klassischen Gymnasien nichts gemein haben. In der Schweiz endlich scheiden sich die den Gymnasien entsprechenden Cantonalschulen von der untersten Klasse an in zwei besondere Lehranstalten: das klassische Gymnasium und die Gewerbschule.

Bekanntlich erzeugte die Erhebung der Realschulen zu derselben Stufe von allgemeinen Bildungsanstalten mit den Gymnasien einen hartnäckigen literärisch-pädagogischen Streit zwischen den Humanisten und Realisten. Dieser Streit wurde von dem baierischen Pädagogen Thiersch in seinem umfangreichen Werke „Ueber gelehrte Schulen" (1826—1829) eröffnet und dauerte fort bis zum Ende der fünfziger Jahre. Während dieses Streites gewann die Organisation des Lehrplans der allgemeinen Bildungsanstalten an Bestimmtheit und Deutlichkeit. Alle bekannten realistischen Pädagogen (Nagel, Mager, Diesterweg u. a.) und die Regierungsverordnungen für Realschulen (die preussische von 1859, die sächsische 1860, belgische 1850, Zürcher 1859) erkannten es für nothwendig, dass zur Befriedigung der zeitgemässen Anforderungen der gewerblich praktischen Thätigkeit und der höheren Specialbildung allgemeine mittlere Bildungsschulen gegründet werden, in denen die Beschäftigungen der Schüler hauptsächlich auf das Studium der mathematischen und Naturwissenschaften concentrirt werden.

Als Hauptunterrichtsgegenstände der Realschulen wurden von Allen und ohne Widerrede nachstehende anerkannt und in den Statuten derselben bestätigt: 1) Religion; 2) die Muttersprache und die neueren Sprachen; 3) Mathematik in grösse-

rem Umfange, als in den klassischen Gymnasien; 4) Naturgeschichte (Botanik, Zoologie, Mineralogie, Physik, Chemie und Physiologie); 5) Geographie, vaterländische und allgemeine Geschichte in geringerem Umfange als in den klassischen Gymnasien und mit besonderer Berücksichtigung des Fabrikwesens, des Handels, der Landwirthschaft und überhaupt der Gewerbe; 6) Kalligraphie, Zeichnen und Linearzeichnen umfangreicher als in den klassischen Gymnasien. Als streitige Gegenstände blieben: lateinische Sprache und die angewandten Wissenschaften, als die Mechanik, Technologie, Waarenkunde, Buchhalterei u. a.

Die lateinische Sprache ist in den preussischen und sächsischen Statuten aus folgenden Gründen beibehalten worden; *a*) weil diese Sprache in grammatischer Hinsicht dem Studium der neueren Sprachen zur Grundlage dient, und *b*) weil die Kenntniss der lateinischen Sprache und die Lectüre der römischen Klassiker den historischen Zusammenhang unserer Bildung mit der der alten römischen und griechischen Welt wach erhält, auf welche ja die Entwickelung der ganzen neueren Bildung basirt.

In Oesterreich und vielen anderen deutschen Staaten ist die lateinische Sarache gänzlich aus den Realschulen entfernt worden, als ein Gegenstand, der die Harmonie des realen Lehrcursus stört, keine directe Bedeutung hinsichtlich der allgemeinen Bildung in der Realschule hat und nur die Zahl der Unterrichtsgegenstände vermehrt, so dass es an Zeit gebricht, um andere wesentlich nothwendige Wissenschaften mit der gehörigen Ausführlichkeit vorzutragen. Die Gründe dieser Ausschliessung der lateinischen Sprache sind ausführlich dargelegt in der Broschüre von Vogel: „Kein Latein in der Realschule“. Mittelst eines ausführlicher eingehenden Vortrags der griechischen und römischen Geschichte und Literatur in der Muttersprache erkannte man es für möglich, das uns mit der

altklassischen Bildung verknüpfende Band aufrecht zu erhalten.

Die angewandten Wissenschaften erhielten sich vorzugsweise in den baierischen Realschulen, welche daher bis jetzt theilweise einen utilitaren Charakter bewahrt haben.

Das ist die Lage, in der sich gegenwärtig im westlichen Europa die Frage über Realschulen, Realgymnasien und Realabtheilungen an mittleren allgemeinen Bildungsanstalten befindet. Ueberall haben die Communen sowohl, als die Regierungen ihre Nothwendigkeit vollkommen anerkannt und ihnen einen Platz neben den klassisbhen Gymnasien eingeräumt. Bei diesem Stande der Dinge in den gebildetsten Ländern Europas fragt es sich nun, welche Lösung ihr bei uns gegeben werden soll. Hierbei sind folgende drei Fragen in Eswägung zu ziehen: 1) ob überall blos klassische Gymnasien zu errichten sind und auf die Gründung von Realschulen ganz verzichtet werden soll, wie das eine unserer literärisch-pädagogischen Parteien dictatorisch forderte; 2) ob, falls die Nothwendigkeit der Realgymnasien anerkannt wird, der Unterricht in der lateinischen Sprache in denselben beizubehalten ist oder nicht, und 3) ob nach dem Beispiel Frankreichs und Belgiens in denselben Gymnasien zugleich klassische und Realabtheilungen zu eröffnen sind?

Was die erste Frage betrifft, so können nur in Vorurtheilen befangene Leute behaupten, dass Realgymnasien bei uns nutzlos seien. Wenn sie im ganzen gebildeten Europa als nützlich anerkannt und überall errichtet werden, warum sollen sie bei uns überflüssig, oder, wie einige behaupten, gar schädlich sein? Anders wäre es, wenn man bei uns alle Gymnasien in Realgymnasien umgestalten und die alten Sprachen und deren Literatur gänzlich aus den mittleren Lehranstalten verbannen wollte. Dann wäre in der That unserer Volksbildung ein verderblicher Schlag versetzt. Wir erkennen es vollkom-

men an, dass eine gründliche in einem klassischen Gymnasium erhaltene Bildung auch für die Leute von grossem Nutzen sein kann, die sich der gewerblichen Thätigkeit widmen wollen; ungleich wichtiger jedoch sind für sie gründliche mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse. Die Behauptung, dass ohne Kenntniss der lateinischen und griechischen Sprache eine gründliche Bildung unmöglich sei, können nur ganz einseitige Leute aufstellen, oder solche, die nicht wissen, worin das bildende Element der Wissenschaften besteht. Braucht man ähnliche Meinungen zu widerlegen, wie die, dass das Studium der Muttersprache nebst Literatur, der Naturwissenschaften, der Geschichte etc. aus den Schülern blos leere Schwätzer und Phrasenmacher bilde? Als ob ein schlechter Lehrer der lateinischen und griechischen Sprache und deren Literatur sich nicht auch leere Phrasenmacherei angewöhnen könnte! Bei uns bestehen viele höhere Speciallehranstalten, die von den in sie eintretenden jungen Leuten solche Kenntnisse aus den mathematischen und Naturwissenschaften fordern, wie sie die klassischen Gymnasien zu geben nicht im Stande sind. Wenn daher die Gymnasien nicht allein für die Universitäten, sondern auch für andere höhere Specialschulen als Vorbereitungsanstalten dienen sollen, so muss auch der Unterricht in denselben dieser doppelten Aufgaben gemäss vertheilt werden. Bis jetzt waren unsere Gymnasien bemüht, beide Aufgaben mit ein und denselben Mitteln zu lösen; die Folge war, dass sie sie nur äusserst ungenügend erfüllten.

Aus diesen Gründen wurden im neuen Statut zweierlei Gymnasien festgesetzt: *klassische* und *Realgymnasien* (§ 2); die letztern beabsichtigt man fürs Erste nur in geringer Anzahl in denjenigen Städten zu eröffnen, in denen aus localen Gründen das Bedürfniss nach Realbildung besonders fühlbar geworden ist.

Die zweite Frage hängt davon ab, ob der Vortrag der latei-

nischen Sprache in den Realgymnasien nothwendig ist, oder nicht. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das gründliche Studium der alten Sprachen nebst Literatur, besonders der lateinischen, ein vorzügliches Mittel zur Entwickelung der geistigen Kräfte und Fähigkeiten der Lernenden bildet. Aber zugleich bekennen auch alle Pädagogen einstimmig, dass die lateinische Sprache diese bildende Kraft nur in dem Falle besitzt, wenn sie ernstlich und gründlich betrieben wird, wenn für den lateinischen Unterricht eine hinreichende, verhältnissmässig sehr bedeutende Lectionenzahl bestimmt wird, wenn die Schüler in dieser Sprache so weit fortschreiten, dass sie nach Beendigung des Gymnasialcursus ohne Mühe die lateinischen Prosaiker und die nicht besonders schweren Dichter verstehen können, — wenn, mit einem Worte, diese Sprache den *Haupt*unterrichtsgegenstand bildet. Im entgegengesetzten Fall ist der Nutzen ihres Studiums ein sehr zweifelhafter. Da aber das Realgymnasium die geistigen Kräfte und Fähigkeiten der Schüler vorzugsweise mit Hilfe der mathematischen und Naturwissenschaften entwickeln soll, so kann augenscheinlich die lateinische Sprache in ihm nicht die erste Stelle unter den Unterrichtsgegenständen einnehmen. Aus diesem Grunde ist in dem neuen Statut, nach dem Beispiel der österreichischen, baierischen und Züricher Statuten, bestimmt worden, die lateinische Sprache gänzlich aus den Realgymnasien zu entfernen (§ 40).

Die Entscheidung der dritten Frage: ob in ein und denselben Anstalten klassische und Realabtheilungen eröffnet werden sollen, oder ob es geeigneter sei, besondere klassische und Realgymnasien zu errichten, — ergiebt sich aus dem Vorhergehenden von selbst. Wenn es bestimmt wird, dass die lateinische Sprache völlig aus den Realanstalten auszuschliessen ist, so wird es klar, dass sie von den klassischen Gymnasien ganz getrennte Anstalten bilden müssen. Ueberdies hat die Erfahrung gelehrt, dass in Schulen, welche sich in den obern

Vergleichende Tabelle

der Vertheilung der Lectionen und Unterrichtsgegenstände nach Klassen in unseren Gymnasien nach den Statuten und ministeriellen Vorschriften.

Unterrichtsgegenstände	Nach dem Statut vom Jahre 1828. (Jede Lection gleich 1½ Stunde.)															
	In den Gymnasien mit der griechischen Sprache.								In den Gymnasien ohne die griechische Sprache.							
	Klassen.							In allen.	Klassen.							In allen.
	I	II	III	IV	V	VI	VII		I	II	III	IV	V	VI	VII	
Religion	2	2	2	2	1	1	1	11	2	2	2	2	1	1	1	11
Russische Sprache und Literatur, kirchlich-slavische Sprache und Logik (Logik nur nach dem Statut von 1828)	4	4	4	3	3	3	2	23	4	4	4	3	3	3	2	23
Russische Gesetzkunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lateinische Sprache	4	4	4	4	4	3	3	26	4	4	4	4	4	3	3	26
Griechische Sprache	—	—	—	5	5	5	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutsche Sprache	2	2	2	}3	3	3	3	18	2	2	2	3	3	3	3	18
Französische Sprache	—	—	—						—	—	—	3	3	3	3	12
Mathematik	4	4	4	1	1	1	—	15	4	4	4	3	3	3	2	23
Naturgeschichte (und Chemie*))	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	—	—	—	2	2	4
Mathematische und physikalische Geographie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geschichte	—	—	2	2	3	3	3	13	—	—	2	2	3	3	3	13
Geographie	2	2	2	1	1	—	2	10	2	2	2	1	1	—	2	10
Kalligraphie	4	4	2	—	—	—	—	10	4	4	2	—	—	—	—	10
Zeichnen und geometr. Zeichnen	2	2	2	1	1	1	1	10	2	2	2	1	1	1	1	10
Ueberhaupt: Lectionen	24	24	24	22	22	22	22	160	24	24	24	22	22	22	22	160
Ueberhaupt: Stunden	36	36	36	33	33	33	33	240	36	36	36	33	33	33	33	240

Unterrichtsgegenstände	Nach der ministeriellen Vorschrift vom 14. Mai 1852. (Jede Lection zu 1¼ Stunde.) In den Gymnasien mit Gesetzkunde und Naturgeschichte.														
	Allgemeine Klassen.			Specialklassen. Zum Staatsdienst vorbereitende.				Specialklassen. Für die Universität vorbereitende.				Lectionenzahl.			
	I	II	III	IV	V	VI	VII	IV	V	VI	VII	Allgemeine Lectionen.	Besondere für die sich zum Staatsdienst Vorbereitenden.	Besondere für die sich zur Universität Vorbereitenden.	Ueberhaupt.
Religion	2	2	2	2	1	1	2	2	1	1	2	12	—	—	12
Russische Sprache und Literatur, kirchlich-slavische Sprache und Logik	4	4	4	5	3	3	3	3	3	3	3	24	2	—	26
Russische Gesetzkunde	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	—	—	12	—	12
Lateinische Sprache	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4	—	—	16	16
Griechische Sprache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutsche Sprache	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	2	20	—	—	20
Französische Sprache	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	21	—	—	21
Mathematik	4	4	4	5	3	3	3	3	3	3	3	24	2	—	26
Naturgeschichte (und Chemie*))	2	2	2	2	1	1	1	2	1	1	1	11	—	—	11
Physik	—	—	—	—	2	2	}2	—	2	2	}2	6	—	—	6
Mathematische und physikalische Geographie	—	—	—	—	—	—		—	—	—					
Geschichte	—	—	2	2	2	4	3	2	2	4	3	13	—	—	13
Geographie	2	2	2	2	2	—	1	2	2	—	1	11	—	—	11
Kalligraphie	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	}10	—	—	10
Zeichnen und geometr. Zeichnen	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—				
Ueberhaupt: Lectionen	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	152	16	16	184
Ueberhaupt: Stunden	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	190	20	20	230

Unterrichtsgegenstände	Nach der ministeriellen Vorschrift vom 14. Mai 1852. In den Gymnasien mit Gesetzkunde.														
	Allgemeine Klassen.			Specialklassen. Für den Dienst vorbereitende.				Specialklassen. Für die Universität vorbereitende.				Lectionenzahl.			
	I	II	III	IV	V	VI	VII	IV	V	VI	VII	Allgemeine Lectionen.	Besondere für die sich zum Staatsdienst Vorbereitenden.	Besondere für die sich zur Universität Vorbereitenden.	Ueberhaupt.
Religion	2	2	2	2	1	1	2	2	1	1	2	12	—	—	12
Russische Sprache und Literatur, kirchlich-slavische Sprache und Logik	4	4	4	5	3	3	3	3	3	3	3	24	2	—	26
Russische Gesetzkunde	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	—	—	12	—	12
Lateinische Sprache	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4	—	—	16	16
Griechische Sprache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutsche Sprache	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	2	20	—	—	20
Französische Sprache	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	21	—	—	21
Mathematik	4	4	4	5	3	3	3	3	3	3	3	24	2	—	26
Naturgeschichte (und Chemie*))	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	2	2	}2	—	2	2	}2	6	—	—	6
Mathematische und physikalische Geographie	—	—	—	—	—	—		—	—	—					
Geschichte	—	—	2	2	2	4	3	2	2	4	3	13	—	—	13
Geographie	3	3	3	2	2	—	1	2	2	—	1	14	—	—	14
Kalligraphie	4	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	}13	—	—	13
Zeichnen und geometr. Zeichnen	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—				
Ueberhaupt: Lectionen	24	24	24	22	23	23	23	22	23	23	23	147	16	16	179
Ueberhaupt: Stunden	30	30	30	27½	28¾	28¾	28¾	27½	28¾	28¾	28¾	183¾	20	20	223¾

Unterrichtsgegenstände	Nach der ministeriellen Vorschrift vom 14. Mai 1852. In den Gymnasien mit der griechischen Sprache.									
	Klassen.							Lectionenzahl.		
	I	II	III	IV	V	VI	VII	In den 3 unteren Klassen.	In den 4 oberen Klassen.	In allen.
Religion	2	2	2	2	1	1	1	6	5	11
Russische Sprache und Literatur, kirchlich-slavische Sprache und Logik	4	4	4	3	3	3	3	12	12	24
Russische Gesetzkunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lateinische Sprache	—	3	3	4	4	4	4	6	16	22
Griechische Sprache	—	—	—	5	5	5	4	—	19	19
Deutsche Sprache	3	3	2	2	2	2	2	8	8	16
Französische Sprache	3	3	2	2	2	2	2	8	8	16
Mathematik	3	3	3	3	2	2	2	9	9	18
Naturgeschichte (und Chemie*))	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	2	2	}2	—	6	6
Mathematische und physikalische Geographie	—	—	—	—	—	—				
Geschichte	—	—	2	2	2	3	3	2	—	12
Geographie	3	2	2	1	1	—	1	7	10	10
Kalligraphie	4	2	2	—	—	—	—	8	3	8
Zeichnen und geometr. Zeichnen	2	2	2	—	—	—	—	6	—	6
Ueberhaupt: Lectionen	24	24	24	24	24	24	24	72	96	168
Ueberhaupt: Stunden	30	30	30	30	30	30	30	90	120	210

Unterrichtsgegenstände	Nach dem Statut vom 19. November 1864. (Jede Lection zu 1¼ Stunde.)																							
	In den klassischen Gymnasien.								In den Gymnasien blos mit der lateinischen Sprache.								In den Realgymnasien.							
	Klassen.							In allen.	Klassen.							In allen.	Klassen.							In allen.
	I	II	III	IV	V	VI	VII		I	II	III	IV	V	VI	VII		I	II	III	IV	V	VI	VII	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14	2	2	2	2	2	2	2	14	2	2	2	2	2	2	2	14
Russische Sprache und Literatur, kirchlich-slavische Sprache und Logik	4	4	3	4	3	3	3	24	4	3	3	4	4	3	3	24	4	4	4	4	3	3	3	25
Russische Gesetzkunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lateinische Sprache	4	5	5	5	5	5	5	34	4	5	6	6	6	6	6	39	—	—	—	—	—	—	—	—
Griechische Sprache	—	—	3	3	6	6	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutsche Sprache	}3	3	2	3	3	3	2	19	3	2	2	2	3	3	4	19	3	3	3	3	4	4	4	24
Französische Sprache									—	2	2	3	4	4	4	19	3	3	3	4	3	3	3	22
Mathematik	3	3	3	3	3	3	4	22	3	3	3	3	3	4	3	22	3	4	4	4	4	3	3	25
Naturgeschichte (und Chemie*))	2	2	2	—	—	—	—	6	2	2	2	—	—	—	—	6	3	3	3	3	3	4	4	23
Physik; Mathematische und physikalische Geographie	—	—	—	—	2	2	2	6	—	—	—	—	2	2	2	6	—	—	—	—	3	3	3	9
Geschichte	—	—	2	3	3	3	3	14	—	—	2	3	3	3	3	14	—	—	2	3	3	3	3	14
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	8	2	2	2	2	—	—	—	8	2	2	2	2	—	—	—	8
Kalligraphie; Zeichnen und geometr. Zeichnen	}4	4	3	2	—	—	—	13	4	4	3	2	—	—	—	13	4	4	4	2	2	2	2	20
Ueberhaupt: Lectionen; Stunden	}24	25	27	27	27	27	27	184	24	25	27	27	27	27	27	184	24	25	27	27	27	27	27	184

*) Die Chemie erst nach dem Statut vom Jahre 1864 in den Realgymnasien.

Anmerkung. 1. Gymnastik und Gesang ausser der Zeit des Klassenunterrichts.

2. In den klassischen und Realprogymnasien ist die Lectionenzahl gleich der in den 4 ersten Gymnasialklassen nach dieser Tabelle.

Klassen in klassische und Realabtheilungen scheiden, diese zwei wesentlich von einander verschiedenen Richtungen sich unter einander schlecht vertragen, und dass gewöhnlich die eine derselben zum Nachtheile der andern das Uebergewicht erhält. Deshalb bestimmt das neue Statut, dass die Realgymnasien und Progymnasien von den klassischen völlig getrennt errichtet werden.

Betrachten wir jetzt diejenigen Veränderungen, welche der Gymnasialcursus durch das neue Statut erfahren hat.

Der Lehrcursus der Gymnasien und Progymnasien und die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände nach Klassen sind in den §§ 39—44 des neuen Statuts und in drei als Beilagen zu diesen §§ gehörenden Tabellen bestimmt worden. Die hier beifolgende vergleichende Tabelle zeigt die Vertheilung der Gegenstände nach Klassen in unseren Gymnasien nach dem Statut vom Jahre 1828, nach der ministeriellen Vorschrift vom 14. Mai 1852 und nach dem neuen Gymnasialstatut.

(*Siehe die beifolgende Tabelle.*)

Aus dieser Tabelle ist unter Anderem zu ersehen, dass das neue Statut, gleich der ministeriellen Vorschrift vom 14. Mai 1852, die Gymnasien nach dem Cursus der Unterrichtsfächer in drei Kategorien theilt. Aber dieser Theilung sind im neuen Statut ganz andere Principien zu Grunde gelegt.

Durch die Vorschrift vom Jahre 1852 wurden die, mit dem in der ersten Rubrik angegebenen Lehrcursus, also die Gymnasien ohne Griechisch, mit Gesetzkunde und Naturgeschichte als *Normalgymnasien* anerkannt. Die Gymnasien zweiter Kategorie, d. i. solche, in denen die Gesetzkunde, nicht aber die griechische Sprache und Naturgeschichte vorgetragen werden, wurden als Ausnahmen nur da zugelassen, wo zu der Zeit keine Mittel zur Einführung des Unterrichts in dem letztern Gegenstande vorhanden waren. In fast allen diesen letztern

Gymnasien fanden sich auch bald dazu die Mittel, und die Gymnasien der beiden ersten Klassen vereinigten sich daher factisch zur einen Kategorie der *allgemeinen* oder *Normalgymnasien*. Was endlich die Gymnasien der dritten Kategorie, oder die sogenannten *philologischen*, d. i. solche anbetrifft, in denen weder die Gesetzkunde, noch die Naturwissenschaften, dagegen aber die lateinische Sprache in grösserem Umfange, und die griechische Sprache vorgetragen wurden, so waren auch sie als Ausnahmen nur in den Universitätsstädten und einigen andern Orten, die Griechen unter ihren Einwohnern zählen, zugelassen worden. Solcher philologischen Gymnasien existirten bei uns in der letztern Zeit (wenn man die Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks ausnimmt) nicht mehr als acht, namentlich: das 3. St. Petersburger, das 2. Moskauer, das 1. Kasaner, das 2. Kijewer, das 2. Odessaer, das 1. Charkower, das Njeshiner und das Kischinewer Gymnasium; zu diesen kam im Jahre 1862 noch das neu gegründete 6. St. Petersburger Gymnasium hinzu.

So gehören denn fast $^9/_{10}$ unserer Gymnasien (die Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks, auf welche sich die ministerielle Vorschrift von 1852 nicht erstreckte, gleichwie gegenwärtig das neue Statut nicht auch für sie Gültigkeit hat, sind hier nicht mitgezählt worden) zu der ersten Kategorie, d. i. — es sind Gymnasien mit dem in den Jahren 1847—49 eingeführten Cursus der Gesetzkunde und mit dem Cursus der Naturwissenschaften, die seit dem Jahre 1852 an die Stelle der nach dem Statut von 1828 vorzutragenden griechischen Sprache traten. Diese Gymnasien theilen sich in den vier oberen Klassen in zwei Specialabtheilungen, deren eine für Schüler bestimmt ist, die sich zum Eintritt in den Staatsdienst vorbereiten, die andere für solche, die ihre Studien in der Universität fortsetzen wollen. Die ersteren hören Gesetzkunde und in verstärktem Maase Mathematik und russische

Literatur, und sind von der lateinischen Sprache ganz befreit, die letzteren dagegen haben die Lectionen der Gesetzkunde nicht zu besuchen, statt deren sie in den höheren Klassen die lateinische Sprache betreiben.

Aus dem im Journal des Ministeriums der Volksaufklärung abgedruckten Aufsatze: „Materialien zur Geschichte und Statistik der Gymnasien“ (Januarheft 1864, Abth. II, S. 166) ist ersichtlich, dass der erste Gedanke einer solchen Umänderung der Gymnasien für specielle und Utilitätszwecke nicht vom Ministerium der Volksaufklärung ausgegangen ist. Die Regierung beabsichtigte damals einerseits den Zudrang der jungen Leute zur Universität zu beschränken, andererseits die Gymnasien in gewissem Maasse zu abschliessenden Lehranstalten zu machen, welche ausser der allgemeinen noch eine specielle Bildung geben, die nach den Begriffen damaliger Zeit für die Adligen ausschliesslich in der Vorbereitung zum Staatsdienst bestehen sollte. Aus diesen Erwägungen und Absichten ging eben jene in den Jahren 1849—1852 vollführte Reform hervor. Aber die Gymnasien, welche ja ausschliesslich den Charakter allgemeiner Bildungsanstalten wahren sollen, konnten keine Specialschulen werden; andererseits verminderte sich auch nicht der Zudrang junger Leute zur Universität. Die Reform hatte nur ein allgemeines Sinken des Niveau's der Bildung in unseren mittleren Lehranstalten und den Verfall der Gymnasien zur Folge, was seinerseits einen gleichen Verfall der Universitätsbildung und überhaupt unserer Erziehung und unseres öffentlichen Lebens nothwendig nach sich ziehen musste.

Wir sagten, dess die Reformen der Jahre 1849—1852 das allgemeine Sinken des Niveau's der Bildung in unseren mittleren Lehranstalten zur Folge hatten. Ohne die Meinung derjenigen Pädagogen unbedingt für richtig anzuerkennen, welche behaupten, dass ohne Latein und Griechisch eine

gründliche Bildung unmöglich sei; muss man doch gestehen, dass die altklassischen Sprachen, wenigstens zu gegenwärtiger Zeit, ein durch nichts Anderes zu ersetzendes Bildungsmittel in allen mittleren Lehranstalten abgeben, die nicht einen ausschliesslich realen Charakter tragen. Indess war in Folge der Reformen der Jahre 1849—1852 in $^9|_{10}$ unserer Gymnasien der Unterricht der griechischen Sprache unbedingt abgeschafft und das Studium der lateinischen Sprache dem Belieben der Lernenden überlassen worden. Dazu kam noch, dass auch denjenigen Schülern, welche in den Gymnasien die lateinische Sprache betreiben wollten, zu diesem Zwecke, wie wir weiter unten sehen werden, die allerungenügendsten Mittel zu Gebote standen. Der Gedanke, dass in den Naturwissenschaften ein den klassischen Sprachen gleich wirksames Erziehungs- und Bildungsmittel geschafft werden könne, mag im Wesentlichen ein richtiger sein, erweist sich jedoch in der Praxis als unausführbar, sowohl wegen Mangels an guten Handbüchern und Lehrhilfsmitteln bei uns, als wegen Seltenheit tüchtiger Lehrer dieser Fächer, und wegen Unvollendung der in den mittleren Lehranstalten anzuwendenden Unterrichtsmethoden. Noch weniger Nutzen kann der geistigen Entwickelung der Schüler ein Gegenstand wie die Gesetzkunde bringen, die, beiläufig gesagt, ausser Russland auch nirgends in den Cursus der allgemeinen Bildungsanstalten aufgenommen worden ist. Das Studium des Rechts, welches sich auf die Kenntniss der Philosophie, Philologie, Geschichte, der politischen Oekonomie und der Statistik gründet, besitzt unstreitig nicht geringere bildende Kraft, als das Studium jeder anderen Wissenschaft; aber ein solches Studium ist nicht in den Gymnasien am Platz, und nur den Studenten höherer Lehranstalten zugänglich. Das was bis zu dieser Zeit in unseren Gymnasien unter dem hochtönenden Namen der Gesetzkunde vorgetragen wurde, kann nicht einmal Wissen-

schaft genannt werden, und bildet nichts weiter als eine unzusammenhängende Masse verschiedenartiger Bruchstücke von administrativen und juristischen Kenntnissen, die jeder Einheit, jedes inneren Zusammenhanges und jeder Methode entbehren. Das Unterrichtsprogramm der Gesetzkunde in den Gymnasien und die Instruction für die Lehrer, welche beide von dem verstorbenen Professor Newolin im Jahre 1849 verfasst worden sind und bis auf die gegenwärtige Zeit ihre Gültigkeit behalten haben, geben die Möglichkeit, vollständig den Bildungswerth dieses Gegenstandes in der Gestalt zu würdigen, in welcher er in unseren Gymnasien vorgetragen wurde, und beweist, wie gefährlich in pädagogischen Fragen die Einmischung von Leuten ist, die, wenngleich Gelehrte, doch keine Pädagogen sind. Es genügt anzuführen, dass die Instruction dem Lehrer untersagt, auf theoretische und historische Erläuterungen einzugehen, und ihm vorschreibt, das blosse Dogma der gültigen Gesetze streng nach der Reichsgesetzsammlung vorzutragen. Der Cursus der Gesetzkunde in der V. Klasse des Gymnasiums umfasst die Grundgesetze und die Behörden, und der Lehrer muss, statt die Hauptgrundlagen der Staatsverfassung und Staatsverwaltung seinen Schülern zu erklären, auf die Herzählung der Ministerien, der Departements und anderer Gerichtsbehörden nebst allen ihren Unterabtheilungen sich beschränken. In der VII. Klasse wird unter dem Namen des Criminalrechts die Nomenclatur der Verbrechen und der darauf gesetzten Strafen durchgenommen, und die Schüler müssen die für jedes Verbrechen festgesetzte Zahl der im Gefängnisse abzusitzenden Jahre und der Peitschenhiebe auswendig lernen. Der Cursus des in der VI. Klasse vorgetragenen Civilrechts, der bei zweckmässigem Unterricht als ein gutes Mittel zur Entwickelung der Schüler dienen könnte, erweist sich in Folge des Verbotes theoretischer und

historischer Erläuterungen gleichfalls als ein für die allgemeine Bildung nutzloser.

Trotz der augenscheinlichen Unzulänglichkeit der Gesetzkunde, als eines Gegenstandes des Gymnasialunterrichts, findet sie bei uns viele Anhänger. Gewöhnlich berufen sich die Vertheidiger der Beibehaltung dieses Gegenstandes in den Gymnasien darauf, dass bei uns den Schülern, welche den Gymnasialcursus absolvirt haben, gesetzlich einige Rechte und Vorzüge im Civildienst gewährt sind, und dass sie daher schon in den Gymnasien die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse sich erwerben müssen.

Aber es treten in den Civildienst nicht nur Gymnasiasten: auch Schüler der Kreisschulen, der geistlichen Seminare, der geistlichen Schulen und vieler anderen Lehranstalten, in denen keine Gesetzkunde gelehrt wird, widmen sich demselben und erfreuen sich dabei gewisser Rechte; sogar die aus Bürgern und Bauern bestehenden Zöglinge der Parochial- und Volksschulen treten in städtische und ländliche Wahlämter. Warum führt man aus diesem Grunde den Cursus der Gesetzkunde nicht in alle Lehranstalten ohne Ausnahme ein? In Deutschland und anderen Ländern verleihen die Regierungen gleichfalls einige Dienstvorrechte denjenigen Personen, welche den Gymnasialcursus geendigt haben, obgleich in den dortigen Gymnasien keine Gesetzkunde vorgetragen wird und die Schüler aus denselben nur ganz allgemeine Kenntnisse von der Staatsverfassung und Verwaltung mitbringen, welche ihnen gewöhnlich beim Unterrichte in der Geographie, Statistik und Vaterlandskunde mitgetheilt werden.

Zum Beweise für die Nothwendigkeit der Gesetzkunde in den Gymnasien wird noch angefürt, dass bei uns den ausgezeichnetsten Schülern nach Endigung des Gymnasialcursus das Recht auf die XIV. Rangklasse verliehen wird. Aber indem die Regierung dieses Privilegium verlieh, hatte sie durch-

aus nicht die Absicht, Juristen und Beamte in den Gymnasien heranzubilden. Bekanntlich wurde anfangs dieses Recht ausschliesslich für ausgezeichnete Fortschritte in der griechischen Sprache — einem im Civildienste am wenigsten zu verwerthenden Gegenstande — ertheilt; darauf fing man an, das Recht auf die XIV. Rangklasse für ausgezeichnete Fortschritte in der russischen Sprache zu bewilligen (in den baltischen und den westlichen Gouvernements) und nur seit 1849 wurde dieses Recht den in der Gesetzkunde am meisten fortgeschrittenen Schülern gewährt. Wenn durch den § 121 des neuen Statuts den ausgezeichneten Schülern der Gymnasien das Recht auf die XIV. Rangklasse verliehen wird, so geschieht es aus dem Grunde, weil, so lange andere, ihrem Lehrcursus nach den Gymnasien entsprechende Lehranstalten (z. B. die Kadettencorps) ihre Zöglinge mit einem Range belohnen können, es ungerecht wäre, den Gymnasien dieses Vorrecht zu entziehen. In der Folge könnte eine solche zur Aufmunterung dienende Belohnung aufgehoben oder durch irgend eine andere ersetzt werden, um so mehr, als diejenigen, welche in den Gymnasien das Recht auf den Rang der XIV. Klasse erhalten haben, sich dieses Rechtes am wenigsten bedienen. Das Recht auf den Rang erhalten nur die ausgezeich neten Schüler, die bekanntlich alle, mit sehr wenigen Ausnahmen, ihre Ausbildung in den Universitäten und anderen höheren Lehranstalten fortsetzen, so dass kaum einer von zehn, welche in den Gymnasien das Recht auf einen Rang erhalten haben, sich dieses Rechtes bedient.

Diejenigen, welche den Unterricht in der Gesetzkunde in den oberen Gymnasialklassen fordern, indem sie die künftige Dienstcarriere der Gymnasiasten im Auge haben, sind wahrscheinlich der Meinung, dass alle, die den Gymnasialcursus absolvirt, oder wenigstens ein bedeutender Theil derselben, sich dem Civildienst widmen. Es war in der That eine Zeit,

(1849—1855), wo viele junge Leute gleich nach Vollendung des Gymnasialcursus in den Dienst traten. Aber der Grund davon war die Begrenzung der Zahl der Universitätszuhörer auf ein bestimmtes Complect, in Folge dessen viele junge Leute, welche nicht in die Universität eintreten konnten, sich dem Civildienst zuwandten, um nicht müssig zu bleiben. Jetzt sehen wir völlig das Gegentheil: ein ganz unbedeutender Theil der Schüler tritt nach Erledigung des Gymnasialcursus unmittelbar aus dem Gymnasium in den Dienst. Aus den im Ministerium der Volksaufklärung vorhandenen Nachrichten ist zu ersehen, dass von den 630 jungen Leuten, die im Schuljahre 1863/64 in 55 Gymnasien den vollen Cursus absolvirt hatten, 497 oder 79 % zu ihrer weiteren Ausbildung auf die Universität gingen, oder in andere höhere Lehranstalten eintraten, und nur 67 oder 10 % sich dem Staatsdienst zuwandten.

Gymnasien.	Den Cursus absolvirten.	Traten in höhere Lehranstalten.	Traten in den Staatsdienst.	Gymnasien.	Den Cursus absolvirten.	Traten in höhere Lehranstalten.	Traten in den Staatsdienst.
1. in St. Petersburg . . .	23	17	1	In Perm	8	3	5
2. „ „ . . .	17	17	—	„ Wjatka	9	8	1
3. „ „ . . .	26	20	—	1. in Charkow	17	17	—
4. „ „ . . .	11	11	—	2. „ „	15	15	—
5. „ „ . . .	11	11	—	In Kursk	2	2	—
In Nowgorod	2	2	—	„ Orel	8	8	—
„ Olonez	3	3	—	„ Woronesh	18	10	2
„ Wologda	8	3	—	„ Nowotscherkask . . .	11	9	—
„ Archangelsk	3	2	1	„ Kischinew	12	12	—
„ Witebsk	6	4	—	1. in Kiew	8	8	—
„ Dünaburg	4	1	3	2. „ „	27	18	9
„ Mohilew	15	13	2	In Bjelaja Zerkow . . .	5	4	—
1. in Moskau	39	17	—	„ Shitomir	7	7	—
2. „ „	16	13	3	„ Kowno	12	10	2
3. „ „	26	23	1	„ Tschernigow	11	10	—
In Smolensk	18	18	—	„ Nowgorodssewersk . .	11	11	—
„ Rjasan	19	10	9	„ Njeshin	14	12	—
„ Wladimir	17	11	6	„ Pinsk	5	3	2
„ Kostroma	12	10	2	„ Grodno	7	3	4
„ Jaroslaw	10	8	—	„ Kowno	12	3	9
„ Kaluga	8	6	—	„ Schawli	8	4	1
„ Tula	14	13	—	Gouvern. Gymn. in Riga	23	23	—
1. in Kasan	4	4	—	Realgymn. in Riga . . .	8	6	2
2. „ „	5	5	—	In Dorpat	8	8	—
In Nishni-Nowgorod . .	5	4	1	„ Reval	3	3	—
Adelsinst. in Nishni-Nowg.	6	5	1	„ Mitau	22	22	—
In Pensa	13	9	—				
„ Astrachan	1	1	—	Ueberhaupt in 55 Gymnasien . .	630	497	67
„ Ssaratow	7	7	—				

Daraus ist jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass die Gymnasien aus ihren Zöglingen keine Beamte für die Behörden liefern; im Gegentheil treten jährlich viele Tausende von Schülern der Gymnasien und Kreisschulen in den Dienst an Kreis- und Gouvernementsbehörden. Nur haben diese nicht in den Gymnasialklassen den Unterricht genossen, in denen die Gesetzkunde vorgetragen wird, sondern treten gewöhnlich aus der IV. oder gar III. Klasse aus. Aus diesem Grunde müssten diejenigen, welche aus Rücksichten für den Dienst den Unterricht in der Gesetzkunde in unseren Lehranstalten fordern, zugleich auch verlangen, dass dieser Unterricht nicht in der VII. und VI. Gymnasialklasse, sondern in der I., II. und III. Klasse der Gymnasien und Kreisschulen stattfinde.

Darnach ist es begreiflich, dass der Hauptzweck, den man bei der Gymnasialreform in den Jahren 1849—1852 im Auge hatte, — die Vorbereitung der Söhne des Adels für den Staatsdienst, — nicht erreicht wurde, noch auch erreicht werden konnte: der Staatsdienst, wie jedes andere ernste Geschäft, erfordert nicht das auswendige Wissen dieser oder jener Paragraphen der Gesetzsammlung, sondern einen gewissen Grad geistiger Entwickelung und allgemeiner Bildung. Der einzige Nutzen, den man aus dem Unterrichte der Gesetzkunde in den Gymnasien für den Dienst hätte ziehen können, — das Vertrautmachen der Schüler mit der Ordnung und den Formen der Geschäftsführung, — ging aus dem Grunde völlig verloren, weil nach dem Programm und der Instruction Newolin's in den Gymnasien für keine praktischen Uebungen in der Geschäftsführung gesorgt war. Und so lieferten denn, wider die gehegten Hoffnungen, unsere Gymnasien keine sachverständige Juristen für die mittleren und niederen Behörden, und diejenigen von den Gymnasiasten, welche nach Absolvirung des Cursus in den Dienst traten, mussten, mit Beseitelassung ihrer in dem Gymnasium erworbenen juristischen Kenntnisse, nach alter Rou-

tine die nöthige Geschäftsfertigkeit dadurch erwerben, dass sie mit dem Umschreiben von Actenstücken anfingen.

Die Gymnasialreform von 1849—1852 verminderte auch keineswegs den Zudrang junger Leute zur Universität. Kaum war im Jahre 1855 die Beschränkung der Aufnahme von Studenten in die Universitäten gehoben, als diese sich auch sofort wie bisher mit zahlreichen Zuhörern anzufüllen begannen, nur mit dem Unterschiede, dass die Studenten, welche aus den nach dem Plane vom Jahre 1852 organisirten Gymnasien kamen, in der Kenntniss der alten Sprachen ungleich schwächer waren, als die früher von den Gymnasien abgegangenen, was besonders den historisch-philologischen Facultäten Nachtheil brachte. Ausser der schwachen Kenntniss der alten Sprachen war bei einem bedeutenden Theil der aus den Gymnasien kommenden Schüler eine im Vergleich zu früher geringere geistige Entwickelung zu bemerken. Nicht nur Schüler, die Latein in den Gymnasien betrieben, sondern auch diejenigen derselben, welche die Gesetzkunde gehört und sich anfangs zum Civildienst vorbereitet hatten, fingen an, in die Universitäten einzutreten. Die letztern Schüler, welche in den Gymnasien stets zu den an Fleiss und Fähigkeiten schwächern gehört hatten, bereiteten sich gewöhnlich nach Vollendung des Gymnasialcursus in kurzer Zeit zum Examen in der lateinischen Sprache vor, und gelangten, Dank den bis auf die letzte Zeit in den Universitäten selbst stattfindenden verhältnissmässig leichtern Aufnahmeprüfungen, glücklich unter die Zahl der Studenten. Diese Milde der Prüfungen, die hauptsächlich eine Folge des plötzlichen Zudranges einer grossen Masse von Examinanden in jeder Universität war, und überdiess durch das sehr niedrige mittlere Niveau der Entwickelung der zum Examen Erschienenen bedingt wurde, war ihrerseits Ursache, dass sehr viele Gymnasiasten, um eher zur Universität zu kommen, vor Vollendung des Gymnasialcursus aus der VI.,

oder gar V., ja bisweilen auch IV. Klasse des Gymnasiums austraten, und nach einer ganz oberflächlichen Vorbereitung Studenten wurden. Es war natürlich, dass alle diese Umstände nicht nur die Universitäten zerrütteten, sondern auch einen verderblichen Einfluss auf die Gymnasialbildung ausüben mussten: das Sinken des Niveaus der Gymnasialbildung verringerte die Anforderungen der Universitäten; die Leichtigkeit des Eintritts in die Universitäten schwächte ihrerseits das Studium in den Gymnasien.

Das waren die traurigen Folgen jenes durch die Einführung des Cursus der Gesetzkunde den Gymnasien gegebenen Utilitätscharakters. Eine sehr bemerkenswerthe Thatsache ist es, dass die Unzulänglichkeit und Nutzlosigkeit dieses Gegenstandes in den Gymnasien gleichsam instinktmässig von den Gymnasiasten selbst erkannt wurde. Im Anfange der fünfziger Jahre waren die Klassen der Gesetzkunde mit Schülern überfüllt, während die Klassen der lateinischen Sprache verödeten. Aber diese Begeisterung für die Gesetzkunde war nicht von langer Dauer; die Schüler selbst und deren Eltern erkannten bald das Ungehörige eines solchen Gymnasialunterrichts, und die Klassen für Gesetzkunde fingen allmälig an, sich zu leeren. Es kam so weit, dass im Anfange der sechziger Jahre in vielen Gymnasien (dem 2., 4. und 5. Gymnasium in St. Petersburg, den Gymnasien in Wologda, Olonez, Mohilew, Tula, Rjasan, Wladimir, Tchernigow, Njeshin, Tambow, Kursk, Sslutzk, dem 2. Kasaner und dem Richelieu-Gymnasium u. a.) der Unterricht in der Gesetzkunde aus Mangel an Schülern für dieses Fach von selbst aufhörte. In Folge dessen war die Regierung selbst genöthigt, ihren Intentionen zu entsagen, und bei der Gründung neuer Gymnasien in Mosyr, Pinsk, Nowogrudok, Swenziany, Keidany und Poniewesh (1857—1859), sowie in Nikolajew, Kronstadt und des 7. in St. Petersburg, nicht mehr in diesen den Cursus der Gesetz-

kunde einzuführen. Auf diese Weise bildete sich ausser den drei durch die Vorschrift vom Jahre 1852 bestimmten Kategorien factisch noch eine vierte Kategorie von Gymnasien, in denen weder in der griechischen Sprache, noch in der Gesetzkunde Unterricht ertheilt wurde.

In dem neuen, gegenwärtig in Wirksamkeit tretenden Statut, sind der Eintheilung der Gymnasien in Kategorien ganz andere Principien zu Grunde gelegt. Bei der Gymnasialorganisation sind jegliche Utilitätszwecke (Heranbildung von Beamten) beseitigt. Der Classification der Gymnasien dienen nunmehr zwei verschiedene Richtungen der allgemeinen Bildung — die klassische und Realbildung — zur Grundlage, welche beide gegenwärtig als gleich wirksam und wesentlich anerkannt worden sind. Kurz, die Gymnasien theilen sich in zwei Kategorien — in klassische und Realgymnasien; die erstern geben eine allgemeine Bildung hauptsächlich mit Hülfe der altklassischen Sprachen und deren Literatur, die letztern dagegen vermittelst der mathematischen und Naturwissenschaften. Aber besondere Umstände, in denen wir uns gegenwärtig befinden, nöthigen uns, eine Zeit lang von dieser Regel abzugehen.

Im Princip werden beide alten Sprachen, die lateinische sowohl als die griechische, in den klassischen Gymnasien als gleich nothwendig anerkannt. In der Praxis jedoch erweist sich bei uns gegenwärtig die gleichzeitige Einführung der griechischen Sprache in alle klassischen Gymnasien, aus Mangel an Lehrern für dieses Fach, als durchaus unmöglich. Bis jetzt wurde die griechische Sprache nur in 9 Gymnasien gelehrt (die Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks ungerechnet), und es lässt sich nicht behaupten, dass jedes dieser 9 Gymnasien vollkommen bewährte Lehrer der griechischen Sprache gehabt hätte. Unsere historisch-philologischen Facultäten sind äusserst arm an Professoren und Studenten; die Zahl der letztern betrug in allen Cursen unserer fünf specifisch russischen Uni-

versitäten zum 15. September dieses Jahres (1864) nicht mehr als 226; die Zahl der jungen Leute, welche jährlich in dieser Facultät den Cursus vollenden, beläuft sich nur auf etwa 30 bis 40, und von diesen erwählen nur sehr wenige die griechische Sprache und Literatur zu ihrem Specialfach. Einen befriedigenden Fortgang haben in unseren historisch-philologischen Facultäten die allgemeine und die russische Geschichte und russische Literatur; die altklassische Philologie dagegen bildet überhaupt die schwächste Seite ihrer Wirksamkeit, und leider ist bis jetzt wenig Hoffnung vorhanden, dass dieser Zustand sich bessern werde. Woher soll man unter so bewandten Umständen gute Lehrer für alle unsere philologischen Gymnasien nehmen? Eine Reform, wie die Einführung der griechischen Sprache als Unterrichtsgegenstandes in die Gymnasien, kann nur allmälig und mit der grössten Umsicht geschehen. Ihre plötzliche Einführung in alle Gymnasien, während keine hinreichende Anzahl guter Lehrer zur Verfügung steht, brächte mehr Schaden, als Nutzen, was auch schon der verstorbene Graf Uwarow im Jahre 1827 richtig bemerkt hat. Als er in dem Comité für Organisation der Schulen die Unmöglichkeit der plötzlichen Einführung des griechischen Unterrichts in alle Gymnasien bewies, bemerkte der Graf, dass es bei uns (im J. 1827) keinen bekannten Hellenisten gäbe, „mit Ausnahme des Professors Gräfe.“ *) Seit der Zeit hat kaum der Zustand der klassischen Philologie eine Aenderung zum Bessern erfahren, und wir besitzen keinen Professor oder Gelehrten, den wir dem verstorbenen Gräfe an die Seite setzen könnten.

Aus diesem Grunde setzt das neue Statut fürs Erste zweierlei klassische Gymnasien fest: die einen mit der lateinischen

*) Darüber Näheres im Januarheft des Journals d. Min d. Volksaufkl. für das Jahr 1864, Abth. II S. 156, in dem Aufsatze: «Materialien zur Geschichte und Statistik unserer Gymnasien.»

und griechischen Sprache, die andern blos mit der lateinischen Sprache (§ 39 Anmerkung).

In den Details haben hinsichtlich der Vertheilung der Unterrichtsgegenstände nach den Klassen, sowie hinsichtlich der Zahl der für sie bestimmten Lectionen, im neuen Statut im Vergleich zum frühern folgende Abänderungen stattgefunden.

Die Lectionszahl *) für den *Religionsunterricht,* der in jeder Lehranstalt von der grössten Wichtigkeit ist und nicht nur für die Bildung, sondern auch für die Erziehung ausserordentliche Bedeutung hat, ist in den Gymnasien aller drei Kategorien bedeutend vermehrt worden. Nach dem Statut vom Jahre 1828 waren dem Religionsunterricht in den vier untern Klassen je zwei, und in den drei obern Klassen je eine, im Ganzen also 11 Lectionen wöchentlich gewidmet; durch die Verordnung vom Jahre 1852 wurde in allen Gymnasien, mit Ausnahme derjenigen, in denen auch der Unterricht in der griechischen Sprache stattfand, eine Lection in der VII. Klasse hinzugefügt. Nach dem gegenwärtigen Statut sind für alle Gymnasien und Progymnasien je zwei Religionsstunden in jeder Klasse festgesetzt, so dass wöchentlich die Gesammtzahl der Lectionen dieses Unterrichtsgegenstandes in den Gymnasien 14, in den Progymnasien 8 beträgt.

Oefters ist die Meinung laut geworden, dass es nützlich wäre, den Religionsunterricht in den Gymnasien noch mehr zu verstärken, und zu diesem Behufe von der IV. Klasse an je 3 Lectionen wöchentlich ansetzen, und in der obersten Klasse ausser der Wiederholung des früher Vorgetragenen sich mit dem Lesen und Erklären der Schriften der heiligen Väter der orientalischen Kirche zu beschäftigen. Diese Forderung gründet sich ohne Zweifel auf den Wunsch, das sittlich-religiöse Element in der Gymnasialerziehung zu verstärken. Aber die

*) Jede Lection dauert nach dem neuen Statut $1^1/_4$ Stunde.

sittlich-religiöse Richtung der Jugend, — diese hauptsächliche und unumgängliche Grundlage jeder wahren Bildung, — kann durch blosse Vermehrung der Religionsstunden weder erweckt noch verstärkt werden. In dieser Beziehuug kann die Schule nur durch den Einfluss wohlthätig wirken, den der in ihr herrschende Geist auf die Lernenden ausübt, welcher allein den Unterricht zu befruchten im Stande ist. Dem Religionsunterricht ist eine mehr intensive als extensive Kraft zu geben. Ist der Religionslehrer selbst vom Geiste christlicher Liebe durchdrungen, versteht er es, eine moralische Autorität in der Schule zu erlangen, ist dabei das ganze Lehrcollegium von tiefem religiösen Gefühl getragen, so wird sich auch bei einer geringern Zahl von Religionsstunden wahre christliche Frömmigkeit in den Schülern entwickeln. Im entgegengesetzten Falle wird, wenn die genannten Bedingungen fehlen, die grössere Zahl der Religionsstunden die Sache durchaus nicht fördern, bisweilen ihr sogar mehr Schaden als Nutzen bringen. In den höhern Klassen wird die heilige und Kirchengeschichte vorgetragen: da droht denn die Gefahr, dass ein zu eifriger, aber unerfahrener Religionslehrer, von dem Wunsche beseelt, seine Lectionen mit Nutzen anzuwenden, seinem Unterrichte einen kritischen Charakter geben wird, was sehr gefährliche Folgen nach sich ziehen kann, wie wir es in Deutschland nicht selten zu sehen Gelegenheit haben. Die Auslegung der Schriften der heiligen Kirchenväter ist in den Gymnasien kaum möglich, da sie umfassende theologische, philosophische und historische Erläuterungen erfordern, die dem Alter und der Entwickelung der Gymnasiasten nicht ganz fassbar sind. Statt der Schriften der Kirchenväter scheint es nützlicher, den Evangelisten eine grössere Aufmerksamkeit zu schenken und mit ihnen die Schüler gründlicher bekannt zu machen, die bis jetzt leider nicht selten ohne genügende Kenntniss derselben aus dem Gymnasium treten.

2) Die Lectionenzahl für *russische Sprache* nebst der *kirchlich-slavischen Sprache* und *Literatur* ist nach dem neuen Statut fast dieselbe geblieben, wie früher. Das Statut vom Jahre 1828 hatte für die Muttersprache und Logik 23 Lectionen wöchentlich bestimmt; durch die Vorschift vom Jahre 1852 war diese Lectionenzahl in den allgemeinen Gymnasien auf 26, in den philologischen auf 24 erhöht worden (ausser der Logik, die im Jahre 1847 abgeschafft war). Das neue Statut setzt für die russische nebst der kirchlich-slavischen Sprache und Literatur in allen Gymnasien 24 Lectionen, in den Progymnasien 15 und 14 Lectionen fest.

Vergleichen wir in dieser Beziehung unsere Statuten mit ausländischen, so finden wir, dass im Auslande für die Muttersprache und deren Literatur in der Regel eine bedeutend geringere Lectionenzahl in jeder Klasse angesetzt ist, als bei uns. So sind in den deutschen Gymnasien zwei oder drei Unterrichtsstunden in jeder Klasse für die Muttersprache bestimmt; gewöhnlich aber ertheilt dort in den untern Klassen derselbe Lehrer den Unterricht sowohl in der lateinischen als auch in der Muttersprache, und in gewissen Fällen ist ihm gestattet, die Lectionenzahl der erstern zu vermindern, und die der letztern zu vergrössern. Bei uns wurde für nothwendig anerkannt, eine verhältnissmässig grössere Stundenzahl für die Muttersprache festzusetzen, da es wünschenswerth ist, dass unsere Jugend im nationalen Geiste erzogen werde und aus dem Gymnasium nicht blos eine gründliche Kenntniss der russischen Sprache, sondern auch die im praktischen Leben so nothwendige Fertigkeit im Gebrauche derselben mitbringen.

3) Der Unterricht in der *Gesetzkunde* ist aus den oben dargelegten Gründen in den Gymnasien abgeschafft worden. Um den Gymnasiasten einen Begriff von den Hauptgrundlagen unserer Staatsverfassung und Verwaltung zu geben,

werden ihnen in der obersten Klasse vor der Entlassung in kurzgefasster, übersichtlicher Form Kenntnisse über die Grundgesetze des Reichs, über die Bedeutung der verschiedenen Behörden und über die hauptsächlichsten Civil- und Criminalgesetze mitgetheilt (§ 41).

4) Die wichtigsten Veränderungen im neuen Statut gegen die früheren Statuten haben hinsichtlich des Unterrichts in den altklassischen Sprachen — der *lateinischen* und *griechischen* — stattgefunden.

Bekanntlich bildet bei uns die Frage über den altklassischen Sprachunterricht in den mittleren Lehranstalten schon mehrere Jahre den Gegenstand einer heissen Polemik in der Literatur, und unendlichen Streites in der Gesellschaft. Die Gegner der altklassischen Sprachen sind bei uns sowohl unter den Pädagogen als Nichtpädagogen zahlreich vertreten. Sie führen gewöhnlich gegen den Unterricht in diesen Sprachen, oder wenigstens gegen Einräumung der vornehmsten Stelle in den Gymnasien an diese Sprachen, folgende Gründe an:

„Das Studium dieser Sprachen leidet an Trockenheit und unterdrückt in den Zöglingen die Lust zum Lernen; es ist für das Leben nutzlos; dazu kann ein jeder, der es wünscht, in Uebersetzungen die Erzeugnisse des klassischen Alterthumes kennen lernen, ohne eine so ungeheure Masse von Zeit und Mühe einzig deshalb zu verschwenden, um das Vergnügen zu haben, die Klassiker in Original lesen zu können. Die Literatur der neueren Völker ist gegenwärtig bereits so reich, dass sie allein die ganze Aufmerksamkeit der Lernenden in Anspruch nehmen kann. Griechischen und lateinischen Mustern hat das junge Europa genug nachgeahmt; es ist Zeit, dieses Joch von sich abzuschütteln; Europa hat seine Lehrmeister übertroffen und bedarf ihrer nicht mehr. Die Naturwissenschaften haben in der letzten Zeit solche Fortschritte gemacht und sich so mannigfaltig bereichert, dass es bei der

zeitgemässen Erziehung nicht möglich ist, dieselben unberücksichtigt zu lassen, selbst wenn man von dem ausserordentlichen praktischen Nutzen absieht, den diese Wissenschaften den Zöglingen nach ihrem Austritt aus der Schule bringen können. Was ferner die künftige Bestimmung des Zöglings auch sein möge, in jedem Falle ist für ihn die Kenntniss von mindestens zwei neuern Sprachen nothwendig, wenn er sich für eine höhere Ausbildung vorbereitet. Wenn man daher in Betracht zieht, wie viel Zeit erforderlich ist, um diese unbedingt nothwendigen Lehrgegenstände zu bewältigen, so bleibt weiter keine Zeit zur Erlernung der lateinischen und griechischen Sprache übrig. Diese überhaupt gegen die alten Sprachen gemachten Einwendungen können mit um so grösserer Kraft in Russland gegen sie angeführt werden. Für die westeuropäischen Völker hat das Studium der klassischen Sprachen, oder wenigstens der lateinischen Sprache eine unmittelbare, jedem einleuchtende Wichtigkeit. Ein grosser Theil der italienischen, spanischen, portugiesischen, französischen und englischen Wörter stammt aus der lateinischen Sprache; bei allen westeuropäischen Völkern war diese Sprache die alleinige Kirchensprache und ist es bei einigen noch bis auf die gegenwärtige Zeit geblieben; diese Sprache war im ganzen Mittelalter in Europa das einzige Organ für Literatur und Civilisation. Keine dergleichen Wichtigkeit hat die lateinische Sprache für die Russen: unsere Sprache befindet sich in keinerlei Abhängigkeit von der lateinischen; Latein war weder die Sprache unserer Literatur, noch unserer Kirche; zur Erlernung der allgemeinen Grammatik genügt es, die slavische Sprache zur Grundlage zu nehmen, die gleichfalls eine Stammsprache und reich an regelmässigen Formen ist. Ist es daher bei uns nicht nothwendiger, die Erziehung in den Gymnasien vorzugsweise auf das Studium unserer eigenen Sprache, auf die

Mustererzeugnisse der neuern Literatur und auf exacte Wissenschaften zu basiren?

„Sich auf eine durch Jahrhunderte lange Erfahrung bewährte Nothwendigkeit der Erlernung der alten Sprachen zu berufen und ihnen deshalb eine höhere bildende Kraft zuzuschreiben, wird kaum rationell sein. Wenn wir eine Menge berühmter Männer und Schriftsteller aufzählen, die der Menschheit wichtige Dienste geleistet haben, und nachweisen, dass sie alle in ihrer Jugend sich mit dem Studium der klassischen Sprachen beschätigten, so haben wir damit gar nichts bewiesen. Wenn bisher in den mittlern und höchsten Schulen Westeuropas der Unterricht sich vorzugsweise um das Studium der klassischen Sprachen concentrirte, so lernten natürlich auch die einigermassen gebildeten Leute des Westens in ihrer Jugend die klassischen Sprachen. Folglich kann man auf Grund dieser Erfahrung allein nichts beweisen.

„Die alten Sprachen haben sich in den Schulen Westeuropas durchaus nicht in Folge Anerkennung ihrer Nothwendigkeit für die Entwickelung der höheren geistigen Fähigkeiten, sondern in Folge historischer Ursachen festgesetzt. Nach langem Schlummer erwacht schüttelte das westliche Europa den jahrhundertelangen Aberglauben ab, verlangte nach Licht und Wissenschaft, aber die Wissenschaft war in den neuern Sprachen nicht zu haben. Man musste sich an die von den alten Völkern überkommenen Literaturschätze wenden, die bis dahin in einer Menge in den klassischen Sprachen geschriebener Werke unbenutzt dalagen. Hieraus entstand von selbst die Nothwendigkeit der Erlernung der alten Sprachen, die nachher zur Schulgewohnheit Europa's wurde, und bekanntlich hält sich Nichts so hartnäckig, wie Schulgewohnheiten: der Mensch denkt stets mit Vergnügen an seine Kindheit und Jugend zurück und will die Kinder ebenso unterrichtet wissen, wie er selbst einst lernte. Auf diese Weise verwandelt sich

diese oder jene Zufälligkeit, die an und für sich keine rationelle Bedeutung für die Erziehung hat, in ein Schulgesetz, dessen Nothwendigkeit durch die lange Erfahrung, nicht aber durch Vernunftgründe bewiesen wird. Solchen Schulgebräuchen kann zum Theil auch das Studium der klassischen Sprachen zugezählt werden. Man führt an, dass die klassische Bildung viele hochentwickelte Männer geschaffen habe, verschweigt jedoch dabei, wie viel sie leere Pedanten geliefert, die vor dem Buchstaben das Leben nicht sehen, wie viel Leute sie herangebildet, die nicht im Stande sind, das sie umgebende Leben zu begreifen, wenn es ihnen nicht in der Form eines lateinischen oder griechischen Citats entgegentritt. Man weist uns auf Männer hin, die sich rühmlichst entwickelt haben, indem sie dem Studium der klassischen Sprachen und des klassischen Alterthums oblagen, wir unsererseits werden andere anführen, auf die dieses Studium entschieden schädlich einwirkten. Niemand befleissigte sich zum Beispiel mehr, als die Deutschen der Nachahmung der Griechen, und Niemand gleicht so wenig einem Griechen, als der deutsche Gelehrte; namentlich deshalb, weil den Griechen das Leben umgab, der deutsche Gelehrte dagegen von Büchern eingeschlossen wird; weil die Griechen mit ihren eigenen Augen das Leben betrachteten, die deutschen Gelehrten dagegen durch das Prisma der griechischen und römischen Gelehrsamkeit. Diesem vorzugsweise auf Bücher sich gründenden Kennenlernen der klassischen Welt kann jener Zwiespalt des Lebens und der Wissenschaft zugeschrieben werden, der in Deutschland besonders auffallend weit gediehen ist und den Heine so giftig gegeisselt hat.

„Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Studium der Organisation einer Sprache, dieser kunstvollen, halbbewussten Schöpfung des Menschen, das beste Mittel für die geistige Entwickelung darbietet; aber zu diesem Zwecke ist es besser,

nicht die klassischen, sondern die Muttersprache zu erwählen. Indem wir dem Kinde und dem Jünglinge den Reichthum seiner Muttersprache aufdecken, schliessen wir ihm den Reichthum seiner eigenen Seele auf, den er schon ahnte, bevor er ihn anfing zu begreifen.

„Man sagt, dass das Leben Griechenlands und Roms die Grundlage des gegenwärtigen Lebens Europa's, die Jugend der Menschheit bilde, und dass, ohne diese Jugend erforscht und begriffen zu haben, wir nie vollständig unsere gegenwärtige Entwickelung verstehen könnten, und Nichts führe so in die Geschichte eines Volkes hinein, wie eben seine Sprache. Diese Bemerkung fliesst Allem zuvor aus einer falschen Anschauung von der Geschichte Griechenlands und Roms und von der Geschichte überhaupt; diese Anschauung rührt von denjenigen deutschen Philosophen her, die nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Zukunft der Menschheit unter allgemeine Gesetze bringen wollten. Es altert jeder einzelne Mensch, es altern und verschwinden die einzelnen Völker; die Menschheit aber ist ewig jung, und man kann daher nicht von Kindes- und Jugendalter der Menschheit sprechen. Lässt man aber diesen gezwungenen Vergleich gelten, so kann passender das Mittelalter als die Kindheit Europas angesehen werden. Weder Griechenland, noch Rom, sondern das Christenthum bildet die Basis des europäischen Lebens. Bei Wiedererwachung der Wissenschaften wurden die Griechen und Römer unsere Lehrmeister; jetzt sind wir diesen unseren Lehrern entwachsen und können bereits selbst lernen. Hiedurch wird nicht die Nothwendigkeit und der Nutzen des Studiums der griechischen und römischen Geschichte negirt. Die Geschichte der klassischen Welt hat namentlich jene Abgeschlossenheit, die für einen Unterrichtsgegenstand in der Schule nothwendig ist. Aber wir müssen nicht alle unsere Kräfte dem Studium dieses Gegenstandes zuwenden, und ausserdem wird es uns nie gelingen, das

Studium der Geschichte der klassischen Völker mit der Erlernung der klassischen Sprachen in einen organischen Zusammenhang und eine Zusammengehörigkeit zu bringen. Können wir darauf rechnen, die Schüler unserer mittleren Lehranstalten durch die griechische Sprache in die griechische Geschichte, und durch die lateinische Sprache in die römische Geschichte einzuführen? Entweder müssen wir $^9|_{10}$ unserer Schulzeit auf das Studium der klassischen Sprachen verwenden, alle Kräfte der Lernenden auf sie richten, oder die Erlernung dieser Sprachen wird dem Studium der klassischen Geschichte ebenso wenig Nutzen schaffen, wie bisher. Nicht blos in den Gymnasien, sogar auf der Universität gehen diese beiden Zweige des Studiums aus einander. Erst gegen das Ende des Gymnasialcursus sind die besten Schüler der Gymnasien dahin gelangt, die leichtern Stellen des Cicero leidlich zu lesen und zu analysiren, kommen aber beim Tacitus noch in Verlegenheit; die alte Geschichte dagegen wurde zu einer Zeit durchgenommen, als die Schüler noch mensa decliniren lernten. Zu behaupten, dass die Erlernung der klassischen Sprachen für das Studium der klassischen Geschichte nothwendig sei, hiesse folglich eine unerfüllbare Forderung stellen.“

Andererseits haben die Anhänger der klassischen Richtung in den Gymnasien Folgendes zu ihren Gunsten und ihrer Vertheidigung anzuführen:

„Das Studium der lateinischen und griechischen Sprache wurde in den letzten drei Jahrhunderten die Grundlage der allgemeinen Bildung aller Völker der civilisirten Welt, nicht in Folge ihrer localen und bedingten Anwendung auf die Philologie, Jurisprudenz und den Gottesdienst, sondern aus ganz anderen Ursachen, die für alle Länder und Völker von gleicher Wichtigkeit sind. Die hauptsäshlichste dieser Ursachen besteht darin, dass die ganze gebildete Welt, unabhängig von allen politischen und religiösen Unterschieden, sich als eine

grosse Familie fühlt, deren geistiger Ursprung in der griechisch-römischen Welt wurzelt. Wünschen wir daher zu der Familie der civilisirten Völker gezählt zu werden, so dürfen wir nicht auf die Aneignung allgemein europäischer Bildungsquellen verzichten.

„Neben dieser Hauptursache steht eine andere, nicht minder wichtige pädagogische, welche die altklassischen Sprachen als Grundlage für die höhere Bidlung fordert. Das Ziel der Gymnasialbildung geht vor Allem dahin, den Knaben alle seine geistigen Fähigkeiten üben und gebrauchen zu lehren: das Gedächtniss sowohl, als die Einbildungskraft und den Verstand, — um alle diese Fähigkeiten harmonisch zu entwickeln. Aber das Thätigsein des Schülers mit diesen seinen Fähigkeiten wird nur dann von Nutzen sein, wenn er dahin gelangt, selbst neue Begriffe zu entdecken und nicht blos das zu reproduciren, was ihm der Lehrer mitgetheilt, oder was er aus dem Buche gelernt. *Jeden Schüler zur Selbständigkeit im Arbeiten zu erziehen*, zur Selbständigkeit hinsichtlich aller seiner geistigen Fähigkeiten, das ist die erste hervorragende Eigenschaft derjenigen Wissenschaften, die zur Entwickelung der geistigen Kräfte der Lernenden dienen sollen. Eine zweite nothwendige Eigenschaft derselben ist die *Stufenfolge:* es ist nothwendig, dass mit dem Alter und der Entwickelung des Schülers diese Wissenschaften allmälig schwieriger werden, sich nach Umfang und Bedeutung allmälig erweitern, und die verschiedenen Fähigkeiten der Seele hervorlocken. Die dritte unentbehrliche Eigenschaft dieser Wissenschaften ist endlich die *Stätigkeit oder Continuität:* jedes vom Schüler erworbene Wissen muss ihm im weitern Verlaufe des Cursus stets nothwendig und gegenwärtig sein; dadurch lernt er die erworbenen Kenntnisse benutzen und das Gelernte in der Praxis anzuwenden.

„Die Erfahrung hat gelehrt, dass von allen Wissenschaf-

ten die altklassischen Sprachen diesen Anforderungen am meisten Genüge leisten.

„*Erstens* fördert Nichts so sehr die Selbständigkeit des Schülers, wie das Studium der alten Sprachen: sobald er eine Regel erlernt hat, werden ihm Beispiele vorgelegt, die er selbst übersetzen muss, wobei er selbst entscheidet, wie und wo die gelernte Regel anzuwenden ist. Einen wesentlichen Theil der Beschäftigungen mit den alten Sprachen bilden die Uebersetzungen aus denselben. Ihre Construction ist der Wortfügung unserer Sprache völlig unähnlich, der Reichthum und die Mannigfaltigkeit ihrer Formen veranlassen den Schüler, alle Verstandeskräfte zu gebrauchen und anzustrengen, um die in seiner Lection enthaltenen Gedanken zu erfassen und zu durchdringen. Selbst muss er alle Wortformen sorgfältig prüfen, ihre gegenseitige Beziehung erwägen, und auf diese Weise auf dem Wege des Nachdenkens und der Analyse zu dem Gedanken, zu dem Inhalte gelangen.

„*Zweitens* bietet keine Wissenschaft eine solche Stufenfolge, wie die alten Sprachen. Anfangs werden die Formen eingeübt, was eine Sache des Gedächtnisses ist, und nur ganz leichte, vollkommen den Kräften des Knaben, der eben zu lernen anfängt, entsprechende Beispiele gegeben. Weiterhin kommt allmälig das Schwere: in der Syntax lernt der Knabe solche Beziehungen, die der russischen Sprache nicht eigen sind und daher nicht ohne gewisse Mühe begriffen werden können. Zur Uebersetzung wird zuerst der allerleichteste Schriftsteller genommen, der die Thatsachen mit klassischer Einfachheit und Klarheit darstellt. Darauf kommen immer schwierigere Autoren, bei denen es schon nöthig wird, seine Aufmerksamkeit auf das Leben der Alten zu richten, um vollständig das in ihnen Enthaltene zu begreifen. Allmälig entfaltet sich vor dem Schüler mehr und mehr das Leben der alten Welt in seiner ganzen Entwickelung, und selbst die Verschiedenheit in

den Begriffen und Ausdrucksweisen der alten und neuen Welt erleichtert dem Schüler das Kennenlernen beider, und zwar das Kennenlernen vermittelst eigener selbständiger Mühe und Anstrengung. Der Lehrer giebt nur die Anleitung, ergänzt, was der Schüler übersehen, unterstützt ihn da, wo er selbst die Schwierigkeiten nicht zu überwinden vermag.

„*Drittens* endlich ist in keiner Wissenschaft eine solche Stätigkeit anzutreffen, wie in den alten Sprachen: jede gelernte Regel, jede dem Schüler bekannte Form kann ihm auch für jede neue Lection nöthig sein; jede Lection, in der er vorwärts schreitet, ist zu gleicher Zeit eine Wiederholung des Frühern. Nichts kann übersehen und ausgelassen werden; auf jedem Schritt hat sich der Schüler seiner erworbenen Kenntnisse zu bedienen; sie bleiben ihm nicht todt liegen, sondern werden in jeder Lection thatsächlich angewandt.

„Ausser diesem pädagogischen Werth besitzen die alten Sprachen noch andere Vorzüge: der Schüler erlernt hier eine vollkommen ausgebildete, auf dem höchsten Gipfel der Entwickelung angelangte und abgeschlossene Sprache; in ihr ist Alles bereits fest bestimmt und abgeschlossen, und dabei so sehr von dem Geiste der neuern Sprachen verschieden, dass der Schüler Nichts ohne rechtes Verständniss errathen kann, sondern Alles durch Anstrengung seines Verstandes erfassen muss.

„Das sind die Gründe, weshalb bei allen civilisirten europäischen Völkern die ganze höhere Bildung auf das ernste, eingehende Studium der altklassischen Sprachen gegründet ist. In den sogenannten öffentlichen Schulen Englands, die unseren Gymnasien entsprechen, beschränkt sich der ganze Unterricht auf die alten Klassiker und die Mathematiker, und noch in diesem Jahre wurde in Veranlassung des Berichtes einer Commission, die mit der Revision diesesr Lehranstalten betraut gewesen war, diesem durch die Erfahrung bewährten

und gerechtfertigten Unterrichtssystem im Parlament die einstimmige, volle Billigung zu Theil. Dasselbe sehen wir im übrigen Europa, sowohl bei den romanischen, als germanischen und slavischen Völkern stattfinden. Ueberall wird zur Basis der Bildung das gründliche Studium der altklassischen Sprachen nebst deren Literatur genommen. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur bei uns versucht worden und man kann nicht behaupten, dass das Resultat dieses Versuchs ein glänzendes gewesen wäre.

„Es wird behauptet, dass die Kenntniss der alten Sprachen im Leben nutzlos sei, dass sie keinen praktischen Nutzen habe; dass der Schüler darin unterrichtet werden müsse, was ihm im ferneren Leben noth thue. Das Leben ist indess unendlich verschieden und mannigfaltig, wie soll man also wissen, was Jeder in der Folge nöthig haben wird? Der eine dient im Civilgerichtshof, der andere verwaltet sein Gut, der dritte wird Lehrer; jeden derselben umgeben ganz verschiedene Lebenssphären, und jeder von ihnen bedarf völlig anderer Kenntnisse. Was soll man also lehren? Welche Kenntnisse können sich fernerhin in der Praxis nicht als unanwendbar erweisen? Wir wollen weiter gehen und sagen, dass der grösste Theil der in den Schulen erworbenen Kenntnisse im Leben niemals nöthig sein könne. Wie wird man z. B. die Kenntniss im Leben verwerthen, dass unter der Zahl der Fürsten des alten Egyptens Necho war, oder dass in Ostindien ein Fluss fliesst, der den Namen Irrawadi führt. Was kann man im Leben sogar aus der Thatsache machen, dass z. B. Alexander von Macedonien Persien eroberte? Auch dieses Wissen kann in keiner Weise im Leben nothwendig sein. Man sagt daher wohl gewöhnlich, der ganze Nutzen, den man aus diesen Kenntnissen im Leben ziehen könne, beschränke sich darauf, dass ein junger Mensch, der gelegentlich einem diese Gegenstände betreffenden Gespräche beiwohne, wissen

werde, wovon die Rede sei. Aber das Gespräch im Gasthause berührt höchst selten den Necho und sogar auch Alexander von Macedonien; am häufigsten spricht man über die Tagesneuigkeiten; soll man also nicht etwa in den Gymnasien eine Klasse für Neuigkeiten gründen? Nein, erniedrigt den Unterricht nicht so tief, gebt ihm mehr Inhalt, als zum etwaigen Gespräch im Gasthause erforderlich ist; die Seele und deren Entwickelung — das ist des Unterrichts würdiger Gegenstand, und wenn nun die alten Sprachen ein mächtiges Mittel dafür sind, um den Schüler zum selbständigen Thätigsein mit allen seinen geistigen Kräften und Fähigkeiten zu erziehen, so räumt ihnen auch einen hervorragenden Platz im Unterricht ein; gebt ihnen eine Ausdehnung, dass das Studium derselben bis zum Abschluss, zum Ende gelange, und nicht wie es gegenwärtig ist, und wie es stets in unseren Anstalten gewesen ist, dass der Schüler damit endigt, wozu die Kräfte eines 14-jährigen Knaben ausreichen. In sechzehn Unterrichtsstunden wöchentlich (in allen Klassen zusammen) lässt sich kein genügendes Resultat erreichen; theilt die Hälfte der ganzen Unterrichtszeit den alten Sprachen zu, wie es in Deutschland, in Frankreich, in allen gebildeten Ländern der Fall ist, und das Resultat wird ein höchst erfreuliches sein."

Aus diesen und anderen Argumenten und Debatten, welche seit langer Zeit bei uns sowohl, als im westlichen Europa zwischen den Vertheidigern der klassischen Bildung und deren Gegnern geführt werden, ist nothwendig der Schluss zu ziehen, dass, wenn auch die alten Sprachen ein ausgezeichnetes Mittel zur Entwickelung der Fähigkeiten der Lernenden sind und in hohem Grade eine bildende Kraft besitzen, den andern Wissenschaften, z. B. der Muttersprache, der Mathematik, der Naturkunde etc. deshalb nicht eine gleiche Kraft abgesprochen werden kann, falls nur der Unterricht rationell geleitet und den Bedürfnissen des jugendli-

chen Alters angepasst wird. Es unterliegt ferner keinem Zweifel, dass ein Nutzen von dem Studium der altklassischen Sprachen und deren Literatur nur in dem Falle erwartet werden kann, wenn dieses Studium ernst und gründlich betrieben und ihm ein bedeutender Theil der Unterrichtszeit gewidmet wird. Die alten Sprachen als ein Unterrichtsgegenstand von zweiter Ordnung können eher Schaden als Nutzen schaffen, wie es ja die Erfahrung in unseren eigenen Lehranstalten dargethan hat.

Auf Grund dieser Ueberzeugung schliesst das neue Statut die altklassischen Sprachen gänzlich aus den Realgymnasien und Realprogymnasien aus, verstärkt dagegen ihre Bedeutung in den klassischen Lehranstalten dieser Gattung und bestimmt für sie eine grössere Lectionenzahl, als die früheren Stataten. Das Statut vom Jahre 1828 setzte in allen Gymnasien zu 26 Lectionen für die lateinische Sprache fest (je 4 in den fünf unteren und je 3 in den zwei oberen Klassen). Diese ungenügende Zahl wurde in den Jahren 1849 und 1852 noch bedeutend verringert: durch den Stundenkatalog von 1852 wurden sogar in den philologischen Gymnasien im Ganzen nur 22 Lectionen für die lateinische Sprache festgesetzt (je 4 in den vier oberen Klassen und je 3 in der II. und III. Kl.); in allen übrigen Gymnasien waren für diejenigen, welche Unterricht im Lateinischen zu erhalten wünschten, im Ganzen nur 16 Lectionen zu diesem Zwecke bestimmt, und zwar je 4 in jeder der vier oberen Klassen. Uebersehen wir diese äusserst unzureichende Lectionenzahl, so war daselbst noch ein sehr beachtenswerther pädagogischer Fehlhriff in der Beziehung begangen worden, dass der lateinische Sprachunterricht erst in der IV. Klasse begann, also bei Schülern im Alter von 14 oder 15 Jahren, wo sich die grammaticalischen Formen schon weit schwerer dem Gedächtnisse einprägen, als im Alter von 10 oder 11 Jahren. Diese Fehler sind im neuen

Statut nach Möglichkeit beseitigt worden. In allen klassischen Gymnasien und Realgymnasien wird von nun an die lateinische Sprache von der ersten bis zur letzten Klasse gelehrt werden; in den Gymnasien und Progymnasien mit beiden alten Sprachen sind für die lateinische Sprache 4 Lectionen in der I. Klasse und je 5 in allen übrigen, überhaupt also im Gymnasium 34, im Progymnasium 19 Lectionen festgesetzt worden; in den Gymnasien und Progymnasien blos mit der lateinischen Sprache nimmt letztere in der I. Klasse 4, in der zweiten 5, und in allen übrigen je 6, überhaupt also 39 Lectionen in einem Gymnasium und 23 in einem Progymnasium in Anspruch.

Wie beträchtlich auch diese Verstärkung des lateinischen Sprachunterrichts im Vergleich zu früher sei, indess kann bemerkt werden, dass sie dennoch nicht genüge; besonders kann sie in den höhern Klassen der Gymnasien mit beiden alten Sprachen als zu unbedeutend erscheinen, um die Zöglinge bis zu der Stufe der Sprachkenntniss zu führen, die der Aufgabe des klassischen Gymnasiums entspricht. In der That ist in den ausländischen mittleren Lehranstalten, in denen die alten Sprachen zur Grundlage der Bildung dienen, die Lectionenzahl der lateinischen Sprache eine ungleich grössere, als sie in unserem neuen Statut festgesetzt worden. Nach dem preussischen Normalplan für die Gymnasien vom Jahre 1856 sind in jeder Gymnasialklasse 10 Lectionen wöchentlich für diesen Gegenstand bestimmt (mit Ausnahme der obersten Klasse, in der 8 oder 9 Lectionen angesetzt sind); auf diese Weise nimmt zum Beispiel die lateinische Sprache in den neunklassigen Berliner Gymnasien von den 323 Lectionen überhaupt 89 Lectionen wöchentlich oder 26 % der ganzen Unterrichtszeit für sich in Anspruch, während ihr bei uns nur 18 % und 21 % eingeräumt sind; in den lateinischen Schulen und Gymnasien Baierns gehen von 184 Lectionen — 62 oder 34 % der Un-

terrichtszeit blos auf die lateinische Sprache; in den alten englischen Collegien endlich wird fast die ganze Unterrichtszeit ausschliesslich auf die lateinische und griechische Sprache und Mathematik verwandt.

Die Resultate, welche man von einer so grossen Lectionenzahl für die lateinische Sprache in den ausländischen Gymnasien erhält, mögen ohne Zweifel sehr erspriesslich sein; aber bei uns ist eine gleiche Vertheilung der Unterrichtszeit kaum möglich. In andern Staaten treten, bei der Menge aller Art mittlerer Real- und anderer Specialschulen, in die philologischen Gymnasién nur diejenigen jungen Leute, welche in der Folge ihre Ausbildung auf der Universität fortzusetzen und überhaupt eine gelehrte Carrière zu erwählen gedenken; für sie wird in der That das verstärkte Studium der lateinischen und griechischen Sprache in den Gymnasien von grossem Nutzen sein. Bei uns sind jedoch die Bedingungen in etwas verschieden: ausser den Gymnasien giebt es bei uns fast keine andern mittleren Lehranstalten; Realgymnasien beabsichtigt man nur in wenigen Städten zu eröffnen; die Unterrichtsstatistik zeigt uns, dass nur ²/₃ von denjenigen, die den vollen Gymnasialcursus absolvirt haben, in die Universität treten; ein ganzes Drittel derselben, sowie 4 bis 5 Tausend junger Leute, welche vor Vollendung des Cursus das Gymnasium verlassen, bedürfen ausser der lateinischen Sprache noch anderer nicht minder wichtiger Kenntnisse. Es wäre nicht gerathen, zu Gunsten der lateinischen Sprache in unseren Gymnasien den Unterricht in so wichtigen Gegenständen, wie z. B. die Muttersprache nebst Literatur, die vaterländische Geschichte, die Mathematik etc., abzuschwächen. Zugleich ist nicht zu vergessen, dass auch im Auslande, besonders in Deutschland, durchgängig über Ueberbürdung der Gymnasiasten mit Unterrichtsstunden geklagt wird, und dass man in den ausländischen Gymnasien weniger Zeit den neuern Sprachen zu wid-

men braucht, als bei uns. So wird in fast allen deutschen Gymnasien von den fremden Sprachen blos die französische gelehrt; die englische Sprache kommt in sehr wenigen Gymnasien vor, und auch nur als nicht obligatorischer Gegenstand, für den nicht mehr als 4 oder 6 Stunden wöchentlich bestimmt sind. Bei uns dagegen wird, wegen der Dürftigkeit unserer wissenschaftlichen Literatur, die französische und deutsche Sprache gewiss noch lange das nothwendige Mittel zu jeder wissenschaftlichen Vervollkommnung bilden.

Für die griechische Sprache hatte das Statut vom Jahre 1828 wöchentlich 20 Lectionen bestimmt (je 5 Lectionen in den vier obersten Klassen); die Vorschrift von 1852 verminderte diese Zahl um eine Lection (in der VII. Klasse). Das neue Statut setzt für diesen Gegenstand in den klassischen Gymnasien mit beiden alten Sprachen 24 (je 3 in der III. und IV. Klasse und je 6 in den drei obern Klassen), und in den Progymnasien 6 Lectionen fest. Diese Zahl wird im Allgemeinen für hinreichend anerkannt.

Bei dieser Lectionenzahl für die lateinische und griechische Sprache steht zu hoffen, dass unsere klassischen Gymnasien nicht blos den klassischen Namen tragen, sondern es auch wirklich sein werden. Das Ministerium verhehlt sich aber nicht die eine Schwierigkeit, auf welche schon vor 40 Jahren der verstorbene Graf Uwarow hinwies, nämlich die grosse Schwierigkeit, für alle klassischen Gymnasien gute Lehrer der alten Sprachen zu finden, ohne die auch das beste Statut todter Buchstabe bleiben muss. Nach Maassgabe der Möglichkeit und der vorhandenen Mittel diesen Mangel zu beseitigen: Das bildet gegenwärtig eine Hauptaufgabe des Ministeriums. Zu diesem Zwecke sind bereits einige begabte junge Leute ins Ausland entsandt worden, um unter Leitung der besten deutschen Professoren die alte Philologie zu studiren. Gleiches zu thun sind auch alle unsere Universitäten ihrerseits ver-

pflichtet, wozu ihnen gegenwärtig die nothwendigen Geldmittel geboten sind. Es wäre sehr erfreulich, wenn diese vom Auslande zurückgekehrten jungen Leute als Lehrer an den Universitäten die Thätigkeit der philologischen Facultäten belebten und mit der Zeit gute Lehrer der lateinischen und griechischen Sprache für die Gymnasien heranbildeten.

5) Für die beiden neuern Sprachen bestimmte das Statut vom Jahre 1828 in den Gymnasien mit griechischer Sprache 18 Lectionen wöchentlich, in den Gymnasien ohne Griechisch — für die deutsche Sprache 18 Lectionen (mit der I. Klasse beginnend) und für die französische Sprache 12 Lectionen (mit der IV. Klasse anfangend). Nach dem Stundenkatalog vom Jahre 1852 ist in allen Gymnasien der Unterricht in den neuern Sprachen beteutend verstärkt worden, indem für sie in den allgemeinen Gymnasien 41 Lectionen (20 für die deutsche und 21 für die französische Sprache) und in den philologischen Gymnasien 32 Lectionen (16 für jede der beiden neuern Sprachen) festgesetzt sind. Das neue Statut verstärkt bedeutend den Unterricht in den fremden Sprachen in den Realgymnasien, wo dieser Unterricht in gewissem Maasse den fehlenden der klassischen Sprachen ersetzen kann; in diesen Gymnasien sind für die neuern Sprachen 46 Lectionen, und zwar 22 für die französische und 24 für die deutsche, bestimmt, und dazu sind diese beiden Sprachen für alle Schüler obligatorisch gemacht worden. In den klassischen Gymnasien, in denen nur Latein gelehrt wird, sind für jede der neuern Sprachen 19 Lectionen bestimmt; in den klassischen Gymnasien mit beiden alten Sprachen wird endlich nur eine neuere fremde Sprache — die französische oder die deutsche vorgetragen, wozu 19 Lectionen angesetzt sind. In allen klassischen Gymnasien ist nur eine neuere Sprache obligatorisch (§ 39, Anmerk. 1). Der Grund zu einer solchen Vertheilung des Sprachunterrichts besteht darin, dass das gleichzeitige

Studium einer zu grossen Anzahl von Sprachen die Schüler zu sehr beschwert.

6) Für die Mathematik hatte das Statut vom Jahre 1828 in den Gymnasien mit der griechischen Sprache nur 15 Lectionen (je 4 in drei untern Klassen und je 1 in der IV., V. und VI. Klasse), und in den Gymnasien ohne Griechisch 23 Lectionen (je 4 in den drei untern Klassen, je 3 in der IV., V. und VI. und 2 in der VII. Klasse) bestimmt. Durch den Stundenkatalog vom Jahre 1852 wurden der Mathematik in den philologischen Gymnasien 18 Lectionen, in den allgemeinen 26 (darunter 2 für die sich zum Militärdienst Vorbereitenden) zugetheilt. Das neue Statut bestimmt für die Mathematik in den Realgymnasien 25 Lectionen (in den Progymnasien 15), in den klassischen Gymnasien 22 Lectionen (im Progymnasium 12).

7) Für die Physik und Kosmographie hatte das Statut von 1828 nur 4 Lectionen bestimmt; die Vorschrift von 1852 vermehrte diese Zahl in allen Gymnasien auf 6; das neue Statut bestimmt endlich 6 Lectionen in den klassischen und 9 in den Realgymnasien (in den drei obersten Klassen).

8) Zufolge der ministeriellen Vorschrift vom Jahre 1852 war in allen Gymnasien (mit Ausnahme derjenigen, in denen die griechische Sprache gelehrt wurde) der naturwissenschaftliche Unterricht eingeführt, und zwar in den vier untern Klassen je 2 Lectionen und in den drei obern je eine. Dabei wurde, ausser der anschaulichen Bekanntmachung der Kinder mit den Naturkörpern und Naturerscheinungen, noch ein systematischer Unterricht in der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physiologie und Anatomie des Menschen ertheilt. Aber in den klassischen Gymnasien würde ein solches systematisches Studium der Naturwissenschaften zu viel Zeit erfordern, die in ihnen nothwendig vorzugsweise den alten Sprachen gewidmet werden muss. Darum führt der neue Statutenentwurf nur

einen elementaren anschaulichen Unterricht der Naturgeschichte in den drei untern Klassen der genannten Gymnasien ein, zu welchem Zwecke 6 Lectionen festgesetzt sind. Dafür ist in den Realgymnasien der naturwissenschaftliche Unterricht bedeutend verstärkt worden; für denselben sind 23 Lectionen (je 3 in den fünf untern, und je 4 in den zwei obern Klassen bestimmt, wobei in den obern Klassen die Chemie vorgetragen werden soll.

9) Für die allgemeine und russische Geschichte hatte das Statut von 1828 13 Lectionen wöchentlich in den fünf obern Klassen bestimmt. Diese Zahl blieb auch in der Vorschrift vom Jahre 1852 fast ohne Veränderung; nur in den philologischen Gymnasien wurde eine Lection in der VI. Klasse gestrichen. Das neue Statut bestimmt in allen Gymnasien für die Geschichte 14 Lectionen (2 in der III. und je 3 in der IV., V., VI. und VII. Klasse).

10) Das neue Statut verringerte bedeutend die Lectionenzahl für Geographie, der nunmehr nur 8 Lectionen (je 2 in den 4 untern Klassen) zukommen. Nach dem Statut von 1828 waren 10, und nach der Vorschrift von 1852 10 und 11 Lectionen für die Geographie bestimmt worden.

11) Für Kalligraphie, Zeichnen und geometrisches Zeichnen bestimmte das Statut vom Jahre 1828 20 Lectionen; diese Zahl wurde durch die Vorschrift von 1852 auf 13 herabgesetzt. Das neue Statut bestimmt für diese Gegenstände in den klassischen Gymnasien und Progymnasien 13 Lectionen; in den Realgymnasien 20, und in den Realprogymnasien 14 Lectionen.

12) Endlich führt, ausser allen diesen Gegenständen, das neue Statut in den Lehrcursus der Gymnasien und Progymnasien noch den Unterricht in der Gymnastik und im Gesang ein, welche beide Gegenstände jedoch nicht obligatorisch sind und ausser der Klassenzeit gelehrt werden. Die Nothwendig-

keit der Gymnastik, als des einzigen Mittels, das in gewissem Grade den schädlichen Folgen entgegenwirken kann, welche von den anstrengenden geistigen Beschäftigungen für die Gesundheit der Kinder erwächst, ist bereits von allen Pädagogen anerkannt worden. In Deutschland und einigen anderen Ländern werden nicht nur die Gymnasiasten, sondern sogar die Schüler der Volksschulen in der Gymnastik geübt. Bei uns wurde dagegen bis jetzt die physische Entwickelung der Schüler vollständig vernachlässigt. In einigen Gymnasien war zwar der gymnastische Unterricht schon früher eingeführt, aber nicht durch gehörige Mittel sicher gestellt worden und wurde ohne allen regelrechten Plan betrieben. Zur Beseitigung dieser Mängel ist im neuen Gymnasial- und Progymnasial-Etat eine besondere Summe zur Besoldung eines Lehrers der Gymnastik bestimmt, und sind im Statut Maassregeln getroffen worden, damit der gymnastische Unterricht den Anforderungen einer regelmässigen Ausbildung und Stärkung der physischen Kräfte der Jugend entspreche. Die Ueberwachung dieser letztern Bedingung ist den an den Gymnasien und Progymnasien angestellten Aerzten übertragen (§ 36). Im Etat ist gleichfalls eine gewisse Summe als Honorar für den Lehrer des Gesanges bestimmt worden.

III.

Das Lehrer- und Beamtenpersonal an den Gymnasien und Progymnasien. — Die pädagogischen Collegien. — Die Schüler. — Mittel zur Ermunterung der Lernenden und Disciplinarmaassregeln. — Körperliche Züchtigung.

In Betreff der an den Gymnasien im Lehr- und Erziehungsfach fungirenden Lehrer und Beamten sind im neuen Statut

einige wesentliche Veränderungen im Vergleich zu dem Statut von 1828 gemacht worden.

Auf Grundlage des neuen Statuts werden zu Directoren und Inspectoren der Gymnasien und Progymnasien vorzugsweise nur solche Personen gewählt, die einen gelehrten Grad in einer der höheren Lehranstalten des Reichs erlangt und durch den Dienst im Lehrfach des Ministeriums der Volksaufklärung die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben (§ 14). Die letzte Bedingung wird als Sporn für würdige Lehrer dienen, deren ganze Carrière mit der Erlangung von Directoren- oder Inspectorenämtern abschliesst. Damit nun auch die Directoren und Inspectoren während der Verwaltung dieser Aemter den pädagogischen Interessen nicht entfremdet werden und Gelegenheit haben, die Schüler durch eine nahe Berührung mit denselben besser und gründlicher kennen zu lernen, ist im Statut den Directoren und Inspectoren das Recht vorbehalten, in irgend einer Klasse den Unterricht in einem der Lehrgegenstände zu theilen (§§ 18, 22 und 28). An diesem System hält man in ganz Deutschland mit offenbarem Nutzen für die Lehranstalten fest.

In dem Statut vom Jahre 1828 war nicht in positiver Weise die Forderung gestellt worden, dass Gymnasiallehrer gelehrte Grade besitzen müssen. Im neuen Statut heisst es, dass als wissenschaftliche und Sprachlehrer an den Gymnasien und Progymnasien nur solche Personen angestellt werden, die empfehlende Attestate über Absolvirung des vollen Universitätscursus und Zeugnisse über Abhörung eines besonderen pädagogischen Cursus besitzen (§ 26). Ueber die erste dieser Bedingungen ist kaum etwas zu sagen nöthig: um in den Gymnasien in irgend einem Gegenstand den Unterricht zu ertheilen, ist es nothwendig, nicht nur diesen Gegenstand gründlich zu kennen, sondern auch dazu eine höhere wissenschaftliche Bildung zu besitzen, die nur in Universitäten er-

langt werden kann. Die zweite Bedingung ist in der Beziehung wichtig, dass sie den Anfänger im Lehrfach vor vielen fruchtlosen Versuchen bewahren und ihm die Möglichkeit geben wird, bei seiner theoretischen Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts in jedem gegebenen Falle das auszuwählen, was am angemessensten und dem persönlichen Charakter des Lehrers am entsprechendsten ist. Die Forderung einer höheren akademischen Bildung kann hinsichtlich der Lehrer der neuern fremden Sprachen als etwas drückend erscheinen; aber auch diese Schwierigkeit ist mehr eine scheinbare, als wirkliche. Der Zweck des Gymnasialunterrichts in den neuern Sprachen besteht nicht darin, die Schüler diese Sprachen mit untadelig reiner Aussprache sprechen zu lehren, sondern darin, dass die Schüler mit dem grammatikalischen Bau derselben bekannt, und bis zum freien Verständniss der Autoren geführt werden. Es wird daher jeder Russe, der eine höhere Universitätsbildung und Kenntniss der neuern Sprachen besitzt, ein ungleich besserer Lehrer dieser Sprachen sein, als ein Ausländer mit ungenügender Bildung und mangelhafter Kenntniss der russischen Sprache. Um die nationalen Russen zu diesen Aemtern heranzuziehen, sind in dem Gymnasialstatut die Lehrer der neuern Sprachen in allen Beziehungen den wissenschaftlichen Lehrern gleichgestellt. Unter dieser Bedingung werden ohne Zweifel viele junge Leute bereits auf der Universität die neuern Sprachen zu ihrem Specialfach erwählen, wie es gegenwärtig mit den alten Sprachen der Fall ist, werden sich gern als Sprachlehrer in den Gymnasien anstellen lassen und mit der Zeit die jetzigen Lehrer ersetzen, die grössentheils nicht im Stande sind, dem Unterricht einen wahrhaft bildenden Charakter zu verleihen. Natürlich kann diese Maassregel nicht plötzlich, sondern erst allmälig in Ausführung gebracht werden, nach Maassgabe der Vorbereitung von Lehrern für die neuern Spra-

chen aus nationalen Russen. Aus diesem Grunde ist in dem Statut, in der Anmerkung zu § 26, eine Beschränkung in dem Sinne gemacht worden, dass zur Bekleidung von Lehrerstellen für die neuern Sprachen in den Gymnasien zur Zeit auch solche Leute zugelassen werden, die zwar keine Universitätsbildung besitzen, aber eine besondere Prüfung auf das Amt eines Gymnasiallehrers der neueren Sprachen bestanden haben und der russischen Sprache mächtig sind. Selbstverständlich müssen die Anforderungen einer solchen Prüfung im Vergleich zu den gegenwärtigen, allmälig erhöht werden.

Das neue Statut stellt auch an die Erzieher in den Gymnasien und Progymnasien dieselben Anforderungen, wie an die Lehrer der Wissenschaften und Sprachen (§ 32), nämlich empfehlende Attestate über die Vollendung des ganzen Universitätscursus und Zeugnisse über Abhörung eines besondern pädagogischen Cursus. Erzieher im eigentlichen Sinne des Wortes fehlten bis jetzt in unseren Gymnasien gänzlich: ihre Stellen versahen Aufseher, gewöhnlich Leute mit sehr mangelhafter Bildung, die daher auch fast keinen Einfluss auf die Lernenden hatten. Doch ist der Posten eines Erziehers ein sehr wichtiger und kann nur von gründlich gebildeten Personen wohl bekleidet werden. Ueberdies legt ihnen das neue Statut auch neue Verpflichtungen auf, wie z. B. die Ausfüllung der Lectionen der fehlenden Lehrer (§ 34), was augenscheinlich von den gegenwärtigen Gymnasialaufsehern nicht verlangt werden könnte. Endlich gestattet das neue Statut, die Pflichten der Erzieher unter die Lehrer nach Uebereinkunft mit denselben und mit entsprechender Entschädigung eines jeden aus der etatmässigen, für die Erziehergagen bestimmten Summe, zu vertheilen (§ 33). In Folge dieser Bestimmung ist einerseits den Lehrern ein Mittel geboten, ihr von dem Gymnasium bezogenes Gehalt zu vergrössern, andererseits kann dadurch auch die Beaufsichtigung der Schüler eine erspriesslichere werden,

indem der Lehrer bei ihnen stets eine grössere moralische Autorität geniesst, als eine nicht zum Lehrercollegium gehörende Person.

Der Anstellungmodus von Lehrern des Zeichnens und der Kalligraphie durch eine im pädagogischen Collegium zu bestehende Prüfung (§ 27) ist deshalb im neuen Statut gewählt worden, weil er jeder Localität bequemer angepasst werden, und die Prüfung auch für die pädagogischen Collegien nicht grade beschwerlich fallen kann, diese aber sich nun unmittelbar aus den vorgestellten Zeichnungen über den Grad der Fachkenntniss des Examinanden, und aus der Probelection über seine Kenntniss der Unterrichtsmethode ein Urtheil bilden können.

Zum Amtspersonal der Gymnasien und Progymnasien zählt nach dem neuen Statut auch ein Arzt. In dem Statut vom Jahre 1828 ist von Aerzten an den Gymnasien keine Rede. Erst am 12. Mai 1836 erfolgte der Allerhöchste Befehl, an den Gymnasien und Kreisschulen besondere Aerzte ohne Gage, aber mit den Rechten des Staatsdienstes anzustellen*). Von der Zeit an werden fast an allen Gymnasien Aerzte ernannt, die jedoch bis jetzt keine durch den Etat bestimmte Gage erhielten und deren Pflichten in Bezug auf die Lehranstalten nicht genau bestimmt waren. Indem das neue Statut ihnen eine etatmässige Gage zuerkennt, legt es ihnen die Verpflichtung auf, nicht blos die kranken Schüler zu behandeln, sondern, was weit wichtiger ist, dafür Sorge zu tragen, dass Krankheiten vorgebeugt und alle der Gesundheit schädlichen Einflüsse aus der Anstalt entfernt werden (§ 36).

Entsprechend den erhöhten Anforderungen, die das neue Statut an die im Lehr- und Erziehungsfach dienenden Personen stellt, erhöht es auch ihre Dienstrechte und ihr Gehalt.

*) S. Journal des Min. der Volksaufkl., Th. X., S. CLXXVIII.

Bis zu dieser Zeit waren die Directoren — die Repräsentanten ihres Ressorts in jedem Gouvernement und besondere selbstständige Chefs — niedriger gestellt, als alle diejenigen Personen, welche besondere Verwaltungen unter ihrer Obhut haben. Gleichermaassen standen die Inspectoren, Lehrer und Erzieher, welche Aemter bekleiden, die eine höhere Bildung und lange Vorbereitung erfordern, und ihrer Bedeutung nach für jede, die Bildung hochachtende Gesellschaft von äusserster Wichtigkeit sind, hinsichtlich der Dienstordnung und der Uniform niedriger, nicht nur als die Beamten des zweiten, sondern auch des dritten Ranges in andern Ressorts. Um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, sind im neuen Statut die Dienstklassen im Lehr- und Erziehungsfach an den Gymnasien und Progymnasien erhöht worden. Diese Maassregel war auch deshalb nothwendig, weil sonst Leute mit höherer Bildung, Leute, die den Lehranstalten am meisten noththun, den Dienst im Lehrfach vermieden und ihn einem andern, ehrenvollern vorzögen. Aus der nachfolgenden Tabelle ist zu ersehen, in welchem Maasse diese Aemter im Vergleich zu den früheren Etats erhöht sind.

Aemter.	Nach dem Etat vom Jahre 1859.		Nach dem neuen Etat.	
	Dienstklasse.	Klassenordnung nach der Uniform.	Dienstklasse.	Klassenordnung nach der Uniform.
Der Director des Gymnasiums	VI	VI	V	V
Der Inspector des mit einer Pension verbundenen Gymnasiums	VII	VII		
„ „ eines Gymnasiums ohne Pension	VIII	VIII	VI	VI
„ „ eines Progymnasiums .	VIII	VIII		
Oberlehrer	IX	IX	VIII	VIII
Unterlehrer	X	X		
Lehrer des Zeichnens, Linearzeichnens und der Kalligraphie .	XII	X	IX	IX
Aufseher (Erzieher)	XII	X	VIII	VIII
Schriftführer	XIV	—	X	X
Arzt	—	—	VIII	VIII

Mit der Erhöhung der Dienstklassen ist durch den neuen Etat auch das Gehalt der an den Gymnasien und Progymnasien angestellten Personen erhöht worden, wie das weiter unten in dem Abschnitt über die materiellen Mittel ausführlicher auseinander gesetzt werden soll.

Die bis jetzt bestehende Eintheilung der wissenschaftlichen und Sprachlehrer ist durch das neue Statut aufgehoben worden, da sie aller Begründung entbehrte: von jedem Lehrer der Wissenschaften oder Sprachen wird derselbe Grad höherer Bildung und gleiche Arbeitsleistung gefordert; es liegt folglich kein Grund vor, die Einen höher zu stellen, als die Andern.

Es ist bekannt, welche wichtige Bedeutung die pädagogischen Collegien für die Lehranstalten haben. Nur bei einheit-

licher freundschaftlicher Thätigkeit, bei gegenseitiger Harmonie aller Personen, die den Unterricht und die Erziehung in einer Anstalt leiten, ist die Erreichung eines Erfolges in derselben möglich; aber eine solche Harmonie kann sich nur vermittelst gegenseitigen Gedankenaustausches und gegenseitiger Uebereinstimmung in den Grundsätzen bilden. Zwar bestehen die pädagogischen Collegien in unseren Gymnasien schon seit deren Begründung, hatten jedoch, in Folge verschiedener Ursachen, bis auf die letzte Zeit nicht die Bedeutung, die ihnen von Rechtswegen zukommen musste. Die Idee des Statuts von 1828 über das pädagogische Collegium blieb in der Praxis lange unerfüllt, und erst in den letzten Jahren offenbarten die pädagogischen Collegien, Dank der in unserem Lehrerstande erwachten mächtigen pädagogischen Bewegung, einiges Leben und fingen an, sich der ihnen gesetzmässig zuerkannten Rechte zu bedienen. Zur Zeit der Beurtheilung der Entwürfe des neuen Statuts wurden in der Frage über die pädagogischen Collegien die verschiedenartigsten Meinungen laut. Eine Partei, zu der die Mehrzahl der Directoren und anderer die Lehranstalten dirigirender Personen gehörte, erhob sich mächtig gegen die Erweiterung des Wirkungskreises der pädagogischen Collegien und die Abschwächung der Macht der Directoren. Die andere Partei, vorzugsweise aus Lehrern bestehend, forderte für die pädagogischen Gymnasialcollegien eine ausgedehnte Autonomie, indem sie den Director zum blossen Präsidenten des Collegiums und Vollstrecker von dessen Bestimmungen zu machen wünschte, ja sogar verlangte, dass die Wahl des Directors, Inspectors und der Lehrer dem pädagogischen Collegium vorbehalten werde, gleichwie dem Universitätsconseil das Recht verliehen sei, aus seiner Mitte den Rector, die Dekane und Professoren zu erwählen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass den Lehrercollegien die ihnen nothwendige Freiheit der Bewegung und Selbständigkeit

gewährt werden muss, ohne welche eine richtige Entwickelung des Lebens der Schule unmöglich ist; es ist nothwendig, dass das Gymnasium nicht aufhört, ein lebendiger Organismus zu sein, dass es nicht zur Maschine wird. Nichts ist für die Gymnasien verderblicher, als eine bureaukratische Verfassung derselben, wobei der Lehrer blos maschinenmässig die in der Centralverwaltung zusammengestellten Programme und Vorschriften zu beobachten und zu erfüllen hat. Bis zu welchen verderblichen Folgen man in dieser Richtung gerathen kann, davon überzeugt uns am besten das Beispiel der französischen Lyceen, in denen die schönste äussere Ordnung besteht, während jedes pädagogische Leben aus ihnen entschwunden ist. Andererseits muss jedoch der Grad der Freiheit und Selbständigkeit der Schule nothwendig von dem Entwickelungsgrade der Schule selbst und der in ihr thätigen Kräfte bedingt werden. In dieser Beziehung die Gymnasien den Universitäten gleichzustellen, ist nicht wohl möglich. Zweck und Mittel zur Erreichung einer solchen Freiheit und Selbständigkeit sind in diesen beiden Anstalten völlig von einander verschieden. Wenn schon in den zahlreich besetzten, aus Männern der Wissenschaft bestehenden Universitätscollegien nicht selten Parteien und Cliquen entstehen, die ganz andere als wissenschaftliche Zwecke verfolgen, so ist um so mehr zu besorgen, dass in den aus wenigen Mitgliedern bestehenden Gymnasialcollegien sich einige eigennützige Personen finden können, die aus persönlichen Absichten jede nützliche Unternehmung vereiteln werden.

Aus dem Grunde erweitert das neue Statut die Autonomie der pädagogischen Collegien nur in Angelegenheiten, die den Unterricht und die Erziehung, nicht aber die Administration betreffen. Der Director bleibt nach wie vor Chef aller im Gymnasium angestellter Personen (§ 15); er wird von dem Curator des Lehrbezirks gewählt und vom Minister der Volksauf-

klärung im Amte bestätigt; ihm ist das Recht vorbehalten, Lehrer und andere Amtspersonen in den seiner Verwaltung untergebenen Lehranstalten zu wählen und sie dem Curator zur Bestätigung in ihren Aemtern, sowie zu Belohnungen, oder zur Verabschiedung wegen Unfähigkeit, oder bei Ablauf der Dienstzeit, welche zur Pension berechtigt, oder endlich zur Belassung im Dienste nach diesem Termin vorzuschlagen (§ 17).

Andererseits ist der Bestand des pädagogischen Collegiums der Gymnasien vermehrt und sein Thätigkeitskreis hinsichtlich der Erziehung und des Unterrichts erweitert worden. Nach dem Statut vom Jahre 1828 zählen zu Gliedern des Collegiums nur die Oberlehrer; nach dem gegenwärtigen Statut sind der Religionslehrer und sämmtliche Lehrer der Wissenschaften und Sprachen Mitglieder des Collegiums, weil erstens im neuen Statut die Eintheilung der Lehrer in Ober- und Unterlehrer nicht beibehalten worden ist, zweitens die Ausschliessung irgend eines der Lehrer aus der Zahl der Mitglieder des Collegiums einerseits die Berathungen des Collegiums zur Einseitigkeit geführt hätte, da es unmöglich wäre, genaue Kenntniss über die Fortschritte in den von den abwesenden Lehrern vorgetragenen Gegenständen zu erlangen, andererseits die dem Collegium nicht beiwohnenden Lehrer der Mittel beraubt würden, auf gleicher Höhe mit der allgemeinen pädagogischen Ansicht ihrer Genossen im Lehrfach zu stehen; und weil drittens endlich das Collegium auch in seinem vollen Bestande noch aus einer geringen Anzahl von Personen besteht. In Ausnahmefällen, wenn über Erziehungsmaassregeln zu berathen ist, werden auch der Arzt und die Erzieher zu den Sitzungen des Collegiums eingeladen. Der Ehrencurator ist beständiges Mitglied des pädagogischen Collegiums, hat jedoch nur dann unfehlbar den Sitzungen desselben beizuwohnen, wenn die zur Berathung vorliegenden Gegenstände die Verwendung, oder

Controle über die Verwendung von öffentlichen, den Gymnasien, Progymnasien oder den Pensionen an denselben zugewiesenen, Summen betreffen (§ 69).

Ausser den nach dem Statut vom Jahre 1828 den pädagogischen Collegien obliegenden Pflichten sind noch folgende Gegenstände ihrer Leitung überwiesen worden:

a) Approbation der auf dem Actus zum Vortrag kommenden Reden.

b) Die Wahl eines Secretärs des Collegiums und eines Bibliothekars aus der Zahl der Lehrer.

Diese beiden Angelegenheiten waren zwar im Statut von 1828 nicht namentlich als Pflichten des Collegiums aufgeführt, wurden jedoch in der Praxis bis jetzt thatsächlich von ihnen geleitet; das neue Statut hat daher nur dem bereits Bestehenden gesetzliche Kraft verliehen.

c) Die Auswahl von Büchern und anderen Lehrmitteln für die Fundamentalbibliothek, sowie auch von Schul- und Handbüchern.

Die Nothwendigkeit, diese Angelegenheit dem pädagogischen Collegium zu übertragen, liegt auf der Hand: die Bücher der Fundamentalbibliothek und die Lehrhilfsmittel bilden ein nothwendiges Zubehör der Lehranstalten; von der guten Auswahl derselben hängt ein wesentlicher Theil des Erfolges im Unterricht selbst ab, wesshalb Niemand besser, als die örtlichen Collegien darüber entscheiden können, was namentlich für diese oder jene Anstalt am nothwendigsten ist. Umsicht in der Auswahl ist hier um so mehr am Platz, als die zu Lehrmitteln angewiesenen Summen überhaupt nicht gross sind, und folglich deren Verwendung sich streng nach den nothwendigsten Bedürfnissen richten muss. Ebenso nothwendig ist es, dem Collegium das Recht der Auswahl von Schulhandbüchern zu überlassen. Es ist Jedem bekannt, wie viel Nachtheil die priviligirten, Jahrzehende hindurch fortgebrauch-

ten Handbücher den Lehranstalten gebracht haben, indem sie einerseits veraltete Methoden aufrecht erhalten, andererseits mangelhafte Schriften und schiefe Ansichten, die dabei den Schülern viel Zeit rauben, weiter verbreiten und fortpflanzen. Das grösste Uebel dieses Systems war jedoch, dass gute Lehrbücher nicht aufkommen konnten, da Niemand eine Mühe übernehmen wollte, die bei dem Bestehen von privilegirten Handbüchern keinen Erfolg hoffen liess. In der letzten Zeit vertauschte das Ministerium der Volksaufklärung dieses System mit der belobigenden Erwähnung aller der Bücher, die eine Beachtung verdienen, und überdiess die Auswahl derselben für den Schulgebrauch den örtlichen Schulvorständen. Diesem Grundsatze entsprechend ist auch im neuen Statut die Auswahl von Schulbüchern und Lehrmitteln den pädagogischen Collegien anheimgestellt worden, welche Auswahl jedoch von dem Curator des Lehrbezirks zu bestätigen ist.

d) Die Zusammenstellung der Unterrichtsprogramme.

Der Gebrauch eines Handbuchs schliesst nicht die Nothwendigkeit eines Lehrprogrammes für jeden Unterrichtsgegenstand aus. Die Handbücher geben nur die Grenzen und den Umfang des Gegenstandes an; das Programm enthält dagegen die Details der Darstellung des Gegenstandes innerhalb dieser Grenzen, die Unterrichtsmethode im Allgemeinen und die didaktischen Verfahrungsweisen im Einzelnen; das Handbuch ist der Plan des Gegenstandes, das Programm — der Ausdruck für die Ansicht des Lehrers von der Ausführung dieses Planes: ohne Programm bleibt die Persönlichkeit des Lehrers unenthüllt, der Grad seiner pädagogischen Combinationsgabe unbekannt; keine Programme von den Lehrern zu verlangen, hiesse in ihnen den Trieb zur Vervollkommnung in pädagogischer Hinsicht ersticken, ihrem Unterricht den persönlichen Charakter des Lehrers nehmen, der einen so wichtigen Einfluss für die Erziehung hat, und letztere in fast nutzlose Aufgaben und

Abfragen von Lectionen nach dem Handbuche verwandeln. Aus diesem Grunde macht das neue Statut es jedem Lehrer und für jeden Gegenstand zur Pflicht, Programme abzufassen, die der Beurtheilung und Billigung des Collegiums unterliegen (§ 72, Anmerkung).

e) Vorschläge wegen Abweichung von der Normaleinrichtung des Lehrplans.

Das neue Statut überlässt in dieser Angelegenheit die Initiative den örtlichen pädagogischen Collegien, weil sie am nächsten sehen können, was wirklich einer Abänderung oder Verbesserung bedarf. In Hinweisungen dieser Art wird das Ministerium stets ein reiches auf erfahrungsmässigen Daten beruhendes und nicht nach Cabinetstheorien construirtes Material bei seinen Reformerwägungen zur Hand haben.

f) Bestimmung der Grösse des Schulgeldes, Befreiung unbemittelter Schüler von der Zahlung desselben, und Ertheilung von einmaligen Unterstützungen und Stipendien aus den speciellen Mitteln der Anstalt an diejenigen Schüler, die sich durch Fleiss und Fortschritte und gute Aufführung ausgezeichnet haben.

Die Feststellung eines gleichhohen Schulgeldes überall bringt in der Praxis ihre grossen Schwierigkeiten mit sich. Die örtlichen pädagogischen Collegien, denen die Mittel ihrer Ortschaft bekannt sind, werden am genauesten und richtigsten bestimmen, welchen Betrag man für das Schulgeld in jeder einzelnen Gegend festsetzen kann. Um jedoch auch Missbräuchen in dieser Beziehung vorzubeugen, bestimmt das neue Statut, dass die Beschlüsse des pädagogischen Collegiums dem Minister der Volksaufklärung zur Bestätigung vorgelegt werden müssen (§§ 59, Anmerkung, und 73, Punkt 2).

Das früher dem Curator vorbehaltene Recht der Befreiung vom Schulgelde bildete nur eine nutzlose Formalität, die die Angelegenheiten verzögerte und den fruchtlosen Schriftwechsel

vermehrte. Das neue Statut stellt es daher den pädagogischen Collegien anheim, eine definitive Entscheidung sowohl hinsichtlich der Befreiung der Schüler vom Schulgelde, als der Bewilligung von Stipendien zu fassen.

Endlich wollen wir bemerken, dass das neue Statut in allen den Fällen die Entscheidung des Curators fordert, in denen der Director mit der Mehrzahl der Glieder des Collegiums nicht übereinstimmt; ebenso wird in allen Nichtübereinstimmungsfällen die Meinung der Minorität, wenn letztere solches wünscht, zur Kenntniss des Curators des Lehrbezirks gebracht (§ 73).

In Betreff der Lernenden erleichtert das neue Statut den Zutritt zum Gymnasium und trifft Maasregeln, die zum eifrigen Studium anspornen sollen.

Der Zutritt zum Gymnasium steht den Kindern aller Stände offen (§ 53), wie es auch nach dem Statut vom Jahre 1828 der Fall war, ohne die in der Folge gemachte Beschränkung, wonach die Kinder der zu abgabenpflichtigen Ständen gehörenden Personen Entlassungszeugnisse von ihren Gemeinden beizubringen hatten. Letztere Maassregel verpflichtete gleichsam die in das Gymnasium Eintretenden zum Austritt aus ihrem Stande, was durchaus nicht zu wünschen ist, da jeder Stand aufgeklärter Männer zur Wahrung seiner Interessen bedarf. Gegen die Eröffnung der höchsten und mittleren Lehranstalten für Personen aller Stände ohne Unterschied wenden Einige ein, dass Jeder eine seinem Berufe und seiner Stellung in der Gesellschaft entsprechende Bildung erhalten müsse. Wenn wir indess streng an diesem Princip festhalten, so gelangen wir zur alten Kasteneintheilung, während alle gegenwärtig bei uns sich vollziehenden Reformen dahin zielen, nicht etwa die Stände von einander zu trennen, sondern im Gegentheil zu ihrer Vereinigung beizutragen.

Die Anforderungen an die in die erste Klasse des Gymna-

siums Eintretenden sind in der Arithmetik auf die Kenntniss der Addition, Subtraction und die Multiplicationstabelle beschränkt worden (§ 55). Diese Ermässigung in den Anforderungen geschah in der Absicht, um die mechanische Vorbereitung in diesem Gegenstande, die bisher so nachtheilig gewirkt hat, zu beseitigen, und um nicht eine Umformung der Kenntnisse der Schüler im Gymnasium vornehmen zu müssen, was weit schwieriger ist, als der rationelle Unterricht von vorn herein.

Zu den Ermunterungsmaassregeln gehören: die Befreiung unbemittelter Schüler von der Entrichtung des Schulgeldes (§ 60), die Ertheilung von Stipendien und Unterstützungen an die ausgezeichnetsten derselben (§ 61), Belohnungen (§ 65) und Gewährung einiger Vorrechte für diejenigen Schüler, welche den vollen Cursus in den Gymnasien und Progymnasien absolvirt haben (§§ 121, 122, 123). Die erste dieser Maassregeln bestand auch schon bisher; das neue Statut bestimmt nur genauer die Anzahl der von dem Schulgelde zu befreienden Schüler und den Modus der Befreiung. Die Bewilligung von Stipendien und einmaligen Unterstützungen ist dem pädagogischen Collegium überlassen worden, weil dasselbe genauer zu bestimmen im Stande sein wird, in welchem Maasse ein Schüler diese Belohnung verdient hat. Die Vorzüge, welche denjenigen verliehen werden, die den Gymnasialcursus geendigt haben, bleiben dieselben, wie früher, blos mit dem Unterschiede, dass sie nach dem neuen Statut nicht für Fortschritte in einem der Unterrichtsgegenstände (in der griechischen Sprache oder der Gesetzkunde), sondern überhaupt für Fortschritte in allen Gegenständen ertheilt werden.

Um die Gründlichkeit des Studiums zu begünstigen, begrenzt das neue Statut, wo solches möglich ist, die Zahl der Schüler in jeder Klasse durch einen Complect von nicht mehr als 40 Lernenden (§ 49), weil in zahlreichen besetzten Klas-

sen es dem Lehrer unmöglich wird, gehörige Controle über die Fortschritte der Schüler zu führen. Damit diese Controle eine grössere Wirksamkeit habe, ist es den curatorischen Collegien anheimgestellt, auf Grundlage der Meinungen aller pädagogischen Collegien der Gymnasien und Progymnasien des ganzen Lehrbezirks, genaue Regeln für die Aufnahme-, Versetzungs- und Endprüfungen zusammenzustellen; diese Regeln sind von dem Curator des Lehrbezirks zu bestätigen (§ 48). Die Verschiedenheiten, welche in Folge einer solchen Bestimmung in den Regeln der einzelnen Gymnasien unvermeidlich sind, geben zu Befürchtungen keinen Raum. Die Controlbedingungen müssen natürlicher Weise in den verschiedenen Gegenden auch verschieden sein, und die Controle kann nur in dem Falle eine thatsächliche Bedeutung haben, wenn sie den localen Bedingungen und den Eigenthümlichkeiten der Anstalten entspricht.

Das Disciplinarsystem, welches in unseren früheren Schulordnungen gewöhnlich mit grosser Ausführlichkeit abgehandelt war, ist im neuen Statut nicht festgestellt worden. Dieses Statut überlässt die Zusammenstellung der Disciplinarmaassregeln den örtlichen pädagogischen Collegien, und beschränkt sich nur auf die Bestimmung, dass den höchsten Grad der Strafe der Ausschluss aus der Anstalt bilden soll, der jedesmal auch nicht anders, als auf Beschluss des pädagogischen Collegiums stattfinden kann (§ 64).

Die Frage über die Schulstrafen und die Schuldisciplin bildet unstreitig eine der wichtigsten Fragen der praktischen Pädagogik. Besonders wichtig ist in dieser Beziehung die Frage über die *körperlichen* Züchtigungen, welche bis jetzt noch von vielen Pädagogen, sowohl bei uns als im Auslande, für nothwendig in den Lehranstalten erachtet werden. Wir halten es nicht für überflüssig, dieser Frage einige Seiten zu widmen.

In fast allen von germanischen Volksstämmen bewohnten

Ländern spielen die körperlichen Züchtigungen eine wichtige Rolle in der Schuldisciplin. Von altersher rühmt und kennt man die deutschen Pädagogen wegen ihrer Strenge, ja Härte im Umgange mit ihren Schulkindern, sowie wegen Missbrauchs der körperlichen Züchtigungen. Schon im XVI. Jahrhundert waren einige deutsche Regierungen gezwungen, Gesetze zu erlassen, durch welche unter Anderem den Schullehrern untersagt wurde, „ihren Schülern Löcher in die Köpfe zu schlagen, deren Finger so sehr zu zerschlagen, dass das Blut unter den Nägeln hervorfliesse, ihnen ganze Handvoll Haare herauszureissen, sie niederzuwerfen und mit den Füssen zu treten. *)

Ungeachtet der bedeutenden Milderung der Sitten und Verbreitung von humaneren Ansichten in Deutschland seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts werden doch die körperlichen Züchtigungen bis auf die gegenwärtige Zeit in der Mehrzahl der mittleren und niederen deutschen Schulen in Anwendung gebracht. Nicht eine der deutschen Regierungen verbietet die Anwendung der Ruthe in den Schulen, und die Mehrzahl der dortigen Pädagogen ist der festen Ueberzeugung, dass es ohne Ruthe unmöglich sei, gehörige Ordnung unter den Schülern zu erhalten. In fast allen deutschen Handbüchern der Pädagogik werden auch jetzt noch körperliche Züchtigungen zugelassen, wenngleich als eine Maassregel, die mit grosser Vorsicht nur in äussersten Fällen und auch dann nur hinsichtlich der Kinder, die nicht älter sind als 13 Jahre, anzuwenden sei. Es ist daher kein Wunder, dass einige deutsche Pädagogen, welche ihre Bemerkungen über den ihnen im Jahre 1862 mitgetheilten Statutenentwurf für unsere allgemeinen Bildungsanstalten zusandten, darin die (§ 38) beabsichtigte Abschaffung der körperlichen Züch-

*) *Heppe*, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Th. I., S. 37.

tigungen für eine sehr kühne Maassregel hielten. Man muss jedoch nicht glauben, dass alle deutschen Gelehrten und Pädagogen, welche unsere Statutenentwürfe zu begutachten hatten, sich gegen das Verbot der körperlichen Züchtigung ausgesprochen hätten. Im Gegentheil fanden sich aus der Zahl der Personen (im Ganzen 21), welche ihre Bemerkungen über unseren Entwurf für die allgemeinen Bildungsanstalten mittheilten, nur eilf, die den Nutzen der beabsichtigten Maassregel bezweifelten. *) Von den übrigen zehn Personen machten acht keine Bemerkungen über die körperlichen Züchtigungen, und billigten somit eben durch dieses Schweigen deren Abschaffung; es ist bemerkenswerth, dass zu der Zahl dieser Personen solche berühmte Pädagogen und Gelehrte gehören, wie *Wiese*, *Kurtmann*, *Carl Raumer* und *Roscher*.**) Der Nestor der neueren Pädagogik, *Adolph Diesterweg*, machte nur die Bemerkung, dass in keinem deutschen Staate die körperlichen Züchtigungen in der Schule durch das Gesetz untersagt seien, — was offenbar zum Vorwurf der deutschen Schulstatuten, nicht aber unseres Statutenentwurfs gesagt ist. Der bekannte Philosoph, Schüler und Biograph *Hegels*, Königsberger Professor *Rosenkranz*, sagt unter Anderem, dass er sich mit der Abschaffung der Ruthenstrafe einverstanden erklären könne: denn es sei ein pädagogisches Vorurtheil,

*) Der Director des Lehrerseminars in Bremen, Lüben, der Gymnasialdirector Schmid in Stuttgard, der Director des Münsterberger Seminars Bock, der Gymnasialdirector Dietsch in Plauen, der Redacteur der «Zeitschrift für Gymnasialwesen» Hollenberg, der Director des Friedrich-Werderschen Gymnasiums in Berlin Bonnel, der Schriftsteller Auerbach, der verstorbene Professor Döderlein, der Director des Weilsburger Gymnasiums Schmitt, der Tübinger Professor Palmer und Lehrer Keferstein in Dresden.

**) Ausserdem schwiegen über die körperlichen Züchtigungen die Professoren: Cramer und Rudolph Raumer, der Rector des Gymnasiums in Frankfurt am Main Classen. (S. Bemerkungen ausländischer Pädagogen über die Statutenentwürfe. St. Petersburg, 1863.)

dass man durch sie in der Schule auf die Erziehung einzuwirken vermeine. Freilich erfordere der Unterricht in den Volksschulen taugliche Lehrer, deren Autorität nicht anzuzweifeln sei, aber bei Unfähigkeit der Lehrer führe das Schlagen zu nichts. Der charakterlose Lehrer bedecke damit seine Schwäche; der dumme wolle wenigstens mit Hülfe des Stockes seinen Vorzug vor den Zöglingen beweisen, und der Tyrann finde Vergnügen an Executionen. Alle drei verlören das Zutrauen und die Liebe ihrer Zöglinge. Eine gleich humane Ueberzeugung hat schon längst einer der grössten Denker Deutschlands, *Schleiermacher*, ausgesprochen, indem er bemerkte, dass die Körperstrafe aus allen Lehranstalten, die Volksschule nicht ausgenommen, entfernt werden müsse: die Abschaffung der Körperstrafe, ohne dass dadurch der Schulordnung Eintrag geschehe, diene als der beste Maassstab für die moralische Vollkommenheit der Schule. *)

Es ist daraus ersichtlich, dass die besten Denker Deutschlands durchaus nicht die Ansicht der Mehrzahl der deutschen Pädagogen von der Nothwendigkeit der körperlichen Züchtigungen in der Schule theilen. Dennoch finden bis zu dieser Zeit die Regierungen und das Publicum in Deutschland dieselben für nothwendig, und noch unlängst gestattete das preussische Ministerium der Volksaufklärung die Ausübung derselben nicht nur innerhalb der Schule, sondern auch ausserhalb derselben, indem es dem Lehrer das Recht zugestand, den auf der Strasse Muthwillen treibenden Schüler mit einer Ohrfeige zu bestrafen. Es ist übrigens nothwendig hinzuzufügen, dass die deutschen Pädagogen wohl einigen Grund haben, wenn sie die Anwendung der Ruthe in der Volksschule vertheidigen: bei dem in Deutschland überall üblichen Schul-

*) «Die Reform», pädagogische Vierteljahrsschrift, von Dr. Leuckhard. 1863, 4. Heft, S. 295.

zwange für Kinder bis zu einem gewissen Alter kann man auch den gänzlich verderbten Schüler nicht aus der Schule ausschliessen, sondern muss sich bemühen, denselben zu bessern; daher kann es kommen, dass man in äussersten Fällen zu körperlichen Züchtigungen seine Zuflucht nehmen muss.

Eine gleiche Ansicht, oder richtiger, ein gleiches Vorurtheil herrscht hinsichtlich der Nothwendigkeit und des Nutzens der körperlichen Züchtigungen in England, wo sogar die besten Pädagogen, wie z. B. der bekannte *Thomas Arnold*, *) nicht selten zu ihnen griffen und noch gegenwärtig greifen. In England werden mit Ruthen gezüchtigt nicht blos die Schüler von Volks- und Privatschulen, sondern sogar die Zöglinge solcher aristokratischer Lehr- und Erziehungsanstalten, wie die Schulen in Eton und Westminster. Nach den Zeugnissen von *Wise* werden bisweilen sogar die Schüler der höheren Gymnasialklassen Stockschlägen unterworfen. Einige Pädagogen zeichnen sich dabei durch unglaubliche Härte aus. Noch im Jahre 1860 wurde Europa durch den Entsetzen erregenden Process gegen den Schulhalter in Eastbourn, *Thomas Hopley*, einen Mann von Bildung und Pädagogen von gutem Ruf, in Aufregung versetzt; derselbe hatte seinen 15-jährigen Schüler dermaassen hart bestraft, dass dieser unter dem Stocke starb. Bemerkenswerth ist es, dass *Hopley* von dem Gerichte der unvorsätzlichen Tödtung für schuldig befunden, und für dieses grässliche Verbrechen statt zum Galgen, blos zur vierjährigen Zwangarbeit verurtheilt wurde, und zwar aus dem Grunde, weil er von dem Vater des getödteten Schülers die Erlaubniss erhalten hatte, diesen körperlich zu bestrafen.**)

Völlig davon verschiedene Ansichten herrschen über diese Frage in der Mehrzahl der Länder, welche von romanischen

*) K. Heintz, Thomas Arnold. S. 77.

**) Journal des Justizministeriums, Februar-Heft 1861.

Volkstämmen bewohnt sind. In Frankreich werden Körperstrafen schon seit langer Zeit nicht mehr in Anwendung gebracht und erregen einen allgemeinen Unwillen; auch mündliche Verweise werden nur mit grosser Vorsicht und Würde ertheilt. Indess wird Niemand behaupten, dass es mit der Disciplin und Schulordnung in den französischen Lyceen und Volksschulen schlechter bestellt sei, als in den deutschen oder englischen Lehranstalten. Wenn die französischen Schulen viele wesentliche Mängel haben, und überhaupt den deutschen und englischen nachstehen, so rührt das von ganz anderen Ursachen, als von der Nichtanwendung der Körperstrafe her. Im Gegentheil ist alles Gute in den französischen Schulen, wie: die Fntwickelung des Ehrgefühls in den Schulen, die strenge, mit Bewusstsein befolgte Ordnung in der Schule, der höfliche Umgang der Lehrer mit den Schülern und letzterer unter einander, — die directe Folge der Beseitigung der körperlichen Züchtigungen. Sogar deutsche Pädagogen, die übrigens von dem Vorzug ihrer Schulorganisation völlig überzeugt und überhaupt nicht ganz freundschaftlich gegen die französichen Schulen gesinnt sind, lassen denselben in dieser Hinsicht Gerechtigkeit wiederfahren. Doctor *Bücheler* sagt über die französischen Schulen unter Anderem Folgendes: „in diesen Schulen herrscht volle äussere Ordnung und höflicher Umgang der Schüler unter einander, sowie des Lehrers mit seinen Schülern. Auch ausserhalb der Schule, auf der Gasse, führen sich die Schüler anständig; sehr selten findet unter ihnen Streit oder Schlägerei statt" *).

Dasselbe sehen wir in Belgien, Italien und zum Theil auch in der Schweiz, und Niemand, so viel uns bekannt, mit Ausnahme vielleicht der Jesuiten, denkt in diesen Ländern dar-

*) Schmid's Encyklop. d. gesammten Unterrichtswesens. Th. I., S. 491.

an, dass es nöthig sei, körperliche Züchtigungen in den Schulen einzuführen.

Die russische Erziehung in älterer Zeit zeichnete sich durch ihren rauhen Charakter aus. In der Familie sowohl als in den öffentlichen Schulen wurde und wird leider noch bis zu gegenwärtiger Zeit die Körperstrafe als ein unumgängliches Erziehungsmittel betrachtet.

Der erste Schritt zur Begrenzung und sogar zur völligen Beseitigung der Körperstrafen in den öffentlichen Schulen wurde bei uns zur Zeit der Regierung der Kaiserin Katharina II. gemacht. Die im Jahre 1782 niedergesetzte Commission für Volksschulen veröffentlichte eine Sammlung von Schulregeln unter dem Tital: „Leitfaden für Lehrer der ersten und zweiten Klasse von Volksschulen in Russland." In dem vierten Theile dieses Leitfadens (über die Ordnung in der Schule) sind im zweiten Capitel (über die Schulzucht) die Körperstrafen in den Schulen unbedingt untersagt. Der vollständige Wortlaut des Leitfadens über diesen Punkt ist folgender: „Es werden überhaupt alle körperlichen Bestrafungen, welcher Art sie auch sein mögen, untersagt, als: 1) Riemen, Stöcke, Peitschen und Ruthen; 2) Ohrfeigen, Stösse und Faustschläge; 3) das Reissen an den Haaren, das Knienlassen und das Reissen an den Ohren; 4) alle Beschimpfungen und ehrenrührige Beschämungen, als: Eselsohren und die Benennung als Esel, Vieh u. dergl. m." Der Leitfaden gestattete in den Schulen nur Ermahnungen, Warnungen, Drohungen und folgende Strafen: 1) Entziehung angenehmer Dinge, als Ausschluss von den Spielen u. s. w., und 2) dem Vergehen entsprechende Beschämungen, z. B. vor der ganzen Klasse vom Lehrer ertheilter Verweis, Ueberführung des Schülers im Vergehen u. s. w. Endlich ist noch in dem Leitfaden bestimmt worden, worauf eine Strafe zu folgen hat und worauf nicht. *Zu bestrafen sind* überhaupt alle absichtlichen

Vergehen, worin sich die Schüler, trotz mehrmaliger Ermahnungen, Warnungen und Drohungen, nicht bessern, sowie für besondere Verbrechen, namentlich: *a*) für Uebertretung der Regel für Lernende, *b*) für Beleidigungen anderer Schüler und jegliche Verleitung derselben zum Bösen, *c*) für Unehrerbietigkeit, Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, *d*) für Schimpfwörter und lose Reden und *e*) für Verharren im Bösen. *Nicht zu bestrafen: a*) für Verstandes- und Gedächtnissschwäche und angeborene Unfähigkeit, *b*) für geistige Mängel, als: Schüchternheit, Leichtsinn und Unaufmerksamkeit, im Falle letztere nicht eine Folge von Nachlässigkeit und Muthwillen ist, *c*) für Vergehen, die aus körperlichen Gebrechen oder Krankheiten entspringen.

Diese Bestimmungen wurden in dem Allerhöchst am 5. November 1804 bestätigten Schulstatut für die den Universitäten untergebenen Schulen in ihrer ganzen Vollständigkeit adoptirt, indem es daselbst im § 44 heisst, dass sich die Lehrer im Umgange mit den Schülern nach den Vorschriften zu richten haben, die im III. und IV. Theile des Leitfadens für Lehrer der ersten und zweiten Klasse festgesetzt sind.

Die humanen Vorschriften der höchsten Schulobrigkeit wurden jedoch nicht nur während der Regierung Katarinas II., sondern auch später, als schon das Statut von 1804 in Wirksamkeit getreten war, in der Praxis grösstentheils nicht befolgt. Aus dem officiellen Schriftwechsel des damaligen Ministers der Volksaufklärung, Grafen *Rasumowski*, in den Jahren 1811 und 1814 mit den Curatoren der Universitäten ist zu ersehen, dass einige Directoren, Inspectoren, Lehrer und Privatpensionshalter, dem Statut zuwider, körperliche Züchtigungen in Anwendung brachten und sie sogar mit Härte handhabten, ohne Wissen der höhern Schulobrigkeit und ohne Uebereinkunft mit den Eltern oder Verwandten der zu bestrafenden Schüler. Eine solche Uebertretung des Gesetzes erklärt sich

leicht dadurch, dass das Gesetz selbst ein zu frühzeitiges Erzeugniss der gesetzgebenden Macht war, und dass im Volke und in der Gesellschaft noch die Gewohnheit der körperlichen Züchtigungen und die Ansicht von deren Nothwendigkeit, sowohl bei den Eltern als Erziehern, zu fest eingewurzelt waren.

Dieser Umstand veranlasste die Regierung, von dem in der Praxis unbefolgt gelassenen System des unbedingten Verbotes der körperlichen Züchtigungen zu dem den Zeitbedingungen mehr entsprechenden und daher besser zu erfüllenden System der möglichen Beschränkung derselben überzugehen. Zuerst wurde eine solche Systemänderung in dem am 4. Juni 1820 Allerhöchst bestätigten Statut für die der Dorpater Universität untergebenen Schulen ausgesprochen. In § 66 dieses Statuts ist bei Aufzählung der in den Gymnasien gestatteten Disciplinarmaassregeln unter Anderem Folgendes gesagt: „Im Falle leichtere Strafen unwirksam bleiben, werden von *jetzt an* körperliche Züchtigungen in den Gymnasien zugelassen. Es ist zu hoffen, dass man ihrer in den höheren Klassen niemals bedürfen wird. Hinsichtlich der Verhängung derselben wird Folgendes bestimmt: *a*) keinem Lehrer ist es gestattet, den Schüler zu schlagen, zu stossen oder sonst körperlich zu bestrafen; in einem solchen Falle kann ihm auch seine Reizbarkeit nicht zur Entschuldigung dienen; *b*) körperliche Bestrafungen werden nur auf Beschluss des Directors und der Conferenz zuerkannt. Die erste Stufe derselben ist folgende: der Schüler erscheint in der Conferenz und wird daselbst gestraft. Die zweite Stufe besteht in der öffentlichen Bestrafung vor sämmtlichen Klassen: sie ist stets mit schmachvollem Ausschluss aus dem Gymnasium verbunden.“ Es ist bemerkenswerth, dass diese Bestimmung den Gymnasien gewissermaassen eine Criminalstrafgewalt zuerkennt, denn die Bestrafung des Schülers, der gleich darauf schmachvoll aus der Anstalt ausgestossen wird, hat offenbar nicht den Charakter eines

pädagogischen Correctionsmittels, sondern den einer Criminalstrafe.

Eine solche Gestattung von Körperstrafen in den Lehranstalten ging, obgleich mit bedeutender Milderung, in das am 8. December 1828 Allerhöchst bestätigte allgemeine Gymnasial- und Schulstatut über. In § 31 dieses Statuts (über Parochialschulen) heisst es: „Da man trotz aller Sorgfalt bisweilen strenge, ja körperliche Züchtigungen nicht umgehen kann, so ist es dem Lehrer gestattet, im Nothfalle auch diese Correctionsmittel in Anwendung zu bringen, jedoch nicht früher, als nach Erschöpfung aller andern Maassregeln, als: Warnung, Verweis, Verbot der Theilnahme an den Spielen, Einschliessung des Schülers auf einige Stunden in einem geeigneten Orte u. s. w.“ Durch § 77 wird diese Vorschrift auch auf die Kreisschulen ausgedehnt. In Bezug auf die Gymnasien heisst es in den §§ 203 — 205: „Die gestatteten Correctionsmittel sind: Verweise, Beschämung, Herabsetzung von einem höhern auf einen niedrigern Platz in der Klasse, Anschlag des Namens des schuldigen Schülers an die schwarze Tafel, endlich auch Einschliessung auf einige Stnnden im Klassenzimmer, jedoch nur während des Tages und mit Benachrichtigung der Eltern oder Vormünder über die Ergreifung dieser Maassregel nebst den Gründen dazu. Die drei ersten obenerwähnten Strafen können von den Lehrern und dem Inspector den Schuldigen auferlegt werden; die zwei letzten jedoch nur von dem Director. Bleiben alle diese Correctionsmittel unwirksam, so kann das Gymnasialcollegium im Nothfalle die Ruthenstrafe zuerkennen. Die Schüler werden dann nicht anders, als in Gegenwart des Inspectors und an einem besondern Ort bestraft. Solches ist nur in den drei ersten Klassen zulässig. In den obern Klassen unterliegt der Schüler für Vergehen, welche eine solche Strafe nach sich zieht, der Ausschliessung aus dem Gymnasium.“

Aus dem Vorhergehenden ist zu ersehen, dass das Statut vom Jahre 1828 die Körperstrafen als ein äusserstes, nur in den drei untersten Klassen anzuwendendes Zuchtmittel gestattet, indem es die Zuerkennung derselben in den Gymnasien nur dem vollzähligen pädagogischen Collegium zugesteht, dem Director, Inspector, jedem der Lehrer aber entschieden untersagt, nach eigenem Gutdünken die Kinder körperlich zu bestrafen. Man kann jedoch nicht umhin einzugestehen, dass auch dieses Gesetz in der Praxis noch lange Zeit nach Veröffentlichung des Statuts von 1828 sogar in den Gymnasien unerfüllt blieb. Die Directoren und Inspectoren unterwarfen nach eigenem Gutdünken und ohne die pädagogischen Collegien befragt zu haben, die Schüler körperlicher Bestrafung. Ja, die pädagogischen Collegien, waren auch nicht sonderlich darum bemüht, sich dieses Recht ausschliesslich zu wahren. Die Erklärung einer solchen Erscheinung muss in dem Mangel an lebendigem Interesse für rein pädagogische Fragen von Seiten unseres damaligen Lehrerstandes gesucht werden. Eine solche Gleichgültigkeit hatte zur Folge, dass in unseren Gymnasien, dem Geiste des Statuts zuwider, das diese Strafen nicht anders, als nach genauer Erwägung und Beurtheilung der Vergehen durch sämmtliche Mitglieder des pädagogischen Collegiums und nach Erschöpfung aller anderen Correctionsmittel zulässt, persönliche Willkühr in der Auferlegung von Körperstrafe zu Tage trat. Den ersten Schritt zur Beseitigung dieser Willkühr machte der vormalige Curator des Kijewer Lehrbezirks, *N. I. Pirogow*, durch Veröffentlichung von Strafmaasregeln im Jahre 1859. In seinen diese Angelegenheit betreffende gedruckten Circularen an die Schulverwaltungen des Kijever Lehrbezirks, sowie in einigen anderen Quelleu finden sich interessante Materialien, welche zeigen, bis zu welchem Grade die Gymnasialvorstände mit den körperlichen Züchtigungen sogar noch am Ende der 50 Jahre

Missbrauch trieben. Im Jahre 1857 zählte das Gymnasium in Tschernigow 231 Schüler, an denen 320 Executionen mit Ruthen vollzogen wurden*). Im Jahre 1858 erhielten im Gymnasium zu Shitomir von den 600 Schülern 290 die Ruthenstrafe, in Nemirow von 600 Schülern — 67, im 2. Gymnasium zu Kijew von 625 — 44, in Kamenez-Podolsk von 400 — 37, in Poltawa von 399 — 39, in Bjelaja Zerkow von 220 — 38; überhaupt unterlagen in allen 11 Gymnasien des Kijewer Lehrbezirks im Jahre 1858 von 4109 Schülern 551 oder 13% der Ruthenstrafe. Diese Ordnung der Dinge änderte sich nach Veröffentlichung der Strafregeln durch *N. I. Pirogow* vollständig: im Jahre 1859 — 60 wurden von den 4310 Schülern derselben Gymnasien nur 27 oder $^{3}/_{5}$% körperlich gestraft und das höchste Strafmaas überstieg nicht 10 Schläge. Im Gymnasium zu Tschernigow, in welchem im Jahre 1857 durchschnittlich 1 oder 2 Schüler täglich bestraft wurden, fand im Jahre 1859—60 nicht eine körperliche Bestrafung statt; gleichfalls erhielt in den Gymnasien zu Bjelaja Zerkow, Nowgorodssewersk und Poltawa nicht ein Schüler die Ruthenstrafe**). Die von *Pirogow* herausgegebenen Strafregeln erregten eine lebhafte Polemik in unserer pädagogischen Literatur und wandten die Aufmerksamkeit unserer Pädagogen auf den Vorzug solcher Erziehungsmaassregeln, welche die Besserung der Schuldigen nicht vermittelst der Furcht, sondern durch Einwirkung auf das moralische Gefühl derselben anstreben, was seinerseits zur directen Folge hatte, dass im Kijewer Lehrbezirke die körperlichen Bestrafungen fast gänzlich aufhörten; diese Strafen werden in den

*) Ssuchomlinow (aus der historischen Abhandlung über die Gymnasien), im Journal des Min. der Volksaufkl. für das J. 1864, Januarheft, Abth. III., S. 46.

**) Circular an die Schulverwaltungen des Kijewer Lehrbezirks. 1860 № 12.

Gymnasien des Odessaer Lehrbezirks, sowie in vielen andern mittleren und sogar niederen Lehranstalten des Ministeriums der Volksaufklärung anderer Lehrbezirke gleichfalls fast gar nicht in Anwendung gebracht, und doch hat dies Verfahren der Aufführung und den Fortschritten der Schüler in diesen Anstalten nicht zum Nachtheil gereicht.

Es fragt sich nun: sollte im neuen Statut der Gebrauch von Körperstrafen in unseren Gymnasien und Progymnasien gestattet werden, oder nicht?

Wie wichtig auch die Meinung ausländischer Gelehrten und Pädagogen für die richtige Entscheidung dieser Frage sein möge, ungleich wichtiger ist für uns die Ansicht unseres eigenen Lehrerstandes über diesen Gegenstand. Als die competentesten Richter müssen in dieser Angelegenheit offenbar die pädagogischen Collegien, die Directoren, Inspectoren und Lehrer der Gymnasien und Kreisschulen anerkannt werden. Die Frage über die körperlichen Züchtigungen berührt unmittelbar diese Personen, und sie können, auf Grund ihrer eigenen pädagogischen Erfahrung, dieselbe weit richtiger entscheiden, als sonst irgend Jemand. Auf ihnen ruht direct und unmittelbar die ganze Verantwortlichkeit für die Aufführung, die Fortschritte und die sittliche Entwickelung der Schüler sowohl vor der Regierung, als vor dem Publicum und dem eigenen Gewissen. Es leuchtet ein, dass die Gesetzgebung die Meinungen dieser Personen nicht unbeachtet lassen kann, und wenn dieselben die Ruthenstrafe in den Lehranstalten für überflüssig und schädlich halten, so darf sie in keinem Falle durch das Statut gestattet werden.

Es ist daher nothwendig, die Meinungen unserer Pädagogen hinsichtlich der Körperstrafen sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen.

Von dem Wunsche erfüllt, die Meinung competenter Richter über alle Punkte seiner Statutenentwürfe zu erfahren, ver-

sandte bekanntlich das Ministerium der Volksaufklärung im Jahre 1862 sämmtliche Entwürfe an alle Universitäten, Gymnasien und Kreisschulen, sowie an mehrere Personen geistlichen und weltlichen Standes, mit der Bitte, ihrerseits über dieselben offene Meinungsäusserungen auszusprechen. In Folge dieses Arrangements liefen zahlreiche Bemerkungen ein, die auf Anordnung des Ministeriums, ohne jegliche Abänderungen und Auslassungen, in sechs Bänden abgedruckt wurden.

Die Frage über die Körperstrafen war in dem Entwurf des Ministeriums kategorisch hingestellt worden. In § 38 des Statutenentwurfs für allgemeine Bildungsanstalten heisst es: „.... körperliche Bestrafungen sind in keinem Falle und in keiner zum Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung gehörenden Lehranstalt gestattet.“ In der dem Entwurf beigefügten Erläuterungsschrift waren die Gründe dieses Verbotes in scharfen und starken Ausdrücken erklärt worden. Sehen wir nun zu, wie sich unsere Pädagogen über diesen Artikel des Entwurfs und über die bezüglichen Worte der Erläuterungsschrift äusserten.

Es waren im Ganzen 373 Bemerkungen, die das Ministerium über die Statutenentwürfe für die allgemeinen Bildungsanstalten und Volksschulen erhielt und drucken liess; darunter waren 105 von den Collegien der Lehranstalten eingesandt worden, und zwar: von den Universitätsconseils (4), von den Conseils der Lyceen (2), von den pädagogischen Collegien der Gymnasien (76) und von den pädagogischen Collegien der Kreisschulen (23). Die übrigen 268 Bemerkungen kamen von einzelnen Personen, als: von Erzbischöfen und anderen geistlichen Personen (10), von den Mitgliedern der frühern Oberschulverwaltung (7), von den Curatoren der Lehrbezirke, von deren Gehilfen und den Lehrbezirks-Inspectoren (11), von Professoren der Universitäten und Lyceen (10), von den Di-

rectoren, Inspectoren und Lehrern der Gymnasien (163), von den Kreisschulinspectoren und Lehrern (24), von Elementarlehrern (6), von verschiedenen anderen Personen (37).

Von den 105 Schulcollegien, die ihrer Mehrzahl nach alle wichtigeren Bestimmungen des Statutenentwurfs für die allgemeinen Bildungsanstalten, sowie die Erklärungen der beigefügten Erläuterungsschrift einer sehr sorgsamen Beprüfung und Abwägung unterworfen hatten, übergingen 86 derselben die körperlichen Bestrafungen völlig mit Stillschweigen und billigten somit die Abschaffung derselben. Von 19 Collegien, deren Bemerkungen auch die körperlichen Bestrafungen berühren, billigten 8 derselben direct und vollständig die Vorschläge des Entwurfs, namentlich: 1) erklärte der Conseil der Moskauer Universität (Bemerk. über d. Statutenentwurf für d. allg. Bildungsanst. Th. III, S. 206) seine volle Uebereinstimmung mit dem § 38 des Entwurf, und schlug vor, im Statut hinzuzufügen, dass, falls alle Correctionsmittel unzureichend blieben, die Kinder den Eltern zur Besserung überantwortet werden sollen. 2) Das pädagogische Collegium des Gymnasiums in Tomsk (IV., 522) forderte nur eine Erklärung darüber, was unter Körperstrafen zu begreifen sei, und ob zu denselben auch das Knienlassen und andere ähnliche Disciplinarmaassregeln gehören. 3) Die Conferenz der Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks (IV., 487) wünschte hinzuzufügen, dass der Gebrauch von beleidigenden Ausdrücken und Schimpfwörtern untersagt werde, und dass in äussersten Fällen körperliche Züchtigungen zulässig seien, jedoch nicht anders, als durch den Vater des Schuldigen im Beisein des Lehrers; die Conferenz gestattet folglich die körperlichen Bestrafungen von Seiten der Eltern, nicht aber der Lehranstalt (4 — 8). Der Conseil des Richelieu-Lyceums (II., 439) und die pädagogischen Collegien der Gymnasien in Keidany (II., 87), Ssimferopol (II., 561), Grodno (III., 163) und Nowgorodssewersk (II.,

221) erklären ihre volle Sympathie für die Vorschläge des Entwurfs.

Von den übrigen eilf pädagogischen Collegien findet das des 1. Kijewer (I., 58), des 1. Charkower (V., 2) und des Richelieu-Gymnasiums (II., 483) die Abschaffung der Körperstrafen in der Schule nicht zeitgemäss, solange sie in der Gesetzgebung fortbestehen blieben. Nachdem im vergangenen Jahre der Allerhöchste Erlass erschienen ist, durch den die Körperstrafen aus dem Criminalcodex gestrichen sind, hat diese Bemerkung ihre Bedeutung verloren. In den pädagogischen Collegien des St. Petersburger Larinschen (IV., 44) und des 2. Moskauer Gymnasiums (III., 322) enstand in der Frage über die körperlichen Züchtigungen eine Meinungsverschiedenheit: einige Mitglieder derselben billigten deren Untersagung, andere wollten sie in äussersten Fällen gelten lassen und sprachen die Befürchtung aus, dass deren Verbot durch das Statut einen nachtheiligen Einfluss auf die Schuldisciplin ausüben werde. Die pädagogischen Collegien des 3. St. Petersburger und des Pskowschen Gymnasiums (IV., 23, 320) erkennen die körperlichen Züchtigungen als eine Maassregel an, deren Abschaffung man in den Lehranstalten anstreben müsse, halten jedoch deren Aufhebung durch einen Artikel des Statuts für unzweckmässig. Endlich bezweifeln die pädagogischen Collegien des vormaligen Adelsinstituts in Wilna (II., 5), der Adelsschule in Rossieny (II., 124) und der Gymnasien in Poniewesh (II., 150) und in Dünaburg den Nutzen des Verbotes der Körperstrafen in den Lehranstalten.

Auf diese Weise setzen von den 105 Schulcollegien, die ihre Bemerkungen eingesandt hatten, nur 9 einigen Zweifel in dem Nutzen des Verbotes der körperlichen Züchtigungen, und drei derselben führen einen Grund an, der gegenwärtig seine Bedeutung verloren hat.

Von den 268 Personen, deren Bemerkungen in der vom

Ministerium herausgegebenen Sammlung abgedruckt sind, übergehen 252 die Körperstrafen gänzlich mit Stillschweigen, und billigen folglich deren Verbot. Hieher gehören noch 8 Personen, die in ihren Bemerkungen die körperlichen Züchtigungen nur deshalb berühren um ihre Sympathie für die Aufhebung derselben an den Tag zu legen. Es ist wohl zu bemerken, dass zu der Zahl dieser 260 Personen sämmtliche Erzbischöfe, alle Curatoren der Lehrbezirke (mit Ausnahme eines), deren Gehilfen und Bezirksinspectoren und viele der bekanntesten Pädagegen, als z. B. *Pirogow*, *Schestakow*, *Newerow* u. A. gehören.

Von den noch übrigen 8 Recensenten des Entwurfs bemerkt einer derselben, dass die Frage über die Ruthenstrafe eine streitige sei, und dass es schwer falle, zu entscheiden, ob man in unseren *Volksschulen* die Körperstrafen entbehren könne oder nicht (I., 246). Ein Anderer (III., 374) sucht die in der Erläuterungsschrift gegen die Leibesstrafen angeführten Gründe zu widerlegen, und neigt sich auf die Seite des Statuts vom Jahre 1828, welches die körperlichen Züchtigungen in den unteren Klassen gestattete und nur in den höheren untersagte. Ein Dritter (II., 435) nennt die Körperstrafen eine *schmachvolle Maassregel*, findet jedoch, dass die unbedingte Untersagung derselben in den mittleren Lehranstalten eines der Lehrbezirke zu noch grösserer Ausgelassenheit der Schüler führen würde, und ist daher der Meinung, dass es nützlicher wäre, die Anwendung der Disciplinarmittel in jeder Anstalt den pädagogischen Collegien zu überlassen, ohne durch eine positive Gesetzbestimmung die Leibesstrafe aufzuheben. Zwei Recensenten (III., 565, 571) vertheidigen die Beibehaltung der Ruthenstrafe in der Schule und führen zum Beweise ihrer Nützlichkeit ein Citat aus dem unlängst erschienenen Werke des deutschen Pädagogen *Nägelsbach* an, und einer derselben beruft sich ausserdem auf die Athener, bei denen sogar der Sclave als Pädagog eine fast unbeschränkte

Gewalt hinsichtlich der Bestrafung seiner Zöglinge besass. Endlich vertheidigen 3 Recensenten (IV., 25), (II., 162) und (II., 23) eifrig den Gebrauch der Ruthenstrafe in den Schulen und führen zur Vertheidigung ihrer Meinung Beweise an, von denen weiter unten die Rede sein wird.

Wenn daher die Frage über die körperlichen Züchtigungen durch Stimmenmehrheit entschieden werden könnte, so würde sie durch die unbedingte Abschaffung derselben in allen Lehranstalten ihre definitive Lösung erhalten. Unter der Zahl der mehr als tausend Meinungen, die von einzelnen Personen sowohl als von den pädagogischen Collegien abgegeben worden sind, fanden sich kaum zwanzig Stimmen zu Gunsten der Körperstrafen.

Die Lösung solcher Fragen durch Stimmenmehrheit wäre jedoch keine ganz gerechte. Wenn unter den tausend Meinungen auch nur eine, jedoch auf unumstössliche Beweise und die Erfahrung gestützte, für die Beibehaltung der Körperstrafe eintritt, so muss auch sie das Uebergewicht über alle übrigen unbegründeten und durch keine Beweise belegten Meinungen erhalten. Es ist deshalb nothwendig, alle zur Vertheidigung der Körperstrafen angeführten Gründe und Belege zu prüfen.

1) Es wird die Behauptung ausgesprochen, dass, obgleich die Körperstrafen nicht in Anwendung gebracht werden sollen, deren Verbot durch einen Artikel des Statuts einen schädlichen Einfluss auf die Schuldisciplin ausüben werde, weil die Sicherheit der Nichtstatthabung dieser Strafe unfehlbar viele solche Unordnungen erzeugte, die bei dem Gedanken an die möglicher Weise darauf folgende Ruthenstrafe nicht stattfänden.

Dagegen ist anzuführen, dass die Erfahrung selbst diese Ansicht nicht unterstützt, und dass in denjenigen Anstalten, in denen keine Körperstrafen angewendet werden, nicht geringere Disciplin herrscht, als in den andern, weil die bessere

oder schlechtere Disciplin von den pädagogischen Fähigkeiten der Lehrer abhängt.

2) Viele, namentlich deutsche Pädagogen behaupten, dass dem Lehrer das Recht, die Kinder körperlich zu bestrafen, deshalb vorbehalten werden müsse, *weil er die Stelle der Eltern vertrete.*

Diese Behauptung ist eine blosse Phrase, die jeder Begründung entbehrt und nur das richtige Verständniss der Frage trübt. Die Familien- und die Schulsphäre sind zwei gänzlich von einander verschiedene. In beiden finden gewisse Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Lehrern und Schülern statt, die zwar in einigen Punkten mit einander übereinstimmen, in andern jedoch völlig von einander abweichen. Die Familienbeziehungen gründen sich auf die natürliche Liebe. Zu verlangen, dass sich zwischen dem Lehrer einer öffentlichen Schule und seinen Schülern dieselben auf Liebe basirten Beziehungen bilden, welche zwischen dem Vater und seinen Kindern bestehen, hiesse etwas Unmögliches fordern und der öffentlichen Erziehung ein für sie unerreichbares ideales Ziel setzen. Das von der väterlichen Hand gezüchtigte Kind sieht aus angeborner Kindesliebe in der Bestrafung keine Härte und Tyrannei, sondern ein nothwendiges Correctionsmittel; ein völlig davon verschiedenes Gefühl hegt es zu einer ihn bestrafenden fremden Person. Die väterliche Züchtigung, auf die vielleicht unmittelbar tausend Beweise unbegrenzter väterlicher Liebe folgen, erbittern und verstocken das Kind nicht und erzeugen in ihm nicht Hass und Grimm, wie es nicht selten nach einer körperlichen Bestrafung des Kindes in einer Schule der Fall ist. Die im geschlossenen Familienkreise stattfindende elterliche Züchtigung ist nicht mit einer solchen Schande verknüpft, wie eine öffentliche Bestrafung in der Schule, die oft alle bessern moralischen Eigenschaften des Kindes ertödtet. Kann ein öffentlicher Lehrer, der mehrere

hundert Schüler unter seiner Leitung hat, bis zu dem Grade den Charakter und die moralische Stimmung eines jeden derselben kennen lernen, wie es dem Vater möglich ist? Und doch gestehen alle, sogar die eifrigsten Vertheidiger der Leibesstrafen, vollkommen zu, dass diese nicht anders, als nur der Individualität eines jeden Schülers entsprechend anzuwenden seien. Einige Pädagogen behaupten, dass, wenn auch die Anwendung der Ruthe einem wenige Schüler unterrichtenden Erzieher untersagt werden könne, sie in einer zahlreich besuchten Anstalt mit 3 — 400 Schülern nicht ohne Nachtheil für die Disciplin zu verbieten sei. Wäre es nicht richtiger, das gerade Gegentheil anzunehmen, dass nämlich die Ruthenstrafe am nachtheiligsten in einer zahlreich besuchten Anstalt wirke, weil bei der grossen Schülermasse es unmöglich ist, die Individualität eines jeden derselben kennen zu lernen, und es daher sehr leicht geschehen kann, dass die Körperstrafe diejenigen Schüler trifft, für welche sie am nachtheiligsten ist.

3) Einige behaupten, man könne die Körperstrafen in der Schule nicht abschaffen, solange sie in Folge der rauhen Sitten beständig und ohne Unterschied in der Familie angewendet werden.

Mit grösserem Rechte kann man jedoch behaupten, dass mit den Körperstrafen solange in den Familien Missbrauch getrieben werden wird, bis sie in der Schule nicht ausser Brauch kommen. Fragen wir: wer soll die Initiative in Sachen der Vervollkommnung der Sitten und der Erziehung ergreifen? Die rohe in Vorurtheilen befangene Familiensphäre, oder die öffentliche Schule? Was Anderes ist die Hauptaufgabe der öffentlichen Schule, wenn nicht die Milderung der Sitten und die Verbesserung der häusslichen Erziehung in der Familie? Die Erfahrung hat dargethan, dass Leute, die ohne Hülfe der Ruthe erzogen worden sind, auch selbst weder in

der Familie, noch in ihrem öffentlichen Wirkungskreise zu ihr greifen, während diejenigen, welche in der Schule die Ruthe erhielten, meistens auch selbst dem Gebrauche der Körperstrafe nicht entsagen wollen. Wir sind im Gegentheil der Ansicht, dass man namentlich deshalb die körperlichen Züchtigungen in der Schule abschaffen müsse, weil sie in den Familien gemissbraucht werden, und dass nach Möglichkeit die Beseitigung derselben in der häuslichen Erziehung anzustreben sei, letzteres jedoch entschieden unmöglich ist, solange die Ruthe in der Schule im Gebrauch bleibt.

4) Noch Andere sagen, dass in vielen Fällen alle anderen Correctionsmittel, ausser den körperlichen Züchtigungen unwirksam blieben und dass nur die Ruthe im Stande sei, den verderbten Schüler zu bessern.

Allein die Erfahrung hat es erwiesen, dass auch dieses äusserste Mittel gewöhnlich eben so wenig fruchtet, als alle übrigen. In der Hand des Vaters dient freilich die Ruthe bisweilen als ein Erziehungsmittel kleiner Kinder. Dass aber der verderbte Wille des Schülers einer öffentlichen Schule durch die Ruthe gebessert werden könne, ist mehr als zweifelhaft. Die Ruthenstrafe besitzt nicht die Eigenschaft, in die Tiefe der Seele einzudringen, die schlechte Seite des Vergehens darzuthun, den Willen zu ändern, zu überzeugen, sie veranlasst nicht, das Böse zu meiden, sondern sich nur vor der Entdeckung und Ueberführung einer schlechten Handlung in Acht zu nehmen, und führt die Kinder zur Verschlossenheit, Verstellung und Heuchelei. Bringen auch die anderen Strafen gleiche Folgen mit sich, so doch in weit geringerem Maasse, als die Leibesstrafen. Ein Schüler, dem die Ruthenstrafe droht, ist nicht selten sogar zu einem niedrigeren Vergehen bereit, um sich nur von dieser Strafe zu befreien. Es sind Fälle vorgekommen, wo die schuldigen Schüler, denen die körperliche Züchtigung bevorstand, aus der Anstalt ent-

flohen, oder gar einen Anschlag auf ihr Leben machten. Man sagt, dass die Nothwendigkeit, sich der schlechten Handlungen, wenn auch nur aus Furcht vor körperlicher Bestrafung, zu enthalten, endlich zur Gewohnheit werde. Schwerlich ist diese Ansicht eine richtige: eine solche aus Furcht beobachtete Enthaltung könnte nur in dem Falle zur Gewohnheit werden, wenn sich der Schüler unter der fortwährenden Aufsicht des Lehrers befände. Ist aber eine solche Beaufsichtigung in einer öffentlichen Anstalt möglich? Wenn endlich in einigen wenigen Fällen die Ruthe nützliche Resultate liefert, so kann man überzeugt sein, dass sie in der bei Weitem grössten Zahl der Fälle nachtheilige Folgen mit sich bringt. Niemand zweifeit daran, dass die Ruthe als Correctionsmittel nur einem guten Pädagogen gettattet werden könne; aber der gute Pädagog reicht ohne sie aus, indem er durch andere Erziehungsmittel auf die Schüler einwirkt; in der Hand der schlechten Pädagogen hat die Ruthe ohne Zweifel nur üble Wirkungen zur Folge.

5) Einer unserer Pädagogen, dessen Meinung auch das pädagogische Collegium der Anstalt theilte, sagt bei seiner Widerlegung der Gründe, die in der den Statutenentwurf begleitenden Erläuterungsschrift bezüglich der Leibesstrafen angeführt sind, dass zu gegenwärtiger Zeit der Beseitigung dieser Strafen die Unvollkommenheit der Lehranstalten selbst im Wege stehe, weil letztere ungern zu Strafen, wie Carcer und Strafarbeiten, ihre Zuflucht nähmen, indem diese eine wachsame Beaufsichtigung erforderen, die Niemand übernehmen und gewissenhaft ausführen *könne*.

Es wäre hier richtiger gewesen, statt des Wortes *könne* das Wort *wolle* zu setzen. Freilich bildet die Ruthe für deu trägen und gedankenloson Lehrer ein weniger Mühe verursachendes Strafmittel, als jede andere Strafe, die von Seiten des Lehrers eine aufmerksame Schätzung und ein sorgfältiges

Kennenlernen des Naturells des Schuldigen erfordert. Aber heisst das nicht, der eigenen Bequemlichkeit wegen den Vortheil und das Beste der Schüler und der Anstalt zum Opfer bringen?

6) Die Mehrzahl der Pädagogen des Aus- und Inlandes, welche den Gebrauch der Leibesstrafen in den Anstalten vertheidigen, sagen, dass, falls man dieselben verbiete, es bei der Unwirksamkeit anderer Correctionsmittel nothwendig würde, den Schüler aus der Anstalt auszuschliessen, dass hierdurch sich die Anstalten als unzulänglich erwiesen, indem sie statt den Schüler zu erziehen und zu bessern, ihm die Erziehungs- und Besserungsmittel gänzlich entzögen, und dass endlich die Bestrafung (durch Ausschluss) statt den schuldigen Schüler die unschuldigen Eltern treffe.

Die so urtheilen, scheinen die Bedeutung und den Zweck der öffentlichen Schule nicht vollständig begriffen zu haben. Die Schule ist keine Besserungsanstalt, sondern nur eine Erziehungs- und Bildungsanstalt. Ihre directe Aufgabe ist nicht etwa, die schon verderbten Kinder zu bessern, sondern sittliche und intellectuelle Bildung im Volke auszubreiten. Zwar bildet auch die Besserung der sittlich verderbten Kinder einen Gegenstand der Aufgabe der Schule, jedoch nur insofern es ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes derselben geschehen kann. Will die Schule auf jede Gefahr hin den verderbten Schüler behalten, um ihn vielleicht durch körperliche Züchtigung zu bessern, so verfährt sie sehr unrationell. Der demoralisirte Schüler wird sich kaum bessern, wohl aber andere Schüler anstecken und eine Sittenverderbniss in der Lehranstalt bewirken. In einem solchen Falle ist das einzige vernünftige Mittel, den verderbten Schüler aus der Anstalt zu entfernen und es den Eltern desselben zu überlassen, geeignete Mittel zu seiner Besserung anzuwenden. Wie hart diese Maassregel für den Entfernten auch sein möge, sie ist noth-

wendig und heilsam für die Anstalt. Mit Unrecht wird auch behauptet, dass die Entfernung des Schülers aus der Anstalt eine Strafe sei, die statt des schuldigen Schülers seine unschuldigen Eltern treffe. Wenn der Schüler bis zu einem solchen Grade verderbt in die Schule eintrat, dass alle in ihr zulässigen Besserungsmittel unwirksam bleiben, wer anders ausser den Eltern des Schülers trägt davon die Schuld? Es kommen freilich Fälle vor, dass der Schüler in der Anstalt selbst verdorben wird; ist aber die Anstalt dermaassen schlecht, dass sie die Corruption eines gut erzogenen Knaben zuliess, so wird sie offenbar weder durch die Ruthe, noch durch andere Mittel ihn zu bessern verstehen.

Das sind die hauptsächlichsten Gründe, die gewöhnlich zur Vertheidigung der Körperstrafen in der Schule angeführt werden. Ihre Unzulänglichkeit ist augenscheinlich, und nur in Vorurtheilen befangene Leute können einen Nutzen und eine Nothwendigkeit der Ruthenstrafe in der öffentlichen Erziehung finden. Ja sogar in dem Falle, wo sie nicht gemissbraucht werden, bringen die körperlichen Züchtigungen unzweifelhaft der Erziehung Nachtheil. Indem sie das moralische Gefühl erniedrigen, und das freie Bewusstsein in den Schuldigen durch sklavische Furcht nebst den gewöhnlichen Begleitern derselben — der Lüge, List und Heuchelei, ersetzen, zerreissen sie völlig das moralische Band zwischen dem Erzieher und seinen Zöglingen. Auch auf den Charakter und die Würde des Erziehers üben sie einen nachtheiligen Einfluss: der Erzieher, welcher das Unglück hatte, zur Ruthe seine Zuflucht zu nehmen, verlässt sich gewöhnlich bald zu sehr auf dieselbe und will aus Gewohnheit, aus Routine von anderen wirksameren und in der wahren Bedeutung des Wortes pädagogischen Mitteln nichts wissen.

Mit Recht hoffen wir daher, dass die pädagogischen Collegien unserer Gymnasien und Progymnasien, bei der Aufstel-

lung von Disciplinarregeln für Schüler auf Grund des durch das neue Statut ihnen vorbehaltenen Rechts, völlig die Ruthe in den Lehranstalten beseitigen und sich bemühen werden, humanere, wirksamere und in Wahrheit pädagogische Correctionsmittel ausfindig zu machen.

IV.

Die Gymnasialinternate oder Pensionen an den Gymnasien und Progymnasien. — Der rasche Aufschwung dieser Institute bei uns in den dreissiger und vierziger Jahren und ihr gegenwärtiger Verfall. — Meinungen der Pädagogen über geschlossene Anstalten überhaupt. — Bedingungen, welche das gegenwärtig bestätigte Statut der Gymnasien und Progymnasien an die Gymnasialpersonen stellt.

Es gab eine Zeit, wo bei uns die Regierung sowohl als die Gesellschaft den Gymnasialinternaten eine ausserordentliche Bedeutung zuschrieb und von ihnen die segensreichsten Folgen für die Erziehung erwartete. Aber seit dem Schluss der fünfziger Jahre hat sich diese Ansicht von den Pensionen vollständig geändert: es tauchte die Meinung auf, dass die Erziehung in den Gymnasialinternaten und anderen geschlossenen Lehranstalten nicht nur nicht den Nutzen mit sich bringt, den man in früherer Zeit von ihr erwartete, sondern dass sie sogar entschieden nachtheilig wirke, und es daher nothwendig sei, unverzüglich alle Gymnasialpensionen zu schliessen und die Sorge um die Erziehung der Gymnasialjugend ausserhalb der Lehranstalt ausschliesslich den Eltern anheimzustellen. Diese Ansicht von der Nutzlosigkeit der Gymnasialpensionen fand ihren thatsächlichen Ausdruck in der bedeutenden Abnahme der Zahl der auf eigene Kosten in

die Pensionen eintretenden Zöglinge, was sogar die Nothwendigkeit der Schliessung einiger Pensionen zur Folge hatte.

Um sich eine richtige Vorstellung darüber zu machen, ob das Fortbestehen unserer Gymnasialpensionen in ihrer früheren Gestalt möglich ist oder nicht, und unter welchen Bedingungen sie gegenwärtig einen Nutzen bringen können, ist es nothwendig, einen unparteiischen Blick auf die Geschichte dieser Institute zu werfen.

Die Gymnasialpensionen entstanden gleichzeitig mit der Begründung der Gymnasien selbst. In unseren drei ersten Gymnasien, in St-Petersburg, Moskau und Kasan bestanden Zöglinge auf Krons- und auf eigene Kosten, die in den Gymnasialgebäuden wohnten und unter unmittelbarer Aufsicht der Gymnasialobrigkeit erzogen wurden. Gleiche Pensionen entstanden auch bei einigen anderen, später gegründeten Gymnasien. Eine allgemeine Verordnung über dieselben erfolgte zuerst im Jahre 1819, als durch den am 28. October Allerhöchst bestätigten Beschluss des Ministercomités gestattet wurde, überhaupt an allen Gymnasien, wo sich die Mittel dazu finden, Kronszöglinge zu halten.

Damals wurden übrigens diese Internate fast ausschliesslich auf Kosten der Regierung errichtet und hatten zum Zweck, fähigen aber unbemittelten Schülern die Mittel zu ihrer Ausbildung zu bieten und Lehrer für niedere Lehranstalten heranzubilden; sie hatten folglich zum Theil die Bedeutung von Lehrer-Instituten oder Seminaren.

Aus den Verschlägen über die Lehranstalten für die ersten drei Decennien dieses Jahrhunderts ist zu ersehen, dass die Zahl solcher Internate und deren Zöglinge eine sehr unbedeutende war.

Eine weit grössere Entwickelung und völlig anderen Charakter erhielten die Gymnasialinternate seit dem Beginn der dreissiger Jahre. Die Regierung und das Publicum fingen da-

mals an, dieselben nicht mehr als wohlthätige Anstalten und als Lehrerseminare, sondern als Lehr- und Erziehungsanstalten zu betrachten, in denen die Vortheile der häuslichen Aufsicht am besten mit dem regelmässigen Gange des öffentlichen Unterrichts vereinigt werden können. Zugleich erhielten die Pensionen an den Gymnasien eine besondere Bedeutung in Folge gewisser Absichten und Intentionen der Regierung.

Durch das Statut vom Jahre 1804 wurden bekanntlich die Gymnasien zu Bildungsanstalten für Kinder aller Stände ohne Unterschied bestimmt. Im Statut vom Jahre 1828 war zwar als Hauptzweck der Gymnasien die standesgemässe Ausbildung der Kinder des Adels und der Beamten anerkannt, jedoch auch nicht verboten, Kinder von Nichtadligen und Personen von abgabenpflichtigen Ständen Aufnahme in dieselben finden zu lassen. Aus Standesvorurtheilen schickte der Adel ungern seine Kinder in die Gymnasien, wo die Kinder des gemeinen Volkes dieselben Rechte genossen. Daher kam es, dass die Gymnasien, deren Lehrcursus vorzugsweise für die Ausbildung adliger Kinder berechnet war, eine sehr geringe Schülerzahl aufzuweisen hatten; die Kinder des Adels wurden dagegen entweder zu Hause, oder in damals fast ausschliesslich von Ausländern gehaltenen Privatpensionen erzogen. Es ist sehr natürlich, dass eine solche Lage der Dinge den Zwecken der Regierung nicht entsprechen konnte, die auch die Kinder des Adels zu den Gymnasien heranzuziehen wünschte; und das Mittel dazu erblickte sie in der Gründung von adligen Pensionen an den Gymnasien. Dieser Gedanke ist in dem bemerkenswerthen Circular des Grafen Uwarow vom 16. Mai 1833 klar ausgesprochen. *) Nach dem Vorschlag des Grafen Uwarow sollten einerseits die Gymnasien offene Lehranstalten für alle freien Stände bleiben, andererseits in

*) S. Journ. d. Min. d. Volksaufkl., 1834. Th. I., Abth. I., S. LIII—LV.

ihnen unter der Benennung von Adelspensionen ausschliesslich für adlige Kinder bestimmte Specialabtheilungen errichtet werden.

Bekanntlich erreichte die Regierung vollständig ihren Zweck: mit der Errichtung der Pensionen hörte unser Adel auf, die Gymnasien zu meiden, und die Schülerzahl nahm seit den dreissiger Jahren in unseren Gymnasien rasch zu. Augenscheinlich ist aber das Bestehen von Adelspensionen *namentlich zu diesem Zwecke* gegenwärtig völlig überflüssig: es existiren bei uns nicht mehr die Standesvorurtheile, wie vor 30 Jahren, jetzt lassen Adel und Beamte gern ihre Kinde die offenen Lehranstalten besuchen.

Zur Vermehrung und Entwickelung der Pensionen an den Gymnasien schonte die Regierung weder Mühe noch materielle Opfer. Zu diesem Zwecke wurden in Bezug auf die Privatlehranstalten verschiedene Beschränkungsmaassregeln getroflen; in Städten, in denen die Pensionen bestanden, war es den Lehrern verboten, Schüler zu sich in's Haus zu nehmen; in einigen Adelsinstituten und adligen Pensionen waren den Schülern verschiedene Vorzüge verliehen worden, wie z. B. das Recht, unmittelbar in den Ministerien angestellt zu werden, das Recht, in der oberen Klasse dreieckige Hüte und Degen zu tragen und dergl. Um auch den Kindern unbemittelter Adligen die Möglichkeit zu geben, an der Erziehung in den adligen Pensionen theilzunehmen, wurde befohlen, aus dem Reichsschatz eine Summe zum Unterhalt von 7 Kronszöglingen in jeder derselben zu verabfolgen; ausserdem wurden an vielen Pensionen Stipendien Sr. M. des Kaisers, der Glieder des Kaiserlichen Hauses, verschiedener Anstalten etc. gestiftet.

Besonders fand die Idee der adligen Pensionen beim Adel der grossrussischen Gouvernements lebhafte Sympathie: derselbe erbaute für sie aus eigenen Kosten prachtvolle Gebäude,

opferte einmalig zu ihren Gunsten bedeutende Capitalien und bestimmte zur Unterhaltung von Adelspensionären feststehende Steuern von den Bauern. Man kann sagen, dass in den dreissiger und vierziger Jahren die adligen Pensionen bei uns in der Mode waren, gleichwie es einige Zeit lang die Asyle und darnach die Sonntagsschulen waren. Leider dauert Alles, was auf Mode und nicht auf ein wirkliches, erkanntes Bedürfniss basirt ist, nicht lange, vervollkommnet sich nicht, zerfällt und stürzt rasch. Dieses Schicksal ereilte bei uns sowohl die Asyle als die Sonntagsschulen und die adligen Pensionen...

Dank dem zu Gunsten der Adelspensionen von der Regierung gegebenen Anstoss, fingen diese Institute bei uns an, sich rasch zu vermehren. Im Jahre 1833 wurden Pensionen an den Gymnasien in Kaluga und Rjasan, 1834 am 1. Charkower und 1. Kijewer Gymnasium, sowie an den Gymnasien in Wilna und Ssimbirsk, 1835 — in Pensa, Grodno, Chersson, Kischinew, Orel und Nowgorod, 1836 — am 2. Moskauer Gymnasium, ferner in Jaroslaw, Kursk und Irkutzk, 1837 — am 4. St-Petersburger Gymnasium, sodann in Twer und am Richelieu-Gymnasium in Odessa, 1838 — in Kostroma, Nishni-Nowgorod, Pskow, Smolensk und Tomsk, 1839 — in Wladimir, 1840 — in Olonez, Ssimferopol und Jekaterinoslaw, 1841 — in Poltawa, 1842 — in Woronesh, 1843 — in Tschernigow, Mohilew und Tula, 1844 — in Tambow und Orenburg, 1845 — am 2. Gymnasium in Charkow, 1846 — in Astrachan und Minsk, 1848 — in Perm und 1849 — am 4., aus dem früheren Adelsinstitut umgestalteten Gymnasium in Moskau errichtet. Mit diesem letzten Jahre schliesst die Periode der Errichtung von Adelspensionen an den Gymnasien fast ganz ab. Seit der Zeit wurden nur im Jahre 1858 die Pension an dem Gymnasium in Taganrog, und im Jahre 1862 die Pensionen an den neugegründeten

Gymnasien in Kronstadt und Nikolajew, beide letzteren fast ausschliesslich für Kronszöglinge und auf Rechnung der aus dem Seeministerium in's Ministerium der Volksaufklärung übertragenen Summen eröffnet.

Auf diese Weise wuchs bei uns in den dreissiger und vierziger Jahren die Zahl der geschlossenen Lehranstalten unglaublich rasch an, wie es in anderen, uns auf dem Felde der öffentlichen Erziehung weit vorausgeschrittenen Ländern nirgends der Fall gewesen ist. In blos etwa 15 Jahren hatten wir mehr Internate mit Gymnasialcursen geschaffen, als z. B. England in einigen Jahrhunderten. Schon diese rasche Entstehung der Lehranstalten erweckt unwillkürlich Zweifel an ihrem Werth und ihrer Dauerhaftigkeit.

Man kann in der That nicht behaupten, dass unsere Gymnasialpensionen auf sichere und rationelle Grundlagen basirt waren.

1) Ihre Einrichtung war in pädagogischer Hinsicht eine ungenügende und konnte, trotz aller Mühe von Seiten der Regierung, kaum besser sein. Jede Lehr- und Erziehungsanstalt lässt nur dann günstige Resultate erwarten, wenn sie unter der Verwaltung von Personen steht, die vollkommen mit dem schwierigen Werk der öffentlichen Erziehung vertraut und demselben ganz ergeben sind, — d. i. wenn sie von Pädagogen im wahren Sinn des Wortes geleitet wird. In einem Internate haben die persönlichen Eigenschaften des Directors weit grössere Bedeutung, als in einer offenen Lehranstalt, und nicht jeder gute Gymnasialdirector kann auch ein guter Director einer Pension sein. In England und anderen Ländern mit guten Internaten wird deren Leitung Personen anvertraut, die durch ihre pädagogischen Talente bekannt geworden sind und sich das volle Vertrauen des Publicums erworben haben. Die Hauptlehrer (dasselbe was bei uns Directoren sind) der englischen öffentlichen Schulen und die Vorsteher der wenigen

deutschen Internate waren stets bekannte Pädagogen. Dank der jahrhundertlangen Entwickelung der pädagogischen Kunst in diesen Ländern und den reichen materiellen Mitteln können dort stets ausgezeichnete Pädagogen zu Leitern von Lehr- und Erziehungsanstalten gefunden werden. Wie stand es aber mit dieser Angelegenheit bisher bei uns? Woher sollten wir gute Pädagogen zu Directoren für unsere zahlreichen und armen Gymnasialpensionen nehmen? Bei uns wurde bisher jeder, der auf diese oder jene Weise sich bis zum Amte eines Gymnasialdirectors aufgedient hatte, für befähigt gehalten, Chef und Leiter einer Gymnasialpension zu sein. Wahre Pädagogen bildeten unter ihnen ziemlich seltene Ausnahmen. Aus dem in unserem Journal abgedruckten Aufsatze: „Materialien zur Geschichte und Statistik der Gymnasien" *) ist zu ersehen, dass unter den Directoren, welche während der letzten 30 Jahre unsere Gymnasien leiteten, ein ganzes Drittel aus Personen bestand, die nicht einmal einen gelehrten Grad besassen. Viele dieser Directoren kümmerten sich nicht so sehr um die Erziehung und den Unterricht, als um die äussere Ordnung in den Lehranstalten, die in dieser Beziehung bei uns in der That bis zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht wurden. Die Regierung liess sich angelegen sein, dahin zu wirken, dass die Zahl der Pensionen und deren Zöglinge beständig zunehme. Daher bemühten sich die nächsten Vorsteher der Pensionen, eine möglichst grosse Anzahl von Zöglingen, die auf eigene Kosten eintraten, zu den Pensionen heranzuziehen. Der Wunsch, um jeden Preis recht viele Zöglinge in die Pensionen zu locken, erzeugte in einigen Pensionen ein in pädagogischer Hinsicht sehr schädliches System der Nachsicht gegen die Schüler und deren Eltern, was nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf alle Schüler des Gymnasiums bleiben konnte.

*) S. Journal des Min. der Volksaufkl. 1864, Februarheft, Abth. II., S. 388.

Es gab auch wohl damals bei uns gewissenhafte, erfahrene und ihrem Beruf ergebene Directoren, die keine schädliche Nachsicht und keine Missbräuche in den Pensionen zuliessen. Aber auch sie konnten, von einer Menge der verschiedenartigsten und mühevollen Arbeiten hinsichtlich der Verwaltung des Gymnasiums und der Schulen ihrer Direction belastet, selten das Erziehungswesen in den Pensionen gehörig organisiren. Das grösste Hinderniss dagegen war die entschiedene Unmöglichkeit, gute Aufseher für die unbedeutende Gage, welche unsere Pensionen bisher für sie verabfolgen konnten, zu finden.

Aus dem oben Gesagten ist nothwendig der Schluss zu ziehen, dass es kein geringer Fehler war, die Errichtung einer zu grossen Zahl von Gymnasialpensionen zu gestatten und zu begünstigen, während nicht genug Leute da waren, die zu deren Vorstehern und Leitern befähigt gewesen wären.

2) Ebenso unsicher und unsolide war die Organistion unserer Pensionen in *ökonomischer* Beziehung. Um vollständig ihrer Bestimmung zu entsprechen, bedürfen die Lehr- und Erziehungsanstalten bedeutender und sicherer materieller Mittel. Im Laufe der Zeit müssen, in Folge des allmäligen Steigens des Werthes der Arbeit und der Preise auf alle Lebensbedürfnisse, sich diese Mittel nothwendig auch vergrössern. Indess sind unsere Pensionen in materieller Hinsicht sehr schlecht versorgt, und ihre Unterhaltsmittel haben in Folge verschiedener ungünstiger Umstände in der letzten Zeit nicht nur nicht zu-, sondern sogar abgenommen.

Ein grosser Theil unserer Gymnasialpensionen erhielt von der örtlichen Adelscorporation genügende Mittel zu ihrer ersten Einrichtung und Ausstattung. In vielen Gouvernements sorgte die Adelschaft auch für die Sicherstellung ihrer ferneren Existenz, indem sie sich verpflichtete, jährlich der Pension eine bestimmte Summe für den Unterhalt von Pensionären des Adels zu zahlen. Aber dieser jährliche Beitrag für die Adelszöglinge,

der in der Mehrzahl der Pensionen deren Hauptunterhaltsquelle bildete, war nicht auf Land oder anderes adlige Vermögen fundirt, sondern wurde von den gutsherrlichen Bauern erhoben, — als ob das Leibeigenschaftsrecht bei uns ewig währen sollte, und als ob immer die wirklichen oder eingebildeten Bedürfnisse der Erziehung der Einen durch den mühevollen Schweiss der Andern bestritten werden müssten. Die Folgen einer solchen anormalen Sicherung der hauptsächlichsten Unterhaltsquelle der Pensionen sind, wie wir unten sehen werden, nicht ausgeblieben, und haben eine völlige Zerrüttung der Pensionen in ökonomischer Beziehung zu Wege gebracht.

Die zweite Unterhaltsquelle für die Pensionen sind die zur Unterhaltung von Kronszöglingen aus dem Reichsschatz verabfolgten Summen und das Pensionsgeld für Zöglinge verschiedener Anstalten. Diese Quelle ist eine vollkommen sichere; allein der in den dreissiger und vierziger Jahren, den damaligen Preisen für Lebensmittel und Bedürfnisse entsprechend, festgestellte Betrag des Pensionsgeldes für die Kronszöglinge erweist sich gegenwärtig als vollkommen unzureichend, während bei der jetzigen Lage unserer Finanzen kaum eine Erhöhung dieses Betrages möglich ist.

Was endlich die dritte Unterhaltsquelle der Pensionen — das Pensionsgeld für die auf eigene Kosten eintretenden Zöglinge anbetrifft, so steigt zwar, auf Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 13. October 1857, entsprechend dem Steigen der Preise auf alle Lebensbedürfnisse, auch der Betrag dieses Pensionsgeldes, allein die Erhöhung desselben war nicht im Stande, die materielle Lage der Pensionen zu bessern, weil in dem Maasse, als die Zahlungssätze erhöht wurden, die Zahl derjenigen sich verminderte, die ihre Kinder in den Gymnasialpensionen unterzubringen wünschten. Dabei mussten die Pensionen, welche von den Privatzöglingen eine ungleich grössere Zahlung nahmen, als von den Kronszöglingen, diese auf

Kosten jener unterhalten und beköstigen, was offenbar ungerecht ist.

Das sind die wesentlichsten Mängel in der ökonomischen Einrichtung unserer Pensionen. Bis zur Einführung der Bauernreform konnten die Pensionen einigermaassen ihre Existenz fristen, indem sie die für den Unterhalt der Adelspensionäre bestimmten Summen, die von den früheren gutsherrlichen Bauern zugleich mit den Kronabgaben beigetrieben wurden, richtig und zur rechten Zeit erhielten. Aber im Jahre 1861 änderte sich die Lage der Dinge gänzlich. Rückstände fingen in diesen Posten an, sich rasch zu häufen, und schon im Jahre 1862 betrugen dieselben in vielen Gymnasien bis zu 10,000 und mehr Rubeln. Es ist begreiflich, dass bei einer solchen Unaccuratesse des Beitrags für die Adelspensionäre, — eines Beitrags, der für den grössten Theil der Pensionen die Hauptunterhaltsquelle bildet, — diese Lehr- und Erziehungsanstalten hinsichtlich ihrer Existenzmittel in eine äusserst schwierige Lage geriethen.

Indem die Schulobrigkeit diese schwierige Lage der Pensionen sah und der Meinung war, dass die Unregelmässigkeit und Säumigkeit der Zahlungen für die Adelspensionäre eine *momentane* und vorübergehende Erscheinung sei, und dass in der Folge alle diese Rückstände vom Adel wieder ausgeglichen werden würden, wandte sie alle von ihr abhängenden Maassregeln auf, um die Pensionen zu stützen. So lange die ökonomischen Summen der Lehranstalten der Schulobrigkeit zur Verfügung standen, genehmigte sie leihweise die den Gymnasien und Kreisschulen zugehörigen Summen zur Deckung der unverzüglichen Ausgaben für die Pensionen. Aber im Anfange des folgenden Jahres versiegte auch diese Quelle in Folge des am 8. Februar 1863 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Finanzcomité's, wodurch alle Ersparnisssummen der Lehranstalten an die Reichsrentei zu übergeben waren. Hiernach

mehrten sich nur noch die Schwierigkeiten in der Unterhaltung der Pensionen: vielen Directoren und Inspectoren blieb allmälig die ihnen von den Pensionen zukommende Vergütung ihrer Mühwaltung gänzlich aus; die Lieferanten weigerten sich, ihnen Unterhaltsmittel auf Credit zu geben. Es leuchtet ein, dass bei einer solchen Lage der Dinge an keine rationelle Organisation der Erziehung in den Pensionen gedacht werden konnte, und dass Maassregeln ergriffen werden mussten entweder zur Beseitigung der Schwierigkeiten hinsichtlich des Unterhaltes der Pensionen, oder zu deren allmäliger Schliessung.

Diese Lage der Pensionen veranlasste das Ministerium der Volksaufklärung, im Anfange des Jahres 1863 alle Curatoren der Lehrbezirke zur Mittheilung ihrer Meinungen in der Frage über die Pensionen aufzufordern, nach deren Empfang es dieselben der früheren Oberschulverwaltung zur Beprüfung übergab. Die Curatoren waren über den Nutzen des Bestehens der Pensionen verschiedener Ansicht: während ein Theil derselben meinte, dass, da die Pensionen als Erziehungsanstalten ihrem Zwecke nicht entsprächen, die directe Folge davon die allmälige Schliessung derselben sein müsse, befürwortete ein anderer Theil, das Bestehen der Pensionen für nothwendig und nützlich erachtend, warm die Unterstützung derselben. Alle Curatoren erkannten indess die Nothwendigkeit einer radicalen Abänderung der gegenwärtigen Organisation der Pensionen sowohl in pädagogischer, als in ökonomischer Hinsicht.*)

*) Die in dieser Angelegenheit ausgesprochenen Meinungen der Curatoren wurden auf Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung in einer besonderen Broschüre unter dem Titel: «Ueber die Adelspensionen an den Gymnasien» gedruckt. Siehe auch die als besondere Beilage des Journ. d. Min. d. Volksaufkl. für 1863 gedruckte «Denkschrift über die Gymnasialpensionen», in der alle Meinungen für und gegen die Pensionen zusammen gestellt sind.

Nachdem die Oberschulverwaltung die verschiedenartigsten Meinungen über den Nutzen der geschlossenen Anstalten geprüft hatte, gelangte sie zu dem Schluss, dass diese Anstalten, ungeachtet ihrer Unvollkommenheit in dem gegenwärtigen Zustande, wenigstens für gewisse Gegenden und Ortschaften als nothwendig anerkannt werden müssen, und dass deren Aufhebung daher keineswegs als eine heilsame Maassregel zu betrachten sei; es sei vielmehr nothwendig, Mittel zur Unterstützung der Pensionen zu finden und die Beaufsichtigung derselben von Seiten der Curatoren zu verschärfen.

Auf Grund dessen wurde in dem Allerhöchst am 1. Juli 1863 bestätigten Beschlusse der Oberschulverwaltung eine Reihe von Maassregeln festgestellt, die theils die Beitreibung der Rückstände von dem Adel, theils die Erhöhung der Zahlungssätze hinsichtlich der Privatzöglinge, sowie der Kronspensionäre und der Pensionäre verschiedener Ressorts und Anstalten betrafen. Zur Schliessung der Pensionen sollte nur in dem Falle geschritten werden, wenn alle Maassregeln zu ihrer Aufrechthaltung unwirksam blieben. *)

Die Erfahrung zeigte indess, dass diese Maassregeln nicht im Stande waren, die materielle Lage der Gymnasialpensionen sicher zu stellen, und seit Erlassung der Verordnung vom 1. Juli 1863 mussten bereits mehrere Pensionen in Folge gänzlicher Erschöpfung ihrer Unterhaltsmittel die Existenz aufgeben. **)

Aus diesem kurzen Abriss der Geschichte unserer Gymnasialpensionen kann sich der Leser überzeugen, dass das Unterrichtsressort alles von ihm Abhängige gethan hat, um diese Institute zu stützen und deren Entwickelung zu begünstigen.

*) S. Journal des Min. der Volksaufkl. Th. CXIX, Abth. I., S. 88.

**) An den Gymnasien in Mohilew, Simferopol, Wologda, Ssaratow und Tambow, so auch das Adelsinstitut in Pensa.

Bisweilen protegirte es sie sogar zum offenbaren Nachtheil der übrigen Lehranstalten. Wir haben schon oben gesagt, dass, solange die ökonomischen Summen der Lehranstalten dem Unterrichtsressort zur Verfügung standen, sie nicht selten leihweise zur Deckung der unaufschiebbaren Ausgaben für die Pensionen benutzt wurden. Da sich jedoch die finanzielle Lage der Pensionen nicht besserte, so war man oft gezwungen, den Pensionen diese Schulden gänzlich zu erlassen, wodurch unsere Gymnasien und Kreisschulen die ihnen zugehörigen Summen einbüssten, die mit grösserem Nutzen zu ihrer eigenen Verbesserung hätten angewandt werden können. Der Grund zur Schliessung mehrer Pensionen lag offenbar nicht in der Vernachlässigung und dem Mangel an Unterstützung von Seiten des Unterrichtsressorts, sondern darin, dass in einigen Gegenden sich die Ansicht des Publicums über die Pensionen geändert hatte, in anderen sie aller ihrer Unterhaltsmittel entblösst wurden, weil die örtliche Adelsschaft, für welche ja eben die Pensionen gegründet worden waren, und die sich zu ihrer Unterstützung verpflichtet hatte, dieser Verpflichtung nicht nachkam.

Das ist die Lage, in der sich gegenwärtig die Frage über die Gymnasialpensionen befindet. Dem neuen Gymnasialstatut lag es ob, darüber zu entscheiden, ob die Gymnasialpensionen überall aufzuheben, oder ob sie aufrecht zu erhalten sind, und im letzteren Falle sie unter solche Bedingungen zu stellen, dass sie hinfort besser als bisher ihrer Bestimmung entsprechen könnten.

In der Literatur, im Publicum und in Regierungsorganen wurden in der letzten Zeit die verschiedenartigsten Meinungen hinsichtlich der geschlossenen Lehranstalten überhaupt und den Gymnasialpensionen insbesondere laut. Die Gegner der Pensionen sind bei uns zahlreich vertreten und zählen in ihren Reihen viele beachtenswerthe Denker und Pädagogen. Führen

wir an, was N. J. Pirogow unter Anderem über die Erziehung in Pensionen sagt:

„Was unsere *geschlossenen Anstalten* (Pensionen) an den Gymnasien anbetrifft, so ist ihr Credit erschüttert. Ungeachtet aller scheinbar rationellen und scharfsinnig erdachten Mittel zur Beaufsichtigung der Zöglinge kommt es, bei Licht besehen, heraus, dass keine einzige unserer geschlossenen Anstalten an den Gymnasien sich rühmen, oder richtiger, aufs Gewissen sagen kann, dass sie Kinder erziehe. Wenn diese Anstalten in einigen Ortschaften geduldet werden müssen, so darf in ihnen unter keiner Bedingung das Zusammensein von Zöglingen verschiedenen Alters gestattet werden, da solches tödtlich auf die Moralität derselben einwirkt. Das ist ein Uebel, dessen Folgen unabsehbar sind, und ich halte es für meine erste Pflicht, mit allen Kräften dagegen zu protestiren und namentlich darauf zu bestehen, dass das neue Gymnasialstatut nicht die Anwesenheit von Kindern über 13 oder 14 Jahren in diesen Anstalten zulasse, und dass es die Gymnasialpensionen nur an Progymnasien, für die Schüler der ersten vier Klassen, *dulde*. Ist est endlich aus irgend welchen Erwägungen noch nicht möglich, die geschlossenen Anstalten für ältere Zöglinge abzuschaffen, so muss auf jeden Fall deren Organisation völlig umgestaltet werden. Wo zugleich Kinder von 10 Jahren und junge Leute von 16 und 17 Jahren erzogen werden, kann offenbar deren Erziehung nicht auf eine und dieselbe Weise und nach derselben Form stattfinden, wie es gegenwärtig in unseren Gymnasialpensionen geschieht. Kann man einen Jüngling und ein zehnjähriges Kind nach den nämlichen Regeln erziehen? Kann man erwarten, dass ersterer so, wie es sein Alter erfordert, d. i. mit grösserer Selbständigkeit, der Wissenschaft obliegen wird, wenn ihm nicht auch nur ein besonderer Winkel eingeräumt ist, wo er sich frei seinen wissenschaftlichen Studien hingeben kann?

Kann man ihn ohne Gefahr aus der gemeinschaftlichen Kinderstube direct in das Universitätsauditorium bringen, oder in's praktische Leben hinausführen? Freilich existiren noch in allen Staaten geschlossene Anstalten auch für Erwachsene, aber auf völlig anderer Grundlage als bei uns. Daselbst erhalten die jungen Leute (nicht mehr als zwei zusammen) besondere Zimmer mit gemeinschaftlichem Tisch; ihnen steht es frei, ausser der Klassenzeit die Anstalt zu verlassen, jedoch stets zur bestimmten Stunde wieder heimzukehren; ihnen selbst wird die Aufsicht über ihr Eigenthum anvertraut, kurz — sie sind in ihren Handlungen nicht so beengt, wie bei uns; daher findet auch dort eine Störung der in jeder geschlossenen Anstalt nothwendigen Ordnung nicht so oft statt, wie bei uns. Da es nicht möglich ist, Jünglingen kindliches Verhalten aufzunöthigen, so sieht sich die Schulobrigkeit bei uns gezwungen, bei ihren Vergehen durch die Finger zu sehen, oder alles Schlechte, das diese Anstalten in sich bergen, durch die Erfüllung der blossen äusseren Formalitäten zu verdecken.

So lange wir daher nach etwas Unmöglichem und der Natur der Dinge Zuwiderlaufendem streben, dürfen wir auf kein günstiges Resultat von unseren geschlossenen Anstalten hoffen.

Ich bin der Meinung, dass, wie gut auch unsere geschlossenen Erziehungsanstalten organisirt werden sollten, sie gegenwärtig nicht den bei ihrer Gründung beabsichtigten moralischen Zweck erfüllen werden. Ich vergleiche diese Anstalten den Hospitälern. Was man auch zur Verbesserung der Hospitäler gethan hat und noch thut, — nichts hilft gegen die Hospitalkrankheiten: weder weitläuftige, geräumige Gebäude, noch Ventilation, noch Reinlichkeit. Anfangs geht Alles gut; aber sobald einige Zeit verflossen ist, einige Kranken in denselben zusammen gelegen haben, — siehe, die *Hospitalkrank-*

heiten sind jedesmal wieder da. Und dem Ansehen nach, was kann wohlthätiger sein, als für hilflose Leidende zu sorgen, ihnen ein gutes Obdach zu sichern und eine sorgsame Pflege angedeihen zu lassen? Ebenso verhält es sich mit den geschlossenen Erziehungsanstalten. Was könnte, so scheint es, die Hoffnung der Gesellschaft besser rechtfertigen, als die sorgsame Controle über die Moralität des jungen Geschlechts? Was wäre scheinbar rationeller, als dasselbe von den Lastern und Verirrungen der es umgebenden Sphäre abzusondern und es für eine bessere Zukunft nach allen Regeln der Kunst zu erziehen? Was geschieht aber in der Wirklichkeit? Auch in diese Musteranstalten, in denen die Zöglinge zusammen ein Leben für eine bessere Zukunft führen sollen, schleichen sich unversehens, gleichwie in die Hospitäler, eigene Krankheiten, eigene Epidemien — zwar nicht Hospital-, aber Erziehungskrankheiten — ein. Woher kommen sie? Wie dringen sie durch die moralische Controle?

Man wird mich auf glänzende Ausnahmen verweisen, auf geschlossene Anstalten, die Jahrhunderte hindurch bestanden und nicht wenige hervorragende Männer hervorgebracht haben.

Aber wo begegnet man diesen Ausnahmen? Da, wo das Leben der ganzen Gesellschaft, nachdem es zu einer festen Form durchgedrungen und erstarkt war, die Schule hervorbrachte, ihr seine Anforderungen stellte und derselben die Hegemonie übergab. Aber im Allgemeinen ist diese Hegemonie, die von Rechtswegen der Schule gebührt und daher den Ansichten und Ueberzeugungen der künftigen Geschlechter die Richtung geben soll, bis zu dieser Zeit nur noch ein pium desiderium. Das Leben, welches sich schon vor der Schule gestaltet hat, übt ungleich mächtigeren Einfluss auf die Schule, als die Schule auf das Leben. Und dieser mächtige Einfluss des die Schule umgebenden Lebens dringt auch durch die

Wände der geschlossenen Anstalten. Unter der Herrschaft des Zeitgeistes stehen sowohl die Erzieher und Lehrer, als als auch die Zöglinge. Wie man sich auch bemühte, unsere geschlossenen Anstalten vor diesem Einflusse zu bewahren, das Leben der Gesellschaft fordert das Seinige und spiegelt sich an den Zöglingen sowohl, als an dem Erzieher mit allen seinen guten und schlechten Seiten wider. Mögen auch alle Erzieher die hervorragendsten Leute der Gesellschaft sein, — was freilich eine unerfüllbare Voraussetzung ist, — doch werden sie unfehlbar mit der erfreulichen Seite zugleich auch ein gewisses Theil des Unerfreulichen aus dem Leben in die Schule hineintragen. Indem die Zöglinge ihrerseits mit der Sphäre, aus welcher sie gekommen, in Verbindung bleiben, nehmen sie gleichfalls ihr Theil aus demselben Leben mit hinein. So lange einige wenige Kinder bei guten Eltern, oder unter der Aufsicht eines tüchtigen Erziehers erzogen werden, geht Alles gut. Dann wird auch das Schlechte, welches die Berührung mit dem umgebenden Leben mit sich bringt, von den gut geleiteten individuellen Kräften eines Jeden umgearbeitet. Sobald aber diese selben Zöglinge in die Anstalt übergehen, daselbst mit hundert anderen zusammenkommen und der Beaufsichtigung nicht blos eines Erziehers, sondern eines ganzen Dutzends von Erziehern unterliegen, — verlieren sie von ihrer Widerstandskraft und werden eine leichte Beute der Mängel des sie umgebenden Lebens; in der verschieden zusammengesetzten Menge entwickeln sich moralische Mängel, die den einzelnen Persönlichkeiten fremd sind. Wie in den Hospitälern die Kranken anstatt Heilung zu finden, von Hospitalkrankheiten ergriffen werden und sterben, so verderben in den geschlossenen Anstalten die von dem Conflux der Zöglinge entstehenden moralischen Seuchen die Zöglinge.“

Wie überzeugend auch diese von unserem berühmten Pa-

dagegen und Arzte gegen die Erziehung in geschlossenen Anstalten überhaupt angeführten Beweise sein mögen, dennoch darf man auch den Umstand nicht aus dem Auge verlieren, dass zu gegenwärtiger Minute die unbedingte und zu überstürzte Schliessung der Pensionen, — während bei uns keine, oder fast keine anderen dergleichen Anstalten vorhanden sind, die dieselben ersetzen könnten, — eine zu jähe Umwälzung verursachen würde, die von nachtheiligen Folgen sein könnte. Es giebt bei uns bis hierzu verhältnissmässig nur eine geringe Anzahl von Gymnasien, *) und bei der enormen Ausdehnung unserer Gouvernements und der unbequemen Communication sind die von der Gymnasialstadt entfernt wohnenden Eltern bei der Abgabe ihrer Kinder in's Gymnasium gezwungen, auf lange Zeit hin sich von ihnen zu trennen, und haben daher keine Möglichkeit, ihre Fortschritte, ihre Führung und ihre Gesundheit zu überwachen. In Folge der besonderen Protection, welche im Laufe der letzten 30 Jahre den Gymnasialpensionen zu Theil wurde, konnte sich bei uns nicht eine Klasse von Leuten bilden, die fremde, das Gymnasium besuchende Kinder in ihren Familien aufgenommen hätten, mit der Verpflichtung, über deren Gesundheit, Beschäftigung und Sittlichkeit zu wachen, und die gewissenhaft dieser Verpflichtung nachzukommen im Stande gewesen wären. Am besten hätten sich hierzu zuverlässige verheirathete Gymnasiallehrer geeignet; aber sie waren grade im Halten von Pensionären beschränkt worden. Bis jetzt trieben das Gewerbe, Schüler als Kostgänger zu halten, nur halbgebildete Bürger, untere Kanzleibeamte und andere Personen dieser Gattung, deren Einfluss auf die Zöglinge grösstentheils ein nachtheiliger war.

*) In Preussen kommt eine mittlere Lehranstalt auf jede 20 Quadratmeilen und 71,000 Einwohner; bei uns dagegen, wenn man sogar Sibirien nicht mitzählt, ein Gymnasium oder Progymnasium auf 1000 Quadratmeilen und 630,000 Einwohner.

So lange daher die Lehrer und andere zuverlässige Leute bei uns keine Pensionen für Gymnasialzöglinge eröffnen, und so lange es nicht Brauch ist, bei ihnen die Schüler in Kost zu geben, so lange ist es auch nothwendig, die Gymnasialpensionen, wenigstens in einigen Gegenden, bestehen zu lassen.

Was dagegen die von N. I. Pirogow und vielen anderen Pädagogen ausgesprochene Meinung anbetrifft, dass in einer und derselben geschlossenen Anstalt das Zusammensein von Knaben verschiedenen Alters nicht zulässig sei, so kann man nicht umhin, derselben unbedingt Recht zu geben. Wem wäre es unbekannt, das die verschiedenen Altersstufen auch ganz verschiedene Erziehungsmethoden, eine verschiedene Lebensweise und verschiedene Vertheilung der Beschäftigungen erfordern. Jede Alterstufe erheischt ihre besonderen Erziehungsmittel, besondere Leiter, besondere hygiene Bedingungen, besondere Beschäftigungen, Spiele und Vergnügungen. Alles das ist offenbar in einer Pension, welche Zöglinge von verschiedenen Altersstufen in einem und demselben Locale zusammen vereinigt, unmöglich, ohne die Ordnung in derselben zu stören. Selbst der Umgang der Erzieher kann und darf mit jüngeren Zöglingen nicht ein gleicher sein, wie mit den älteren; in einer Pension, welche Zöglinge von verschiedenem Alter beherbergt, erweckt die verschiedene Umgangsart in den Zöglingen Mistrauen zu der Gerechtigkeit der Erzieher und ist nicht selten Veranlassung zur Uebertretung der Disciplinarregel. Was endlich am wichtigsten ist, von dem Zusammenleben der Zöglinge verschiedener Altersstufen leidet deren sittliche Reinheit. Die dadurch entstehenden Laster, und der verderbliche Einfluss derselben auf das ganze Leben sind bekannt genug, und können kaum durch irgend ein anderes Mittel, als durch die Trennung der Schüler der verschiedenen Altersstufen beseitigt werden. Damit nun eine geschlossene Anstalt nutzbringend sei, ist es daher nothwendig, die jün-

gern Pensionäre in derselben völlig von den ältern zu trennen. Ausserdem sind noch viele andere Bedingungen unumgänglich, unter denen unstreitig die erste Stelle vollkommen zuverlässigen und erfahrenen Erziehern gebührt.

Darnach leuchtet ein, dass, falls bei uns die Pensionen in ihrer früheren Gestalt belassen bleiben sollen, d. i. als solche, in denen ältere und jüngere Pensionäre zusammen erzogen werden, die Einrichtung derselben enorm theuer zu stehen käme und man dabei wegen der Schwierigkeit, gute Erzieher in genügender Anstalt zu finden, auf grosse Schwierigkeiten stossen würde. Dann wäre man genöthigt, das Pensionsgeld für die Krons- und Privatzöglinge der Pensionen vielleicht um das Drei- oder Vierfache des gegenwärtigen zu erhöhen, und das würde factisch dem Schliessen der Pensionen gleichkommen, weil bei uns Eltern, die 900 oder 1000 Rubel für die Erziehung eines jeden ihrer Söhne jährlich verausgaben können, dieselben in der Regel nicht in das Gymnasium schicken, sondern es vorziehen, sie zu Hause, oder im Auslande, oder im Alexander-Lyceum oder endlich in der Rechtsschule erziehen zu lassen. Dagegen sind die blos für Schüler jüngeren Alters errichteten Pensionen weniger complicirte Pädagogische Institute und können mit weit geringeren Mitteln unterhalten werden.

Das sind die Gründe, wesshalb viele erfahrene Pädagogen dringend fordern, dass im Falle der Beibehaltung der Gymnasialpensionen bei uns in diesen Anstalten nur Kinder jüngeren Alters, von 10 bis 14 oder 15 Jahren, oder nur Schüler der vier unteren Gymnasialklassen, erzogen werden.

Aber auch in einer Pension, die ausschliesslich Schüler jüngerer Alterstufen umfasst, kann das Erziehungswerk nur in dem Falle erfolgreich von Statten gehen, wenn es Leuten anvertraut wird, welche die dazu nothwendigen Eigenschaften, Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Bisher wurde von un-

seren Pensionserziehern, oder den sogenannten Stubenaufsehern an den Pensionen und Adelsinstituten, ein sehr unbedeutender Umfang von wissenschaftlichen Kenntnissen gefordert: auf Grundlage der im Jahre 1846 erlassenen „Regeln über die Specialprüfungen im Ministerium“ *) brauchte man, um den Titel eines Stubenaufsehers zu erlangen, ein sehr leichtes Examen in einigen Gegenständen im Umfange des Kreisschulcursus zu bestehen. Diese leichte Erlangung des Titels eines Erziehers einerseits, und die ausserordentlich geringe, den Erziehern bisher bewilligte Gage andererseits hatten zur nothwendigen Folge, dass die Stellen der Pensionsaufseher gewöhnlich mit Leuten besetzt waren, die nicht die für einen Erzieher nothwendige wissenschaftliche und pädagogische Bildung besassen. Und doch zweifelt gegenwärtig Niemand mehr daran, dass Beides für den Erzieher ebenso nothwendig ist, wie für den Gymnasiallehrer.

Alle oben aus einander gesetzten pädagogischen und ökonomischen Erwägungen hinsichtlich der Pensionen wurden bei der Ausarbeitung des neuen, gegenwärtig bestätigten Gymnasial- und Progymnasialstatuts in Betracht gezogen, und auf deren Grundlage bestimmte dieses Statut unter Anderem Folgendes:

a) Die an den Gymnasien bestehenden Pensionen werden aufrecht erhalten. Zur Erleichterung für Eltern, die keine Mittel besitzen, um ihre Kinder zu Hause erziehen zu lassen, werden wo solches als nöthig erscheint, auch künftighin an den Gymnasien uud Progymnasien Pensionen unter der unmittelbaren Verwaltung und Leitung der örtlichen Schulobrigkeit dieser Lehranstalten bestehen (§ 79).

b) Die Pensionen verlieren ihren ausschliesslich ständischen

*) L. Sammlung von Verordn. im Min. d. Volksaufkl. Th. II, Abth. II, S. 608—627.

Charakter und werden von nun an nicht *adlige Pensionen*, wie sie im Statut vom Jahre 1828 benannt sind, sondern einfach *Pensionen* heissen. In dieselben finden Kinder *aller Stände* Aufnahme, wobei blos die Regel zu beobachten ist, dass in eine Pension, die auf Rechnung eines einzelnen Standes unterhalten wird, Zöglinge von anderen Ständen nicht anders aufgenommen werden, als mit Zustimmung des Repräsentanten desjenigen Standes, der die Pension auf seine Kosten unterhält (§ 87).

c) Da in zahlreich besetzten Pensionen eine rationelle Erziehung, die ihre wirksame Kraft aus dem sorgfältigen Kennenlernen der Natur eines jeden Zöglings und der dieser Natur entsprechenden Einwirkungsmethode schöpft, unmöglich ist, so wird der volle Complect einer Pension auf 80 Zöglinge beschränkt (§ 87).

d) Die Pensionen werden von nun an blos Schüler des Progymnasiums und der vier unteren Klassen des Gymnasiums aufnehmen. Da jedoch auch Fälle vorkommen können, wo der in die V. Gymnasialklasse versetzte Schüler bis zur Vollendung des Cursus in der Pension verbleiben muss, weil seine Eltern abwesend oder verstorben sind, oder weil es unmöglich ist, ihn in einem zuverlässigen Privathause unterzubringen, oder aus anderen beachtenswerthen Gründen, so kann auf Beschluss des pädagogischen Gymnasialcollegiums einem solchen Schüler das fernere Verbleiben in der Pension auch nach der Versetzung in die V. Klasse gestattet werden (§ 80).

Um Schwierigkeiten, die aus der Zahlung eines für Privat- und Kronszöglinge ungleichen Pensionsgeldes entspringen, zu beseitigen, setzt das neue Statut fest, dass von letzteren ein gleicher Betrag entrichtet werde, wie von den erstern. Die Zahlungssätze des Pensionsgeldes und der Beitrag für die anfängliche Ausstattung werden, auf Vorstellung des pädagogischen Collegiums, von dem Curator des Lehrbezirks für jede

Ortschaft besonders und gleich bei der Eröffnung der Pension, darnach aber alle drei Jahre, auf Grundlage der vorläufig im pädagogischen Collegium des Gymnasiums oder Progymnasiums zusammengestellten und durchgesehenen Anschläge bestimmt (§§ 82 u. 83).

f) Die Ueberwachung der Zöglinge in sittlicher Beziehung und die Leitung derselben bei ihren Arbeiten wird besonderen *Erziehern* anvertraut, deren je einer auf 30 Zöglinge kommt. Erzieher können nur Gymnasial- und Progymnasiallehrer, sowie Leute sein, die den zur Bekleidung des Amtes eines Gymnasiallehrers festgesetzten Anforderungen genügen, d. i. die empfehlende Attestate über Absolvirung des vollen Universitätscursus und Zeugnisse über Abhörung eines besonderen pädagogischen Cursus besitzen. Dabei werden die zu Erziehern gewählten Personen nicht früher, als nach Verlauf einer Prüfungsfrist von einem Jahre, falls sie während dieser Zeit dazu für geeignet befunden worden sind, in ihrem Amte bestätigt. Den an die Erzieher gestellten höhern entsprechend sind auch ihre Dienstvorrechte sowie ihr Gehalt bedeutend erhöht worden (§§ 32, 95, 96, 97 und 98).

g) Um endlich Alles zu entfernen, was in den Kindern Eitelkeit erzeugen könnte, ist für die Pensionäre dieselbe Kleidungsform, wie für die auswärtigen Schüler vorgeschrieben (§ 102).

Das sind die wesentlichsten Abänderungen, die das neue Statut in der Organisation unserer Gymnasialpensionen gemacht hat. Es steht zu hoffen, dass die genaue Erfüllung aller dieser Bestimmungen den materiellen Wohlstand unserer Pensionen sicher stellen und ihnen den Charakter eigentlicher, wahrer Erziehungsanstalten verleihen wird.

V.

Die Unterhaltsmittel der Gymnasien und Progymnasien. — Unzulänglichkeit der frühern Etats und deren gegenwärtige Verstärkung. — Die speciellen Mittel der Gymnasien und Progymnasien.

Niemand bezweifelt es, dass eine Entfaltung und Blüte der Lehranstalten ohne gehörige materielle Sicherstellung derselben unmöglich sei. Geräumige und in hygiener und pädagogischer Beziehung vollkommen bequeme und geeignete Locale, reichhaltige und den Bedürfnissen des Unterrichts angepasste Bibliotheken und Kabinette, Versorgung der Lehranstalten mit einer genügenden Anzahl der besten Lehrmittel, — alles das sind Bedingungen, ohne welche gegenwärtig eine richtige und fruchtbringende Entwickelung der öffentlichen Erziehung und des öffentlichen Unterrichts undenkbar ist. Eine nicht minder wichtige Bedingung ist, dass die mit dem grossen und schwierigen Werke der Erziehung und des Unterrichts betrauten Personen in ihren Existenzmitteln gehörig sichergestellt und von dem äussern Joch der Noth und Sorge um das tägliche Brod befreit seien, das sonst auch die Energie des entwickeltsten und gewissenhaftesten Menschen zu Boden zu schlagen geeignet ist.

Unsere Regierung verlor diese ausserordentlich wichtigen Bedingungen niemals aus den Augen, und war stets darum bemüht, den Lehranstalten und dem Lehrstande eine gehörige materielle Versorgung zu gewähren. Bei jeder Abänderung der Schulstatuten wurden bei uns das etatmässige Gehalt der Lehrer erhöht und die für den Unterhalt der Lehranstalten verabfolgten Summen vergrössert. Besonders wohlthätig waren in dieser Beziehung die Bestimmungen des Sta-

tuts und Etats vom Jahre 1828, als das etatmässige Gehalt der Gymnasiallehrer und Directoren plötzlich um das 2½ fache erhöht wurde; wenn man noch die für sie sehr vortheilhaften Bedingungen auf Pensionserhaltung in Betracht zieht, so kann man wohl behaupten, dass damals in keinem Staate Europas der Lehrstand (wenigstens die in den Universitäten und Gymnasien angestellten Personen) in materieller Beziehung so gut versorgt war, wie in Russland.

Leider wiederholt sich bei uns unaufhörlich, vom ersten Anfang dieses Jahrhunderts an bis auf die gegenwärtige Zeit, eine sehr ungünstige ökonomische Erscheinung, die beständig alle guten Unternehmungen und Absichten der Regierung und ihre Sorge um den Wohlstand des Amtspersonals paralysiren. Wir meinen hier das beständige Steigen der Preise auf alle Lebensbedürfnisse, oder, was damit gleichbedeutend ist, das beständige Sinken des Geldwerthes. In Folge dieser betrübenden Erscheinung verschlechterte sich bei uns nach und nach die materielle Lage der Lehranstalten und der in ihnen angestellten Personen immer mehr, trotzdem dass sie im Anfange der 30. Jahre noch vollkommen gesichert genannt werden konnte. Dies veranlasste bekanntlich die Regierung, schon im Jahre 1859 einen neuen Etat für die Gymnasien und Kreisschulen zu verfassen, der das Gehalt der Lehrer dieser Anstalten im Mittel um 50% erhöhte. Wie wohlthätig auch diese Maassregel war, dennoch haben sich auch die durch die am 19. April 1859 Allerhöchst bestätigten Etat zum Unterhalt der Gymnasien bestimmten Summen gegenwärtig als unzureichend erwiesen und die Folge gehabt, dass sich diese Anstalten bisher den Zeitanforderungen gemäss nicht haben entwickeln und vervollkommnen können, ja sogar offen dem Verfall zuneigten.

Aus den letzten Rechenschaftsberichten der Curatoren der Lehrbezirke, sowie der Personen, die im Auftrage des Ministeriums die Lehranstalten revidirt hatten, geht hervor, dass

die materielle Lage unserer Lehranstalten bei Weitem keine glänzende ist. Die Localitäten sind bei der Mehrzahl dieser Anstalten sowohl in pädagogischer, als in sanitätischer Beziehung sehr ungeeignet und mangelhaft. Einige Gymnasialgebäude sind völlig verwittert und baufällig; andere erweisen sich bei der stetig wachsenden Schülerzahl als räumlich beschränkt, und es ist keine Möglichkeit, in denselben Parallelklassen, oder auch Vorrichtungen für gymnastische Uebungen zu errichten, die für die physische Entwickelung der Kinder so sehr nothwendig sind; es ist ferner unmöglich, in denselben die Bibliotheken und die physikalischen und naturhistorischen Kabinette in gehöriger Weise zu placiren, wodurch die Benutzung dieser Hülfsmittel erschwert wird; viele Gymnasien besitzen nicht nur keine Gärten, sondern nicht einmal Hofräume, in denen die Schüler während der freien Zeit zwischen den Lectionen sich ergehen könnten. Das Klassenmobiliar ist überall sehr schlecht: Tische und Bänke sind alle gleichförmig und dem Alter der Schüler nicht angepasst, daher der Gesundheit derselben sehr schädlich. Fast nirgends existirt eine gute Ventilation, noch sind gut eingerichtete Privets vorhanden, was zur Folge hat, dass die Kinder sich erkälten und die Luft in den Klassen und Corridors verdorben wird.

Wie betrübend auch die Mängel sind, die Gymnasialvorstände sahen sich bisher ausser Stande, sie zu beseitigen, weil die zur Instandhaltung der Gymnasialgebäude verabfolgten Summen äusserst beschränkt waren. Für die Gymnasien der Residenzstädte wurden zur Erhaltung ihrer Häuser, nicht selten sehr weitläufiger Gebäude, 1200 Rubel, für die andern Gymnasien nicht mehr als 900 Rubel jährlich verabfolgt. Für diese Summe musste nicht nur die Reinhaltung, Beheizung und Beleuchtung der Gebäude, sowie der Unterhalt der Dienerschaft, sondern auch noch die jährliche Remonte der Ge-

bäude bestritten werden. Es leuchtet ein, dass bei solchen ausserordentlich geringen Mitteln an die Einrichtung einer guten Ventilation, an Beschaffung von geeignetem Mobiliar und anderen Vervollkommnungen in sanitätischer und pädagogischer Beziehung nicht gedacht werden konnte. Viele Gymnasien vermochten diese Ausgaben nur dadurch einigermaassen zu decken, dass sie einen bedeutenden Theil derselben auf die Summen der Gymnasialpensionen übertrugen. Auf diese Stütze kann man sich jedoch nicht in mindesten verlassen, weil viele dieser Pensionen selbst aus Mangel an Unterhaltsmitteln bald zur Schliessung kommen können. Zudem müssen die Pensionssummen ihrer directen Bestimmung gemäss zur Erhaltung und Verbesserung der Pensionen selbst, nicht aber der Gymnasialgebäude benutzt werden.

Die Lage der Lehrer und anderer bei den Gymnasien angestellten Personen wurde in letzter Zeit, in Folge des Sinkens des Geldwerthes, ungemein schwierig; besonders traurig war die Lage derjenigen unter ihnen, welche Familien zu unterhalten hatten. Die Directoren erhielten, trotzdem dass sie Chefs eines ganz besondern Amtsbezirks waren, nur 800 bis 1000 Rubel, standen folglich hinsichtlich der Gage niedriger nicht nur, als die Dirigirenden anderer besonderer Verwaltungszweige, sondern sogar niedriger als viele Gouvernementsbeamten zweiten Ranges. Dieser Umstand trug nicht wenig dazu bei, dass die Directoren der Gesellschaft fern gehalten wurden, und verhinderte auf diese Weise die wohlthätige Annäherung dieser letztern an die Gymnasien. Unter solchen Umständen und bei solcher Ausstattung hatte die Stelle eines Directors nichts besonders Anziehendes, während doch das Directoramt, wegen seiner wichtigen moralischen Bedeutung, vollkommen aufgeklärter und gebildeter Leiter bedarf, die befähigt sind, der Erziehung in einem ganzen Gouvernement die Richtung zu geben. Die Gage der Gymnasial-Oberlehrer,

die meistentheils Candidaten einer Universität waren, betrug 600 bis 700 Rubel, d. i. sie war um die Hälfte geringer, als die Gage des Gehilfen eines Acciseaufsehers. In St. Petersburg und Moskau bezog der Oberlehrer eine Gage von 750 Rubeln; für diese Summe kann ein Familienvater kaum eine Wohnung mit Beheizung und Wasserversorgung miethen. Unter solchen Bedingungen konnte nur die äusserte Noth Jemand veranlassen, Lehrerstellen anzunehmen, und nur diejenigen Universitätszöglinge traten dieselben an, welche aus irgend einem Grunde keine vortheilhaftere Beschäftigung finden konnten. Die befähigtesten Candidaten und wirklichen Studenten der Universitäten suchten Anstellung im Civil- oder Privatdienst, und den Gymnasien wurde, mit wenigen Ausnahmen, blos die Mittelmässigkeit zu Theil. Bei der ungenügenden Versorgung von Seiten des Gymnasiums waren die thatkräftigen und tüchtigen Lehrer bemüht, mit Hilfe von Privatstunden, literärischen Arbeiten und anderen Nebenbeschäftigungen die Mittel zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse zu erzwingen, was augenscheinlich nicht ohne Nachtheil für die Interessen der Gymnasien geschehen konnte. Weniger tüchtige und thatkräftige Lehrer verfielen gewöhnlich in Apathie, liessen sich, so zu sagen, wegen ihres Dienstes keine grauen Haare wachsen und erfüllten ihre Verpflichtung nur in soweit gewissenhaft, als es erforderlich war, um nicht aus dem Dienste entlassen zu werden. Die Schulobrigkeit war ihrerseits, wenn sie sich auch vollkommen von der Unfähigkeit und Nachlässigkeit des Lehrers überzeugt hatte, dennoch gezwungen, denselben im Dienste zu behalten, weil ein würdigerer zu seiner Ersetzung fehlte. Im vergangenen Jahre waren 78 Lehrerstellen vacant und man stiess bei ihrer Besetzung, namentlich in den von Universitätsstädten weit abliegenden Gymnasien, auf ausserordentliche Schwierigkeiten. Es kamen Fälle vor, dass Gymnasiallehrerstellen ganze Jahre, ja Jahrzehente lang unbesetzt

blieben: so fand im Gymnasium in Astrachan fünf Jahre lang kein Unterricht in der Mathematik, der russischen Sprache, der Geschichte und Geographie statt, weil es nicht gelingen wollte, Lehrer für diese Fächer zu finden; aus demselben Grunde musste 27 Jahre lang in der deutschen, 17 Jahre lang in der französischen und 13 Jahre lang in der lateinischen Sprache der Unterricht unterbleiben. In dem Gymnasium in Wjatka wurde 9 Jahre lang die lateinische und 19 Jahre lang die französische Sprache nicht unterrichtet. In dem Gymnasium in Archangelsk wurde die Geographie 8, die französische Sprache 15 und die englische Sprache 11 Jahre lang nicht vorgetragen, etc. Wegen der Unmöglichkeit, Personen mit höherer Bildung für die Lehrerstellen zu gewinnen, war man gezwungen, Leute ohne jeden gelehrten Grad dazu anzustellen. Von den 4000 Lehrern, die während der letzten 30 Jahre in den Gymnasien angestellt waren, hatten circa 1500 oder 40 % keine Universitätsbildung erhalten; von den übrigen 2500 besassen nur 130 oder 5 % höhere gelehrte Grade, die eines Doctors oder Magisters, und auch diese dienten nur zeitweilig in den Gymnasien der Universitätsstädte, bis sich vacante Lehrstühle in den Universitäten für sie eröffneten.

Wie kläglich auch die Lage der in den Gymnasien im Lehrfach angestellten Personen war, ungleich trauriger war es um diejenigen bestellt, denen die wichtige Pflicht der Erziehung der Gymnasialjugend oblag. Die Durchschnittsgage der Aufseher über die externen Schüler und über die Pensionäre betrug circa 300 Rubel jährlich, d. i. weniger, als die Maschinisten, Conducteure und Ofenheizer bei den Eisenbahnen und auf den Dampfschiffen erhalten; in vielen Pensionen bezogen die über die Pensionäre gesetzten Aufseher nur 124 Rub. 84 Kop. an Gehalt. Wie hätten die Gymnasien gegen eine so kärgliche Vergütung fähige und pädagogisch gebildete Aufseher finden können? Ist es demnach ein Wunder, wenn das

Erziehungswesen in den Gymnasien, das für die Gesellschaft ungleich wichtiger ist, als selbst der Unterricht, ganz darniederlag? Bis auf die gegenwärtige Zeit gab es bei uns in den Gymnasien und Pensionen äusserst wenige Erzieher im wahren Sinn des Wortes, d. i. Leute, die durch Wort, Beispiel und persönliche Autorität den Zöglingen die Idee der Wahrheit und des Rechts einzuflössen und ihnen den Samen der Sittlichkeit einzupflanzen im Stande gewesen wären.

Alle diese wesentlichen, hauptsächlich von der Dürftigkeit der materiellen Mittel der Lehranstalten entspringenden Mängel derselben konnten nur durch eine bedeutende Erhöhung der Etats für die Gymnasien und Progymnasien beseitigt werden. Der neue, gegenwärtig bestätigte Etat verstärkte die materiellen Mittel insoweit, als es bei unserer gegenwärtigen Finanzlage möglich schien. Die für den Unterhalt von 80 Gymnasien und 4 Progymnasien (auf welche sich das gegenwärtig bestätigte Statut erstreckt) aus dem Reichsschatz verabfolgte Summe wurde im Ganzen um 73 % oder um 763,242 Rub. 24 Kop. erhöht.*) Mit der Einführung des neuen Statuts erhält hinfort jedes klassische Gymnasium mit den beiden alten Sprachen 21,200 R., dergleichen Progymnasien 11,950 R.; jedes klassische Gymnasium blos mit der lateinischen Sprache 19,880 Rub., dergleichen Progymnasien 11,020 Rub.; endlich jedes Realgymnasium 20,290 Rub., Progymnasium 11,280 Rub. jährlich zu seinem Unterhalt aus dem Reichsschatz. Unabhängig von diesen etatmässigen Summen wird den Gymnasien und Progymnasien die freie Verfügung über ihre speciellen Mittel vorbehalten.

*) Bisher wurden für den Unterhalt dieser 84 Anstalten jährlich 1,045,497 R. 36 Kop. aus dem Reichsschatz verabfolgt. Nach dem neuen Etat (sobald derselbe in allen Gymnasien und Progymnasien eingeführt ist, was im Laufe einiger Jahre geschehen sein muss) sollen für ihren Unterhalt 1,808,739 R. 60 Kop. verabfolgt werden.

Für die Instandhaltung der Häuser bestimmt der neue Etat für jedes Gymnasium 2000 Rub., für jedes Progymnasium 1500 Rub. jährlich. Da indess, je nach der Grösse der Gebäude, den Localbedingungen und den Bedürfnissen der Anstalten, ein Theil derselben grösserer Summen für diesen Posten benöthigt ist, als der andere, so wird die Vertheilung der für sämmtliche Gymnasien gemeinschaftlich verabfolgten Gesammtsumme dem Ermessen des Ministers der Volksaufklärung anheimgestellt (S. Etat, 2. allgemeine Anmerkung). Bei umsichtiger Verwaltung und Wirthschaft wird diese Summe die Möglichkeit geben, wenn auch nicht die Gebäude sämmtlicher Gymnasien in gehörige Ordnung zu bringen, so doch wenigstens die allernothwendigsten Remonten und Verbesserungen vorzunehmen.

Für Lehrhilfsmittel sind in den klassischen Gymnasien 400 Rub., in dergleichen Progymnasien 200 Rub., und in den Realgymnasien 800 Rub., in Realprogymnasien 400 Rub. jährlich festgesetzt worden. Die in den klassischen Gymnasien und Progymnasien für diesen Gegenstand bestimmte Summe kann als nicht völlig genügend erscheinen, und wahrscheinlich wird man dieselbe aus den speciellen Mitteln der Anstalten ergänzen müssen. Bei dieser beschränkten Summe ist Sparsamkeit und Umsicht im Ankauf von Büchern und Lehrhilfsmitteln nothwendig, welche Pflicht und Angelegenheit das neue Statut den pädagogischen Collegien der Anstalten überträgt. Es muss bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, dass in mehreren Gymnasien und Kreisschulen bereits ein günstig ausgefallener Versuch gemacht worden ist, die Bibliotheken derselben dem Publicum zu öffnen, wobei diese Bibliotheken, während sie Eigenthum der Lehranstalten bleiben, auswärtigen Lesern die Beutzung von Büchern und Journälen für eine bestimmte Zahlung zum Besten der Bibliotheken freigeben. Diese Maassregel ist in doppelter Beziehung von Nutzen: sie verstärkt be-

deutend die Mittel der Bibliothek und gewährt zugleich den Ortsbewohnern die Möglichkeit, für mässige Zahlung gute Bücher zu benutzen, was bei der Dürftigkeit, und schlechten Einrichtung unserer öffentlichen Bibliotheken und Lesekabinette, oder gar deren gänzlichem Mangel von grosser Wichtigkeit ist. Der neue Etat bestimmt dem die Bibliothek verwaltenden Lehrer auch dafür eine Entschädigung (120 Rub. jährlich). Die Billigkeit und der Nutzen dieser Massregel sind augenscheinlich: bisher war die mit mancherlei Mühen und Sorgen, mit Zeitverlust und Verantwortlichkeit für die Integrität der Bücher verbundene Leitung und Verwaltung der Schulbibliothek unentgeltlich einem der Lehrer übertragen; kein Wunder daher, dass die Lehrer ungern das Amt des Bibliothekars annahmen und bisweilen nachlässig verwalteten. Das Gehalt der Directoren der Gymnasien und der Inspectoren der Gymnasien und Progymnasien ist durch den neuen Etat reichlich um das Doppelte erhöht worden. Die Erstern erhielten nach dem Etat von 1859 von 800 bis 1000 Rub. Gage, die Letztern 700 bis 850 Rubel. Mit der Einführung des neuen Etats werden die Directoren und Inspectoren in allen Anstalten ein gleich hohes Gehalt beziehen, und zwar die Erstern 2000 Rub. (1200 Rub. an Gage und 800 Rub. zu Tischgeldern), die Letztern 1500 Rub. (900 Rub. an Gage und 600 Rub. zu Tischgeldern); beide erhalten von der Krone zugleich ein freies Quartier. Gymnasien, die nicht über 200 Schüler zählen, und deren Directoren auch nicht die Schulen einer Direction zu leiten haben, besitzen keinen besondern Inspector, sondern dessen Amt wird nach der Wahl des Directors und mit Bestätigung des Curators des Lehrbezirks gegen eine Vergütung von 600 Rubeln aus der für das Gehalt des Inspectors bestimmten Summe einem der Lehrer übertragen (§ 10, Etat 1. allg. Anmerkung).

Was die Lehrer der Gymnasien und Progymnasien anbe-

trifft, so wurde ihnen nach den frühern Etats, unabhängig von der Differenz im Gehalte je nach dem ihnen zugeeigneten Titel (Religionslehrer, Ober- und Unterlehrer), auch noch je nach der Kategorie, zu welcher das Gouvernement gehörte, eine verschiedene Gage bestimmt. Die Religionslehrer und die Unterlehrer erhielten in Gymnasien aller Kategorien ein gleiches Gehalt, erstere 400 Rub., letztere 550 Rub. jährlich; die Oberlehrer dagegen bezogen ein Gehalt von 600 bis 750 Rubeln, je nachdem zu welcher Kategorie das Gouvernement gehörte, wobei die grössere oder geringere Lectionenzahl nicht in Betracht gezogen wurde. Auf diese Weise erhielt z. B. der Lehrer der Geographie, der den Titel eines Unterlehrers führte, ungeachtet er eine gleiche Zahl von Unterrichtsstunden in der Woche hatte, wie der Lehrer der Naturwissenschaften, 200 Rubel weniger, als dieser. Der Lehrer der französischen Sprache bezog eine geringere Gage, als der Religionslehrer, welcher letztere um die Hälfte weniger Stunden zu ertheilen hat. Lehrer ein und desselben Faches erhielten in Taganrog 700 Rub., in Odessa und Jekaterinoslaw 600 Rubel.

Dieses System ist offenbar unbillig und in der Praxis unbequem. Der Vortrag irgend eines Gegenstandes im Gymnasium erfordert einen gleich hohen Grad allgemeiner Entwickelung und pädagogischer Erfahrung, ein ebenso gewissenhaftes Streben und Arbeiten, eine gleiche Vollkommenheit in dem erwählten Specialfach. Andererseits wird bei entwickeltem Handelsverkehr und verbesserter Wegecommunication der Unterschied in den Preisen auf Lebensbedürfnisse in allen grösseren Städten, in denen sich gewöhnlich die Gymnasien befinden, immer mehr ausgeglichen. Ausnahmen in dieser Beziehung bilden einerseits nur kleine, von den Handelscentren weit abgelegene Städte, in denen das Leben gegen die allgemeine Norm um etwas billiger ist, andererseites — die Residenzstädte, in denen dasselbe theurer zu stehen kommt. Dafür ha-

ben die Lehrer der Residenzgymnasien den Vortheil vor den Lehrern der weit abgelegenen Gymnasien, dass sie leicht Nebenbeschäftigungen finden können, die Letztere ganz entbehren.

Daher scheint es recht und billig zu sein, dass als Norm der Vergütung für die Arbeit der Lehrer einzig die Quantität dieser Arbeit, oder mit anderen Worten die Zahl der von ihnen ertheilten Lectionen diene. Eine allgemeine und unbedingte Anwendung dieser Norm wäre in der Praxis vollkommen möglich und bequem, wenn man jedem Lehrer eine gleiche Lectionenzahl zutheilen könnte. Dies ist jedoch aus pädagogischen Gründen unmöglich, und die Nothwendigkeit zwingt, dem einen Theil der Lehrer eine grössere, dem andern Theile eine geringere Stundenzahl, und dem entsprechend eine grössere oder geringere Vergütung zuzuweisen. Hierbei ist besonders die Bedingung von Wichtigkeit, dass die von der grösseren oder geringeren Lectionenzahl entspringenden Vortheile der Lehrerstellen nach Möglichkeit ausgeglichen würden. Nicht nur fordert die Gerechtigkeit eine solche Ausgleichung, sondern sie ist auch deshalb nothwendig, damit es erstens keine dem Lehrer weniger Vortheil gewährende Unterrichtsgegenstände gäbe, weil sich sonst ungern junge Leute für solche Lehrerstellen vorbereiten würden, und man daher bei Besetzung derselben wegen geringer Concurrentenzahl die Auswahl nicht mit der gehörigen Strenge treffen könnte; damit zweitens der Lehrer keinen besonderen Vortheil habe, nach Vermehrung oder Verringerung der Zahl seiner Lectionen zu streben, weil nur dadurch die Ursache zu unerfreulichen Feindseligkeiten zwischen den Lehrern ein und desselben Gegenstandes, bei der ungleichen Vertheilung einer bestimmten Lectionenzahl unter sie, entfernt werden kann; damit endlich drittens jeder Anlass zum Neid unter den Lehrern vermieden werde, von denen ein Theil durch die Organisation des Gymnasialcursus selbst eine grössere, ein anderer Theil eine geringere Gage erhalten muss.

In Folge dieser Erwägungen ist bei der Abfassung des neuen Etats eine zwiefache Norm zu Grunde gelegt: eine *höchste* Norm, für eine bestimmte geringste Zahl von Lectionen, die einem Lehrer zugetheilt werden kann (namentlich 12 Lectionen in der Woche), und eine *niedrigste* Norm, für die über die Zahl 12 hinausgehenden Lectionen. Im erstern Fall ist das Honorar auf 75 Rubel jährlich für eine Lection festgesetzt, im letztern sind dagegen 60 Rubel jährlich für jede überzählige Lection bestimmt. Eine Ausnahme bilden nur in den Progymnasien der Religionslehrer, der im Ganzen 8 Lectionen zu ertheilen hat, und die Lehrer der neuern Sprachen, mit 7 bis 11 Lectionen, welche auch nach Verhältniss — der erstere 600 Rub. die letztern 525 bis 825 Rubel erhalten, und in den Realgymnasien die 2 Lehrer der französischen Sprache, die zusammen 23 Lectionen haben und 1650 Rubel beziehen. Auf diese Weise ist, die obengenannten Fälle ausgenommen, die geringste etatmässige Gage der Lehrer der Wissenschaften und Sprachen in den Gymnasien 900 Rubel, und kann, bei Vermehrung der Lectionenzahl bis zu 22 Lectionen in der Woche (z. B. bei den Lehrern der Geschichte und Geographie) bis auf 1500 Rubel steigen, und zwar:

für 12	Lectionen	900 Rub.
„ 13	„	960 „
„ 14	„	1020 „
„ 15	„	1080 „
„ 16	„	1140 „
„ 17	„	1200 „
„ 18	„	1260 „
„ 19	„	1320 „
„ 20	„	1380 „
„ 21	„	1440 „
„ 22	„	1500 „

Die Durchschnittsgage der Lehrer der Wissenschaften und Sprachen beträgt nach dem neuen Etat in den klassischen Gymnasien mit beiden alten Sprachen 1140 Rub., in den Gymnasien blos mit der lateinischen Sprache 1111 Rub., in den Realgymnasien 1003 Rub.; die durchschnittliche Gage für alle drei Kategorien von Gymnasien — 1084 Rubel. Was die Lehrer des Zeichnens, Linearzeichnens und der Kalligraphie anbetrifft, so ist ihnen eine geringere Gage zuerkannt worden, weil von denselben nicht die Absolvirung des Universitätscursus gefordert wird. Ihre Gage beträgt in den Realgymnasien 880 Rub. für 20 Lectionen, in den übrigen Gymnasien und Progymnasien 600 Rub. für 13 Lectionen. Die Erzieher sind hinsichtlich des Gehalts mit den Lehrern der Wissenschaften und Sprachen gleichgestellt: sie beziehen 700 Rubel an Gage bei Kronswohnung, was dem etatmässigen Normalgehalt der Lehrer bei 12 Unterrichtsstunden fast ganz gleichkommt. Für die Schriftführer der Gymnasien und Progymnasien ist ein Gehalt von 400 Rub. (200 Rub. Gage und 200 Rub. Tischgelder) festgesetzt worden. Endlich bestimmte der neue Etat auch den bisher unentgeltlich dienenden Aerzten der Gymnasien und Progymnasien eine etatmässige Gage. Diese Maassregel ist eine vollkommen gerechte und nützliche: von dem besoldeten Arzte kann die Anstalt auch eine gewissenhaftere Erfüllung seiner Pflichten erwarten und fordern, als von dem ohne Gage angestellten.

Eine vergleichende Uebersicht der frühern und der gegenwärtigen Etats giebt nachstehende Tabelle:

Ausgabe-Posten.	Früherer Etat.				Gegenwärtiger Etat.						Um wie viel Procent mehr. (In den Gymnas.)
	In den Residenzen.	In den Gouvernem.			In den Gymnasien.			In den Progymnasien.			
		1. Ranges.	2. Ranges.	3. Ranges.	Mit beiden alten Sprachen.	Mit alleiniger lat. Sprache.	Realgymnasien.	Mit beiden alten Sprachen.	Mit alleiniger lat. Sprache.	Realprogymnasien.	
Dem Director	1,000	900	850	800	2,000	2,000	2,000	—	—	—	111—150 %
„ Inspector	850	800	750	700	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	76—114 %
„ Religionslehrer	400	400	400	400	1,020	1,020	1,020	600	600	600	50—150 %
					Durchschnittlich:						
„ Oberlehrer	750	700	650	600	1,140	1,111	1,003	973	990	990	50—100 %
„ Lehrer	550	550	550	550							
„ Lehrer des Zeichnens und Schönschreibens	400	400	400	400	600	600	880	600	600	600	50—120 %
„ Aufseher (Erzieher)	Von	300	bis	400	700	700	700	700	700	700	100 %
„ Schriftführer	300	300	300	300	400	400	400	400	400	400	33 %
„ Schreiber	180	180	180	180	300	300	300	100	100	100	15 %
Für Kanzleiausgaben	80	80	80	80							
Dem Arzt	—	—	—	—	300	300	300	300	300	300	—
Für den Unterricht im Gesang und in der Gymnastik	—	—	—	—	500	500	500	500	500	500	—
An Zulagegeldern für den Secretair des Collegiums und den Bibliothekar	—	—	—	—	240	240	240	240	240	240	—
Zur Unterhaltung des Schullocals, für die Dienerschaft u. s. w.	1,200	900	900	900	2,000	2,000	2,000	1,500	1,500	1,500	66—122 %
Für die Bibliothek und Anschaffung von Instrumenten	350	350	350	350	400	400	800	200	200	400	14—128 %
An Belohnungsgeldern für Schüler	60	60	60	60	—	—	—	—	—	—	—

Aus dieser Tabelle ist unter Anderem zu ersehen, dass der neue Etat das Gehalt der Gymnasiallehrer verschiedener Kategorien um 50 bis 100% erhöht, und dass mit der Einführung des neuen Statuts die wissenschaftlichen und Sprachlehrer eine etatmässige Gage von durchschnittlich 1100 Rubel erhalten werden. Man kann nicht umhin einzugestehen, dass auch dieses erhöhte Gehalt, das die Existenz eines einzelnen, ledigen Lehrers vollkommen sichert, bei Weitem nicht für alle nothwendigen Bedürfnisse derjenigen Personen ausreicht, die Familien zu unterhalten haben. Angenommen, dass die aus 5 Personen bestehende Familie des Lehrers für Wohnung nebst Beheizung nicht mehr als 250 Rub., für Beleuchtung (mit Talglichten) nicht über 30 Rub., für Unterhalt und Gage der Dienerschaft (Köchin und Kinderwärterin) 200 Rub., für Frühkost, Mittags- und Abendtisch 500 Rub., für alle übrigen Bedürfnisse, als: Kleidung, Schuhwerk, Wäsche, Möbel, Geräthschaften, Bücher, Medicin etc., nicht mehr als 500 Rub. ausgiebt, so betragen auch bei diesen sehr mässigen Sätzen die jährlichen Ausgaben eines verheiratheten Lehrers 1480 Rubel in der Provinz, und bedeutend mehr noch in der Residenz. Es kann demnach auch bei dem neuen Etat der verheirathete Lehrer sich nicht mit der etatmässigen Gage begnügen, sondern muss sich nach Nebeneinnahmen umsehen. Nach dem neuen Statut kann er solche Einnahmequellen zur Vergrösserung seines Gehaltes in der Anstalt selbst finden: seine etatmässige Gage kann bei der höchsten Lectionenzahl auf 1500 Rubel steigen; das Amt des Lehrers kann mit dem eines Erziehers vereinigt werden (§ 33); der Lehrer kann Pensionäre bei sich halten (§ 30); er kann eine Gehaltszulage für die Verwaltung des Amtes eines Secretärs im pädagogischen Collegium oder eines Bibliothekars der Gymnasialbibliothek bekommen. Endlich können die bedürftigen Lehrer auf

einige Unterstützung aus den speciellen Mitteln der Anstalt rechnen.

Die speciellen Mittel der Gymnasien und Progymnasien bilden sich hauptsächlich aus dem einfliessenden Schulgelde. Letztere Einnahme bestand bekanntlich auch schon früher; aber in Folge des neuen Statuts muss sie bedeutend zunehmen, da einerseits das Schulgeld von den pädagogischen Collegien mit Bestätigung des Ministers der Volksaufklärung — je nach den localen Umständen und Bedürfnissen, erhöht werden kann, andererseits die Zahl der von dieser Zahlung befreiten Schüler nicht mehr als 10% der Gesammtzahl der Lernenden betragen soll. Bisher stand die Verfügung über diese Summen der höchsten Schuladministration zu, die sie nicht selten für ganz andere als für die Bedürfnisse derjenigen Lehranstalten verausgabte, von deren Schülern dieselben eingeflossen waren. Das neue Statut erklärt sie als *unantastbares Eigenthum* jeder Lehranstalt *für sich*, und schreibt vor, dieselben, auf Antrag des pädagogischen Collegiums, mit Bestätigung des Curators des Lehrbezirks, zur Ergänzung der etatmässigen Mittel dieser Lehranstalten, zur Vermehrung der Lehrhilfsmittel, zur Unterstützung der Lehrer und anderer Amtspersonen an der Anstalt, zur Unterstützung und zu Stipendien für unbemittelte Schüler und zu unvorhergesehenen Ausgaben zu verwenden (§ 59, Anmerk., § 61).

Wir waren bestrebt, in obiger Uebersicht die hauptsächlichsten und wichtigsten Bestimmungen des neuen Gymnasialstatuts zu prüfen und zu erläutern. Diejenigen, welche die Details kennen zu lernen wünschen, verweisen wir auf das Statut selbst. Zum Schlusse erinnern wir unsere Leser noch daran, dass dieses Statut am 19. November 1864 die Aller-

höchste Bestätigung erlangte; am darauf folgenden Tage, den 20. Novbr., geruhte S. M. der Kaiser eine Reihe von Verordnungen in Betreff der neuen Iustizreform zu bestätigen. Das ist die Verwirklichung der unvergesslichen Worte, die der Allerhöchste Monarch am 19. März 1856 aussprach: „Gerechtigkeit und Gnade walte in den Gerichten, und mit neuer Kraft entwickele sich überall *das Streben nach Aufklärung*....“

Volksschulen.

Befehl

an den dirigirenden Senat.

Indem Uns stets das Wohl unserer lieben Unterthanen am Herzen liegt und Wir eine gute Organisation der Elementarschulen als ein sehr wichtiges Mittel zur sittlich-religiösen Bildung des Volkes anerkennen, hatten Wir das Ministerium der Volksaufklärung beauftragt, ein Reglement für diese Schulen auszuarbeiten.

Nachdem nun gegenwärtig der von diesem Ministerium abgefasste Entwurf im Reichsrathe durchgesehen und für zweckmässig befunden worden, haben Wir denselben bestätigt, und übergeben nunmehr das Reglement für die Elementar-Volksschulen dem dirigirenden Senat mit dem Befehl: dieses Reglement, nach vorherigem Einvernehmen des Ministers der Volksaufklärung mit dem Minister der innern Angelegenheiten und dem Oberprocureur des heil. Synods, allmälig in sämmlichen zu den Lehrbezirken Moskau, St. Petersburg (mit Ausschluss der Gouv. Witebsk und Mohilew), Kasan, Charkow und Odessa gehörenden Gouvernements, sowie in den Gouvernements Tschernigow und Poltawa des Kijewer Lehrbezirks in Kraft zu setzen.

Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Ausführung dieses Befehls die gehörige Anordnung zu treffen.

Auf dem Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigner Hand geschrieben:

„ALEXANDER."

Krasnoje-Sselo, den 14. Juli 1864.

Contrasignirt: Der Minister der Volksaufklärung

Golownin.

Auf dem Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigener Hand geschrieben:

„Dem sei also.“

Krasnoje-Sselo, den 14. Juli 1864.

Reglement
für die Elementar-Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Zweck und verschiedene Arten der Volksschulen und der Unterricht in denselben.

§ 1. Zweck der Volksschulen ist, religiöse und sittliche Begriffe im Volke zu kräftigen und nützliche Elementarkenntnisse unter demselben zu verbreiten.

§ 2. Zu den Elementar-Volksschulen gehören:

1. Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung: *a*) Parochialschulen in den Städten, Flecken und Dörfern, zum Theil unterhalten auf Kosten der Communen, zum Theil aus Staatsmitteln und freiwilligen Beiträgen von Privatpersonen, und *b*) Volksschulen auf Kosten von Privatpersonen gegründet und unterhalten.

2. Schulen der Ministerien der Reichsdomänen und der innern Angelegenheiten, des Apanagen- und des Bergressorts: Dorfschulen verschiedener Bezeichnung, welche auf Kosten der Communen unterhalten werden.

3. Schulen des geistlichen Ressorts: Kirchenschulen, von der rechtgläubigen Geistlichkeit in den Städten, Flecken und Dörfern, mit und ohne Unterstützung seitens der Regierung, der Communen und Privatpersonen, gegründet und unterhalten.

4. Ueberhaupt sämmtliche Sonntagsschulen, vom Staat, von den den städtischen und ländlichen Communen, oder von Privatpersonen für die Aufklärung und Belehrung des Handwerker- und Arbeiterstandes gegründet, welche nicht die Möglichkeit zum täglichen Schulbesuch haben.

Anmerkung. Die hier folgenden Regeln erstrecken sich nicht auf den einfachen häuslichen Unterricht im Lesen und Schreiben.

§ 3. Der Lehrcursus der Elementar-Volksschulen umfasst folgende Gegenstände: *a*) Religion (kurzen Katechismus und biblische Geschichte); *b*) Lesen nach Büchern im gewöhnlichen und im Kirchendruck; *c*) Schreiben; *d*) Rechnen (die 4 Species) und *e*) Kirchengesang, wo der Unterricht in diesem Gegenstande möglich ist.

§ 4. In den Elementar-Volksschulen findet der Unterricht in russischer Sprache statt.

§ 5. In den Elementar-Volksschulen werden diejenigen Schulbücher gebraucht, welche, je nach der Zuständigkeit, von dem Ministerium der Volksaufklärung und vom geistlichen Ressort gebilligt sind.

§ 6. In diese Schulen finden Kinder aller Stände ohne Unterschied der Confession Aufnahme.

§ 7. An Orten, wo man keine Möglichkeit hat, für Knaben und Mädchen besondere Schulen zu errichten, können in den Elementar-Volksschulen Kinder beiderlei Geschlechts unterrichtet werden. Sonntagsschulen werden jedoch ausschliesslich für Lernende eines Geschlechts eröffnet.

§ 8. Die Feststellung des Schulgeldes und die Befreiung von demselben hängt von denjenigen Ressorts, Stadt- und

Landgemeinden und Privatpersonen ab, von denen die Schulen unterhalten werden.

§ 9. Die verschiedenen Ressorts und die geistliche Verwaltung eröffnen und schliessen ihre Elementar-Volksschulen nach eigenem Ermessen, indem sie dieses dem Kreisschulrathe nur zur Kenntniss bringen

§ 10. Für die Errichtung von Elementar-Volksschulen durch Stadt- und Landgemeinden oder durch Privatpersonen ist die Entscheidung des Kreisschulraths erforderlich. Diese Schulen können im Falle von Unordnungen oder einer schädlichen Richtung des Unterrichts in denselben auf Verfügung des Gouvernementsschulraths geschlossen werden.

§ 11. Die Ressorts, die Stadt- und Landgemeinden und Privatpersonen, welche Elementar-Volksschulen gründen, haben auch über die Grösse der Unterhaltsmittel derselben, sowie die Ordnung in der Rechenschaftsablegung zu bestimmen. Der Kreisschulrath hat sich in Anordnungen und Bestimmungen dieser Art nicht zu mischen, sondern zieht sie nur bei der Berathung über die materiellen Mittel der Schulen überhaupt in Betracht.

§ 12. Den städtischen und ländlichen Communen ist es vorbehalten, behufs unmittelbarer Beaufsichtigung und Leitung der von ihnen gegründeten Elementar-Volksschulen besondere Curatoren, und für die weiblichen Schulen Curatorinnen zu erwählen. Die Leitung einer Sonntagsschule steht der Person zu, welche ihre Organisation übernommen hat und in dieser Stellung von dem Schulrath bestätigt worden ist. In den weiblichen Sonntagsschulen werden die Pflichten dieser Stellung vorzugsweise einer Person weiblichen Geschlechts übertragen.

§ 13. Die Curatoren und Curatorinnen der Elementar-Volksschulen verhandeln in Sachen dieser Anstalten mit den Kreisschulräthen, an welche sich auch die leitenden Personen der

Sonntagsschulen zu wenden haben, die für Ordnung in letzteren haften.

§ 14. Indem die Elementar-Volksschulen unter der Beaufsichtigung des Kreisschulraths stehen, der selbst seine Glieder zu deren Revision aussendet, so werden sie von der Einsendung jeglicher Terminverschläge, Berichte etc. entbunden. Die nothwendigen Daten und Nachrichten über diese Schulen werden von den Mitgliedern des Schulraths bei der Visitation derselben an Ort und Stelle gesammelt.

§ 15. Der Religionsunterricht kann in den Elementar-Volksschulen nur von dem Ortsgeistlichen oder von einem besonderen, auf Vorstellung des Kreisschulrathes von der Eparchialbehörde bestätigten Religionslehrer ertheilt werden.

§ 16. In den übrigen Lehrgegenständen können gleichfalls Priester und Kirchendiener oder diejenigen Personen den Unterricht in den Elementar-Volksschulen ertheilen, welche Zeugnisse über ihre sittliche Führung und Zuverlässigkeit dem Kreisschulrath von ihm bekannten Personen beigebracht und darauf eine besondere Entscheidung desselben auf den Titel eines Lehrers oder einer Lehrerin erhalten haben.

§ 17. Die Ueberwachung der sittlich-religiösen Richtung in allen Elementar- und Sonntagsschulen steht der Ortsgeistlichkeit zu. Sie theilt, falls es nöthig ist, ihre Bemerkungen dem Lehrer oder der die Schule leitenden Person mit, und finden ihre Bemerkungen bei denselben kein Gehör, berichtet sie darüber dem Kreisschulrath.

Zweiter Abschnitt.

Die Leitung der Elementar-Volksschulen.

§ 18. Zur Leitung der Elementar-Volksschulen wird in jedem Kreise ein Kreis- und in jedem Gouvernement ein Gou-

vernements-Schulrath eingeführt. In beiden Residenzen werden nach näherer Uebereinkunft der Curatoren der Lehrbezirke mit den betreffenden Generalgouverneuren mehrere Kreisschulräthe für die Elementar-Volksschulen nebst Sonntagsschulen errichtet.

§ 19. Die Schulräthe haben folgende Zusammensetzung:

a) Der *Kreisschulrath* zählt zu seinen Mitgliedern Repräsentanten der Ministerien der Volksaufklärung und der innern Angelegenheiten, des geistlichen Ressorts der rechtgläubigen Kirche, zwei Repräsentanten der Kreis-Landesversammlung und je einen von den Ressorts, die Elementar-Volksschulen unterhalten. In Städten, in denen es aus städtischen Summen unterhaltene Elementar-Volksschulen giebt, befindet sich im Schulrathe auch ein Repräsentant der städtischen Commune. Die Curatoren der städtischen sowohl, als der ländlichen Elementar-Volksschulen können auf Bestimmung des Gouvernementsschulraths gleichfalls Mitglieder der Kreisschulräthe sein.

b) Den *Gouvernementsschulrath* bilden folgende Personen: der Erzbischof der Eparchie, dem der erste Platz im Rathe zusteht, der Chef des Gouvernements, der Schulendirector und zwei Mitglieder von der Gouvernements-Landesversammlung. Der Curator des Lehrbezirks hat das Recht, während seiner Anwesenheit in der Gouvernementsstadt den Sitzungen des Gouvernementsschulrathes beizuwohnen. In Krankheits- und Abwesenheitsfällen des Eparchialerzbischofs, vertritt seine Stelle der Vicar desselben, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, die älteste geistliche Person in der Stadt; im letztern Falle gebührt jedoch das Präsidium im Gouvernementsschulrathe dem Gouverneur.

Anmerkung. In den Gouvernementsschulräthen der Residenzen steht es den Metropoliten frei, ihre Stelle durch einen Vicar vertreten zu lassen.

§ 20. Die Mitglieder des Kreisschulrathes werden ernannt: seitens des geistlichen Ressorts von dem Eparchialerzbischof, seitens des Unterrichtsministeriums von dem Curator des Lehrbezirks, seitens des Ministeriums der innern Angelegenheiten von dem Gouvernementschef, endlich seitens der Stadtgemeinde — nach Wahl der Gemeinde und mit Bestätigung des Gouvernementschefs.

§ 21. Die Repräsentanten der Landschaft in den Kreis- und Gouvernements-Schulräthen werden von den Kreis- resp. Gouvernements-Landesversammlungen gewählt. Indem sie gleich den übrigen Mitgliedern des Rathes an den Angelegenheiten desselben theilnehmen, haben sie die Verpflichtung, jährlich über den Zustand der im Kreise oder Gouvernement befindlichen Volksschulen, an deren Unterhaltung die Landschaft sich betheiligt, den Landesversammlungen Bericht zu erstatten.

§ 22. Die Mitglieder des Kreisschulrathes wählen aus ihrer Mitte auf zwei Jahre einen Vorsitzer, der von dem Gouvernementsschulrath in dieser Stellung bestätigt wird. Die beständige Leitung der Geschäftsführung des Kreisschulraths wird dem etatmässigen Schuleninspector übertragen.

§ 23. Die Mitglieder der Schulräthe in den beiden Residenzen werden von dem Curator des Lehrbezirks, dem Generalgouverneur und der örtlichen Eparchialbehörde, nach gegenseitiger Uebereinkunft unter einander, in der nothwendigen Anzahl ernannt. Diese Schulräthe richten sich in ihrer Thätigkeit nach denselben Regeln, wie die Kreisschulräthe, nur sind ihre Versammlungen permanent.

§ 24. Dem Kreisschulrath sind folgende Pflichten auferlegt:

1) Den Unterricht in sämmtlichen Elementar-Volksschulen der Stadt und des Kreises zu überwachen, zu welchem Zweck

der Schulrath einen Revisionsmodus wählt, den er für den geeignetsten erachtet.

Anmerkung. Die Ueberwachung des Religionsunterrichts in allen Schulen, und die Revision derselben in dieser Hinsicht liegt der geistli- Verwaltung ob, welche geistliche Personen dazu ernennt.

2) Für die Eröffnung neuer Elementar-Volksschulen und Verbesserung der schon bestehenden Sorge zu tragen.

3) Die Schulen nach Maassgabe der Mittel mit Lehrhilfsmitteln und Schulbüchern zu versorgen, welche von dem Ministerium der Volksaufklärung resp. dem geistlichen Ressort gebilligt worden sind.

4) Eröffnung neuer Elementar-Volksschulen durch Stadt- und Landgemeinden und Privatpersonen zu genehmigen und bei dem Gouvernementsschulrathe um Schliessung derjenigen von diesen Schulen anzutragen, die sich als schädlich erwiesen haben.

5) Denjenigen Personen, welche Lehrer oder Lehrerinnen in den Elementar-Volksschulen zu sein wünschen, die Berechtigung und den Titel dazu zu ertheilen.

6) Dem Gouvernementsschulrath die einer Unterstützung oder Ermunterung würdigen Schulen, Lehrer und Lehrerinnen vorzustellen.

7) Dem Gouvernementsschulrath diejenigen Lehrer und Lehrerinnen zu bezeichnen, die ihrer Unzuverlässigkeit wegen aus dem Dienste entlassen werden müssen, oder denen die fernere Beschäftigung mit dem Unterrichte zu untersagen ist.

8) Jährlich einen Bericht über den Zustand sämmtlicher Volksschulen der Stadt und des Kreises abzufassen, und dem Gouvernementsschulrath einzureichen.

§ 25. Bei der Erfüllung dieser Pflichten richtet sich der Schulrath nach der allgemeinen Instruction, die das Ministe-

rium der Volksaufklärung, nach Uebereinkunft mit den betreffenden Ressorts, ertheilt.

§ 26. Der Kreisschulrath versammelt sich wenigstens zweimal jährlich, jedesmal auf zwei Wochen, beräth und entscheidet alle während der Zwischenzeit zwischen den Sitzungen eingelaufenen Sachen und empfängt die Berichte seiner Mitglieder über den Zustand der Volksschulen der Stadt und des Kreises. Alle Angelegenheiten im Rathe werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 27. Alle in Betreff der Elementar-Volksschulen dem Kreisschulrathe einzureichenden Sachen werden an den Präsidenten desselben gerichtet, der in dringenden Fällen, während der Zeit, wo keine Sitzungen des Rathes stattfinden, das Recht hat, innerhalb den Grenzen der Machtvollkommenheit des Rathes, Entscheidungen zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, Bericht und Rechenschaft über solche Entscheidungen dem Rathe zu erstatten.

§ 28. Alle Daten und Kenntnisse hinsichtlich der Schulen und Schulangelegenheiten werden möglichst an Ort und Stelle durch die Mitglieder des Rathes während ihrer Revision der Schulen gesammelt.

§ 29. Der Gouvernementsschulrath hat zur Aufgabe:

1) Für das Wohl und Gedeihen der Elementar-Volksschulen des ganzen Gouvernements Sorge zu tragen.

2) Die Berichte der Kreisschulräthe durchzusehen und mit Bemerkungen versehen durch den Director dem Curator des Lehrbezirks zur Kenntniss zu bringen.

3) Ueber Anträge der Kreisschulräthe zu entscheiden.

4) Den Lehrern und Lehrerinnen, sowie auch den Schulen Unterstützungen aus der vom Unterrichtsministerium dem Rathe zur Verfügung gestellten Summe zu bewilligen.

5) Etwanige Klagen über die Beschlüsse und Entscheidungen der Kreisschulräthe und deren Präsidenten zu prüfen.

6) Mitglieder der Kreisschulräthe aus den Curatoren der Elementar-Volksschulen zu ernennen.

7) Die zu Präsidenten der Kreisschulräthe gewählten Personen in diesem Amte zu bestätigen.

§ 30. Die Angelegenheiten im Gouvernementsschulrath werden nach Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme desjenigen Mitgliedes den Ausschlag, das den Vorsitz im Rathe hat.

§ 31. Der Gouvernementsschulrath versammelt sich nach Maassgabe der Nothwendigkeit auf Bestimmung des Eparchialerzbischofs, und in Krankheits- und Abwesenheitsfällen desselben auf Bestimmung des Gouvernementschefs.

§ 32. Die Beschlüsse des Gouvernementsschulraths werden durch den Schulendirector dem Curator des Lehrbezirks zur Kenntniss gebracht. Der Schulendirector bringt auch die Mittheilungen des Curators an den Schulrath.

33. Klagen über die Entscheidungen des Gouvernementsschulraths werden an das erste Departement des dirigirenden Senats gerichtet.

Der Präsidirende im Reichsrath

Unterzeichnet: Fürst *Pawel Gagarin.*

Nach Bestätigung des im Reichsrath durchgesehenen Reglements für die Elementar-Volksschulen geruhte S. M. der Kaiser Allerhöchst zu befehlen:

1) Zur Bestreitung der Ausgaben in Betreff dieser Angelegenheit im Budjet des Ministeriums der Volksaufklärung für das Jahr 1865 100,000 Rubel zu assigniren, welche Summe unter die Gouvernementsschulräthe zu vertheilen ist; — und

2) Die fernere Verabfolgung von Summen, je nach dem Maasse der Verbreitung der Volksschulen, nach Uebereinkunft des Ministers der Volksaufklärung mit dem Minister der Finanzen stattfinden zu lassen, wobei jedes Mal um die Allerhöchste Bestätigung der zu verabfolgenden Summen in der gesetzlich bestimmten Ordnung nachzusuchen ist.

Der Prädirende im Reichsrath
Unterzeichnet: Fürst *Pawel Gagarin.*

14. Juli 1864.

In Betreff

des neuen Reglements für die Elementar-Volksschulen.

(Aus dem Journ. des Ministeriums der Volksaufkl., Septemberheft 1864.)

Das vorhergehende Heft unseres Journals enthielt das Allerhöchst am 14. Juli dieses Jahres bestätigte „Reglement für die Elementar-Volksschulen." Da dieses Reglements einige, ihrem Geiste und ihrer Richtung nach von allen bisher bei uns hinsichtlich der elementaren Volksbildung erschienenen Gesetzgebungen wesentlich verschiedene Bestimmungen enthält, so halten wir es nicht für überflüssig, hier in Kürze diejenigen Erwägungen und Ideen auseinander zu setzen, welche man bei der Ausarbeitung des neuen Reglements im Auge hatte. Zu diesem Zwecke müssen wir jedoch zuerst einen kurzen historischen Abriss unserer Gesetzgebung in Betreff der Organisation von Elementar-Lehranstalten geben.

Vor Peter dem Grossen beschränkte sich bei uns der Volksunterricht ausschliesslich auf das Lesen und Schreiben; es bestand eine vollständige Lehrfreiheit: jeder des Lesens und Schreibens-Kundige unterrichtete, und wurde nach Uebereinkunft mit einer damals gewöhnlich für den Unterricht üblichen Summe honorirt.

Zur Zeit Peters d. Gr. wurden zuerst im Jahre 1714 in verschiedenen Städten des Reichs für Kinder aller Stände Volksschulen errichtet, die man *Ziffern-* oder *arithmetische* Schulen nannte. Diese Schulen, in denen im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie in den Elementen der Geometrie unterrichtet wurde, hatten anfänglich die specielle Bestimmung, dem Staatsdienste fähige und des Lesens und Schreibens kundige Leute zu schaffen; daher wurde der Schulbesuch nur den Kindern der Beamten vom 10 bis 15 Jahre zur unablässlichen Pflicht gemacht. Die Schulen waren bei den erzbischöflichen Häusern und Klöstern errichtet; zu Lehrern derselben wurden die Zöglinge der Navigationsschule und der Marineakademie ernannt; ihre Gage aus Gouvernementseinkünften war auf 3 Altyna (1 Altyna=3 Kop.) und auf 2 Denga (1 Denga=2 Kop.) festgesetzt worden; die Schüler genossen unentgeltlichen Unterricht und entrichteten nur nach Beendigung des Unterrichts beim Empfang des Schulzeugnisses jeder einen Rubel zum Besten des Lehrers. Schüler, die in den Wissenschaften keine Fortschritte gemacht gatten, verloren das Recht, zu heirathen, was allen Erzbischöfen mitgetheilt wurde.

Im Jahre 1715 wurde der obligatorische Besuch der Ziffernschulen auf alle Stände ausgedehnt, was in einem Befehl vom Jahre 1719 genauer bezeichnet ist. Auf diese Weise wurden die arithmetischen Schulen zu reinen Volksschulen, von deren Besuch nur die Kinder der Edelleute, und auch blos deshalb befreit wurden, weil für sie besondere Lehranstalten: die Marineakademie und die Artillerie- und Ingenieurschule bestanden, die sie zu besuchen verpflichtet waren. Allein die Bemühungen der Regierung, den obligatorischen Unterricht einzuführen, fanden wenngleich meistens passiven Widerstand; im Jahre 1720 gelangte an den Senat sogar ein Bittgesuch von Fleckenbewohnern, die in dem Unterricht einen Ruin für sich sahen. Dieses Gesuch blieb nicht ohne Beachtung und

den Kindern der Fleckenbewohner wurde es freigestellt, nach Belieben die Ziffernschulen zu besuchen, oder nicht.

Der Schulpflicht entbunden, hörten die Fleckenbewohner ganz auf, ihre Kinder in die Schulen zu schicken, und schon im Jahre 1744 war in sämmtlichen Ziffernschulen nicht ein Schüler aus den Kindern derselben zu finden. Seit 1721, als auf Grundlage des geistlichen Reglements besondere erzbischöfliche Schulen und Seminare für die Kinder der Priester, Diakonen, Kirchendiener und überhaupt der dem geistlichen Ressort untergebenen Personen errichtet wurden, entband man auch diese von dem Besuch der arithmetischen Schulen; zugleich wurden nun auch diese letztern Schulen aus den erzbischöflichen Häusern und Klöstern in andere, der Kirche nicht zugehörige Gebäude übergeführt. Den letzten Schlag erlitten endlich die Ziffernschulen im Jahre 1732, durch die Gründung der Garnisonschulen, in denen Kinder von Soldaten und ausgedienten nichtadligen Officieren niedern Ranges unterrichtet wurden.

Die zweite Epoche für die Volksbildung beginnt mit der Regierung der Kaiserin Katharina II. Den Mangel an Schulen sehend, machte die Kaiserin im Jahre 1775 allen Collegien der öffentlichen Fürsorge zur unablässigen Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass anfangs in allen Städten, danach in volksreichen Ansiedelungen Schulen gegründet würden, mit Erhebung nur eines ganz mässigen Schulgeldes und auch das blos von Kindern bemittelter Eltern. Den Eltern war es vollkommen freigestellt, ihre Kinder in diese Schulen zu schicken, oder sie zu Hause zu behalten; Körperstrafe war in den Schulen untersagt, und befohlen worden, auf Reinlichkeit, Sauberkeit und frische, reine Luft zu sehen. Da weder Lehrer, noch Schulbücher vorhanden waren, und man die ganze Sache als eine neue und ungewohnte nicht recht anzufassen wusste, so konnten natürlich diese Befehle keinen Erfolg haben: hier

und da kam irgendwie eine Schule zu Stande, bis im Jahre 1782 eine besondere Commission für Volksschulen, unter dem Vorsitz des Geheimraths Sawadowski, eingesetzt wurde.

Das von dieser Commission ausgearbeitete, der Zeit nach bei uns das erste Statut für Volksschulen erhielt am 22. September 1782 seine Bestätigung. Die Volksschulen waren darnach in zwei Kategorien getheilt: in *höhere* Volksschulen, die aus vier Klassen bestanden und in den Gouvernementsstädten errichtet wurden, und in *niedere* aus zwei Klassen bestehende und in den Kreisstädten befindliche Schulen. Die Schulen jedes Gouvernements standen unter der Leitung des Collegiums der allgemeinen Fürsorge, das auch vollständig den Unterhalt derselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten hatte. Daher war der Gouverneur, als Präsident des Collegiums, der obere Chef der Schulen in jedem Gouvernement. Die unmittelbare Verwaltung der höheren und der niedern Volksschulen des ganzen Gouvernements stand dem Volksschulen-Director zu, der in Schulangelegenheiten Mitglied des Collegiums der allgemeinen Fürsorge war. Die nächste Aufsicht über die niedern Schulen führten die aus den Ortsbewohnern gewählten Inspectoren. Die oberste Schulverwaltung concentrirte sich in der Commission für Volksschulen, an welche die Collegien der allgemeinen Fürsorge ihre, die Schulangelegenheiten betreffende Anträge und Vorstellungen zu richten hatten. Zum Lehrcursus der niedern Volksschulen gehörte, ausser Lesen und Schreiben, noch Religion (Katechismus und biblische Geschichte), Arithmetik der 1. und 2. Theil, die Grundregeln der russischen Grammatik, Schönschreiben und Zeichnen; ausserdem wurden die Lernenden durch das Lesen eines besonderen Buches mit den menschlichen und bürgerlichen Pflichten bekannt gemacht.

Das Statut vom Jahre 1786 betrifft, gemäss dem Willen der Kaiserin Katharina II., zuerst die Städte aufzuklären, nur

die Volksbildung in den Städten, und lässt die Verbreitung der Bildung unter der Landbevölkerung unberührt. Eine zweite Eigenthümlichkeit dieses Statut besteht darin, dass es die ersten Beschränkungsmaassregeln hinsichtlich des Privatunterrichts in den Elementarkenntnissen enthält; diese Maassregeln waren in einem besonderen, dem Statut beigefügten Befehl auseinander gesetzt. Dieselben waren, wenigsten was die russischen Elementarschulen anbetrifft, ausschliesslich durch die pädagogischen Ansichten der Verfasser des Statuts hervorgerufen. Indem sich das neue Statut vor allem die rationelle Entwickelung der Lernenden angelegen sein liess, konnte es nicht gleichgültig auf die mechanische Unterrichtsmethode sehen, welche noch in den von ausgedienten Soldaten, Kirchendienern und Kanzellisten gehaltenen Privatschulen herrschte. Um die Mängel eines solchen Unterrichts zu beseitigen, wurden die Privatschulen, gleich den Volksschulen, der Aufsicht und Leitung der Collegien der allgemeinen Fürsorge unterzogen; die Schulhalter und Lehrer waren nunmehr verpflichtet, den Collegien einen Lehrplan vorzulegen, und erhielten nur, nachdem sie in den im Lehrplane angegebenen Wissenschaften geprüft waren und zugleich ihre Befähigung in pädagogischer Hinsicht bewiesen hatten, die Genehmigung, zu unterrichten.

Die dritte Periode der Volksbildung beginnt im Jahre 1803 mit der Erlassung der „zeitweiligen Regeln für die Volksbildung“ und des „Statuts für die den Universitäten untergebenen Lehranstalten.“

Das neue Statut hatte folgende Abänderungen getroffen: die höheren Volksschulen wurden in Gymnasien umgestaltet, während sich aus den niederen Volksschulen zweierlei Arten von Schulen bildeten: einklassige Parochialschulen mit niederem Elementarcursus, und zweiklassige Kreisschulen mit höherem Elementarcursus. Die erstern dienten zu Vorbereitungs-

anstalten für letztere, aus denen wiederum die Lernenden in die Gymnasien eintreten konnten. Der Cursus der Parochialschulen war gegen den Cursus der frühern niederen Volksschulen bedeutend abgekürzt; der Unterricht im Rechnen war auf die ersten vier Species beschränkt, die Grammatik ganz ausgeschlossen, und statt des Buches über die menschlichen und bürgerlichen Pflichten wurde das mit Erläuterungen begleitete Lesen des Buches: „Kurzgefasste Belehrung über die ländliche Haushaltung, über Naturproducte, über Zusammensetzung des menschlichen Körpers und überhaupt über Mittel zur Erhaltung der Gesundheit“ eingeführt. Dagegen wurde der Cursus der Kreisschulen erweitert; zu den Unterrichtsgegenständen der niedern Volksschulen kamen hinzu: Styllehre, allgemeine und russische Geschichte und Geographie, mathematische Geographie, die Anfangsgründe der Geometrie, der Physik, der Naturgeschichte und Technologie.

Eine Verordnung über die Gründung von Dorfschulen, bei den Kronsbauern auf Kosten der Eingepfarrten, bei den Privatbauern auf Rechnung der Gutsherren, falls diese dazu willig wären, erschien zuerst in dem Statut vom Jahre 1804 und fand bei den Zeitgenossen die grösste Sympathie und erweckte die freudigsten Erwartungen, deren Verwirklichung jedoch noch lange nicht in Erfüllung gegangen ist. In den Kronsdörfern führte der Priester, der auch Lehrer sein konnte, in Gemeinschaft mit einem achtbaren Ortsbewohner die Aufsicht über die Schule; in den gutsherrlichen Dörfern stand die Ernennung eines Aufsehers über die Schule dem Besitzer des Gutes zu. Die Oberaufsicht über sämmtliche Dorfschulen hatte der Inspector der Kreisschule.

Eine solche Organisation des ökonomischen Theils der Dorfschulen war unter Anderem Ursache davon, dass die Verbreitung derselben nicht in dem Maasse von Statten ging, wie

man wohl erwarten musste. Da die Bewohner der Kronsdörfer noch kein besonderes Bedürfniss nach Bildung verspürten, so verstanden sie sich nicht gern zur Errichtung von Schulen, die sie auch selbst zu unterhalten hatten; ebenso sorgten nur sehr wenige Gutsherren für die Gründung von Schulen. Nur die Geistlichkeit, von der Schulobrigkeit dazu aufgemuntert, war um die Eröffnung von Dorfschulen bemüht und opferte zu ihrem Besten ihre Arbeitskraft und nicht selten auch ihre materiellen Güter. Auf diese Weise wurden im Jahre 1806 in dem einen Gouvernement Nowgorod 110 Dorfschulen — eine zu jener Zeit enorme Zahl — von der Geistlichkeit eröffnet. Die Ortsgeistlichen und Kirchendiener übernahmen unentgeltlich die Lehrerpflichten und traten ihre eigenen Häuser für die Schulen ab. Dieser schöne Anfang hatte leider keinen erfolgreichen Fortgang; im Laufe der nächsten zwei Jahre gingen alle diese Schulen wieder ein; dieselbe Erscheinung wiederholte sich mehr oder minder an andern Orten. Es kamen auch, freilich selten, Fälle vor, dass Dorfschulen aus freien Beiträgen seitens Privatpersonen entstanden. Aber überhaupt hatten sämmtliche damals entstehende Dorfschulen keinen sichern Bestand und wurden grösstentheils bald nach ihrer Eröffnung wieder geschlossen.

Die letzte, bis auf die gegenwärtige Zeit sich erstreckende Periode der Volksbildung begann mit der Veröffentlichung des Gymnasial- und Schulstatuts vom 8. Dec. 1828, dem mehrere andere, den elementaren Volksunterricht betreffende Gesetzbestimmung folgten.

Nach dem Statut von 1828 blieben die frühern niedern Schulen unter denselben Benennungen bestehen, in administrativer Beziehung jedoch gab dieses Statut der Centralisation eine noch grössere Ausdehnung, als es nach der Verordnung von 1804 der Fall gewesen war; ihren Höhepunkt er-

reichte endlich die Centralisation der Schulverwaltung durch die Veröffentlichung der „Verordnung über die Lehrbezirke“ im Jahre 1835. Seit der Zeit stehen die niedern und mittleren Schulen nicht mehr unter der Leitung der Universitäten, sondern sind unmittelbar den Curatoren der Lehrbezirke untergeben.

Das wichtigste Verdienst des Statutes von 1828 war die Sicherstellung der Kreisschulen in materieller Beziehung; der Unterhalt derselben ward nun ganz und gar aus Staatsmitteln bestritten. Die Parochialschulen in den Städten sowohl, als in den Dörfern verblieben auf ihren frühern Grundlagen und mussten nach wie vor in den Städten auf Kosten der städtischen Communen, in den Kronsdörfern auf Kosten der Dorfgemeinden, und auf Privatgütern von den Besitzern derselben unterhalten werden. Eine Ausnahme hievon wurde nur in wenigen Städten gemacht, die aus Mangel an Einkünften aller Mittel zur Errichtung von Schulen entblösst waren; Schulen solcher Städte erhielten ihren Unterhalt von der Krone. Bei alledem giebt es noch gegenwärtig, obgleich wenige Städte, die keine öffentlichen Parochialschulen besitzen. Ueberhaupt ist der Unterhalt der Parochialschulen, der gewöhnlich durch Gemeindebeschluss festgestellt wird, mit wenigen Ausnahmen sogar in den Städten ein äusserst kärglicher, was der Verbesserung dieser Schulen und Versorgung derselben mit tüchtigen Lehrern sehr im Wege steht. Die Zahl der Schulen ist sogar in starkbevölkerten und reichen Städten eine äusserst geringe. So zählte z. B. die Residenz St. Petersburg, die eine Arbeiterbevölkerung von mehr als 400,000 Seelen besitzt, im Jahre 1863 blos 18 Parochialschulen mit nur 1281 Lernenden (1146 Knaben und 135 Mädchen); in einigen Stadttheilen, wie im 1. Admiralitäts- und im Narwaschen Stadttheil, die mehr als 60,000 Bewohner enthalten, giebt es nicht

eine Parochialschule; die Parochiallehrer der Residenz beziehen das sehr dürftige Gehalt von 171 Rub. jährlich*).

In der vorigen Periode blieb, wie oben erwähnt worden, die Bestimmung des Statuts von Jahre 1804, dass nämlich der Unterhalt der Dorfschulen von den Ortsgemeinden bestritten werden müsse, ein todter Buchstabe; in der gegenwärtigen Periode gelangten die Dorfschulen, Dank der Bemühungen der Ministerien der Reichsdomänen und Apanagen, zu einer bemerkenswerthen Entwickelung. Zuerst entstanden sie 1830 in den Dörfern der Reichsbauern, unter der Bezeichnung der Wolost- (Gebiets-)schulen, die später seit 1842 auch die allgemeine Benennung der Parochialschulen führen; dieselben wurden aus Gemeindesteuern unterhalten. Auf den Apanagengütern begann die Errichtung von Dorfschulen mit dem Jahre 1832 und zwar auf Kosten der Einkünfte dieser Güter.

Der Lehrcursus in den oben genannten Schulen war dem der Parochialschulen des Ministeriums der Volksaufklärung fast ganz gleich, nur hatten sie ausser der Aufgabe, allgemeine Bildung unter der Landbevölkerung zu verbreiten, noch den speciellen Zweck, Dorfschreiber, Landmesser und Feldscherer heranzubilden. Die Lehrerpflichten in denselben übernahmen vorzugsweise die Dorfgeistlichen, Diakonen, Kirchendiener und geistliche Seminaristen, die den Cursus vollendet hatten; es gab jedoch auch Lehrer aus den Bauern selbst. Die Aufsicht über die Schulen stand der Ortsobrigkeit — den Dirigirenden der Domänenhöfe und der Apanagen-Comptoirs — zu; dem Ministerium der Volksaufklärung war nur das Recht vorbehalten, die Dorfschulen auf den Domänengütern zu revidiren, und von dem Stande der Schulen auf den Apanagen Berichte einzufordern.

*) Schafranow, Parochialschulen in St. Petersburg. Russ. St. Pet. Zeit 1864, №№ 43 und 46.

Einen besonderen Aufschwung nahmen die Dorfschulen in den letzten drei Jahren: einerseits wurden unter Mitwirkung des Ministeriums der innern Angelegenheiten Schulen in vielen Dörfern der aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern eröffnet, andererseits noch mehr solcher Dorfschulen durch die Bemühungen der Landgeistlichen und Kirchendiener errichtet, die in ihren eigenen Häusern das Local für die Schulen abtraten und unentgeltlich in denselben den Unterricht ertheilen. Man kann nicht umhin, eine solche Erscheinung, die an eine gleiche Eröffnung von Dorfschulen durch die Geistlichkeit in der vorhergehenden Periode erinnert, mit Freuden zu begrüssen; zugleich muss man jedoch die lebhaftesten Befürchtungen in Betreff der Dauerhaftigkeit ihrer ferneren Existenz aussprechen, da es schwer hält, dieselben materiell gehörig sicher zu stellen. Die Regierung kann unmöglich deren Unterhaltung aus eigenen Mitteln übernehmen, und wird daher das fernere Schicksal derselben ohne Zweifel ausschliesslich davon abhängen, in welchem Grade die örtlichen Gemeinden an der Schulsache Antheil nehmen, und welches Bedürfniss sie nach der Bildung verspüren.

Schon aus dieser kurzen Uebersicht der Maassregeln, die bisher bei uns zur Entwickelung des elementaren Volksunterrichts und Ausbreitung der Bildung unter den untern Schichten der Bevölkerung getroffen worden sind, ist ersichtlich, dass die Regierung zu verschiedenen Malen dieses wichtige Werk in Angriff nahm und viel Mühe und materielle Opfer darauf verwandte. Man muss indess gestehen, dass die bis jetzt erreichten Resultate keine glänzenden waren. Anderthalb Jahrhunderte sind nun schon seit der Gründung unserer ersten Volksschulen verflossen, allein ihre Zahl ist verhältnissmässig nur eine ausserordentlich geringe, ihr Zustand ein mangelhafter sowohl in materieller als pädagogischer Beziehung. Im vorigen Jahre zählte man in den 36 Gouverne-

ments, auf welche sich das gegenwärtig veröffentlichte Reglement erstreckt, 30,179 Volksschulen verschiedener Ressorts und Bezeichnungen mit 632,471 Lernenden (554,017 Knaben und 78,454 Mädchen). Darunter waren:

a) Parochialschulen in den Städten und auf dem flachen Lande, die dem Ministerium der Volksaufklärung ressortiren	682	mit	36,301	Lernenden.
b) Dorfschulen des Ministeriums der Reichsdomänen	5,492	„	177,394	„
c) Dorfschulen des Apanagenressorts	2,127	„	36,546	„
d) Schulen in den Dörfern der zeitweilig verpflichteten Bauern, dem Ministerium des Innern ressortirend	4,961	„	89,571	„
e) Von Priestern und Kirchendienern rechtgläubiger Confession gegründete Dorfschulen	16,907	„	292,659	„
	30,179	mit	632,471	Lernenden.

Wie bedeutend auch diese Zahlen auf den ersten Blick erscheinen, mit der Bevölkerungsmasse verglichen sind sie äusserst gering. Die Einwohnerzahl dieser 36 Gouvernements beläuft sich auf 45 Millionen, es kommt folglich daselbst eine Schule auf 1500 und 1 Schüler auf 70 Bewohner (für das männl. Geschlecht 1 Schüler auf 40 männliche, und für das weibliche — 1 Schülerin auf 300 weibliche Seelen). Hiebei ist nicht zu übersehen, dass mehr als die Hälfte dieser Schulen zur Kategorie der bei Kirchen von der orthodox-griechischen Geistlichkeit unterhaltenen gehören, von denen bekanntlich viele nur dem Namen nach existiren, überhaupt in materieller Beziehung nicht sicher gestellt sind, weder eigene Locale noch

Lehrhilfsmittel haben, und deren Existenz selbst grösstentheils von dem persönlichem Eifer und der Selbstaufopferung ihrer Gründer und Leiter — der Priester und Kirchendiener — abhängt. Wie schwach bei uns sogar an den Mittelpunkten der Aufklärung die Kenntniss des Lesens und Schreibens verbreitet ist, ersieht man unter Anderem daraus, dass bei der allgemeinen Volkszählung in St. Petersburg am 15. Dec. 1862 sich die überraschend grosse Zahl von 274,521 des Lesens und Schreibens Unkundigen fanden!

Es ist übrigens nicht schwer, die Ursachen dieses geringen Erfolges der bisher zum Besten der Volksbildung von der Regierung ergriffenen Maassregeln zu erkennen. Der ganzen Bevölkerung eines grossen Reiches die Mittel zur Bildung zu geben, ist eine so ausserordentlich grosse Aufgabe, dass die Regierung allein, ohne Mitwirkung des Publicums, dieselbe zu erfüllen nicht im Stande ist. Aus der Geschichte unserer Lehranstalten ist indess ersichtlich, dass die Regierung bis hiezu fast ausschliesslich vermittelst des *Systems der Kronsschulen* auf die Bildung aller Volksklassen einzuwirken bestrebt war; die Privatwirksamkeit in dieser Beziehung wurde nicht nur nicht angeregt und ermuntert, sondern unterlag sogar bedeutenden Beschränkungen. Es kam hinzu, dass die Gründung der Kronsschulen nicht etwa von einem einzelnen Ressort ausging, sondern verschiedenen Verwaltungen überlassen war, von denen jede nach ihren besonderen Ansichten und Ideen zu Werke ging, woher es denn kam, dass an einem und demselben Orte Schulen verschiedener Ressorts bestanden, die auf völlig verschiedenen Grundlagen organisirt waren, und dass in Fragen über Schulangelegenheiten ein schädliches Entgegenwirken unter den verschiedenen Ressorts stattfand. Alle diese von verschiedenen Ministerien und Verwaltungen gestifteten Schulen litten, obgleich auf sehr von einander abweichenden Grundlagen angelegt, an einem gemeinsamen

Mangel: an übermässiger Centralisation und büreaukratischer Verwaltung, wobei natürlich mehr auf ihre äussere Entwickelung, als auf die innere Vervollkommnung gesehen wurde. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass diese Schulen nicht die Früchte tragen konnten, welche die auf dieselben verwandten Mühen und Ausgaben erwarten liessen. Unterdessen entwickelte sich die pädagogische Privatthätigkeit, bei der entschiedenen Begünstigung der Regierungsschulen, ausserordentlich langsam, und gerieth, da sie bisweilen sich der Beaufsichtigung zu entziehen gezwungen war, nicht selten in eine falsche Richtung, die ihrer natürlichen Entwickelung hinderlich in den Weg trat.

Es leuchtet ein, dass, wenn auch das System der Kronsschulen in gewissem Grade hinsichtlich der höhern Schulen möglich und nützlich ist, es sich in Sachen der Volksschulen als völlig unzulänglich erweist, zu deren Entwickelung im Gegentheil die gemeinschaftliche und möglichst freie Thätigkeit aller socialen und staatlichen Kräfte — der Regierung, der Geistlichkeit, der Communen und besonders der Privatpersonen — nothwendig ist.

Das sind die Gründe, weshalb in dem gegenwärtigen Reglement der Gedanke, ein ganzes System von Kronsschulen zu gründen, beseitigt worden ist. Da die Erfahrung selbst die Unzulänglichkeit eines solchen Systems hinsichtlich der Elementarbildung dargethan hat, so gestattet die Regierung von nun der Privatthätigkeit in dieser Angelegenheit einen möglichst weiten Spielraum und stellt sich die Aufgabe, statt überall selbst Volksschulen zu gründen, nur deren Gründung zu begünstigen, die Privatthätigkeit auf diesem Gebiete anzuspornen, die Bestrebungen der verschiedenen Ressorts, Personen und Institutionen unter einander in Einklang zu bringen und sie auf das gemeinsame Ziel hinzulenken.

Dieser Grundidee gemäss hat das neue Reglement der Elementar-Volksschulen hauptsächlich Folgendes im Auge:

a) *Die Fortschritte der Aufklärung nicht durch Mittel des Zwanges, sondern der Aufmunterung zu beschleunigen.*

Die Frage über den obligatorischen Unterricht gehört zu den am meisten streitigen. In dieser Beziehung werden in den drei grösseren gebildeten Staaten Europas drei verschiedene Methoden angewandt.

In Preussen gilt seit langer Zeit das Princip der unbedingten Schulpflicht; der Schulunterricht ist daselbst für jedes Kind bis zu einem gewissen Alter obligatorisch. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder, bei Gefahr einer Geld- oder gar Gefängnissstrafe, in die Schule zu schicken, und ein bestimmtes Schulgeld zu zahlen.

In Frankreich besteht keine persönliche Verpflichtung, Kinder in die Schule zu schicken; dagegen ist durch das Gesetz vom 15. März 1850 jeder Gemeinde vorgeschrieben, wenigstens eine Schule für Knaben, und wenn die Gemeinde 800 und mehr Seelen zählt, eine solche Schule auch für Mädchen auf ihre Kosten zu unterhalten.

In England existirt in Sachen der Volksbildung weder eine Verpflichtung der Person, noch der Gemeinde. Daselbst werden Volksschulen, ohne jede äussere Anregung und Einmischung seitens der Regierung, aus Gemeinde- und Privatmitteln gegründet und erhalten; die Regierung gründet selbst keine Schulen, sondern begnügt sich nur mit deren Unterstützung und zwar, falls die Schulen selbst um eine solche einkommen. Die Unterstützung wird nach vorheriger Revision der Schulen durch den Regierungs-Inspector, falls sie gewissen Anforderungen genügen, in dem Betrage bewilligt, den der Regierungs-Inspector für nothwendig erachtet, wonach letzterer nur darauf zu sehen hat, dass in diesen unterstützten Schulen der Unterricht wirklich stattfinde und die Unter-

stützung nicht umsonst vergeudet werde; in die innere Verfassung der Schule, den Lehrcursus derselben, den Charakter des Unterrichts, Anstellung und Entlassung der Lehrer etc., hat er sich jedoch nicht zu mischen. In allen diesen Schulen zahlen die Lernenden den Schulhaltern für den Unterricht nach Uebereinkunft. Viele Schulen in England verzichten sogar auf jede Unterstützung, um von der Einmischung der Regierungs-Inspectoren frei zu sein.

Die ersten zwei Systeme, das preussische und das französische, wären bei uns auf enorme Hindernisse gestossen. Das preusssische System der persönlichen Verpflichtung ist bei uns schon deshalb unmöglich, weil zur allgemeinen Einführung desselben uns die nothwendigen und hinreichenden Mittel fehlen: um die Eltern für Vernachlässigung der Schulbildung ihrer Kinder zu strafen, müssen erst überall Schulen errichtet werden; wie ist dieses aber bei unseren zerstreut liegenden Dörfern, bei dem Mangel an Lehrern und bei der Armuth der Bewohner zu ermöglichen? Nicht weniger Schwierigkeiten bietet das französische System. Die Verpflichtung, eine Schule auf je 800 Seelen zu unterhalten, würde der Mehrzahl der Zahlenden eine nicht eben gerechte Steuer auferlegen. 800 Seelen wohnen bei uns, sogar in den starkbevölkerten Gegenden, wenigstens in einem Umkreise von 20 Werst, und gewöhnlich in nicht weniger als 8 Dörfern getrennt; die in einem der acht Dörfer errichtete Schule wird nur den Kindern dieses Dorfes die Möglichkeit und Bequemlichkeit des Besuchs derselben gewähren, während doch die Steuer den Bewohnern aller der acht Dörfer gleichmässig zur Last fällt. Ferner erforderte die Unterhaltung einer Schule auf je 800 Seelen eine sehr drückende Steuerauflage: wenn man auch nur 200 Rubel jährlich für den Unterhalt der Schule ansetzt, so hat schon ein Jeder, ausser den übrigen Abgaben, 25 Kop. jährlich für den Unterricht seiner Kinder zu zahlen, gleichviel ob er sie un-

terrichten lassen will, oder nicht. Endlich wird, trotz einer solchen allgemeinen Schulsteuer, der dabei beabsichtigte Zweck, Bildung überall in der ganzen Schulgemeinde zu verbreiten, sogar in Frankreich nicht erreicht, wo die Bevölkerung dichter zusammenwohnt, als bei uns, weil die ärmeren Eltern selbst ihre Kinder zur Verrichtung häuslicher Arbeiten von der Schule abziehen; bei uns wird der genannte Zweck noch weniger erreicht werden können, da es sogar für Kinder wohlhabender, aber in den weit von der Schule abgelegenen Dörfern wohnender Eltern unmöglich ist, in der nassen und ungestümen Herbst- und Winterzeit die Schule zu besuchen. Aus diesen Gründen würde die auf das ganze Reich ausgedehnte Verpflichtung, je eine Schule auf eine bestimmte Seelenzahl zu unterhalten, Unzufriedenheit erregen, die wohl ihre Begründung hätte. Freilich besteht ein ähnliches System, obgleich in anderer Form, auch gegenwärtig bei uns auf den Reichsdomänen und Apanagen, wo auch sämmtliche Dorfbewohner zum Besten der Schulen beisteuern müssen, während bei Weitem nicht überall Schulen bestehen, weil die gesammelten Summen zu einer allgemeinen Errichtung derselben unzureichend sind. Aber namentlich dieser Umstand beweist eben das Unpraktische dieses Systems zu gegenwärtiger Zeit.

In Erwägung dieser Gründe ist in dem neuen Reglement das Princip des obligatorischen Unterrichts weder in Bezug auf die Person, noch auf die Gemeinde adoptirt worden. Die Regierung zwingt Niemand weder zu lernen, noch eine Schule zu unterhalten, sondern unterstützt nur die Willigen darin und gewährt den Schulen Unterstützungen an Lehrhilfsmitteln, Belohnungen der Lehrer u. s. w. Zu solchen Unterstützungen sind für das Jahr 1865 100,000 Rubel assignirt worden. Wie gering auch diese Summe sei, sie wird mit der Zeit nach Maassgabe der Verbreitung der Volksschulen und der Mittel des Reichsschatzes allmälig vergrössert werden. Es ist hier am

Platze, daran zu erinnern, dass in England vor 30 Jahren, bei der Errichtung eines besonderen Comités in Sachen der Volksbildung, nicht mehr als 180,000 Rubel zur Unterstützung von Schulen assignirt wurden, welche Summe gegenwärtig auf 6 Mill. R. angewachsen ist. Ausser der bezweckten Unterstützung von Schulen wird man aus den vom Staate verabfolgten Summen in der Folge an einigen Orten auch Musterschulen gründen können, in denen der Unterricht den Anforderungen der Pädagogik gemäss organisirt ist; solche Schulen werden ohne Zweifel den Eifer unter den Privatschulen anspornen. Endlich ist es vielleicht mit der Zeit möglich, mehrere Lehrerseminare, gleich dem für die westlichen Gouvernements in Molodetschno, zu errichten.

b) *Den gegenwärtig in Schulangelegenheiten sowohl zwischen den einzelnen Verwaltungsressorts, als auch zwischen den Krons- und Privatschulen bestehenden Antagonismus zu beseitigen und die vereinzelte, getrennte Thätigkeit der verschiedenen Ressorts, der orthodox-griechischen Geistlichkeit und der landwirthschaftlichen Institutionen zum Besten der Volksschulen zu vereinigen.*

Um dieses Ziel zu erreichen, werden *Kreis- und Gouvernementsschulräthe*, bestehend aus Mitgliedern von Seiten des geistlichen Ressorts, des Ministeriums der Volksaufklärung und der innern Angelegenheiten und anderer Verwaltungen, die ihre eigenen Schulen im Kreise besitzen, ferner aus Mitgliedern der Landesversammlungen, sowie aus den Curatoren der Stadt- und Land-Volksschulen, constituirt (§ 19). Der Schulrath muss von allen Elementarschulen des Kreises oder des Gouvernements Kenntniss haben, diese Schulen in der Art und Weise besichtigen, welche er dazu für am geeignetsten hält, um sich von ihrem Zustande zu überzeugen, er hat ferner die Mittel zur Eröffnung neuer oder zur Verbesserung der schon bestehenden Volksschulen ausfindig zu machen, die Eröffnung

neuer Schulen durch Communen und Private zu genehmigen, die Versorgung der Schulen mit Lehrhilfsmitteln sich angelegen sein zu lassen, nöthigenfalls den Schulen die Lehrer zu beschaffen, Vorstellungen in Betreff derjenigen Schulen und Lehrer zu machen, die einer Unterstützung würdig sind, sowie über die Personen, welche für unzuverlässig befunden worden und auf der pädagogischen Laufbahn nicht mehr gelitten werden können (§§ 24 und 29). Um allen diesen Aufgaben zu genügen, braucht der Schulrath keine permanente Behörde zu sein, es ist hinreichend, wenn er einige Male im Laufe eines Jahres zusammentritt, um die in der Zwischenzeit etwa eingelaufenen Fragen und Anträge zu berathen und zu entscheiden (§§ 26 und 31). Die Constituirung des Rathes in der Gestalt einer permanenten Behörde ist auch aus dem Grunde unnöthig, weil die unmittelbare Verwaltung der Schulen dadurch nicht im mindesten leidet: jedem Ressort, jeder Gemeinde, welche materielle Mittel für die Schulen hergeben, um so mehr jeder Privatperson, die auf ihre Kosten eine Schule unterhält, bleibt die volle unmittelbare Verfügung über diese materiellen Mittel vorbehalten (§ 11). Die Sache des Schulraths ist nur, diese Mittel zu kennen und, wo es nöthig ist, Maassnahmen zu ihrer Vermehrung zu treffen. Da in den Schulräthen mit gleichem Stimmrecht die Repräsentanten aller, sowohl Krons- als Communal- und Privat-Elementarschulen sitzen, so ist es zu hoffen, dass in den Ansichten über das Unterrichtswesen die für dessen Erfolg so nothwendige Einheit festgestellt und der Rath nicht die einen Schulen zum Nachtheil der andern begünstigen wird. Die Aufgabe des Schulrathsmitgliedes seitens des Ministeriums der Volksaufklärung muss, ausser der Betheiligung an der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten gleich den übrigen Mitgliedern, hauptsächlich in pädagogischen Rathschlägen, im Anzeigen von nützlichen Lehrhilfsmitteln und in der Beobachtung nament-

lich des Unterrichts bestehen. Die Controle über die Elementar-Volksschulen wird den Localschulräthen anheimgestellt, wobei zu hoffen steht, dass diese Controle nicht drückend sein und sich auf die Grenzen der äussersten Nothwendigkeit beschränken werde.

c) *Nach Möglichkeit die Centralisation und büreaukratische Verwaltung der Schulen zu vermeiden.*

Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Centralisation der Schulen und die bureaukratische Verwaltung derselben stets einen schädlichen Einfluss auf deren Entwickelung ausüben. Die von der höchsten Centralverwaltung getroffenen anscheinlich rationellsten Maassregeln erweisen sich bei ihrer Anwendung auf die localen Bedingungen und Bedürfnisse oft als nutzlos und bringen statt des von ihnen erwarteten Erfolges völlig entgegengesetzte Wirkungen hervor. Bis hiezu waren die Elementarschulen sämmtlicher Ressorts ausserordentlich centralisirt und wurden grösstentheils auf büreaukratischem Wege verwaltet. Alles geschah nach der Vorschrift einer höchsten Gewalt, Alles ging von den Ministerien aus, denen auch die Initiative und die endgültige Entscheidung aller pädagogischen und administrativen Fragen zustand. Mann kann sagen, dass unsere Schulen bisher nicht mit eigenem Verstande lebten. Es liegt darin vielleicht der Hauptgrund jener allgemeinen Apathie, Routine und Stagnation, welche allenthalben in unseren Schulen zu bemerken sind. Als eine Folge der Centralisation erschien unter Anderem die uniforme Organisation der Schulen sowohl in Bezug auf den Umfang und die Methode des Unterrichts, als auch Betreffs der Schulverwaltung. Bei einer solchen Gleichförmigkeit aber können in vielen Gegenden, wo gewisse besondere Bedingungen maassgebend sind, die Schulen den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht genügen. Unsere Schulordnungen von den Jahren 1786, 1804 und 1828 leiden namentlich an dem einen Mangel, dass sie allenthalben

eine völlig gleiche Einrichtung der Schulen einführten. Die Folge war, dass an vielen Orten das Publicum sich von den Kronsschulen abwendete, da es den Cursus derselben entweder zu umfangreich, oder den localen Bedürfnissen nicht entsprechend fand.

Das neue Schulreglement beseitigt die Centralisation der Volksschulen. In ökonomischer Beziehung werden dieselben von den Stadt- und Landgemeinden, von Privatpersonen und denjenigen Ressorts verwaltet, auf deren Kosten sie gegründet sind; in pädagogischer Beziehung sind sie den Schulräthen untergeordnet, die durchaus nicht den Charakter büreaukratischer Institutionen haben. Die Schulen werden von der Einsendung jeglicher Art von terminmässigen Vorschlägen, Vorstellungen etc., befreit. Die nöthigen Kenntnisse über dieselben werden die Mitglieder des Schulrathes selbst bei ihrer persönlichen Besichtigung der Schulen einziehen und sammeln (§ 28).

Es ist bei uns viel darüber verhandelt worden, wessen Oberleitung die Schulen anzuvertrauen seien: ob sie sämmtlich dem Ministerium der Volksaufklärung unterzuordnen, oder unter der Leitung der rechtgläubigen Geistlichkeit, der Landesinstitutionen, oder derjenigen Ressorts, von denen sie gegründet sind und auf deren Kosten sie unterhalten werden, zu belassen seien. Das Ministerium der Volksaufklärung legte dieser Frage keine Wichtigkeit bei. Die Centralisation aller Volksschulen in einem Ressort giebt durchaus noch keine Bürgschaft für deren Gedeihen. Im Gegentheil kann sie eher ein Hinderniss als ein Sporn zur Entwickelung der Schulen sein. Für das Gedeihen der Volksbildung ist es wünschenswerth, dass allenthalben und in möglichst grosser Anzahl Schulen gestiftet werden. Die Stadt- und Landgemeinden, die Geistlichkeit und die verschiedenen Verwaltungsorgane werden ohne Zweifel lieber und eifriger für die Gründung der Schulen

Sorge tragen, wenn sie wissen, dass letztere in ihrer unmittelbaren Leitung bleiben, als in dem Falle, wenn die von ihnen gegründeten Schulen unter der Verwaltung eines fremden Ressorts treten sollen. Das Ministerium der Volksaufklärung hat nicht im Geringsten daran gedacht, das Monopol der Volksbildung an sich zu reissen und jeden Nebenbuhler auf diesem Gebiete zu entfernen, sondern hat einzig dafür Sorge getragen, die Bestrebungen aller Ressorts und Institutionen nach Möglichkeit unter einander *in Einklang zu bringen* und auf das allgemeine Ziel hinzulenken. Um diese Uebereinstimmung zu erreichen, sind eben die Schulräthe berufen, in denen Repräsentanten von allen den Ressorts, Gemeinden und Personen sitzen, welche Volksschulen gründen oder unterhalten.

d) *Den Unterricht möglichst freizugeben, indem sowohl den Communen, als Privatpersonen ein weiter Spielraum in der Anlage von Schulen gestattet und der Zutritt zum Lehramt erleichtert wird.*

In Folge des bei uns bisher vorherrschenden Systems der Kronsschulen waren der Freiheit des Privatunterrichts bedeutende Hindernisse in den Weg gelegt. Zur Gründung von Privatschulen und überhaupt zum Unterrichten wurden nur Personen zugelassen, die gewisse durchs Gesetz bestimmte Kenntnisse besassen und das gehörige Sittenzeugniss vorwiesen. Eine solche Einschränkung der Lehrfreiheit ist, vom theoretischen Standpunkt aus betrachtet, ohne Zweifel begründet und rationell. Die Zulassung unwissender, unsittlicher oder gar solcher Leute, die unter dem Vorwande des Unterrichts irgend welche verbrecherische Absichten verbergen, kann offenbar ebensowohl in pädagogischer, als sittlicher und politischer Beziehung gefährlich sein. Allein in der Praxis wurde das Ziel, welches man bei der Beschränkung der Lehrfreiheit im Auge hatte, grösstentheils ganz und gar nicht erreicht. Einer-

seits wurde von dem Bewerber um das Amt eines Volkslehrers gefordert, dass er den Kreisschulcursus vollendet, oder die Prüfung in gewissen Fächern bestanden habe. Die Schätzung der Tüchtigkeit des künftigen Lehrers gründete sich darnach einzig auf die Kenntniss einer gewissen Anzahl von Lehrgegenständen. Aber die blosse Kenntniss reicht für einen Lehrer nicht aus: er muss auch zu unterrichten verstehen; das Examen oder die Vorweisung eines Zeugnisses über Vollendung des Cursus der Kreisschule giebt noch keine Bürgschaft dafür, dass der Lehrerkandidat dieses Verständniss besitzt. Ungeachtet der scheinbaren Strenge bei Zulassung zum Volkslehreramt drängten sich daher beständig solche Personen zu, die der allernothwendigsten Eigenschaften eines Lehrers ermangelten. Andererseits blieb das Gesetz über Nichtzulassung solcher zum Unterrichten unberechtigter Personen in der Praxis gänzlich ausser Acht; nicht nur in Dörfern, sondern auch in Städten beschäftigten und beschäftigen sich noch gegenwärtig Personen, welche die vom Gesetz geforderten Zeugnisse nicht besitzen — verabschiedete Soldaten, Schreiber, des Lesens und Schreibens kundige Bürger und Bauern etc. Obgleich solcher Unterricht als widergesetzlich betrachtet wurde, so war die Regierung doch nicht im Stande, denselben in der That zu verhindern; überdies wären strenge Maassregeln gegen dergleichen Lehrer kaum nützlich und gerecht gewesen: das Publicum hat zu solchen Lehrern nicht selten mehr Zutrauen, als zu den Kronsschulen und patentirten Erziehern, und sieht in deren Verfolgung ein Hinderniss, das der Bildung in den Weg gelegt wird.

Das sind Gründe, weshalb das neue Reglement die früheren Beschränkungen in Betreff der Gründung von Privatschulen und des Privatunterrichts theilweise beseitigt. Von nun an können Elementar-Volksschulen sowohl von Gemeinden, als von Privatpersonen verschiedener Stände gegründet werden,

wozu nur die Genehmigung des Kreisschulrathes erforderlich ist (§§ 10 und 24, Punkt 4); um dagegen eine Schule zu schliessen und die Ertheilung des Unterrichts einem Lehrer zu untersagen, wird die Anordnung des Gouvernementsschulraths erfordert (§ 10). Zur Ertheilung des Lese- und Schreibeunterrichts in einem Privathause ist keine besondere Erlaubniss nöthig, noch sind Zeugnisse erforderlich (§ 2, Anmerk.); in Volksschulen dagegen können alle Personen unterrichten, die, nach Vorweisung eines Zeugnisses über ihre sittliche Führung und Zuverlässigkeit, ausgestellt von Personen, die dem Kreisschulrath bekannt sind, von letzterem zu dem Beruf eines Lehrers oder einer Lehrerin die Genehmigung erhalten haben (§ 16).

Ebenso gestattet das neue Reglement den Stadt- und Landgemeinden und Privatpersonen, überall Sonntagsschulen zu eröffnen (§ 2, Punkt 4). Hinsichtlich des Lehrcursus und der Beaufsichtigung sind diese Schulen den Elementar-Volksschulen gleichgestellt.

Das wären die Hauptgrundlagen des neuen Reglements für die Elementarschulen. Die Praxis wird ohne Zweifel bald zeigen, in welchem Grade sie der Sache der Volksbildung förderlich sein können. Aus dem oben Gesagten geht hervor, dass die Hauptrolle bei der Gründung und Verwaltung der Elementarschulen den Gouvernements- und Kreisschulräthen zusteht, in denen dem Publicum ein bedeutender Antheil eingeräumt ist. In beiden Schulräthen sitzen Mitglieder, die von den Gouvernements- und Kreis-Landesversammlungen dazu erwählt sind, daher es von diesen Versammlungen abhängen wird, dass die von ihnen gewählten Mitglieder der Schulräthe nicht todte,

sondern wirkliche und thätige seien. Das Unterrichtsressort behält sich in Sachen der Volksbildung die Rolle eines Gehilfen und Rathgebers in pädagogischer Beziehung vor, der in gewissen Fällen den Schulen moralische und materielle Unterstützung gewähren wird. Diese Unterstützung wird, der zu diesem Zwecke bestimmten beschränkten Mittel wegen, fürs Erste vorzugsweise in der Vorsorgung der Schulen mit Lehrmitteln bestehen. Wahrscheinlich wird ein bedeutender Theil der im Budget des Ministeriums der Volksaufklärung für das Jahr 1865 zur Unterstützung von Volksschulen assignirten Summe — 100,000 Rub. — zur Herausgabe und Versendung von Lehrmitteln an die Volksschulen verwandt werden. Wir halten es für nöthig, die Verfasser von Lehrbüchern und Volksschriften, namentlich aber unsere Buchhändler und Verleger auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Jedes taugliche und zweckmässige Volksbuch, jedes gute Schulbuch oder jeder Leitfaden für Volkslehrer können, falls sie nur hinsichtlich ihrer Ausdrucksweise und des Preises den Lehrern und Schülern der Volksschulen zugänglich sind, auf materielle Unterstützung rechnen. Die Zahl guter Schul- und Volksbücher ist bei uns leider noch eine sehr unbedeutende; auch die wenigen vorhandenen Bücher dieser Gattung sind für nicht wohlhabende Leute eigentlich nur in den Residenzen und deren nächster Umgebung zugänglich, weil, wegen des noch unentwickelten Buchhandels bei uns, die Versorgung weit entfernter Gegenden mit Büchern äusserst schwierig ist, und nicht selten die Zusendung eines Buches auf eine Entfernung von einigen 1000 Werst den Preis desselben um das Doppelte vertheuert. Es ist für das Gedeihen der Volksschulen im höchsten Grade zu wünschen, dass endlich bei uns Mittel gefunden würden, um schneller und billiger Bücher nach allen Orten, die ein Bedürfniss nach denselben haben, versenden zu können. In Betreff der Schul- und Volksbücher kann man mit Sicherheit behaup-

ten, dass sich deren Absatz in kurzer Zeit verzehnfachen würde, falls sie nur bequemer und billiger überall zu haben wären. Offenbar werden wir aber so lange umsonst darauf warten, als die den Buchhandel bei uns betreibenden Personen dieses Geschäft nach alter Routine fortführen und nicht ernstlich an die Errichtung von Commissions-Buchhandel und Bücherlagern, an Mittel und Wege zur schnellen Versendung der neu erscheinenden Werke, an das Herumtragen der Bücher in den Dörfern und auf den Jahrmärkten und an andere dergleichen Mittel denken, denen die Bücherwaare auf den Märkten des Auslandes so raschen Umsatz verdankt.

Im Druck beendet am 15. März 1866.

Druckfehler: S. 248 Zeile 9 von oben ist statt 200 zu lesen 2000.

ten, dass sich deren Absatz in kurzer Zeit verzeinfachen würde, falls sie nur bequemer und billiger überall zu haben wären. Offenbar werden wir aber so lange umsonst darauf warten, als die den Buchhandel bei uns betreibenden Personen dieses Geschäft nach alter Routine betreiben und nicht ernstlich an die Errichtung von Commissions-Buchhandel und Bücherlagern, an Mittel und Wege zur schnellen Versendung der neu erscheinenden Werke, an das Herumtragen der Bücher in den Dörfern und auf den Jahrmärkten und an andere dergleichen Mittel denken, denen die Bücherwaare auf den Märkten des Auslandes so rasch den Absatz verdankt.

Im Druck beendet am 15. März 1868.

Sachregister

der Beiträge zur Geschichte und Statistik des Ministeriums der Volksaufklärung.

Band I—III. St. Petersburg 1865—1866.

(Die römischen Zahlen I, II und III deuten in diesem Sachregister die Bände, und die arabischen die Seitenzahl an; II B. bedeutet: Beilage zum II. Bande.)

Historische Notizen über das Ministerium der Volksaufklärung. I, 1.

Budjet des Ministeriums für das Jahr 1865. I, 2. — Vergleichende Uebersicht der Budjets des Min. d. V. in den Jahren 1862, 1863, 1864 und 1865. II, B, 368.

Ausgaben der Regierung durch **andere Ressorts** für Bildungszwecke. I, 3. Uebersicht der Lehranstalten und der Lernenden in diesen Ressorts. I, 242. Bildungsstand in Petersburg. III, 410, 414.

Umfang der Thätigkeit des Ministeriums der Volksaufklärung, und Aufzählung der hauptsächlichsten gelehrten und Lehranstalten, die zu anderen Ressorts gehören. I, 4. — Die Leitung des Unterrichtswesens im Königreich Polen, Grossherzogthum Finnland und in Kaukasien steht ausserhalb des Bereichs des Ministeriums. I, 5.

Namensverzeichniss der die Hauptämter im Ministerium d. V. bekleidenden *Personen*, seit der Umgestaltung dieses Ministeriums im Jahre 1863, II, B., 371. — I, 6—9.

I. Administration.

I. Die Centralverwaltung des Ministeriums der Volksaufklärung.

Die *Umgestaltung* derselben in den letzten drei Jahren; Zweck und Motive zu einer solchen. II, 3 und 4.

Die Centralverwaltung bilden:

1. **Der Minister der Volksaufklärung und dessen Gehilfe.** II, 4.
2. **Die Oberschulverwaltung.** II, 5. — Uebersicht der Arbeiten der Oberschulverwaltung in den Jahren 1862 und 1863. II, B., 3. — Aufhebung der Oberschulverwaltung und Ersetzung derselben durch den Rath des Ministers. II, 7.
3. **Der Rath des Ministers der Volksaufklärung.** — Zusammensetzung des Rathes und Competenzgegenstände desselben. I, 5 und II, B., 7. — Uebersicht der Arbeiten des Rathes in den Jahren 1863 und 1864. II, B., 8. (In Betreff: der Universitäten 8; — der Gymnasien, Progymnasien und Adelsinstitute 15; — der weiblichen Schulen 19; — der Kreis-, Parochial- und anderen niederen Schulen 20; — der Schulen bei Kirchen nicht griechischer Confession 21; — der hebräischen Schulen 21; — Durchsicht der Rechenschaftsberichte der Curatoren der Lehrbezirke 22; — Andere Fragen und Angelegenheiten 23.)
4. **Der gelehrte Comité.** I, 6 und II, 7. — Aufgabe desselben. I, 6 und II, B., 26. — Uebersicht der Arbeiten des gelehrten Comités in den Jahren 1862—64. II, B., 27. (In Betreff: der höchsten Lehranstalten 27; — der mittleren Lehranstalten 32; — der niedern Lehranstalten 35; — der weiblichen Schulen 36; — der Privatlehranstalten und häuslicher Erziehung 38; — der Realschulen 39; der Specialschulen 39; — der hebräischen Schulen 40; der Pläne zur Organisation und Umgestaltung der Schulen in den besonderen Regierungsbezirken (Unterrichtswesen in Polen) 40; — der Vorbereitung von Lehrern 41; — in Betreff von Lehrerversammlungen 42; — von Berichterstattungen über Revisionen der Lehranstalten 42: — Instructionen für Schulrevisionen 43; — in Betreff gelehrter und anderer Gesellschaften 43; — Durchsicht von Schulbüchern und Lehrmitteln, sowie anderer Bücher und Werke 45.)
5. **Die Kanzellei des Ministers** und Aufhebung derselben im Jahre 1862. II, 8.
6. **Das Departement der Volksaufklärung.** I, 6 und II, 8. — Frühere Organisation desselben. II, 9. — Revision des Departements in den Jahren 1860 und 1861 und dessen Umgestaltung. II, 11. — Das Büchermagazin des Departements und der Verlag und *Verkauf* von Schul- und Handbüchern, als Mittel zur Versorgung der Lehranstalten mit den erforderlichen Lehrbüchern. II, 16. Uebelstände eines solchen Systems. II, 17. —Aenderung desselben im Jahre 1864, freie Concurrenz. II, 19.
7. **Die archäographische Commission.** Trennung derselben von dem Departement der Volksaufklärung im Jahre 1863. II, 15. — Zweck und Aufgabe der Commission. I, 5 und II B., 48. — Uebersicht der Thätigkeit der archäographischen Commission in den Jahren 1862—64. II B., 49. — Die erste archäographische Expedition durch Russland. II B., 68.
8. **Das Archiv des Ministeriums.** I, 7 und II, 15. — Sichtung der Actenstücke. II, 16.
9. **Die Redaction des Journals des Ministeriums der Volksaufklärung.** I, 7 und II, 21. — Trennung derselben von dem Departement der Volksaufklärung und neue Organisation im Jahre 1863. II, 21. — Uebersicht

der Thätigkeit des Min. der Volksaufkl. IIB., 71. (Die verschiedenen Phasen der Zeitschrift seit ihrer Gründung im Jahre 1803 bis auf die gegenwärtige Zeit. 71. — Die Aenderungen des Programms der Zeitschrift während dieses Zeitraums. 72. — Der wesentlichste Inhalt und die beachtenswerthesten Aufsätze des Journals während der Jahre 1862—64. 74—87. — Umfang des Journals an Bogenzahl. 87. — Das neue Programm des Journals seit Juli 1864 und die Motive zu dieser Aenderung. 88.)

10. Die Obercensurverwaltung. II, 22. — Aufhebung derselben und Uebergang der Leitung der Censurangelegenheiten in das Ressort des Ministeriums des Innern. II. 22. — Motive des Ministers der Volksaufklärung bei der Beantragung dieser Maassregel. II, 23—33. — Die Revision der bisherigen Pressverordnungen und Entwurf eines Uebergangssystems von der Präventiv- zur Nachcensur. II, 26. — Entwurf des neuen Pressgesetzes. II, 30. — Revision und Bestätigung desselben am 6. April 1865. II, 33.

Bericht über die der Centralverwaltung des Ministeriums der Volksaufklärung zugehörigen Gebäude. II, B., 334—339.

II. Die Bezirksverwaltungen.

Die 8 *Lehrbezirke* des Reichs mit je einem Curator an der Spitze und die Verwaltung der Lehranstalten von West- und Ost-Sibirien durch die örtlichen Generalgouverneure und Gouverneure. I, 8. — *Namen* der bisherigen Curatoren der Lehrbezirke. I, 8. — **Tabelle** über die gegenwärtige Eintheilung des Reichs in Lehrbezirke, mit Angabe der Gouvernements, die zu jedem Bezirke gehören, der Grösse und der Bevölkerung der einzelnen Lehrbezirke, sowie der Anzahl der in denselben vorhandenen Lehranstalten und Lernenden. II, 34. — Uebermässige Ausdehnung einiger Lehrbezirke. II, 47. — Erweiterung der Macht der *Curatoren*, um die Verwaltung zu decentralisiren. II, 47. — Pensionsrechte der Curatoren. II, 48. — Gehilfen der Curatoren. II, 49. — Die Inspectoren der Kronsschulen und die Bezirksinspectoren. II, 49. — Berichte der Curatoren über die Gymnasien. II, 131—163; über die Kreisschulen. II, 175—209; über die Elementarschulen. II, 237—270; über die weiblichen Schulen. II, 284—301; über die hebräischen Schulen. II, 309—312.

III. Die Localverwaltungen der Lehranstalten.

Der Gouvernements-*Schuldirector* und der etatmässsige Schulinspector. II, 50. — Besondere Directoren und Inspectoren für Volks- und Elementarschulen in den nordwestlichen Gouvernements. II, 51. — Das Statut vom 14. Juli 1864 und die Kreis- und Gouvernements-Schulräthe zur Leitung der Elementar-*Volksschulen* und Parochialschulen. II, 51. — Die beabsichtigte Reform der *Kreisschulen*. II, 52.

II. Das Gelehrtenwesen.

A. Die gelehrten Anstalten, welche dem Ministerium der Volksaufklärung ressortiren.

1. **Die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften.** Gründung derselben. I, 9. — Reglement und dessen Abänderung den gegenwärtigen Bedürfnissen gemäss. I, 10; II, 54. — Aufgabe der Akademie. I, 10. — Abtheilungen derselben. I, 10; IIB., 93. — **Personalbestand.** I, 14; IIB., 94. — Uebersicht der Thätigkeit der Akademie: Reisen, Expeditionen und deren Resultate. I. 10; IIB., 94.; — Sitzungen der Akademie. IIB., 98. — Vorlesungen in den Sitzungen, wissenschaftliche Arbeiten. I, 10; IIB., 99. — Schriften der ehemaligen russischen Akademie, welche seit 1841 die zweite Abtheilung der Akad. der Wissensch. bildet. I, 13. — Die von der Akademie herausgegebenen periodischen *Schriften* und besondere *Werke*. I, 13; IIB., 105. — Dieselben zur Aufrechthaltung von Verbindungen der Akademie mit andern gelehrten Anstalten des In- und Auslandes dienend. I, 13; IIB., 105. — Aufträge von Seiten der Regierung. I, 12; IIB., 106. — Die von der Akademie zu vertheilenden *Preise*. I, 12; IIB., 108. — Die wissenschaftlichen Anstalten der Akademie. I, 14 und IIB., 111. (Die Bibliothek 111, das zoologische und zootomische Museum 112, das botanische Museum 113, das anatomische Museum 114, das asiatische Museum 114, das ethnographische Museum 115, das physikalische und mineralogische Cabinet, das Cabient für egyptische Alterthümer unn das Münzcabinet 115, das chemische Laboratorium 116, das kleine astronomische Observatorium 116, das Wilnaer Observatorium 116 und I, 30, die Nikolai-Hauptsternwarte in Pulkowa 116.) — Die *ökonomischen* Angelegenheiten der Akademie. II, 117 (die akademischen Gebäude 117; die akademische Druckerei 118 und I, 15; die akademischen Zeitungen und Kalender 119 und I, 15; Verkauf der von der Akademie herausgegebenen Bücher und Commissionäre für denselben 121 und I, 15; Einnahmen für den Druck der Werke von Privatpersonen und von dem Verkauf der Lettern 121; die Geldmittel der Akademie, Budget 122 und I, 13.)
2. **Die Nikolai-Hauptsternwarte in Pulkowa.** — Gründung der Sternwarte. I, 15. — Aufgabe derselben. I, 16. — Ausrüstung. I, 16. — Controlcomité und Rechenschaftsablegung. I, 16. — Neues Statut und Trennung der Sternwarte von der Akademie. II, 56. — *Budget*. I, 17. — Zutritt des Publicums. I, 17. — Personalbestand. I, 17 und Vertheilung der Arbeiten. IIB., 145. — Uebersicht der Thätigkeit der Nikolai-Hauptsternwarte. II, 148. — (Verbesserung der alten und Anschaffung neuer Instrumente und Einrichtungen 148; die astronomischen Arbeiten an den Hauptinstrumenten der Sternwarte 152—160; die Arbeiten hinsichtlich der Bearbeitung und Veröffentlichung früherer Beobachtungen 160—166; I, 16; die geographischen und geodätischen Arbeiten 166—173 und I, 17;

die Mittheilung der Zeit für die Telegraphenverwaltung in St. Petersburg 173; ausseretatmässige Astronomen und die zeitweilig in der Sternwarte anwesenden Officiere verschiedener Ressorts 174; die Bibliothek 177; die bei der Hauptsternwarte befindliche mechanische Werkstatt 178; Verbindungen und Verkehr mit anderen Anstalten des In- und Auslandes 182). — Das 25-jährige Jubiläum der Sternwarte. IIB., 184. — Verzeichniss der von den Astronomen Pulkowas herausgegebenen oder zum Druck vorbereiteten Schriften in den Jahren 1862—65. IIB., 184.

3. **Die Kaiserliche öffentliche Bibliothek.** I, 17 und II, 56. — Entwurf eines neuen Statuts und Etats. II, 57. — Bestand der Bibliothek. I, 17. — Budget. I, 18 und 20. — Geschichte und allmäliger Zuwachs der Bibliothek. I, 18 und IIB., 127. — Ein wichtiger Quell für den Zuwachs der Bibliothek. I, 20. — Maassregeln zur Ergänzung. IIB., 131 und 132. — Die Sichtung der Doublettenabtheilung und deren Ergebniss. IIB., 135 und 139. — Katalogisation. I, 21 und IIB., 132. — Besuch und Benutzung der Bibliothek durch das Publicum, Lesesaal und Journalzimmer. I, 21 und IIB., 136. — Die handschriftlichen Schätze unserer Bibliothek und die Gelehrten Westeuropas. IIB., 139. — Umgestaltung in der Registratur, Kataloge für Bestellungen und Erwerbungen. IIB., 140. — Das Gebäude der Bibliothek und Bauarbeiten an demselben. I, 21, II, 57, IIB., 141. — Personalbestand. I, 22.

4. **Das Kaiserliche öffentliche Museum nebst dem Rumjanzow-Museum in Moskau.** — Gründung desselben. I, 22, II, 59 und IIB., 188. — Abtheilungen des Museums. I, 23 und IIB., 188. — Entwickelung des Museums nach den einzelnen Abtheilungen. IIB., 189—206 (Abth. für Handschriften und seltene Bücher. 189; — die Bibliothek 193; — Abth. für schöne Künste und Alterthümer 196; — Abth. für christliche Alterthümer 198; — die ethnographische Abtheilnng 203; — die mineralogische Sammlung 206). — Bauarbeiten im Museum IIB., 206. — Besuch durch das Publicum. I, 23. — Personalbestand. I, 23. — Jahresetat. I, 23.

5. **Die archäologische Commission in Wilna und das mit ihr vereinigte Museum für Alterthümer.** — Gründung, Aufgabe, Abtheilungen und Personalbestand der Commission. I, 24. (Siehe auch unter gelehrten Gesellschaften № 11).

B. Gelehrte Gesellschaften, die unter dem Ministerium der Volksaufklärung stehen:

1. Die Kaiserliche mineralogische Gesellschaft in St. Petersburg. I, 25; II, 59 und IIB., 213.
2. Die Kaiserliche archäologische Gesellschaft in St. Petersburg. I, 25; II, 59 und IIB., 215.
3. Die russische entomologische Gesellschaft in St. Petersburg. I, 26; II, 59 und IIB., 217. — Bei derselben eine Specialcommission zur Erforschung der schädlichen Insecten Russlands. I, 27.

4. Die Gesellschaft zur Unterstützung hilfsbedürftiger Literaten und Gelehrten. II, 60 und IIB., 219.
5. Die Kaiserliche Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde an der Moskauer Universität. I, 27; II, 59 und IIB., 220.
6. Die Gesellschaft für Freunde russischer Literatur an der Moskauer Universität. I, 29; II, 60 und IIB., 221.
7. Die Kaiserliche Moskauer naturforschende Gesellschaft. I, 28; II, 60 und IIB., 222.
8. Die physiko-medicinische Gesellschaft an der Moskauer Universität. I, 29; II, 60 und IIB., 223.
9. Die Moskauer Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Bücher. I, 30; II, 60 und IIB., 223.
10. Die Kaiserliche medicinische Gesellschaft in Wilna. I, 30; II, 60 und IIB., 224.
11. Das Museum für Alterthümer und die temporäre archäologische Commission in Wilna. I, 24; II, 60 und IIB., 224.
12. Die literärisch-praktische Bürgerverbindung in Riga. I, 32; II, 60 und IIB., 225.
13. Die kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst in Mitau. I, 34; II, 60 und IIB., 226. — Das kurländische Provinzial-Museum. I, 34 und IIB., 227.
14. Die lettisch-literärische Gesellschaft in Riga. I, 34; II, 60 und IIB., 227.
15. Die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga. I, 32; II, 60 und IIB., 227.
16. Die gelehrte estnische Gesellschaft an der Universität Dorpat. I, 35; II, 60 und IIB., 228. — Der estnische Hauptsagenkreis im Heldengedicht «Kalewipoeg» v. Kreuzwald. I, 35.
17. Die estländische literärische Gesellschaft in Reval. I, 35; II 60 und IIB., 229.
18. Die naturforschende Gesellschaft in Riga. I, 33; II, 60 und IIB., 229.
19. Die Dorpater naturforschende Gesellschaft. I, 36; II, 60 und IIB., 230.
20. Die Gesellschaft für Literaturfreunde in Riga. I, 34; II, 60 und IIB., 230.
21. Die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde in Odessa. I, 31; II, 60 und IIB., 231
22. Die archäologische Gesellschaft in Narva. I, 36; II, 60 und IIB., 232.
23. Die Gesellschaft für Freunde der Naturkunde an der Moskauer Universität. II, 61 und IIB., 233.
24. Die Gesellschaft zur Erforschung des Gouvernements Jaroslaw in naturhistorischer Beziehung. II, 60 und IIB., 233.
25. Die Gesellschaft für altrussische Kunst beim Moskauer öffentlichen Museum. IIB. 234.
26. Die Moskauer archäologische Gesellschaft. I, 30; II, 60 und IIB., 234.
27. Die pädagogische Versammlung in St. Petersburg. II, 61 und IIB., 234.
28. Die juristische Gesellschaft an der Moskauer Universität. II, 61 und IIB., 235.

29. Das astronomische Observatorium in Wilna. I, 30. (Siehe auch Kais. Akademie d. Wiss. IIB., 116 und 124).

Die Zahl der gelehrten Gesellschaften ist verhältnissmässig eine sehr geringe. II, 61. — Von den bestehenden geben einige nur schwache Lebenszeichen von sich. II, 62. — Unterstützung einiger derselben von Seiten der Regierung. II, 62.

C. Oeffentliche Bibliotheken.

Aufzählung derselben. II, 63. — Oeffnung der Bibliotheken der Gymnasien und Kreisschulen für das Publicum. II, 64.

D. Sammlung und Herausgabe der Materialien zur Geschichte und Statistik der Volksbildung. II, 65.

E. Errichtung meteorologischer Stationen zur Vorausbenachrichtigung der Hafenstädte über Annäherung von Stürmen. II, 68.

F. Maassregeln zur Einführung des stenographischen Unterrichts. II, 71.

III. Das Unterrichtswesen.

Die höchsten Lehranstalten des Reichs,

A. Die Universitäten.

Die Geschichte unserer Universitäten. I, 36 und III, 64. Die epochemachenden Hauptmomente derselben. III, 64. — Die erste russische Universität zu Moskau und deren Organisation. III, 65. — Die Akademie in Wilna. I, 38. — Wiedereröffnung der Universität in Dorpat im J. 1802. I, 39. — Die in den Jahren 1803 und 1804 erlassenen Verordnungen und das **Statut vom J. 1804** für die drei Universitäten: Moskau, Charkow und Kasan. I, 39, 40 und III, 68—74. Facultäten und Lehrstühle. I, 41. — Betrag der *Etats* um das Jahr 1804. I, 42 und 43. — Der Verlauf der ersten 16 Jahre nach Veröffentlichung des Universitätsstatuts. III, 75. — Das pädagogische Institut in St. Petersburg und dessen Umwandlung in eine Universität. I, 44, 45. — Eine schwere Periode für die Universitäten. I, 45 und III, 75. — Blüthe der Wilnaer Universität und deren Schliessung. I, 46. — Die Dorpater Universität und deren Ausnahme-Stellung. I, 46. — Das neue allgemeine Universitäts**statut** vom 26. Juli **1835.** I, 48 und III, 76. — Das Professoren-Institut in Dorpat und sonstige Mittel zur Vorbereitung von Professoren für die russischen Universitäten, I, 49 u. III, 159. — Die schwerste Zeit für die Universitäten (1848—56). I, 49 u. III, 79. — Die Hauptursachen des Verfalles unserer Universitäten. II, 73 u. III, 80. — Studentenunruhen. II, 75.

Das neue Statut vom 18. Juni 1863. I, 51 (übersichtlich) und III, 82 ff.; vollständig III, 3—49; Etat 50—61. — Revision des bisherigen Univer-

sitätsstatuts seit 1858. I, 51; II, 76 u. III, 82. — **Meinungen** inländischer Recensenten hinsichtlich der Universitätsorganisation III, 85. (Kostomarow etc. für vollste Oeffentlichkeit und gegen den Corporationsgeist, 86. Entgegengesetzte Ansichten, 87. Ungedruckte Ansichten gegen Universitäten überhaupt, 89. Höhere Specialschulen, 92. Gegen und für die Gewalt der *Curatoren*, 98—103. — Meinungen von Ausländern, 104; Namen derselben, 108; R. v. Mohl, 109). — Die Meinung N. I. Pirogows. III, 111—119. — Mittheilungen über Frankreich, Deutschland, die Schweiz, von dem Prof. Kawelin. III, 119 (Studentenverbindungen, 120). — Prüfung der Meinungen, Ordnung dabei, letzte Redaction des Statutenentwurfs. III, 124.

Grundzüge des neuen Statuts, **Vergleichung** *desselben mit dem vom J. 1835*. I, 53; II, 76 und III, 129. — Machtbefugnisse der Facultätsversammlungen, des Conseils und des Curators. III, 133. — Spielraum für jede Universität zu ihrer eigenthümlichen, den Localbedingungen entsprechenden Entwickelung. III, 135. — Die stufenweise Vermehrung der Zahl der *Lehrstühle* in unseren Universitäten auf Grundlage der Statuten von **1755, 1804, 1835 und 1863.** I, 54 und III, 140. — Die Zahl der etatmässigen Lehrer an den Universitäten nach den verschiedenen Statuten. III, 154. — Vergleichende Tabelle über die stufenweise Vermehrung der wissenschaftlichen Hilfsanstalten an den Universitäten und die Verstärkung der dazu erforderlichen Mittel. III, 156 und II, 86. — Maassregeln zur Besetzung der Professuren mit würdigen Lehrern. I, 58 und III, 158. — Mittel zur Vorbereitung von Professoren, Institut der Privatdocenten. III, 161. — Die *Gehalte der Professoren* nach dem früheren und nach dem neuen Etat. I, 56; II, 264 und III, 167. — Die grosse Zahl der vacanten Lehrstühle und die vom Ministerium ergriffenen ausserordentlichen Maassregeln zu ihrer Besetzung, Entsendung junger Gelehrter ins Ausland behufs Ausbildung für den Professorenberuf. II, 83 und III, 171. — *Namensverzeichniss* derselben. II B., 242. — Bestimmungen des neuen Statuts in Betreff der Studenten. III, 174. — Tabelle über die *Studentenzahl* der Universitäten von 1836—62. III, 175. — Studentencorporation, oder nicht? III, 177. — Der Prorector und Inspector. III, 181. — Das Universitätsgericht. III, 183. — Wirkungen des neuen Statuts in Betreff der Haltung der Studenten. II, 78. — Die Aufnahme-Prüfungen III, 189. — Grosse Zahl der obligatorischen Gegenstände und Theilung der Facultäten in Sectionen. II, 80 und III, 191. — Die Theologie als obligatorischer Gegenstand für Studenten griechisch-orthodoxer Confession. III, 191. — Die Collegiengelder und Befreiung von dieser Zahlung. III, 193. — Ansichten Rob. v. Mohl und Pirogows. 194. — *Stipendien*. I, 54; II, 92 und III, 198. — Etats der Universitäten. III, 200.

Das neue Statut für die Universität Dorpat vom 9. Januar 1865. II, 88. — Auszug aus demselben. I, 258.

Gründung einer Neurussischen Universität in Odessa. II, 90. zeitweiliger Etat derselben. I, 238.

Statistische Daten über die Universitäten:

A. Tabelle über die Zahl der Professoren und anderer Lehrer an den Universitäten. IIB 236.)

B. Anzahl der Personen, welche gelehrte und medicinische Grade und Würden im J. 1864 erlangt haben. IIB., 238.

C. Uebersicht der Zahl der Studirenden. I, 59 und IIB., 240.

D. Betrag der im J. 1864 zum Besten der Universitäten von den Studirenden eingeflossenen Summen und die Zahl der von den Collegiengeldern befreiten Studenten. IIB., 241.

E. Zahl der Studenten, welche Stipendien erhalten und der Betrag der im J. 1864 ertheilten Stipendien und Unterstützungen. IIB., 241.

Specielle Uebersicht der einzelnen Universitäten und ihres Personalbestandes: St. Petersburg. I, 60. — Moskau. I, 62. — Kasan. I, 65. — Charkow. I, 68. — Kijew. I, 71. — Dorpat. I, 75. — Odessa. I, 236.

B. Die Lyceen. II, 44 und 78. — II, 95. — Hauptmängel derselben. II, 95. — Vorschläge zur Umgestaltung derselben. II, 97. — *Uebersicht*: Das Demidow-Lyceum in Jaroslaw. I, 79. — Das fürstl. Besborodko-Lyceum in Njeshin. I, 80. — Das Richelieu-Lyceum in Odessa. (Gegenwärtig die Neurussische Universität.)

Uebersichtstabelle des Bestandes der Lyceen zum 1. Januar 1865. IIB., 252.

C. Die Veterinärschulen. I, 83 und II, 98.

Die beabsichtigte Umgestaltung derselben und die Motive zu einer solchen. II, 99. — 1. Die Dorpater Veterinärschule. I, 82. — 2. Die Charkower Veterinärschule. I, 83. — Tabellarische Uebersicht der Veterinärschulen am 1. Jan. 1865. IIB., 253.

Die mittleren Lehranstalten.

Die Gymnasien.

Historisches. I, 85. — Statut vom Jahre 1804. I, 85. — Statut vom J. 1828. I, 87. — Reformen der Jahre 1849—52. I, 89.

Das neue Statut für Gymnasien und Progymnasien vom 19. November 1864, nebst Etats. III, 207—248. S. auch I, 89; und Etat und Lehrplan der Gymnasien und Progymnasien I, 266—268.

Allgemeine Ursachen des ungenügenden Zustandes unserer Gymnasien. III, 249. — Schädliche Abweichungen von dem Statut vom Jahre 1828. III, 251; II, 118. — Der allgemeine Charakter des bei der Ausarbeitung der neuen Statuten beobachteten Verfahrens. III, 252; II, 120. — Arbeiten zur Zusammenstellung des neuen Statuts. III, 256. — Bedeutung der Gymnasien für die vaterländische Bildung. III, 261. Ueber den Lehrplan in den Gymnasien und Progymnasien. III, 265; II, 120. — Klassische und reale Richtung. III, 266. — Die Nothwendigkeit der **Realgymnasien.**

III, 267. — Die Entstehung der ersten Realschulen im Auslande und deren Mängel, III, 268. — Umgestaltung derselben. III, 269. — Der literärisch-pädagogische Streit zwischen den Humanisten und Realisten. III, 270. — Welche Lösung soll dieser Frage bei uns gegeben werden. III, 272. — *Tabelle* über die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände nach Klassen in unseren Gymnasien nach dem Statut von **1828**, nach der ministeriellen Vorschrift vom 14. Mai **1852** und nach dem Gymnasialstatut vom 19. November **1864**. III, 276. — Eintheilung der Gymnasien in Kategorien nach dem Plane vom J. 1852 und die Motive dieser Eintheilung. III, 275; I, 89. — Folgen der Einführung der Gesetzkunde, sowie der im Jahre 1852 den Gymnasien gegebenen Utilitätsrichtung III, 277. — Eintheilung der Gymnasien in Kategorien nach dem neuen Statut und Gründe zu dieser Eintheilung. III, 287. — Unterrichtsgegenstände und Lectionenzahl früher und jetzt. III, 289. — Gründe gegen die *altklassischen Sprachen* bei uns. III, 292—297; Gründe für dieselben, III, 297—302. — Lectionenzahl, 304.

Das Lehrer- und Beamtenpersonal, die geforderten gelehrten Grade desselben. III, 310. — Erhöhung der Dienstklasse. III, 316. — Die pädagogischen Collegien, ihre vermehrten Rechte und Pflichten. III, 316. — Bestimmungen in Betreff der Lernenden. III, 324. — Disciplinarmaassregeln. III, 325. — **Körperliche Züchtigungen**, Ansichten deutscher, III, 326, englischer, III, 329, französischer, III, 330, und russischer Gesetzgebungen. III, 331. — Erfolge Pirogows. III, 336. — Ansichten unserer Lehrer. III, 338. — Folgerungen. III, 342.

Die Gymnasialinternate oder **Pensionen** an den Gymnasien und Progymnasien. III, 349. — Der rasche Aufschwung dieser Internate bei uns in den dreissiger und vierziger Jahren. III, 352. — Die Ursachen ihres gegenwärtigen Verfalles. III, 354. — Meinungen der Pädagogen über geschlossene Anstalten überhaupt. III, 362. — Bestimmungen des neuen Statuts in Betreff der Gymnasialpensionen. III, 369. — S. auch I, 93 und II, 163., II B., 267.

Unterhaltsmittel der Gymnasien und Progymnasien. III, 372; II, 122. — Die Unzulänglichkeit der frühern Etats. III, 374. — Deren gegenwärtige Verstärkung. III, 378. — Das frühere und gegenwärtige System der Besoldung der Lehrer an den Gymnasien. III, 381. — Vergleichende Uebersicht der frühern und der gegenwärtigen Etats. III, 385; I, 92. — Die speciellen Mittel der Gymnasien und Progymnasien. III, 387. — Die Hauptgrundlagen des neuen Statuts. II, 120.

Anordnungen des Ministeriums betreffs Einführung des neuen Statuts und Etats. II, 124. — Hinsichtlich der Umgestaltung der Gymnasien in klassische und Realgymnasien. II, 125. — Die Ordnung, in welcher die allmälige Einführung der neuen Etats stattfinden soll. II, 126. — Mittel und Maassregeln zur Heranbildung guter Gymnasiallehrer (Stipendien und pädagogische Curse an den Universitäten). II, 127. I, 149.

Die letzten drei Jahre. — Aufzählung der im Jahre 1861 bestehenden Gymnasien. II, 102. — Gründung neuer Gymnasien. II, 105. — Schlies-

sung einiger mittlern Lehranstalten. II, 107. — Eröffnung von Parallel-klassen an den Gymnasien und die dazu bewilligten Summen. II, 108. — Der Mangel an Gymnasien und die Gründung derselben durch Privatpersonen und Communen. II, 112. — Die Inspicirung mittlerer Lehranstalten im Auftrage des Ministeriums der Volksaufklärung durch die Mitglieder des Rathes des Ministers. II, 114. — Schuldirectoren- und Lehrerversammlungen. II, 115.

Der gegenwärtige Zustand unserer Gymnasien und Progymnasien in moralischer, pädagogischer, wissenschaftlicher und ökonomischer Beziehung *nach den Berichten der vom Ministerium abdelegirten Personen und der Curatoren der Lehrbezirke.* II, 130—163. (Erziehungswesen 131—141. Unterrichtswesen: Religion 141—144; russische Sprache und Literatur 144—150 (Dorpater Lehrbezirk 149); lateinische und griechische Sprache 150; die neuern Sprachen 151; Mathematik, Physik, Geographie 152; allgemeine und russische Geschichte und Gesetzkunde 153. Prüfungen 153. Vacanzen und Uebersiedelung russischer Lehrer nach den westlichen Gouvernements und dem Königreich Polen 155. Mangelhafter Zustand der Bibliotheken, physikalischen Kabinette und anderer Lehrhilfsmittel 159. Zustand der Gymnasialgebäude 162). — Der Zustand der Adelsinstitute und Gymnasialpensionen. II, 163.

Progymnasien. I, 93.

Adelsinstitute und Gymnasialpensionen. I, 93; II, 163 und III, 349—371.

Specialklassen für Landmesser und Taxatoren. I, 94 und II, 166. — Realabtheilungen, landwirthschaftliche Curse an den Gymnasien; Navigationsklassen am Progymnasium in Libau zur Heranbildung von Steuerleuten. II, 166. S. auch I, 112; II B., 270.

Der Betrag des jährlichen Schulgeldes in den Gymnasien und Progymnasien. I, 111.

Specielle Uebersicht der einzelnen Gymnasien. I, 113—139. (Lehrbezirke: St. Petersburg 113; Moskau 117; Kasan 121; Charkow 124; Odessa 128; Kijew 130; Wilna 133; Dorpat 136; Sibirien 138.)

Weibliche Gymnasien und höhere Töchterschulen. II, 272.

Specielle Uebersicht der weiblichen Gymnasien und höheren Töchterschulen. I, 144. (I, 140.) II B., 316.

Privatgymnasien (männliche und weibliche). I, 150; II, 315. — Betrag des Pensions- und Schulgeldes in denselben. I, 151.

Pädagogische Curse an den Universitäten zur Ausbildung von Gymnasiallehrern und Erziehern. I, 149; II, 127.

Statistische Nachrichten über die Gymnasien, Progymnasien und andere mittlere Lehranstalten:

Tabelle über die Zahl der Lernenden in den Gymnasien am 15. September 1864. I, 96.

Tabelle über die Zahl der beamteten Personen und der Lernenden in den Gymnasien am 1. Jan. 1865. II B., 254.

Die Gesammtsumme der Lernenden in den Gymnasien nach den einzelnen Klassen, Confessionen, Ständen. I, 110.

Resultate der Endprüfungen der Schüler der Gymnasien und anderer junger Leute, die in eine Universität einzutreten wünschten, im Schuljahr 1864—65. II B., 264.

Zahl der Zöglinge in den Gymnasialpensionen am 1. Jan. 1865. II B., 267.

Zahl der Lernenden in den an Gymnasien eröffneten Klassen für Landmesser und Taxatoren, am 15. September 1864. I, 112. — Dito am 1. Januar 1865. II B., 270.

Tabellarische Uebersicht der weiblichen Gymnasien und höhern Töchterschulen am 15. September 1864. I, 140. — Dito am 1. Januar 1865. II B., 316.

Tabellarische Uebersicht der Privatgymnasien I, 152.

Die niedern Lehranstalten.

Kreisschulen.

Deren Entstehung und die Schulordnungen von 1786, 1804 und 1828. I, 156 und III, 406.

Die Organisation der Kreisschulen nach dem allgemeinen Schulstatut vom 8. Dec. 1828 genügt gegenwärtig nicht mehr. II, 167. — Mängel des Lehrcursus II, 168. — Beabsichtigte Umgestaltung in Parochialschulen und in Progymnasien. II, 173. — Versuch einer solchen Reform. II, 174.

Gegenwärtiger Stand der Kreisschulen *nach den Berichten* der Visitatoren und der Curatoren der Lehrbezirke. II, 174—210 (*St. Petersburger Lehrbezirk* 175. Unkenntniss der Lehrmethoden seitens der Lehrer 179; *Moskauer Lehrbezirk* 183. Vacanzen; *Kasaner Lehrbezirk* 184. Die mangelhaften Resultate des geschichtlichen und geographischen Unterrichts wurzeln im Lehrprogramm; *Charkower Lehrbezirk* 194. Lehrconferenzen; *Odessaer Lehrbezirk* 196. Ein Hemmniss wegen mangelhafter Kenntniss der russischen Sprache seitens der Moldauer, Bolgaren, Armenier und Griechen 197. Unterweisung im Tischler- und Drechslerhandwerk 202. Bilder zum Anschauungsunterricht 205. Pädagogische Versammlungen 207; *Dorpater Lehrbezirk* 208. Die Zahl der **vakanten Lehrerstellen** in den einzelnen Lehrbezirken und nach den besondern Fächern 209. Die Schulgebäude 210).

Zahl der Kreisschulen und der Schüler im Jahre 1861 und ihr Zuwachs bis zu Anfang 1865. II, 166. (II B., 272—307. I, 156—179.) — *Betrag des jährlichen Schulgeldes* in den Kreisschulen. I, 178. — *Specialklassen an den Kreisschulen.* I, 193.

Statistische Tabellen über die Kreisschulen:

Tabellarische Uebersicht der Lernenden in den Kreisschulen am 15. Sept. 1864. I, 157—178 (Lehrbezirke: St. Petersburg 157, Moskau 159, Kasan 163, Charkow 167, Odessa 170, Kijew 172, Wilna 174, Dorpat 176, Sibirien 177). — Summarische Tabelle der Lernenden in den Kreisschulen am 15. Sept. 1864. I, 179. — Uebersicht der Lehrenden und Lernenden in den Kreisschulen am 1. Jan. 1865. IIB., 272—307 (Lehrbezirke: St. Petersburg 272, Moskau 275, Kasan 282, Charkow 289, Odessa 294, Kijew 297, Wilna 301, Dorpat 303, West-Sibirien 305, Ost-Sibirien 306; die Gesammtsumme in allen Lehrbezirken 307).

Uebersicht der den Kreisschulen **gleichstehenden** Schulen bei Kirchen nicht griechischer Confession und Synagogen. I, 191.

Parochial-, Elementar- und Volksschulen; Lehrerseminare; Sonntagsschulen.

Historisches. III, 401. — Der Volksunterricht vor Peter d. Gr. III, 401. — Die Ziffern- oder arithmetischen Schulen zur Zeit Peters d. Gr. und der obligatorische Schulbesuch. III, 404. — Kaiserin Katharina II. und die Volksbildung (Stadt- aber keine Dorfschulen). III, 405. — Statut vom Jahre 1786 und die Gründung von höhern und niedern Volksschulen. III, 406. — Das Statut von 1804 und Gründung von Dorfschulen. III, 408. — Das baldige Eingehen der von der Geistlichkeit eröffneten Dorfschulen. III, 409. — Das Schulstatut vom Jahre 1828 belässt die Parochialschulen auf den frühern Grundlagen. III, 410. — Die Gründung von Dorfschulen auf den Domänen und Apanagen seit 1830. III, 411. — Aufschwung der Dorfschulen in den letzten drei Jahren. III, 412.

Das neue Reglement für die Elementar-Volksschulen vom 14. Juli 1864. III, 393—402. — Im Auszuge siehe I, 193.

Erläuterungen zu dem neuen Reglement. — Das frühere System der Kronsschulen und die entgegengesetzten Grundideen des neuen Reglements. II, 212 und 215; III, 414. — Keine Schulpflicht. III, 417.

Die Zahl der Parochial-, Elementar- und Volksschulen und deren Schüler, im Vergleich zu der Bevölkerungsmasse. II, 211 und III, 413. — Zahl der Parochialschulen in St. Petersburg. III, 410. — Zahl der des Lesens und Schreibens Unkundigen daselbst. II, 212 und III, 414.

Berichte der Curatoren der Lehrbezirke und der vom Ministerium abgesendeten Revidenten über den Zustand der Parochial- und anderer Elementarschulen in ökonomischer und pädagogischer Beziehung. II, 237—270. (Die Schule in Ssolombala, Gouv. Archangelsk, Lehrer Karshawin 243. Stiftung von Stipendien zur Vorbereitung von Parochiallehrern unter Anleitung Karshawin's 247.)

Die Volksschulen in den westlichen Gouvernements und die Schulordnung vom Jahre 1863. I, 195; II, 229 und 269. — Die Zahl der in den Jahren 1862—64 gegründeten Volksschulen und deren Schüler. I, 202.

Lehrerseminare in Dorpat und Molodetschno und pädagogische Curse zur Heranbildung von Parochiallehrern an den Kreisschulen. I, 204; II, 227 228 und 255. — Frühere Maassregeln zur Heranbildung von Elementarlehrern. II, 223. — Pläne zur Gründung von Lehrerseminaren und die verschiedenen **Meinungen** in dieser Angelegenheit. II, 224.

Privat-Elementarlehranstalten und Schulen der deutschen Colonisten an der Wolga. I, 203 und II, 315, 316.

Sonntagsschulen (1859—1862), kurze Blüthe und Schliessung derselben. II, 231. — Neue Grundlagen der Sonntagsschulen nach dem neuen Reglement für Volksschulen. II, 237 und III, 425.

Statistisches *über die Parochial- und andere Elementarschulen:*

Uebersichtstabelle der städtischen und ländlichen (Krons- und Communal-) Elementarschulen des Ministeriums der Volksaufklärung, nach Lehrbezirken und Schuldirectionen, zu Anfang des Jahres 1864. I, 197.

Summarische Tabelle derselben. I, 201.

Uebersichtstabelle der Parochial-, Elementar- und Volksschulen des Ministeriums der Volksaufkl. am 1. Jan. 1865. II B., 308.

Die Zahl der in den Jahren 1862—64 gegründeten Volksschulen in den westlichen Gouvernements und deren Schüler. I, 202.

Privat-Elementarlehranstalten und Schulen deutscher Colonisten an der Wolga. I, 203.

Weibliche Schulen. II, 272.

Entstehung der öffentlichen weiblichen Communallehranstalten (weibl. Gymnasien und Schulen 1. und 2. Kategorie) im Jahre 1858 und deren provisorisches Reglement. II, 273. — Revision dieses Reglements und die zu dem Zwecke gesammelten Bemerkungen über die weiblichen Schulen. II, 274—283.

Berichte über den gegenwärtigen Zustand der weiblichen Schulen. II, 284. — Die höhern und mittlern Töchterschulen im Dorpater Lehrbezirk. II, 301. — Die Schule der Schwestern Iljin in Nikolajew. II, 317.

Zahl der weiblichen Schulen im Jahre 1861 und Zuwachs derselben in den letzten drei Jahren. II, 272.

Specielle Uebersicht der weiblichen Gymnasien und höhern Töchterschulen. I, 144.

Weibliche Privatgymnasien. I, 150 und II, 315, 316. — Betrag des Pensions- und Schulgeldes in denselben. I, 151.

Statistisches *über die weiblichen Lehranstalten:*

Tabellarische Uebersicht der weiblichen Gymnasien und höhern Töchterschulen am 15. Sept. 1864. I, 140.

Uebersichtstabelle der weiblichen Lehranstalten (ausser den Elementar- und Privatschulen) des Ministeriums der Volksaufkl., am 1. Jan. 1865. II B., 316.

Tabellarische Uebersicht der Schulen 2. Kategorie. I, 180; II, 319. — Unterhaltsmittel dieser Schulen und das Schulgeld. I, 182.

Tabellarische Uebersicht der weiblichen Privatgymnasien. I, 153.

Tabellarische Uebersicht der weiblichen Privatschulen, die mit den Kreisschulen auf gleicher Stufe stehen. I, 185. — Das Schul- und Pensionsgeld in denselben. I, 190.

Weibliche Privat-Elementarlehranstalten. I, 203.

Die hebräischen Schulen. I, 205 und II, 302.

Historisches. Beschränkung der Hebräerbevölkerung auf die westlichen Gouvernements. I, 205. — Selfgovernment derselben und eigenes Unterrichtswesen. I, 206. — Errichtung eines besonderen Comités zur Organisation der hebräischen Verhältnisse und Unterstellung der hebräischen Schulen unter der Oberaufsicht des Ministeriums der Volksaufklärung. I, 206. — Allerhöchster Erlass vom 13. Nov. 1844 zur Gründung besonderer Schulanstalten für die hebräische Jugend. I, 206 und II, 302. — Die Organisation des althergebrachten Systems der hebräischen Volksbildung. I, 207. — Der neue Plan für die Schulbildung der Hebräer vom Jahre 1844. I, 208. — Der Nichterfolg dieser Reform und der Allerhöchste Erlass vom 4. Mai 1859. I, 209 und II, 303.

Die Rabbinerschulen. I, 209. — Uebergang der Zöglinge in die Gymnasien in Folge des Gesetzes vom 27. Nov. 1861. I, 210 und II, 306. — Geringe Zahl der zu den Rabbinern entlassenen Zöglinge und die Ursache dieser Erscheinung. I, 210.

Die hebräischen Kronsschulen 2. Kategorie. I, 211.

Die hebräischen Kronsschulen 1. Kategorie. I, 212. — Der mangelhafte Schulbesuch. I, 212 ff. — Abneigung gegen die Kronsschulen in den Gouvernements Mohilew und Witebsk. I, 214.

Rückblick auf die Entwickelungsgeschichte der hebräischen Kronsschulen. I, 215. — Die pädagogische Seite derselben. I, 216. — Die ökonomische Seite und die Lichtsteuer. I, 217 und II, 311.

Ueber Aufhebung der hebräischen Kronsschulen und Inspection derselben seitens des Ministeriums der Volksaufkl. I, 218; II, 304. — Ungünstige Bemerkungen der Curatoren. II, 309.

Hebräische Volksschulen seit dem Jahre 1864. I, 218.

Hebräische Privatschulen. I, 220.
Die Handwerkerschule in Shitomir. I, 222.
Die ursprünglichen hebräischen Volksschulen: die Eschibot, Talmud-Tora und Cheder. I, 223 und 224.

Statistisches über die hebräischen Schulen:

Tabellarische Uebersicht der hebräischen Krons- und Privatlehranstalten am 1. Jan. 1865. II B., 326.
Tabelle über die Schülerzahl der den Gymnasien gleichstehenden Rabbinerschulen seit deren Eröffnung. I, 225.
Zahl der hebräischen Schulen 1. Kategorie nach den Eröffnungsjahren. I, 225.
Tabelle über die Schülerzahl der den Kreisschulen gleichstehenden hebräischen Schulen 2. Kategorie seit deren Eröffnung. I, 227.
Tabelle über die Schülerzahl der den Elementarschulen gleichstehenden hebräischen Schulen 1. Kategorie seit ihrer Eröffnung. I, 228.

Schulen bei Kirchen nichtgriechischer Confessionen; Privatlehranstalten; häusliche Erzieher und Hauslehrer. I, 150 und II, 314.

Betrag des jährlichen Schul- und Pensionsgeldes in den Privatlehranstalten. I, 151 und 190.
Summarische Uebersicht der Schulen bei Kirchen nichtgriechischer Confessionen, der Privatlehranstalten und der Hauslehrer. II B. 333.
Tabellarische Uebersicht der Schulen bei Kirchen nichtgriechischer Confessionen und bei Synagogen im Jahre 1864. I, 191.
Tabellarische Uebersicht der Privatgymnasien (männl. und weibl.). I, 152.
Tabellarische Uebersicht der Privatschulen, die mit den Kreisschulen auf gleicher Stufe stehen. I, 183.
Privat-Elementarlehranstalten und Schulen der deutschen Colonisten an der Wolga. I, 203.

Recapitulation

der Lehranstalten und der Lernenden des Minist. der Volksaufkl. I, 240.

Uebersicht der wichtigsten Maassregeln u. Entwürfe

im Bereiche des Ministeriums der Volksaufkl. II, 319—332.

Gesetzliche Bestimmungen über den Staatsdienst im Ministerium der Volksaufklärung.

Von der Berechtigung zum Eintritt in den Staatsdienst. I, 247. — Von dem obligatorischen Diensteintritt. I, 249. — Von der Anstellung der Kreis-

schullehrer, der Lehrer der neuern Sprachen, der Klassenaufseher, der Hauslehrer und der Zeichnen- and Schreiblehrer. I, 250. — Von den Unterstützungen seitens des Staates bei der Anstellung. I, 252. — Von der dem Grade oder Amte entsprechenden Beamten - Rangklasse und von der Rangerhöhung. I, 253. — Von den häuslichen Erziehern und Hauslehrern. I, 254. — Von den Pensionen und einmaligen Geldunterstützungen. I, 256.

Ueber die Prüfungen zur Erlangung gelehrter Grade. I, 269; II, 81.

Statistische Nachrichten *über die Personen, welche im Ministerium der Volksaufklärung Allerhöchste Belohnungen, Pensionen und einmalige Unterstützungen in den Jahren 1862, 1863 und 1864 erhalten haben:*

A. Uebersichtstabelle der im Ministerium der Volksaufkl. Allerhöchster Belohnungen gewürdigten Personen. II B., 340.

B. Verzeichniss derjenigen Gelehrten und Literaten des Auslandes, denen Orden und Geschenke verliehen worden sind. II B., 342.

C. Tabelle über die Zahl derjenigen Personen, denen Pensionen und einmalige Unterstützungen in den Jahren 1862, 1863 und 1864 ertheilt worden sind, sowie über den Betrag dieser Pensionen und Unterstützungen. II B., 348.

Verzeichniss der verschiedenen Entwürfe, Denkschriften, Vorschläge, Tabellen und anderer Schriftstücke, welche im Ministerium der Volksaufklärung vom Januar 1862 bis zum August 1865 gedruckt worden sind. II B., 352.

Verzeichniss der wichtigern Druckfehler.

S. 43	Z. 8	v. u.	zu lesen:		und **Geschichte der** Künste, st.: und Künste.	
» 47	» 2	v. u.	»	»	**Stande** statt: Fache.	
» 52	» 4 u. 5	v. o.	»	»	Procurators oder Inspectors.	
» 56	» 1	v. o.	»	»	mineralogisches Cabinet.	
» 63	» 8	v. o.	»	»	Universitäts.	
» 64	» 8	v. u.	»	»	radicale **Reformen** statt: radicalere Formen.	
» 95	» 9	v. o.	»	»	Wurzel statt Wurbel.	
» 99	» 2	v. o.	»	»	Charakter **einer** statt: Charakter.	
» 103	» 4 u. 3	v. u.	»	»	**die** Aufnahmeexamina, de**n** obligatorischen Besuch.	
» 111	» 14	v. o.	»	»	Rece**n**senten statt: Rezesenten.	
» 154	» 16	v. o.	»	»	183**5** statt 1834.	
» 162	» 9	v. u.	»	»	**i**m Besuch statt: um Besuch.	
» 172	» 2	v. u.	»	»	**des Min. d.** Volksaufkl. statt: M. d. ind. V.	
» 188	» 5	v. o.	»	»	**zu** verhängen statt: verhängen.	
» 188	» 18	v. o.	»	»	vorkommen**den**.	
» 195	» 15	v. o.	»	»	**P**irogows.	
» 209	» 13	v. u.	»	»	direct **für sich.**	
» 215	» 15	v. o.	»	»	§ **3**9 statt: 89.	
» 219	» 9	v. u.	»	»	Hauptge**b**ete statt: Hauptgebote.	
» 248	» 7	v. u.	»	»	200**0** Rubel statt 200.	
» 300	» 4	v. u.	»	»	Mathematik statt: Mathematiker.	
» 311	» 16	v. u.	»	»	**er**theilen statt: theilen.	
» 335	» 9 bis 1	v. u.	»	»	Körperstrafe**n** — betreffende**n** — 50-**er**.	
» 368	» 10	v. o.	»	»	An**zahl** statt: Anstalt.	
» 371	» 13	v. u.	»	»	höhern **Anforderungen** entsprechend.	
» 419	» 15	v. u.	»	»	landschaftlichen st.: landwirthschaftilchen.	

BUCHBINDER
von
B.KREPP

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Valdemārs, Krišjānis, 1825-1891

Beiträge zur Geschichte und Statistik der Gelehrten- und Schulanstalten
des Kaiserlich-Russischen Ministeriums der Volksaufklärung

Bd.: III. Theil

St. Petersburg 1866

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.457-b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439675-6